MENSCHENRECHTE VERSTEHEN

HANDBUCH ZUR MENSCHENRECHTSBILDUNG







Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Ein Beitrag zum Netzwerk für Menschliche Sicherheit/Human Security Network

Auf Initiative der Österreichischen Außenministerin Benita Ferrero-Waldner,

in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Netzwerks für Menschliche Sicherheit

ISBN 3-7083-0195-1

Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH
Argentinierstraße 42/6, A-1040 Wien
Tel.: + +43 1 535 61 03-21, Fax: -25
e-mail: office@nmw.at
www.nwv.at

HerausgeberIn:
Wolfgang Benedek und Minna Nikolova-Kress

Veröffentlicht durch das Österreichische Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten in Kooperation mit dem ETC

Satz: Werner Supanz
e-mail: werner.supanz@aon.at
Druck:
???

VORWORT



Das Konzept der „Menschlichen Sicherheit“ stellt die Sicherheitsbedürfnisse des Einzelnen in den Mittelpunkt internationaler Politik. Ein wesentliches Fundament für die Gewährleistung Menschlicher Sicherheit sind die Menschenrechte. Für uns alle muss die konkrete Umsetzung international anerkannter Menschenrechtsstandards ein zentrales Anliegen sein. Menschen vor Verletzungen ihrer Rechte und Grundfreiheiten zu schützen und tragfähige Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Unterdrückung, Willkür und Ausbeutung keine Chance haben, ist der konkrete Auftrag, dem sich die Gestalter internationaler Politik verpflichtet fühlen sollen.

Mit dem Ziel, das Wissen über Menschenrechte in allen Bereichen der Politik und der Gesellschaft zu verbreiten, habe ich die Menschenrechtsbildung zu einem Schwerpunkt meines Vorsitzes im Netzwerk für Menschliche Sicherheit 2002-2003 gemacht („Human Security Network“/HSN). Dieses Netzwerk hat aufgrund seiner interregionalen Zusammensetzung – es besteht aus dreizehn Ländern aus allen Weltregionen – und seiner inhaltlichen Ausrichtung ein beträchtliches Potenzial, Gegensätze etwa in der Nord-Süd-Debatte überwinden zu helfen sowie Vorhaben zu realisieren, die einen echten Mehrwert für die Stärkung der Menschlichen Sicherheit bringen. Das vorliegende Handbuch „Menschenrechte verstehen“ ist ein konkretes Ergebnis meines HSN-Vorsitzes. Es entstand unter der Leitung des Europäischen Forschungs- und Trainingszentrums für Menschenrechte und Demokratie in Graz, der ersten Menschenrechtsstadt Europas, in Kooperation mit international führenden Experten.

Das Handbuch ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Dekade der Vereinten Nationen über Menschenrechtserziehung (1994-2004) und baut auf der HSN-Prinzipienerklärung über Menschenrechtserziehung und Menschliche Sicherheit auf, die im Mai 2003 von den Ministern des Netzwerks in Graz verabschiedet wurde. Ich habe mich aktiv für seine weltweite Verbreitung eingesetzt und neben der Generalversammlung der Vereinten Nationen und den Partnern in der Europäischen Union alle internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandate die Förderung der Menschenrechte berühren, damit befasst. Auch in meinen bilateralen Kontakten konnte ich für den Einsatz dieses Handbuchs erfolgreich werben. Aufgrund des positiven Echos haben nun verschiedene Staaten und Institutionen die Initiative zur Übersetzung in mehrere Sprachen, u.a. ins Chinesische, Französische, Spanische und Russische, ergriffen.

Das internationale Engagement Österreichs für die Menschenrechtsbildung erfordert natürlich auch entsprechende innerstaatliche Maßnahmen. Daher habe ich mit Unterstützung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Elisabeth Gehrer, und des Bundesministers für Inneres, Dr. Ernst Strasser, eine deutschsprachige Ausgabe des Handbuchs erstellen lassen. Diese soll im Rahmen aller einschlägigen österreichischen Bildungsprogramme Verwendung finden. Während die englische Originalausgabe primär der Verbesserung der Menschenrechtsbildung im Rahmen vieler HSN-Partnerländer sowie der Vereinten Nationen diente, und die Übersetzungen in andere Sprachen das Verständnis für Menschenrechte in einer Reihe von Entwicklungsländern fördern sollen, bietet die deutschsprachige Ausgabe „Menschenrechte verstehen“ praktische Anwendungsmöglichkeiten für die Menschenrechtsbildung in Österreich und im gesamten deutschsprachigen Raum. Ich hoffe daher, das vorliegende Handbuch stößt auf reges Interesse aller Lehrenden und Lernenden der Menschenrechte.

Dr. Benita Ferrero-Waldner
Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten

DANKSAGUNG

Durch das österreichische Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten betraut begann das ETC im August 2002 mit der Ausarbeitung des Handbuchs „Menschenrechte verstehen“. Nach der Entwicklung des Konzepts wurden Partner aus dem Netzwerk für Menschliche Sicherheit und darüber hinaus eingeladen, an dessen Fertigstellung bis zur MinisterInnenkonferenz des Netzwerks für Menschliche Sicherheit vom 8. bis zum 10. Mai 2003 in Graz mitzuarbeiten. Im Verlauf zweier ExpertInnentreffen, veranstaltet durch das österreichische Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, waren eine große Zahl von MenschenrechtsexpertInnen und MenschenrechtsaktivistInnen aus den Netzwerkstaaten eingeladen, zu dieser interkulturellen und Generationen übergreifenden Anstrengung auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung beizutragen.

Das Handbuch „Menschenrechte verstehen“ entstand durch den Einfallsreichtum, die große Professionalität und die unerschöpfliche Energie der Mitwirkenden.
Besonderer Dank für ihre außerordentlich engagierte Arbeit gilt den AutorInnen:

Einführung in das System der Menschenrechte: Wolfgang Benedek, ETC Graz und Universität Graz
Verbot der Folter: Minna Nikolova-Kress, ETC Graz
Freiheit von Armut: Alpa Vora, YUVA, und Minar Pimple, Nagpur, PDHRE Indien
Nicht-Diskriminierung: Eva Schöfer, ETC Graz
Recht auf Gesundheit: Kathleen Modrovski, PDHRE, New York
Menschenrechte der Frau: Susana Chiarotti, PDHRE/CLADEM, Argentinien, und Anke Sembacher, ETC Graz
Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren: Leo Zwaak und Hatice Senem Ozyavuz, SIM Utrecht; Angelika Kleewein und Catrin Pekari, ETC Graz
Religionsfreiheit: Verena Lahousen, ETC Graz
Recht auf Bildung: Petra Sulovska, ETC Graz
Menschenrechte des Kindes: Helmut Sax, BIM Wien
Menschenrechte in bewaffneten Konflikten: Alexandra Boivin und Antoine Bouvier, IKRK Genf
Arbeit: Angelika Kleewein, ETC Graz
Meinungs- und Medienfreiheit: Wolfgang Benedek, ETC Graz und Universität Graz
Demokratie: Satya Das, John Humphrey Center for Peace and Human Rights, Edmonton, Kanada, und Christoph Weritsch, Angelika Kleewein, Minna Nikolova-Kress und Catrin Pekari, ETC Graz
Zusätzliche Materialien: Angelika Kleewein, Verena Lahousen, Claudia Pekari, Evelin Kammerer und Petra Sulovska, ETC Graz
Allgemeine Bemerkungen zur Methodik der Menschenrechtsbildung: Claudia Pekari, ETC Graz
Ausgewählte Übungen – Unterstützung und Beratung: Barbara Schmiedl, Claudia Pekari und Verena Lahousen, ETC Graz
Forschungsassistenz: Klaus Kapuy, Ursula Prinzl und Maddalena Vivona, ETC Graz
Englische Korrektur: Elisabeth Ernst-McNeil und Suzanne Marlow, Universität Graz
Designkonzept: Markus Garger, Robert Schrotthofer und Wolfgang Gosch, Kontrapart-Graz
Herausgeber und Projektkoordination: Wolfgang Benedek und Minna Nikolova-Kress, ETC Graz

Den folgenden ExpertInnen, BeraterInnen und Institutionen möchten wir für ihre fortdauernde Unterstützung, ihre wertvollen Kommentare und ihre Vorschläge unsere Dankbarkeit aussprechen:
Shulamith Koenig, Peoples’ Movement for Human Rights Education (PDHRE), New York – Adama Samassekou und das Team von PDHRE Mali – Renate Kicker, Universität Graz – Manuela Rusz und das Team des Instituts für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Universität Graz – Anton Kok, Menschenrechtszentrum der Universität Pretoria – Yannis Ktistakis, Marangopoulos Stiftung für Menschenrechte, Athen – Otto König, Universität Graz – Debra Long und Barbara Bernath, Association for the Prevention of Torture (APT), Genf – Gerd Oberleitner, London School of Economics and Political Science – Christian Pippan, Universität Graz – Yvonne Schmidt, Universität Graz – Manfred Nowak, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM), Wien – Monique Prinzedis, CIFEDHOP, Genf – Anti-Defamation-League, New York – Internationales Komitee des Roten Kreuzes, Genf.

Deutsche Übersetzung und Bearbeitung
Für ihr außerordentliches Engagement bei der deutschen Übersetzung danken wir:

Einführung in das System der Menschenrechte: Barbara Schmiedl und Verena Lahousen, ETC Graz
Verbot der Folter: Claudia Pekari, ETC Graz
Freiheit von Armut: Veronika Bauer, Ursula Prinzl und Barbara Schmiedl, ETC Graz
Nicht-Diskriminierung: Anke Sembacher, ETC Graz
Recht auf Gesundheit: Barbara Schmiedl, ETC Graz
Menschenrechte der Frau: Anke Sembacher, ETC Graz
Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren: Ursula Prinzl, ETC Graz
Religionsfreiheit: Verena Lahousen, ETC
Recht auf Bildung: Verena Lahousen, Veronika Bauer und Ursula Prinzl, ETC Graz
Menschenrechte des Kindes: Astrid Messner, ETC Graz
Menschenrechte in bewaffneten Konflikten: Anke Sembacher, ETC Graz
Arbeit: Claudia Pekari und Anke Sembacher, ETC Graz
Meinungs- und Medienfreiheit: Julia Braunegg, ETC Graz
Demokratie: Ursula Prinzl, ETC Graz
Zusätzliche Materialien: Veronika Bauer, ETC Graz
Allgemeine Bemerkungen zur Methodik der Menschenrechtsbildung: Barbara Schmiedl, ETC Graz
Ausgewählte Übungen: Barbara Schmiedl, Claudia Pekari, Veronika Bauer, Anke Sembacher, ETC Graz
Deutsche Korrektur: Verena Lahousen, Edith Marko-Stöckl, Klaus Starl, Anke Sembacher, Claudia Pekari, Barbara Schmiedl, Veronika Bauer, Klaus Kapuy, Wolfgang Benedek und Renate Kicker, ETC Graz
Projektkoordination: Wolfgang Benedek und Verena Lahousen, ETC Graz

Speziellen Dank möchten wir auch dem Netzwerk PDHRE für seine inhaltlichen Beiträge bei der Ausarbeitung des Handbuches aussprechen.

IN MEMORIAM CHRISTOPH WERITSCH,

Universitätsassistent und Mitglied des ETC-Teams mit Verantwortlichkeit für die Bereiche Flüchtlings- und Asylrecht und Koordinator der „Refugee Law Clinic“ an der Karl-Franzens-Universität Graz, der die fertige deutsche Ausgabe des Handbuchs nicht mehr erleben konnte.

Für vieles sind wir Dir dankbar, besonders aber für Deine Kritikfähigkeit und Dein unermüdliches Engagement.

WIE MAN DIESES HANDBUCH VERWENDET

Die Idee eines Handbuches zur Menschenrechtsbildung für alle als Beitrag zum österreichischen Vorsitz des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit stammt vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC) Graz. Das Team entwickelte das Rahmenkonzept des Buches und wurde vom österreichischen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit seiner Ausarbeitung betraut.

Das Handbuch „Menschenrechte verstehen“ ist als Unterstützung für Lernende und Lehrende in den Partnerländern des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit und darüber hinaus auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung gedacht. Es soll in verschiedenen kulturellen Umfeldern als eine Strategie zur Stärkung Menschlicher Sicherheit dienen.

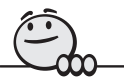
Das Handbuch kann als hilfreicher Ausgangspunkt für das Verständnis der Menschenrechte und ihrer Verletzungen, für das Training zukünftiger TrainerInnen und für die Eröffnung eines Diskussionsforums für interkulturellen Austausch und Bewusstseinsbildung verwendet werden.

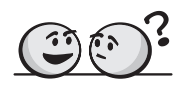
„Menschenrechte verstehen“ beinhaltet eine ausgewählte Sammlung an theoretischem Wissen, das durch praktische Beispiele mit kulturell sensiblen Hintergrund angereichert wurde, und bietet zusätzlich Anregungen für den Aufbau von Wissen und die Schulung von Einstellungen und Fertigkeiten. Die Themenauswahl soll es ermöglichen, nach einer gemeinsamen Basis der Menschenrechte zu suchen sowie strittige Themen von einem kulturell-feinfühligen Standpunkt aus zu beleuchten.

Das Handbuch besteht aus drei Teilen: eine allgemeine Einführung in die Menschenrechte; ein spezieller Teil mit ausgesuchten Themen in der Form von Modulen, die das Verständnis für die Umsetzung der Menschenrechte im Alltag unterstützen sollen; und ein dritter Teil mit „Zusätzlichen Materialien“, worin Informationen zu relevanten Institutionen, Hinweise auf zusätzliche Literatur und Online-Quellen enthalten sind.

Für das bessere Zurechtfinden im Text sollen die folgenden *Minis* beitragen:

 Was man wissen muss

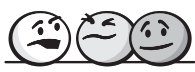
 Good Practices

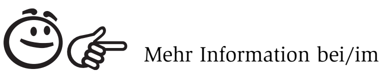
 Diskussionsfragen





Ausgewählte Übungen

 Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

 Mehr Information bei/im

Das Handbuch kann von verschiedenen BenutzerInnen in vielfacher Weise verwendet werden. Durch seine flexible und benutzerfreundliche Modulstruktur möchten wir ein kritisches Lesen und aktives Verstehen durch Lehrende und Lernende unterstützen.

Wenn Sie nach einer generellen Einführung in die Basiskonzepte und Grundsätze der Menschenrechte suchen, können Sie mit dem ersten Teil des Handbuches, der Einführung in das System der Menschenrechte, beginnen.

Suchen Sie nach Beispielen für spezifische Menschenrechte als Schlüssel der Menschlichen Sicherheit, beginnen Sie mit dem „Was man wissen sollte“ – Teil der einzelnen Module. Wenn Sie nach einer systematischen, tiefer gehenden, analytischen Untersuchung einzelner Menschenrechte suchen, können Sie mit dem Teil „Was man wissen muss“ beginnen. Wer am Unterricht von Menschenrechtsthemen mit Hilfe unterschiedlicher Lehrmethoden für Jugendliche und Erwachsene interessiert ist, findet ihren/seinen Schwerpunkt in den „Ausgewählten Übungen“ oder in den allgemeinen Bemerkungen zur Methode der Menschenrechtsbildung.

Das Handbuch ist dazu gedacht, es mit weiteren Materialien zu ergänzen und spricht absichtlich nur einen ausgewählten Kreis der Menschenrechte an. Wir möchten Sie einladen, durch Beispiele, Geschichten, Fragen und Erfahrungen aus Ihrem lokalen Umfeld zur Weiterentwicklung dieses Handbuches beizutragen.

Wir sind dankbar für jede Art von Rückmeldung, da nur diese uns helfen kann, das Handbuch als Grundlage für Lernende und Lehrende mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und mit unterschiedlichem Wissen über die Menschenrechte weiter auszubauen.

Wolfgang Benedek und Minna Nikolova-Kress, erreichbar unter office@etc-graz.at

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEMR – Allgemeine Erklärung der Menschenrecht
AMRK– Amerikanische Menschenrechtskonvention
ANC – Afrikanischer Nationalkongress
ASEM – Europäisch – Asiatisches Gipfeltreffen
AU – Afrikanische Union
BIM – Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien
CCW – *Convention on prohibitions or restrictions on the use of certain conventional weapons*; Übereinkommen über konventionelle Waffen
CEDAW – Die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
CERD – *United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination*; Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassischer Diskriminierung
ECOSOC – Economic and Social Council; Wirtschafts- und Sozialrat
EMRK- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ETC – Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie, Graz
EU – Europäische Union
EUMC – *European Monitoring Center on Racism and Xenophobia*; Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
FARE – *Football against Racism in Europe*
FDC – Freedom from Debt Coalition
FGM – *Female Genital Mutilation;* weibliche Genitalverstümmelung
GATS – *General Agreement on Trade in Services;* allgemeines Abkommen über Handel mit Dienstleistungen
GV – UNO-Generalversammlung
IAO – Internationale Arbeitsorganisation
ICTR –Internationales Tribunal für Ruanda
ICTY – Tribunal für Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien
IHL – Internationales Humanitäres Recht
IJC – International Commission of Jurists; Internationale Juristenkommission
IKRK– Internationales Komitee des Roten Kreuzes
IPBPR – Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPEC – *International Programme for the Elimination of Child Labour*; internationales IAO-Programm zur Beseitigung von Kinderarbeit
IPWSKR - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IStGH – Internationaler Strafgerichtshof, ICC
IWF – Internationaler Währungsfonds
KRK – UNO – Konvention über die Rechte des Kindes
NGO – *Non Governmental Organization*; Nicht-Regierungs-Organisation
NPA – *National Plan of Action*; Nationaler Aktionsplan
OAU – *Organization of African Unity;* Organisation für Afrikanische Einheit
ODIHR – *Office for Democratic Institutions and Human Rights*; Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte
OECD – *Organization for Economic Cooperation and Development*; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PDHRE – People's Movement for Human Rights Education; Bewegung für Menschenrechtsbildung
PRODEC – The Decennial Development Program on Education; Dekade zur Entwicklung des Bildungssystems
SAPs – *Structural Adjustment Programmes of the World Bank*; Strukturanpassungsprogramme der Weltbank
SEE – South-Eastern Europe, Süd-Ost-Europa
SIM – Netherlands Institute of Human Rights, Utrecht, Niederlande
TRIPs – *Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights;* Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums
UEFA – Union of European Football Associations
UNCED – *United Nations Conference on Environment and Development*, Konferenz für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen
UNDP – *United Nations Development Program;* Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNESCO – *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation;* Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
UNICEF – *United Nations Children's Fund;* Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
UNMIK – United Nations Mission in Kosovo
UNMISET – *United Nations Mission of Support in East Timor*; Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor
UNTAET – *United Nation Transitional Administraton in East* Timo: Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor
WCAR – World Conference Against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and *Related* Intolerance, Weltkonferenz gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz
WHO – *World Health Organization*; Weltgesundheitsorganisation
WSSD – *World Summit on Sustainable Development;* Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung
WTO – *World Trade Organisation*; Welthandelsorganisation
WUK Kinderkultur – Werkstätten und Kulturhaus Kinderkultur

ÜBERBLICK

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINFÜHRUNG IN DAS SYSTEM DER MENSCHENRECHTE

MENSCHENWÜRDE

MENSCHENRECHTE

MENSCHENRECHTSBILDUNG

MENSCHLICHE SICHERHEIT

„Die Kultur der Menschenrechte erlangt ihre größte Stärke dadurch, dass sich jede/r informierte Einzelne Erwartungen setzt. Die Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte liegt bei den Staaten. Aber das Verständnis und die Achtung für und die Erwartung an die Menschenrechte jeder/s Einzelnen gibt den Menschenrechten erst ihre Struktur, ihre Belastbarkeit im täglichen Leben."

SERGIO VIEIRA DI MELLO, UNO-HOCHKOMMISSAR FÜR MENSCHENRECHTE, 2003 (ÜBERSETZUNG)

A. MENSCHENRECHTE VERSTEHEN

Das Streben nach dem Schutz der Menschenwürde *aller i*st der Grundgedanke des Konzepts der Menschenrechte. Es stellt die Person in das Zentrum des Interesses. Dieses Konzept basiert auf einem gemeinsamen und universellen Wertesystem, das sich der Unverletzbarkeit des Lebens widmet und so einen Rahmen für den Aufbau eines Menschenrechtssystems mit international anerkannten Normen und Standards bietet.
Im Laufe des 20. Jahrhunderts haben sich die Menschenrechte zu einem ethischen, politischen und rechtlichen System entwickelt und dienen heute als Richtlinie zur Entwicklung einer Welt frei von aller Angst und Not.

Art. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die von den Vereinten Nationen 1948 verabschiedet wurde, bezieht sich auf die Säulen des Systems der Menschenrechte, vor allem **Freiheit, Gleichheit und Solidarität**. Freiheiten wie die Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit und die Meinungsäußerungsfreiheit werden durch die Menschenrechte geschützt.
Ebenso garantieren Menschenrechte Gleichheit, wie etwa den gleichen Schutz vor allen Formen der Diskriminierung, einschließlich der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau.

> *„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie … sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen."*
>
> **ARTIKEL 1** DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Solidarität steht für wirtschaftliche und soziale Rechte, wie etwa das Recht auf soziale Sicherheit, gerechte Bezahlung, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Gesundheit und auf Zugang zur Bildung, welche integrale Bestandteile des Menschenrechtssystems sind.

Diese Rechte sind näher ausgeführt in fünf Rubriken als politische und bürgerliche sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte, die rechtlich in zwei parallelen Pakten zusammen mit der AEMR die *Bill of Human Rights* ausmachen.

„Alle Menschenrechte für alle"

war der Slogan der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993.
Menschenrechte ermächtigen sowohl Individuen als auch Gruppen, nach sozialem Wandel und nach voller Realisierung ihrer Menschenrechte zu streben. Konflikte sollen mit friedlichen Mitteln und auf der Basis der Rechtsstaatlichkeit und des Systems der Menschenrechte gelöst werden.

Dennoch kann die Ausübung einiger Menschenrechte jene anderer beeinträchtigen; Menschenrechte sind beschränkt durch die Rechte und Freiheiten anderer oder durch Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des Gemeinwohls in einer de-

> *„Kein einziger Ausdruck in der jüngeren Menschheitsgeschichte ist besser geeignet, die Mission und die Last des menschlichen Schicksals zu tragen als der Ausdruck „Menschenrechte" … – das größte Geschenk der klassischen und zeitgenössischen Geistesgeschichte ist der Begriff der Menschenrechte. Tatsächlich ist uns die Sprache der Menschenrechte viel eher geläufig als jede andere Sprache der Ethik."*
>
> AUS: „INHUMAN WRONGS AND HUMAN RIGHTS" – **PROF. UPENDRA BAXI** (ÜBERSETZUNG)

mokratischen Gesellschaft (Art. 29 AEMR). Die Menschenrechte anderer müssen anerkannt, nicht nur geduldet werden. Menschenrechte dürfen nicht dazu verwendet werden, um andere Menschenrechte zu verletzen (Art. 30 AEMR); daher müssen alle Konflikte im Sinne der Menschenrechte gelöst werden, wobei in Krisenzeiten und in Ausnahmefällen gewisse Beschränkungen möglich sind.

Deshalb sollen alle, Frauen, Männer, Kinder und Jugendliche ihre Menschenrechte kennen und verstehen und ihre Wichtigkeit für ihre Angelegenheiten und Bestrebungen sehen. Das kann durch Menschenrechtsbildung erreicht werden, wobei dies auf formellem oder informellem Weg geschehen kann und soll. Das Verständnis menschenrechtlicher Prinzipien und Verfahren ermöglicht es Menschen, an den Entscheidungen, die ihr Leben bestimmen, mitzuwirken. Es trägt zur Konfliktlösung und zur Friedenssicherung bei, die durch Menschenrechte geleitet sind, und ist so eine brauchbare Strategie für eine personenzentrierte, soziale und wirtschaftliche Entwicklung.

Menschenrechtsbildung- und -lernen muss alle betreffen: die Anspruchsberechtigten und Interessensgruppen, die Zivilgesellschaft genauso wie Regierungen und transnationale Unternehmen. Durch Menschenrechtsbildung kann eine *„Kultur der Menschenrechte“* entwickelt werden, die auf Respekt, Schutz, Erfüllung, Durchsetzung und Übung der Menschenrechte aufgebaut ist.

> *„Menschenrechtsbildung, – lernen und Dialog soll das kritische Denken und eine systematische Analyse in einer geschlechtergerechten Weise über politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange im Rahmen der Menschenrechte fördern.“*
>
> **SHULAMITH KOENIG**, PDHRE (ÜBERSETZUNG)

> *„Menschenrechtsbildung ist jedes Lernen, das Wissen, Fähigkeiten und Werte über Menschenrechte entwickelt und Gerechtigkeit fördert sowie Toleranz, Würde und den Respekt für die Rechte und die Würde anderer bewusst macht.“*
>
> **NANCY FLOWERS**, MENSCHENRECHTS-ZENTRUM DER UNIVERSITY OF MINNESOTA (ÜBERSETZUNG)

Das Recht auf Menschenrechtsbildung kann aus Art. 26 AEMR abgeleitet werden: „Jeder hat das Recht auf Bildung ... Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein ...“

Die Resolution 49/184 der UNO-Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 verkündet die UNO-Dekade der Menschenrechtserziehung und spricht von einem umfassenden und lebenslangen Prozess; der Aktionsplan der UNO-Dekade der Menschenrechtserziehung 1995–2004 enthält eine detaillierte Definition und Darstellung der Inhalte und Methoden der Menschenrechtserziehung (UN Doc. A /51/506, Add. 1 of 12 December 1996).

Die Resolution der UNO-Generalversammlung 49/184 *vom 23. Dezember 1994* ruft die UNO-Dekade zur Menschenrechtserziehung aus. *„Menschenrechtsbildung soll mehr umfassen als die bloße Bereitstellung von Information und soll einen lebenslangen Prozess bilden, durch den Menschen in allen Entwicklungsstufen und in allen Schichten der Gesellschaft die Achtung vor der Würde anderer und die Mittel und Methoden zur Sicherung dieses Respekts erlernen.“*

Der ***Aktionsplan der UNO-Dekade der Menschenrechtserziehung*** *(1995–2004) hebt hervor*:

… Menschenrechtserziehung soll definiert werden als Bestreben, Training und Information zu verbreiten, die auf die Bildung einer universellen Kultur der Menschenrechte durch die Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten und die Formung von Einstellungen abzielt und gerichtet ist auf:

a) Die Stärkung der Achtung für Menschenrechte und Grundfreiheiten;

b) Die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Bedeutung ihrer Würde;

c) Die Förderung des Verständnisses, der Toleranz, der Geschlechtergleichheit und der Freundschaft zwischen allen Nationen, den eingeborenen Völkern und rassischen, nationalen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Gruppen;

…

Zu den Methoden der Menschenrechtsbildung, Allgemeine Bemerkungen zur Methode der Menschenrechtsbildung.

In der Ausrufung der UNO-Dekade der Menschenrechtserziehung (1995–2004) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen wird erklärt, dass „das größtmögliche Bewusstsein und Verständnis aller Normen, Konzepte und Werte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ verankert sind, gesucht werden soll.

Federführend für diese Entwicklung war Shulamith Koenig, die Begründerin der People's Decade for Human Rights Education (PDHRE). Diese Organisation hat sich nichts geringeres zum Ziel gesetzt, als die langfristige Vision, Menschenrechte für alle auf der Welt zugänglich zu machen, „damit die Menschen sie kennen und einfordern können“. Mit den Worten Nelson Mandelas: „die Entwicklung einer neuen politischen Kultur auf der Basis der Menschenrechte“.

„Stärkung der Menschlichen Sicherheit durch Kenntnis der eigenen Menschenrecht

1. Die HSN Mitglieder unterstreichen die Wichtigkeit des Rechtes jeder Frau, jedes Mannes, jedes Jugendlichen und jedes Kindes, ihre/seine Menschenrechte zu kennen, zu verstehen und einzufordern; als Teil der menschlichen Würde des Einzelnen und als wichtige Größe bei der Wahrung aller Menschenrechte.
2. Die HSN Mitglieder bekräftigen erneut, dass Menschenrechtsbildung und -lernen eine unabdingbare Notwendigkeit für die Stärkung, den Schutz und vor allem auch das volle Nutzungsrecht von Menschenrechten ist.
3. Die HSN Mitglieder anerkennen, dass Menschenrechtsbildung und -lernen ein wesentlicher Teil des Rechts auf Bildung und des Kampfes gegen Analphabetismus ist und daher die Würde von Frauen, Männern und Kindern, und deren Befähigungen eine effektive Rolle in der Umsetzung von menschlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklung zu spielen, garantiert.
4. Menschenrechtsbildung und -lernen umfassen das Recht, Informationen über alle Menschenrechte und grundlegende Freiheiten zu suchen, zu beschaffen, zu finden, innezuhaben und zu verbreiten, einschließlich der Information, wie Menschenrechte und Freiheiten im jeweiligen nationalen legislativen, judikativen oder administrativen System Wirkung erzielen können.“

QUELLE:
GRAZER DEKLARATION ZU DEN PRINZIPIEN DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND DER MENSCHLICHEN SICHERHEIT, ANGENOMMEN DURCH DAS 5. MINISTERINNENTREFFEN DES NETZWERKS MENSCHLICHER SICHERHEIT (HUMAN SECURITY NETWORK), GRAZ, 8–10. MAI 2003. (ÜBERSETZUNG)

B. MENSCHENRECHTE UND MENSCHLICHE SICHERHEIT

Der Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte war die Antwort auf die größten Verletzungen der Menschenwürde, im besonderen die Erfahrungen des Holocaust während des Zweiten Weltkrieges. Deshalb steht im Mittelpunkt dieser Erklärung der Mensch. Die Präambel bezieht sich auf die *„Freiheit von Angst und Not"*. Der selbe Ansatz findet sich auch im Konzept der Menschlichen Sicherheit.

> *„Die meisten Bedrohungen der Menschlichen Sicherheit enthalten eine direkte oder indirekte Dimension der Menschenrechte."*
>
> **ZWEITES MINISTERINNENTREFFEN DES NETZWERKS FÜR MENSCHLICHE SICHERHEIT** IN LUZERN, MAI 2000. (ÜBERSETZUNG)

Beim internationalen Workshop über Menschliche Sicherheit, Menschenrechte und menschliche Entwicklung in Graz im Juli 2000 wurde festgestellt, dass die Menschliche Sicherheit den Schutz der Menschenrechte zur Aufgabe hat, wie etwa bei der Prävention von Konflikten und bei der Behandlung von Grundursachen der Unsicherheit und der Verletzbarkeit.

Eine Strategie zur Menschlichen Sicherheit hat die Etablierung einer weltweiten politischen Kultur zur Aufgabe. In diesem Zusammenhang ist die Menschenrechtsbildung eine Strategie zur Menschlichen Sicherheit, da auf der Basis eines gemeinsamen weltweiten Wertesystems wie eines auf Regeln und Recht basierenden Ansatz, Lösungen gefunden werden können, anstatt eines auf Macht basierenden Systems.
Menschliche Sicherheit wird dezentral in der Gesellschaft gefördert, beginnend mit den Grundbedürfnissen von Frauen und Männern gleichermaßen, wie etwa Problemen der persönlichen Sicherheit, Armut, Diskriminierung, sozialer Gerechtigkeit und Demokratie. Die Freiheit von Ausbeutung oder Korruption beginnt damit, dass Menschen die Verletzung ihrer Rechte nicht mehr länger akzeptieren. Institutionen der Zivilgesellschaft (wie *Transparency International*) unterstützen diesen Prozess der Emanzipation, der mit der Kenntnis der Menschenrechte beginnt.

> *„Menschenrechte liefern eine Basis, auf der Menschliche Entwicklung und Menschliche Sicherheit aufgebaut werden können."*
>
> **VIERTES MINISTERINNENTREFFEN DES NETZWERKS FÜR MENSCHLICHE SICHERHEIT** IN SANTIAGO DE CHILE, JULI 2002. (ÜBERSETZUNG)

Es gibt einige **Verbindungen zwischen Menschenrechten und Menschlicher Sicherheit.** „Sicherheit" in Form von persönlicher Sicherheit (z.B. Schutz vor willkürlicher Festnahme), sozialer Sicherheit (z.B. Bereitstellung der Grundbedürfnisse wie Nahrungssicherheit) und internationaler Sicherheit (das Recht in einer sicheren internationalen Ordnung zu leben) deckt sich mit bestehenden Menschenrechten. *„Sicherheitspolitik muss viel mehr in Strategien zur Förderung der Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung integriert werden. Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und Flüchtlingsrecht liefern den rechtlichen Rahmen, auf dem der Ansatz zur Menschlichen Sicherheit aufgebaut ist."* (Human Security: Safety for People in a Changing World, Department of Foreign Affairs and International Trade, Kanada 1999).

Menschenrechtsverletzungen enthüllen Bedrohungen der Menschlichen Sicherheit und werden daher als Indikatoren für Frühwarnsysteme zur Konfliktvermeidung herangezogen. Ebenso spielen Menschenrechtsverletzungen eine Rolle im Konfliktmanagement, in der Konfliktbewältigung und der Friedensbildung in Post-Konfliktsituationen. Durch die Vermittlung von Wissen, den Aufbau von

Fähigkeiten und die Bewusstmachung von Einstellungen trägt die Menschenrechtsbildung zu einer ernsthaften *Kultur der Prävention* bei.

Menschenrechte sind nicht nur ein unerlässliches Instrument der Konfliktprävention, sie sind auch ein Schlüsselkonzept für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie. Sie liefern die Grundlage für die Lösung sozialer und globaler Probleme durch aktive Mitgestaltung, erhöhte Transparenz und Verantwortlichkeit.

„Governance-building“ – Der Aufbau von verantwortungsvoller Regierungsführung *(„good governance“)* besteht aus zwei ergänzenden Formen des Aufbaus von Ressourcen: der Aufbau von Staaten und die Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung. Der Aufbau von Staaten („*state-building*“) ermöglicht demokratische Sicherheit, was in den Bemühungen um die Erholung und den Wiederaufbau in Post-Konfliktsituationen am Besten zum Ausdruck kommt. Gesellschaftliche Entwicklung beinhaltet eine fundierte Menschenrechtsbildung, um es „*Menschen zu ermöglichen, ihre Rechte zu beanspruchen und die Rechte anderer zu akzeptieren*“ (Walther Lichem, Österreichisches Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten).

> *„(Menschliche Sicherheit) ist im Grunde ein Bestreben zur Errichtung einer weltweiten Gesellschaft, in der die Sicherheit des Individuums im Mittelpunkt der internationalen Prioritäten steht …; in der internationale Menschenrechtsstandards und Rechtsstaatlichkeit hoch entwickelt und in einem kohärenten Netz verwoben sind, um das Individuum zu schützen.“*
>
> **LLOYD AXWORTHY**, EX-AUßENMINISTER KANADAS (ÜBERSETZUNG)

2001 wurde die **Kommission für Menschliche Sicherheit** unter dem Vorsitz von Sadako Ogata (Ex-UNO Hochkommissarin für Flüchtlinge) und Amartya Sen (Nobelpreis-Träger für Wirtschaft) gebildet. Zusammen mit dem Institut für Menschenrechte und der *University for Peace* (Costa Rica) wurde ein Workshop über die Beziehung zwischen den Menschenrechten und der Menschlichen Sicherheit in San Jose, Costa Rica im Dezember 2001 abgehalten, bei dem eine Erklärung zu den „Menschenrechten als wichtiger Bestandteil der Menschlichen Sicherheit“ erarbeitet wurde (http://www.humansecurity-chs.org/doc/sanjosedec.html). Mit den Worten von Bertrand G. Ramcharan,

> *„Es wird niemals weltweiten Frieden geben, solange die Menschen nicht Sicherheit im täglichen Leben haben.“*
>
> **BERICHT ZUR MENSCHLICHEN ENTWICKLUNG**, UNDP 1994. (ÜBERSETZUNG)

bestimmen internationale- und Menschenrechtsnormen den Inhalt der Menschlichen Sicherheit.

Art. 3 der AEMR und Art. 9 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte schützen ebenso das Recht und die Sicherheit der Person, was sich vor allem auf die Freiheit von Angst bezieht.
Dazu anerkennen Art. 22 AEMR und Art. 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte das Recht auf soziale Sicherheit, das zusammen mit anderen wirtschaftlichen und sozialen Rechten der Freiheit von Not entspricht.

Die Beziehung zwischen Globalisierung und Menschlicher Sicherheit behandelt der *Millenium Report* von UNO-Generalsekretär Kofi Annan im Jahr 2000, der ebenfalls zwischen **Freiheit von Angst und Freiheit von Not** unterscheidet; eine Unterscheidung, die auf die vier Freiheiten zurück geht, die von US-



C. GESCHICHTE UND PHILOSOPHIE DER MENSCHENRECHTE

Präsident Roosevelt 1941 proklamiert wurden und während des Zweiten Weltkrieges als Vision für die Nachkriegsordnung galten. Der Kampf gegen die Armut und für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist maßgeblich für politische Freiheit und Grundrechte.

Menschliche Sicherheit ist die Fähigkeit, die Ergebnisse der menschlichen Entwicklung zu genießen. Gemäß dem UNDP-Bericht über die Menschliche Entwicklung 2000 teilen Menschenrechte und Menschliche Entwicklung eine gemeinsame Vision und einen gemeinsamen Zweck.
Der im UNDP-Bericht verwendete *Human Development Index* enthält zahlreiche Indikatoren, wie Zugang zur Bildung, Nahrungsmittelsicherheit, Gesundheitssystem, Geschlechtergleichheit und politische Mitbestimmung, die sich direkt mit den Menschenrechten decken.

Zusammenfassend sind die Konzepte der Menschlichen Sicherheit, der Menschenrechte und der Menschlichen Entwicklung einander überschneidend und bekräftigen einander.

Die Idee der **Menschenwürde** ist so alt wie die Geschichte der Menschheit selbst und besteht in unterschiedlichen Formen in allen Kulturen und Religionen. Der hohe Stellenwert des menschlichen Lebens kann z.B. in der afrikanischen Philosophie des *„ubuntu“* oder dem Schutz von Fremden im Islam nachgewiesen werden. Die „goldene Regel“, dass man andere nur so behandeln sollte, wie man selbst behandelt werden will, existiert in allen Religionen. Das Gleiche gilt für die Verantwortung der Gesellschaft gegenüber den Armen und die grundlegenden Begriffe der sozialen Gerechtigkeit.

Dennoch ist die Idee der Menschenrechte ein Ergebnis des philosophischen Denkens der Neuzeit, das auf der Grundlage des Rationalismus und der Aufklärung, auf Liberalismus und Demokratie, aber auch auf dem Sozialismus aufgebaut ist. Obwohl das moderne Konzept der Menschenrechte hauptsächlich aus Europa stammt, muss festgehalten werden, dass die Begriffe der Freiheit und sozialen Gerechtigkeit, die grundlegend für alle Menschenrechte sind, in allen Kulturen enthalten sind. Die Vereinten Nationen unter der Führung von Eleanor Roosevelt, René Cassin and Joseph Malik entwickelten die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, an der 80 ExpertInnen weltweit mitarbeiteten, um ihre Sprache und Ideen zu gestalten.

> *„Ich bin ein menschliches Wesen, weil deine Augen mich als ein solches sehen …“*
>
> **AFRIKANISCHES SPRICHWORT**, MALI (ÜBERSETZUNG)

Menschenrechte wurden zu einem weltweiten Konzept mit starken Einflüssen der Länder der südlichen Hemisphäre und Asiens, wie z.B. das Konzept der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Entwicklung, die Freiheit von rassischer Diskriminierung und Apartheid.

Während im Laufe der Geschichte **StaatsbürgerInnen** als Ergebnis ihres Kampfes für Grundfreiheiten und wirtschaftliche und soziale Rechte ihre verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte erhielten waren **Fremde**

dazu nur in Ausnahmenfällen oder auf der Grundlage zwischenstaatlicher Übereinkommen berechtigt. Sie waren auf den Schutz ihres Heimatstaates angewiesen, der seine Staatsangehörigen im Ausland vertrat.

Für die Entwicklung der Schutzrechte von Fremden war das **humanitäre Völkerrecht** von großer Bedeutung. Es zielte darauf ab, Regeln für die Behandlung von feindlichen Soldaten, aber auch der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu etablieren. (Modul über Menschenrechte in bewaffneten Konflikten). Frühe Vorgänger der aktuellen Menschenrechte findet man in den Vereinbarungen über die **Religionsfreiheit**, wie etwa im Vertrag von Westfalen von 1648, dem Verbot der Sklaverei, z.B. in der Erklärung über den Sklavenhandel am Wiener Kongress von 1815, der Gründung der Amerikanischen Anti-Sklaverei-Gesellschaft von 1833 und dem Internationalen Übereinkommen zur die Sklaverei von 1926.

Der Schutz der **Rechte der Minderheiten** hat eine ebenso lange Geschichte und war eines der Hauptthemen im Friedensvertrag von Versailles 1919 sowie im Völkerbund, der im selben Jahr gegründet wurde. (Zeittafel im Teil III: Zusätzliche Materialien).

Dennoch wurde das Konzept der **universellen Menschenrechte für alle** erst nach den Schrecken des Zweiten Weltkrieges von den Staaten akzeptiert, als von damals 48 Staaten eine Einigung über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als unentbehrliches Instrument der Vereinten Nationen erzielt werden konnte, wobei 8 sozialistische Staaten sowie Südafrika sich der Stimme enthielten. Seitdem ist der Mitgliederstand der Vereinten Nationen auf 191 Staaten gestiegen. Keiner von ihnen hat jedoch jemals die Erklärung abgelehnt. So kann diese in weiten Teilen heute als internationales Gewohnheitsrecht angesehen werden.

„Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: dass alle Menschen gleich geschaffen sind; dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; dass dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; dass zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingesetzt werden, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten.“

AMERICAN DECLARATION OF INDEPENDENCE 1776 (ÜBERSETZUNG)

„Die erste ist die Freiheit der Rede – überall in der Welt. Die zweite ist die Freiheit jeder Person, Gott in seiner Weise zu würdigen – überall in der Welt. Die dritte ist die Freiheit von aller Not – was übersetzt in weltliche Begriffe eine wirtschaftliche Vereinbarung bedeutet, die jeder Nation den Frieden für seine EinwohnerInnen sichert. Die vierte ist die Freiheit von Angst …“

PRÄSIDENT ROOSEVELT, DIE VIER FREIHEITEN, 1941 (ÜBERSETZUNG)

„Zu viele internationale Akteure verfolgen heute Politiken, die auf Angst gegründet sind und glauben damit die Sicherheit zu stärken. Aber wahre Sicherheit kann nicht auf dieser Basis begründet werden. Wahre Sicherheit baut auf den bewährten Prinzipien der Menschenrechte auf.“

SERGIO VIERA DE MELO, UNO HOCHKOMISSAR FÜR MENSCHENRECHTE 2003 (ÜBERSETZUNG)

D. KONZEPT UND IDEE DER MENSCHENRECHTE

In diesem Zusammenhang muss auch die *Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam* von 1990 erwähnt werden, die von den Außenministern der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) ausgearbeitet, aber niemals offiziell verabschiedet wurde. Alle vertraglich festgelegten Rechte in dieser Erklärung unterliegen der Islamischen *Scharia*.

Die immer wiederkehrende Debatten über die **Priorität einzelner Rechte** und jene über **Universalität versus Kulturrelativismus** waren Thema von zwei Weltkonferenzen über Menschenrechte, die in Teheran und Wien stattfanden. Die Konferenz in Teheran 1968 stellte klar, dass alle Menschenrechte unteilbar sind und einander bedingen. Die Konferenz in Wien 1993 kam übereinstimmend zu dem Schluss, dass: „Während die nationalen und regionalen Besonderheiten sowie unterschiedliche historische, kulturelle und religiöse Hintergründe berücksichtigt werden müssen, ist es die Pflicht der Staaten, unabhängig von ihren politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systemen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen". (Absatz 5 der Wiener Erklärung und des Aktionsprogramms 1993).

Heute gilt das Konzept der Menschenrechte grundsätzlich als **universell** anerkannt, was sich sowohl in der von der Wiener Weltkonferenz 1993 verabschiedeten Erklärung wie den UNO-Resolutionen, die zum Anlass der 50-Jahresfeier der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1998 beschlossen wurde, zeigt. Skeptiker, welche die Universalität der Menschenrechte in Frage stellen, könnten daran erinnert werden, dass geographisch so verschiedene Staaten wie China, Libanon oder Chile am Entwurf des Konzepts in der zweiten Hälfte der 40er Jahre mitgearbeitet hatten. Seit damals haben viele Staaten ihre Unterstützung für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ausgedrückt sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) ratifiziert, die beide auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung ausgearbeitet wurden. Auch die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) haben bereits 175 Staaten ratifiziert, jedoch viele mit Vorbehalten.

Der Angelpunkt des Konzepts der Menschenrechte ist das Konzept der *jedem Menschen innewohnenden Würde,* wie es in der Allgemeinen Erklärung 1948 und den Internationalen Pakten 1966 anerkannt wurde, die ebenso das Ideal des freien Menschen, der frei von Angst und Not und mit gleichen und unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist, anerkennen. Die Menschenrechte sind unveräußerlich, was bedeutet, dass sie überall in Geltung stehen und der Person nicht einmal mit deren Zustimmung entzogen werden können. So wurde es auch in der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 vom UNO-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali festgehalten: „Menschenrechte sind Geburtsrechte". Menschenrechte sind darüber hinaus unteilbar und bedingen einander.

Verschiedene **Dimensionen oder Kategorien von Menschenrechten** können unterschieden werden: **bürgerliche und politische Rechte** einerseits, wie die Meinungsfreiheit; **wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** anderseits, wie das Menschenrecht auf soziale Sicherheit, die „stufenweise realisiert" werden, da sie dem Staat finanzielle Verpflichtungen auferlegen. In der Vergangenheit haben einige Staaten oder Gruppen von Staaten, vor allem die kommunistischen, ihre Präferenz für wirtschaftliche,

soziale und kulturelle Rechte im Gegensatz zu den politischen und bürgerlichen Rechten ausgedrückt. Anderseits zeigten die USA und die Mitgliedsstaaten des Europarates eine Präferenz für die bürgerlich-politischen Rechte. Diese unproduktive Debatte endete in der Anerkennung *beider* Kategorien oder Dimensionen von Menschenrechten als gleichwertig. In Teheran 1968 wurden die Menschenrechte als unteilbar und interdependent erklärt, weil der volle Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte kaum ohne den Genuss der politisch-bürgerlichen Rechte möglich ist und umgekehrt.

In der Mitte der 1980er Jahre erfuhr eine weitere Kategorie der Menschenrechte Anerkennung, darunter das Recht auf Frieden, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf eine saubere Umwelt. Diese Rechte geben den notwendigen Rahmen für den Genuss aller anderen Rechte. Das bedingt sinngemäß aber nicht, dass eine Kategorie der Menschenrechte eine Vorbedingung für eine andere darstellt. Diese jüngste Kategorie kann am besten als **Solidaritätsrechte** bezeichnet werden, weil sie eine internationale Kooperation voraussetzen und auf die Bildung einer Gemeinschaft abzielen.

Während Menschenrechte die Rechte aller Einzelpersonen unabhängig von ihrer Nationalität sind, sind **Staatsbürgerschaftsrechte** Grundrechte, die nur Staatsangehörigen eines bestimmten Landes zustehen. Dazu gehört etwa das Wahlrecht und das Recht, gewählt zu werden, oder auch der Zugang zum öffentlichen Dienst eines betreffenden Staates.

Menschenrechte müssen auch von **Minderheitenrechten** unterschieden werden, welche die Rechte einer Gruppe mit bestimmten ethnischen, religiösen oder sprachlichen Merkmalen darstellen. Allein oder in der Gemeinschaft der Gruppe haben die Mitglieder das Menschenrecht auf den Genuss ihrer eigenen Kultur, ihre eigene Religion auszuüben oder ihre eigene Sprache zu verwenden (Art. 27 IPWSKR). Noch speziellere Regeln gibt es in den europäischen regionalen Menschenrechtsinstrumenten.

Besondere Aufmerksamkeit muss den **Menschenrechten von eingeborenen Völkern** gewidmet werden. Seit 1982 diskutiert eine UNO-Arbeitsgruppe zu eingeborenen Völkern Wege und Mittel zur Förderung und zum Schutz ihrer Menschenrechte, besonders in bezug auf ihre spezielle Beziehung zu Grund und Boden.

Eine Erklärung der UNO zu den Menschenrechten der eingeborenen Völker wurde erarbeitet, aber nicht verabschiedet. Die IAO hat aber das „Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern“ verabschiedet, mit dem eine frühere Erklärung von 1989 abgeändert wurde. 2001 wurde ein UNO-Sonderberichterstatter über die Menschenrechte und Grundfreiheiten eingeborener Völker ernannt. Einer Empfehlung der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 folgend wurde ein „Ständiges Forum für indigene Angelegenheiten“ als eine unterstützende Einheit des ECOSOC eingerichtet, das 2002 das erste Mal zusammentrat. Die Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker hat ebenfalls eine Arbeitsgruppe zu indigenen Völkern eingerichtet.

Das Konzept der Menschenrechte wird heute weltweit geteilt und bildet so eine Basis für die Internationale Staatengemeinschaft, internationale Organisationen und soziale Bewegungen, die sich alle als Mitglieder der Internationalen Gesellschaft ansehen. Menschenrechte können auch ein **Mittel zum sozialen Wandel** auf nationaler oder regio-

naler Ebene sein, wie dies die Bestrebungen der Europäischen Union und des Europarates, besonders bei der Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten zeigen. Letztlich hängt es aber vom Wissen und Verständnis über Menschenrechte durch die Völker selbst und der Bereitschaft ab, diese als Mittel des sozialen Wandels zu verwenden, damit Menschenrechte ihren Transformationseffekt ausüben können.

Das traditionelle Konzept der Menschenrechte wird von FrauenrechtlerInnen kritisiert, da es die Geschlechtergleichheit nur unzulänglich und ohne Feingefühl behandelt. Die Weltfrauenkonferenz und die Entwicklung der UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau haben unter anderem zu einem geschlechtergerechteren Ansatz der **Menschenrechte der Frau** beigetragen, der sich auch in der UNO-Erklärung zur Gewalt gegen Frauen oder einem Zusatzprotokoll zur Afrikanischen Charter der Rechte des Menschen und Völker zu den Rechten der Frau wiederfindet. Es ist wichtig zu erwähnen, dass Menschenrechtsinstrumente ein neues soziales und politisches Konzept präsentieren, indem sie Frauen erstmals rechtlich als gleichwertig anerkennen.

„Alle Menschenrechte sind allgemeingültig, unteilbar, bedingen einander und bilden einen Sinnzusammenhang. Die Internationale Gemeinschaft muss die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, auf der selben Basis und mit dem selben Nachdruck behandeln. Während die Bedeutung der nationalen und regionalen Besonderheiten der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Hintergründe berücksichtigt werden müssen, haben die Staaten ohne Rücksicht auf ihre politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systemen die Pflicht, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.“

ARTIKEL 5 DER ERKLÄRUNG DER WIENER WELTKONFERENZ ÜBER DIE MENSCHENRECHTE VON 1993

Einige Staaten argumentieren auf Grund ihrer historischen, religiösen und kulturellen Besonderheiten dafür, dass Menschenrechte für sie nicht gleichermaßen wie für andere gelten. Die Erklärung und das Aktionsprogramm der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte haben die verschiedenen Ansätze zur Durchsetzung der Menschenrechte anerkannt, gleichzeitig aber die Verpflichtung der Staaten zur Durchsetzung aller Menschenrechte betont. Obwohl der kulturelle Kontext in Betracht gezogen werden muss, können kulturelle oder religiöse Unterschiede nicht als Entschuldigung für die Nichtdurchsetzung aller Menschenrechtsstandards dienen. Der aktuell von den Vereinten Nationen geführte **Dialog der Kulturen** hat genau den Zweck, die Verschiedenheit der Kulturen als positiv anzuerkennen, ohne damit aber eine Entschuldigung für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen zu liefern.

E. INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSTANDARDS

Eines der strittigsten Themen ist die Position der Frau in manchen Kulturkreisen, die auf bedeutende Menschenrechtsverletzungen hinweisen könnte, die Gegenstand eines Dialoges sein muss. Die jüngere Geschichte der Setzung von Standards auf globaler Ebene begann mit der **Allgemeinen Erklärung der Menscherechte (AEMR)**, die in den Nachwehen des Zweiten Weltkriegs mit den schwersten Menschenrechtsverletzungen aller Zeiten am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Inhalt der einen Tag vor der AEMR verabschiedeten „Konvention über die Prävention und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes“ war die Verhütung und Bestrafung von Völkermord wie jenem, der während des Holocaust an den Jüdinnen und Juden verübt worden war.

Um die Bestimmungen der AEMR in gesetzlich verbindliche Verpflichtungen zu übertragen, erarbeitete die UNO-Menschenrechtskommission zwei **Pakte**, einen über bürgerliche und politische (IPBPR) und einen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR). Wegen des *Kalten Krieges* wurden sie erst im Jahr 1966 verabschiedet und traten nach der Ratifikation durch 35 Staaten in Kraft. Am 1. Jänner 2004 hatten sie 148 beziehungsweise 149 Mitglieder. Der IPWSKR wurde zuerst verabschiedet, ein Hinweis auf die Bevorzugung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch die damals neue Mehrheit der sozialistischen wie Entwicklungsländer in den Vereinten Nationen.

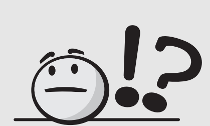
In den Sechzigerjahren des 20. Jahrhunderts trat der Kampf gegen **Rassendiskriminierung** und **Apartheid** in den Vordergrund, was zwei Resolutionen gegen Rassendiskriminierung und die Unterdrückung des Verbrechens der Apartheid zur Folge hatte. Weiters wurden Konventionen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau, gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe, sowie über Kinderrechte, verabschiedet. Diese Konventionen erläutern und spezifizieren die Bestimmungen der Pakte oder widmen den Bedürfnissen bestimmter Zielgruppen besondere Aufmerksamkeit. Im Falle der Frauenkonvention aus dem Jahr 1979 gewann das ***„Problem der Vorbehalte“*** – ein generelles Problem von Menschenrechtsabkommen – besondere Bedeutung, da eine Anzahl von Ländern auf diesem Weg die grundlegenden Menschenrechte der Frauen einzuschränken versucht.

Gemäß dem **Prinzip der Nichtdiskriminierung** müssen Staaten innerhalb ihres Territoriums alle Menschenrechte ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Einstellung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status achten und sie für alle Individuen gewährleisten (Art. 2 IPBPR and IPWSKR). Darüber hinaus sieht das Zusatzprotokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention ein generelles Recht auf Nichtdiskriminierung durch staatliche Behörden vor.

Es gibt allerdings auch die Möglichkeit von **Ausnahmen** und den Gebrauch von **Vorbehaltsklauseln.** Sollte **öffentlicher Notstand** das Bestehen einer Nation bedrohen, kann ein Staat seine Verpflichtungen einschränken, wenn der Ausnahmezustand offiziell verhängt wurde und die Maßnahmen strikt innerhalb des von der Situation gebotenen Rahmens bleiben. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung darf durch die Maßnahmen nicht verletzt werden (Art. 4 (1) IPWSKR), weiters ist der Verfahrensweg einzuhalten, das heißt, die anderen Mitgliedsstaaten sind durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu informieren. Keinesfalls einge-

schränkt werden dürfen aber Rechte wie das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und Sklaverei, das Rückwirkungsverbot für kriminelle Vergehen oder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 4 (2) IPWSKR). Diese Rechte werden demzufolge unabdingbare Rechte genannt. Notfallsbestimmungen haben im Kampf gegen den **Terrorismus** größere Bedeutung gewonnen und sind auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehen (Art. 15). Das UNO-Komitee für bürgerliche und politische Rechte erläutert die Verpflichtungen des Staates in einer Allgemeinen Erklärung (Nr. 29, 2001) über *„Staaten im Ausnahmezustand* (Art. 4)“, weiters haben die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission sowie der Leitungsausschuss für Menschenrechte des Europarats einen Bericht und Richtlinien in Bezug auf *„Terrorismus und Menschenrechte“* verabschiedet.

Bestimmte Rechte können sogenannte *„Vorbehaltsklauseln“* enthalten, welche ihre Einschränkung erlauben, wenn dies für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, Gesundheit oder Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Eine solche Möglichkeit existiert im Besonderen in Bezug auf die Freiheit, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit einschließlich der öffentlichen Manifestation einer Religion oder eines Glaubens, Meinungs- und Informationsfreiheit sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Diese Einschränkungen müssen im Gesetz enthalten sein, was bedeutet, dass sie vom Parlament verabschiedet werden müssen. Jene Institutionen, welche die entsprechenden Gesetze auslegen, haben die Verpflichtung, jeglichen Missbrauch dieser Bestimmungen zu kontrollieren. Infolgedessen wurden einige Fälle hinsichtlich der Anwendung von Notstandsgesetzen oder Vorbehaltsklauseln vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission und deren Gerichtshof behandelt.



ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN UNO-MENSCHENRECHTS-KONVENTIONEN

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
- Konvention über die Prävention und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes (1948)
- Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984)
- Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (1965)
- Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau (1979)
- Konvention über die Rechte des Kindes (1989)



F. DURCHSETZUNG INTERNATIONALER MENSCHENRECHTSSTANDARDS

Staaten haben die **Pflicht, Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu verwirklichen**. In vielen Fällen bedeutet Durchsetzung, dass der Staat und seine Behörden anerkannte Rechte, wie zum Beispiel das Recht auf Privatsphäre oder auf Meinungsfreiheit, respektieren müssen. Dies gilt vor allem für die bürgerlichen und politischen Rechte, während die Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte bedeutet, dass der Staat Aktivitäten setzt, zum Beispiel bestimmte Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung oder Bildung garantiert und für gewisse Mindeststandards sorgt. In diesem Zusammenhang muss allerdings auch die Leistungsfähigkeit eines Staates berücksichtigt werden. Beispielsweise enthält Art. 13 IPWSKR das Recht jeder Person auf Bildung, schränkt jedoch gleichzeitig ein, dass nur die Grundschulbildung kostenlos sein muss. Höhere Schulbildung und Hochschulbildung müssen zwar generell verfügbar und für alle zugänglich sein, aber nicht kostenlos – dies sollte erst stufenweise eingeführt werden. Das Konzept der graduellen Verwirklichung je nach Leistungsfähigkeit des Staates ist auf etliche wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anzuwenden.

Die **Schutzpflicht** verlangt vom Staat, Gewalt und andere Menschenrechtsverletzungen zwischen den Menschen auf seinem Territorium zu verhindern. Demzufolge haben Menschenrechte auch eine *„horizontale Dimension“*, die gerade im Zeitalter der Globalisierung an Bedeutung gewinnt, indem sie zum Beispiel die soziale Verantwortung transnationaler Unternehmen zum Thema macht.

Eine weitere Entwicklung ist die zunehmende Betonung der **Prävention von Menschenrechtsverletzungen** durch Strukturmaßnahmen, zum Beispiel durch nationale Institutionen oder die Berücksichtigung der Menschenrechtsdimension in **friedenserhaltenden** Operationen. Das Ziel der Prävention hat auch im Themenbereich von Menschlicher Sicherheit Vorrang. Menschenrechte und menschliche Sicherheit.

Menschenrechte müssen zunächst auf **nationaler Ebene** durchgesetzt werden. Allerdings kann es dabei Hindernisse wie Defizite in verantwortlicher Regierungsführung (*„good governance“*) geben, beispielsweise eine korrupte oder ineffiziente Verwaltung oder Gerichtsbarkeit. Um sicherzustellen, dass der Staat seinen Verpflichtungen nachkommt, wurde für die meisten internationalen Menschenrechtskonventionen eine Überprüfungsinstanz in Form eines **internationalen Monitoring** installiert. Diese Überwachung kann verschiedene Formen annehmen. So sehen zahlreiche internationale Konventionen **Berichtssysteme** vor. Dementsprechend müssen Staaten in regelmäßigen Abständen über ihre Aktivitäten zum Menschenrechtsschutz Bericht erstatten. Üblicherweise überprüft ein Expertenkomitee die Berichte und verfasst Empfehlungen zur besseren Durchsetzung. Das Komitee kann auch *„generelle Anmerkungen“* zur richtigen Interpretation der Konvention machen. Unter bestimmen Umständen, beispielsweise in bezug auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), wird das Komitee für bürgerliche und politische Rechte über ein Zusatzprotokoll autorisiert, **Individualbeschwerden** von Einzelpersonen über vermeintliche Verletzungen ihrer Menschenrechte anzunehmen. Dies gilt allerdings nur für BürgerInnen jener Staaten, die das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Einige Konventionen treffen auch Vorkehrungen für **zwischenstaatliche Beschwerden**, diese Möglichkeit wird jedoch selten genützt. Ein **Gerichtsverfahren** ist nur im Fall der Europäischen und der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskonvention möglich, wobei Beschlüsse des Europäischen und des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die Staaten verbindlich sind. Nach

dem 2003 erfolgten Inkrafttreten seines Statuts wird auch ein Afrikanischer Gerichtshof für die Rechte der Menschen und Völker eingerichtet werden.

Neben den Verfahren, die in Menschenrechtsinstrumenten wie den Menschenrechtskonventionen vorgesehen sind, gibt es auch sogenannte ***„Verfahren auf Grundlage der Charta“***, die entwickelt wurden, um sich auf der Basis der Charta der Vereinten Nationen mit Menschenrechtsverletzungen weltweit befassen zu können. Eines davon beruft sich auf Resolution 1235, verabschiedet im Jahr 1967 durch den ECOSOC, den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen, welche der Menschenrechtskommission die Beschäftigung mit gravierenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen weltweit in einem öffentlichen Verfahren ermöglicht. Ein weiteres ist das vertrauliche 1503-Verfahren auf der Grundlage der Resolution 1503 des ECOSOC im Jahr 1970, das es ermöglicht, Petitionen an das Büro des UNO-Hochkommissars für Menschenrechte in Genf zu schicken, wo sie dann von einer ExpertInnengruppe der UNO-Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte überprüft werden. Dieses Verfahren zielt vor allem auf gravierende Menschenrechtsverletzungen ab. Als Ergebnis kann die Situation in einem bestimmten Land auch von der UNO-Menschenrechtskommission diskutiert werden.

In der Arbeit der **Menschenrechtskommission** und ihrer Unterkommissionen gewinnen **Sonderverfahren** – das sind Aktivitäten von SonderberichterstatterInnen und VertreterInnen der Menschenrechtskommission oder des UNO-Generalsekretärs – zunehmend an Bedeutung. Es gibt sowohl *„LänderberichterstatterInnen“* als auch *„thematische BerichterstatterInnen“*, wie zum Beispiel den Sonderbeauftragten für Bosnien und Herzegowina und die Bundesrepublik Jugoslawien, für Afghanistan, Sudan oder Haiti und die Sonderberichterstatter zur Folter oder Gewalt gegen Frauen. Insgesamt gibt es an die 40 solcher speziellen Institutionen, die in ihrem länder- oder themenbezogenen Arbeitsbereich Informationen sammeln. Sie spiegeln die gesteigerte Aktivitäten der Vereinten Nationen wider und sorgen auch in jenen Fällen, wo keine Durchführungsmaßnahmen vorgesehen sind oder diesen die Effizienz fehlt, für Nachhaltigkeit und Überwachung. Beispiele hiefür finden sich in der Deklaration über Menschenrechtsverteidiger oder im Fall einiger wirtschaftlicher und sozialer Rechte, zum Beispiel den Menschenrechten auf Bildung, Nahrung, angemessene Wohnversorgung, Gesundheit und Strukturanpassungsmaßnahmen. Darüber hinaus gibt es auch *„unabhängige ExpertInnen“*, wie zum Beispiel zum Recht auf Entwicklung, und *„Arbeitsgruppen“*, zum Beispiel zum erzwungenen und unfreiwilligen Verschwinden von Menschen.
Zusätzlich greift der UNO-Hochkommissar für Menschenrechte zunehmend auf den Einsatz von **Missionen des Büros des Hochkommissars** in Ländern mit einer problematischen Menschenrechtssituation zurück. Solche Missionen wurden in Ländern wie Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Kambodscha, Kolumbien, Guatemala, Haiti, Kosovo, Montenegro, Serbien, Sierra Leone etc. eingerichtet. Sie sammeln Informationen und fördern Menschenrechtsstandards, beispielsweise durch Beratung im Prozess der Gesetzesreformen oder Teilnahme an der Arbeit der Internationalen Gemeinschaft.

Die Aktivitäten dieser Spezialinstitutionen dienen sowohl Schutz- als auch Förderzwecken. Sie fördern das Bewusstsein für Menschenrechte und deren Berücksichtigung in allen Aktivitäten, um die gefundenen Lösungen sicher in den Boden der Men-

schenrechte zu verankern. Tatsächlich ist die **Förderung der Menschenrechte** eine weitaus größere Aufgabe, die internationale Institutionen und Organisationen nicht alleine erfüllen können. Menschenrechtsförderung bedeutet zuallererst, Menschen mit ihren Rechten bekannt zu machen, das Bewusstsein für die Rechte zu wecken und sie den Gebrauch ihrer Menschenrechte zu lehren. Zu diesem Zweck können verschiedene Akteure, wie zum Beispiel Universitäten, das Bildungswesen im allgemeinen, aber auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) eingebunden werden.

Auf **nationaler Ebene** empfehlen die Vereinten Nationen die Einrichtung von *„nationalen Institutionen"* zur Förderung und zum Schutz von Menschenrechten, wie zum Beispiel Ombudspersonen oder nationale Menschenrechtskommissionen. Zu diesem Zweck wurden etliche Prinzipien hinsichtlich Kompetenz und Verantwortung, Garantien für Unabhängigkeit und Pluralität sowie Arbeitsmethoden von der UNO-Generalversammlung verabschiedet (Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, Res. der UNO-Generalversammlung 48/134 vom 20. Dezember 1993).

G. MENSCHENRECHTE UND ZIVILGESELLSCHAFT

Für die Entwicklung des Menschenrechtssystems war der Einfluss der Zivilgesellschaft, vertreten vor allem durch NGOs, von entscheidender Bedeutung. Die Basis von **NGOs** ist die Versammlungsfreiheit, geschützt durch Art. 22 IPWSKR. In der Zivilgesellschaft sind sie die HauptakteurInnen beim Schutz und der Förderung von Menschenrechten. In den Vereinten Nationen bilden sie eine Art „Weltgewissen". Oft verfolgen sie bestimmte spezifische Schutzinteressen wie zum Beispiel Meinungs- oder Medienfreiheit (**Article 19**) oder Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (**Association for the Prevention of Torture, APT**). NGOs wie **Amnesty International** setzen Regierungen mit Sonderverfahren wie zum Beispiel *„dringlichen Handlungsaufrufen"* unter Druck. Die Strategie der *„Mobilisierung von Scham"* kann, vor allem mit Unterstützung durch unabhängige Medien, sehr effektiv sein. NGOs wie die **International Helsinki Federation (IHF)**, die **International Crisis Group (ICG)** oder **Human Rights Watch** beeinflussen Regierungen und die Internationale Gemeinschaft durch **qualitativ hochwertige Berichte** auf der Basis von Untersuchungen und Überwachung. Ein weiteres effektives Mittel von NGOs ist die Erstellung von *„Schattenberichten"* parallel zu den offiziellen staatlichen Berichten an internationale Monitoringinstitutionen.

Gemäß einer Resolution der UNO-Generalversammlung im Jahr 1998, der **Human Rights Defender's Declaration**, müssen Einzelpersonen und NGOs, welche für die Menschenrechte arbeiten, in ihrer Tätigkeit frei und unbehindert sein und vor jeder Verfolgung geschützt werden. In einigen Staaten waren Organisationen wie Amnesty International oder Helsinki-Komitees aufgrund ihrer Arbeit Kritik und in einigen südosteuropäischen Fällen sogar Verfolgung ausgesetzt. Weltweit gibt es zahlreiche Fälle, in denen MenschenrechtsaktivistInnen wegen ihrer legitimen Arbeit inhaftiert wurden. Der Staat hat die Verpflichtung, diese AktivistInnen nicht nur vor seinen eigenen RepräsentantInnen wie der Polizei, sondern auch vor gewalttätigen Gruppen, wie Todesschwadronen, die das Recht an sich reißen, zu schützen.

Der UNO-Generalsekretär hat einen *Sonderbeauftragten* für MenschenrechtsverteidigerInnen ernannt, um die Durchsetzung dieser UNO-Deklaration zu unterstützen.

NGOs spielen auch in **Menschenrechtsbildung und -lernen** eine wesentliche Rolle,

indem sie, oft in Kooperation mit den Vereinten Nationen, der UNESCO, dem Europarat oder anderen zwischenstaatlichen Institutionen, Lehrpläne entwickeln, Unterrichtsmaterialien produzieren und Trainingsprogramme organisieren. Auf globaler Ebene konzentrierte sich die *People's Decade for Human Rights Education* (PDHRE), die Initiatorin der UNO-Dekade der Menschenrechtserziehung, auf Länder des Südens, wo sie beispielsweise in Indien, Argentinien und Mali die Schaffung regionaler Institutionen zur Menschenrechtsbildung ermöglichte. Auf dem Gebiet der Schulungen gegen Rassismus und Diskriminierung ist die *Anti-Defamation League* (ADL) weltweit aktiv.

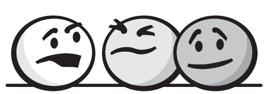
Besondere Bedeutung gewannen Netzwerke von NGOs im Kampf um die Gleichberechtigung von Frauen. Bei UNIFEM, CLADEM oder WIDE hat jeweils Menschenrechtsbildung und -lernen höchste Priorität, um Frauen bei der Überwindung von Hindernissen auf dem Weg zu voller Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu unterstützen. In Afrika treffen sich NGOs regelmäßig vor der Sitzung der Afrikanischen Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker nehmen an den Sitzungen teil und organisieren gemeinsame Trainingsaktivitäten.

Die österreichische NGO *Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie* (ETC) widmet sich der Menschenrechtsbildung auf den verschiedensten Ebenen. Als Focal Point der PDHRE in Europa und Partnern der Universität Graz versucht das ETC, breit gestreuten Publikum in Österreich und darüber hinaus bekannt zu machen und arbeitet dabei besonders mit universitären Menschenrechtszentren in Südosteuropa zusammen. Trainingsprogrammen für verschiedene Zielgruppen wie LehrerInnen und MagistratsbeamtInnen, sowie deren Durchführung sind nur ein Beispiel für die Tätigkeiten des ETC in der Aus- und Bildung. Das ETC organisiert Veranstaltungen zu Menschenrechtsfragen sowie eine Sommerakademie über Menschenrechte und menschliche Sicherheit, mit einem Fokus auf post-konfliktuelle Situationen. Auf Projektebene betreut das ETC neben verschiedenen europäischen Kooperationsprojekten den Werdegang der Stadt Graz zur Menschenrechtsstadt, einer weltweiten Initiative der PDHRE, indem es zB die Bestandsaufnahme der Menschenrechtsituationen durch NGOS und öffentliche Institutionen. Als NGO steht das ETC auch in einer beratenden Funktion zur Verfügung, sowohl für die Politik als auch für SchülerInnen. Die Bibliothek dient als Dokumentationszentrum, aber auch Unterrichtsmaterialien zum Thema Menschenrechte zur Verfügung stehen. Ein Schwerpunkt der Forschung besteht im Bereich der Menschlichen Sicherheit, wozu das ETC auch das elektronische Journal „Human Security Perspectives" heraus gibt (Kontakt: www.etc-graz.at).

H. REGIONALE SYSTEME DES MENSCHENRECHTSSCHUTZES UND DER FÖRDERUNG VON MENSCHENRECHTEN

Zusätzlich zu den universellen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes wurden etliche regionale Schutzsysteme entwickelt, welche im allgemeinen einen höheren Standard in Bezug auf die Rechte und deren Durchsetzung bieten.

Der Vorteil regionaler Systeme ist ihre Fähigkeit, Klagen effizienter zu behandeln. Gerichte können rechtskräftige Entscheidungen mit Ausgleichszahlungen fällen, und auch die Empfehlungen von Menschenrechtskommissionen werden von den Staaten üblicherweise ernst genommen. Das Resultat von Empfehlungen kann nicht nur die Schaffung von *„Präzedenzfällen"* sein, welche die Maßnahmen von Menschenrechtsinstrumenten interpretieren und erläutern, sondern auch Änderungen der nationalen Gesetzgebung mit dem Ziel der Konformität mit internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen. Zusätzlich tendieren regionale Systeme zu mehr Sensibilität in kulturellen und religiösen Fragen.



I. Europa

Das europäische Menschenrechtssystem besteht aus drei Schichten: dem System des Europarats (45 Mitglieder 2004), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (55 Mitglieder) und der Europäischen Union (25 Mitglieder nach der Erweiterung im Mai 2004).

Das europäische Menschenrechtssystem als das am besten ausgearbeitete regionale System wurde als Reaktion auf die massiven Menschenrechtsverletzungen im Zweiten Weltkrieg entwickelt, mit Rechtsstaatlichkeit und pluralistischer Demokratie als Ecksteine der europäischen Rechtsordnung.

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTS-INSTRUMENTE

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) und 13 Zusatzprotokolle
- Europäische Sozialcharta (1961), revidiert 1991 und 1996 und Zusatzprotokolle 1988 und 1995.
- Europäische Konvention zur Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (1987)
- Helsinki-Schlussakte (1975) und nachfolgende Prozesse KSZE/OSZE mit der Pariser Charta für ein neues Europa (1990)
- Europäische Charta für Regional- und Minderheitensprachen (1992)
- Europäische Rahmenkonvention für den Schutz nationaler Minderheiten (1995)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000)

1. DAS MENSCHENRECHTSSYSTEM DES EUROPARATS

a. Überblick

Das Hauptinstrument ist die **Europäische Menschenrechtskonvention** aus dem Jahr

1950 mit ihren dreizehn Zusatzprotokollen. Besonders wichtig sind die Zusatzprotokolle Nr. 6 and Nr.13 (noch nicht in Kraft) über die Abschaffung der Todesstrafe, die den europäischen Zugang zu den Menschenrechten von jenem der Vereinigten Staaten unterscheiden, und das Zusatzprotokoll Nr. 11, das die Europäische Menschenrechtskommission und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch einen permanenten europäischenGerichtshof für Menschenrechte ersetzte. Die Europäische Menschenrechtskonvention umfasst vor allem bürgerliche und politische Rechte.

Die **Europäische Sozialcharta** aus dem Jahr 1961 sollte die wirtschaftlichen und sozialen Rechte hinzufügen, gewann aber nie dieselbe Bedeutung wie die Europäische Konvention. Von Anfang an litt sie an dem schwachen und ineffizienten System ihrer Umsetzung. Parallel zu der auf universeller Ebene wachsenden Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte seit den späten Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts fand die Europäische Sozialcharta jedoch neue Aufmerksamkeit. Sie wurde in den Jahren 1988 und 1995 zwei Mal erweitert und bietet auf der Basis eines Zusatzprotokolls nun auch die Möglichkeit von Sammelklagen.

Eine bedeutende Innovation bildete die **Europäische Konvention für die Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** aus dem Jahr 1987, mit der das Europäische Komitee für die Verhütung der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eingerichtet wurde. Das Komitee beauftragt Delegationen mit regelmäßigen oder außertourlichen Besuchen von Haftanstalten in allen Mitgliedsstaaten der Konvention. Demzufolge ist die Logik des Systems ein präventiver Effekt im Gegensatz zu dem *ex post facto*-Schutz, der nach wie vor von der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Gerichtshof wahrgenommen wird. Im Dezember 2002 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Zusatzprotokoll zu der UNO-Konvention gegen Folter, das einen ähnlichen Mechanismus weltweit vorsieht.

Die **Europäische Rahmenkonvention für den Schutz nationaler Minderheiten** (1995) wurde als Reaktion auf die steigenden Probleme mit Minderheitenrechten in Europa nach dem Gipfeltreffen des Europarats 1993 in Wien ausgearbeitet. Diese Probleme sind das Ergebnis der Auflösung der Sowjetunion und der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien, allgemeiner gesehen des Prozesses der Selbstbestimmung im Europa der Neunzigerjahre des 20. Jahrhunderts. Gemäß der Konvention haben Staaten die Pflicht, die individuellen Rechte von Mitgliedern nationaler Minderheiten zu schützen, aber auch für Bedingungen zu sorgen, welche es den Minderheiten erlauben, ihre Kultur und Identität zu wahren und weiterzuentwickeln. Der Durchsetzungsmechanismus beschränkt sich allerdings auf ein Berichtssystem und einen ExpertInnenbeirat, welcher die Berichte überprüft.

Der Europarat etablierte im Jahr 1999 auch einen *„Menschenrechtskommissar“*, der über seine Aktivitäten in jährlichen Berichten Rechenschaft ablegt. Darüber hinaus überwacht ein dem Ministerrat unterstelltes **vertrauliches Monitoringsystem** die Praxis der Mitgliedsstaaten auf verschiedenen Gebieten der Menschenrechte auf der Basis von Berichten, die das Sekretariat vorlegt.

b. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Das Hauptinstrument des Menschenrechtsschutzes in Europa ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, dessen bindende Rechtsprechung heute von allen Mitgliedstaaten des Europarats anerkannt wird. Bei jedem Fall wird ein/e so genannter *„nationale/r RichterIn“* beigezogen, um das Verständnis der nationalen Rechtsordnung zu erleichtern. Einmal ernannte RichterInnen üben ihr Amt allerdings nur in ihrer persönlichen Funktion aus.

Für die **Zulässigkeit** einer Klage müssen vier wesentliche Vorbedingungen erfüllt sein:

a. Verletzung eines Rechts, das durch die EMRK und ihre Zusatzprotokolle geschützt ist.
b. Die KlägerInnen sind Opfer dieser Rechtsverletzung.
c. Alle nationalen Rechtsmittel sind ausgeschöpft.
d. Die Klage muss innerhalb von sechs Monaten nach Ausschöpfen der nationalen Rechtsmittel eingebracht werden.

Wenn die Klage zugelassen wird, entscheidet eine Kammer von sieben RichterInnen über den sachlichen Gehalt des Falles. Ihr Urteil ist endgültig, außer der Fall wird als von besonderer Wichtigkeit oder als neue Linie der Rechtsprechung angesehen. Sollte dies der Fall sein, liegt die Entscheidung über eine Berufung bei der Berufungskammer von 17 RichterInnen.

Die Urteile sind bindend und können auch Schadenswiedergutmachung vorsehen. Die Durchsetzung der Urteile liegt beim Ministerkomitee, das die Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofes überwacht. Das Hauptproblem dieses Systems ist im Moment die große Zahl eingebrachter Anträge, die von 1800 im Jahr 1998 auf mehr als 38.000 im Jahr 2003 angestiegen ist und somit das System überlastet.



Europäische Menschenrechtsinstitutionen

Europarat:

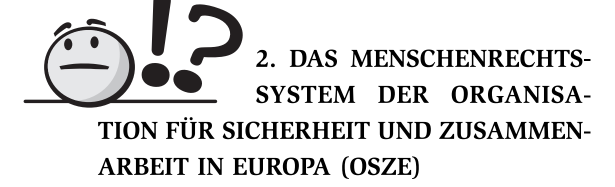
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (als ständiger Gerichtshof seit 1998)
- Europäisches Komitee für Soziale Rechte (revidiert 1999)
- Europäisches Komitee für die Verhütung der Folter und grausamer unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (CPT, 1989)
- Beratungskomitee der Rahmenkonvention für den Schutz nationaler Minderheiten (1998)
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI, 1993)
- Europäischer Kommissar für Menschenrechte (1999)
- Ministerkomitee des Europarats

OSZE:

- Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR, 1990)
- Hochkommissar für Nationale Minderheiten (OSZE, 1992)
- Beauftragter für Medienfreiheit (OSZE, 1997)

Europäische Union:

- Europäischer Gerichtshof
- Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC, 1998)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000)



2. DAS MENSCHENRECHTSSYSTEM DER ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA (OSZE)

Die OSZE, die im Jahr 1994 die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ersetzte, ist eine sehr spezielle Organisation. Sie besitzt weder eine verbindliche rechtliche Basis noch eine internationale Rechtspersönlichkeit, ihre Deklarationen und Empfehlungen sind ausschließlich politischer Natur und für Staaten juristisch nicht verbindlich. Nichtsdestotrotz stellen die oft sehr detaillierten Verpflichtungskataloge, die in verschiedenen Nachfolgekonferenzen oder Expertentreffen beschlossen wurden und durch den Delegiertenrat der Mitgliedsstaaten überwacht werden, ebenso wie die regelmäßigen Nachfolgekonferenzen einen ziemlich erfolgreichen Monitoring-Mechanismus dar. Der *„Helsinki-Prozess"* spielte eine wesentliche Rolle im Aufbau der Zusammenarbeit zwischen Ost und West während des Kalten Krieges und bildete die Kooperationsbasis in einem Europa der 55 Länder.

Unter dem Titel der *„Menschlichen Dimension"* unternimmt die OSZE zahlreiche Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte im allgemeinen und der Minderheitenrechte im besonderen. Diese spielen auch eine wesentliche Rolle in den unterschiedlichen Feldmissionen, wie zum Beispiel im Fall von Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro oder dem Kosovo. Zu diesem Zweck verfügen die OSZE-Missionen über Menschenrechtsabteilungen, weiters werden Menschenrechtsbeauftragte in den jeweiligen Ländern stationiert, um die Menschenrechtssituation zu überwachen und Bericht zu erstatten, aber auch um Menschenrechte zu fördern und in bestimmten Fällen am Menschenrechtsschutz mitzuwirken. Die OSZE unterstützt auch nationale Menschenrechtsinstitutionen in den Ländern, in denen sie eine Mission unterhält, wie zum Beispiel in Bosnien und Herzegowina oder im Kosovo.

Spezielle Mechanismen wurden in Form des **Hochkommissars für nationale Minderheiten** und des **Sonderbeauftragten für die Freiheit der Medien** mit ihren Büros in Den Haag beziehungsweise Wien entwickelt. Der Hochkommissar für nationale Minderheiten ist ein Instrument für Konfliktprävention und besitzt das Mandat, sich zum frühest möglichen Zeitpunkt mit ethnischen Spannungen zu befassen. Der OSZE kam auch eine wesentliche Rolle in der Überwachung von demokratischen Wahlen im Zuge der Transformation etlicher europäischer Länder in pluralistische Demokratien zu. Der Prozess der Demokratisierung und die Förderung der Menschenrechte wird vom **Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte** (ODIHR) mit Sitz in Warschau unterstützt. Des weiteren spielt die OSZE bei der Konfliktbewältigung und beim Wiederaufbau nach Konflikten eine wichtige Rolle in Europa.



3. DIE MENSCHENRECHTSPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION

Während sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nach ihrer Gründung im Jahr 1957 ursprünglich nicht mit politischen Themen wie den Menschenrechten befasste, wurden Menschenrechte und Demokratie im Zuge der politischen Einigung Europas in Richtung Europäischer Union seit den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts zu Schlüsselkonzepten der gemeinsamen europäischen Rechtsordnung. Eine wesentliche Rolle dabei spielte der **Europäische Gerichtshof**, der eine Rechtsprechung in Sa-

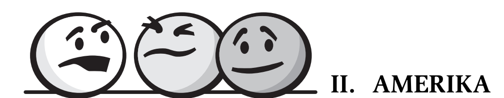
chen Menschenrechte entwickelte, abgeleitet von den *„gemeinsamen Verfassungsgrundlagen der Mitgliedsstaaten“* und von internationalen Abkommen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, die von den Mitgliedsstaaten unterzeichnet wurden. Etliche Menschenrechte wie zum Beispiel das Recht auf Eigentum, Versammlungs- und Religionsfreiheit oder das Gleichheitsprinzip, das im Europäischen Gemeinschaftsrecht von besonderer Bedeutung ist, wurden als generelle Prinzipien des Gemeinschaftsrechts konstruiert.

Seit den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts entwickelte die Europäische Gemeinschaft zudem eine Menschenrechtspolitik in ihren Beziehungen mit Drittstaaten, welche sich auch in den sogenannten **Kopenhagen-Kriterien** für die Anerkennung neuer Staaten in Südosteuropa widerspiegelt. Der Vertrag über die Europäische Union aus dem Jahr 1995 bezieht sich in Art. 6 und 7 ausdrücklich auf die Europäische Konvention aus dem Jahr 1950, obwohl die Europäische Union bislang dieser Konvention noch nicht beigetreten ist.

Im Jahr 2000 wurde ein Konvent einberufen, um die **Grundrechtscharta der Europäischen Union** zu verfassen, die im selben Jahr beim Gipfel in Nizza verabschiedet wurde. Zur Zeit ist diese Charta das modernste Menschenrechtsdokument in Europa; sie umfasst bürgerliche und politische ebenso wie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ähnlich der AEMR. Wie die AEMR hat sie auch keinen rechtlich verbindlichen Charakter. Da sie jedoch eine Anzahl von menschenrechtlichen Verpflichtungen einschließt, die auch Teil verschiedener internationaler Abkommen sind, welche die Mitgliedsstaaten der Europäische Union unterzeichnet haben, kann die Charta als Interpretation und Erläuterung dieser rechtlich bindenden Verpflichtungen angesehen werden. Seit 1995 nimmt die EU **Menschenrechtsklauseln** in ihre bilateralen Abkommen auf, wie zum Beispiel die *„Abkommen über Stabilität und Vereinigung“*, das Abkommen von Cotonou oder das Euromed-Abkommen. Es wird erwartet, dass die im Jahr 2003 von einem neuen Konvent ausgearbeitete Europäische Verfassung in ihrer letztlich zu beschließenden Endfassung der Europäischen Grundrechtscharta einen rechtsverbindlichen Status verleihen wird.

Die Europäische Union hat sowohl für ihre internen als auch für ihre internationalen Beziehungen eine Menschenrechtspolitik entwickelt, die einen Teil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bildet. Der **Jahresbericht über Menschenrechte,** veröffentlicht vom Rat der Europäischen Union, spiegelt die Wichtigkeit dieser Menschenrechtspolitik für die Europäische Union im Allgemeinen wider. Der Rat nimmt öffentlich Stellung, wird aber auch hinter den Kulissen in einer fallorientierten *„Menschenrechtsdiplomatie“* aktiv und betreibt zusammen mit der Europäischen Kommission *„Menschenrechtsdialoge“* mit vielen Ländern wie etwa China und Iran. Das Europäische Parlament hat eine Führungsrolle bei der Etablierung von Menschenrechten in EU-Agenden übernommen und veröffentlich ebenfalls Jahresberichte über Menschenrechte. Auf seine Initiative hin können NGO-Projekte auf dem Gebiet von Menschenrechten und Demokratie durch die **Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte** finanziell unterstützt werden. Die operative Durchführung liegt bei *Europe Aid* im Auftrag der Europäischen Kommission, welche die politische Strategie festlegt. Schwerpunkte der Politik liegen beim Kampf gegen Folter und Todesstrafe sowie bei der Kampagne für den Internationalen Strafgerichtshof.

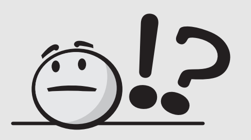
Die **Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (EUMC)** wurde von der Europäischen Union als Antwort auf das wachsende Problem mit Rassismus und Fremdenhass gegründet und 1998 in Wien eingerichtet; sie soll in eine Agentur für Menschenrechte fortentwickelt werden. Sie überwacht die Situation in Europa und fördert Aktivitäten gegen Rassismus und Fremdenhass. Im selben Jahr, 1998, wurde in den Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften Art. 13 eingefügt, welcher die Gemeinschaft zum Kampf gegen Diskriminierung aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glaubensbekenntnis, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung ermächtigt. Im Jahr 2000 nahm der Rat die Direktive 2000/43/EC über die Implementierung des Prinzips der Gleichbehandlung ungeachtet der Rasse oder ethnischen Herkunft insbesondere auf den Gebieten von Beschäftigung, Zugang zu Schulbildung und Weiterbildung und sozialen Begünstigungen an, die sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten Sektor innerhalb der EU anzuwenden ist. Auf ähnliche Weise legt die Europäische Union einen Schwerpunkt auf **Gleichheit**. Gemäß Art. 141 des Gründungsvertrags der Europäischen Gemeinschaft müssen die Mitgliedsstaaten das Prinzip *„der gleichen Bezahlung für Männer und Frauen“* anwenden und Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit beschließen. Dazu bestehen Verordnungen des Europäischen Rates, die besonders für Beschäftigungsverhältnisse von Bedeutung sind.



II. AMERIKA

Das Inter-Amerikanische Menschenrechtssystem hat seinen Ausgangspunkt in der **Amerikanischen Deklaration über die Rechte und Pflichten des Menschen**, die 1948 zusammen mit der Charta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) verabschiedet wurde. Die **Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission**, mit sieben Mitgliedern 1959 von der OAS eingerichtet, ist das Kernelement des Systems.
1978 erhielt die **Amerikanische Menschenrechtskonvention**, verabschiedet 1969, Rechtskraft, und wurde seitdem durch zwei Zusatzprotokolle vervollständigt, eines über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und eines über die Abschaffung der Todesstrafe. Die Vereinigten Staaten sind der Konvention nicht beigetreten, obwohl die Kommission ihren Sitz in Washington hat. Die Konvention sieht auch einen **Inter-Amerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte** vor, der 1979 mit Sitz in Costa Rica, wo auch das *„Inter-Amerikanische Institut für Menschenrechte“* angesiedelt ist, eingerichtet wurde.

Es gibt mehrere Rechtsinstrumente, welche Frauen Rechte verleihen, doch die **Inter-Amerikanische Konvention über die Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Konvention von Belem do Para)**, die 1995 Rechtskraft erlangte, verdient besondere Erwähnung. Sie wurde bereits von 31 der 34 Mitgliedsstaaten der OAS unterzeichnet. Gemäß dieser Konvention müssen der bereits 1928 eingerichteten **Inter- Amerikanischen Frauenkommission** regelmäßig nationale Berichte übermittelt werden. Es gibt auch einen **Sonderberichterstatter über die Rechte von Frauen** (seit 1994).

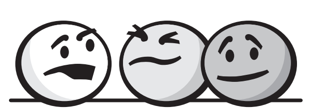


DAS INTER-AMERIKANISCHE MENSCHENRECHTS-SYSTEM

- Amerikanische Deklaration über die Rechte und Pflichten des Menschen (1948)
- Inter-Amerikanische Menschenrechts-kommission (1959)
- Amerikanische Menschenrechts-konvention (1969/1978)
- Zusatzprotokoll über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1988)
- Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe (1990)
- Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte (1979/1984)
- Inter-Amerikanische Frauenkommission (1928)
- Amerikanische Konvention über die Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (1994)

Individuen, Gruppen oder NGOs können Klagen, genannt *„Petitionen"*, bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission einbringen und auf diesem Wege auch Information über getroffene Menschenrechtsmaßnahmen verlangen. Der Interamerikanische Gerichtshof kann nicht direkt angerufen werden, sondern nur durch die Kommission, die entscheiden kann, welche Fälle dem Gerichtshof vorzulegen sind. Auf diese Art gelangten in der Vergangenheit nicht viele Fälle vor den Gerichtshof, was sich nun geändert zu haben scheint. Der Gerichtshof kann auch Rechtsgutachten erstellen, zum Beispiel zur Interpretation der Konvention. Wie die Kommission hat er sieben Mitglieder und arbeitet auf nicht-permanenter Basis.

Die Kommission kann auch Untersuchungen vor Ort übernehmen und gibt Berichte über spezielle Themenbereiche heraus. Es gibt etliche NGOs, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen dabei unterstützen, ihre Fälle vor die Interamerikanischen Menschenrechtskommission und den Gerichtshof zu bringen.



III. AFRIKA

Das Afrikanische Menschenrechtssystem wurde im Jahre 1981 mit der Verabschiedung der **Afrikanischen Charta der Rechte des Menschen der Völker** durch die damalige OAU begründet und erlangte 1986 Rechtskraft. Es sieht die **Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker** vor, bestehend aus elf Mitgliedern, mit Sitz in Banjul, Gambia. Heute haben alle 53 Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union (AU), Nachfolgeorganisation der OAU seit 2001, die Afrikanische Charta ratifiziert, welche gemäß dem Zugang der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Kategorien von Menschenrechten in einem Dokument vereint. Ihre Präambel bezieht sich auf die *„Werte der afrikanischen Kultur"*, die das afrikanische Konzept der Menschen- und Völkerrechte inspirieren sollen. Neben individuellen Rechten verkündet sie auch Rechte der Völker. Darüber hinaus enthält sie auch Pflichten, zum Beispiel gegenüber der Familie und der Gesellschaft, denen allerdings in der Praxis wenig Bedeutung zukommt.



DAS AFRIKANISCHE MENSCHENRECHTS-SYSTEM

- Afrikanische Charta für die Rechte des Menschen und der Völker (1981)
- Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker (1987)

- Protokoll über die Einrichtung eines Afrikanischen Gerichtshofs für die Rechte des Menschen und der Völker (seit 2003)
- Zusatzprotokoll über die Rechte von Frauen (im Juli 2003 verabschiedet)
- Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes (1990)

Die Kommission hat ein weitreichendes Mandat auf dem Gebiet der Förderung der Menschenrechte, kann aber auch Klagen von Staaten (was bisher noch nicht vorgekommen ist) sowie von Individuen oder Gruppen annehmen. Die Zugangskriterien sind breit gestreut und gestatten auch NGOs oder Individuen, im Namen von Opfern von Menschenrechtsverletzungen aufzutreten. Die Kommission kann jedoch keine gesetzlich bindenden Entscheidungen fällen; dies ist einer der Gründe, warum ein Protokoll zur Charta über die Einrichtung des **Afrikanischen Gerichtshofs für die Rechte des Menschen und der Völker**, bestehend aus elf RichterInnen, verabschiedet wurde. Dieses ist seit 2003 in Kraft. Der Gerichtshof kann allerdings von Individuen nur dann direkt angerufen werden, wenn die Staaten dies in einer eigenen Deklaration ausdrücklich feststellen. Wenn dies nicht geschieht, können Klagen wie im Inter-Amerikanischen System nur durch die Kommission eingebracht werden.

Ein regelmäßiges Monitoring der nationalen Menschenrechtssituation sollte auf Basis der Überprüfung **staatlicher Berichte** durch die Kommission stattfinden. Diese sind jedoch oft unregelmäßig und unzureichend. Ebenfalls gemäß der Praxis der Vereinten Nationen hat die Kommission **Sonderberichterstatter für außergerichtliche, willkürliche und Schnellexekutionen**, über **Gefängnisse** und **Haftbedingungen** und für **Frauen** ernannt. Das geplante **Zusatzprotokoll über die Rechte von Frauen** wurde von der Afrikanischen Union (AU)im Juli 2003 angenommen.

Die Kommission beauftragt auch **Fact-finding-Missionen** und hält in speziellen Fällen, zum Beispiel nach dem unfairen Prozess und der Exekution von neun Mitgliedern der Bewegung für das Überleben des Ogoni-Volkes im Jahr 1995, **außerordentliche Sitzungen** ab. Ein wichtiger Teil der Impulse für die Kommission kommt von **NGOs** aus Afrika und darüber hinaus, die an allen öffentlichen Sitzungen der Kommission teilnehmen können. Die NGOs bringen häufig Fälle von Menschenrechtsverletzungen vor und unterstützen die Arbeit der Kommission und ihrer SonderberichterstatterInnen. Wichtig ist auch, dass Regierungen für die direkte Anwendbarkeit der Charta in ihren **nationalen Rechtssystemen** sorgen. Dies geschah unter anderem im Fall von Nigeria, mit dem Ergebnis, dass nigerianische NGOs wie zum Beispiel das *„Constitutional Rights Project“*, Fälle von Verletzungen der Charta erfolgreich vor nigerianische Gerichte brachten.

Nach der Verabschiedung der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 wurde 1990 eine **Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes** verabschiedet. Rechtskraft bekam sie allerdings erst im Jahr 1999 und war 2002 erst von 27 Mitgliedsstaaten der AU ratifiziert. Die Charta sieht die Einrichtung eines Afrikanischen ExpertInnenkomitees über die Rechte und das Wohlergehen des Kindes vor, das zumindest einmal jährlich tagen soll. Angesichts des langsamen Ratifizierungsprozesses bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse diese Konvention und das Komitee bringen werden.



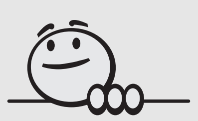
IV. ANDERE REGIONEN

Darüber hinaus wurde im Jahr 1994 eine **Arabische Menschenrechtscharta** von arabischen Menschenrechtsexperten ausgearbeitet und vom Rat der Liga der arabischen Staaten verabschiedet (Res. 5437 vom 15. September 1994); bis März 2004 war sie von keinem einzigen Staat ratifiziert.

Trotz etlicher Versuche wie der Konvention über regionale Vereinbarungen für die Förderung des Wohlergehens des Kindes, lanciert 2002 durch die *South Asian Association for Regional Cooperation*, war es bislang nicht möglich, ein regionales Menschenrechtsinstrument in **Asien** zu verabschieden oder eine Asiatische Menschenrechtskommission einzurichten, nicht zuletzt aufgrund der Vielgestaltigkeit der Region. Innerhalb der regionalen Integrationszonen wie ASEAN bestehen jedoch Anstrengungen, die in Zukunft zu einer Asiatischen Menschenrechtskommission führen könnten. Auf der Ebene der Zivilgesellschaft erarbeiteten im Jahr 1998 anlässlich der Fünfzigjahrfeier der AEMR mehr als 200 asiatische NGOs unter der Leitung des **Asian Legal Resources Centre** in Hongkong eine *„Asiatische Menschenrechtscharta“ als „Charta der Völker“*.

Weiters gibt es einen **Euro-Asiatischen Dialog** über Menschenrechte zwischen der Europäischen Union und zehn ASEM-Staaten; bisher haben vier Sitzungen stattgefunden. Ein ähnlicher **Dialog** existiert zwischen der **Europäischen Union** und **China**.

Als eine interregionale Vereinbarung ruft das **Partnerschaftsabkommen von Cotonou** zwischen 78 afrikanischen, karibischen und pazifischen (AKP) Staaten und den 15 Mitgliedern der Europäischen Union aus dem Jahr 2000 in Art. 9 (2) in Erinnerung, dass *„Achtung für die Menschenrechte, demokratische Prinzipien und Rechtsstaatlichkeit … die wesentliche Elemente dieser Vereinbarung darstellen“.*



DAS BEISPIEL DES STABILITÄTSPAKTS FÜR SOE

Der Stabilitätspakt für Südosteuropa, offiziell unterzeichnet in Sarajewo im Jahr 1999, richtet besonderes Augenmerk auf die Menschen- und Minderheitenrechten. Zu diesem Zweck hat die **Projektgruppe für Menschenrechte und Minderheiten** mit Sitz in Ljubljana eine gemeinsame Strategie entwickelt und zahlreiche Aktivitäten für die Verbesserung von interethnischen Beziehungen und den Schutz von Minderheiten und Menschenrechten vernetzt.

Unter den Projekten, die innerhalb der Projektgruppe kooperieren, ist das „Balkan Human Rights Network“ und das Netzwerk von Menschenrechtszentren in Südosteuropa, **SEE HRC-Net**, hervorzuheben. Dieses Netzwerk von neun universitätsnahen Menschenrechtszentren organisiert unter der Koordination des ETC Graz zusammen mit dem HRC Sarajevo Menschenrechtstrainings auf nationalem und regionalem Niveau, Sommerschulen und Forschungsprojekte wie das Handbuch *Menschenrechte für NichtjuristInnen*. Es versucht seinen Beitrag zur Entwicklung einer Kultur der Menschenrechte in Südosteuropa zu liefern, indem es in den Menschen das Bewusstsein für ihre Rechte weckt und sie mit diesem Wissen dabei unterstützt, zur Transformation ihrer Gesellschaften in Richtung Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Demokratie als den drei Hauptelementen europäischer Identität beizutragen.

I. DAS PROBLEM DER STRAFLOSIGKEIT

Der Kampf gegen die Straflosigkeit und für Verantwortlichkeit ist zu einer breit angelegten globalen Angelegenheit geworden. Eine Hauptüberlegung dabei ist die Prävention künftiger Verbrechen, die üblicherweise in Form ernster Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts auftreten. Bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen **Straflosigkeit** zuzusichern war bislang weltweit Praxis, um undemokratische Herrscher, oft Generäle, zur Übergabe der Macht an demokratisch gewählte Regierungen zu überreden. Straflosigkeit darf nicht mit „Amnestien" für geringere Übertretungen nach Kriegen oder Regimewechseln verwechselt werden. Sie steht im Widerspruch zum Prinzip der Verantwortlichkeit, das auf nationaler und internationaler Ebene zunehmend realisiert wird, beispielsweise mit der Einrichtung von speziellen und generellen internationalen Tribunalen und Strafgerichtshöfen.

Zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen sehen bestimmte internationale Konventionen wie zum Beispiel die UNO-Konvention gegen Folter aus dem Jahr 1984 die Verpflichtung einer **universellen Verfolgung** von VerbrecherInnen vor. Im Fall des Generals Augusto Pinochet, des früheren chilenischen Diktators, verlangte 1998 ein spanischer Richter dessen Auslieferung von Großbritannien. Diesem Begehren wurde in einer bemerkenswerten Entscheidung des Oberhauses schließlich stattgegeben, die Auslieferung fand allerdings wegen des schlechten Gesundheitszustands von Pinochet nicht statt. Das Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit wird vom Internationalen Strafgerichtshof und auf nationaler Ebene angewandt.

Andere Formen der **Durchsetzung von Verantwortlichkeit**, die nicht notwendigerweise zur Bestrafung der Täter führen, sind die *„Versöhnungs- und Wahrheitskommissionen"*, die in Südafrika und anderen Ländern als eine Form von nicht-vergeltender Justiz eingerichtet wurden. Sie geben den Opfern die Chance, wenigstens die Wahrheit zu erfahren, und der Gesellschaft die Möglichkeit, aus den Erfahrungen der Vergangenheit zu lernen.

„Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit sind essentiell, um die Rechtsstaatlichkeit in demokratischen Gesellschaften aufrecht zu erhalten. Auf der internationalen Ebene war die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofes ein historischer Fortschritt in den Bemühungen, Gerechtigkeit zu unterstützen und Straflosigkeit zu verhindern. Jedoch muss das Tempo der Ratifizierungen des Römischen Statuts in manchen Regionen erhöht werden. Ich bitte die RegierungsvertreterInnen unter Ihnen dringend, auf dieses Ziel hinzu arbeiten."

KOFI ANNAN, UNO-GENERALSEKRETÄR,
JÄNNER 2004 (ÜBERSETZUNG)

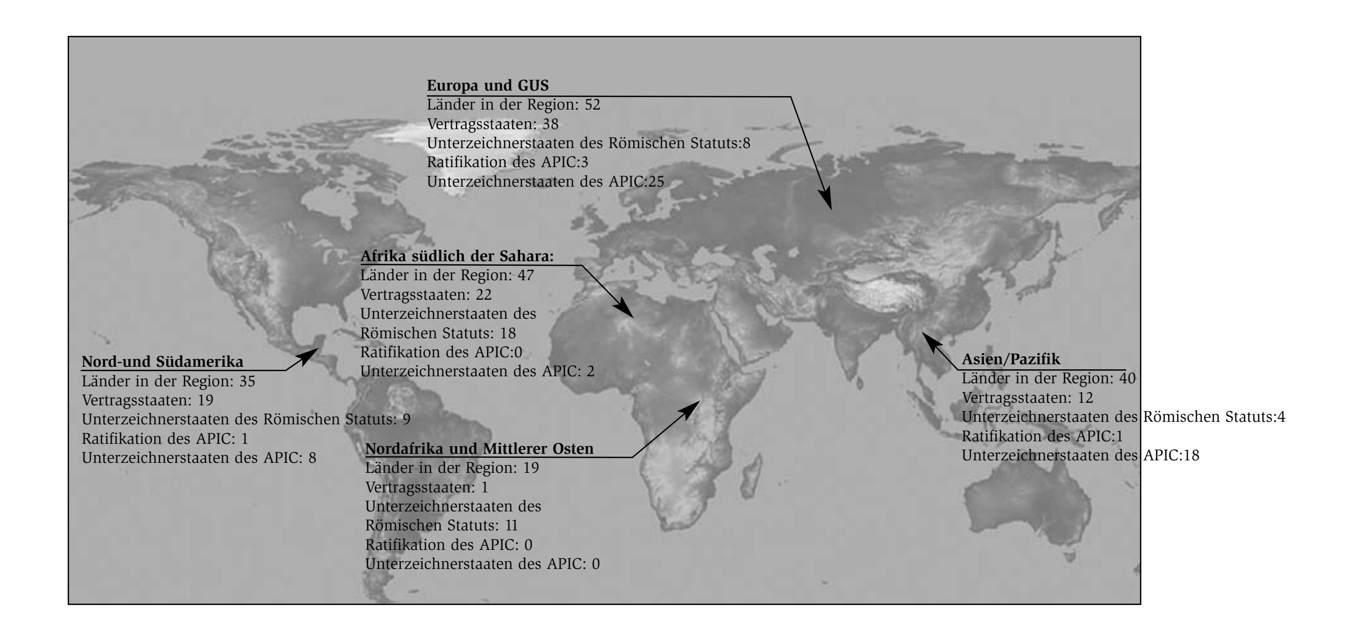
Im **Fall von Argentinien** urteilte die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission, dass die Gewährung von Straflosigkeit durch die Amnestiegesetze das Recht auf gerichtlichen Schutz und faires Verfahren verletzte. Es gab eine internationale Kampagne gegen die Straflosigkeit, in der lokale NGOs die Hauptrolle spielten. Schließlich wurden die Amnestiegesetze 1998 aufgehoben.

J. INTERNATIONALE STRAFGERICHTSBARKEIT

Gemäß dem Statut des **Internationalen Strafgerichtshofs** (ICC), verabschiedet 1998 in Rom, in Kraft getreten 2002, wurde der ICC in Den Haag als permanentes Tribunal eingerichtet. Seine Rechtsprechung umfasst die Verbrechen des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit *"begangen als Teil einer breitgefächerten systematischen Attacke gegen die Zivilbevölkerung"*, was Fälle von Vergewaltigung, sexueller Versklavung, erzwungener Schwangerschaft und jede andere Form schwerwiegender sexueller Gewalt einschließt, weiters das erzwungene Verschwinden von Menschen oder ähnliche unmenschliche Akte, die großes Leid verursachen, beispielsweise ernste Verletzungen der geistigen oder physischen Gesundheit, und Kriegsverbrechen.

Das **Internationale Straftribunal für Ex-Jugoslawien** (ICTY) wurde 1993 vom UNO-Sicherheitsrat in Den Haag als Ad-hoc-Tribunal eingerichtet, um sich mit massiven Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien zu befassen. Demgemäss umfassen seine Kompetenzen schwere Brüche der Genfer Konvention von 1994 über den Schutz von Opfern bewaffneter Konflikte, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie Mord, Folter, Vergewaltigung oder andere unmenschliche Akte, die in einem bewaffneten Konflikt begangen werden sowie Völkermord. Das Tribunal teilte sich ursprünglich die Position der Anklägerin mit dem **Internationalen Straftribunal für Ruanda (ICTR)**, das nach dem Völkermord 1994 in Arusha eingerichtet wurde.

Entgegen der vorrangigen Gerichtsbarkeit des ICTY und des ICTR, ist die Rechtsprechung des ICC **komplementär zu den nationalen Rechtsprechungen**. Nur wenn ein Staat nicht willens oder in der Lage ist, Kriegsverbrecher zu verfolgen, übernimmt der ICC den Fall. Alle Tribunale basieren auf dem Prinzip der individuellen Verantwortung, ohne Rücksicht auf eine Funktion der/s Angeklagten.



K. MENSCHENRECHTSINITIATIVEN IN DEN STÄDTEN

Programme zur Stärkung der Menschenrechte auf Gemeindeebene sind ein neuer Zugang, der die Menschenrechte als Richtlinien für soziale und wirtschaftliche Entwicklung nützt. Auf Initiative des PDHRE, **People's Movement for Human Rights Education**, das Menschenrechtsbildung als eine Strategie für gesellschaftliche Entwicklung nützt, erklärten sich einige Städte, darunter Rosario (Argentinien), Thies (Senegal), Nagpur (Indien), Kati (Mali), Dinapur (Bangladesch), die indigene Bevölkerung von Abra (Philippinen) und Graz (Österreich) zu *„Menschenrechtsstädten" oder „Menschenrechtsgemeinden".*

Eine andere Initiative unternahm Barcelona, wo 1998 in Kooperation mit Saint Denis eine *„Europäische Charta für den Schutz der Menschenrechte in der Stadt"* ausgearbeitet wurde; 2003 hatten bereits mehr als 300 Städte, vor allem im mediterranen Europa, die Charta unterzeichnet. Die Charta enthält politische Verpflichtungen basierend auf den internationalen Menschenrechten, beispielsweise in Hinblick auf die Rechte von MigrantInnen, und empfiehlt die Einrichtung von lokalen Institutionen und Verfahren zum Schutz der Menschenrechte, wie zum Beispiel Ombudspersonen oder Menschenrechtsbeiräte oder sogenannte *human rights balance sheets*. In regelmäßigen Treffen tauschen die Signatarstädte und -gemeinden Erfahrungen mit „good practices" aus.

Die Strategie der Förderung der Menschenrechte durch die Gemeinden, ausgehend von der lokalen Ebene, hat den Vorteil, Menschenrechtsprobleme im Alltag ansprechen zu können. Die **Methode**, welche von der PDHRE vorgeschlagen und in der Praxis erfolgreich angewandt wird, beginnt mit einer gemeinsam entwickelten Bestandsaufnahme, welche die Verwirklichung und Verletzung von Menschenrechten in der Stadt festhält und zur Erarbeitung einer Strategie führt, die letztlich in ein Arbeitsprogramm übersetzt werden muss. In diesem Prozess überprüfen BürgerInnen Gesetze und Politik mit Hilfe von Ressourcen, welche die Stadt zur Verfügung stellt. Sie entwickeln Pläne, wie die Verwirklichung von Menschenrechten zu unterstützen ist und menschenrechtliche Probleme in ihrer Stadt überwunden werden können. Zusammen mit den Behörden verpflichten sie sich dazu, die Menschenrechte als Richtlinien für die Politik und für alle dabei notwendigen Entscheidungen oder Strategien anzuerkennen.

Zu diesem Zweck wird ein ganzheitlicher Zugang zu den Menschenrechten verfolgt, was bedeutet, dass alle Menschenrechte, bürgerliche und politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle einschließlich einer Gender-Perspektive als ein Ganzes angesprochen werden. Um den Menschen ihre Menschenrechte zu vermitteln, spielen Lernen und Trainingsaktivitäten eine wesentliche Rolle. Diese umfassen „Train the Trainers"-Programme für Lehrkräfte, BeamtInnen, Polizei, Gesundheits- und SozialarbeiterInnen, Nachbarschaftsvereine und NGOs. Ein Monitoring-System, zum Beispiel durch einen Leitungsausschuss, der alle gesellschaftlichen Bereiche einschließt, begleitet den Prozess, der üblicherweise langfristig ausgelegt sein wird.

Auf internationaler Ebene ist eine Vereinigung der Menschenrechtsstädte in Gründung, welche die notwendige Selbstkontrolle und die Ernsthaftigkeit ihrer Mitglieder kontrollieren soll. Die Bedeutung dieses Prozesses zeigt sich auch darin, dass die Begründerin der PDHRE, Shulamith Koenig, 2003 als eine von fünf PreisträgerInnen den UNO-Menschenrechtspreis erhalten hat.



BEISPIEL: MENSCHENRECHTSSTADT NAGPUR, INDIEN

Phase 1 (Jänner bis Juni 1999):
Identifizierung von Themen und Beteiligten

Phase 2 (Juli 1999 bis Juni 2000):
Durchführung von Aktivitäten mit Hilfe von Arbeitsgruppen

Phase 3 (Juli 2000 bis Dezember 2002):
Aktivitäten zu Training und Capacity-building; Mobilisierung von Gemeinschaften in Slums etc.

BEISPIEL: MENSCHENRECHTSSTADT KATI, MALI

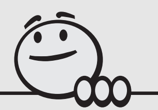
April 2000:
Beginn des Prozesses

Februar 2001:
Generalversammlung der Beteiligten: Einrichtung von Orientierungs- und Koordinationskomitee und Büro

Dezember 2001:
Beirat wichtiger Persönlichkeiten

2002/2003:
Curriculumentwicklung und Trainingsseminare zur Menschenrechtsbildung

März 2004:
Internationales „Train- the Trainers"- Seminar zur Menschenrechtsbildung; Ausarbeitung und Umsetzung eines Curriculums für Menschenrechte in den Volksschulen; Interregionale Vernetzung mit anderen Menschenrechtsstädten



BEISPIEL: MENSCHENRECHTSSTADT GRAZ, ÖSTERREICH

September 2000:
Ankündigung durch die österreichische Außenministerin Benita Ferrero-Waldner bei der UNO-Millenniumsversammlung

Februar 2001:
Einstimmiger Beschluss des Grazer Gemeinderates

Mai 2001:
Formelle Inaugurationszeremonie an der Universität Graz in Gegenwart von Shulamith Koenig, PDHRE

Juni 2002:
Präsentation der Bestandsaufnahme und eines Aktionsprogramms, ausgearbeitet mit Unterstützung von mehr als 100 Personen und Organisationen im Grazer Gemeinderat

Oktober 2003:
Konferenz über die Ergebnisse der ersten Implementierungsphase

2004/2005:
Errichtung einer Integrationsstelle, Vorbereitung von Stadtteilmediationen, Planung einer Ombudsstelle für Menschenrechte und gegen Diskriminierung sowie eines Menschenrechtsforums der Zivilgesellschaft.

Der Prozess wird vom *Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie* (ETC) in Graz koordiniert. Das ETC bietet auch verschiedene Programme zur Menschenrechtsbildung an.

L. GLOBALE HERAUSFORDERUNGEN UND CHANCEN FÜR DIE MENSCHENRECHTE

Nachdem seit mehreren Jahrzehnten erfolgreich Standards gesetzt wurden, ist nun die größte Herausforderung für die Menschenrechte die **Umsetzung** (Implementierung) der eingegangenen Verpflichtungen. Etliche neue Methoden zur Stärkung der Implementierung von Menschenrechten sind in Entwicklung, auf lokaler und nationaler ebenso wie auf internationaler Ebene. Dazu gehört eine aktivere Haltung der internationalen Gemeinschaft, die nun Menschenrechtsbeauftragte in internationale Missionen einbezieht und so die Berücksichtigung von Menschenrechtsangelegenheiten vor Ort institutionalisiert.

Achtung vor den Menschenrechten wird auf lokaler und nationaler Ebene auch durch menschenrechtliches **capacity-building** lokaler Institutionen gefördert, zum Beispiel Menschenrechtsstädte und Einrichtung nationaler Institutionen für die Förderung und Überwachung von Menschenrechten, in denen NGOs als VertreterInnen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle spielen. Noch immer besteht der Bedarf, in neuen Bereichen **Standards zu setzen**, wie man am Zusatzprotokoll für den Schutz der Rechte von Kindern in bewaffneten Konflikten oder an Themenbereichen in Bezug auf Biotechnologie, Gentechnik oder Handel mit menschlichen Organen sieht.

Gleichzeitig können bestehende Menschenrechte durch Schwerpunktsetzung auf „Kernrechte“ wie im Fall der IAO sichtbarer gemacht werden. Neue Herausforderungen stellen sich auch durch das Bedürfnis, die Verbindungen zwischen Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht, wie den *„grundlegenden Standards der Menschlichkeit“* näher zu betrachten. Dasselbe gilt für die Beziehung zwischen **Menschenrechten** und **Flüchtlingsrecht**, die sowohl auf der Ebene der Prävention von Flüchtlingsproblemen als auch auf jener der Rückkehr von Flüchtlingen existieren. Dies wirft die Frage der **Menschenrechte und Konfliktprävention** wie auch die Frage der Menschenrechte in der **postkonfliktuellen Rehabilitation** und dem **Wiederaufbau** auf.

Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen und Achtung der Menschenrechte ist zu einem globalen Thema geworden, das nicht nur von Einzelpersonen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren wie transna-

> *„Fest verankerte internationale Normen – das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder eingesperrt zu werden, das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer, auf eine unabhängige Jury von Geschworenen und einen unabhängigen Richter, das Recht auf gesetzliche Vertretung, die Freiheit von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung – diese Normen sind heute unter Beschuss. Wir müssen einen Schlussstrich ziehen und diese Rechte verteidigen. Dies ist ebenso eine wichtige Frage der Sicherheit. Denn wenn Sicherheit zu eng definiert wird, etwa nur als die Verpflichtung des Staates, seine BürgerInnen zu schützen- kann das Streben nach Sicherheit zur Verletzung der Menschenrechte derer führen, die sich außerhalb dieses Kreises der Geschützten befinden.“*
>
> **SERGIO VIEIRA DE MELLO**, UNO-HOCHKOMMISSAR FÜR MENSCHENRECHTE, 2003 (ÜBERSETZUNG)

tionalen Unternehmen (TNCs) und zwischenstaatlichen Organisationen wie der Weltbank, dem IWF oder der WTO gefordert wird.

Im Fall von transnationalen Unternehmen wurde auf Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Kofi Annan, der **Global Compact** im Juli 2000 als neuer, innovativer Zugang im Prozess der Globalisierung auf dem Gebiet der Menschenrechte lanciert. Die teilnehmenden Firmen akzeptieren neun Grundprinzipien auf den Gebieten der Menschenrechte, der Arbeitsstandards und der Umwelt und engagieren sich in einem ergebnisorientierten Dialog mit Bezug auf globale Probleme, zum Beispiel die Rolle der Wirtschaft in Konfliktzonen.

Eine neue Herausforderung an Menschliche Sicherheit und Menschenrechte kommt von den antiterroristischen Maßnahmen nach dem 11. September 2001, die in manchen Ländern zu Einschränkungen grundlegender Menschenrechte führten.

M. BIBLIOGRAPHIE

Alfredson, Gundumur et. al. 1999. *The Universal Declaration of Human Rights*. Oslo: Scandinavian University Press.

Alston, Philip (ed.). 1999. *The EU and Human Rights*. Oxford: Oxford University Press.

Andreopoulos, George J. and Richard Pierre Claude. 1997. *Human Rights Education for the Twenty-First Century*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.

An-Na'im, Abdullahi Ahmed (ed.). 1992. *Human Rights in Cross-cultural Perspectives*, A Quest for Consensus. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.

Asia-Europe Foundation (ASEF). 2000. *The Third Informal ASEM Seminar on Human Rights*. Singapore.

Baum, Gerhart, Eibe Riedel und Michael Schaefer (Hg.). 1998. *Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen.* Baden – Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Bayefsky, Anne F. 2002. *How to Complain to the UN Human Rights Treaty System*. Transnational Publishers.

Baxi, Upendra. 1994. *Inhuman Wrongs and Human Rights: Unconventional Essays*. Delhi: Har-Anand Publications.

Baxi, Upendra. 2002. *The Future of Human Rights*. Oxford University Press.

Benedek, Wolfgang (Hg.). 1999. *Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina: Wissenschaft und Praxis.* Wien: Böhlau.

Benedek, Wolfgang, Esther M. Kisaakye and Gerd Oberleitner (eds.). 2002. *The Human Rights of Women: International Instruments and African experiences*. London: Zed Books.

Benedek, Wolfgang and Alice Yotopoulos-Marangopoulos (eds.). 2003. *Anti-Terrorist Measures and Human Rights*, Kluwer Law International (upcoming).

Bielefeldt, Heiner. 1998. *Philosophie der Menschenrechte – Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos.* Darmstadt: Primus Verlag.

Binder, Johannes. 2001. *The Human Dimension of the OSCE: From Recommendation to Implementation*. Vienna: Verlag Österreich.

Buergenthal, Thomas, Diana Shelton and David Stewart. 2002. *International Human Rights in a Nutshell.* St. Paul: West Group.

Buergenthal, Thomas and Diana Shelton. 1995. *Protecting Human Rights in the Americas – Cases and Materials*. 4th rev. ed., Kehl: Engel.

Cassese, Antonio. 2001. *International Criminal Law. A Commentary on the Rome Statute for an International Criminal Court*. Oxford: Oxford University Press.

Council of the European Union. 2002. *Annual Report on Human Rights*. Brussels: European Communities.

Davidson, Scott. J. 1997. *The Inter-American Human Rights System*. Aldershot: Ashate Publishing Company.

Donnelly, Jack. 2003 (2nd ed). *Universal Human Rights in Theory and Practice*. Ithaca etc.: Cornell University Press.

Drinan, Robert F. 2001. *The Mobilization of Shame, A World View of Human Rights*. New Haven: Yale University Press.

Evans, D. Malcolm and Rachel Murray. 2002. *The African Charter on Human and Peoples' Rights. The System in Practice, 1986–2000*. Cambridge: Cambridge University Press.

Forsythe, David P. 2000. *Human Rights in International Relations*. Cambridge: Cambridge University Press.

Freeman, Michael. 2002. *Human Rights*. Oxford: Polity.

Garcia, Ramirez. 2001. *El Futuro del Sistema Interamericano de Protección de los Derechos Humanos*, in: Garcia Ramirez, S., (ed.), La jurisprudencia de la Corte Interamericana de Derechos Humanos. México D. F.: Universidad Nacional Autónoma de México, 1118-1144.

Ghai, Yash. 1999. *Human Rights, Social Justice and Globalisation*, in: Bell, D. and Bauer, J. (eds.), The East Asian Challenge to Human Rights. Cambridge: Cambridge University Press.

Ghai, Yash. 1998. *Human Rights and Asian Values'*. Public Law Review, Vol. 9/3, 168-182.

Gomien, Donna. 1998. *Short Guide to the European Convention on Human Rights*. Strasbourg: Council of Europe (2nd ed.)

Gradner, Margarete, Wolfgang Schmale und Michael Weinzierl (Hg.). 2002. *Grund- und Menschenrechte – Historische Perspektiven – Aktuelle Problematiken.* Wien: Verlag für Geschichte und Politik.

Hanski, Raija and Markku Suksi (eds.). 1999. *An Introduction to the International Protection of Human Rights*, A Textbook, Turko/Abo: Institute for Human Rights. Abo Akademi University (2nd ed.).

Hartmann, Jürgen. 2001. *Internationale Beziehungen.* Wiesbaden: Leske + Budrich.

Jones, John R.W.D. 2000. *The Practice of the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda*. Irvington-on-Hudson, NY: Transnational Publishers (2nd ed.).

Levin, Leah. 1996. *Menschenrechte – Fragen und Antworten.* Wien: Löcker Verlag.

Maddex, Robert. L. 2000. *International Encyclopaedia of Human Rights*. Washington: Congressional Quarterly Press.

McRae, Rob and Don Hubert (eds.). 2001. *Human Security and the New Diplomacy, Protecting People, Promoting Peace*. Montreal: McGill-Queen's University Press.

Newman, Edward and Oliver P. Richmond (eds.). 2001. *The United Nations and Human Security*. New York: Palgrave.

Nowak, Manfred. 1999. *Human Rights „Conditionality" in Relation to Entry to, and Full Participation in, the EU*, in: Alston, Ph. (ed.), The EU and Human Rights. Oxford: Oxford University Press, 687ff.

Nowak, Manfred. 2003. *International Human Rights Regime*. Kluwer Law International.

Nowak, Manfred. 2002. *Einführung in das internationale Menschenrechtssystem.* Wien: Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Office of the High Commissioner for Human Rights. 1998 (3rd ed.). *Basic Human Rights Instruments*. Geneva.

OSCE. 2000. *OSCE Handbook*. Vienna.

Tudyka, Kurt P.. 2002. *OSZE – Handbuch.* Wiesbaden: Leske + Budrich.

Ramcharan, Bertrand G. 2002. *Human Rights and Human Security*. The Hague etc.: Martinus Nijhoff Publishers.

Robertson, Geoffrey. 2002. *Crimes Against Humanity. The Struggle for Global Justice*. London: Penguin.

Sicilianos, Linos-Alexander and Christiane Bourloyannis-Vrailas (eds.). 2001. *The Prevention of Human Rights Violations*. The Hague: Martinus Nijhoff Publishers.

Smith, Rhona. 2003. *Textbook on International Human Rights.* Oxford: Oxford University Press.

Steiner, Henry J. and Philip Alston. 2000 (2nd ed.). *International Human Rights in Context, Law, Politics, Morals, Text and Materials*. New York: Oxford University Press.

Symonides, Janusz and Vladimir Volodin (eds.). 2001. *A Guide to Human Rights, Institutions, Standards, Procedures*. Paris: UNESCO.

Symonides, Janusz (ed.). 2000. *Human Rights: Concept and Standards*. Ashgate: UNESCO.

Todorovic, Mirjana (ed.) 2003. *Culture of Human Rights.* Belgrade Human Rights Centre.

Umozurike, U. Oji. 1997. *The African Charter on Human and Peoples' Rights*. The Hague: Martinus Nijhoff Publishers.

UNDP. 2000. Bericht über die Menschliche Entwicklung. Stärkung der Demokratie in einer fragmentierten Welt. Bonn: UNO-Verlag.

Weschke, Katrin. 2001. *Internationale Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte.* Berlin: Berliner Wissenschaftlicher Verlag.

Willets, Peter (ed.). 1996. *The Conscience of the World, The Influence of Non-Governmental Organizations in the UN System*. London: Hurst.

II. MODULE ZU AUSGEWÄHLTEN MENSCHENRECHTSTHEMEN

UNIVERSALITÄT

GLEICHHEIT

UNTEILBARKEIT UND INTERDEPENDENZ

„Die Internationale Gemeinschaft tritt gerade aus der Phase der Verpflichtungen. Sie muss nun eine Phase der Durchsetzung erreichen, in der sie den politischen Willen und die notwendigen Ressourcen mobilisiert, um die Versprechen zu halten, die sie gegeben hat."

KOFI ANNAN, UNO-GENERALSEKRETÄR, 2001

VERBOT DER FOLTER

MENSCHENWÜRDE UND PERSÖNLICHE INTEGRITÄT

UNMENSCHLICHE UND ERNIEDRIGENDE BEHANDLUNG

FOLTER

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

ARTIKEL 5, ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Am 25. November 1991 um etwa neun Uhr früh wurde ich auf der Straße angehalten. Da gab es noch keine Probleme … Ich wurde dennoch zur Bobigny-Polizeiwache gebracht. Man brachte mich in den ersten Stock, wo etwa acht Leute begannen, mich zu schlagen. Ich musste niederknien. Ein Polizeibeamter zog mich an den Haaren nach oben. Ein anderer Polizeibeamter schlug mich wiederholt mit einem Gegenstand, der einem Baseballschläger ähnelte. Ein dritter trat und schlug mich unentwegt in den Rücken. Die Befragung dauerte ohne Unterbrechung etwa eine Stunde lang …

Am 26. November 1991 wurde ich wieder von mehreren Polizeibeamten – drei oder vier – befragt, irgendwann an diesem Tag. Diesmal zogen sie mich an den Haaren, verprügelten mich und schlugen mich mit einem Stock …

Sie fuhren mit den Angriffen bis etwa ein Uhr nachts fort. Ich glaube, dass diese Sitzung der Misshandlungen um etwa sieben Uhr abends begonnen hatte. Irgendwann ließen sie mich hinaus auf den langen Korridor gehen, wo der Beamte, den ich für den Vorgesetzten hielt, mich bei den Haaren packte und mich den Gang hin und her laufen ließ, während sich die anderen auf beiden Seiten aufstellten, um mich zum Straucheln zu bringen…

Danach wurde ich in ein Büro gebracht, und man drohte mir mit Verbrennungen, wenn ich nicht sprechen sollte. Als ich mich dennoch weigerte, entzündeten sie zwei Lötlampen, die mit zwei kleinen blauen Gasflaschen verbunden waren. Sie zwangen mich, mich hinzusetzen und platzierten die Lötlampen etwa einen Meter vor meinen Füßen, an denen ich keine Schuhe mehr hatte. Gleichzeitig schlugen sie mich. Nach dieser Misshandlung drohten sie, mir eine Spritze zu injizieren. Als ich diese sah, riss ich meinen Hemdsärmel auf und sagte: „Los doch, ihr traut euch doch nicht!“ Wie ich es vorausgesehen hatte, machten sie ihre Drohung nicht wahr.

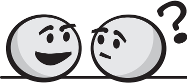
Die Polizeibeamten ließen mich daraufhin für etwa 15 Minuten in Ruhe, dann sagte einer von ihnen: „Ihr Araber werdet gerne in den Arsch gefickt.“ Sie ergriffen mich, zwangen mich dazu mich auszuziehen und einer von ihnen führte einen kleinen schwarzen Schlagstock in meinen Anus ein.

NB. Als Herr ***Selmouni*** *diese Szene berichtet, beginnt er zu weinen.*

Ich bin mir bewusst, wie ernst das, was ich ihnen erzähle, ist. Aber es ist die reine Wahrheit, ich habe wirklich unter diesen Misshandlungen gelitten …

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nach Prüfung der Fakten und Beweise des Falles Selmouni gegen Frankreich am 28. Juli 1999 einstimmig entschieden, dass Art. 3 (Verbot der Folter) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt wurde.

QUELLE: EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE, FALL SELMOUNI GEGEN FRANKREICH, URTEIL VOM 28. JULI 1999, STRASSBURG, FRANKREICH.



DISKUSSIONSFRAGEN:

1. Wie würden Sie beschreiben, was Herrn Selmouni widerfahren ist? Welche Gefühle und Gedanken hat diese Geschichte in Ihnen wachgerufen?
2. Was, denken Sie, kann getan werden, um ähnlichen Vorfällen vorzubeugen? Kennen Sie bereits bestehende Schutzmechanismen auf lokaler, regionaler oder internationaler Ebene?
3. Wie kann die Gesellschaft Ihrer Meinung nach Opfer wie Herrn Selmouni unterstützen und ihnen beistehen?
4. Hätten Sie eine andere Meinung, wenn Sie wüssten, dass Herr Selmouni ein Drogendealer ist? Warum?

WAS MAN WISSEN MUSS



1. EINE WELT OHNE FOLTER

Stellen Sie sich vor, Ihr ganzer Körper schmerzt unerträglich und Ihre Seele schreit überwältigt von Angst. Sie haben Ihre Freiheit verloren und Ihre menschliche Würde wurde Ihnen genommen. Sie fühlen nur noch Schmerz, Erniedrigung und Machtlosigkeit – Sie sind ein Opfer der Folter geworden …

Schwere Formen von grober Misshandlung werden oft nur mit Gesellschaften und Staaten, in denen Menschenrechtsverletzungen auf der Tagesordnung stehen, in Verbindung gebracht. Tatsächlich kommt Folter in 2/3 aller Länder der Welt vor. Folter ist nicht nur, wie verbreitet angenommen wird, ein Phänomen armer und „unzivilisierter“ Gesellschaften, sondern passiert auch in hoch industrialisierten und entwickelten Ländern. Obwohl Folter oder andere Formen grober Misshandlung demnach weltweit existieren, unterscheiden sie sich doch in der Art und Weise, in der sie begangen werden, wie auch im Ausmaß und der Häufigkeit, mit der sie auftreten.

Das **Verbot der Folter** ist ein **absolutes,** es **gilt uneingeschränkt** und wurde in vielen internationalen wie auch regionalen Verträgen verankert. Es gehört zu den unveräußerlichen Menschenrechten, was bedeutet, dass es unter allen Umständen Gültigkeit hat, geachtet werden muss und dem Staat keinerlei Außerkraftsetzung erlaubt. Folter und grobe Misshandlung sind darüber hinaus gemäß internationalem Völkergewohnheitsrecht verboten. Dennoch und trotz dieses Verbotes werden sowohl Folter als auch unmenschliche und erniedrigende Behandlung nach wie vor praktiziert und passieren vielleicht gerade eben und in diesem Moment, an Menschen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, an Menschen, die einer anderen ethnischen, sozialen und kulturellen Gruppe angehören, an jungen und alten Menschen, an Frauen und Männern. Niemand ist vor Folter geschützt, jeder Mensch kann Opfer von Folter werden – jederzeit!

Über einen langen Zeitraum hinweg wurden Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung ausschließlich als Charakteristika von Sklaverei und Krieg wahrgenommen, während ihr Vorkommen in Zeiten des Friedens schlichtweg außer Acht gelassen wurde. Mittlerweile ist man sich aber dank genauerer Untersuchungen von Fällen der Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darüber im Klaren, dass schwere Formen grober Misshandlung keineswegs der Vergangenheit angehören. Im Laufe der Jahre menschlicher Entwicklung und mit zunehmendem Fortschritt wurden altertümliche und mittelalterliche Foltermethoden durch ausgeklügeltere, aber keineswegs weniger grausame, ersetzt. Die Ziele und Wirkungen dieser Methoden haben sich nicht geändert, Folter und andere schwere Formen grober Misshandlung sind nach wie vor eine ernste Bedrohung, sowohl für die Menschliche Sicherheit als auch für die physische und psychische Integrität von Menschen. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen, um ihren Einsatz von vornherein zu verhindern.

Aktuelle Entwicklungen vor allem im Bereich des Völkerrechts, aber auch eine schnellere und umfassendere Verbreitung von Informationen, haben ein Bewusstsein für das Problem der Folter und anderer Formen grober Misshandlung geweckt und zu weltweiter Aufmerksamkeit für das Thema beigetragen. Sowohl staatliche als auch nicht-staatliche Vertretungen und Organisationen haben damit begonnen, nicht nur die Auswirkungen von groben Misshandlungen zu identifizieren und zu behandeln, sondern auch die ihnen innewohnenden Beweggrün-

de zu untersuchen. Eindeutige internationale Standards für den Schutz *vor* und die Prävention *von* Folter wurden eingeführt und weitgehend angenommen. Darüber hinaus hat sich eine große Anzahl von Mechanismen zur Untersuchung, Überwachung und Beobachtung sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene herausgebildet. Deren Ziel ist es, diese Präventionsstandards und das unveräußerliche Recht des Verbotes von Folter sowie anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Bestrafung zu sichern und zu schützen.

Verbot der Folter und Menschliche Sicherheit

Die Bedrohung, die von Folter und grober Misshandlung ausgeht, ist eine direkte Bedrohung der Menschlichen Sicherheit und der Sicherheit jeder einzelnen Person. Demnach sind der Schutz menschlichen Lebens und die Bewahrung der physischen und psychischen Integrität der Menschen zu einem wesentlichen Anliegen des Ansatzes der Menschlichen Sicherheit geworden. Die Unverletzlichkeit des Lebens eines jeden Menschen zu schützen steht in engem Zusammenhang mit dem absoluten Verbot der Folter und jeder anderen Form grober Misshandlung. Die volle Verwirklichung des Rechts auf Leben und persönliche Integrität sowie das absolute Verbot der Folter und anderer Formen von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe gehören zu den vordringlichen Bestrebungen der Menschlichen Sicherheit. Es ist nicht zu bestreiten, dass Bewusstseinsbildung über Menschenrechte mittels Menschenrechtsbildung und -lernen sowie verbesserte gesetzliche Rahmenbedingungen für den Schutz *vor* und die Verhütung *von* Folter und grober Misshandlung die Eckpfeiler für ein erweitertes Konzept der Menschlichen Sicherheit und des Wohls der Menschheit darstellen werden. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, dessen Errichtung seitens des Netzwerks für Menschliche Sicherheit stark befürwortet wurde, erkennt Folter klar als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und als Kriegsverbrechen an und legt demnach besondere Betonung auf den Schutz des menschlichen Lebens und der Menschlichen Sicherheit.

> *„Ein Mensch, der einen Menschen foltert, ist ein Scheusal, das jeder Beschreibung spottet."*
> **HENRY MILLER** (Übersetzung)

2. DEFINITION UND BESCHREIBUNG DES THEMAS



Was ist Folter?

Obwohl und das Verbot von Folter allgemein als Völkergewohnheitsrecht anerkannt sind (das heißt, von den Staaten angewandt werden müssen), war es lange Zeit eine Herausforderung, das Phänomen von Folter und grober Misshandlung in einer allgemein gültigen Form zu definieren. Die international anerkannten Bestimmungen für ein absolutes Verbot der Folter, welche in einer Reihe von internationalen Rechtsvorschriften niedergelegt wurden, stellen bis zum heutigen Tag keine ausreichende Garantie gegen das Auftreten von Folter dar. Offensichtlich gab und gibt es hier immer wieder Definitionsspielräume, die eine Bandbreite von Interpretationsmöglichkeiten für staatliche Autoritäten offen lassen, auch wenn diese im Prinzip ihre Akzeptanz der internationalen Vorschriften zum Ausdruck gebracht haben.

Eine Legaldefinition von Folter, die von allen Unterzeichnerstaaten bekräftigt wurde, nahm das Übereinkommen gegen **Folter und andere grausame, unmenschliche oder ernie-**

drigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen 1984 in Kraft getreten am 26. Juni 1987). Die Definition bezeichnet Folter im Art. 1 des Übereinkommens als:
„jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.“

Es ist wichtig festzuhalten, dass diese völkerrechtliche Definition, obwohl sie keineswegs allumfassend ist und die Unterschiede zwischen Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung nicht näher im Detail ausführt, sowohl die psychische als auch die physische Dimension von Misshandlungen in Betracht zieht. Das Übereinkommen geht allerdings nicht näher auf gesetzliche Sanktionen ein, die durch ein nationales Gesetz vorgeschrieben werden. Das kann in bestimmten Fällen zur Frage führen, in wie weit solche Sanktionen im Widerspruch zu den Zielen und der übergeordneten Idee (dem Geist des Übereinkommens) stehen können. Dennoch trägt diese Definition jedenfalls zu einem allgemeinen Verständnis bei, wie es von der **UNO-Menschenrechtskommission** festgehalten wird: *„Keine Form der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, […] kann jemals und unter irgendwelchen Umständen gerechtfertigt werden.“* Der Sonderberichterstatter zur Folter bestätigte, dass *„die rechtliche und moralische Basis für das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung absolut und zwingend ist und unter keinen Umständen anderen Interessen, Politiken oder Praktiken untergeordnet werden darf.“* (Übersetzung)

Aus Anlass des **Internationalen Tages der UNO zur Unterstützung von Folteropfern am 26. Juni** bestätigte der Internationale Rehabilitations-Rat für Folteropfer, dass *„**Folter einer der grausamsten Akte ist, die ein Mensch einem anderen Menschen antun kann**. Das Ziel von Folter ist es, soviel Schmerzen wie möglich zuzufügen, ohne das Opfer sterben zu lassen …“* Die absichtliche Zufügung von Schmerz und Leid, physischer oder psychischer Art, ist ein Merkmal von Folter und von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung. In völkerrechtlichen Verträgen wird zwischen Akten der Unmenschlichkeit und der erniedrigenden Behand-

> *„Folter stellt eine grausame Verletzung der menschlichen Würde dar. Sie entmenschlicht sowohl das Opfer als auch die Täter. Der Schmerz und die Angst, die absichtlich von einem Menschen einem anderen zugefügt werden, hinterlassen lebenslange Narben: Wirbelsäulen, die durch Schläge verkrümmt sind, Schädel, die durch Gewehrläufe eingedrückt sind, wiederkehrende Alpträume, die das Opfer in ständigem Angstzustand halten. Freiheit von Folter ist ein grundlegendes Menschenrecht, das unter allen Umständen geschützt werden muss.“*
> **KOFI ANNAN,** UNO-GENERALSEKRETÄR (ÜBERSETZUNG)

lung und jenen der Folter unterschieden. Die Unterscheidungsmerkmale bestimmen sich nach der **Natur** des begangenen Aktes selbst, der dahinterstehenden **Absicht**, dem **Schweregrad** wie auch dem verwendeten **Hilfsmittel**. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beurteilt zum Beispiel einen Akt dann als Folter, wenn die vorsätzlich zugefügten Verletzungen einen bestimmten Schweregrad erreicht haben.

Typische Merkmale der Folter sind gemäß dem Antifolterkomitee der UNO (UNCAT):

- Ein vorsätzlicher Akt, der schweres physisches oder psychisches Leiden verursacht.
- Ein Akt, der auf einen bestimmten Zweck gerichtet ist.
- Durchgeführt von einem staatlichen Organ oder einer Person mit offizieller Befugnis.



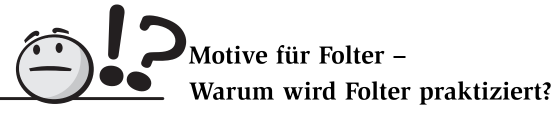
Foltermethoden – Wie passiert Folter?

Im Prinzip kann alles, angefangen von Wasser bis zu Haushaltsgeräten, als Folterwerkzeug verwendet werden. Auch heute sind Folterwerkzeuge und Methoden nicht auf dem Rückzug, sondern haben sich weiter entwickelt, und ihre Grausamkeit und Unmenschlichkeit hat sich damit gesteigert. Eine beträchtliche Anzahl der heute verwendeten Foltermethoden hinterlässt keine oder kaum noch sichtbare Spuren am Körper, hat aber statt dessen schädliche Auswirkungen auf die inneren Organe des Opfers und auf seine psychische Gesundheit. Generell lassen sich Foltermethoden in zwei große Gruppen einteilen: physische und psychische Methoden.

Physische Folter: Sie verursacht extreme Schmerzen und exzessives Leiden beim Opfer. In ihrer grausamsten Form kann sie zu Verstümmelungen, Verunstaltungen oder dauerhaften Verletzungen führen. Die am häufigsten angewandten Foltermethoden sind Schläge mit der Peitsche, mit metallenen Objekten, Steinen, Kabeln und Schlagstöcken sowie Treten und gegen die Wand Stoßen. Die so genannte *„falaka“*- oder *„phalange“*-Methode (das brutale Schlagen der nackten Fußsohlen des Opfers) wird fast genauso häufig angewandt wie Elektroschockmethoden, Bedrohung mit Erstickung, Verbrennen mit glühenden Zigaretten, oder das Opfer wird extremer Hitze oder Kälte ausgesetzt.

Psychische Folter beinhaltet zum einen Entzugs- und Erschöpfungstechniken, wie zum Beispiel den Entzug von Nahrung, Wasser, Schlaf und sanitären Einrichtungen oder den Entzug von Kommunikation durch Einzelhaft oder das Abschneiden jeglichen Kontaktes zu anderen Häftlingen bzw. der Außenwelt. Des weiteren gibt es Zwangs- und Einschüchterungstechniken – so ergänzen Methoden wie die erzwungene Anwesenheit bei der Folter anderer Personen, die Androhung der Exekution oder sogar die simulierte Exekution, andauernde Demütigungen und Terrorisierungen die Bandbreite psychischer Folter. Darüber hinaus wird sehr oft sexuelle Gewalt als Mittel der physischen und psychischen Entmündigung des Opfers angewandt.

Alle diese Foltermethoden stellen jedenfalls gravierende Verletzungen der menschlichen Würde und Verletzungen der Menschenrechte des Opfers dar. Eine Welt frei von Folter würde eine Welt frei von bewusster Zufügung von Schmerz und frei von der Verwendung dieser grausamen Mittel durch Menschen anderen Menschen gegenüber bedeuten.



Motive für Folter – Warum wird Folter praktiziert?

Die Motive für Folter unterscheiden sich im Allgemeinen stark, aber der Ausgangspunkt ist häufig ein vorsätzlicher und zielgerichteter Antrieb. Der Wunsch, Macht zu demonstrieren oder Schwächen zu verbergen, führt sehr oft zu Folter oder ernsten Formen von

grober Misshandlung. In verschiedensten Epochen der Geschichte wurde Folter zur Machterhaltung und Kontrolle eingesetzt, sowie um Stärke gegenüber GegnerInnen und jenen, die progressive Ideen vertraten und damit implizit die Autorität und das herrschende Regime bedrohten, zu demonstrieren. Demnach wurde und wird Folter häufig als Werkzeug politischer Unterwerfung und Unterdrückung, als Strafe, als Rache sowie zur Ruhigstellung politischer GegnerInnen angewandt. Traditionellerweise werden Folter und grobe Misshandlung darüber hinaus eingesetzt, um Informationen zu erhalten und Geständnisse zu erzwingen, wohl wissend, dass Geständnisse, die unter Nötigung und physischem Zwang zustande kommen, einen – falls überhaupt – fragwürdigen Wahrheitsgehalt aufweisen. Grausame und erniedrigende Behandlungen werden auch praktiziert, um Menschen einzuschüchtern, zu ängstigen, zu bedrohen und zu entmenschlichen, in der Absicht sie zu demütigen, ihnen ein Gefühl der Nutzlosigkeit und der Minderwertigkeit zu vermitteln und um letztlich ihre Persönlichkeit zu zerstören. All diese Akte, denen verschiedene Motive zu Grunde liegen, haben jedenfalls eine tiefgehende und lang anhaltende Auswirkung auf die Persönlichkeit des Opfers. Die physische Rehabilitation und Erholung braucht oft Jahre und die Folgen und Nachwirkungen der Folter können nicht immer gänzlich behandelt und aufgehoben werden. Darüber hinaus sind es vor allem die psychischen Wunden, die Opfer ein Leben lang zeichnen und sie oft daran hindern, zu einem normalen und erfüllten Dasein zurück zu finden.

Opfer und Täter von Folter oder erniedrigender Behandlung

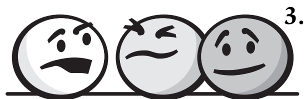
Jede/r kann Opfer von Folter werden, vor allem in jenen Gesellschaften, in denen das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit keine Tradition hat, oder in Gesellschaften, die den ihnen auferlegten Gesetzen und Verpflichtungen nicht folgen bzw. sie nicht implementiert haben. Misshandlungen kommen besonders häufig in Gefängnissen, Polizeistationen und anderen Anhaltezentren vor. Darüber hinaus sind solche Vorkommnisse in privaten Heimen oder in medizinischen Spezialeinrichtungen für unheilbar oder geistig Kranke keine Seltenheit.

Eine besonders gefährdete Gruppe für grobe Misshandlungen sind Untersuchungshäftlinge und verurteilte Kriminelle, da sie selbst für die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse vom Gefängnispersonal abhängig sind. Haftanstalten sind per Definition geschlossene Einrichtungen, was bedeutet, dass die in Haft gehaltenen Personen dem Einblick durch die Öffentlichkeit entzogen sind und im Regelfall eine Gruppe darstellen, für die die Allgemeinheit wenig Interesse, Verständnis und Sympathie aufbringt. Minderheiten, seien sie sozialer, religiöser oder ethnischer Art, sowie Flüchtlinge sind ebenfalls oft Opfer von groben Misshandlungen und überdies dem Risiko der Retraumatisierung ausgesetzt.

Ältere und geistig behinderte Personen, die in speziellen Einrichtungen oder Krankenhäusern leben, oft vernachlässigt und sogar vergessen, können ebenfalls Opfer von folterartigen Praktiken sein, wenn eine schlechte materielle Versorgung auf Grund von unzureichenden Ressourcen weder einen angemessenen Lebensstandard noch adäquate medizinische Versorgung und damit auch kein Altern in Würde gewährleistet.

Kinder, Männer und Frauen, Alte und Junge – jeder Mensch kann ein Opfer von Folter werden. Niemand ist vor den Auswirkungen von ernsten Formen grober Misshandlung und Folter gefeit – selbst die TäterInnen sind davon betroffen. Sie sind zumeist PolizistInnen oder Angehörige des Militärs, die in Ausübung ihres Amtes agieren. In den meisten Fällen von grober Misshandlung oder Folter handeln die Täter gemäß ihrer Befehle oder

in Ausübung ihrer Aufgaben innerhalb von Spezialeinheiten, in denen Folterpraktiken zum täglichen Erscheinungsbild gehören. Darüber hinaus können auch medizinisches Personal sowie Sicherheitskräfte in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu TäterInnen werden – gewollt oder ungewollt –, durch Vernachlässigung, das Fehlen von Kontrolle und Beaufsichtigung sowie das Fehlen von Ressourcen oder notwendigem Training.



3. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN

Von einander abweichende kulturelle Praktiken und Sichtweisen beeinflussen unzweifelhaft das Verständnis von völkerrechtlichen Normen und Standards und prägen häufig deren Interpretation mittels spezifischer kultureller Prismen. So sind zum Beispiel körperliche Strafen wie das Zufügen von Schmerzen durch Stock oder Peitsche eine weitverbreitete Form von Misshandlung im Sinne einer korrektiven Maßnahme. Innerhalb der islamischen *Scharia*-Rechtstradition sind körperliche Strafen und sogar Amputationen nicht nur akzeptierte Praxis, sondern durch

> *„Sie baten immer darum, getötet zu werden. Folter ist schlimmer als der Tod."*
> **JOSE BARRERA** (ÜBERSETZUNG)

eine Anzahl von religiösen Gerichten, die Ehe- und Erbschaftsangelegenheiten sowie andere Bereiche des physischen und spirituellen Lebens von Moslems regeln, gesetzlich erlaubt. So werden zum Beispiel im Strafgesetzbuch der Provinz Zamfara in Nigeria (vom Jänner 2000), das auf den Grundsätzen der *Scharia* beruht, Stockschläge, Amputation und Todesstrafe als vom Gesetz zugelassene Bestrafungen beschrieben. Auch die auf dem Gesetz der *Scharia* basierenden religiösen Gerichtshöfe in Saudi-Arabien, im Iran, in Libyen und in Afghanistan nehmen eine ähnliche Sicht der Dinge in ihren Gerichtsentscheidungen ein.
Die israelischen Sicherheitskräfte wurden zum Beispiel bereits wiederholt für ihren Gebrauch von *„mäßiger körperlicher Gewalt"* bei Befragungen kritisiert. Die Annahme der Vorschläge der Landau-Untersuchungskommission aus dem Jahre 1987, denen zu Folge der Gebrauch einer *„mäßigen Anwendung von körperlicher Gewalt"* während einer Befragung auf Basis der gegebenen Notwendigkeiten als gerechtfertigt angesehen wird, hat hitzige Debatten hervorgerufen. Bedenklich war vor allem, dass der Empfehlung keinerlei Klarstellungen hinsichtlich des Limits von *„mäßiger körperlicher Gewalt"* und des Beginns von Folter folgten. Einzig im Fall **Public Committee against Torture in Israel v. the State of Israel** entschied der Oberste Gerichtshof Israels, dass die Verwendung von *„mäßiger körperlicher Gewalt"* illegal sei, da sie den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Schutz des Rechtes auf Würde der/des Einzelnen verletze. Tatsächlich betont das UNO-Antifolterkomitee in seinem Schlusswort und in den Empfehlungen des Komitees zu Israel vom 23. November 2001, *„dass das Komitee keinesfalls überzeugt ist und seine Besorgnis darüber ausdrücken möchte, dass Folter, wie im Übereinkommen definiert, noch nicht in die nationale Rechtsordnung als Verbotstatbestand übernommen wurde."*
Die beiden Beispiele zeigen, dass, obwohl die Standards für das Verbot von Folter international anerkannt sind, die tatsächliche Interpretation und Implementierung von Land zu Land variieren können. Es ist jedenfalls eine offene Frage, inwieweit diese Auffassungsunterschiede das absolute und universelle Verbot von Folter in einem kulturell sensitiven Kontext bekräftigen, oder inwieweit sie den Zielen und dem Geist des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts wie auch des Völkervertragsrechts widersprechen.

Eine Anzahl von strittigen Fragen und Antworten kann in diesem Zusammenhang ebenfalls erhoben werden. Im Moment wird, vor allem in den USA, eine hitzige Debatte darüber geführt, ob Terrorismus sich von anderen Formen der Menschenrechtsverletzungen und Verbrechen unterscheidet, und ob demzufolge zusätzliche Standards geschaffen werden müssen, um Terrorismus zu verhindern und zu bekämpfen. Einige wenige Länder wie Irland, die Türkei und die USA haben Anti-Terror-Gesetze eingeführt, die ein, verglichen mit jenen der üblichen nationalen Strafverfolgung, beschleunigtes Verfahren ermöglichen, mit der Konsequenz, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten beschnitten werden. Nach den Ereignissen des 11. September 2001 konnte man ein Wiederaufleben der uralten Debatte beobachten, ob es akzeptabel sei, TerroristInnen zu foltern, um das Leben anderer zu schützen. In engem Zusammenhang damit steht die Frage, ob Opfer von Folter einen höheren Anspruch auf Schutz ihrer Menschenrechte haben als Kriminelle, und ob das Leben eines VerbrecherInnen oder eines TerroristInnen gleich viel wert ist wie das Leben jedes anderen Menschen.

Es gibt keine einfachen Antworten inmitten dieses komplizierten Gefüges von Widersprüchen und ungelösten moralischen Dilemmata. Allerdings vertreten VölkerrechtlerInnen konsequent die Ansicht, dass eine Dualität von Standards nicht akzeptabel ist und internationale rechtliche Standards nicht selektiv angewandt werden dürfen. Nur auf diese Art und Weise, meinen viele, kann der Geist und die Funktion des Völkerrechts als ein Hüter von Weltfrieden, Menschlicher Sicherheit und dem Verständnis der Staaten untereinander bewahrt werden.

4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG

Seit 1948 wurden die internationalen Regelungen bezüglich des Verbots der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung wesentlich weiter entwickelt und verbessert. Eine ständig wachsende Zahl von Staaten hat die völkerrechtlichen Verpflichtungen unterzeichnet, ratifiziert und in ihre innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis übernommen. Starke regionale Systeme für die Verhütung von und den Schutz vor Folter wurden entwickelt (zum Beispiel in Europa), und nationale Inspektions- und Überwachungsmechanismen sind entstanden.

Auf internationaler Ebene überwachen das **UNO-Antifolterkomitee** (UNCAT) und der **UN0-Sonderberichterstatter für Folter** gemeinsam mit einer großen Anzahl an NGOs die Durchsetzung der Staatenverpflichtung, Folter bzw. folterähnliche Praktiken zu verbieten.

Die Überwachung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung vom 10. Dezember 1984 ist gemäss dessen Art. 17 einem Ausschuss von zehn unabhängigen ExpertInnen übertragen. Das Antifolterkomitee (UNCAT) begann seine Arbeit am 1. Januar 1988 und trifft sich jährlich für drei Wochen in Genf. Seine Aufgabe besteht in der Prüfung der Staatenberichte der Vertragsstaaten (der Erstbericht wird ein Jahr nach Inkrafttreten fällig, danach besteht alle vier Jahre eine Berichtspflicht). UNCAT kann Befragungen durchführen, Klarstellungen und zusätzliche Informationen beantragen, die sich aus offenen Fragen in diesen Staatenberichten ergeben. Sodann entscheidet der Ausschuss über Individualbeschwerden gegen jene Staaten, welche das Individualbeschwerdeverfahren gemäß Art. 22 anerkannt haben. Bis heute hat der Ausschuss über rund 90 Beschwerden entschieden. Das UNO-Antifolterkomitee kooperiert eng mit dem UNO-Sonderberichterstatter für Folter (☺☞ Was man wissen sollte), dem Euro-

päischen Komitee zur Verhütung von Folter und dem UNO-Fonds für Folteropfer. Ein ausführlicher Bericht über die Arbeit des Ausschusses wird jährlich veröffentlicht.

Neuere Entwicklungen: Eine neue Entwicklung brachte die 57. UNO-Generalversammlung in New York 2002 mit der Verabschiedung eines fakultativen Zusatzprotokolls zum **Übereinkommen gegen Folter und andere unmenschliche, grausame und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung** von 1984. Ziel des Protokolls ist es, auf universeller Ebene Folter und andere Formen grober Misshandlungen zu verhindern, indem ein regelmäßiges Besuchssystems in Haftanstalten durch internationale und nationale ExpertInnen eingerichtet wird. Dementsprechend soll durch das Zusatzprotokoll ein internationales ExpertInnengremium als Sub-Komitee des UNO-Antifolterkomitees eingerichtet werden. Das Protokoll fordert die Staaten auch auf, nationale ExpertInnenbesuchsgremien einzurichten. Diese internationalen und nationalen Gremien sollen auf regulärer Basis Haftanstalten besuchen und Empfehlungen sowie Verbesserungsvorschläge für Haftbedingungen abgeben. Diese Art der Prävention stellt eine innovative Entwicklung innerhalb des UNO-Menschenrechtssystems dar, da die bisher bestehenden Institutionen nur dann eingreifen konnten, wenn bereits Verletzungen bzw. Verstöße stattgefunden haben.

> *„Man öffne die Zeitung an irgendeinem Tag und man wird einen Bericht über irgendjemanden irgendwo in der Welt finden, der auf Grund seiner Meinungen oder seiner Religion, die für seine Regierung unakzeptabel sind, inhaftiert, gefoltert oder hingerichtet wurde."*
>
> 
>
> **Peter Benenson,** Gründer von Amnesty International (Übersetzung)

Der Besuch von Haftanstalten ist eines der effektivsten Mittel, wenn es um die Verhütung von Folter und die Verbesserung von Haftbedingungen geht. Das Zusatzprotokoll sieht erstmals ein universelles Instrument für ein effektives Vorbeugesystem durch nationale ExpertInnengremien vor.

Dementsprechend wird das Protokoll auch als ein echter Schritt in Richtung der Stärkung der internationalen und nationalen Verhütungsmechanismen gegen Folter und unmenschliche und erniedrigende Behandlung verstanden. Es ist unbedingt notwendig, dass nationale gesetzliche Bestimmungen mit internationalen Standards harmonisiert und dass nationale Systeme für deren Überwachung und zur Berichterstattung geschaffen werden. Die universelle Abschaffung von Folter kann nur dann Wirklichkeit werden, wenn die mittlerweile ausgearbeiteten internationalen Standards in ein wirksames und unabhängiges nationales Implementierungs- und Überwachungssystem der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen sowohl auf der nationalen als auch auf der lokalen Ebene Eingang gefunden haben. Darüber hinaus ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine angemessene und faire nationale Rechtsordnung, dass den Opfern von Folter die Möglichkeit der Rehabilitation, der Kompensation, der Reintegration und der Rechtshilfe zur Verfügung gestellt wird.

Drei Hauptaspekte für die **effektive Verhütung von Folter** können ausgemacht werden:

1. Errichtung eines **effektiven rechtlichen Rahmens** und Sicherstellung seiner vollen Implementierung. Darüber hinaus müssen angemessene Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Folter zur Anwendung kommen – zum Beispiel elementare Schutzbedingungen in der Haft (Zugang zu AnwältInnen, RichterInnen, ÄrztInnen) und das Verbot von Isolationshaft.
2. Einrichtung von **Kontrollmechanismen** und im Besonderen eines nationalen Be-

suchsmechanismus für Haftanstalten sowie den Aufbau von unabhängigen Beobachtungs- und Berichtssystemen durch NGOs.

3. Fortlaufendes **Training** für die beteiligten Personen, wie zum Beispiel PolizistInnen, GefängniswärterInnen, AnwältInnen, RichterInnen, ÄrztInnen usw.

Jede/r kann an Aktivitäten zur Verhütung von Folter mittels Aktionen und Kampagnen teilnehmen. Auch kann jede/r Einzelne sich für die Ratifikation von internationalen Instrumenten und deren nationale Implementierung einsetzen. Durch die ehrenamtliche Arbeit in NGOs kann jede/r zum Prozess der Bewusstseinsbildung und Erziehung beitragen, sowohl innerhalb der Familie als auch auf lokaler und regionaler Ebene. Darüber hinaus kann man nicht zuletzt auch die Opfer von Folter dadurch unterstützen, dass man ihren Problemen aufgeklärt begegnet und so zur Verbesserung und künftigen Verhütung beiträgt. Indem man Folteropfern die Möglichkeit gibt, ihre Schicksale zu dokumentieren und darüber zu berichten sowie Möglichkeiten schafft, die es ihnen erlauben auf rechtlicher Grundlage gegen ihre TäterInnen vorzugehen, hilft man ihnen, das Trauma der Folter zu verarbeiten.

WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. GOOD PRACTICES

Heutzutage gibt es eine große Anzahl an weltweiten Aktivitäten, deren Ziel es ist, Bewusstseinsprozesse zu starten, zur Verhütung unmenschlicher Behandlung beizutragen und gesetzliche Unterstützung sowie physische und psychische Rehabilitation für Folteropfer anzubieten.

Viele dieser Praktiken zeichnen sich durch aktives Handeln aus, andere wiederum zielen darauf ab, lokale Kapazitäten und lokales Wissen aufzubauen, um Folter zu vermeiden und davor zu schützen. Nicht zuletzt spielen der Aufbau von institutionellen Kapazitäten und die Verbesserung der bestehenden Rechtssysteme eine bedeutende Rolle in diesem Prozess. Alle diese Ebenen sind miteinander verbunden und bedingen einander, Initiativen werden auf jeder dieser Ebenen gesetzt.

Good practices zur Vermeidung von Folter und grober Misshandlung können folgende sein:

- Basisarbeit, Aktionskampagnen, Lobbying, Bewusstseinsbildung, Bildungsmaßnahmen auf lokaler Ebene.
- Aufbau von Institutionen und Kapazitäten, Einflussnahme auf bereits bestehende Strukturen und Institutionen durch Reform oder Aufbau neuer Institutionen mit lokalen Problemlösungskapazitäten.

Aktivitäten Internationaler Organisationen

Der UNO-Sonderberichterstatter für Folter – Ziele, Mandate, Aktivitäten

Die Menschenrechtskommission der UNO entschied in der Resolution 1985/33, einen Sonderberichterstatter für Folter zu ernennen, der die Aufgabe hat, relevanten Fragen zur Folter nachzugehen, verlässliche und glaubhafte Informationen zu solchen Fragen zu suchen und zu erhalten und effektiv auf diese Informationen zu reagieren. Der Sonderberichterstatter legt der Kommission jedes Jahr einen umfassenden Bericht über ihre/seine Aktivitäten vor, der einen Überblick über das Auftreten und das Ausmaß von Folter geben soll und darüber hinaus Empfehlungen an die Staaten richtet, wie Folter verhindert werden kann. Das Mandat des Sonderberichterstatters umfasst alle Länder weltweit, unabhängig davon, ob ein Staat die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe unterzeichnet hat oder nicht. Das Mandat fasst drei Hauptaktivitäten zusammen: Die Bearbeitung von Mitteilungen,

die sich auf dringende Anfragen und Beschwerden (mutmaßliche Fälle von Folter) beziehen, die Organisation von *Fact Finding*-Missionen (Länderbesuchen) in Länder, wo Informationen zufolge Folter nicht nur vereinzelt auftritt sowie die Übermittlung von jährlichen Berichten über Aktivitäten, Mandat und Arbeitsmethoden des Sonderberichterstatters an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung.
Anders als andere Überwachungskörper nach internationalem Recht kann der Sonderberichterstatter auch schon vor Ausschöpfung der nationalen Instanzen angerufen werden, um gegen Einzelfälle mit Folterrisiko („dringende Anfragen") oder gegen mutmaßliche Fälle von Folter („Anschuldigungen") vorzugehen.
Um Informationen über den Sonderberichterstatter zur Folter zu bekommen, schreiben Sie an:
Special Rapporteur on Torture
Office of the High Commissioner for
Human Rights
8–14 Avenue de la Paix
1211 Geneva 10, Switzerland

QUELLE: FACT SHEET NO. 4 „COMBATING TORTURE" OF THE HUMAN RIGHTS FACT SHEET SERIES OF THE OFFICE OF THE UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR HUMAN RIGHTS, 2002.

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und Unmenschlicher oder Erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)

Gründung
Das **CPT** wurde auf Grund des *Europäischen Übereinkommens für die Verhütung von Folter und Unmenschlicher oder Erniedrigender Behandlung oder Strafe* (angenommen 1987) errichtet.

Mitgliedschaft
Außer Mitgliedern des Europarats besteht seit März 2002 auch die Möglichkeit für Nicht-Mitglieder des Europarats, auf Einladung des Ministerkomitees der Konvention beizutreten. Im Komitee sind ÄrztInnen, JuristInnen und Polizei- sowie MenschenrechtsexpertInnen vertreten. Die Anzahl der Mitglieder des Komitees hängt von der Anzahl der das Übereinkommen unterzeichnenden Staaten ab. Seit März 2000 ist die britische Kriminologin *Silvia Casale* Präsidentin des Komitees.

Aufgabenbereich
Das Komitee führt Untersuchungen über die Behandlung von Gefangenen durch. Es inspiziert und begutachtet Polizeistationen, Gefängnisse, psychiatrische Anstalten und generell Orte, an denen Menschen festgehalten werden, wie zum Beispiel Unterbringungseinrichtungen für Asylwerber im Transitbereich von internationalen Flughäfen. Die Mitglieder des Komitees haben das Recht, mit den festgehaltenen Personen unter vier Augen in privater Atmosphäre zu sprechen.

Arbeitsmethoden
Das Komitee führt zum einen periodische Besuche in den Vertragsstaaten durch und kann zum anderen auch *Ad-hoc*-Besuche, falls diese nötig scheinen, vornehmen. Die Befunde und Ergebnisse werden in einem vertraulichen, für die Regierungen bestimmten Bericht festgehalten, in denen Besorgnis und Empfehlungen zum Ausdruck gebracht werden. Die Vertraulichkeit der Arbeit ist eine wichtige Grundlage für die Glaubwürdigkeit des Komitees, und der permanente konstruktive Dialog mit den Regierungen hat die internationale Bedeutung des CPT gestärkt. Die Berichte des CPT können gemeinsam mit den Stellungnahmen von Seiten der betroffenen Staaten veröffentlicht werden, wenn die Staaten dazu ihre Zustimmung geben, was in der Praxis zur Regel geworden ist.

Mögliche Sanktionen
Falls die betroffene Regierung sich zu kooperieren weigert bzw. die vom Komitee gemachten Empfehlungen ignoriert und die Situation nicht verbessert wird, kann das CPT politischen Druck ausüben, indem es eine offizielle Stellungnahme zur Situation abgibt. Bis zum Jahr 2004 hat das Komitee von dieser Möglichkeit viermal Gebrauch gemacht: 1992 und 1996 in Bezug auf die Türkei, und 2001 sowie 2003 in Bezug auf die Tschetschenische Republik der Russischen Föderation.

CPT – Besuche und Berichte
Bis zum 31. März 2004 hat das CPT 174 Besuche (111 periodische Besuche + 63 Adhoc-Besuche) ausgeführt und 123 Berichte veröffentlicht.

QUELLE:
HTTP://WWW.CPT.COE.INT/EN/ABOUT.HTM

Österreichischer Menschenrechtsbeirat

Der österreichische Menschenrechtsbeirat wurde im Jahr 1999 auf Grundlage von Empfehlungen des Europäischen Komitees für die Verhütung der Folter und nach dem tragischen Tod von Herrn Markus Omofuma, einem nigerianischen Staatsbürger während seiner Abschiebung nach Bulgarien, eingerichtet. Der Menschenrechtsbeirat hat das Mandat, alle Aktivitäten der Sicherheitsexekutive im Hinblick auf die Beachtung der Menschenrechte zu beobachten und zu überprüfen. Der Hauptzweck ist die Verhütung jeder Form von Misshandlung.

Der Menschenrechtsbeirat besteht aus 11 Mitgliedern und derselben Anzahl von VertreterInnen, die sowohl von Seiten verschiedener Ministerien als auch Organisationen der Zivilgesellschaft nominiert werden und in ihrer Tätigkeit unabhängig sind. Die regelmäßige Beobachtungs- und Überprüfungstätigkeit erfolgt durch sechs regionale Kommissionen, die das Recht haben, alle Orte der Anhaltung ohne Vorankündigung zu besuchen. Über ihre Feststellungen verfassen sie regelmäßige und Dringlichkeitsberichte an den Menschenrechtsbeirat. Der Beirat befasst sich vor allem mit den strukturellen Problemen des Menschenrechtsschutzes, wie zum Beispiel der Frage von Problemabschiebungen oder der medizinischen Betreuung Angehaltener, wozu auch Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Seine Empfehlungen richtet er an den Innenminister und überprüft deren Umsetzung. Auch wenn die Arbeit im Menschenrechtsbeirat nicht immer friktionsfrei verläuft, ist der vorherrschende Ansatz doch der des Dialogs, um festgestellte Menschenrechtsprobleme so rasch als möglich lösen zu können. Für weitere Informationen siehe: www.menschenrechtsbeirat.at.



Aktivitäten von Nicht-Regierungs-Organisationen (NGOs)
1997 erklärten die Vereinten Nationen den 26. Juni zum Internationalen Tag zur Unterstützung von Folteropfern. Seitdem haben sich weltweit internationale Netzwerke für die Verhütung von und den Schutz vor Folter, wie zum Beispiel die CINAT, die Koalition internationaler Nichtregierungsorganisationen gegen Folter eingesetzt. Viele Personen nahmen an deren Aktivitäten teil.



Die Aktivitäten von **Amnesty International (AI)** sind ein weltweit hervorragendes Beispiel für den Versuch einer ganzheitlichen Annäherung an das Problem der Folter heranzugehen und zwar sowohl durch Basisarbeit als auch durch Aufbau von Kapazitäten (*capacity building*). Am 28. Mai 1961 veröffentlichte der britische Anwalt Peter Benenson den Artikel *„Die vergessenen Gefangenen"* in der Zeitung „The Observer" (London), der letztlich zur Gründung von Amnesty International führte.

Amnesty International, mit einem internationalen Sekretariat in London**,** hat heute mehr als eine Million Mitglieder, AbonnentInnen und SpenderInnen in insgesamt über 140 Ländern. Die Organisation verfügt über mehr als 7.800 lokale, Jugend-, Spezial- und professionelle Gruppen in ungefähr 100 Ländern und Regionen. Amnesty International ist eine demokratische Organisation, autonom bestimmt durch ein neun Personen umfassendes Internationales Exekutivkomitee, dessen Mitglieder alle zwei Jahre von einem Internationalen Rat gewählt werden.

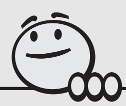
Campaigning, Berichte über menschenrechtliche Belange sowie die Zusammenarbeit mit Regierungen zu bestimmten menschenrechtlichen Themen gehören zu den jährlichen Aktivitäten und Aufgabenbereichen von AI.



2001 führte AI die Kampagne ***„Take a step to stamp out torture"*** („Tu etwas, um Folter auszurotten") durch. Sie richtete sich gegen Folter und grobe Misshandlung von Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten, Homo-, Bi- und Transsexuellen.

Mit Ende des Jahres hatten über 35.000 Menschen aus 188 Ländern auf der Homepage der Folter-Kampagne, www.stoptorture.org, unterzeichnet, um bei besonders dringenden Fällen durch Appelle via E-Mail Zeichen zu setzen.

Im Oktober 2000 nahm AI das **12-Punkte-Programm zur Verhütung von Folter** an, das zu einer weltweiten Plattform für internationale Aktionen zur Verhütung von Folter und zur Stärkung von Mechanismen wurde, die vor dem Auftreten und der Institutionalisierung von Folter schützen.



12-PUNKTE-PROGRAMM ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER

Amnesty International forderte alle Regierungen auf, das 12-Punkte-Programm zur Verhütung der Folter umzusetzen.

1. **Offizielle Verurteilung der Folter**
   Die höchsten Behörden eines jeden Landes sollten ihre völlige Ablehnung der Folter deutlich zu erkennen geben. Sie sollten Folterhandlungen, wo immer sie verübt werden, uneingeschränkt verurteilen und allen Angehörigen von Polizei, Militär und anderen Sicherheitsdiensten unmissverständlich klar machen, dass Folter unter keinen Umständen geduldet wird.
2. **Keine Haft ohne Kontakt zur Außenwelt**
   Folter findet oft statt, während sich die Opfer in Isolationshaft befinden, also keine Möglichkeit haben, zu Menschen außerhalb Kontakt aufzunehmen, die ihnen helfen oder herausfinden könnten, was mit ihnen geschieht. Die Praxis der Isolationshaft sollte eingestellt werden. Die Regierungen sind aufgerufen sicherzustellen, dass sämtliche Gefangenen unverzüglich nach ihrer Festnahme einer unabhängigen richterlichen Instanz vorgeführt werden und Familienangehörige, AnwältInnen und ÄrztInnen sofort und regelmäßig Zugang erhalten.

3. **Keine geheime Haft**
   In einigen Ländern findet die Folter an geheimen Haftorten statt, oftmals nachdem man die Opfer „verschwinden" ließ. Regierungen müssen sicherstellen, dass Gefangene ausschließlich an öffentlich bekannten Orten in Haft gehalten werden und Familienangehörige, RechtsanwältInnen und Gerichte unverzüglich exakte Informationen über ihre Festnahme und ihren Verbleib erhalten. Den Familien und RechtsanwältInnen müssen effektive Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, die es ihnen jederzeit ermöglichen, in Erfahrung zu bringen, an welchem Ort und von welcher Behörde ein/e Gefangene/r in Haft gehalten wird. Es müssen gleichermaßen effektive Rechtsbehelfe bereitstehen, um die Sicherheit einer/s Gefangenen zu gewährleisten.
4. **Schutzvorkehrungen für Verhör und Haft**
   Alle Gefangenen sollten unverzüglich über ihre Rechte belehrt werden. Dazu zählen die Rechte, Beschwerde gegen ihre Behandlung einzulegen sowie eine zügige richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit ihrer Inhaftierung herbeizuführen. RichterInnen sind aufgerufen, jedem Hinweis auf Folterungen nachzugehen und die Haftentlassung von Gefangenen anzuordnen, deren Freiheit unrechtmäßig entzogen wurde. Während der Vernehmungen sollte ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin zugegen sein. Regierungen müssen gewährleisten, dass die Bedingungen in den Hafteinrichtungen internationalen Standards für die Behandlung von Gefangenen entsprechen und dass den Bedürfnissen inhaftierter Angehöriger besonders wehrloser Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen wird. Es sollte eine Trennung der behördlichen Zuständigkeit für Haft und Verhör vorgenommen werden. Darüber hinaus sollten in allen Haftanstalten regelmäßig unabhängige und unangekündigte Inspektionsbesuche stattfinden, die keinerlei Einschränkung unterliegen dürfen.
5. **Gesetzliches Verbot der Folter**
   Regierungen sind aufgerufen, nach Maßgabe der wesentlichen Bestimmungen des UNO-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie sonstiger relevanter internationaler Standards Gesetze zu erlassen, die Folter verbieten und verhüten. Sämtliche Körperstrafen – ob von Gerichten verhängt oder auf dem Verwaltungsweg angeordnet – müssen abgeschafft werden. Das Verbot der Folter wie auch Mechanismen zur Verhütung von Folterhandlungen dürfen unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden, auch nicht in Kriegszeiten oder in anderen Notstandssituationen.
6. **Untersuchung von Foltervorwürfen**
   Sämtliche Beschwerden und Berichte über Folterungen müssen unverzüglich, konsequent und unparteiisch untersucht werden, und zwar durch eine von den mutmaßlichen Tätern unabhängige Behörde. Die Methoden und Ergebnisse solcher Untersuchungen sollten öffentlich gemacht werden. Während der laufenden Ermittlungen sollten der Folter verdächtigte Amtsträger vom Dienst suspendiert werden. BeschwerdeführerInnen, ZeugInnen und andere gefährdete Personen sind vor Einschüchterungen und Racheakten zu schützen.
7. **Strafverfolgung mutmaßlicher Folterer**
   Für Folterungen verantwortliche Personen müssen vor Gericht gebracht werden. Dieser Grundsatz hat uneingeschränkt Anwendung zu finden, ganz gleich, wo sich die/der mutmaßliche TäterIn gerade aufhält oder wo das Verbrechen verübt worden ist, welche Staatsangehörigkeit TäterInnen und Opfer besit-

zen oder wie lange die Folterhandlung zurückliegt. Regierungen sind aufgerufen, gegenüber mutmaßlichen Folterern die universelle Gerichtsbarkeit auszuüben oder sie an andere Staaten auszuliefern. Sie sollten bei der Strafverfolgung der TäterInnen miteinander kooperieren. Gerichtsverfahren gegen der Folter beschuldigte Personen müssen den Standards der Fairness entsprechen. Das Argument des Befehlsnotstandes darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung für Folterungen akzeptiert werden.

8. **Keine Verwendung von unter Folter erzwungenen Aussagen**
Regierungen müssen sicherstellen, dass Geständnisse und andere Beweise, die durch Folter erlangt wurden, in keinem Gerichtsverfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine Person, die der Anwendung der Folter angeklagt ist.

9. **Ausbildung von BeamtInnen mit Polizeibefugnissen**
Bei der Ausbildung aller BeamtInnen, die für die Bewachung, Vernehmung und medizinische Behandlung von Gefangenen zuständig sind, sollte unmissverständlich klar gemacht werden, dass die Folter eine Straftat darstellt. Sie sollten darüber belehrt werden, dass sie das Recht und die Pflicht haben, sich jedweder Aufforderung zur Folter zu widersetzen.

10. **Entschädigung und Wiedergutmachung**
Folteropfer und ihre Familien sollten gegenüber dem Staat einen Anspruch auf sofortige Wiedergutmachung haben. Es ist unter anderem dafür Sorge zu tragen, dass sie in fairer und angemessener Weise finanziell entschädigt werden, dass sie medizinische Versorgung erhalten und Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können.

11. **Ratifizierung internationaler Abkommen**
Alle Regierungen sind aufgerufen, internationale Abkommen, die Schutzvorkehrungen gegen Folter enthalten, vorbehaltlos zu ratifizieren, beispielsweise die Anti-Folter-Konvention der Vereinten Nationen. Sie sollten die in der Konvention vorgesehenen Möglichkeiten der Individual- und der Staatenbeschwerde durch entsprechende Erklärungen anerkennen. Die Regierungen sind ferner aufgerufen, den Empfehlungen internationaler Gremien und Sachverständiger zur Verhütung von Folter Folge zu leisten.

12. **Internationale Verantwortung**
Regierungen sollten alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, bei Bekanntwerden von Berichten über Folterungen aus einem Land bei der dortigen Regierung zu intervenieren. Sie müssen sicherstellen, dass der Transfer von Waffen, Ausrüstung und Know-how für Polizei, Militär oder Sicherheitskräfte nicht der Anwendung von Folter Vorschub leistet. Regierungen dürfen keine Person zwangsweise in ein Land zurückführen, in dem diese Gefahr läuft, gefoltert zu werden.

Das obige 12-Punkte-Programm wurde im Oktober 2000 von Amnesty International verabschiedet. Es stellt einen Maßnahmenkatalog dar, der geeignet ist, Folterungen und Misshandlungen an Menschen zu verhüten, die sich in staatlichem Gewahrsam oder in anderer Weise in der Gewalt eines Vertreters des Staates befinden. Amnesty International fordert von den Regierungen der Welt die Einlösung ihrer internationalen Verpflichtung ein, Folterungen zu verhüten und zu bestrafen, ganz gleich ob sie von AmtsträgerInnen oder anderen Personen verübt werden. Darüber hinaus wendet sich Amnesty International gegen die Anwendung der Folter durch bewaffnete politische Gruppen.

Ethikkodex: Die World Medical Association (WMA) verabschiedete in Tokio die **Erklärung über Richtlinien für ÄrztInnen betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in Bezug auf Anhaltung und Gefängniswesen** (1975). Die WMA drückte deutlich die Position der MedizinerInnen bezogen auf Folter und Misshandlung aus, indem sie verkündete, dass „Ärzte Folter oder andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung weder unterstützen, stillschweigend dulden oder praktizieren dürfen, egal welcher Art das Vergehen, dessen das Opfer verdächtigt, angeklagt oder beschuldigt befunden wurde, ist, oder welcher Art auch immer die Einstellungen oder Motive des Opfers sein mögen, als auch in allen anderen Situation einschließlich bewaffneter Konflikte und ziviler Unruhen. “

QUELLE: WORLD MEDICAL ASSOCIATION ONLINE – HTTP://WWW.WMA.NET

... weil ich vierzehn bin

„Es ist schwierig für mich über Folter zu schreiben, weil ich erst vierzehn Jahre alt bin. Ich möchte nicht über Folter nachdenken, weil ich erst vierzehn Jahre alt bin. Ich muss aber darüber nachdenken, weil meine Stadt und ihre Einwohner gefoltert wurden. Das ist der Grund, warum wir weltweit bekannt wurden. Meine Stadt wurde gefoltert, aber nicht getötet. Sie versuchten die Donau und die Vuka zu töten, aber es ist ihnen nicht gelungen. Wie könnten sie die Herzen meiner Stadt töten? Zwei Flüsse, wie Schwestern: eine alt, eine jung. Sie folterten sie mit Bomben und Kugeln. Aber sie strömen noch immer dahin, und ihre Herzen schlagen noch immer. Sie versuchten, die Bäume und das Gras zu töten, aber sie waren dazu nicht in der Lage. Wie könnten sie die Lungen meiner Stadt töten? Sie folterten sie mit Feuer und schwarzem Rauch, aber sie atmet immer noch. Ich bin zurückgekehrt nach Vukovar, nach all diesen Jahren. Ich kann noch immer gefolterte Straßen, Häuser, Schulen, Kirchen ... sehen. Ich empfinde Freiheit und Frieden, aber tief in meinem Herzen, kann ich nicht vergeben, weil ich erst vierzehn bin ...“

Ein Aufsatz, verfasst von einem Kind aus Vukovar, der am 26. Juni 2001 dem *Zentrum für seelische Gesundheit und Menschenrechte* in Zagreb, Kroatien, präsentiert wurde.

2. TRENDS

- Der Handel mit Folterinstrumenten, wie Fesseln, Fußketten, Daumenschrauben, Peitschen und Elektroschockgeräten ist in den letzten 20 Jahren dramatisch angestiegen. Gemäß dem 2001 erschienenen AI-Bericht *„Stopp dem Folterhandel“* ist die Zahl der Länder, die dafür bekannt sind, Elektroschockausrüstungen zu produzieren und zu vertreiben, von 30 in den 1980ern auf über 130 im Jahr 2000 angestiegen.

- Derzeit steigt die Zahl der inhaftierten Personen in fast allen Ländern der Welt, insbesondere steigt die Zahl der inhaftierten Frauen und Jugendlichen dramatisch. Im letzten **Welt-Gefangenenbericht des britischen Innenministerium** wurde ein Anstieg der GefängnisinsassInnen in insgesamt 200 unabhängigen Ländern und Territorien innerhalb der letzten zehn Jahre um 69% registriert. Dieser Anstieg stellt naturgemäß eine hohe Belastung für das Gefängnispersonal und die Gefängnisführung dar und macht zusätzliches Training und ein gesteigertes Menschenrechtsbewusstsein notwendig.

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

3. ZEITTAFEL

Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe – die Entwicklungsschritte auf der universellen Ebene

1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
1949: Die vier Genfer Konventionen
1957: UNO-Minimum-Standards für die Behandlung von Gefangenen
1966: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
1979: UNO-Verhaltenskodex für Exekutivorgane
1982: Prinzipien medizinischer Ethik bezogen auf das Personal im Gesundheitswesen, insbesondere Ärzte, für den Schutz von Gefangenen und Angehaltenen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
1984: UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe
1990: UNO-Regeln für den Schutz von Jugendlichen in Anhaltesituationen
1998: Statut des Internationalen Strafgerichtshof
2002: Zusatzprotokoll zum UNO-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe (noch nicht in Kraft getreten)



I. FOLTER VON TERRORISTINNEN?

TEIL I: EINLEITUNG
Nach dem 11. September 2001 entbrannte eine heiße Diskussion über Terrorismus im Allgemeinen und Folter an TerroristInnen im Besonderen. Viele haben sowohl ihre Meinungen als auch ihre Befürchtungen zum Thema geäußert. Im Rahmen der hier vorgeschlagenen Übung sollen die Teilnehmenden innerhalb des Diskussionsprozesses sowohl Argumente für als auch gegen die aufgeworfenen Frage finden, sie im Lichte der gegebenen Menschenrechtsprinzipien hinterfragen und andere mit den Fragestellungen verwandte Themenbereiche diskutieren.

Diskussionsfrage:
Ist es vertretbar TerroristInnen und VerbrecherInnen zu foltern, um das Leben anderer Menschen zu retten?

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUR ÜBUNG
Ziele:
- Meinungsbildung, Meinungen teilen und vertreten
- Aneignung von Wissen und Bewusstseinsschaffung für den Umgang mit folterbezogenen Fragestellungen
- Zeigen, dass Menschenrechte, Rechtsgrundsätze und rechtsstaatliche Normen ein hilfreiches Rahmenwerk für das Verständnis dieses komplizierten Themas bilden können.

Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße/Sozialform: ungefähr 20
Zeit: 90 Minuten
Materialien: farbige Kärtchen, Kopien der vorbereiteten Materialien, Tafel/Flipchart, Stifte

Vorbereitung:
- Sammeln von aktuellen lokalen und internationalen Zeitungsartikeln und Fotos sowie von Äußerungen von PolitikerInnen/MeinungsmacherInnen. Vorbereitung einer Kopie der internationalen und regionalen Menschenrechtsstandards zum Verbot der Folter.
- Teilnehmende sollen selbst Gegenstände zum Thema sammeln und mitbringen

Fertigkeiten:
- Aufbau von argumentativen und kritischen Fähigkeiten
- Kommunikation
- Konfliktmanagement

Diskussionsregeln:
Bevor man mit der Diskussion beginnt, sollen die Teilnehmenden ihre eigenen Diskussionsregeln erstellen, denen alle vorab zustimmen und an die sich auch alle halten. Danach werden die vereinbarten Regeln für alle gut sichtbar befestigt, so dass sie in Problem- oder Streitfällen jederzeit zur Rate gezogen werden können. Die/der DiskussionsleiterIn sollte im Vorfeld allerdings sicherstellen, dass die folgenden beiden Regeln jedenfalls in der von den Teilnehmenden vorgeschlagenen Liste vorkommen.

1. Nur jeweils eine Person spricht
2. Die Gruppe einigt sich auf ein Zeichen, mit dem es Meinungsunterschiede oder Unzufriedenheit auf eine respektvolle Art ausdrücken kann.

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION ZUR ÜBUNG

Einleitung des Themas:
Als Einführung in das Thema werden die vorbereiteten Zeitungsausschnitte, soweit sie sich auf widersprüchliche Äußerungen öffentlicher Personen, diverse Menschenrechtsdokumente und Abmachungen, die sich auf Terrorismus und das Verbot der Folter beziehen, vorgestellt. Die Gruppe wird in zwei kleinere Gruppen geteilt; jede Kleingruppe sucht sowohl Argumente FÜR als auch Argumente GEGEN die Folterung von TerroristInnen in Hinblick auf die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie moralische und ethische Erwägungen etc.

Diskussionsverlauf:
Die Diskussion muss sowohl mit Respekt als auch mit Sensibilität geführt werden.
Keiner/m Teilnehmenden sollte jemals das Gefühl vermittelt werden, dass ihr/sein Argument unangebracht oder sogar dumm sei. Zu Beginn sollten die Teilnehmenden dazu aufgefordert werden, die von ihnen mitgebrachten themenbezogenen Gegenstände gut sichtbar im Raum aufzuteilen. Danach bekommt jede Kleingruppe 45 min Zeit, um Argumente zu formulieren. Die Diskussion beginnt, indem die Teilnehmenden ihre Argumente präsentieren. Die Argumente FÜR Folter werden auf der rechten, die GEGEN Folter auf der linken Seite einer Linie im Raum positioniert. Danach werden alle Teilnehmenden gefragt, ob sie mit der Anordnung der vorgeschlagenen Argumente einverstanden sind. Die/der DiskussionsleiterIn versucht nun, anhand der platzierten Gegenstände eine Diskussion über die unterschiedlichen Annäherungen und unterschiedliches Verständnis zum Thema anzuregen. (Dauer ca. 45–60 min.)

Feedback:
Nach der Diskussion bekommen alle Teilnehmenden eine rote und eine grüne Karte. Die Teilnehmenden werden nun aufgefordert, ihre positiven wie auch ihre negativen Gefühle zum Thema, der Art und Weise der Diskussion und auch der Organisation der Diskussion niederzuschreiben. Am Ende werden die Karten laut vorgelesen und reflektiert. Natürlich können die Teilnehmenden ihre Karten auch an der Tafel oder an der Wand befestigen oder einfach nur in Ruhe und für sich durchlesen.

Praktische Hinweise:

- Es ist immer sinnvoll und nützlich, fünf Minuten Pause einzulegen (*Cooling-down*-Momente), vor allem dann, wenn die Diskussion außer Kontrolle zu geraten droht oder die Debatte zu hitzig und emotional wird.
- Es ist auch hilfreich, immer wieder Zeit für Reflexionen einzuräumen, vor allem wenn Verwirrung oder Ärger sich unter den Teilnehmenden aufzubauen beginnen. Die/der DiskussionsleiterIn sollte immer versuchen, die verschiedenen Argumente objektiv zu sammeln, eventuell zu klären und bei Bedarf zu entschärfen. Niemals sollte sie/er offensichtlich für eine Position Stellung beziehen.

Variationsvorschläge:
Wenn man dem angesprochenen Inhalt mehr Struktur geben möchte, besteht die Möglichkeit, den Teilnehmenden ein Handout – die so genannten Stufen der Folter („Folterleiter“) – zu geben:

Stufen der Folter (Folterleiter)
- Jemand gibt zu, eine Bombe versteckt zu haben. Um Leben zu retten, muss gefoltert werden.
- Jemand steht im Verdacht, eine Bombe versteckt zu haben. Um mehr darüber in Erfahrung zu bringen, muss gefoltert werden.
- Jemand kennt jemanden, der im Verdacht steht, eine Bombe versteckt zu haben. Um die Pläne des Bombenlegers aufzudecken, muss der Freund/Verwandte gefoltert werden.
- Jemand weiß von jemanden, der die gleichen politischen Ansichten hat wie der Bombenleger. Dieser Verbündete muss gefoltert werden, um mehr über diejenigen, deren Ansicht er teilt und die ihn unterstützen, zu erfahren
- Jemand hat sich geweigert, der Polizei das Versteck einer verdächtigen Person zu nennen. Diese Person muss gefoltert werden, um sicher zu stellen, dass andere nicht dasselbe tun.

Falls man dieses Handout verwendet, wirft es unweigerlich die Frage nach den zu ziehenden Grenzen von Folter auf. Wann – falls überhaupt jemals – ist es vertretbar jemanden zu foltern??

QUELLE: NANCY FLOWERS ET AL. 2000. *THE HUMAN RIGHTS EDUCATION HANDBOOK. EFFECTIVE PRACTICES FOR LEARNING, ACTION AND CHANGE.* MINNESOTA: HUMAN RIGHTS RESOURCE CENTER OF THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.

TEIL IV: FOLLOW-UP
Verwandte Rechte und Themen
Recht auf Leben, Todesstrafe, Menschliche Sicherheit



ÜBUNG II:
EINE KAMPAGNE GEGEN FOLTER

TEIL I: EINLEITUNG
Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Strafe, Bewusstseinsbildung über folterartige Praktiken und die Verbesserung von nationalen Gesetzgebungen weltweit – all diese Maßnahmen erfordern viel Wissen, Kreativität, Verständnis und Einfühlungsvermögen.
Mit Hilfe dieser Aktivitäten sollen die Teilnehmenden dazu ermutigt werden, ihr Wissen in Aktion umzusetzen.

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUR ÜBUNG
Ziele:
- Bewusstseinsbildung (Steigerung des Bewusstseins gegenüber dem angesprochenen Problem)
- Entwickeln von kreativen und innovativen Annäherungsmöglichkeiten an komplexe Probleme
- Erfinden von lebensnahen, im Leben anwendbaren Lösungen und Taktiken und Methoden der Folterverhütung

Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße 10 bis 20 in Gruppen von 4 oder 5
Zeit: 150 min

Materialien:
- farbige Karten, Kopien des vorbereiteten Materials, Flipchart oder Plakatpapier, Stifte, schockierende Bilder und Fotografien sowie Geschichten von Folteropfern etc.

Vorbereitung:
- Sammeln von Beispielen zur Foltervermeidung und Folterverhütung, die auf lokaler, regionaler und internationaler bereits verwirklicht wurden.
- Vorstellen und Klären der wesentlichen Elemente einer potentiellen Kampagne gegen Folter

- Sammeln und Vorbereiten von Kopien der relevanten internationalen und regionalen Menschenrechtsstandards zum Verbot der Folter.

Fertigkeiten:
- kreatives Denken
- Überzeugungs- und Kommunikationsfähigkeiten
- Konfliktmanagement

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION ZUR ÜBUNG

Vorstellen des Themas:
Zum Aufwärmen werden die Teilnehmenden dazu aufgefordert, so viele Antonyme wie möglich für „Folter“ zu finden. Die Antworten werden an der Tafel (Flipchart, Plakat) festgehalten. Gibt es tatsächlich so viele? Wie viele können einem hier tatsächlich einfallen?

Übungsverlauf:
Mittels Brainstorming versucht die Gruppe nun, die Charakteristika für eine Umgebung der Folter und für eine Umgebung frei von Folter zu finden (bei weniger erfahrenen Gruppen sollte die/der TrainerIn die Definitionen zur Sicherheit vorbereitet haben). Im Anschluss werden zwei gegenüberliegende Ecken des Raums markiert. Eine stellt die Umgebung dar, in der Folter passiert, die andere die folterfreie Umgebung. Im Vorfeld könnten die beiden Ecken schon mit entsprechenden Postern, relevanten Zeitungsartikeln, Fotos und anderen Materialien dekoriert werden. Nun wird die Großgruppe in kleinere Gruppen aufgeteilt (4-5 Personen), jede Gruppe ernennt eine/n SprecherIn.
Das Ziel der Übung ist es, die Umgebung, in der Folter passiert in eine folterfreie Zone umzuwandeln. Das soll durch eine Bewusstseinsbildungskampagne geschehen, bei der Posters, Demonstrationen, Radioauftritte, Theater, Sportevents etc. simuliert werden. Die Gruppen haben jeweils 60 Minuten Zeit, um die strategischen Elemente ihrer Kampagne vorzubereiten. Die/der SprecherIn jeder Gruppe wandert von einer Gruppe zu anderen, spricht über die Aktionen der jeweiligen anderen Gruppen und berät sich dann mit seinen eigenen Gruppenmitgliedern, um Wiederholungen in den Gruppen zu vermeiden.

Feedback:
Die Teilnehmenden werden jede/r für sich aufgefordert, die Erfahrungen, die sie in der Übung gemacht haben, in einem Wort oder in einem Satz zu charakterisieren. In einer zweiten Runde werden sie gefragt, was sie am Besten fanden und ob sie etwas in der Gruppenarbeit gestört oder irritiert hat.

Praktische Hinweise:
- die Teilnehmenden sollen kreativ arbeiten dürfen; die/der TrainerIn sollte es vermeiden, die Arbeiten zu kommentieren oder Ideen zu zensurieren.
- Die/der TrainerIn hat die Aufgabe, die Argumente der Teilnehmenden zu klären, zu sammeln und falls nötig abzuschwächen, sie/er sollte aber niemals Stellung beziehen.

Prinzipiell sollte man bei der Verwendung von schockierenden Fotos oder Berichten sehr vorsichtig und umsichtig sein, jedenfalls sollte man einen eventuellen Einsatz aber immer von der Gruppenkonstellation abhängig machen.

TEIL IV: FOLLOW-UP
Es ist sinnvoll und bereichernd, AI oder eine andere lokal aktive Gruppe einzuladen und mit ihr Erfahrungen auszutauschen. Unter Umständen ergibt sich daraus die Möglichkeit, eine neue Gruppenkampagne zu starten.

Verwandte Rechte und Themen: Recht auf Leben, Todesstrafe, Menschliche Sicherheit.

BIBLIOGRAPHIE

Amnesty International News Service 102/99. 1999. Israel Supreme Court to Rule on Torture and the Holding of Hostages. AI Index: MDE 15/39/99, 25 May.

Amnesty International. 2001. *Creating a Torture Free World*. London: Amnesty International. Online unter: http://web.amnesty.org/ai.nsf/4e5be749f06b3e4880256af600687348/0f211018993b3f2e80256b0a004c486e/$FILE/POL3200201.pdf

Amnesty International. 2000. *Österreich vor dem UNO-Ausschuss gegen Folter: Verdachtsmomente zu polizeilichen Misshandlungen.* (kein Ort u. Verlag)

Association for the Prevention of Torture (APT). August 2002. *Torture under International Law – Compilation of Standards*. Geneva: APT.

Bank, Roland. 1996. *Die internationale Bekämpfung von Folter und unmenschlicher Behandlung auf den Ebenen der Vereinten Nationen und des Europarates.* Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiborg i.B.

Burgers, J. Herman and Hans Danelius. 1988. *The United Nations Convention against Torture – A Handbook on the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman and Degrading Treatment or Punishment*. Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers.

Coyle, Andrew. 2002. *A Human Rights Approach to Prison Management – A Handbook for Prison Staff*. London: International Center for Prison Studies. Online unter: http://www.kcl.ac.uk/depsta/rel/icps/human_rights_prison_management.pdf.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte. Rechtssache Selmouni gg. Frankreich vom 28 Juli, 1999. Online unter: http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch/Pressemitteilungen/Urteile_Gro%DFe_Kammer/Frankreich/Selmouni%20gegen%20Frankreich%20411-1999.asp.

Europäische Konvention zur Verhütung von Folter. 1989 Online unter: http://www.cpt.coe.int

Evans, Malcolm D. and Rod Morgan. 2002. *Bekämpfung der Folter in Europa – Die Tätigkeit und Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung der Folter.* Berlin/Heidelberg: Springer Verlag.

Giffard, Camille. 2000. *The Torture Reporting Handbook*. Essex: Human Rights Centre of the University of Essex.

Istanbul Protocol: *Manual as the Effective Investigation and Documentation of Torture;* 2001. Professional Training Series No. 8, OHCHR.

Kriebaum, Ursula; Tretter, Hannes und Nowak, Manfred (Hrsg.). 2000. *Folterprävention in Europa – Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Studienreihe des Ludwig Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Band 3).* Wien: Verlag Österreich.

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. 2002. *Fact Sheet No. 4 „Combating Torture" of the Human Rights Fact Sheet series.* Geneva: OHCHR.

OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights. 1999.
Preventing Torture – A Handbook for OSCE Field Staff. Warsaw: ODIHR. Online unter: http://www.osce.org/odihr/documents/guidelines/preventing_torture/th_index.htm

Popovic, Sabina. 1999. *Torture, consequences and rehabilitation – Bosnia and Herzegovina : Manual.* Sarajevo: CTV.

UN Doc. A/58/120 vom 3. Juli 2003. Interim Report of the Special Rapporteur of the Commission on Human Rights on the question of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in accordance with Assembly resolution 57/200 at 18 December 2002.

UN Doc. CAT/C/XXVII/Concl.5 (Concluding observations/comments) vom 23 November 2001. Conclusions and Recommendations of the Committee against Torture: Israel.

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. 1984. Online unter: http://www.humanrights.ch/cms/pdf/020607_text_antifolter_d.pdf

Walmsley, Roy. 2002. *Findings 166: World Prison Population List*. London: Home Office. Online unter: http://www.home-office.gov.uk/rds/pdfs/r166.pdf

Zamfara State of Nigeria Shari'a Penal Code Law from *January 2000*. Online unter: http://www.zamfaraonline.com/sharia/introduction.html

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Amnesty International USA:
http://www.amnestyusa.org/stoptorture/

Amnesty International Deutschland:
http://www.amnesty.de

Association for the Prevention of Torture:
http://www.apt.ch/

Vereinigung für die Verhütung der Folter (APT)
http://karaart.com/apt/deutsch.html

Canadian Centre for Victims of Torture:
http://www.icomm.ca/~ccvt/about.html

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter:
http://www.cpt.coe.int/allemand.htm

International Rehabilitation Council for Torture Victims:
http://www.irct.org

Special Rapporteur of the Commission on Human Rights on the question of torture:
http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/mtor.htm

United Nations Committee against Torture (UNCAT):
http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/cat.htm

World Organisation against Torture: http://www.omct.org

FREIHEIT VON ARMUT

MINDERUNG VON UNGERECHTIGKEITEN

GESICHERTE EXISTENZ

ZUGANG ZU RESSOURCEN

PARTIZIPATION

ANGEMESSENER LEBENSSTANDARD

„Jeder Mensch … hat Anspruch darauf … in den Genuss der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen …
Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit …
Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet …
Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung …!“

ARTIKEL 22, 23, 25, 26 ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE, 1948

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

„Hungertod in einem Land des Überflusses“

Als die Ernte ausblieb und es keine Arbeit mehr gab, begannen die Dorfbewohner von Mundiar im Dschungel nach Nahrung zu suchen. Sie fanden keine. Stattdessen fanden sie Gras. Und so mussten die 60 Haushalte des Dorfes die meiste Zeit des Sommers über Sama-Gras essen, das normalerweise Rindern gefüttert wird. Aber Menschen sollten nicht Gras essen, und bald wurden die Dorfbewohner schwächer, ihre Wangen immer mehr eingesunken. Sie klagten über Verstopfung und Lethargie. Schließlich begannen sie zu sterben.

Ein Dorfbewohner, Murari, musste sehen wie seine ganze Familie langsam der Schwäche erlag. Zuerst starb sein Vater, Ganpat, danach seine Frau Bordi. Vier Tage später verlor er seine Tochter.

Überall in diesem abgelegenen Teil Indiens, der einst von dichtem grünen Wald bedeckt war, aber heute von der Dürre unfruchtbar gemacht wird, geschieht das Gleiche. Innerhalb von zwei Monaten verhungerten 40 Mitglieder des Stammes der Sahariya. Etwa 60 Millionen überschüssige Tonnen Getreide liegen derzeit in Lagerhäusern der Regierung. Das ist nach jedem Standard jedenfalls ein riesiger Berg Nahrung. Leider erreichte keine dieser Tonnen Mundiar oder irgendeines der anderen entlegeneren inneren Dörfer von Südostrajasthan.

****

Offiziell hungert in Indien niemand. Nach einem öffentlichen Verteilungssystem haben LandbewohnerInnen, die unter die Armutsgrenze fallen, das Recht auf Rationskarten, mit denen sie subventioniertes Getreide von Regierungsbetrieben kaufen können. Aber in Bhoyal ist, wie auch anderswo, das System zusammen gebrochen. Der örtliche Sarpanch (Dorfoberhaupt) hatte alle Rationskarten an Freunde und Mitglieder der eigenen Kaste ausgegeben, sagten die DorfbewohnerInnen. Er strich auch die Namen der Witwen, die zu einer staatlichen Pension berechtigt waren. Inzwischen weigern sich die Regierungsbetriebe, das billige Getreide den Sahariyas – den Unberührbaren – zu verkaufen, sondern setzen es am Schwarzmarkt um. Als die Sahariyas zu sterben begannen, füllten die BesitzerInnen der Betriebe die Rationskarten der Unberührbaren aus, um ihren Betrug zu verschleiern.

Das Niveau der Unterernährung in Indien – ein Land mit über einer Milliarde Menschen – ist eines der höchsten der Welt. Etwa die Hälfte aller indischen Kinder ist unterernährt, während etwa 50% der indischen Frauen unter Anämie (Blutarmut) leiden. Und dennoch wird der Großteil des riesigen indischen Getreideberges entweder weggeworfen oder von Ratten gefressen.

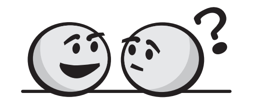
Es sind die Menschen auf der untersten Stufe des indischen hierarchischen Kastensystems, die am meisten leiden. Die Stammesgemeinden, die 30% der Bevölkerung des Distriktes Baran ausmachen, sind außerdem die Opfer einer historischen Ungerechtigkeit. Vor der Unabhängigkeit von 1947 schlugen sich die Sahariyas mit Jagen und dem Anbau von ein wenig Getreide durchs Leben. Nach der Unabhängigkeit wurden sie aus dem Dschungel verbannt und ihr Land wurde konfisziert. Die Sahariyas mussten als LandarbeiterInnen anheuern. Als die Ernte einen Sommer ausblieb, hatten sie keine Arbeit und daher auch nichts zu essen.

„Die PolitikerInnen interessieren sich nicht für uns“, sagt Nabo, eine 50-jährige Frau, während sie das Abendessen zubereitete – Chapattis, zubereitet aus den Samen des Sama-Grases.

QUELLE:
AUSZÜGE AUS *„DYING FROM HUNGER IN A LAND OF SURPLUS: CASTE AND CORRUPTION CONNIVE TO KEEP FOOD FROM INDIA'S POOR“*. LUKE HARDING IN BARAN, RAJASTHAN. FREITAG, 15. NOVEMBER 2002, THE GUARDIAN.

WAS MAN WISSEN MUSS

DISKUSSIONSFRAGEN:



1. Welchen Entbehrungen und Verwundbarkeiten sind die Armen in Baran ausgesetzt? Formulieren Sie diese als „Verletzungen des Menschenrechts auf …“
2. Was ruft diese Geschichte bei Ihnen hervor? Was, denken Sie, sollte dagegen getan werden?
3. Vergleichen Sie die Situation der Armut in Baran mit Armut in Ihrem Land/Kontext. Was sind die Bilder der Armut nach Ihren Erfahrungen?
4. Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen steigender Armut und Menschlicher Sicherheit? Glauben Sie, dass die Behandlung von Menschen wie in dieser Geschichte Auswirkungen auf die Menschliche Sicherheit hat? Wenn ja, welche?

1. EINLEITUNG

Obwohl Armut als ein historisches Phänomen angesehen wurde, werden ihre heutigen Formen zunehmend komplexer. Diese Komplexität resultiert aus einer Vielzahl an Faktoren, unter anderem durch die Veränderung der Beziehungen zwischen den Menschen oder den Wandel der Gesellschaft, durch den Fortschritt der Produktion und Einstellungen von Regierungen und internationalen Organisationen wie der Weltbank, dem IWF oder der UNO zu den verschiedenen Dimensionen von Armut.

Das Konzept der Armut hat sich im Laufe der Zeit entwickelt. Armut, die bisher nur als vom Einkommen abhängiges Phänomen betrachtet wurde, wird nun als ein multidimensionales Konzept gesehen, das sich von Politik, Wirtschaft, Geographie, Geschichte, Kultur und gesellschaftlichen Besonderheiten ableitet und eng mit diesen verknüpft ist. In Entwicklungsländern ist sie überall vorhanden und gekennzeichnet durch Hunger, das Fehlen von Eigentum und Unterhalt, durch ineffiziente Umverteilungspolitik, Arbeitslosigkeit, Analphabetismus, Epidemien, das Fehlen von Gesundheitsfürsorge und Trinkwasser. In Industrieländern zeigt sich Armut als Form sozialer Ausgrenzung, in wachsender Arbeitslosigkeit und niedrigen Gehältern. In beiden Fällen existiert Armut auf Grund von fehlender Gleichheit, Gerechtigkeit, Menschlicher Sicherheit und fehlendem Frieden.

Armut bedeutet den fehlenden Zugang zu Chancen in einer Welt voll von Möglichkeiten. Arme haben keine Möglichkeit, ihre Situation zu verändern, da ihnen die Mittel zur Befähigung durch fehlende politische Freiheit, fehlende Teilnahme an Entscheidungsprozessen, fehlende persönliche Sicherheit, die Unfähigkeit am Gemeinschaftsleben teilzunehmen und die Verweigerung einer nachhaltigen und intergenerationellen Gleichheit vorenthalten werden. **Es ist das Vorenthalten von wirtschaftlichem, sozialem und politischem Einfluss und von Ressourcen, das die Armen in der Armut festhält.**

Armut und Menschliche Sicherheit

Armut, die zu ernstlichen Nahrungs- und sozialen Unsicherheiten führt, ist eine direkte Verletzung Menschlicher Sicherheit. Sie bedroht nicht nur eine große Zahl an Menschen, sondern trägt auch zu deren Ver-

wundbarkeit durch Gewalt, Misshandlung sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Sprachlosigkeit bei.

Armut ist beschämend, wie eine arme Frau aus Weißrussland sagte, und sie verletzt die menschliche Würde.
Professor **Amartya Sen** betonte die Notwendigkeit des Kampfes für globale Gerechtigkeit und Menschliche Sicherheit: *„Die vordringlichen Aufgaben beinhalten sowohl eine konzeptuelle Abklärung als auch die Förderung der öffentlichen Diskussion zusätzlich zur Identifizierung konkreter Projekte für Aktivitäten, die institutionelle Änderungen in Bezug auf Gerechtigkeit und den Schutz grundlegender Menschlicher Sicherheit anstreben. Ein besseres Verständnis von Konflikten und Werten muss verbunden werden mit der Untersuchung der Ansprüche an Gesundheit, Bildung, Armutsbeseitigung und Reduzierung von Geschlechterungleichheiten und Unsicherheit."* (Übersetzung)

Armut ist sowohl ein Zustand des Mangels als auch der Verletzbarkeit. Die sich daraus ergebende Ungleichheit und Diskriminierung zwischen den Nationen verletzt die Rechte der Armen, in Sicherheit und Würde zu leben.

2. DEFINITION UND BESCHREIBUNG DES THEMAS



Definition der Armut

Es gibt zahlreiche Definitionen der Armut und ihrer Erscheinungsformen:

- Aus der Einkommensperspektive ist eine Person dann als arm zu bezeichnen, wenn ihr/sein Einkommen unter dem definierten Existenzminimum liegt. Viele Länder haben dieses Existenzminimum eingeführt, um den Fortschritt der Armutsverringerung zu überwachen. Das Existenzminimum wird dadurch definiert, dass genügend Einkommen vorhanden ist, um eine bestimmte Menge an Nahrungsmitteln kaufen zu können. Laut **UNDP-Bericht über die Menschliche Entwicklung** von 1997 *„bedeutet Armut, dass die Möglichkeiten und die Entscheidungsmöglichkeiten, die der menschlichen Entwicklung zugrunde liegen, nicht vorhanden sind – um ein langes, gesundes, kreatives Leben zu leben und um einen angemessenen Lebensstandard, Freiheit, Würde, Selbstachtung und den Respekt für andere aufrecht zu erhalten."*
- Der **Human Poverty Index** (UNDP-Report über die menschliche Entwicklung 1997) benutzt grundlegende Indikatoren des Mangels – ein kurzes Leben, das Fehlen von grundlegender Bildung und das Fehlen von Zugang zu öffentlichen und privaten Mitteln – und erkennt dadurch an, dass menschliche Armut mehr ist als die über das Einkommen definierte Armut.
- Das **Büro des Hochkommissars für Menschenrechte** sieht Armut aus der menschenrechtlichen Perspektive als *„einen menschlichen Zustand, der gekennzeichnet ist durch einen dauerhaften Mangel an Alternativen und Sicherheit sowie durch einen Mangel an Möglichkeiten, einen adäquaten Lebensstandard und andere grundlegende zivile, kulturelle, wirtschaftliche, politische und soziale Rechte zu genießen"*.
- Im Entwurf zur Richtlinie „A Human Rights Approach to Poverty Reduction Strategies" des Hochkommissars für Menschenrechte vom September 2002 wird Armut als eine *„extreme Form des Mangels"* gesehen. Der Bericht empfiehlt, dass nur jene fehlenden Möglichkeiten als Armut zählen sollen, die in irgendeiner Form als prioritär erachtet werden können. Diese können natürlich in verschiedenen Gesellschaften abweichend definiert sein, jedoch sind ausreichende

Ernährung, ein langes Leben, eine angemessene Unterbringung, grundlegende Bildung, Sicherheit, Zugang zur Justiz und das Teilnehmen am Gemeinschaftsleben in allen Gesellschaften als prioritär zu werten.

Debatten über die Bewertung der Armut halten an, aber die Komplexität des menschlichen Lebens bedeutet, dass Armut immer auf der Suche nach einer Definition bleiben wird. Verletzlichkeit und Mangel, als extrem subjektive Begriffe, können nicht auf einen universell anwendbaren, starren Rahmen beschränkt werden.

Dimensionen der Armut

Das Phänomen der Armut wird abhängig von den verschiedenen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bedingungen unterschiedlich verstanden. Um einen Schritt voranzukommen, sollten wir nun versuchen, die Wörter, die in den Definitionen der Armut verwendet werden (z.B. Justiz, Verletzbarkeit, Würde, Sicherheit, Möglichkeiten, etc.), in Beziehung zu Themen des richtigen Lebens zu setzen. Das hilft die verschiedenen Dimensionen der Armut zu erklären.

Existenz – Verweigerung des Zuganges zu Land, Wäldern, Wasser – z.B. erlauben es staatliche Forstgesetze indigenen Völkern in ländlichen Gebieten nicht, die ihnen rechtmäßig zustehenden Nahrungsmittel und das Futter zu sammeln. Im urbanen Kontext benötigt die Stadt ArbeiterInnen vom Land, übernimmt aber keine Verantwortung für deren Unterkunft, Gesundheitsfürsorge und Bildungsbedürfnisse und drängt sie so weiter in die Verwundbarkeit und Unsicherheit. Diskriminierungen auf Grund von Gesellschaftsklasse, ethnischer Zugehörigkeit und Rasse waren auch dafür maßgeblich, Gruppen den Zugang zu natürlichen Ressourcen, die für ihren Lebensunterhalt und damit für ihr Menschenrecht auf ein Leben in Würde notwendig sind, zu verweigern.

Grundbedürfnisse – Verweigerung von Nahrung, Bildung, gesundem Leben und Unterkunft. So treibt z.B. die Kommerzialisierung von Wasser, Elektrizität, Schulen und Krankenhäusern die Preise von notwendigen Dienstleistungen über die Möglichkeiten von Armen hinaus in die Höhe und zwingt diese, ihre wenigen Besitztümer zu verkaufen und ein unmenschliches Leben zu leben, was sie **letztlich des Rechts auf ein Leben in Würde beraubt.**

Gerechtigkeit – Verweigerung von Gerechtigkeit an sich oder zeitgemäßer Gerechtigkeit, z.B. können Arme in vielen Ländern keinen Zugang zum Justiz-System erlangen, da damit zu hohe Kosten verbunden sind. Jugendliche aus Slums, aus ethnischen, rassischen oder religiösen Minderheiten sind die ersten, die bei Verbrechen, die sie nicht begangen haben, als Verdächtige aufgegriffen werden, desgleichen das Problem von Frauen, die bei häuslicher Gewalt keine Hilfe von der Polizei bekommen, da diese den Vorfall als Privatangelegenheit abtut. Oft passiert es, dass Gerichte Fälle, die sich mit Kompensationszahlungen für ArbeitnehmerInnen oder mit der Rehabilitierung vertriebener Personen beschäftigen, auf Grund des staatlichen Einflusses oder anderer Lobbys verzögern, und so die Menschen ihrer Existenz berauben.

Organisation – Verweigerung des Rechts auf Organisation, Macht und die Möglichkeit, Ungerechtigkeiten zu widerstehen, z.B. Armut behindert das Recht der ArbeiterInnen sich zu organisieren, um für bessere Arbeitsbedingungen zu kämpfen.

Partizipation – Verweigerung der Teilnahme an Entscheidungen, die das Leben betreffen,

z.B. verringert die wachsende Übereinstimmung zwischen politischen und unternehmerischen Interessen den Raum für die Teilnahme von BürgerInnen an öffentlichen Angelegenheiten, wie zum Beispiel der Bereitstellung von grundlegenden Dienstleistungen. Analphabetismus und Informationsmangel auf Grund ihrer Vertreibung nehmen Flüchtlingen das Recht, über ihre Zukunft zu bestimmen. Die meisten Roma sind auf Grund ihrer Wanderbewegungen nicht einmal in Wahlregistern registriert und dürfen nicht wählen.

Menschliche Würde – Verweigerung des Rechts in Würde zu leben, z.B. werden in ländlichen Gebieten rassische, ethnische, religiöse und andere Minderheiten, die einen großen Teil der Besitzlosen oder Kleingrundbesitzer darstellen, gezwungen, ihre Würde für schlechte Bezahlung aufzugeben. Kinder werden, anstatt in die Schule zu gehen, in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse wie zum Beispiel Müllaufbereitung, Lederindustrie oder Landwirtschaft gepresst.

Für Armut anfällige Gruppen

Obwohl Armut ein weit verbreitetes, weltweites Phänomen ist, betrifft sie vor allem Frauen und Kinder.

Die **Verweiblichung** der Armut wurde in Ländern, wo sich die Wirtschaft auf Grund von wachsender Migration von Männern, Arbeitslosigkeit und der starken Zunahme exportorientierter Heimarbeit, mit unterbezahlten Arbeitskräften wandelt, zu einem wesentlichen Problem. Die meiste Frauenarbeit ist undokumentiert und unbezahlt. Frauen werden in vielen Wirtschaftssparten männlichen Arbeitnehmern vorgezogen, da sie als „fügsame Arbeitskräfte“ angesehen werden. In vielen Gemeinschaften besitzen oder kontrollieren Frauen kein Land, Wasser, Eigentum und andere Ressourcen und sehen sich mit sozialen und kulturellen Barrieren für die Realisierung ihrer Menschenrechte konfrontiert.

Modul Menschenrechte der Frau

Armut nimmt **Kindern** die Möglichkeit, ihr volles menschliches Potenzial auszuschöpfen und macht sie verwundbar für Gewalt, Menschenhandel, Ausbeutung und Misshandlung. Höhere Kindersterblichkeit wird oft durch Mangelernährung verursacht; eine große Kinderzahl ist oft ein zusätzlicher Grund für Armut. Durch die rapide Urbanisierung wächst die Zahl der Straßenkinder. Um die 113 Millionen Kinder weltweit (davon 97% in den Entwicklungsländern) waren niemals in der Schule und werden leicht zu Opfern von Ausbeutung oder Kinderarbeit. Darüber hinaus beraubt die wachsende Kommerzialisierung der Bildung und der Gesundheitsfürsorge die Kinder in vielen Ländern ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte.

Warum bleibt Armut bestehen?

Regierungen im Norden, welche die Weltwirtschaft kontrollieren, begnügen sich damit, Handels- und Finanzstrukturen zu tolerieren und beizubehalten, die den Reichtum in den Industriestaaten konzentrieren und die ärmsten Länder und Völker vom globalen Reichtum ausschließen. Dies führt zu einer ungerechten Verteilung zwischen Nord und Süd. Interessanterweise gibt es sowohl in den Industrieländern als auch in den Entwicklungsländern eine größer werdende Lücke zwischen reich und arm.

Die **Strukturanpassungsprogramme (SAPs)** der Weltbank und die Stabilisierungspakete des Internationalen Währungsfonds verspra-

chen die Schaffung von erweiterten Möglichkeiten in den Bereichen von Beschäftigung, Einkommen, Wohlstand und wirtschaftlicher Entwicklung durch die Integration der nationalen Wirtschaftsordnungen in ein globales System. SAPs, die versuchen, Armut durch steuerliche Disziplin auszurotten, ohne die Ungleichheiten in den Verteilungssystemen zu bedenken, können Armut verstärken, da die Länder mehr Geld darauf verwenden, Schulden zu bezahlen und den Geldaufwand für grundlegende Leistungen für Gesundheit, Bildung und Unterkunft vernachlässigen.

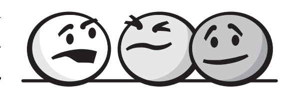
Die **neoliberale Globalisierung** betont die exportorientierte Produktion und ignoriert die Grundrechte von Menschen, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ein Leben in Würde zu führen. Die Zurücknahme der staatlichen Verantwortung in den Bereichen von Gesundheitsfürsorge, Bildung, Nahrung und Unterkunft und das Fehlen von Sicherheitsnetzen setzen die Armen unter Druck, und auch Inflation, Beschäftigungsrückgang und Aushölung der Reallöhne durch die Liberalisierung und die Privatisierung betreffen vor allem die Armen.

Der UNDP-Report über die Menschliche Entwicklung 2002 weist auf das starke wirtschaftliche Wachstum in den ohnehin schon reichen westeuropäischen Ländern, den USA und Ozeanien hin, in Verbindung mit dem langsamen Wachstum am Indischen Subkontinent und dem gleichbleibend langsamen Wachstum in Afrika. Dies trug zum **Wachstum globaler Ungerechtigkeit** in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bei. Sogar in den Ländern der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) machten die Reichsten die Gewinne: die Einkommen im Spitzensegment (1% der Familien) wuchsen um 140%, was dem dreifachen Durchschnitt entspricht und zu einem dramatischen Anstieg der Einkommensungerechtigkeit und zur Entstehung der *„neuen Armen"* führt.

Einige weitere Zahlen:

- Die reichsten 5% der Weltbevölkerung erzielen Einkommen, die 114-mal höher sind als die der ärmsten 5%.
- Das Einkommen der reichsten 25 Millionen AmerikanerInnen ist gleich hoch wie das von beinahe 2 Milliarden der Ärmsten weltweit.

Heute lebt ein Viertel der Weltbevölkerung in tiefer Armut und an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Gemäß dem Report über die Menschliche Entwicklung von 2002 müssen etwa 1,2 Milliarden Menschen mit ca. 1 US-Dollar pro Tag überleben. Eine Milliarde Menschen sind AnalphabetInnen. Jeden Tag sterben 30 000 Kinder weltweit an heilbaren Krankheiten, und bis Ende 2000 sind ca. 22 Millionen Menschen an AIDS gestorben. 1/3 der Menschen in den am wenigsten entwickelten Ländern – die meisten davon liegen im Afrika südlich der Sahara – werden voraussichtlich nicht älter als 40 Jahre werden.



3. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN



Relative und absolute Armut

Relative Armut bedeutet, dass eine Person oder Gruppe arm ist im Verhältnis zu anderen oder im Verhältnis zu dem, was in einer bestimmten Gesellschaft als fairer Standard angesehen wird. *Absolute Armut* bedeutet, dass Menschen im Verhältnis zu dem als arm angesehen werden, was als Minimalstandard gilt. Ein Mensch, der nach amerikanischen Standards als absolut arm angesehen wird, könnte etwa im afrikanischen Verständnis nur als relativ arm angesehen werden.

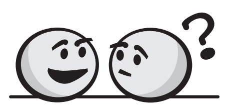
Jim Harvey, wohnhaft in Possilpark in Großbritannien, spricht von seiner Erfahrung mit Armut, die als relative Armut bezeichnet werden kann: *„Armut! Was heißt das für mich? Nun, ich bin ein 48 Jahre alter Mann, verheiratet mit einer nicht von mir abhängigen Familie. Ich lebe in Possilpark, nördlich von Glasgow. Ich gehöre jedenfalls zur Arbeiterklasse. Nun, darüber könnte man diskutieren, da ich seit vielen Jahren ohne Job bin und von Unterstützungen abhängig. Was ist also Armut? Für mich bedeutet Armut ‘pleite zu sein’, nicht fähig zu sein, meinen Lebensstil zu erhöhen und nicht an Freizeitaktivitäten teilnehmen zu können. Weiters ist da das Stigma der Armut. Außerdem ist da diese Apathiefalle, sich kraftlos, bedrückt, wertlos und ausgeschlossen zu fühlen … warum, warum ich? …“*

QUELLE:
LOTHIAN ANTI POVERTY ALLIANCE,
HTTP://WWW.LAPA.ORG.UK (ÜBERSETZUNG)

Obwohl den grundlegenden wirtschaftlichen Bedürfnissen von Jim entsprochen wird, erlebt er Ausgrenzung und Stagnation und ist unglücklich mit seiner zertrümmerten Existenz und Machtlosigkeit. Letzteres zeigt, dass Jim im Verhältnis zu anderen seiner Gesellschaft, die sozial und politisch aktiv sind, relativ arm ist.

Soziale Ausgrenzung

Soziale Ausgrenzung wird of synonym mit „relativer Armut“ verwendet, jedoch sind die Konzepte nicht identisch. Soziale Ausgrenzung kann zur Armut führen, jedoch kann soziale Ausgrenzung genauso ein Resultat der Armut sein. In Jims Fall hat die soziale Ausgrenzung zu einer Lähmung seiner politischen Existenz geführt, während im Fall der Sahariya-Gemeinde von Rajasthan deren wirtschaftliche Armut und Not Grund für deren soziale Ausgrenzung gewesen sind.

DISKUSSIONSFRAGEN: 

Führt eine größere Bevölkerungszahl automatisch zu mehr Armut?

Es ist ein weit verbreiteter Glaube, dass das hohe Bevölkerungswachstum in den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern für die umfassende Armut in diesen Ländern verantwortlich ist. Dieses Argument wird von den Regierungen des Südens und des Nordens vertreten, um die Aufmerksamkeit von den zentralen Problemen abzuwenden, welche die tatsächlichen Gründe für die Armut in diesen Regionen sind. Diese Probleme sind die fortgesetzte Entnahme und Ausbeutung von Rohstoffen auf Grund kommerzieller Interessen der industrialisierten Länder, die bezüglich dieser Mittel zu einer Entrechtung der Gemeinschaften führen, ebenso die fehlende Vergabe von Geldmitteln für grundlegende Annehmlichkeiten, wie zum Beispiel Bildung, Gesundheit und Wasser, Bestimmungen, die nachhaltig die Sterblichkeits- und Krankheitsraten von Frauen und Kindern senken könnten, und schließlich wachsende Konflikte und Kriege über die Kontrolle über Ressourcen, die politische, soziale und wirtschaftliche Instabilität verursachen.

Das Argument, dass die Vielzahl an armen Menschen dem Fortschritt eines Landes im Wege steht ist nicht zulässig, da eigentlich die Umverteilungsstrategien vieler Regierungen dafür verantwortlich sind, die Erträge der Entwicklung gerecht zu verteilen. Ebenso ist die Ansicht fragwürdig, dass die Armen für den Verbrauch der Rohstoffe und für die Verschlechterung der Umweltsituation verantwortlich sind, da tatsächlich die Reichen ein höheres Konsumniveau haben als die Armen.

Wird nachhaltige Entwicklung zu einer Reduktion der Armut führen?
Armut zwingt die Armen dazu, ihr Leben nicht nachhaltig zu leben. Das Fehlen von sanitären Einrichtungen und Entsorgungssystemen zum Beispiel, wie auch das Fehlen von Brennmaterial kann die Armen dazu bringen, Gewohnheiten zu entwickeln, die zu einer Verschlechterung der Umweltsituation führen. Nur wenn sich die Industrieländer dazu entschließen, ihre Verpflichtungen der Welt gegenüber einzuhalten und die Emissionen von Treibhausgasen zu verringern, effizientere Energiestandards zu entwickeln und den Kapitaltransfer über Grenzen zu besteuern, kann eine nachhaltige Entwicklung erreicht werden, die zu einer Reduktion der Armut führt.

Ist es möglich, die Beseitigung der Armut zu finanzieren?
Ja, ist es. Der zusätzliche Kostenaufwand, um allen Menschen in Entwicklungsländern grundlegende Sozialleistungen zukommen zu lassen, beträgt ca. 40 Milliarden US-Dollar pro Jahr, dies entspricht ungefähr einem Zehntel des US-Verteidigungsbudgets für 2002–03 oder ist um 8 Milliarden US-Dollar weniger als das Nettoeinkommen des reichsten Mannes im Zeitraum von 2001–02. Die meisten dieser Mittel könnten auch durch eine Umstrukturierung bestehender Ausgaben von nationalen Regierungen, multilateralen Banken (Weltbank, Asian Development Bank und andere) und anderen Hilfsorganisationen aufgebracht werden.

Die Beseitigung der Armut wäre viel einfacher zu finanzieren, wenn sich internationale Institutionen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds oder die Regierungen der OECD–Staaten dazu entschließen würden, die Länder zu entschulden und im Gegenzug konkrete Verpflichtungen der Regierungen einzufordern, so dass sie die Finanzmittel in die Armutsbeseitigung auf Grund lokaler sozialer Anforderungen investieren.

Die veranschlagten Kosten würden weiter reduziert werden, wenn die jeweiligen Staaten sich entschließen könnten, radikale Reformen in der Umverteilung von Reichtum und Ressourcen vorzunehmen und ihre Ausgaben für die Entwicklung über jene für die Verteidigung stellen würden.

4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG

Die Globalisierung und ihre widersprüchlichen Auswirkungen haben neue Formen von Armut hervorgebracht. Außerdem manifestieren sich diese neuen Formen in Gesellschaften, die sich auf unterschiedlichen Ebenen der gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung befinden und aus Menschen unterschiedlichen Glaubens, unterschiedlicher Überzeugungen und Kulturen bestehen. Zum Beispiel entspricht der Einfluss der Globalisierung auf Völker in Afrika nicht dem in Indien. Dies resultiert daraus, dass in Afrika und Indien verschiedene gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Verhältnisse herrschen. Diese deutlichen Unterschiede zwischen Kulturen und Regionen haben auch Einfluss darauf, wie die Menschen die Bedrohungen durch Verarmung und soziale Ausgrenzung wahrnehmen.
Es geht deshalb darum, die Rahmenbedingungen, welche die verschiedenen Formen

der Armut auf globaler und lokaler Ebene überwachen, weiter zu entwickeln und die Menschen in ihrem Widerstand und Kampf gegen ausbeuterische Kräfte zu bestärken.

Die UNO-Charta und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wollten in der Nachkriegszeit einen moralischen Rahmen zum Aufbau eines neuen Systems von Rechten und Pflichten schaffen, mit der Gewichtung auf der Garantie der Würde, des Friedens und der Menschlichen Sicherheit für alle Menschen.

Es ist dieser umfassende Ansatz der Menschenrechte, der eine Antwort auf die multidimensionale Natur der Armut ermöglicht. Dieser Ansatz geht über Wohltätigkeit hinaus und erkennt an, dass eine Freiheit von Armut nur möglich ist, wenn die **Menschen durch Menschenrechtsbildung bestärkt sind**. Dieser Ansatz bekräftigt, dass die **Armen** rechtliche Ansprüche und dass staatliche und nichtstaatliche Akteure Verpflichtungen zu erfüllen haben. Während man einem Staat die Verantwortung auferlegt, die Menschenrechte für die in seinem Land lebenden Menschen zu verwirklichen, haben andere staatliche und nichtstaatliche Akteure die Verpflichtung, zu diesem Prozess beizutragen und diesen zu unterstützen. Dies ist von wesentlicher Bedeutung für den Aufbau von gerechten, fairen und nicht protektionistischen Systemen multilateralen Handels, die angemessene finanzielle Unterstützung und die Wahrung des Anteils der Armen am Entwicklungsprozess in dieser globalisierten Welt.

Diese **Werte** finden sich in politischen Statements wie zum Beispiel der Deklaration von Rio, der Agenda 21, der Erklärung von Kopenhagen, der Aktionsplattform von Peking und der Habitat-Agenda. Diese wurden von den Staaten als internationale „Entwicklungsarchitektur“ gestaltet, um die Armut zu beseitigen und die unentbehrlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung zu schaffen.



Vertragsorgane zur Überwachung der Armut

Die Überwachungsorgane überprüfen in regelmäßigen Abständen die Staatenberichte, nehmen Beschwerden entgegen, machen Beobachtungen und geben Empfehlungen an Länder, wirtschaftliche Organisationen, die UNO-Behörden und andere, um deren Menschenrechtssituation, inklusive der Armutsverminderung, zu verbessern.

Die abschließenden Betrachtungen des **UNO-Komitees für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** zu den verschiedenen Staatenberichten zeigen die fehlende Klarheit über den Status des Paktes im nationalen Recht; das Fehlen der Umsetzung von internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im nationalen Recht und die fehlende Information über die im Vertrag festgelegten Instrumente sind hindernde Faktoren. Die Berichte betrachten die Schuldenlast, das Fehlen von Daten, weitreichende Korruption im öffentlichen Sektor, Militärregimes, welche die Gerichtsbarkeit unterlaufen und fest verwurzelte religiöse Einflüsse als Hindernisse, die einer Umsetzung von Strategien zur Verringerung der Armut im Weg stehen.

Obwohl die Zahl jener Staaten, welche die Konventionen ratifiziert haben, seit dem Jahr 1990 drastisch angestiegen ist, gibt es in der Praxis eine große Kluft zwischen den Verpflichtungen, den politischen Zielen und der Umsetzung. Die größten Bedrohungen sind der fehlende politische Wille von Regierungen, widersprüchliche Verpflichtungen auf internationaler Ebene wie der Welthandelsorganisation – WTO (z.B. könnte TRIPS zu einer Erhöhung der Medikamentenpreise führen, und dadurch den Menschen ein Leben in Gesundheit und Würde verweigern) und inadäquate Mittelverteilung

zur Verwirklichung der verschiedenen Verpflichtungen.



Sonderberichterstatter und unabhängige ExpertInnen

Die Menschenrechtskommission hat zwei unabhängige ExpertInnen ausgewählt – die/der eine hat das Mandat, über die Fortschritte der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung (Resolution 1998/72) zu berichten, während die/der andere das Recht hat, über den Einfluss extremer Armut auf die Menschenrechte zu berichten und Untersuchungen durchzuführen. (Resolution 1998/25).

Die/der **Unabhängige Experte/-in zur Extremen Armut** beurteilt die auf nationaler und internationaler Ebene unternommenen Schritte, um den vollen Genuss der Menschenrechte für jene Menschen zu sichern, die in extremer Armut leben; sie/er untersucht die aufgetretenen Hindernisse und den erzielten Fortschritt bei Frauen und Männern, die in extremer Armut leben, und sie/er gibt auch Empfehlungen und Vorschläge im Bereich der technischen Assistenz und anderen Gebieten, um die Armut zu verringern oder sogar zu beseitigen.

In ihrem Bericht vor der Menschenrechtskommission (E/CN.4/2001/54, 16. Februar 2001) präsentierte die unabhängige Expertin wichtige Erkenntnisse, wie die Situation der Armen verändert werden könnte. Um diese Anforderungen zu erfüllen, ist Menschenrechtsbildung erforderlich – um die Armen zu bestärken und ihnen dabei zu helfen, ihr Schicksal zu ändern. Der Prozess der Menschenrechtsbildung fördert und verbessert kritische Analysen aller Umstände und Gegebenheiten, mit denen die Armen konfrontiert werden. Menschenrechtsbildung stellt ihnen angemessenes Wissen, Fähigkeiten und Leistungen zur Verfügung, um sich mit jenen Kräften auseinander zu setzen, die sie arm halten. Sie befähigt zum Aufbau von Organisationen und zur Schaffung von Selbsthilfenetzwerken, so dass sie die fortschreitende Realisierung aller Menschenrechte bis zur endgültigen Beseitigung der Armut beanspruchen und vorantreiben können.

Entwicklung und Bekämpfung der Armut

ZIEL: ***Halbierung jenes Anteils der Weltbevölkerung, deren Einkommen weniger als einen Dollar pro Tag beträgt und Halbierung des Anteils jener Menschen, die Hunger leiden, bis zum Jahr 2015.***

Zukunftsgerichtete Strategien

Einkommensarmut

- Unterstützung von wirtschaftlichen und sozialen Länderinitiativen, deren Fokus die Armutsreduktion ist;
- die Stärkung von Fähigkeiten, um elementare soziale Dienstleistungen zu ermöglichen;
- Unterstützung von Capacity-Building, um Armut festzustellen, zu beobachten und Gegenmaßnahmen festzulegen.

Hunger

- Eine Bestandsaufnahme der Aktivitäten seit dem Welternährungsgipfel von 1996 und Vorschläge neuer Pläne auf nationaler und internationaler Ebene, um die ‚Hunger-Ziele' zu erreichen.
- Sicherstellung, dass die Sicherheit der Nahrung für alle durch Nahrungs-, landwirtschaftliche und andere Handelspolitiken durch ein faires und gerechtes Welthandelssystem gefördert wird.
- Kleinen LandwirtInnen den Vorzug geben und deren Anstrengungen zur Förderung des Umweltbewusstseins und billiger, einfacher Technologien zu unterstützen.

QUELLE:
ROAD MAP TOWARDS THE IMPLEMENTATION OF THE UNITED NATIONS MILLENIUM GOALS. REPORT OF THE SECRETARY-GENERAL, 6. SEPTEMBER 2001.

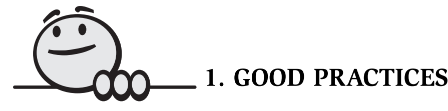
WAS MAN WISSEN SOLLTE

Basierend auf den Erfahrungen von NGOs und anderen Hilfsorganisationen entsteht Konsens darüber, dass fundamentale Schritte wie Landreformen, Kontrolle von Lebensunterhalt und Ressourcen durch die Armen, Alphabetisierung und Bildung, Gesundheitsfürsorge sowie Unterkunft und Nahrung garantiert werden müssen, um mit der Entwicklung die Armen zu erreichen. Den Besitzlosen anstelle von Land hochgezüchtete Hybridkühe anzubieten, Darlehen ohne Miteinbeziehung der infrastrukturellen Bedürfnisse zu gewähren, wenn zum Beispiel Wasser für das Getreide benötigt wird, oder arbeitenden Kindern flexible Schulen zur Verfügung zu stellen, statt die Anwesenheit in normalen Schulen zu kontrollieren, sind Ansätze, die nicht funktioniert haben. Sie haben nur zu einem Fortdauern der Armut geführt. Die Hauptprobleme sind politischer Wille und Umverteilung.

Effektive Beseitigung der Armut war immer dann erfolgreich, wenn sie auf lokaler, dezentralisierter Ebene stattgefunden hat. Sie ist nur dann zielführend, wenn die Armen als Subjekte und nicht als Objekte am Entwicklungsprozess teilnehmen, um so die menschliche Entwicklung mit Gerechtigkeit voranzutreiben.

Allgemeine und spezifische Erfahrungen von lokalen, nationalen und internationalen Initiativen im Gebiet der Armutsbekämpfung

- Armut ist ebenso eine soziale, kulturelle und politische Angelegenheit wie auch eine wirtschaftliche.
- Politische und wirtschaftliche Befähigung (*empowerment*) der Armen bedeutet Armut zu beseitigen.
- Der Zugang zu Information und Menschenrechtsbildung ermöglicht es den Randschichten, sich ihrer Menschenrechte bewusst und aktiv zu werden, um ihre Lebenssituation zu verändern.
- Die Sicherung von Arbeit mit lebenswerten Löhnen und der Zugang zu existenzsichernden Mitteln gehören zu den wichtigsten Mitteln, um Armut zu reduzieren.
- Die Reduktion von Armut sollte mit der Reduktion von Ungleichheit einhergehen. Priorität muss sowohl auf die Eliminierung aller Formen der Diskriminierung von Frauen als auch auf Diskriminierungen aufgrund der Klasse oder Schicht, Rasse und ethnischer Zugehörigkeit gelegt werden.
- Größere Ausgaben für Bildung, Gesundheit, Wohnungen, Wasser, Sanitäreinrichtungen und das Bereitstellen erschwinglicher Lebensmittel reduzieren Armut.
- Der Staat und seine Behörden haben eine bedeutende Rolle in der Armutsbekämpfung besonders im Zeitalter der Globalisierung.
- Größere Verantwortlichkeit in der internationalen und nationalen Entwicklungshilfe würde zu einem fairen und gerechten Wirtschaftswachstum führen.
- Viele Länder sind nicht in der Lage, Armut sofort zu beseitigen. Ihre eigenen Anstrengungen bedürfen der Unterstützung und müssen durch internationale Hilfe und Kooperation ergänzt werden.
- Auch Schuldabschreibungen haben einen direkten Bezug zur Armutsbekämpfung. Wären Schuldabschreibungen an Investitionen in Bildung, Gesundheit und anderen sozialen Sektoren gebunden, würden sie direkt zur Armutsreduktion beitragen.
- Krieg und Streit steigern Armut. Bemühungen Armut auszulöschen, ohne dabei Frieden und Menschliche Sicherheit zu schaffen, können nicht funktionieren.



1. GOOD PRACTICES

Arme sind kreditwürdig
Die Grameen-Bank in Bangladesh begann als Kreditgesellschaft in der Kleinstadt Jobra im Jahr 1976. 2002 hatte sie bereits 2,4 Millionen Kreditnehmer. Mit 1 175 Filialen bietet sie Dienstleistungen in 41 000 Ortschaften an und deckt somit mehr als 60% der Bevölkerung Bangladeshs ab.

Die Grameen-Bank ist bestrebt, die Armen zu mobilisieren und sie durch lokale Kapitalanhäufung und Vermögensbildung voran zu bringen. Ziel der Bank ist es, ihr Service auf Frauen und Männer im ländlichen Bangladesh auszudehnen, die Ausbeutung durch GeldverleiherInnen zu beseitigen, Möglichkeiten für Selbständigkeit von ungenutzten menschlichen Ressourcen zu schaffen und benachteiligten Menschen eine Organisationsform zu bringen, die sie verstehen und mit der sie im Sinne von autonomer sozialökonomischer Entwicklung durch gegenseitige Unterstützung umgehen können.

Durch die Konzentration auf jene, die als die risikoträchtigsten KreditnehmerInnen galten, hat die Bank bewiesen, dass die Armen kreditwürdig sind. Dadurch, dass sich die Grameen-Bank mit der doppelten Last von Gender und Armut, der sich arme Frauen gegenübersehen, befasst, konnte sie signifikante Veränderungen beim Eigentum an Produktionsmitteln und bei den Produktionsbedingungen im ländlichen Bereich erreichen. Diese Veränderungen sind wesentlich, nicht nur weil sie es schafften, die Armen über die Armutsgrenze zu heben, sondern auch, weil sie mit sensibler Unterstützung eine Welle an Kreativität in den Dörfern auslösten. Eine Übernahme der Vorgangsweise der Grameen-Bank wird auch in Nachbarstaaten angedacht. http://www.grameen-info.org/bank

Malis Initiative 20-20
Nach dem Weltsozialgipfel in Kopenhagen 1995 hat Mali die Initiative 20-20 angenommen, die besagt, dass 20% des Gesamtbudgets und 20% der internationalen Hilfe zur Finanzierung der grundlegendsten sozialen Dienstleistungen im Land verwendet werden sollten. Ebenfalls seit 1995 ist der Oktober der *„Monat der Solidarität und des Kampfes gegen Ausgrenzung"*.

Strategiepapiere zur Verringerung der Armut *(Poverty Reduction Strategy Papers – PRSPs)*

Im Jahr 1999 kam es zu der Übereinkunft, dass nationale partizipatorische Armutsverringerungsstrategien die Basis aller Weltbank- und IWF-Anleihen und der Entschuldung unter der erweiterten **Initiative der schwer verschuldeten armen Länder** (Heavily Indebted Poor Countries/HIPC Initiative) sein sollten. Dieser Ansatz spiegelt sich in der Entwicklung von PRSPs durch nationale Behörden wieder. Im Jänner 2003 haben 13 Länder in Afrika (darunter Mali), 4 Länder in Lateinamerika, 2 Länder in Europa und Zentralasien, 1 Land in Asien und 1 Land im Nahen Osten der Weltbank und dem IWF PRSPs präsentiert.

Alle PRSPs wurden unter Berücksichtigung der fünf Kernprinzipien entwickelt, die der Entwicklung und Umsetzung von Armutsverringerungsstrategien zu Grunde liegen:

- Gesteuert durch die Länder — auf breiter Basis Einbindung der Zivilgesellschaft und des privaten Sektors in alle operativen Schritte;
- Ergebnisorientiert — Konzentration auf die Resultate, die den Armen nützen
- Verständnis für die Multidimensionalität der Armut

- Partnerschaftsorientiert — Einbindung koordinierter Teilnahme von Entwicklungspartnern (bilateral, multilateral, und durch NGOs);
- Basierend auf einer Langzeitperspektive zur Reduzierung der Armut

QUELLE:
HTTP://WWW.WORLDBANK.ORG/POVERTY/STRATEGIES/OVERVIEW.HTM

Die PRSPs waren der Kritik von Gruppen der Zivilgesellschaft ausgesetzt, da sie bestimmte entscheidende Mängel aufweisen, wie z.B., dass die Finanzierungsstruktur stark von externer Hilfe und ausländischer Direktfinanzierung abhängt. Die Teilnahme von InteressenvertreterInnen von Randgruppen bleibt fraglich, da es oft keinen Mechanismus für deren Teilnahme gibt und Hindernisse bestehen, wie z.B. dass die Informationen und Dokumente nicht in der für sie verständlichen lokalen Sprache zur Verfügung stehen. Diese und andere Einschränkungen müssen in Zukunft angedacht werden.

Unser Wasser steht nicht zum Verkauf
Das *Council of Canadians* ist Kanadas herausragendste zivile Überwachungsorganisation, mit über 100.000 Mitgliedern in über 70 Ortsverbänden im ganzen Land. Streng unparteiisch unterstützt das *Council* Parlamentsangehörige, führt Recherchen durch und macht landesweite Kampagnen, um die wichtigsten nationalen Probleme in den Blickpunkt zu rücken: Zu nennen wären das Aufrechterhalten sozialer Programme, Demokratiereform, wirtschaftliche Gerechtigkeit, die kanadische Souveränität geltend machen, Alternativen zum unternehmensorientierten Freihandel entwickeln und die Umwelt erhalten.

Früh im Jahr 1999 lancierte das *Council* eine erfolgreiche Kampagne, um KanadierInnen und ihre Umwelt vor den Auswirkungen von großen Wasserexport und dessen Privatisierung zu schützen. Die Kampagne entstand aus der Überzeugung, dass Wasser ein öffentliches Gut ist, das allen gehört und von dem keiner finanziell profitieren dürfe. In Anerkennung der erworbenen Rechte von Firmen und Investoren, die Kanadas Frischwasserseen, Flüsse und Grundwasserreserven als Quellen zur Erschließung neuer Ressourcen sahen, mobilisierte die Kampagne die öffentliche Meinung und regte Aktionen gegen die Aneignung und Privatisierung dieses unbezahlbaren Gutes an.

Um die Anerkennung der wachsenden Opposition gegen die weltweite Privatisierung und die Entwendung des Allgemeingutes Wassers und um diesen Widerstand als neue Vision für die Zukunft des Planeten aufzuzeigen, lancierten das *Council of Canadians* und viele andere Organisationen einen weltweiten Wasservertrag beim Weltsozialforum in Porto Alegre, Brasilien, im Februar 2002. Dieser Vorschlag wurde beim Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Südafrika im August 2002 präsentiert. Die Arbeit des *Council* hat sich auf andere karitative öffentliche Leistungen wie Gesundheitsvorsorge und Bildung, ebenso wie Handel und Investitionen ausgedehnt.
Siehe dazu: http://www. canadians.org

Eine nachhaltige Zukunft
Die niederländische Praxis der Bewertung von Ausmaß und Auswirkungen der „ökologischen Fußabdrücke“ in Schlüsselsektoren, inklusive Energie- und Landwirtschaft und die Selbstverpflichtung, bestimmte zeitlich festgelegte Ziele zu erreichen, um die negativen Auswirkungen ihrer Fußabdrücke zu reduzieren, ist ein positives Beispiel der Begrenzung von Umweltschäden durch die Regierung eines Industriestaates. Der Staat liefert außerdem regelmäßig Berichte über die Fortschritte an die UNO-Kommission für nachhaltige Entwicklung, zusammen mit

Berichten über die Durchsetzung der Agenda 21.

Freiheit von Hunger

Die NGO **Food First** mit Sitz in Kalifornien, USA, hat sich der Beseitigung der Ungerechtigkeiten verschrieben, die Hunger verursachen. Ihr Credo ist es, dass alle Menschen das Grundrecht auf Nahrung haben, und dass sie die demokratische Kontrolle über die Ressourcen haben sollten, die sie brauchen, um sich und ihre Familien zu erhalten. Die Organisation arbeitet darauf hin, die Menschen aufzurütteln, ihre eigenen Kräfte zu erkennen, um soziale Veränderungen durch Forschung, Analyse, Bildung und *Lobbying* voranzutreiben, Mythen zu sprengen und die Grundprobleme aufzuzeigen, Hindernisse zu identifizieren, um sie zu ändern und zu beseitigen sowie viel versprechende Alternativen zu evaluieren und zu publizieren.
Siehe dazu: http://www.foodfirst.org

Wirtschaftliche Gerechtigkeit

Die NGO **Freedom from Debt Coalition (FDC)** mit Sitz auf den Philippinen arbeitet für die menschliche Entwicklung: für Gleichheit (Gender-Gleichheit inbegriffen), wirtschaftliche Rechte und Gerechtigkeit, gleiches und nachhaltiges Wachstum, Druck, um Regierungen zum ordnungsgemäßen Funktionieren zu bewegen und den Kampf um für vorteilhafte globale Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Ländern. Die Bemühungen der *FDC* unterstützen die weltweite Kampagne, die ärmsten Länder zu entschulden. Die *Coalition* hat sich auch einer Vielzahl anderer Probleme angenommen, wie z.B. Nahrungssicherheit, öffentliche Ausgaben und Einfluss der Wirtschaftspolitik auf Frauen. Die Arbeit der *FDC* inkludiert maßgebliche Funktionen in der Bildung und der öffentlichen Information, der Massenmobilisierung, Politikforschung und Analyse, der Bildung von Allianzen und der Arbeit von provinziellen Netzwerken. Siehe dazu: http://www.freedomfromdebtcoalition.org

Abkommen von Cotonou

Das **Partnerschaftsabkommen zwischen den AKP-Staaten und der EU**, das am 23. Juni 2000 in Cotonou abgeschlossen wurde, betont die **Nahrungssicherheit**. Art. 54 betrifft allein die Nahrungssicherheit und hebt so die bedeutende Rolle hervor, die sie in der Garantie Menschlicher Sicherheit und menschlichen Wohlergehens spielt. Das Abkommen zeigt auch die Entwicklung der Prioritäten in den aktuellen Entwicklungshilfestrategien der EU in Verbindung mit der Aufwertung der Menschlichen Sicherheit.

2. TRENDS

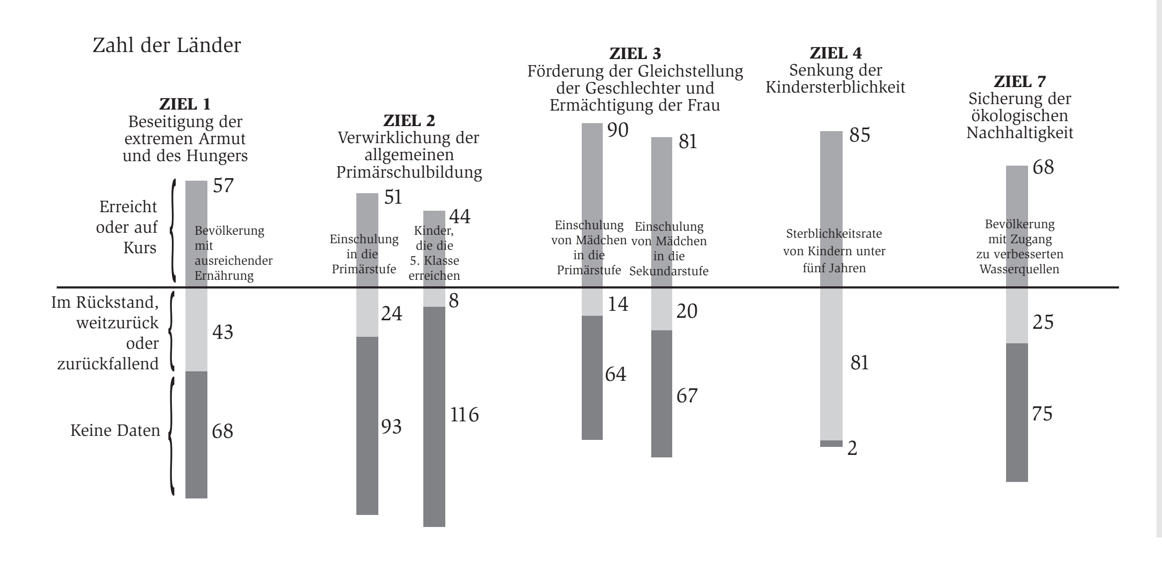


Während der **UNO-Millenniums-Versammlung** im Jahre 2000 bekräftigten die Staats- und Regierungschefs ihre gemeinsame Verantwortung, die Prinzipien von Menschenwürde, Gleichheit und Gerechtigkeit auf der globalen Ebene aufrechtzuerhalten. Sie setzten sich **acht Ziele für die Entwicklung und die Beseitigung der Armut**, die bis 2015 erreicht werden sollten:
Beseitigung von extremer Armut und Hunger, Durchsetzung von weltweiter Grundschulbildung, Vorantreiben der Geschlechtergleichheit und Förderung von Frauen, Reduzierung der Kindersterblichkeitsrate, Verbesserung der Gesundheit von Müttern, Gewährleistung ökologischer Nachhaltigkeit und Entwicklung einer globalen Partnerschaft für Entwicklung. Die Dekade von 1997–2006 wurde zur **ersten UNO-Dekade für die Beseitigung der Armut** ausgerufen, und am 17. Oktober jeden Jahres wird der **Internationale Tag für die Beseitigung der Armut** begangen.

Viele Länder haben wesentliche Schritte bei der Bekämpfung von Armut gemacht. Bei anderen hingegen, besonders den ärmsten Ländern, scheint es eher unwahrscheinlich, dass sie die angestrebten Ziele erreichen. Obwohl 55 Länder mit mehr als 23% der Weltbevölkerung sich auf dem Weg zur Erreichung von zumindest drei Viertel der gesetzten Ziele befinden, werden 33 Länder mit mehr als 26% der Weltbevölkerung nicht einmal die Hälfte der angestrebten Ziele erreichen.

Außerordentliche Anstrengungen werden vor allem im Afrika südlich der Sahara gesetzt werden müssen. 85% aller Länder mit mehr als 60% der Weltbevölkerung werden das Ziel der Verringerung der Kindersterblichkeitsrate nicht erreichen. Länder, bei denen es an den notwendigen Daten mangelt, setzen die Ziele wahrscheinlich auch am schlechtesten um. Außerdem wird durch die fehlenden Daten der Eindruck erweckt, dass die Zahl jener Länder, welche die angestrebten Ziele erreichen, viel größer ist.

Fortschritte auf dem Weg zum Erreichen der Milleniums-Entwicklungsziele – Wie viele Länder sind auf Kurs?



3. ZEITTAFEL

Freiheit von Armut – die wichtigsten Bestimmungen in internationalen Dokumenten

1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 22, 23, 25, 26).

1961: Europäische Sozialcharta, überwacht durch das Europäische Komitee für Soziale Rechte.

1965: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Art. 5, überwacht durch den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung).

1966: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 6, 7, 9, 11, 12, 13, überwacht durch den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).

1979: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Art. 10, 11, 12, 13, 14, überwacht durch den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau).

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

1981: Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker (Banjul Charter) (Art. 14-17, 20–22, überwacht durch die Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker).

1988: Zusatzprotokoll von San Salvador über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (überwacht durch die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte.)

1989: Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Art. 27, überwacht durch den Ausschuss für die Rechte des Kindes).

1 ÜBUNG I: DIE GANZE WELT IN EINEM DORF?!

TEIL I: EINLEITUNG

Diese Übung beschäftigt sich – in Hinblick auf die internationalen Menschenrechtsinstrumente – mit den Ungleichheiten und Entbehrungen, mit denen sich die Armen dieser Welt konfrontiert sehen.

Art der Übung: Arbeitsauftrag

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION

Ziele: Die Übung zielt darauf ab, junge Menschen auf die ungleiche Verteilung von Ressourcen und Reichtümern in der Welt aufmerksam zu machen. Sie hilft ihnen, ihre eigene Lebenssituation mit der Armut auf der Welt und den Menschenrechten in Beziehung zu setzen. Sie gibt ihnen außerdem die Möglichkeit zu erkennen, dass Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, denen sich die Armen der Welt gegenübersehen, geändert werden müssen, um letztlich eine Entwicklung für alle sicher zu stellen.

Zielgruppe: Jugendliche

Gruppengröße/Sozialordnung: ungefähr 20

Zeit: 90 Minuten

Vorbereitung: ausreichende Kopien des Arbeitsblattes

Materialien: Kopien des Arbeitsblattes (siehe Beilage), Tafel/Flipchart, Stifte, Textmarker

Fertigkeiten: analytische und reflektierende Fähigkeiten, Diskussionsfähigkeit

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Beschreibung der Übung/Anleitung

Austeilen des Arbeitsblattes an die TeilnehmerInnen, sie sollen den in Folge vorgelesenen Anweisungen folgen und sie auf dem Arbeitsblatt eintragen.

I. Die TeilnehmerInnen sollen …:

… sich vorstellen, dass die ganze Weltbevölkerung (6 Mrd.) auf die 10 Bewohner eines Dorfes zusammen geschrumpft ist.

1. in der ersten Zeile die Figur einkreisen, von der sie meinen, dass sie ihrer persönlichen finanziellen Situation entspricht (erste Figur = reichste Person der Welt; letzte Figur = ärmste Person der Welt)

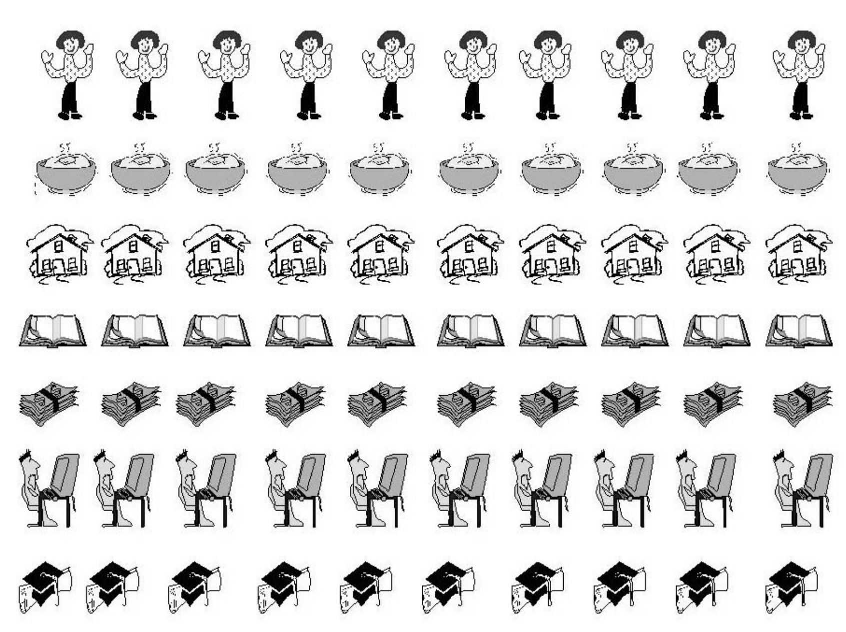
2. die letzten fünf Schüsseln in der zweiten Reihe ausstreichen. Sie verdeutlichen die 50% der Weltbevölkerung (= fünf der Dorfeinwohner), die in der Welt an Hunger und Unterernährung leiden.
3. die letzten acht Häuser ausstreichen. 80% der Weltbevölkerung (= acht der Dorfeinwohner) leben in armseligen Behausungen, sind obdachlos oder auf der Flucht.
4. die sieben letzten Bücher der vierten Reihe wegstreichen. 70% der Weltbevölkerung (= sieben Einwohner) sind nicht in der Lage zu lesen, haben nie oder kaum Unterricht erhalten.
5. die ersten sechs Geldbündel in der fünften Reihe ausstreichen und die erste Person in der ersten Reihe mit der Zahl 6 kennzeichnen. Eine Person im Dorf hält 60% des gesamten Reichtums, was bedeutet, dass sich die restlichen Einwohner 40% teilen müssen.
6. in der sechsten Reihe die Nase des ersten Mannes am Computer rot anmalen. Nur 1% der Menschen besitzt einen eigenen Computer (das entspricht einem Zehntel des ersten Computers in dieser Reihe)
7. einen Kreis um eine der Quasten zeichnen. Nur 1% der gesamten Weltbevölkerung hat Zugang zu höherer Bildung.
8. noch einmal das Arbeitsblatt betrachten und sich überlegen, ob sie sich selbst und ihre Einschätzung bezüglich ihres eigenen Reichtums neu positionieren wollen.

II. Folgende Aussagen werden den TeilnehmerInnen nun vorgelesen:

- Wenn Sie Nahrung für Ihre nächste Mahlzeit zur Verfügung haben, Kleidung, ein Dach über den Kopf und einen Platz zum Schlafen, gehören Sie zu den Top drei der reichsten Menschen der Welt.
- Wenn Sie (oder Ihre Eltern) Geld auf der Bank haben, etwas Geld in Ihrer Brieftasche, und Kleingeld auf Ihrem Nachttisch, repräsentieren Sie bereits eine der reichsten Personen auf diesem Arbeitsblatt.

III. Die/der ÜbungsleiterIn teilt nun aktuelle Statistiken über die Höhe der finanziellen

Arbeitsblatt



Ausgaben für Erziehung, Gesundheitsversorgung, Wasserressourcen, Hygiene und Militär für entweder ein Land oder eine Gruppe von Ländern (abhängig von der Gruppe) aus. Die notwendigen Informationen dazu findet man im Report über die menschliche Entwicklung der UNDP und/oder im „World Development Report" der Weltbank.

Feedback:
Die Gruppe wird nun aufgefordert, ihre Gedanken und Gefühle bezüglich der zuvor erhaltenen Informationen auszutauschen. In diesem Teil der Übung können:

- die deutlich sichtbaren Ungerechtigkeiten und Unterschiede, welche die Daten enthüllen, diskutiert werden.
- ein Bezug zur eigenen Lebenswirklichkeit gesetzt werden.
- die Verletzung von Menschenrechten in Relation zur Armut gestellt werden.
- Ziele und Prioritäten für eine Entwicklung zum Besseren hin erarbeitet werden.

Praktische Hinweise: Während die TeilnehmerInnen sich das Material erarbeiten und durcharbeiten, sollten sie bereits dazu ermuntert werden, sich darüber auszutauschen und ihre Meinungen darüber zu teilen. Die Aufgabe des Übungsleiters/der Übungsleiterin ist es, den TeilnehmerInnen Daten zur Verfügung zu stellen und Gespräche darüber schon im Vorfeld anzuregen.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Die TeilnehmerInnen können weitere Aktivitäten (nach dem hier aufgeführten Muster) für Menschenrechtsbildung erarbeiten, um die Menschen in ihrer Umgebung für menschenrechtsbezogene Themen zu sensibilisieren.

QUELLE:
DIE ÜBUNG WURDE DEM MEDIA EDUCATION CURRICULUM (ABHIVYAKTI/INDIEN) ENTNOMMEN UND ADAPTIERT. HTTP://WWW.ABHIVYAKTI.ORG.IN



ÜBUNG II: AKTIONSKAMPAGNE

TEIL I: EINLEITUNG

Im Zuge dieser Übung soll eine Aktionskampagne auf lokaler Ebene mit Bezug auf Armut entworfen werden. Die umfassende Natur von Armut erscheint oft überwältigend, und viele Menschen haben das Gefühl, dass sie keine Rolle in der Vermeidung von Armut spielen können.

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION
Ziele

- Bewusstsein und Sensibilisierung für Armut im direkten Umfeld der TeilnehmerInnen schaffen.
- Herausarbeiten der Beziehungen zwischen der unmittelbaren Manifestierung von Armut in der eigenen Umwelt und Armut im Ganzen gesehen.
- Identifizierung der Aktionen – was können die TeilnehmerInnen in Bezug auf eine konkrete Armutssituation tun?

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: 20 oder weniger, die Arbeitsgruppen selbst sollten nicht mehr als 4–5 TeilnehmerInnen umfassen

Zeit: 150 Minuten

Materialien:

- Flipchart, Textmarker, Farben, Kreide, Stifte, Filzstifte, Plakatpapier
- Bilder von Menschen, die in Armut leben
- Aussagen/Zitate von Menschen, die in Armut leben

Vorbereitung: Herunterladen von Fallstudien aus dem Internet, zum Beispiel von

einigen der in diesem Modul unter der Sektion *Good Practices* vorgestellten Seiten, die verschiedene Armutssituationen und Verletzungen behandeln. Zum Beispiel good practices von Regierungen, die mittels multilateralen Kooperationen Rechte abtreten und bestimmte grundlegende Bereiche und Aufgaben privatisieren, vor allem hinsichtlich der Nutzung von Wäldern, Seen (Fischnutzungsrechte für Arme) usw. Aus: *„Voices of the Poor“* http://www.worldbank.org. Darüber hinaus sollten, ebenfalls von diesen Seiten, einige Aussagen/Zitate von Armen über ihre Situation heruntergeladen werden.

Fertigkeiten:

- analytische Fähigkeiten
- Artikulationsfähigkeiten
- Empathische Fähigkeiten – sich in die Probleme eines anderen hinein versetzen können

In dieser Übung soll eine lokale Aktionskampagne mit einem Bezug zu einer Armutssituation in der unmittelbaren Umgebung entwickelt werden.

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Einführung in das Thema

- Zu Beginn der Übung werden einige der ausgewählten Aussagen/Zitate von Armen vorgelesen.
- Die TeilnehmerInnen werden dazu aufgefordert, von Schicksalen von Einzelpersonen/Gruppen/Gemeinschaften in ihrer unmittelbaren Umgebung zu berichten, die in absoluter bzw. relativer Armut leben. Die Gruppe wird nun in Kleingruppen von 4-5 Mitgliedern aufgeteilt. Mittels gemeinsamen Beschlusses wählt jede Gruppe einen Fall aus, den sie in Folge bearbeiten möchte.
- Ein/e Freiwillige/r, bevorzugter Weise derjenige, der den jeweiligen Armutsfall auch eingebracht hat, übernimmt die Rolle des Armen. Die anderen Gruppenmitglieder suchen das Gespräch mit ihm und versuchen so, mehr Informationen über die verschiedenen Dimensionen (sozial/politisch/wirtschaftlich/kulturell/Umwelt) seines Lebens innerhalb der Gesellschaft herauszufinden.

Im Anschluss daran listen die Gruppenmitglieder die evaluierten Ergebnisse/Dimensionen von Armut, die unmittelbaren Gründe und strukturellen Bedingungen auf und identifizieren die Einflüsse, die für die Situation verantwortlich gemacht werden können. Danach versucht die Gruppe, ihre Ergebnisse unter die relevanten Artikel der Menschenrechtsverträge einzuordnen.

Im Folgenden werden nun alle TeilnehmerInnen dazu aufgefordert, eine auf Menschenrechten basierende Bildungskampagne zu entwerfen, in der die herausgefunden Themenbereiche angesprochen werden. In der Kampagne sollen sowohl unmittelbare Aktionen als auch Aktionen, die einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, entworfen werden. Um die anderen Gruppen von ihrer Bildungskampagne zu überzeugen, kann die Gruppe Poster/Flugblätter bzw. jegliche Form von Material, das sich für eine Kampagne eignet, vorbereiten.

Feedback

Die jeweils vortragende Gruppe versucht die anderen TeilnehmerInnen zur Teilnahme an ihrer eigenen Kampagne zu bewegen.

Die anderen TeilnehmerInnen haben natürlich die Möglichkeit, Fragen zu stellen, um herauszufinden, warum sie dieser Kampagne beitreten sollten; sie können darüber hinaus weitere Informationen einfordern. Diese Übung eröffnet die Möglichkeit, an Hand eines echten Lebenszusammenhangs Mythen,

Missverständnisse, falsche Vorstellungen und Voreingenommenheiten zu hinterfragen. Der Übungsleiter/die Übungsleiterin nützt die Chance, um über tatsächliche Fakten bezüglich Armut und Globalisierung aufzuklären, um Einblicke in die Beziehung von Mikro-Makro-Verstrickungen von Armut zu geben und um zur Schaffung von kreativen Ideen zur Lösung dieses Problems aufzufordern.

TEIL IV: FOLLOW UP

Die Gruppe könnte sich einen Film über eine andere Kampagne gegen Armut ansehen bzw. die von ihnen umgesetzten Kampagnen filmisch aufarbeiten. Darüber hinaus ist es sowohl interessant als auch sinnvoll, eine der in diesem Bereich tätigen NGOs zu besuchen und ihre Arbeit besser kennen zu lernen. In diesem Zusammenhang können die TeilnehmerInnen dazu ermutigen werden, sich auch künftig aktiv an der Arbeit gegen Armut zu beteiligen.

BIBLIOGRAPHIE

Beisenherz, H.G. 2002. *Kinderarmut in der Wohlfahrtsgesellschaft.* Wiesbaden: Leske + Budrich,

Berg – Schlosser, Dirk. 2000. *Armut und Demokratie.* Frankfurt am Main: Campus.

Böhnke, Petra. 2002. *Armut und soziale Ausgrenzung im europäischen Kontext.* In:: *Aus Politik und Zeitgeschichte,* B 29 – 30, 2002. Frankfurt am Main: Frankfurter Societätsdruck.

Focus on the Global South, 2001. *Profiting from Poverty: The ADB, Private Sector and Development in Asia*. Focus on the Global South, Thailand.

Haq, Mahbub-ul. 1995. *Reflections on Human Development*. Oxford University Press, New York.

Harris, John. 1994. *Poverty and Anti-Poverty Policy: A Perspective for SCF in the South Asian Region*. Saro Briefing Paper No. 2. Save the Children.

Holm, Karin und Scholz, Uwe. 2002. *Kindheit in Armut weltweit.* Wiesbaden: Leske + Budrich.

International Human Rights Internship Programme, Asian Forum for Human Rights and Development, 2000. *Circle of Rights: Economic Social and Cultural Rights Activism: A Training Resource*.

Kamensky, Jutta und Zenz, Helmuth. 2001. *Armut – Lebenslagen und Konsequenzen.* Ulm: Kelm und Ölschläger.

Khan, Azizur Rahman und Riskin, Carl, 2001. *Inequality and Poverty in China in the Age of Globalization*. Oxford University Press, USA.

Müller, Siegried und Otto, Ulrich. 1997. *Armut im Sozialstaat.* Neuwied: Luchterhand.

Nayyar, Rohini. 1992. *Rural Poverty in India - An Analysis of Inter-State Differences*. Oxford University Press, India.

People's Decade for Human Rights Education (PDHRE), 2002. *Passport to dignity*.

People's Movement for Human Rights Education (PDHRE). *A Call for Justice: Resource Packet*.

Pernia, Ernesto M. 1999. *Urban Poverty in Asia: A Survey of Critical Issues*. Oxford University Press, China.

Pinger, Winfried. 1998. *Armutsbekämpfung.* Bad Honnef: Horlemann.

SAARC, 1992. *Report of the Independent South Asian Commission on Poverty Alleviation: Meeting the challenge*.

Sainath, Palagummi. 1996. *Everybody Loves A Good Drought.* Penguin Books.

Subramanian, S. 1998. *Measurement of Inequality and Poverty*. Oxford University Press, India.

United Nations Development Programme (UNDP), 1997. *Human Development Report 1997*. Oxford University Press.

United Nations Development Programme (UNDP), 1998. *Training Manual on Human Rights and Sustainable Human Development*. UNDP, New York.

United Nations Development Programme (UNDP), 2002. *Human Development Report 2002: Deepening Democracy in a fragmented World*. Oxford University Press.

Watkins, Kevin. 1995. *The Oxfam Poverty Report*. Oxfam UK & Ireland.

World Bank. *World Development Report 2000/ 2001: Attacking Poverty*. 2000.

Yanus, Muhammad et al. 1999. *Banker to the Poor: Micro-Lending and the Battle against World Poverty*. Public Affairs.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

50 Years Is Enough: http://www.50years.org

Armutskonferenz:
http://www.armutskonferenz.at

Child Rights: http://www.unicef.org/crc

Combat Poverty Agency: http://www.cpa.ie

Commission on Human Rights:
http://www.unhchr.ch

Development Gateway:
http://www.developmentgateway.org

Division for the Advancement of Women:
http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/poverty

ELDIS: http://www.ids.ac.uk/eldis/poverty

Eliminating World Poverty and Making Globalization Work for the Poor:
http://www.globalisation.gov.uk

Focus on the Global South:
http://www.focusweb.org

Friends of River Narmada:
http://www.narmada.org

International Labour Organization (ILO):
http://www.ilo.org

International Monetary Fund:
http://www.imf.org/external/deu/index.htm

Jubileesouth: http://www.jubileesouth.org

Lothian Anti Poverty Alliance:
http://www.lapa.org.uk

Office of the High Commissioner for Human Rights (UNHCHR): http://www.unchchr.ch

OneWorld International:
http://www.oneworld.net

Our World is Not For Sale:
http://www.ourworldisnotforsale.org

PovertyNet: http://www.povnet.org

Sub-Commission on the Promotion and Protection for Human Rights:
http://www.unchchr.ch/html/menu2/2/sc.htm

United Nations Children's Fund (UNICEF):
http://www.unicef.org

United Nations Development Programme (UNDP):
http://www.undp.org

World Bank:
http://www.worldbank.org/poverty

NICHT-DISKRIMINIERUNG

DAS RECHT AUF NICHT- DISKRIMINIERUNG

RASSISMUS UND FREMDENFEINDLICHKEIT

INTOLERANZ UND VORURTEILE

„Jedermann hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status...“

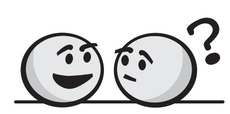
ARTIKEL 2, ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

An einem Montag im Jahr 2001 geht Herr S. nach einem Besuch bei seinem Freund das Stiegenhaus hinunter. Am Fuß der Treppe wird er plötzlich von einem Schlag auf die linke Gesichtshälfte überrascht, dem zwei weitere, einer von rechts und der andere mitten ins Gesicht, folgen. Daraufhin wird Herr S. auf den Boden gedrückt und dort festgehalten und durchsucht. Herr S. kann nun erkennen, dass es sich bei den Angreifern um etwa 8–10 Polizisten (in Zivil, mit Polizeiweste, Pistolen im Anschlag) handelt. Auf seine Frage, warum er denn geschlagen und festgehalten würde, bekommt er keine Antwort. Er wird weiter auf die Nase geschlagen und es werden ihm Nase und Mund zugehalten. Schließlich lässt man ihn aufstehen. Es tropft Blut aus Nase und Mund. Wieder fragt er, worum es eigentlich gehe. Man sagt ihm, dass er still sein und seinen Pass aushändigen solle. Die Polizisten scheinen nun ein wenig überrascht, nicht die gewünschte Person vor sich zu haben. Man lässt Herrn S. aber trotzdem nicht gehen, sondern zwingt ihn, mit den Polizisten in ein oberes Stokkwerk zu gehen, wo diese eine Tür eintreten und einen sich in der Wohnung befindlichen Schwarzen (Herrn S. unbekannt) festnehmen und – unter Zuhilfenahme der Fahrradlampe von Herrn S. – die Räume durchsuchen. Herr S. wird indes auf einen Stuhl gesetzt und mit der Waffe bedroht. Nach 30 Minuten wird Herr S. nach seiner Adresse und Telefonnummer gefragt, die er auch bereitwillig hergibt. Danach wird er von den Polizisten entlassen. Im Laufe der Amtshandlung wurde Herr S. mehrmals als „Neger“ und „Nigger“ beschimpft, der aus dem „Dschungel“ komme. Nachdem Herr S. seine Frau verständigt hat, begibt er sich zur Wachstube in der Nähe seines Wohnortes, wo er Anzeige erstatten will. Die Polizisten nehmen dort seine Anzeige entgegen, meinen aber, dass er am nächsten Tag noch zur Zentrale am Schottenring fahren solle. Dann rufen sie eine Ambulanz, die Herrn S. ins Lorenz-Böhler-Unfallkrankenhaus bringt. Am nächsten Tag erstattet Herr S. nochmals Anzeige am Schottenring, wo ihm kein Protokoll ausgehändigt wird, er jedoch von einem Polizeiarzt untersucht wird. Die Polizei meldet sich später noch einmal mit einem dubiosen Anruf bei ihm, in dem behauptet wird, dass irgendein Mann in seiner Wohnung Unterschlupf gefunden habe, was nicht stimmt. Herr S. versäumt den Termin für eine Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat.

QUELLE: ADAPTIERT AUS HTTP://WWW.ZARA.OR.AT/DOWNLOAD/RASS_REP_2001.PDF, 29.

DISKUSSIONSFRAGEN



1. Welche Bedeutung hat diese Geschichte?
2. Welche Rechte wurden verletzt?
3. Was könnte Herr S. tun, um seine Rechte zu verteidigen?
4. Warum handelten die Polizisten so?
5. Warum legte Herr S. keine Beschwerde ein?
6. Gibt es Stereotype oder Vorurteile eine bestimmte Gruppe betreffend? Wenn ja, welche?
7. Kennen Sie ähnliche Fälle in Ihrem Land?
8. Aus welchen Gründen sind Menschen rassistisch?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. Geschichtliche Entwicklung: Diskriminierung: Der endlose und andauernde Kampf um Gleichbehandlung

Kennen Sie eine einzige Person, die noch nie in ihrem Leben Opfer von Diskriminierung geworden ist? Sie werden sehen, dass Sie keine finden werden!

Das Prinzip, dass alle Menschen dieselben Rechte haben und gleich behandelt werden sollen, ist ein Grundstein der Idee der Menschenrechte und hat seine Basis in der **angeborenen** und **gleichen menschlichen Würde eines jeden Individuums**. Aber dieses natürliche Recht auf Gleichbehandlung wurde nie und wird auch heute nicht allen Menschen gleichermaßen zugestanden.

Diskriminierung in der einen oder anderen Form stellt ein Problem der gesamten Menschheitsgeschichte dar. Überall erfuhren indigene Völker und Minderheiten Diskriminierung, in den Wäldern von Ecuador, auf den Inseln Japans und in den Reservaten South Dakotas, als Juden, als Aborigines oder als Roma. Diskriminierung zielt auf ArbeitsmigrantInnen, Flüchtlinge und AsylwerberInnen in Nordamerika und Europa, aber auch auf die verschiedenen Völker Afrikas ab. Kinder werden misshandelt und schikaniert, Frauen werden als minderwertige Menschen behandelt, HIV-Infizierte, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit einer anderen sexuellen Orientierung fallen der Diskriminierung zum Opfer. Selbst in unserer Sprache grenzen wir uns, bewusst oder unbewusst, vom anderen ab. Diskriminierung kommt in einer derartigen Vielfalt vor, dass angenommen werden kann, dass jede/jeder in unterschiedlichem Ausmaß von ihr betroffen ist. Um sich mit dem Thema befassen zu können, muss jeder/jedem diese Tatsache bewusst werden.

Dieses Modul konzentriert sich auf einige der **schwersten** und **verheerendsten Formen der Diskriminierung** auf der Basis von Rasse, Farbe oder ethnischer Herkunft, nämlich Rassismus, Rassendiskriminierung und die damit verwandten Haltungen der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz.
Historisch gesehen wurden biologische Unterschiede schon seit der frühen Menschheitsgeschichte fälschlicherweise dazu verwendet, zwischen „Herrenrassen“ und „minderwertigen Rassen“ zu unterscheiden, und damit Menschen aufgrund ihrer Rassenzugehörigkeit zu klassifizieren. Die wissenschaftliche Rechtfertigung für die Theorie der Überlegenheit einer Rasse wurde aus der Evolutionstheorie von Charles Darwin hergeleitet. Formen der Diskriminierung und des Rassismus findet man im indischen Kastensystem genauso wie im antiken Griechenland und der chinesischen Auffassung von kultureller Überlegenheit. Außerdem wurde die Frühgeschichte des Rassismus durch die Verfolgung der Jüdinnen und Juden auf der ganzen Welt geprägt. Vor allem im 16. und 17. Jahrhundert führte die spanische Kolonialherrschaft ein modernes, rassisches Kastensystem in der Neuen Welt (dem Süd-Amerikanischen Kontinent) ein, in dem Blutreinheit zum obersten Prinzip wurde. Die Opfer dieses System waren die IndianerInnen und die deportierten SklavInnen aus Afrika. Andere Kolonialmächte übernahmen diese Strukturen und machten sie zur Basis ihrer eigenen, kolonialen Gesellschaften. In der Neuen Welt wurde „Neger“ zu einem Synonym für ein Sklaven-Mitglied der untergeordneten Rasse im Kontrast zur weißen Herrenrasse. Am Ende des 18. Jahrhunderts und am Anfang des 19. Jahrhunderts erwuchs die Ideologie des Rassismus in eine neue Dimension. Dem amerikanischen Bürgerkrieg folgten Rassenunruhen und die Terrorisierung der Schwarzen durch den Ku-Klux-Klan in den US-Südstaaten. Europäische

Kolonialisten zogen ebenfalls Vorteile aus dieser Ideologie und der weit verbreiteten Akzeptanz des sozialen Darwinismus im 19. Jahrhundert, um sich zu etablieren und ihre dominante Machtposition auf dem afrikanischen Kontinent aufrecht zu erhalten. Das 20. Jahrhundert sah extreme Formen des Rassismus: wie etwa den Rassenhass des Nazi-Regimes in Europa, die institutionalisierte Rassendiskriminierung des südafrikanischen Apartheidsystems oder den ethnisch und rassisch motivierten Völkermord in Ex-Jugoslawien und in Ruanda.

Aufgrund dieser Erfahrungen der Vergangenheit ist das Verbot der Diskriminierung heute in vielen nationalen Rechtsordnungen und internationalen Verträgen geregelt. Trotzdem ist Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht sowie sexueller Orientierung etc. noch immer **eine der am häufigsten begangenen Menschenrechtsverletzungen** weltweit.

Modul Menschenrechte der Frau und Modul Religionsfreiheit

Diskriminierung und Menschliche Sicherheit
Eine der wichtigsten Aufgaben Menschlicher Sicherheit ist die Sicherung entsprechender Bedingungen, damit Menschen ihre Chancen, ihre Wahlmöglichkeiten und ihre Fähigkeiten ohne jede Gefahr ausüben und erweitern können. Diskriminierung jeder Art behindert Menschen bei der gleichberechtigten Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten und resultiert nicht nur in wirtschaftlicher und sozialer Unsicherheit, sondern betrifft auch das Selbstwertgefühl, die Selbstbestimmung und die menschliche Würde der diskriminierten Person. Rassische Diskriminierung, die Verletzung der Rechte von Angehörigen gefährdeter Gruppen, Minderheiten oder eingewanderter ArbeiterInnen ist aber auch als Ursache für ernste Konflikte und für die Gefährdung von Frieden und Stabilität zu sehen. Die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen Rechte aller Mitglieder der Menschenfamilie, wie in der Präambel zur AEMR angeführt, ist die Basis für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden auf der Welt. Deshalb muss die Überwindung von tatsächlicher Ungleichheit aufgrund von Rasse, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Sprache oder jeglicher anderer sozialer Bedingung höchste Dringlichkeit auf der Tagesordnung der Menschlichen Sicherheit haben.



2. Definition und Beschreibung des Themas

Bevor eine Definition geboten werden kann, müssen zwei wichtige Aspekte des Themas sorgfältig berücksichtigt und unterschieden werden:

Überzeugung oder Handlung:
Es gibt einen deutlichen Unterschied zwischen Überzeugung und persönlicher Meinung auf der einen Seite und der Ausübung dieser durch eine Handlung auf der anderen Seite. Während eine Überzeugung nur in der Privatsphäre der/des Einzelnen Auswirkungen zeigt, sind von einer Handlung immer andere Personen betroffen, u.a. durch Beleidigung, Schmähung, Erniedrigung oder gar körperliche Gewalt. Solche Handlungen können klar als Diskriminierung charakterisiert werden und sind unter bestimmten Bedingungen durch rechtliche Sanktionen strafbar.

Modul Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit

Täter der Diskriminierung – Staat oder Einzelperson:
Eine weitere wichtige Frage stellt sich bezüglich des Angreifers oder Täters. Traditionellerweise geht es im internationalen System des Menschenrechtsschutzes und in den rechtlichen Mechanismen der Nicht-Anti-Diskriminierung um den Schutz des Individuums vor Eingriffen des Staates. Deshalb wurden Staaten immer als die Hauptakteure gesehen, während die Diskriminierung durch Einzelpersonen mehr oder weniger unbeachtet und ungeregelt blieb. Diese Auffassung hat sich erst in letzter Zeit geändert, was vor allem auf neue Entwicklungen im internationalen Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung zurück zu führen ist und ein ganzheitliches Verständnis des Diskriminierungsbegriffes zur Folge hatte. Hierbei zog man in Betracht, dass viele diskriminierende Übergriffe durch private, nicht-staatliche Akteure geschehen.

➢ BEISPIEL: Die weit verbreitete Einstellung privater VermieterInnen, Wohnungen nicht an MigrantInnen, Flüchtlinge oder Personen schwarzer Hautfarbe zu vermieten.
Die Einbindung von Anti-Diskriminierungsregelungen in den privaten Sektor bildet eine Quelle großer Kontroversen, welche zur Bildung von Grauzonen ohne klare Regelung führen kann.



Definition der Diskriminierung: Generell wird Diskriminierung als **jegliche Unterscheidung, Ausschluss, Abgrenzung oder Bevorzugung abzielend auf die Aberkennung oder Verneinung gleicher Rechte** und deren Schutz gesehen. Sie bildet daher eine Verneinung des Gleichheitsgrundsatzes und stellt einen Angriff auf die menschliche Würde dar. Abhängig von den **Gründen dieser Ungleichbehandlung** sprechen wir von Diskriminierung auf Basis von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung etc.

Jedoch kann nicht jede Unterscheidung automatisch als Diskriminierung im Sinne einer Menschenrechtsverletzung definiert werden. Solange die Unterscheidung auf vernünftigen und objektiven Kriterien basiert, könnte sie gerechtfertigt sein.

➢ BEISPIEL: In fast allen Staaten ist der Zugang zu Arbeitplätzen bei Militär, Polizei oder anderen öffentlichen Einrichtungen auf StaatsbürgerInnen des jeweiligen Landes beschränkt, ohne dass dies gegen das Diskriminierungsverbot verstößt.

Was sind jedoch „vernünftige und objektive Kriterien“? Können sie in verschiedenen Gesellschaften gelten? Diese Unklarheiten zeigen, warum das **Prinzip der Gleichbehandlung eines der umstrittensten Prinzipien der Menschenrechte** ist, denn rechtliche Gleichbehandlung muss noch lange nicht zu tatsächlicher Gleichbehandlung führen.

Drei Elemente von Diskriminierung: Generell können drei Elemente der Diskriminierung identifiziert werden, welche allen Formen der Diskriminierung gemeinsam sind:

- *Handlungen,* die als diskriminierend zu qualifizieren sind, wie Unterscheidung, Ausschluss, Einschränkung und Bevorzugung.
- *Ursachen der Diskriminierung*, oft persönliche Charakteristika wie Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationale oder ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, körperliche Unversehrtheit, etc.
- *Zweck und/oder Konsequenzen* von Diskriminierung, welche zum Ziel oder das Ergebnis haben, dass die Opfer ihre Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten nicht ausüben und/oder genießen können.
  Davon ausgehend muss eine Unterscheidung zwischen direkter und indirekter Diskriminierung getroffen werden. Bei di-

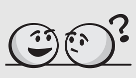
rekter Diskriminierung zielt die/der Täterin/Täter darauf ab, eine Person oder Gruppe zu diskriminieren. Bei indirekter Diskriminierung bevorzugt eine scheinbar neutrale Regelung in Wirklichkeit eine Einzelperson oder Gruppe.

➢ BEISPIEL einer indirekten Diskriminierung: Geschäfte oder Firmen, die keine Menschen mit langer Kleidung oder Kopfbedeckung einstellen – diese neutralen Bekleidungsvorschriften können in der Praxis Mitglieder bestimmter Gruppen unverhältnismäßig benachteiligen oder bevorzugen.

Weitere wichtige Merkmale von Diskriminierung: Im Normalfall diskriminiert eine dominante Mehrheit eine weniger mächtige oder sich in der Minderzahl befindende Gruppe. Vorherrschaft kann sich auf ein Zahlenverhältnis (Mehrheit gegen Minderheit) oder ein Machtverhältnis („Oberschicht“ gegen „Unterschicht“) berufen. Durch ihre Vorherrschaft behandelt die eine Gruppe die andere als minderwertig und spricht dieser oft grundlegende Menschenrechte ab. Laut Betty A. Reardon von der Columbia University bedeutet dies, dass *„die Diskriminierung eine Verneinung der menschlichen Würde und der gleichen Rechte den Diskriminierten gegenüber ist“.*

Ein weiterer, interessanter Aspekt ist jener der positiven Diskriminierung oder **<u>„Affirmative Action“</u>**, wie dieses Phänomen in den USA genannt wird. Es beschreibt spezielle, vorübergehende Maßnahmen der Regierung, welche auf die tatsächliche Gleichbehandlung und die Überwindung institutionalisierter Formen der Diskriminierung abstellen. <u>Institutionalisierte Diskriminierung</u> bezeichnet Gesetze, Strategien und Gewohnheiten, die in einer Gesellschaft, einer Organisation oder einer Institution systematisch zu Ungleichbehandlung und Diskriminierung führen. Maßnahmen der *Affirmative Action* sind immer umstritten, da sie, wenn auch vorübergehend, eine Gruppe gegenüber einer anderen bevorzugen, um vergangene Ungleichbehandlungen zu kompensieren. Damit will man der Zielgruppe (Frauen, ethnische Minderheiten, etc.) in der Gegenwart die Möglichkeit geben, dieselben Möglichkeiten bei der Ausübung ihrer fundamentalen Rechte und Freiheiten, vor allem auf den Gebieten der Bildung, der Arbeit und der Wirtschaft generell zu genießen.

Beachten Sie, dass diese „positive Diskriminierung“ immer nur für einen bestimmten, begrenzten Zeitraum passiert, und diese Maßnahmen nicht als Diskriminierung, sondern als Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung zu sehen sind.



Was denken Sie über diese Maßnahmen?

- Ist *Affirmative Action* gerechtfertigt?
- Bedeutet das Verbot der Diskriminierung nur die Verpflichtung zur Gleichbehandlung?
- Was bedeutet der Ansatz der gleichen Möglichkeiten, vor allem wenn er dazu führen kann, Menschen in gleichen Situationen ungleich zu behandeln, damit Ungleichheiten aus der Vergangenheit kompensiert werden können?



Rassismus

Rassismus verursacht Schaden durch die Isolierung und Verletzung von Personen und die Spaltung von Gemeinschaften. Sowohl aktiver Rassismus als auch die passive Akzeptanz von auf Rasse basierenden Privilegien beeinträchtigen die mentale Gesundheit von TäterInnen und Opfern rassischer Ungerechtigkeit gleichermaßen. Die Ursachen für

und Folgen von Rassismus und der damit verbundenen Intoleranz sind komplex. Sie beinhalten Gesetzeslücken und Diskriminierung, wirtschaftliche und schulische Nachteile, soziale und politische Ausgrenzung sowie psychologische Stigmatisierung.

Interessanterweise gibt es **keine universell anerkannte Definition von Rassismus**, da viele verschiedene Betrachtungen seiner Bedeutung und Tragweite miteinander in Konflikt stehen. Rassismus kann als bewusste oder unbewusste Überzeugung von angeborener Überlegenheit einer Rasse über eine andere oder als eine Einstellung und ein Handlungssystem, das etwa *„vorschlägt eine rassische Ordnung, eine permanente Gruppenhierarchie zu etablieren, welche die Gesetze Gottes reflektieren soll“*, gesehen werden. Diese Definition von Rassismus liegt zwischen der Betrachtungsweise von Rassismus als modernes Konzept, das aus wissenschaftlichen Rassentheorien entstand, und dem Verständnis von Rassismus als Manifestierung antiker Stammessysteme. Jedenfalls verursacht der Begriff „Rassismus“ viel Diskussion, da der Begriff selbst bereits die Existenz verschiedener Rassen voraussetzt, was sich aber wissenschaftlich als falsch erwiesen hat.

> *„Man kann keine Person, die jahrelang in Ketten gefangen war, freilassen, sie an die Startlinie stellen und sagen: „Du kannst jetzt in den freien Wettbewerb mit den anderen treten“, und glauben, absolut fair gehandelt zu haben. Es ist deshalb nicht genug, die Türen zu öffnen. Alle unsere Staatsbürger müssen sie auch durchschreiten können… Wir streben nicht nur nach Gleichberechtigung in Recht und Theorie, sondern nach Gleichberechtigung als Tatsache und als Resultat.“*
> **US Präsident Lyndon B. Johnson**, 1965

Heute wird „Rassismus“ als soziales Konstrukt gesehen, wobei die Betonung mehr auf kulturellen Unterschieden als auf biologischen Merkmalen liegt, so dass man eher von einem neu entstandenen *„kulturellen Rassismus“* sprechen kann. Unter diesen sind die meisten Einstellungen der heutigen *„RassistInnen“* einzuordnen. Die Denkweise „Rassismus“ kann zwar selbst schon gefährlich sein, aber ohne eine aktive Ausübung kann Rassismus nicht unter rechtliche Sanktionen gestellt werden. Rassistische Ideen alleine können also nicht als Menschenrechtsverletzungen angesehen werden, da die Freiheit der Meinung und der Überzeugung selbst ein fundamentales Menschenrecht ist. Nur wenn diese Haltungen zu diskriminierenden Politiken, sozialen Gewohnheiten oder zur kulturellen Teilung ganzer Gesellschaften führen, kann man von strafbaren diskriminierenden Handlungen oder rassischer Diskriminierung sprechen.

Rassismus existiert **auf verschiedenen Ebenen** – abhängig von der ausgeübten Macht und der Beziehung zwischen Opfer und TäterIn:

- Persönliche Ebene (eigene Einstellungen, Werte, Überzeugung)
- Zwischenmenschliche Ebene (Verhalten anderen gegenüber)
- Kulturelle Ebene (Werte und Normen eines sozialen Gebildes)
- Institutionelle Ebene (Gesetze, Gewohnheiten, Traditionen und Praktiken)

Das ehemalige Apartheid-System in Südafrika ist ein lebendiges Beispiel für die institutionalisierte Form des Rassismus und der rassischen Diskriminierung, da Apartheid-Gesetze Schwarze von Weißen abgesondert haben.

Was man wissen sollte

Rassendiskriminierung: Das „UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ aus dem Jahr 1966, englisch CERD abgekürzt, enthält eine umfas-

sende, rechtliche Definition von Rassendiskriminierung, die als Basis für zahlreiche andere Definitionen und Instrumente der Diskriminierung dient.

> *Artikel 1: „In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Rassendiskriminierung“ jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“*

Mit der Erarbeitung dieses Übereinkommens (Internationale Standards, Umsetzung und Überwachung) reagierte die UNO-Generalversammlung auf den Antisemitismus, dessen Auswüchse speziell im Zweiten Weltkrieg auf dem Gebiet des Dritten Reichs die Welt nachhaltig schockiert hatten.

Rassengewalt ist ein besonders schwerwiegendes Beispiel für die Auswirkung von Rassismus, bestehend aus einer bestimmten Handlung, Gewalt oder Belästigung, gegenüber einer Einzelperson oder einer Gruppe aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder nationaler/ethnischer Zugehörigkeit. Die Bewertung dieser Gruppe als Bedrohung ist ein bedeutender Teil des sozialen und politischen Umfelds, in dem Gewaltakte basierend auf Rassenhass geschehen.
Rassismus und rassisch motivierte Gewalt sind durch eine Vielzahl von Nachrichten auf der ganzen Welt bekannt. Aus den USA etwa sind die Rassenunruhen aufgrund des Rodney-King-Urteils und die Kontroversen um den Prozess gegen O.J. Simpson bekannt.

In den letzten Jahrzehnten wurde im Kampf gegen Rassismus und Rassendiskriminierung ein breiteres Verständnis des Rassismusbegriffes entwickelt. Dies schließt die Erkenntnis, dass alle Gesellschaften davon betroffen und dadurch behindert sind, mit ein. Die internationale Gemeinschaft verpflichtete sich, die Grundursachen von Rassismus zu ermitteln und die entsprechenden Reformen einzuleiten, um dem Ausbruch von Konflikten aufgrund von Rassismus und Rassendiskriminierung vorzubeugen. Leider existieren diese Theorien und Praktiken trotz aller Bemühungen sie auszulöschen weiter, gewinnen an AnhängerInnen und nehmen immer neue, noch abscheulichere Formen an, wie etwa die grausamen „ethnischen Säuberungen“, bekannt aus den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien und aus Ruanda, um nur die bekanntesten Beispiele zu nennen.

> *„Ich mag keine Chinesen, deswegen schlug ich ihn zu Brei.“*
>
> **VIDEOÜBERWACHTE POLIZEIBEFRAGUNG MIT DEM MÖRDER EINES TAXIFAHRERS**, IN PERTH/AUSTRALIA



Fremdenfeindlichkeit (Xenophobie)

Ist die Fremdenfeindlichkeit oder Xenophobie einmal als Angst vor dem Fremden oder fremden Ländern definiert, so bezeichnet sie auch die Einstellungen, Vorurteile und Verhaltensweisen, die Personen zurückweisen, ausschließen und oft auch herabwürdigen. Es wird von der Auffassung ausgegangen, dass diese AußenseiterInnen oder Fremde in der Gemeinschaft, der Gesellschaft, der nationalen Identität sind. Mit anderen Worten bezeichnet sie ein Gefühl, welches auf nicht rationalen Vorstellungen und Ideen gründet, und zu einem stark vereinfachten „Gut-Böse-Szenario“ führt.

Die **Unterscheidung zwischen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** mag rechtlich von Bedeutung sein, ihre Auswirkungen auf die Opfer sind aber dieselben. Menschen werden ihres Potenzials und ihrer Möglichkeiten, ihre Pläne und Träume zu verfolgen, beraubt, ihr Selbstwertgefühl wird zutiefst verletzt und in Millionen von Fällen kostet es sie das Leben. Besonders schwer sind die Auswirkungen von Rassismus und Rassendiskriminierung auf Kinder. Als ZeugInnen oder direkt Betroffene von Rassismus sind sie starken Angstgefühlen und Verstörung ausgesetzt.

In einer UNO-Podiumsdiskussion in New York, in der die Auswirkungen von Rassismus auf Kinder diskutiert wurden, erzählte eine Frau aus dem Kongo den Anwesenden über ihre ersten Erfahrungen mit Rassismus. Dieser widerfuhr ihr noch vor der Geburt, als die Krankenschwester sich weigerte, bei der schwierigen Geburt zu helfen, da ihre Mutter aus einem anderen Teil des Landes kam. Während sie aufwuchs, lernte sie sehr schnell, dass ihre Familienverhältnisse – das Volk, von dem sie kam, die Sprache, die sie sprach, die Region, in der sie lebte – jeden Aspekt ihres Lebens beeinflusste und dass sie sich nutzlos, unsicher und unfähig fühlte, und das vom Beginn ihrer Kindheit an.

„Sollten wir eines Morgens aufwachen und herausfinden, dass alle Menschen derselben Rasse und derselben Hautfarbe angehören und denselben Ursprung haben, dann hätten wir spätestens zu Mittag andere Gründe für Vorurteile gefunden.“

GEORGE AITKEN



Verwandte Formen: Intoleranz und Vorurteile

Intoleranz: Die Penn State University erklärt in ihrer Grundsatzerklärung, dass Intoleranz *„eine Einstellung, ein Gefühl oder eine Überzeugung sei, durch die ein Individuum seine Geringschätzung anderer Individuen oder Gruppen basierend auf Merkmalen wie Rasse, Hautfarbe, nationaler Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung oder politischer oder religiöser Überzeugung zeigt.“*

Vorurteil: Die klassische Definition stammt vom berühmten Harvard-Psychologen Gordon Allport: *„Ein Vorurteil ist eine Antipathie, die auf einer falschen und unflexiblen Generalisierung basiert; es kann gefühlt oder ausgedrückt werden; es kann gegen eine Gruppe oder eine Einzelperson gerichtet sein.“*

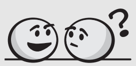
Der Ansatz des **ethnischen Vorurteils** ist erst vor kurzem entstanden und beschreibt das kulturelle Überlegenheitsgefühl einer Gruppe gegenüber einer anderen. Im europäischen Zusammenhang können als Beispiele etwa anti-türkische, anti-polnische oder anti-russische Vorurteile genannt werden. Sobald typische kulturelle oder religiöse Eigenschaften einer bestimmten Gruppe attackiert werden, haben diese Vorurteile starke Ähnlichkeit mit *„kulturellem Rassismus“*.

Normalerweise sind die beiden Phänomene Vorurteile und Intoleranz am schwersten zu benennen und zu bekämpfen. Warum?

Vorurteile sind oft nicht gleich erkennbar, da sie im Laufe der Zeit anerzogen oder erlernt wurden. Dabei kann es schwierig sein, zwischen Erziehung zu selbst-bestimmtem Denken und Erziehung zu vorurteilsbehaftetem Denken oder Indoktrinierung zu unterscheiden.

Auch der Begriff der **Toleranz** schafft Probleme. Toleranz ist nicht zu verstehen als Duldung der/des anderen, sondern als deren/dessen gleichberechtigtes Anerkennen. Wie weit müssen wir aber Intoleranz gegenüber tolerant sein? Es ist wichtig zu wissen, dass man intolerantes Verhalten nicht dulden und schon gar nicht tolerieren muss. Der Intole-

ranz soll man mit Zivilcourage begegnen, was bedeutet, dass wir uns von Diskriminierung auf Grund von intolerantem Verhalten abgrenzen und dagegen nach unseren Möglichkeiten auftreten.



Sensible Fragen

* Wer entscheidet, wie weit Toleranz gehen darf?
* Gibt es bereits anerkannte Normen oder Standards zur Unterscheidung von Toleranz und Intoleranz? Wenn nein, kann man diese überhaupt aufstellen?
* Gibt es regionale oder kulturelle Unterschiede in der Auffassung solcher Normen?

Die Grenzwerte und Standards, entwickelt im internationalen System der Menschenrechte, sollen ein Mindestmaß festlegen, unter dem die Gesellschaft und ihre Mitglieder die Menschenrechte verletzen.

Es ist gemeinhin bekannt, dass niemand als RassistIn geboren wird, sondern sich erst im Laufe des Lebens dazu entwickelt. Wer sich der Angst vor Fremdem nicht stellt, ignoriert sie. Ignoranz ist somit eine elementare Ursache von Rassismus. UNO-Generalsekretär Kofi Annan sagte aus Anlass des Internationalen Tages zur Beseitigung von Rassendiskriminierung am 21. März 1999: *„Ignoranz und Vorurteile sind die Diener der Propaganda ... Unsere Mission ist es, Ignoranz mit Wissen, Fanatismus mit Toleranz und Isolation mit den ausgestreckten Händen der Großzügigkeit zu begegnen. Rassismus kann, wird und muss besiegt werden.“*



Internationale Standards

Die durch die Erfahrungen aus Sklaverei, Kolonialismus und Zweitem Weltkrieg gelernten Lektionen führten zur Aufnahme des Prinzips der Anti-Diskriminierung in zahlreiche nationale Verfassungen und internationale Verträge. Der wohl wichtigste internationale Vertrag zu Rassendiskriminierung ist das „UN Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ vom 7. März 1966. Es basiert auf den **Prinzipien der Würde** und **Gleichberechtigung** und verurteilt jegliche Form der Rassendiskriminierung. Außerdem werden die Staaten angewiesen, alle angemessenen Maßnahmen zur Eliminierung von Rassendiskriminierung zu setzen. Das Übereinkommen erwies sich als maßgebliches Werkzeug zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und wurde bereits von 165 Staaten ratifiziert.

Staaten haben verschiedene Verpflichtungen in punkto Anti-Diskriminierung zu erfüllen:

- Verpflichtung zur Achtung: Es ist Staaten verboten, gegen anerkannte Rechte und Grundfreiheiten zu verstoßen. Mit anderen Worten, Staaten haben eine Verpflichtung, die Rechte ihrer BürgerInnen zu achten und nur dann einzugreifen, wenn es einen ausdrücklichen, einschlägigen rechtlichen Grund gibt.
- Verpflichtung zum Schutz: Staaten müssen alle Menschen vor einer Verletzung ihrer Rechte schützen. In Bezug auf die Diskriminierung bedeutet das auch Schutz vor Rassismus unter Einzelpersonen, so dass der Staat aktiv Rassendiskriminierung unter Einzelpersonen zu bekämpfen hat. Diese Verpflichtung ist aber umstritten, da die Privatsphäre davon betroffen ist. Bislang konnte keine Übereinstimmung darüber gefunden werden, wie weit diese staatliche Verpflichtung reicht.
- Verpflichtung zur Gewährleistung: Der Staat muss die effektive Umsetzung der garantierten Rechte durch adäquate rechtliche, verwaltungstechnische, gerichtliche und schützende Maßnahmen garantie-

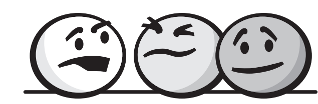
ren. Artikel 5 des CERD verlangt von seinen Mitgliedsstaaten, die Gleichbehandlung aller Menschen vor dem Gesetz zu garantieren.

Verpflichtungen des privaten Sektor (NGOs, Medien, etc.): Abgesehen vom Staat hat auch der private Sektor einiges an Bedeutung für die Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung. Seine Akteure bilden den größten Teil der Gesellschaft und normalerweise kann Rassismus und Rassendiskriminierung am effektivsten von der Basis der Zivilbevölkerung aus entgegengetreten werden. Good Practices

- Trainingsprogramme und Lehren: Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und ähnliche Haltungen kommen häufig in hintergründigen und raffinierten Formen vor und sind deshalb schwierig zu identifizieren. Dies kann sehr leicht zu der gefährlichen Auffassung führen, dass Rassismus nur von anderen ausgeübt wird und daher auch in der Verantwortung anderer liegt. Um solche Meinungen erfolgreich widerlegen zu können, muss der Rassismus als Herausforderung gesehen werden, der man nur durch die Stärkung einer Kultur der Menschenrechte auf allen Ebenen der Gesellschaft begegnen kann. Menschenrechtslernen soll den Respekt und das Verständnis für die Vielfalt der Menschen und Kulturen fördern.

Während der Vorbereitungen zur **Dritten Weltkonferenz gegen Rassismus** kamen weitere, interessante Anregungen zur Menschenrechtsbildung zu Tage. So beinhalten Lehrpläne und Schulbücher in Teilen Afrikas Material zur Bekämpfung von Rassenvorurteilen. In Europa macht eine Initiative für Schulnetzwerke die Runde, die einen Verhaltenskodex mit der Aufnahme des Prinzips der Nicht-Diskriminierung in das Erziehungsleitbild der Schulen erstellen sollen. In vielen Ländern existieren **Schulaustauschprogramme,** durch die SchülerInnen aus unterschiedlichen Ländern motiviert werden, ihre Kulturen vorzustellen und andere Sprachen zu lernen. Regierungen und NGOs beziehen Trainingsprogramme zur kulturellen Vielfalt und Sensibilisierung in die Menschenrechtsbildung mit ein, wodurch das Verständnis für den Beitrag einer jeden Nation, einer jeden Kultur gefördert wird.

Die entscheidende Rolle der Medien: Leider propagieren verschiedene Radio- und Fernsehsender auf der ganzen Welt ethnische und Rassendiskriminierung sowie Hass. Die Macht der Medien wird deutlich am Fall des *„Radio Mille Collines“* aus Ruanda, durch das Hutus zum Massaker an Tutsis während des Bürgerkrieges im Jahr 1994 aufhetzten. Auch nicht zu vergessen ist die gewichtige Rolle des Internet bei der Verbreitung von Information und Meinungen.
Trends und Modul Meinungsfreiheit



3. Interkulturelle Perspektiven und strittige Themen

Rassismus und Rassendiskriminierung sind ein weltweites Problem, das in verschiedensten Arten auftritt. Obwohl Rassismus meist spontan mit der Diskriminierung durch Weiße verbunden wird, gibt es keine Gesellschaft, die frei von jeglicher Form von Rassismus ist. Antisemitismus, Rassendiskriminierung oder falsch verstandene Überlegenheit findet sich überwiegend in der westlichen Hemisphäre, was aber die Existenz von Rassismus in Asien, Afrika oder Lateinamerika nicht ausschließt.

Die Beispiele aus dem **asiatischen Raum** sind vielfältig. *Koreaner in Japan* dürfen we-

gen ihres koreanischen Ursprungs zum Beispiel kein öffentliches Amt bekleiden. Bis vor kurzem durfte die *chinesische Minderheit in Indonesien* ihr traditionelles chinesisches Neujahrsfest nicht öffentlich feiern. Das historische *Kastensystem Indiens*, oft als einmalig aufgrund seines historischen Prozesses beschrieben, diskriminierte nicht nur die *Dalits (Menschen im hinduistischen Sozialsystem ohne Zugehörigkeit zu einer Kaste)* und führte zu Massenvergewaltigungen und organisierten Massakern durch die oberen Kasten.

In **afrikanischen Ländern** steht es um nichts besser: Tausende AsiatInnen wurde durch rassistische Bewegungen aus Ost- und Zentralafrika vertrieben. Der *„Trade Licensing Act of Kenya, Uganda and Zambia"*, zum Beispiel, behielt bestimmte Wirtschaftszweige den StaatsbürgerInnen dieser drei Länder vor und erlaubte es AsiatInnen nur Geschäfte zu führen, für die sie jährlich zu erneuernde Lizenzen erhielten. Schließlich darf man die Diskriminierung zwischen einzelnen Völkern nicht vergessen: Angehörige von Völkern, die nicht an der Macht sind, erfahren Schikanen aufgrund ihrer Rasse, Diskriminierung und lebensbedrohende Nachteile in ihrem täglichen Leben.

In **Europa** bildet heute die Diskriminierung der **Roma**, einer Gruppe von ca. 8 Millionen Mitgliedern verstreut über den ganzen Kontinent, einen der gröbsten Fälle von Vernachlässigung und versteckten Menschenrechtsverletzungen. Obwohl sie seit Anbeginn nicht sesshaft waren, wurden die Roma immer wieder gezwungen, sich zu assimilieren, ihre Sprache wurde in einigen Ländern verboten und ihre Kinder den Eltern entzogen. Heutzutage erfährt die Gemeinschaft der Roma noch immer Diskriminierung in vielen Aspekten ihres Lebens wie Arbeit, Unterkunft, Ausbildung, Zugang zu Behörden und Gesundheitseinrichtungen.

Während der **Dritten Weltkonferenz gegen Rassismus in Durban** 2001 drang ein weiterer interessanter Aspekt ans Licht: die unterschiedliche Auffassung des Begriffes „Rassismus" in Afrika einerseits und Europa sowie Nordamerika andererseits. Viele europäische Länder wollten das Wort „Rasse" aus dem Protokoll streichen, da es wissenschaftlich falsch ist, was aber von den Delegationen aus Afrika und der Karibik vehement bekämpft wurde. Der Westen sollte sich nicht veranlasst sehen, durch eine Streichung des Begriffes die Geschichte unter den Teppich zu kehren.

Ein anderer, ebenso emotionaler Aspekt während der Konferenz war die Meinungsverschiedenheit darüber, ob man Antisemitismus als eine Form des Rassismus bezeichnen könnte, wobei dies von der Definition des Judentums als religiöse oder als ethnische Gruppe abhängig ist. Dieses Dilemma blieb, wie etliche andere, ungelöst.

Antisemitismus ist in der europäischen Geschichte weit verbreitet. Dieser Hass und die immer wieder auftretende gewalttätige Feindlichkeit gegenüber Jüdinnen und Juden als religiöse oder ethnische Minderheit, existiert auch heute noch, nur manchmal versteckt oder geschickt getarnt. Mit dem Aufstieg des Faschismus zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde der Antisemitismus zu einem Teil dieser Ideologie. Während des Holocaust wurden 6 Millionen Jüdinnen und Juden systematisch umgebracht, nur weil sie jüdisch waren. Auch heutzutage dauern die Angriffe auf jüdische Gemeinden und Kulturgut an und eine große Zahl von neo-nazistischen Gruppen verkündet ihre antisemitische Haltung öffentlich. Daneben existiert eine immer größer werdende Zahl von Internetseiten und Literatur, welche Nazi-Propaganda glorifiziert und damit eine Besorgnis erregende, weltweite Entwicklung darstellt.



4. Durchsetzung und Überwachung

Die Tatsache, dass Diskriminierung eine der am häufigsten vorkommenden Menschenrechtsverletzungen ist, zeigt, dass noch ein großes Stück Arbeit auf diesem Gebiet zu verrichten ist. Im Prinzip liegt die Durchsetzung der internationalen Menschenrechtsinstrumente in der Verantwortlichkeit der Staaten und die entsprechenden Instrumente zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung müssen daher von den Staaten ratifiziert und umgesetzt werden.

Eine wirksame Umsetzung der internationalen Standards kann aber nur gewährleistet werden, wenn funktionierende Überwachungssysteme und starke Vollstreckungsmechanismen existieren. Neben der Festlegung der Verpflichtungen der Staaten richtete das **UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung** den **Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung** ein, der als erste UNO-Vertragsinstitution die Umsetzung des Übereinkommens überwachen, vorantreiben und überprüfen soll.

Es gibt im Wesentlichen drei Verfahrensweisen in diesem System:

- Berichtssystem: Alle Mitgliedsstaaten haben zu berichten.

- Staatenbeschwerde: Es existiert ein System für Beschwerden von Staaten über Staaten.

- Individualbeschwerde: Einzelne oder Gruppen, welche innerhalb der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates Opfer von Diskriminierung geworden sind, haben ein Petitionsrecht an den Ausschuss.

Da Rassismus und Rassendiskriminierung in den letzten Jahrzehnten verstärkt auftreten, hat die Internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Phänomene erneuert. Die UNO-Menschenrechtskommission ernannte einen **Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus**, der Vorfälle von Rassismus und Rassendiskriminierung untersucht. Diese Position hat momentan Doudou Diène aus den Senegal inne.

Ein weiteres, wichtiges Instrument der Überwachung sind **Ombudsstellen** zur Überwachung von **Diskriminierung und Rassismus.** Diese werden üblicherweise auf nationaler Ebene eingerichtet und spielen eine große Rolle bei der Dokumentation diskriminierender Vorfälle, bei der Information über nationale und internationale Regelungen und bei der Inanspruchnahme möglicher Rechtsbehelfe.

Die internationalen Instrumente und Mechanismen sind in den letzten Jahrzehnten immer stärker für die Überwachung und die Umsetzung des Anti-Diskriminierungsprinzips genutzt worden. Die Bedeutung von **vorbeugenden Strategien wie Frühwarnsystemen, Dringlichkeitsverfahren, Besuchs-Systemen oder präventiven Maßnahmen** sowie Information der Zivilgesellschaft und die Bedeutung der Menschenrechtsbildung sind hingegen lange Zeit unterschätzt worden, wodurch eine effektivere Bekämpfung der Phänomene Rassismus und Rassendiskriminierung an ihrer Wurzel verzögert worden ist.

2001 wurden in den USA 9721 kriminelle Vorfälle, die durch Vorurteile motiviert waren, dem FBI gemeldet:

a. 44,9% angeregt durch Rassenvorurteile
b. 21,6% angeregt durch Vorurteile wegen ethnischen/nationalen Ursprungs
c. 18,6% angeregt durch religiöse Intoleranz

d. 14,3 % angeregt durch Vorurteile wegen sexueller Orientierung
e. 0,4 % angeregt durch Vorurteile gegenüber Behinderungen

Quelle: UNIFORM CRIME REPORTS, HATE CRIME STATISTICS, FEDERAL BUREAU OF INVESTIGATION, 2001

„Es ist oft einfacher, sich über Ungerechtigkeiten auf der anderen Seite des Erdballs aufzuregen, als über die Unterdrückung und Diskriminierung einen halben Block von zu Hause entfernt.“

CARL T. ROWAN

Die Diskrepanz zwischen dem positiven (geschriebenem) Recht und seiner Umsetzung in der Praxis: Ratifizierte Übereinkommen, Erklärungen und Aktionspläne sind nur die ersten Schritte in Richtung einer Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung. Nur wenn diese in der Praxis wirksam umgesetzt und angewendet werden, können sie ihre volle Wirkung entfalten. Ein starker politischer Wille ist für eine effektive Umsetzung vonnöten, die in der Praxis oft verschiedenen politischen Interessen im Weg ist. Es darf deshalb die gewichtige **Rolle von NGOs** und lokalen Institutionen nicht unterschätzt werden, da diese weitreichende Kampagnen, Projekte und wertvolles Lobbying durchführen. Darüber hinaus üben sie auch Druck auf die Regierungen aus, damit diese ihren nationalen und internationalen Verpflichtungen nachkommen.



Was können WIR tun?

Die wahre Herausforderung ist aber nicht der Schutz oder die Bestrafung, sondern die **Verhütung von Diskriminierung** bevor sie überhaupt passiert. Deshalb müssen Einstellungen, Überzeugungen und entsprechende Handlungen und Verhaltensweisen angesprochen werden. Diese heikle Aufgabe kann nur durch institutionalisierte Menschenrechtsbildung, Information auf lokaler Ebene und der vollen Mitarbeit der nationalen Behörden in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Akteuren erreicht werden.

Als BeobachterIn einer rassistischen oder diskriminierenden Handlung: Die Entwicklung von **Zivilcourage**, um nötigenfalls einzugreifen, ist wichtig, genauso wie die Bereitschaft, Vorfälle bei den verantwortlichen Behörden und Stellen zu melden, um Zugang zu nationalen und internationalen Rechtsbehelfen, wie dem CERD oder nationalen Ombudsstellen zu erhalten.

Im Allgemeinen kann jede/r Einzelne herausfinden, wie lokale Institutionen zusammenarbeiten können, um positive Beziehungen zwischen den Menschen und den Dialog über die Verhütung von Rassismus und den Schutz der Menschenrechte in ihrem Umfeld zu fördern.





WAS MAN WISSEN SOLLTE

1. GOOD PRACTICES

- **Freiwillige Verhaltensregeln im privaten Sektor**

Viele multinationale Unternehmen (wie Nike, Reebok, Daimler Chrysler, Volkswagen, Hennes & Mauritz) haben sich und ihren Partnern selbst verpflichtende Verhaltensregeln auferlegt, um unter anderem Rassendiskriminierung zu vermeiden.

- **Der Kampf gegen Rassismus innerhalb der UEFA**

Die *UEFA (Union of European Football Associations*) brachte einen 10-Punkte Aktionsplan heraus, der eine Vielzahl an Maßnahmen enthält, welche die Klubs dazu anhalten, Anti-Rassismus-Kampagnen unter den Offiziellen, den Spielern und den Fans zu fördern. Der Plan beinhaltet Maßnahmen wie die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Spieler, die sich der rassistischen Beschimpfung strafbar machen, oder aber auch die öffentliche Stellungnahme zur Verurteilung von rassistischen Sprechchören bei Spielen. Außerdem unterstützt die *UEFA* das *„FARE – Football against Racism in Europe Network“* finanziell. Dieses Netzwerk unterstützt und koordiniert Aktionen auf der lokalen und der nationalen Ebene zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im europäischen Fußball.

- **Abschaffung der Apartheid**

Im Fall *„AZAPO gegen den Präsidenten der Republik Südafrika“* vor der südafrikanischen Wahrheitskommission bekannte der Vize-Präsident des südafrikanischen Verfassungsgerichts, Richter Mahomed: *„Jahrzehntelang wurde die südafrikanische Geschichte geprägt von dem tiefen Konflikt zwischen der weißen Minderheit, die sich die gesamte Kontrolle über die politischen Instrumente vorbehalten hatte, und der schwarzen Mehrheit, die sich dieser Vorherrschaft zu widersetzen versuchte. Fundamentale Menschenrechte wurden zum Opfer dieses Konfliktes, da der Widerstand jener, die für ihre Ablehnung bestraft wurden, auf Gesetze stieß, die zur Bekämpfung dieses Widerstands entwickelt worden waren …“* Bald nach ihrer Machtergreifung im Jahr 1948 begann die Nationalpartei mit der Verabschiedung von Gesetzen, um die verschiedenen Rassen Südafrikas zu trennen, und führte den Begriff der „Apartheid“ ein. In jedem Aspekt des Lebens verlangten die Weißen nun bessere Behandlung. Letztendlich begriffen alle Seiten, dass Südafrika dem Abgrund entgegen steuerte. Bald nach der Legalisierung des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC) und anderer Befreiungsorganisationen sowie der Freilassung ihrer Anführer wie dem späteren Präsidenten Südafrikas, Nelson Mandela, begann der Demokratisierungsprozess in Südafrika. Nach mehr als drei Jahrzehnten des Kolonialismus und der Unterdrückung wurden im April 1994 die ersten demokratischen Wahlen in Südafrika abgehalten. Auch heute sind die Auswirkungen der Diskriminierung noch klar sichtbar und es wird einige Zeit dauern, bis sie verschwunden sind. Der Grundstein dafür wurde in der Verfassung und der „Bill of Rights“ gelegt, wo Diskriminierung ausdrücklich verboten worden ist.

> *„Rassismus erniedrigt die Gehassten und die Hassenden, da RassistInnen, durch die Verneinung der Menschlichkeit anderer, ihre eigene Menschlichkeit verlieren. Wie Stammesdenken, Fundamentalismus, Menschenfeindlichkeit und alle anderen oberflächlichen Reaktionen einer Person auf eine andere, konzentriert sich Rassismus darauf WAS man ist, und ignoriert WER man ist. Rassismus liebt das „wir“ und hasst „die anderen“, ohne je deren Identität zu entdecken.“*
>
> **TIMOTHY FINDLEY**

2. TRENDS

- **Die Beziehung zwischen Armut und Rassismus/Fremdenfeindlichkeit**

Eine mögliche Verbindung von Armut einerseits und Rassismus und Fremdenfeindlich-

keit andrerseits kann aus verschiedenen Blickwinkeln gesehen werden. Können Rassismus und Fremdenfeindlichkeit Armut verursachen? Kann Armut außerdem zu aktiven oder passiven Formen des Rassismus oder der Fremdenfeindlichkeit führen? Widerspruchsfreie Antworten auf diese Fragen gibt es nicht, die Interpretationen der Ergebnisse verschiedener Studien und Beobachtungen variieren extrem. Eine immer größer werdende Zahl von ExpertInnen bejaht aber eine Verbindung zwischen diesen Phänomenen.

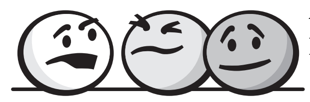
In vielen Teilen der Welt ist Armut eine Frage der ethnischen Zugehörigkeit. Gemäß dem *United States Department of Agriculture* ist die Wahrscheinlichkeit, dass afroamerikanische und hispanische Haushalte an Hunger leiden dreimal höher als für weiße Haushalte. MigrantInnen, die erkennbar eine Minderheit in der Bevölkerung darstellen, sind weltweit mit Bedürftigkeit konfrontiert. Häufig ist Rassismus die Ursache dafür, z.B. durch Barrieren zur Gleichberechtigung am Arbeitsmarkt.

Sehr umstritten sind die Theorien über die Existenz von rassistischen Tendenzen in den ärmeren Gesellschaftsschichten. Einige ExpertInnen sehen einen niedrigeren Ausbildungsgrad in der armen Bevölkerung weiter verbreitet. Daraus ziehen sie den Schluss, dass Armut in Verbindung mit niedriger Ausbildung zu einer höheren Wahrscheinlichkeit von rassistischen Einstellungen führt, obwohl Rassismus auch in den oberen Klassen existiert. Dieser Rassismus kann aber Ausdruck dafür sein, das der Kampf ums eigene Überleben und nicht rassistische Ideologien im Vordergrund steht.

- **Rassismus im Internet**

Das Internet ist zum Forum für 300 Millionen potentieller BenutzerInnen auf der ganzen Welt geworden und bildet für alle Akteure der Gesellschaft ein wichtiges Medium. Aber das Potential dieses Datenhighways in punkto Information und Unterhaltung hat auch seine dunklen Seiten. Rassistische, gewalttätige und extremistische Gruppen lernten schnell und zogen rasch Vorteile daraus. Rassismus im Internet stellt dadurch ein wachsendes Problem dar. Der Jahresbericht des *European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia (EUMC)* aus dem Jahr 1999 hebt hervor, dass 1995 eine einzige Homepage existierte, auf der zu Rassenhass aufgestachelt wurde. Im November 1997 zählte man bereits 600 Homepages und im Jänner 1999 waren es 1429 bekannte Homepages. Die Dunkelziffer dürfte aber beträchtlich höher sein.

Die Bekämpfung des Online-Extremismus birgt große technische und rechtliche Schwierigkeiten in sich. Durch das *Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Datennetzkriminalität (Cyber Crime Convention)* des Europarates wird die Verbreitung rassistischen Gedankengutes im Internet zu einer Rechtsverletzung. Dieses neue Protokoll macht rassistische und fremdenfeindliche Taten durch und über Computersysteme strafbar und wird hoffentlich als Vorzeigemodell dienen können.



Anti-Islamismus: Die Nachwehen des 11. September 2001

In der auf den 11. September 2001 folgenden Woche gab es auf dem Staatsgebiet der USA 540 gemeldete Angriffe auf AmerikanerInnen arabischer Herkunft und zumindest 200 auf Sikhs indischer Abstammung, verglichen mit 600 Attacken auf AmerikanerInnen arabischer Herkunft im gesamten Jahr 2000 (Crisis Response Guide, Amnesty International, 2001).

Modul Religionsfreiheit

Die Zahlen aus Europa sind ähnlich. Der folgende Ausschnitt aus einem Artikel der

New-York-Times kann als personalisiertes Beispiel und Anfangspunkt einer Diskussion gesehen werden:

„(...) Seema ist 18 und kommt frisch von der High School. Geboren in Bangladesh, verbrachte sie fast ihr halbes Leben in Woodside, Queens. Sie ist klein, ernst, und, als ältestes dreier Kinder einen Einwandererfamilie, nach ihrer eigenen Definition, pessimistisch. Bei jeder Bewegung, die sie macht, denkt sie an die möglichen Konsequenzen für ihre Familie (...). Seema's Englisch ist aus Queens, aber ein Hauch von Bengali ist zu hören. Sie ist Staatsbürgerin der USA. Aber, um die Wahrheit zu sagen, sieht sie sich selbst nicht als Amerikanerin. „Zuerst bin ich Bengali", sagt sie, um dann ihre Verwirrung kund zu tun, was denn nun einen Amerikaner ausmache. Fragen über das, was einen Amerikaner ausmacht, schwebten schon immer über Mädchen wie ihr. Der 11. September 2001 und seine Nachwirkungen brachten aber eine einschneidende Veränderung. Wochen nach der Attacke gingen muslimische Mädchen ohne ihr Kopftuch in die Öffentlichkeit (Seema ist Muslimin, trägt aber kein Kopftuch). Die jungen Männer rasierten ihre Bärte. Andere wurden zusammengeschlagen, da sie einen Turban trugen; sie waren aber gar keine Muslime. Ihr Vater, ein Restaurantangestellter, fürchtete, seinen Job zu verlieren. Ihre Mutter traute sich nicht, von der U-Bahn in ihren locker-sitzenden Salwar Kameez heimzugehen. Am schlimmsten konnte es aber in der Schule sein. Einmal bejubelte ein Lehrer die Bombardements in Afghanistan und Seema zeigte auf, um etwas zum Schicksal der Zivilbevölkerung in Afghanistan zu sagen; ihre KlassenkameradInnen lachten sie aus. Ein anderer Lehrer sagte etwas darüber, wie John Walker Lindh, der angebliche Taliban-Sympathisant aus Kalifornien, dem Bann des Islam verfallen war. Seema erschauerte. 'Der Islam ist keine Hexe oder gar ein Zauberspruch', sagte sie ..."

Quelle: Ausschnitt aus der New York Times vom 7. Juli 2002, „Bearing the Weight of the World, but on such narrow shoulders" von Somini Sengupta


Diskussionsfragen

- Welche Rechte wurden in dieser Geschichte verletzt?
- Was könnten die Opfer tun, um zu ihren Rechten zu kommen?
- Welche Fragen haben Sie sich nach dem 11. September 2001 gestellt?
- Glauben Sie, dass die Ereignisse des 11. September 2001 einen Einschnitt in bestehende Rechte erlauben?
- Wer entscheidet, wem welche Rechte zustehen?

3. ZEITTAFEL

1945 Charta der Vereinten Nationen, Art. 1 (3).
1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 1 und 2.
1963 Erklärung zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung
1965 Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung (CERD)
1973 Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens „Apartheid", Art. 1 (1)
1978 UNESCO Erklärung zur Rasse und Rassenvorurteilen
1978 Erste Genfer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung
1983 Zweite Genfer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassischer Diskriminierung
1998 Statut des Internationalen Strafgerichtshofes
2002 Dritte Weltkonferenz gegen Rassismus und rassische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verwandte Formen der Intoleranz in Durban (Deklaration und Aktionsprogramm)

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN



ÜBUNG I. „ALLE MENSCHEN SIND GLEICH AN RECHTEN GEBOREN“

TEIL I: EINLEITUNG

Über Diskriminierung zu sprechen kann Menschen über Ursprünge und Mechanismen aufklären, diese aber niemals so eindrucksvoll und nachdrücklich vor Augen führen wie das Gefühl, selbst ein Opfer von Diskriminierung zu sein. Deshalb ermöglicht es diese Übung den Teilnehmenden, Diskriminierung zu erkennen und gleichzeitig am eigenen Leib zu erleben.

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUR ÜBUNG

Ziele: Die Übung gibt Teilnehmenden die Möglichkeit, auf intelektueller und emotionaler Ebene Erfahrungen über Diskrimminierung zu gewinnen.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: 15 – 20

Zeit: 30–60 min

Materialien: Gegenstände für die Gruppeneinteilung nach Zufallsprinzip, Kreide, Flipchart und Stifte

Fertigkeiten:

- Berücksichtigung aller Aspekte
- Empathie

TEIL III: BESONDERE INFORMATION ZUR ÜBUNG

Anleitung

- Die Gruppe wird in Kleingruppen geteilt. Die eine Hälfte der Kleingruppen bekommt die Anweisung, jeweils fünf Vorteile und fünf Nachteile aufzuschreiben, welche Frauen/Mitglieder einer ethnischen Minderheit/Mitglieder einer sexuellen Minderheit haben. Die andere Hälfte der Kleingruppen soll dasselbe für Männer/Mitglieder einer ethnischen Mehrheit/Heterosexuelle notieren.
- Die Resultate werden auf Flipchartbögen geschrieben und von der Gesamtgruppe anhand einer Skala von 1–5 danach bewertet, wie wichtig jeder Punkt im Leben eines Individuums ist (5 bedeutet „sehr wichtig”, 1 bedeutet „unwichtig“).
- Die Trainerin/der Trainer zeichnet mit Kreide eine Startlinie auf den Boden und bittet die TeilnehmerInnen, sich dahinter aufzustellen. Alle TeilnehmerInnen sollen sich vorstellen, sie seien Neugeborene, die „frei und gleich an Rechten geboren“ am Anfang ihres Lebens stehen. Dann zieht jede/r eine Karte mit der Angabe, ob sie/er *männlich* oder *weiblich* ist, ein *Mitglied der Mehrheitsgruppe* oder ein *Mitglied der Minderheitsgruppe*.
- Anschließend liest die Trainerin die Vor- und Nachteile für jede Gruppe und die jeweilige Bewertung laut vor. Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gehen eine der Bewertung entsprechende Anzahl von Schritten vor oder zurück – das heißt, ein Vorteil mit Bewertung 5 lässt die Mitglieder dieser Gruppe fünf Schritte nach vorne gehen, ein Nachteil mit Bewertung 3 lässt sie drei Schritte zurückgehen. Während der Übung dürfen die TeilnehmerInnen nicht miteinander sprechen.
- Wenn die ursprüngliche Reihe der TeilnehmerInnen bereits stark auseinandergezogen ist, unterbricht die Trainerin das Vorlesen und bittet die TeilnehmerInnen, sich umzusehen und die eigene Position wie die Positionen der anderen wahrzunehmen. Einige TeilnehmerInnen werden gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten: Wie fühlen Sie sich in Ihrer Position? Möchten Sie den Menschen in der anderen Gruppe etwas sagen? Wie würden Sie sich fühlen, wenn Sie in der anderen Gruppe wären?

Feedback

Die TeilnehmerInnen sammeln sich im Sesselkreis und resümieren ihre Gefühle und Gedanken während der Übung.

Praktische Hinweise
Wenn die TeilnehmerInnen diesen Punkt nicht erwähnen, sollte die Trainerin/der Trainer extra auf den kumulativen und willkürlichen Aspekt der Diskriminierung hinweisen.

Variationsvorschläge
Diese Übung kann, je nach den vorgegebenen Fragen, für verschiedene Themen und Zielgruppen angepasst werden.

TEIL IV: FOLLOW-UP
Verwandte Rechte und Themen
Menschenrechte im Allgemeinen, Frauenrechte, Minderheitenrechte

(**Quelle**: Adaptiert aus „Methodologies for Human Rights Education". Human Rights Resource Center, University of Minnesota)



ÜBUNG II: „RAT' MAL, WER ZUM ESSEN KOMMT"

TEIL I: EINLEITUNG:
Nur wenige Menschen betrachten sich selbst als rassistisch, aber wenn es um Familienangelegenheiten geht, sehen viele die Dinge doch etwas anders. Die Frage ist, was würde die Familie sagen, wenn die Tochter/der Sohn eine(n) FreundIn mit anderer Hautfarbe und/oder anderem religiösen und kulturellen Hintergrund mit nach Hause bringt?

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUR ÜBUNG

Art der Übung: Rollenspiel

Ziele: Beleuchtung der Rolle, welche die Familie bei der Schaffung und Vermittlung von Werten spielt
Analyse der versteckten Botschaften, die junge Menschen in ihren Familien vermittelt bekommen
Analyse der Werte hinter den Botschaften

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: ungefähr 8–30

Zeit: 45–60 Minuten

Vorbereitung: Rollenkarten (selbst vorbereitet oder bereits von den SchülerInnen erarbeitet)

Material: Papier und Stift für die BeobachterInnen des Rollenspiels

Geforderte Fähigkeiten: Soziale Fertigkeiten: Zuhören, Fragen stellen, Problemlösung; kritisches Denken: logisches Argumentieren, kritische Analyse

TEIL III: BESONDERE INFORMATION ZUR ÜBUNG
Anleitung (eine mögliche Spielvariante): Weiße Familie, zwei Kinder (Tochter 18, Sohn 22), Freund der Tochter, ein Afrikaner

Der Gruppe wird erklärt, dass sie ein Rollenspiel über eine „Familienkonferenz" vorbereiten und durchspielen soll: Eine junge Frau teilt ihren Eltern mit, dass sie mit ihrem Freund zusammenziehen möchte. Die TeilnehmerInnen werden aufgefordert, sich die Diskussionen zwischen der jungen Frau und ihren Eltern, ihrem Bruder und ihrem Freund vorzustellen. Dann wird die Gruppe in Kleingruppen entsprechend der Zahl der Rollen aufgeteilt. Jede Kleingruppe sollte die Rolle für ein Familienmitglied entwerfen und eine Person als AkteurIn im Rollenspiel bestimmen.

Durchführung des Rollenspiels
Zunächst werden SonderbeobachterInnen bestimmt (oder melden sich freiwillig) – eine/r pro AkteurIn im Rollenspiel. Ihre Aufgabe ist es, alle Argumente der jeweiligen Rolle zu notieren. Die anderen Gruppenmitglieder sind allgemeine BeobachterInnen. In die Mitte des Raums werden Sessel gestellt, die ein Wohnzimmer, die Arena für Familiendiskus-

sionen, darstellen. Die Zahl der Sessel muss der Zahl der Rollen entsprechen.

Das Rollenspiel beginnt auf ein Signal hin und endet nach ca. 15 Minuten, je nach Verlauf, mit einem weiteren Signal.

Feedback
Zuerst bekommen alle AkteurInnen die Gelegenheit, über ihre Gefühle im Rollenspiel zu sprechen. Dann lesen die SonderbeobachterInnen die Argumente der Rollen vor. Danach beginnt die allgemeine Diskussion, in die die Leiterin/der Leiter Fragen von unterschiedlichem sozialen und kulturellen Background, Geschlechterrollen, Homosexualität (was wäre, wenn die Tochter ihre Freundin/der Sohn seinen Freund vorstellte?) etc. thematisieren kann.

Praktische Hinweise
Wenn die Gruppe mit Rollenspielen vertraut ist, sind keine weiteren Anleitungen notwendig, wenn nicht, muss betont werden, dass Rollenspiel keine Schauspielerei bedeutet. Jede/r AkteurIn behält ihre/seine eigene Identität – sie/er stellt eine Rolle VOR oder präsentiert eine Haltung, während ein/e SchauspielerIn eine Persönlichkeit darstellt.

Variationsvorschläge
Wenn für diese Übung nicht viel Zeit zur Verfügung steht, kann die Trainerin/der Trainer Rollenkarten vorbereiten. Es ist empfehlenswert, die Übung an die gesellschaftliche und kulturelle Wirklichkeit der TeilnehmerInnen anzupassen: Der Familie sollte nicht eine „exotische“ Person vorgestellt werden, sondern jemand, den sie täglich auf der Straße treffen können – einschließlich Menschen aus allen möglichen Minderheiten, mit unterschiedlichem sozialem und kulturellem Background.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Wenn eine Kopie des Films zur Verfügung steht, könnte man den alten Film *Rat mal, wer zum Essen kommt* mit Katherine Hepburn, Sidney Poitier und Spencer Tracy zum Beispiel als Abendgestaltung anbieten.

Verwandte Rechte und Themen
Minderheitenrechte, Migration, „Kampf der Kulturen”

(**Quelle:** Adaptiert aus „All different – all equal. Education pack. Ideas, resources, methods and activities for informal intercultural education with young people and adults“. European Youth Centre 1995.)

BIBLIOGRAPHIE

Allport, Gordon. [1954] 1971. *Die Natur des Vorurteils*. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Burgmer, Christoph, ed. 1999. *Rassismus in der Diskussion*. Berlin: Elefanten Press Berlin.

Capitanchik, David and Michael Whine. 1996. *The Governance of Cyberspace: Racism on the Internet*. Online unter: http://www.media-awareness.ca/eng/issues/internet/resource/jpr.htm.

Cervenakova, Anna. 2001. *Institutionalised Racism and Roma*. Speech held at panel discussion, Institutionalised Racism/Castism. NGO Forum of the World Conference on Racism.

Constitutional Court of South Africa. Case *AZAPO v. President of the Republic of South Africa*: Online unter: http://www.concourt.gov.za/idex.html.

Council of Europe. 2002. *COMPASS, A Manual on Human Rights Education with Young People*. Council of Europe, Strasbourg: Council of Europe.

Europäische Kommission. 1998. *Ich, Rassist?* Luxembourg: Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit EUMC (Hg.). 2001. *Vielfalt und Gleichheit für Europa, EUMC Jahresbericht 2000.*

Danckwortt, Barbara, Thorsten Querg and Claudia Schöningh, eds. 1995. *Historische Rassismusforschung. Ideologien-Täter-Opfer*. Hamburg: Argument Vlg.

Eberhart, Helmut und Verhovsek Johann. 1999. *Fremdenfeindlichkeit als gesellschaftliches Problem.* Frankfurt am Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften.

Flatz, Christian und Riedmann, Sylvia und Kröll Michael. 1998. *Rassismus im virtuellen Raum*. Hamburg: Argument Sonderband 259.

Flinterman, Cees and Catherine Henderson. 1999. *Special Human Rights Treaties*. Edited by Raija Hanski and Markku Suksi. *An Introduction to the International Protection of Human Rights*. Turku/Abo: Institute for Human Rights, Abo Akademi University.

Forum Politische Bildung (Hg.). 2001. *Dazugehören? Fremdenfeindlichkeit Migration Integration*. Innsbruck/Wien: Studien Verlag.

Geiss, Imanuel. 1988. *Geschichte des Rassismus*. Frankfurt: Suhrkamp.

Hagendoorn, Louk. 1999. *Introduction: A Model of the Effects of Education on Prejudice and Racism*. Edited by Louk Hagendoorn and Shervin Nekuee. *Education and Racism*. Aldershot: Ashgate Publishing Ltd.

Hall, Stuart. 2002. *Rassismus und kulturelle Identiät.* Hamburg: Argument Verlag.

Heckmann, Friedrich. 2001. *Racism, Xenophobia, Anti-Semitism: Conceptual Issues in the Raxen Project.* Paper read at Raxen Workshop, 5-6 November in Vienna, Austria.

Jackson, Andrew. 2001. *Poverty and Racism*. Article based on a presentation made to the Canadian Human Rights Commission's Forum on Racism, 21 March. Online unter: http://www.ccsd.ca/perception/244/racism.htm.

Joerden, Jan C.. 1996. *Diskriminierung – Antidiskriminierung.* Wien: Springer Verlag.

Jusuf, Ester I. 2000. *About Racism*. Quoted in Jennie S. Bev. 2000. *Human Rights Law and Issues*. Online unter: http://www.suite101.com/article.cfm/human_rights/43265.

Kok, Anton. 2002. Human Rights Centre of University of Pretoria, November 2002. Special contribution to the Module on *„Apartheid in South Africa"*.

Kongidou, Dimitri, Evangelia Tressou-Mylona and Georgios Tsiakalos. 1994. *Rassismus und Soziale Ausgrenzung unter Bedingungen von Armut*. Edited by Siegfried Jäger. *Aus der Werkstatt: Antirassistische Praxen. Konzepte – Erfahrungen – Forschung*. Duisburg: DISS.

Lodenius, Anna-Lea for Save the Children Sweden. 2000. *How to Fight Racism on the Internet*. Online unter: http://www.rb.se/pdf/HowToFightRacismOnTheInternet.PDF.

Marschik, Nikolaus. 1999. *Die UN-Rassendiskriminierungskonvention im Österreichischen Recht*. Wien: Verlag Österreich.

Morawa, Alexander H.E. 2002. *The Concept of Non-Discrimination: An Introductory Comment*. Journal on Ethnopolitics and Minority Issues in Europe (Flensburg), no. 3/2002.

Nickel, Rainer. O.J. *Rechtlicher Schutz gegen Diskriminierung – ein Leitfaden*. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.

Nowak Manfred. 2000. *Civil and Political rights*. Edited by Janusz Symonides. *Human Rights: Concept and Standards*. Paris: UNESCO Publishing.

Nowak Manfred. 2002. *Einführung in das Internationale Menschenrechtssystem*. Wien: NWV.

Pfeiffer, Christian und Eckert, Roland. 2001. *Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus – Ursachen und Prävention.* (In: Deutsche Richterzeitung (DRiZ), September 2001).

Rainer, Barbara und Reif, Elisabeth. 2001. *Du Schwarz ?! Ich weiß! Modulsystem zur Prävention von Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft bei 11 bis 14-Jährigen.* Wien: Gesellschaft für bedrohte Völker.

Räthzel, Nora. 2000. *Theorien über Rassismus*. Hamburg: Argument Verlag.

Reardon, Betty A. 1995. *Educating for Human Dignity, Learning about Rights and Responsibilities*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
Reardon, Betty A. 1997. *Tolerance – the threshold of peace*. vol.1. Paris: UNESCO Publishing.

Sprung, Annette, Daniela Holzer. 2002. *Kulturelle Vielfalt und Integration*. Kommunalpolitische Handlungsperspektiven für ein friedliches Zusammenleben in Graz. Graz: ETC-Bibliothek.

Taran, Patrick A. 2001. *Foundations of Dignity, Current Dynamics of Migration and the Response of International Standards.* Speech held at parallel event of World Conference on Racism and Xenophobia in Durban 2001. Online unter: http://www.december18.net/UNWConfNGO16.htm.

UNESCO & Office of High Commissioner of Human Rights. 2001. *United To Combat Racism, Selected Articles and Standard-setting Instruments*. Paris: UNESCO Publishing.

Volf, Patrik; Bauböck, Rainer;(Hg.). 2001. *Trennlinien – Wege zur Integration. Was man gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit tun kann.* Klagenfurt: Drava Verlag.

Wolf, Andrea. 1997. *Neue Grenzen – Rassismus am Ende des 20. Jahrhunderts.* Wien: Sonderzahl Verlagsgesellschaft.

Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit (ZARA). 2002.*Einzelfall – Bericht über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich*. Vienna: Manz Crossmedia.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Amnesty International: http://www.amnesty.de

Anti Defamation League: http://www.adl.org

Anti Racism Network: http://www.antiracismnet.org

Anti – Rassismus – Informationszentrum: http://www.aric.de

BBC News. 2001. *Europe's Neglected Race*. http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/europe/1525617.stm.

BMWA: Bekämpfung von Diskriminierung http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Arbeitsrecht/EU/Aktionsprogramm/default.htm

Commission for Racial Equality: http://www.cre.gov.uk.

Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination. http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/d_icerd.htm

Committee on the Elimination of Racial Discrimination: http://193.194.138.190/html/menu2/6/cerd.htm

ECRI – European Commission against Racism and Intolerance: http://www.ecir.coe.int

ENAR – European Network against Racism: http://www.enar-eu.org/de/

European Monitoring Centre on Racism and Xenophobia: http://europa.eu.int/agencies/eumc/index_de.htm

European Roma Rights Centre: http://www.errc.org

Focus on the Global South: http://www.focusweb.org

Football Against Racism in Europe: http://www.vidc.org/fairplay/news/fairplay.htm

Für eine Welt ohne Rassismus: http://www.no-racism.net

International Movement Against All Forms of Discrimination and Racism: http://www.imadr.org

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: http://www.human-rights.ch/cms/front_content.php?idcat=86

Netzwerk gegen Rassismus: http://www.rassismus.at

Oxford Advanced Learner's Dictionary: http://www1.oup.co.uk/elt/oald

South African Human Rights Commission: http://www.sahrc.org.za

The Asia Foundation: http://www.asiafoundation.org

Third World Network: http://www.twnside.org.sg

United Nations High Commissioner on Human Rights: http://www.unhchr.ch

United Nations World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance: http://www.unhchr.ch/html/racism/program.htm

RECHT AUF GESUNDHEIT

SOZIALE IMPLIKATIONEN

WISSENSCHAFTLICHER FORTSCHRITT

VERFÜGBARKEIT UND QUALITÄT

„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen.“

ARTIKEL 25, ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Maryam ist 36 Jahre alt und Mutter von sechs Kindern. Sie wuchs in einem Dorf weit weg von urbanen Zentren auf. Sie beendete die Schule nach der zweiten Klasse. Ihre Eltern waren arm, und der Schulweg bedeutete vier Kilometer Fußmarsch. Ihr Vater war der Meinung, dass die Schulbildung für ein Mädchen Zeit- und Energieverschwendung sei, weil Mädchen für die Ehe bestimmt sind und nicht dazu, selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Mit zwölf wurde Maryam nach den lokalen Gebräuchen beschnitten. Als sie 16 wurde, verheiratete man sie mit einem Mann Anfang 50. Ihr Vater verdiente eine beträchtliche Summe mit der Mitgift, die ihm der Bräutigam zahlte. Im darauf folgenden Jahr brachte sie einen Sohn zur Welt. Das Baby wurde tot geboren. Das örtliche Krankenhaus war zehn Kilometer entfernt und hatte keine Gebärstation. Maryam glaubte, dass die vielen Prügel, die sie während der Schwangerschaft von ihrem Ehemann bekam, zur Totgeburt ihres Babys führten. Dennoch gaben ihre Eltern und viele Dorfbewohner ihr die Schuld an der Totgeburt.

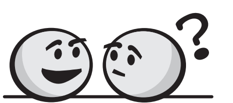
Maryam hatte kein Verlangen nach Sex mit ihrem Ehemann. Sie hatte Angst vor ihm und Angst vor weiteren Schwangerschaften. Ihr Ehemann hielt jedoch den ehelichen Geschlechtsverkehr für sein Recht und zwang sie regelmäßig dazu. Maryam wollte nicht wieder schwanger werden, aber sie hatte kaum eine Wahl. Sie suchte den örtlichen Kräuterdoktor auf, nahm Kräutermischungen ein und trug Amulette – ohne jeglichen Erfolg. Sie hatte selten Zeit, ein Krankenhaus aufzusuchen, und wenn sie dort war, weil ihre Kinder krank waren, konnte sie sich nicht dazu überwinden, mit der Krankenschwester über Verhütung zu sprechen. Obwohl die Krankenschwester Maryams lokale Sprache zu verstehen schien, sprach sie lieber in der dominanten Sprache der Hauptstadt und der gebildeten Schicht. Die Krankenschwester flößte Maryam Angst ein.

Ihr Leben war eine lange Geschichte der Gewalt, Armut und Not. Maryam hatte Mühe, während ihrer vielen Schwangerschaften und der Erziehung ihrer Kinder Körper und Seele zusammen zu halten. Sie bebaute eine kleine Parzelle Land, um ihre Kinder zu ernähren, denn ihr Mann gab ihr nie genug Geld. Sie bat ihre Eltern und sogar die vorbeikommenden Missionare um Hilfe. Doch alle rieten ihr, ihrem Ehemann zu gehorchen und erinnerten sie daran, dass ihr Platz bei ihm und der Familie war.

Eines Tages beschuldigte sie ihr Ehemann, dass sie ihn mit einem anderem Mann betrogen habe. Er warf ihr vor, dass er sie am Markttag gesehen habe, wie sie mit einem Dorfbewohner lachte und sich unterhielt. Als sie schnippisch antwortete, schlug er sie wiederholt, warf sie zu Boden, nannte sie eine Hure und schwor, seine verletzte Ehre zu rächen. Maryam war schwer verletzt, sie dachte, sie hätte gebrochene Rippen. Wochenlang konnte sie das Haus nicht verlassen. Sie hatte weder Geld noch die Möglichkeit, das Gesundheitszentrum aufzusuchen. Niemand im Dorf half ihr obwohl einige dachten, dass ihr Ehemann zu weit gegangen war. Eine Frau ist schließlich Sache ihres Ehemanns. Da sie nicht in der Lage war, zum Markt zu gehen oder sich um den Garten zu kümmern, verhungerten sie und ihre Kinder beinahe.

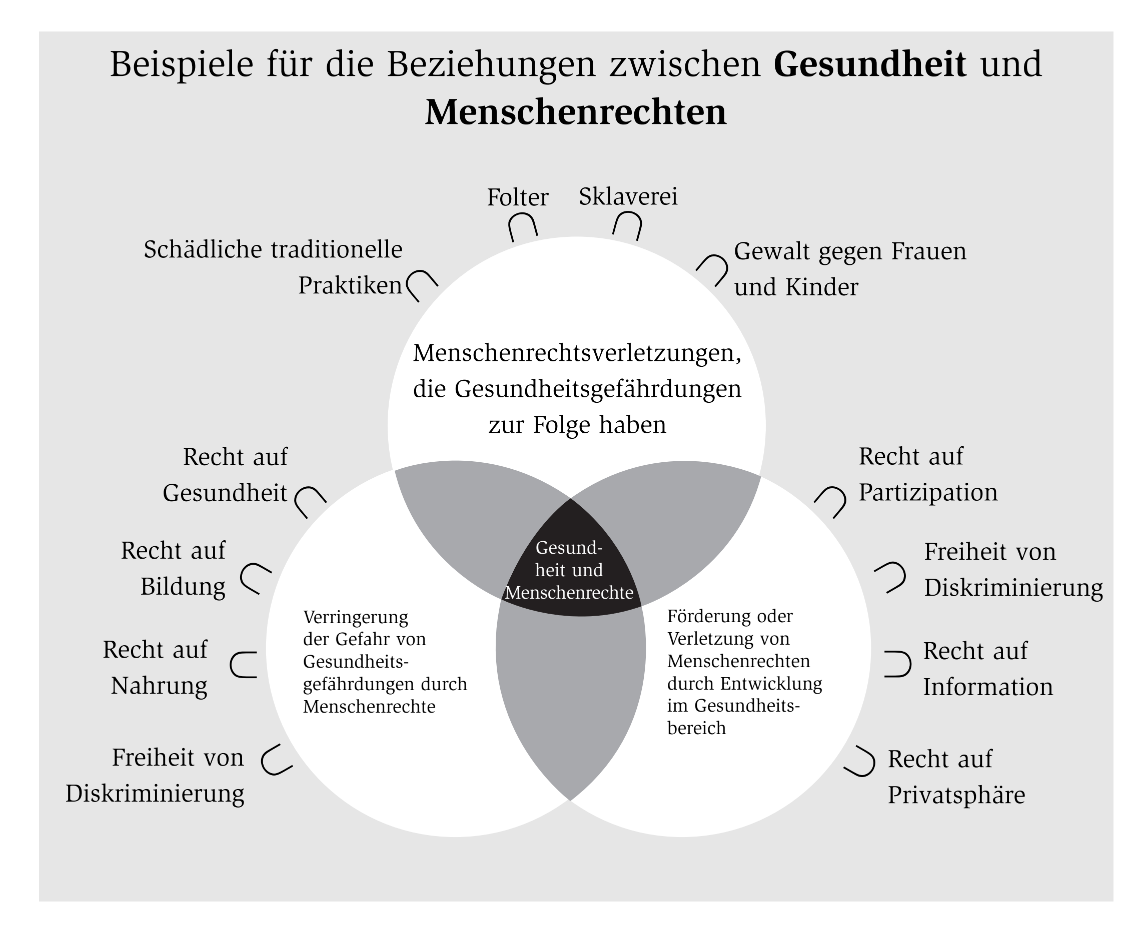
Maryam spürte, dass es auch in der Zukunft Gewalt geben würde. Sie fürchtete um ihr Leben und um das ihrer Kinder. Im Traum sah sie ihren eigenen Tod und wusste, dass sie gehen musste. Sobald sie wieder gehen konnte, nahm sie ihre beiden Jüngsten und verließ das Dorf. Sie lebt heute in einem anderen Dorf, als Flüchtling in ihrem eigenen Land, in der Angst, von ihrem Mann gefunden und nach Hause gebracht zu werden.

(**QUELLE:**
ADAPTIERT AUS: WHO TRAINING CURRICULUM: GENDER AND RIGHTS IN REPRODUCTIVE HEALTH)

DISKUSSIONSFRAGEN 

Überlegen Sie die unten stehenden Diskussionsfragen aus der Perspektive der Definition von Gesundheit in der Satzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 1946: *„… ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen".*

1. Wann haben Maryams Probleme begonnen?
2. Wie wurde sie von den Verantwortlichen behandelt (Vater, Ehemann, Krankenschwester und Missionar)? Warum?
3. Welche Auswirkungen hatte die Armut auf Maryams Leben und das ihrer Kinder? Denken Sie, dass Maryam und ihr Ehemann gleich arm waren?
4. Wie würden Sie die verschiedenen Gruppen (Männer, Frauen, Kinder) in Maryams Umgebung nach ihrem Status und ihrer Macht in der Gemeinschaft reihen? Erklären Sie.
5. Welche Information würde Maryam benötigen, um ihre Lebensumstände und die ihrer Kinder zu ändern?
6. Wie hilfreich war das Gesundheitszentrum in ihrer Region für Maryam? Erklären Sie.
7. Schauen Sie auf die untenstehende Abbildung: Dort sind Beispiele der Verbindungen von Gesundheit und Menschenrechten gegeben. Welche Verbindungen beziehen sich direkt auf die Themen, die in Maryams Geschichte angesprochen werden?



WAS MAN WISSEN MUSS

1. DAS RECHT AUF GESUNDHEIT IN EINEM WEITEREN KONTEXT

Das Menschenrecht auf Gesundheit präsentiert sich als ein umfassender Komplex miteinander vernetzter Themen, weil Gesundheit und Wohlbefinden untrennbar mit allen Bereichen und Aspekten des Lebens verbunden sind. Spezielle gesundheitsbezogene Rechte finden sich in den internationalen Menschenrechtsdokumenten. Grundsätzlich beziehen sich alle Menschenrechte aufeinander und hängen voneinander ab, was zur Folge hat, dass ihre Verwirklichung ebenso wie ihre Vernachlässigung oder Verstöße gegen Menschenrechte kaum jemals ein einzelnes, isoliertes Recht betreffen, sondern vielmehr immer eine Anzahl von Rechten. Diese Vernetzung wird dann augenscheinlich, wenn man bedenkt, dass menschliches Wohlbefinden (d.h. Gesundheit) die Erfüllung aller menschlichen Bedürfnisse verlangt, seien diese nun physiologischer Art wie das Bedürfnis nach Luft, Wasser, Nahrung und Sex oder sozialer und psychologischer Art wie das Bedürfnis nach Liebe und Zugehörigkeit zu Freunden, Familie und Gemeinschaft.

Menschenrechte befassen sich mit der Verpflichtung von Staaten, zur Erfüllung dieser Bedürfnisse beizutragen und Gruppen wie einzelnen Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen. Nach dem Zweiten Weltkrieg hielt die Charta der Vereinten Nationen fest, dass die Mitgliedsstaaten Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte haben. Das Menschenrecht auf Gesundheit wurde 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) festgeschrieben, die in Artikel 25 festlegt: „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, …“

> *„Als Lebewesen wünschen wir uns alle, Glück zu finden und Leid zu vermeiden. Unser Verlangen nach Gesundheit, nach vollständigem körperlichem und geistigem Wohlbefinden ist Ausdruck dessen, denn jeder Mensch möchte gesund, niemand krank sein. Infolge dessen ist Gesundheit nicht eine Angelegenheit von rein persönlichem Interesse, sondern ein universelles Anliegen, für das wir alle Verantwortung tragen.”*
>
> **DALAI LAMA** (Übersetzung)

Eine weit gefasste und visionäre Definition von Gesundheit findet sich in der Präambel zur Satzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO): *„… ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur die Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen“.* Diese ganzheitliche Sicht von Gesundheit unterstreicht die Tatsache, dass ein Gutteil jener Politik, welche die Gesundheit bestimmt, außerhalb des konventionellen Gesundheitssektors gemacht wird und auf die sozialen Determinanten von Gesundheit einwirkt.

Menschliche Sicherheit und Gesundheit
Die steigende Zahl von bewaffneten Konflikten und Notfällen und die riesige Zahl von Flüchtlingen, die Schutz vor Krieg und Naturkatastrophen suchen, stellen das Recht auf Leben in den Mittelpunkt des Rechtes auf Gesundheit. Organisationen wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, Ärzte ohne Grenzen und *Médecins du Monde* motivieren ÄrztInnen und andere MitarbeiterInnen im Gesundheitswesen, menschenrechtliche Maßstäbe anzulegen, um das

Recht auf Gesundheit in Krisenfällen und anderen Situationen menschlicher Unsicherheit zu bewahren.

Ein wesentliches Problem des öffentlichen Gesundheitswesens und ein ernstes Hindernis für die Realisierung des Rechts auf Gesundheit stellt Gewalt dar. Jedes Jahr sterben Millionen Menschen an den Folgen von Verletzungen, die sie bei Gewalttaten erlitten haben. Andere überleben zwar, aber mit körperlichen und seelischen Behinderungen. Gewalt kann verhindert werden. Sie ist das Resultat von komplexen sozialen und Umweltfaktoren. Es ist belegt, dass die Erfahrung von kollektiver Gewalt, Krieg und Bürgerkrieg in einem Staat das Gewaltniveau innerhalb dieses Staates anhebt.

2. DEFINITION UND BESCHREIBUNG DES THEMAS

Gesundheit und Menschenrechte

Zwischen Gesundheit und Menschenrechten existieren wichtige Verbindungen und Überschneidungen wie zum Beispiel Gewalt, Folter, Sklaverei, Diskriminierung, Wasser, Nahrung, Wohnung und traditionelle Praktiken, um nur einige zu nennen.

Das Bekenntnis der AEMR zum Menschenrecht auf Gesundheit als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard wurde in Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR), 1966, klarer herausgearbeitet. Dieser Vertrag wurde zur selben Zeit wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) geschlossen. Die Unterscheidung in zwei Kategorien durch die beiden Pakte ist symptomatisch für die Spannungen des Kalten Krieges, in denen die Staaten des Ostens den Menschenrechten im IPWSKR den Vorrang gaben, während die westlichen Staaten die bürgerlichen und politischen Rechte im Mittelpunkt der Menschenrechtsbemühungen sahen. Bis zum heutigen Tag ist der IPWSKR von 149 Staaten ratifiziert worden, der IPWSKR von 146; die USA haben beide unterzeichnet, aber nur den IPBPR ratifiziert, und China hat beide unterzeichnet, aber nur den IWSKR ratifiziert.

> *„Es ist mein Bestreben, dass Gesundheit endlich nicht als Segen angesehen wird, den man sich wünscht, sondern als ein Recht, um das man kämpft."*
> **KOFI ANNAN** (Übersetzung)

Der Text des Art. 12 IPWSKR, das Fundament des Rechts auf Gesundheit, lautet wie folgt:

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit.
2. Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechtes umfassen die erforderlichen Maßnahmen

a. zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
b. zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;
c. zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
d. zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

Es gibt eine Anzahl regionaler Menschenrechtsabkommen, die das Recht auf Gesundheit weiter definieren, einschließlich Art. 11 der Europäischen Sozialcharta von 1961 in der revidierten Fassung von 1996, Art. 10 des Zusatzprotokolls der Amerikanischen Menschenrechtskonvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus dem Jahr

1988 und Art. 16 der Afrikanischen Charta für die Rechte des Menschen und der Völker aus dem Jahr 1981.

Regierungen kommen ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 12 des IPWSKR auf verschiedene Weise nach, so dass das Gremium zur Überwachung der Anwendung des Paktes die Staatenverpflichtungen durch die Veröffentlichung eines interpretierenden Textes mit der Bezeichnung Allgemeine Bemerkungen Nr. 14, verabschiedet im Mai 2000, zu klären versuchte. Diese Allgemeinen Bemerkungen betonen, wie sehr die Verwirklichung des Menschenrechts auf Gesundheit auf der Verwirklichung anderer Menschenrechte beruht. Diese umfassen das Recht auf Leben, Nahrung, Wohnung, Arbeit, Bildung, Partizipation, den Genuss der Vorteile des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung, die Freiheit, Informationen aller Arten zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben, das Recht auf Nichtdiskriminierung, das Verbot der Folter sowie Versammlungs-, Vereinigungs- und Niederlassungsfreiheit.



Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität

Die Allgemeinen Bemerkungen setzen auch vier Kriterien zur Evaluierung des Rechts auf Gesundheit fest:

> *Der Mensch ist die Heilung des Menschen.*
>
> **TRADITIONELLES WOLOF-SPRICHWORT**
> (Übersetzung)
>
> *Auf die Frage „Wann wird die Gerechtigkeit nach Athen kommen?“ antwortete Thukydides: „Sie wird dann nach Athen kommen, wenn jene, die nicht verletzt sind, sich ebenso empören wie jene, die verletzt sind.“*
> (Übersetzung)

Verfügbarkeit umfasst ein funktionierendes öffentliches Gesundheitswesen und eine Gesundheitsversorgung sowohl mit medizinischen Gütern und Dienstleistungen als auch mit Programmen, die in ausreichender Quantität verfügbar sein müssen.

Zugänglichkeit von Gesundheitswesen, medizinischen Gütern und Dienstleistungen erfordert *Nicht-Diskriminierung, Zugänglichkeit, Leistbarkeit und angemessene Information.*

Annehmbarkeit erfordert, dass das Gesundheitswesen sowie alle medizinischen Güter und Dienstleistungen der medizinischen Ethik entsprechen müssen; darüber hinaus sind kulturelle Angemessenheit und Sensibilität in Fragen von *Gender* und des jeweiligen Lebensalters sicherzustellen, die Vertraulichkeit zu respektieren sowie Gesundheit und Gesundheitszustand der Betroffenen zu verbessern.

Qualität erfordert, dass Gesundheitswesen, medizinische Güter und Dienstleistungen wissenschaftlich und medizinisch angemessen und von guter Qualität sein müssen.

Nicht-Diskriminierung

Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, sozialer Herkunft, Religion, körperlicher oder geistiger Behinderung, Gesundheitszustand, sexueller Orientierung, Nationalität, bürgerlichem, politischem oder anderem Status kann den Genuss des Rechts auf Gesundheit beeinträchtigen. Besonders wichtig sind in dieser Beziehung die AEMR, die Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (CERD) aus dem Jahr 1965 und die Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau (CEDAW) aus dem Jahr 1979, die sich alle auf den Zugang zu Gesundheit und medizinischer Versorgung ohne jede Diskriminierung beziehen. Die Artikel 10, 12 und 14 der CEDAW bekräftigen **das gleiche Recht von Frauen auf - Gesundheitsversorgung**, einschließlich Familienplanung, angemessene Angebote für reproduktive Gesundheit und Schwangerschaft sowie Gesundheitsversorgung von Familien.

Die **Beijing-Deklaration und Aktionsplattform** (1995) legt den Schwerpunkt auf eine ganzheitliche Sicht von Gesundheit und die Notwendigkeit der vollen Partizipation von Frauen in der Gesellschaft:

„Die Gesundheit von Frauen umfasst ihr emotionales, soziales und körperliches Wohlbefinden und wird durch den sozialen, politischen und ökonomischen Kontext ihres Lebens ebenso wie durch die Biologie bestimmt. Notwendige Bedingungen für den bestmöglichen Gesundheitszustand und Gleichheit, einschließlich der Verteilung von Familienpflichten, sind Entwicklung und Frieden.“ Das Mainstreaming dieser Prinzipien erfolgt auch im gesamten System der Vereinten Nationen und durch die Bemühungen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und indigene Völker gehören zu den verletzlichen und marginalisierten Gruppen, die aufgrund von Diskriminierung unter Gesundheitsproblemen leiden. Am Fall von Frauen zeigt das Beispiel des Rechts auf Gesundheit, wie wichtig die Verpflichtung von Regierungen, zur vollen Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit beizutragen, geworden ist.

Das Recht auf Nutzung der Errungenschaften wissenschaftlichen Fortschritts

Die AIDS-Epidemie hat gezeigt, wie dringend notwendig es für Menschen in Entwicklungsländern ist, Zugang zu Medikamenten und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erhalten. Der eingeschränkte Zugang zu antiretroviralen (medikamentösen) Therapien hat das Bewusstsein dafür geweckt, dass für den bestmöglichen Gesundheitszustand Menschen auf der ganzen Welt die Möglichkeit haben müssen, gesundheitsspezifische wissenschaftliche Erkenntnisse zu verwenden und die wissenschaftliche Forschung frei zu verfolgen. Regierungen haben im Art. 15 IPWSKR schon lange das Recht, „an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben“ sowie ihre Verpflichtung, Wissenschaft und wissenschaftliche Forschung zu bewahren, zu entwickeln und zu verbreiten, anerkannt. Das Recht, in den Genuss lebensrettender Medikamente zu kommen, wird durch die Urheberrechte, welche die Patente von Pharmafirmen schützen, eingeschränkt. Die Politik mancher Länder wie Südafrika, Indien, Brasilien und Thailand hat Wege gefunden, den Patentschutz zu umgehen, und die Welthandelsorganisation (WTO) stimmte während der Ministerkonferenz in Doha 2001 zu, dass der Schutz solcher Patente *„so interpretiert und implementiert werden sollte, dass das Recht der WTO-Mitglieder, die öffentliche Gesundheit zu schützen und im besonderen den Zugang aller zu Medikamenten zu fördern, unterstützt wird“*. Im Speziellen bezog sich die Konferenz dabei auf das Recht jedes Staates, *„festzulegen, was einen nationalen Notstand oder andere Umstände extremer Dringlichkeit konstituiert [die Ausnahmen vom Patentschutz erlauben], dies unter der Voraussetzung, dass Krisen des öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich jener aufgrund von HIV/AIDS, Tuberkulose, Malaria und anderen Epidemien einen nationalen Notstand oder anderen Umstand extremer Dringlichkeit darstellen.”*

Globalisierung und das Menschenrecht auf Gesundheit

Seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts hat sich die Weltwirtschaft aufgrund der Globalisierung dramatisch verändert, was direkte und indirekte Auswirkungen auf die Gesundheit zeitigt. Positive Veränderungen sind beispielsweise ein Anstieg bei den Beschäftigungsmöglichkeiten, die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und eine größere Chance auf hohe Gesundheits-

standards weltweit, ermöglicht durch Kooperationen von Regierungen, Zivilgesellschaft und Unternehmen. Allerdings wiegen auch die negativen Konsequenzen schwer, da die Liberalisierung des Handels, Investitionen in Ländern mit niedrigem arbeitsrechtlichen Standard und weltweite Vermarktung neuer Produkte in einigen Fällen, aufgrund von Versagen der Regierungen oder nicht ausreichender Regulierung, Ungleichheiten zwischen Ländern und innerhalb dieser geschaffen und so negative Einflüsse auf die Gesundheit mit sich gebracht haben. Die Fähigkeit von Regierungen, mögliche negative Konsequenzen des steigenden Flusses von Waren, Geld und Dienstleistungen sowie der Mobilität von Menschen, Kultur und Wissen über nationale Grenzen hinweg zu begrenzen, konnte nicht mit dieser Bewegung Schritt halten. Gleichzeitig konnten sich multinationale Unternehmen ihrer Verantwortlichkeit entledigen. Zum Beispiel werden nach Angaben der *Task Force* Gesundheitsökonomie der Weltgesundheitsorganisation schädliche Substanzen wie Tabak ohne entsprechenden Gesundheitsschutz für die Bevölkerungen frei gehandelt.

Handelsgesetze und deren Praxis mit der Menschenrechtsgesetzgebung zu konfrontieren, war weitgehend von der Sorge um das Recht auf Gesundheit motiviert. Ein Beispiel, dass das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Regulierung gestiegen ist, zeigt sich bei den pharmazeutischen Lizenzen. In der Deklaration von Doha (2001) akzeptierten die Mitglieder der WTO, dass Regierungen in Notfällen verpflichtende Lizenzen zur Herstellung von Medikamenten erteilen können (Art. 5), dass Länder ohne pharmazeutische Kapazitäten Hilfe bei der Beschaffung von Medikamenten erhalten sollten (Art. 6) und dass die Industriestaaten die Entwicklungsländer beim Transfer von Technologien und Wissen auf dem Gebiet der Pharmazeutika unterstützen sollten (Art. 7).

> *„Im Mittelpunkt nachhaltiger Entwicklung stehen Menschen. Sie haben Anspruch auf Gesundheit und ein produktives Leben im Einklang mit der Natur."*
> **DEKLARATION VON RIO, 1992**



Gesundheit und die Umwelt

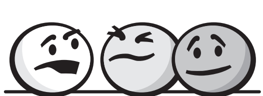
Das Recht auf eine gesunde Umwelt, festgehalten in der Resolution der UNO-Generalversammlung 45/94 vom 14. Dezember 1990, verlangt für Menschen ein Recht, *„in einer Umwelt zu leben, die ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden angemessen ist"*. Dieses Recht wurde in 90 nationalen Verfassungen anerkannt, einschließlich der meisten jener Verfassungen, die seit der Konferenz von Rio für Umwelt und Entwicklung (1992) in Kraft gesetzt wurden. Der Weltgipfel in Rio de Janeiro und der als Agenda 21 angenommene Plan (1992) schufen einen einzigartigen strategischen Rahmen, der soziale, ökonomische und Umweltanliegen als voneinander abhängige Säulen einer nachhaltigen Entwicklung zusammenführte. Sicherheit und Sauberkeit von Wasser und Luft und eine entsprechende Versorgung mit hochwertiger Nahrung stehen alle in Zusammenhang mit einer gesunden Umwelt und der Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit. Dennoch zeigt zehn Jahre nach der Agenda 21 die folgende Statistik die Unzulänglichkeit der bisherigen Versuche, die gesetzten Ziele zu erreichen:

- 800 Millionen Menschen leiden Hunger;
- 1,5 Milliarden Menschen haben keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser;
- 2,5 Milliarden Menschen haben kein entsprechendes Abwassersystem;
- 5 Millionen Menschen, vor allem Frauen und Kinder, sterben jedes Jahr an Krankheiten, die mit der Wasserqualität zusammenhängen.

In einer Mitteilung, die 1996 der Afrikanischen Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker vorgelegt wurde, führten etliche NGOs an, dass die Militärregierung in Nigeria direkt in die Ölförderung durch die staatliche Ölgesellschaft und die Firma Shell Petroleum involviert war, und dass diese Unternehmungen aufgrund der Vergiftung des Bodens Umweltschäden und Gesundheitsprobleme im Volk der Ogoni verursachte. Im Oktober 2001 erklärte die Afrikanische Kommission die Föderale Republik Nigeria für schuldig, gegen sieben Artikel der Afrikanischen Charta für die Rechte des Menschen und der Völker – einschließlich des Rechts auf Gesundheit – verstoßen zu haben. Dies stellt einen wichtigen Präzedenzfall für die Verantwortung des Staates, die Umwelt und die Gesundheit der ansässigen Bevölkerung vor den Auswirkungen solcher Aktivitäten zu schützen, dar.

Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (WSSD) in Johannesburg im Jahr 2002 überprüfte die Durchführung der Agenda 21. Der Johannesburg-Plan für die Umsetzung (*Johannesburg Plan of Implementation)* drückte die Verpflichtung aus, weltweit Gesundheitsinformationssysteme und Wissen über Gesundheit zu verbessern, die Vorherrschaft von HIV zu reduzieren, den Anteil toxischer Elemente in Luft und Wasser zu verringern und Gesundheitsanliegen mit der Ausrottung der Armut zu verbinden.

Ein neues Prinzip zur Lenkung menschlicher Aktivitäten, das Schaden für die Umwelt und die Gesundheit von Menschen verhüten soll, hat sich in den letzten zehn Jahren entwickelt: das Prinzip der vorausschauenden Handlung oder **Vorsorgeprinzip**. Dieses Prinzip, definiert und ausformuliert 1998 in Wisconsin / USA durch eine internationale Gruppe von WissenschaftlerInnen, RegierungsbeamtInnen, AnwältInnen sowie AktivistInnen aus Gewerkschafts- und Basisgruppen der Umweltbewegung, verlangt vom Befürworter einer neuen Technologie, deren Sicherheit zu beweisen, bevor sie allgemein zugänglich gemacht wird oder Auswirkungen auf die Umwelt hat. Zu guter Letzt müssen alle Entscheidungen gemäß dem Vorsorgeprinzip *„offen, informiert und demokratisch“* getroffen werden und *„die betroffenen Parteien einschließen“.*



3. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN

Die Wiener Deklaration von 1993 hält fest, dass Unterschiede anerkannt werden sollen, allerdings auf eine Weise, welche die Universalität der Menschenrechte nicht in Frage stellt. Allgemeine Bemerkung Nr. 14 zum Recht auf Gesundheit baut auf diesem Bewusstsein auf, indem sie verlangt, dass Gesundheitswesen, medizinische Güter und Dienstleistungen *kulturell angemessen* sein müssen. Ein kultureller Aspekt des Menschenrechts auf Gesundheit ist die Überbetonung des biomedizinischen Gesundheitssystems und damit des Verständnisses, wie das Menschenrecht auf Gesundheit zu realisieren sei. In vielen Teilen der Welt dominiert jedoch **traditionelle Medizin** (TM) die Praxis des Gesundheitswesens. In Afrika befriedigen bis zu 80% der Bevölkerung ihre Bedürfnisse nach Gesundheitsvorsorge durch TM. In Asien (vor allem in China), Lateinamerika und unter den indigenen Völkern Australiens und Amerikas ist TM weit verbreitet (mehr als 40%). Die WHO definiert TM als Therapien *“unter Verwendung von Kräutermedizin, tierischen Präparaten und Mineralien sowie Behandlungen*

ohne Medikation, Manualtherapien und spirituelle Therapien". Die Anwendung von TM hängt eng zusammen mit dem Recht auf Kultur, den Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums, dem Recht auf Land und dem Recht auf nachhaltige Entwicklung. In Anerkennung der weiten Verbreitung und der Vorteile von TM sowie der Bedeutung von wirtschaftlich und kulturell angemessenen Therapien hat die WHO eine **Strategie für Traditionelle Medizin** (2002-2005) entwickelt, um die Sicherstellung des zweckmäßigen Einsatzes von TM in Entwicklungsländern zu unterstützen.

In anderen Fällen folgt eine Missachtung oder Verletzung des Rechts auf Gesundheit aus asymmetrischen Machtverhältnissen aufgrund von Gender, Alter, Rasse, Religion, ethnischer Zugehörigkeit etc., die innerhalb von Gruppen existieren und als kulturelle Fundamente angesehen werden. Auch hier ist das Grundprinzip der Nichtdiskriminierung anzuwenden. Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation / FGM) ist in großen Teilen Afrikas und in Teilen des Nahen Ostens eine weit verbreitete Praxis. Ihre historische Tradition, obwohl oft fälschlicherweise der Religion zugeschrieben, reicht über 2000 Jahre zurück. Die Praxis kann das körperliche und seelische Wohlbefinden von Mädchen und Frauen schwersten beeinträchtigen. Dazu hält eine gemeinsame Erklärung von WHO, UNICEF und UNO-Bevölkerungsfonds vom Februar 1996 fest: *"Es ist nicht akzeptabel. dass die Internationale Gemeinschaft im Namen einer verdrehten Vision von Multikulturalismus untätig bleibt. Menschliche Verhaltensweisen und kulturelle Werte, wie sinnlos und destruktiv sie vom persönlichen oder kulturellen Standpunkt eines anderen aus auch scheinen mögen, haben Bedeutung und erfüllen eine Funktion für jene, die sie praktizieren. Kultur ist aber nicht statisch, sondern durch Anpassung und Reform in ständiger Bewegung."*

4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG



Das Menschenrecht auf Gesundheit: Achtung, Schutz und Verwirklichung

Die Verantwortlichkeit von Regierungen, den Mitgliedern ihrer Gesellschaften den höchsten erreichbaren Gesundheitsstandard zu sichern, erfordert eine Reihe von Verpflichtungen. Die Verpflichtung, ***das Menschenrecht auf Gesundheit zu respektieren***, bedeutet, dass der Staat nicht in das Recht eingreifen oder es verletzen kann. Ein Beispiel wäre die staatliche Weigerung, bestimmten Gruppen wie etwa ethnischen Minderheiten oder Häftlingen Gesundheitsvorsorge zukommen zu lassen oder diese willkürlich zu verweigern, wie im Fall von Frauen, die nicht von männlichen Ärzten behandelt werden dürfen, während die Versorgung mit weiblichen Ärztinnen nicht gewährleistet ist. ***Das Recht auf Gesundheit zu schützen*** bedeutet, dass der Staat nichtstaatliche AkteurInnen an jeder Beeinträchtigung des Menschenrechts hindern muss. Ein Beispiel dafür wäre die Verhinderung der Entsorgung von toxischen Abfällen über die Wasserversorgung. Im Falle einer Gesetzesübertretung muss der Staat den Betroffenen eine Form von Entschädigung stellen. Dies bedeutet auch, dass der Staat dazu verpflichtet ist, notwendige und angemessene Gesetze wie beispielsweise zur Regelung und Überwachung der Bewirtschaftung toxischer Abfälle zu erlassen. ***Verwirklichung des Rechts*** bedeutet, dass der Staat aktiv den Zugang zur Gesundheitsvorsorge sichern muss, beispielsweise sollte der Bevölkerung eine ausreichende Anzahl von Krankenhäusern zur Verfügung stehen, und diese Spitäler sich in ihren Dienstleistungen an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren. Der Staat sollte

Standort, Dienstleistungen und Anforderungen von Krankenhäusern bekannt machen. Dies kann nicht sichergestellt werden, wenn die Gesundheitsvorsorge ausschließlich auf den privaten Sektor verwiesen ist.

Einschränkungen des Menschenrechts auf Gesundheit

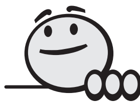
Einige Menschenrechte sind so grundlegend, dass sie niemals eingeschränkt werden können, beispielsweise das Recht auf Freiheit von Folter und Sklaverei, das Recht auf ein faires Verfahren oder die Gedankenfreiheit. Andere Menschenrechte können dann eingeschränkt werden, wenn das Gemeinwohl Vorrang hat. Der Schutz des Rechts auf Gesundheit im Sinne der öffentlichen Gesundheit wurde vom Staat als Anlass verwendet, andere Menschenrechte einzuschränken. Im Versuch, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern, wurden oft andere Freiheiten begrenzt. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, die Einrichtung von Quarantänen oder die Isolation von Menschen sind Maßnahmen, die gesetzt wurden, um die Ausbreitung schwerer Infektionskrankheiten wie etwa Ebola oder Tuberkulose zu verhindern. Diese Maßnahmen waren zeitweise übertrieben. Um zu verhindern, dass Menschenrechte im Namen der öffentlichen Gesundheit verletzt werden, dürfen restriktive Maßnahmen von Seiten der Regierung nur als letztes Mittel gesetzt werden. Die **Syracuse-Prinzipien** *(Syracuse principles)* bieten einen genau definierten Rahmen für die Einführung von restriktiven Maßnahmen:

- Die Restriktion ist gesetzlich vorgesehen und wird in Einklang mit dem Gesetz durchgeführt;
- Die Restriktion dient einem legitimen Ziel von allgemeinem Interesse;
- Die Restriktion ist in einer demokratischen Gesellschaft unbedingt notwendig, um das Ziel zu erreichen;
- Es gibt keine gelinderen und weniger restriktiven Maßnahmen, mithilfe derer dasselbe Ziel erreicht werden könnte;
- Die Restriktion wurde nicht willkürlich, d.h. in einer unbilligen oder diskriminierenden Art und Weise geplant oder in Kraft gesetzt.

Mechanismen der Überwachung

Sicher zu stellen, dass Regierungen ihre Verpflichtungen, das Recht auf Gesundheit zu achten, zu schützen und zu verwirklichen, erfordert Mechanismen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Auf nationaler Ebene können Regierungskommissionen, Ombudspersonen und NGOs am formalen Prüfprozess teilhaben, sobald der Staat den Vertrag ratifiziert hat, der das Recht auf Gesundheit garantiert. Jede Vertragspartei hat dem zuständigen Prüforgan einen Bericht zu übermitteln. Zum Fälligkeitstermin legen häufig auch NGOs Berichte vor, die oft als „Schattenberichte“ bezeichnet werden. Diese Schattenberichte bringen die Perspektive der Zivilgesellschaft ein und müssen nicht mit dem Regierungsbericht übereinstimmen. Jede vorgelegte Information wird einbezogen, wenn das Prüforgan die abschließenden Kommentare und Beobachtungen redigiert. Obgleich es keine Möglichkeit gibt, Konsequenzen zu erzwingen, wird dieser Bericht doch Teil der öffentlichen Präsentation eines Staates, und in diesem Sinne mag eine Regierung die Beschuldigung, sie verletze die Menschenrechte, wohl eher vermeiden, da dies, nebst anderen Konsequenzen, auch direkten Einfluss auf die Beziehungen zu anderen Staaten haben kann.

WAS MAN WISSEN SOLLTE



1. GOOD PRACTICES

Als die freundlichen Pflanzen hörten, was die Tiere beschlossen hatten [den Menschen Krankheit zu bringen], beschlossen sie ihrerseits, den Menschen zu helfen. Jeder Baum und Strauch, jedes Kraut, Gras und Moos bot das Heilmittel für eine der Krankheiten an, welche die Tiere und Insekten genannt hatten. Jedes Mal danach, wenn die Cherokee verwundet wurden oder sich eine Krankheit zuzogen oder schlechte Träume hatten, befragten ihre Medizinmänner die Pflanzen und fanden immer ein Heilmittel. Das war der Anfang der Medizin im Volk der Cherokee vor sehr, sehr langer Zeit.

CHEROKEE-LEGENDE ÜBER DEN URSPRUNG DER MEDIZIN (Übersetzung)

- **HIV/AIDS-Prävention**

Erfolgsgeschichten aus Kambodscha, Uganda, Senegal, Thailand, dem städtischen Sambia und aus Ländern mit hohem Einkommen demonstrieren, dass umfassende Präventionskonzepte Wirkung zeigen. Offensichtlich ist, dass

- ✔ Verhaltensänderungen lokal angemessene gezielte Information, Training von Fertigkeiten des Verhandelns und Entscheidens, soziale und gesetzliche Unterstützung, Zugang zu Mitteln der Prävention (Kondome und saubere Nadeln) und Motivation zur Veränderung benötigen.
- ✔ Keine einzelne Präventionsmaßnahme zu einer tief greifenden Verhaltensänderung in der Bevölkerung führen kann. Präventionsprogramme im nationalen Maßstab müssen ihren Schwerpunkt auf vielfältige Komponenten, entwickelt unter Einbeziehung von Input aus der Zielbevölkerung, legen.
- ✔ Allgemeine Präventionsprogramme für die Bevölkerung vor allem bei Jugendlichen ansetzen müssen.
- ✔ Partnerschaften für den Erfolg unabdingbar sind. Vielfältige Programme, die auf vielfältige Gesellschaften zielen, brauchen vielfältige Partnerschaften, auch mit bereits HIV/AIDS-Infizierten.
- ✔ Politische Führung für eine effiziente Umsetzung unabdingbar ist.

- **BürgerInnenpanels und Strategien im öffentlichen Gesundheitswesen**

BürgerInnenpanels (BPs) sind ein neues Modell der Entscheidungsfindung im öffentlichen Gesundheitswesen. Modellversuche in Großbritannien, Deutschland, Skandinavien und den USA beziehen jeweils 12 bis 16 normale BürgerInnen, weitgehend repräsentativ für die Bevölkerung, ein. Diese prüfen penibel die ihnen gegebene Information, befragen ExpertInnen, diskutieren, entscheiden und veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen. Die auftraggebende Behörde muss innerhalb einer bestimmten Zeit antworten. In Großbritannien zeigen Pilotstudien, dass die BPs besser mit komplexen Themen umgehen und solidere Lösungen finden als Umfragen, Schwerpunktgruppen und öffentliche Versammlungen. Es ist offensichtlich, dass normale BürgerInnen gewillt sind, sich direkt in die Entscheidungsfindung einzubringen, und dass sie eindeutige und klare Vorstellungen darüber haben, welche Art von öffentlichem Gesundheitswesen sie für sich und ihre Familien möchten.

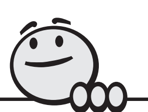
- **Der Eid von Malicounda**

In den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts entwickelte eine Basisorganisation im Senegal einen problemorientierten Lehrplan, der ein ganzes Dorf in das Lernen über die Menschenrechte und in die Anwendung dieses neu erworbenen Wissens im täglichen Leben einband. Das Programm eröffnete den Teil-

nehmerInnen die Möglichkeit, sich mit Gesundheit, Hygiene, Umweltfragen, finanziellem Know-how und Fertigkeiten des Materialmanagements zu befassen. Die NGO TOSTAN startete ein Programm in Malicounda, einem Dorf mit 3 000 EinwohnerInnen, einem aus einer Gruppe von Bambaradörfern, in denen noch immer die Infibulation praktiziert wurde, eine der vollständigsten und brutalsten Formen der weiblichen Genitalverstümmelung. Nach langer öffentlicher Diskussion, in der auch in einer Straßentheateraufführung die durch Infibulation verursachten Probleme von Infektionen, gefährlichen Geburten und Qualen beim Geschlechtsverkehr thematisiert wurden, legte das ganze Dorf einen Eid ab, die Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung zu beenden – dieser wurde bekannt als der Eid von Malicounda. Zwei Dorfälteste traten sodann an, um auch in anderen Dörfern für die Einstellung dieser Praxis zu werben. Bis Februar 1998 hatten dreizehn Dörfer den Eid abgelegt, fünfzehn weitere Dörfer beendeten die Praxis der Infibulation im Juni desselben Jahres, und die Bewegung gewann internationale Aufmerksamkeit. Am 13. Januar 1999 beschloss die Nationalversammlung des Senegal das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung. Die Verabschiedung dieses Gesetzes allein hätte nicht ausgereicht, um diese Praxis abzuschaffen. Die Macht dazu lag in der sozialen Kontrolle in den Dörfern und der Demonstration des öffentlichen Willens durch das Ablegen des Eids von Malicounda. Das TOSTAN-Training betonte die Verbindungen zwischen dem Recht auf Gesundheit und anderen Menschenrechten.

> *„Ein Erfolg bei der Abschaffung von FGM verlangt fundamentale Änderungen bei der Haltung der Gesellschaft den Menschenrechten von Frauen gegenüber .“*
> **EFUA DORKENOO** (Übersetzung)

- **Gedächtnisbücher**



In vielen Ländern sind Gedächtnisbücher ein wichtiger Weg geworden, innerhalb von Familien die Kommunikation über HIV zu ermöglichen und insbesondere HIV-positiven Müttern dabei zu helfen, sich ihren Kindern über ihre Infektion mitzuteilen. Todkranke Eltern und ihre Kinder stellen gemeinsam ein Gedächtnisbuch zusammen, oft ein Album mit Fotos, Anekdoten und anderen Familienmemorabilien.

In Uganda begann die AIDS-Unterstützungsorganisation (TASO) in den frühen Neunzigerjahren des 20. Jahrhunderts mit der Verwendung von Gedächtnisbüchern. Seit 1998 hat die Nationale Vereinigung von Frauen, die mit AIDS leben mit Hilfe von PLAN Uganda diesen Zugang auf breiter Basis gefördert. Die Vereinigung hatte herausgefunden, dass HIV-infizierte Mütter große Schwierigkeiten hatten, sich ihren Kindern über ihre Krankheit mitzuteilen, und die Gedächtnisbücher erwiesen sich als ein guter Weg, um die Kinder mit HIV bekannt zu machen und seine Auswirkungen auf ihr Leben zu diskutieren. Das Buch erinnert die Kinder an ihre Herkunft, so dass sie ihr Zugehörigkeitsgefühl nicht verlieren, es fördert aber auch die HIV-Prävention, weil die Kinder als ZeugInnen der schweren Prüfung ihrer Eltern deren Ursachen verstehen und nicht in Zukunft dasselbe Schicksal erleiden wollen.

2. TRENDS

- **Strategien für das Zusammenspiel von Menschenrechten und Menschlicher Entwicklung**

Ein menschenrechtlicher Zugang zum Thema Gesundheit kann einen Rahmen zur Verfügung stellen, der einzelne Staaten und die Internationale Gemeinschaft verantwortlich macht in Bezug auf bisherige Errungenschaften und zukünftige Erfordernisse für die Gesundheit von Menschen. Das Ausmaß, in wel-

chem Menschenrechte bei der Planung von Strategien, der Analyse von sozialen und physischen Bedingungen für Gesundheit und der Schaffung von Gesundheit einbezogen werden, zeigt eine positive Entwicklung hin zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Gesundheit. Im Folgenden einige aktuelle Trends:

Gebiete, auf denen Erfahrungen in der Verbindung von Gesundheit und Menschenrechten sowohl in der Praxis von Regierungen und deren PartnerInnen als auch in der Fachliteratur existieren:
— Reproduktive und sexuelle Rechte
— HIV/AIDS
— Folter (Verhütung und Behandlung)
— Gewalt gegen Frauen
— Infektionskrankheiten

Gebiete, auf denen Strategien und Programme ein beginnendes Bewusstsein dessen reflektieren, welche Bedeutung die Verbindung von Gesundheit und Menschenrechten hat:
— Rechte indigener Völker
— Bioethische und menschenrechtliche Konsequenzen der Gentechnik
— Gesundheit von Mutter und Kind
— Rechte von Menschen mit Behinderungen

„Information und Statistik sind wirksame Werkzeuge bei der Schaffung einer Kultur der Verantwortlichkeit und der Verwirklichung von Menschenrechten.“

BERICHT ÜBER DIE MENSCHLICHE ENTWICKLUNG 2000

Gebiete, auf denen kaum Forschung und noch weniger Praxis auf der Verbindung von Gesundheit und Menschenrechten basiert:
— Gesundheit am Arbeitsplatz
— Chronische Krankheiten
— Ernährung
— Umwelt (Luft, Wasser, Fischerei, etc.)

Statistiken:
Im Folgenden finden Sie eine Sammlung von Statistiken, welche die Notwendigkeit einer stärkeren menschenrechtlichen Perspektive im Bereich Gesundheit unterstreichen:

- Vermutliche Zunahme der Zahl an AIDS-Waisen, 2001–2010

Region	2001	2010
Global	14 Millionen	25 Million
Afrika	9 Millionen	20 Millionen
Asien	1,8 Millionen	4,3 Millionen
Lateinamerika/ Karibik	578 000	898 000

- Jeder Staat der Welt ist zur Zeit Partei in mindestens einem Menschenrechtsabkommen, das gesundheitsrelevante Rechte umfasst, einschließlich des Rechts auf Gesundheit und einer Anzahl von Rechten, die sich auf die Voraussetzungen für

(**QUELLE:**
WHO. 25 QUESTIONS AND ANSWERS ON HEALTH AND HUMAN RIGHTS, 2002.)

- Gewalt gehört weltweit zu den häufigsten Todesursachen von Menschen zwischen 15 und 44 Jahren. Insgesamt sterben 14% der Männer und 7% der Frauen durch Gewalt.

(**QUELLE:** WHO WORLD REPORT ON VIOLENCE, 2001.)

- Gewaltanwendung gegen Frauen durch einen Intimpartner (Prozentsatz der Frauen, die angegriffen wurden).

(**QUELLE:** BERICHT ÜBER DIE MENSCHLICHE ENTWICKLUNG 2000. UNDP)

Land	Prozentsatz %
Bangladesch	47
Neuseeland	35
Barbados	30
Nicaragua	28
Schweiz	21
Kolumbien	19
Philippinen	10

- Diskriminierung beim Einkommen – die Ärmsten erhalten weniger von den öffentlichen Beihilfen und Unterstützungen: *Skala von 1bis50, niedrigster Wert 1*

(**QUELLE:** BERICHT ÜBER DIE MENSCHLICHE ENTWICKLUNG 2000. UNDP)

Land	Reichste	Ärmste
Guinea	45	5
Ghana	33	11
Elfenbeinküste	31	10

- Durchschnittliche Lebenserwartung (bei voller Gesundheit)

Land	gesamt Bevölkerung	Männer	Frauen
Afghanistan	33.4	31.1	35.7
Zimbabwe	31.3	31.6	31.0
Mali	35.7	33.7	37.7
Burkina Faso	35.1	33.9	36.3
Australien	71.6	70.1	73.2
Schweden	71.8	70.5	73.2
USA	67.6	66.4	68.8
Kuba	66.6	64.7	68.5
Georgien	59.8	57.5	62.2
China	63.2	62.0	64.3
Indien	51.4	51.5	51.3

- **Müttersterblichkeit:**

Land	Risiko des Todes im Kindbett, 1 von:
Afghanistan	15
Zimbabwe	33
Mali	19
Burkina Faso	7
Australien	7,700
Schweden	5,800
USA	3,500
Kuba	2,200
Georgien	1,900
China	710
Indien	55

(**QUELLE:** HUMAN DEVELOPMENT REPORT 2000. UNDP.)

4. ZEITTAFEL

1946: Satzung der WHO
1966: Verabschiedung des IPWSKR
1975: Deklaration über die Nutzung von wissenschaftlichem und technologischen Fortschritt im Interesse des Friedens und zum Nutzen der Menschheit
1975: Deklaration der Rechte behinderter Menschen
1978: Deklaration von Alma Ata
1991: Prinzipien für den Schutz von Personen mit Geisteskrankheiten und Verbesserung der Gesundheitsvorsorge
1991: Prinzipien der Vereinten Nationen für ältere Personen
1992: UNO-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung (UNCED)
1993: Deklaration über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen
1994: Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD)
1995: Vierte Weltfrauenkonferenz (FWCW)
1997: Allgemeine Erklärung zum menschlichen Genom und zu den Menschenrechten
1998: Deklaration über Recht und Verantwortung von Individuen, Gruppen und gesellschaftlichen Organen zur Förderung und zum Schutz der universell anerkannten Menschenrechte und fundamentalen Freiheiten
1998: Leitprinzipien für Interne Vertreibung
2002: Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung
2002: Bestellung des Sonderberichterstatters für das Recht auf Gesundheit

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN



ÜBUNG I: SCHAFFUNG EINES „OPTIMALEN PHYSISCHEN, MENTALEN UND SOZIALEN GESUNDHEITSZUSTANDES“

TEIL I: EINLEITUNG

Für viele Menschen ist das Konzept der Gesundheit noch nicht so weit entwickelt, dass es sowohl die weitreichenden Bedürfnisse der Gesellschaft als auch den Status der/des Einzelnen beinhaltet. Diese Übung erlaubt es den TeilnehmerInnen, die zahlreichen Elemente des Status der bestmöglichen Gesundheit zu erkennen und Ideen mit den anderen Gruppenmitgliedern auszutauschen, um ein Konzept zu kreieren.

Art der Übung: Brainstorming und Reflexion in der Gruppe

Diskussionsfrage:
Die Präambel der WHO–Satzung definiert Gesundheit als „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen“. Welche Elemente sind notwendig, um diesen weitreichenden Status von Gesundheit in ihrer Gemeinschaft zu realisieren?

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION

Ziele

- Bewusstmachung des weiten Rahmens von Gesundheit, der mehr ist als die bloße „Abwesenheit von Krankheit“
- Die TeilnehmerInnen sollen ein Bewusstsein für das Recht auf Gesundheit entwickeln
- Schaffung einer Verbindung zwischen Gesundheit und anderen Grundbedürfnissen
- Schaffung einer Verbindung zwischen Grundbedürfnissen und Menschenrechten

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: 10–30

Zeit: 2 Stunden

Materialien: Flipchartpapier, Plakatschreiber und Klebeband, Kopie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Fertigkeiten

- Verbale Kommunikation
- Analyse in der Gruppe

Brainstorming – Regeln
Alle TeilnehmerInnen, auch die/der ModeratorIn, sitzen in einem Sesselkreis oder in einem Kreis am Boden. Diese Vorgehensweise schafft ein Gefühl der Ebenbürtigkeit unter den TeilnehmerInnen. Die Übung erfordert schnelles Denken, da der Input der Gruppe die Ideen und die Denkprozesse der Gruppe fördert. Die/der ModeratorIn muss die Ordnung durch die folgenden Maßnahmen aufrechterhalten:

1. Alle TeilnehmerInnen nennen ihre Ideen; sie müssen aber der/dem ProtokollantIn erlauben, das Statement aufzuschreiben.

2. Im Stadium des Umschreibens müssen die TeilnehmerInnen der/dem BerichterstatterIn jeder Gruppe aufmerksam zuhören, wenn die neue, in menschenrechtsadäquater Sprache verfasste Liste präsentiert wird.

Einführung zum Thema
Die/der ModeratorIn liest die Definition von „Gesundheit“ gemäß WHO vor und stellt Fragen. Sie/er vergewissert sich, dass jede/r TeilnehmerIn die Statements und Fragen versteht. Wenn die Gruppe langsam vorankommt, sollte die/der ModeratorIn die Gruppe auffordern schnelle Antworten zu geben, und zwar in der Reihenfolge der Sitzordnung. Alle Ideen werden auf Flipchartbögen festgehalten, groß genug, damit alle Teilneh-

merInnen sie gut sehen. Keine Idee darf ausgeschlossen werden. Sobald die Gruppe ihre Ideen ausgeschöpft hat, liest jemand alle gesammelten Ideen vor. Die Bögen werden an die Wand gehängt, damit sie von allen gesehen werden. Zu diesem Zeitpunkt bittet die/der ModeratorIn die einzelnen TeilnehmerInnen, ihre Gedanken zu erklären. Die TeilnehmerInnen können sich auch gegenseitig zu den aufgelisteten Themen befragen (Dies dauert etwa eine Stunde).

2. Schritt
Die/der ModeratorIn verteilt Kopien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und erklärt, dass alle aufgelisteten Gesundheitsbedürfnisse Menschenrechte sind. Zum Beispiel unterstützt das Recht auf Leben, Art. 3 AEMR, im weitesten Sinn, das Recht auf Gesundheit.

3. Schritt
Die/der ModeratorIn bittet die TeilnehmerInnen, sich in Gruppen zu 4 – 6 Personen aufzuteilen. Jede Gruppe nimmt die erarbeiteten Listen nehmen und findet die zu den jeweiligen Punkten gehörenden Menschenrechte heraus. Jede Gruppe wählt eine/n BerichterstatterIn mit der Aufgabe, das Gruppenergebnis im Plenum zu präsentieren. Während der Arbeit in den Kleingruppen besucht die/der ModeratorIn die Gruppen und bietet Hilfe an, so diese gebraucht wird (ca. 30 Minuten).

4. Schritt
Die/der ModeratorIn führt die große Gruppe wieder zusammen. Die BerichterstatterInnen präsentieren die Ergebnisse. Jemand schreibt die neue Liste der Menschenrechte, die das Recht auf Gesundheit unterstützen, mit. Auch diese Liste wird an der Wand befestigt. Die Gruppe kann Fragen währenddessen Fragen stellen. Diese Liste wird für zukünftige Arbeiten an der Wand bleiben. (Dauer etwa 30 Minuten)

5. Schritt
Um die Sitzung zu evaluieren bittet die/der ModeratorIn die TeilnehmerInnen zu erzählen, was sie gelernt haben und ebenso vorzuschlagen, wie die Übung verbessert werden könnte.

Praktische Hinweise
- Dies ist eine Übung die zum selbständigen Denken anregen soll. Die/der ModeratorIn soll die TeilnehmerInnen ermutigen, ihre eigenen Ideen zu verwenden, selbständig zu denken und ihre eigenen Forschungen vorzunehmen. Sie/er darf nicht ExpertIn spielen, die/der alle Antworten parat hat.
- In beiden Teilen der Übung, dem Brainstorming und dem Überlegungsteil, sollten alle TeilnehmerInnen sprechen. Wenn eine oder mehrere Personen die Diskussion dominieren sollte die/der ModeratorIn vorschlagen, dass niemand mehr als ein Statement abgeben darf, solange nicht alle anderen zu Wort gekommen sind.
- Betont werden sollte die allgemeine Gültigkeit der Menschenrechte durch die Erklärung, dass die AEMR eine Sammlung von Ideen darstellt, die alle Völker als Menschenwürde anerkennen.



ÜBUNG II: SKIZZIEREN DER REALISIERUNG DES MENSCHENRECHTS AUF GESUNDHEIT

TEIL I: EINLEITUNG

Die Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit auf allen Ebenen der Gesellschaft erfordert eine Bewusstmachung der Institutionen, die zentral die Förderung dieses Menschen-

rechts betreiben. Genauso wichtig wie die Verantwortung der Regierung, den BürgerInnen dieses Recht zu garantieren, ist das Bewusstsein der BürgerInnen über die Stärken und Schwächen des nationalen Gesundheitssystems. Zusätzlich ist die Bereitschaft der BürgerInnen wichtig, an der Identifikation von gesundheitlichen Bedürfnissen teilzunehmen und im Problemlösungsprozess mitzuarbeiten.

Art der Übung: Diskussion, Problemlösung und Skizzieren

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION

Ziele:

- Herausarbeiten der kommunalen Einrichtungen, welche die Verpflichtung haben, das Recht auf Gesundheit rasch zu verwirklichen
- Das Bewusstsein für die zahlreichen Ebenen der Verantwortlichkeit für die Gesundheit in einer Gemeinschaft erhöhen, inklusive der lokalen Regierung, der regionalen, nationalen und internationalen.
- Zugewinn von Fähigkeiten in der Analyse von Themen die mit Gesundheit in Verbindung stehen.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße:
10 bis 50 in Gruppen von 5 bis 10

Zeit: 180 – 240 Minuten

Materialien:
Eine Kopie des Textes von Art. 12 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) und Allgemeine Bemerkungen 14.
Flipchartpapier, Plakatschreiber, Klebeband

Fertigkeiten

- Kommunikation
- Abstraktes Denken
- Kritische Analyse

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Allgemeine Regeln

Bevor die Gruppe in kleinere Gruppen unterteilt wird, sollten die TeilnehmerInnen entscheiden wie die Gruppen aufgeteilt werden. Der generelle Ablauf der Übung soll erklärt werden und die TeilnehmerInnen sollten festlegen, wie viel Zeit sie ca. für jeden Teil der Übung brauchen werden: Diskussion in den Kleingruppen, Präsentation, Follow–Up und Beurteilung. Den TeilnehmerInnen muss gesagt werden, dass sie eine/n ProtokollantIn und eine/n BerichterstatterIn für jede Kleingruppe bestimmen sollen.

Einführung zum Thema

Die/der ModeratorIn präsentiert die Informationen der Allgemeinen Bemerkung 14 zum Recht auf Gesundheit – die eine Interpretation des Art. 12 des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ist. Fragen zur Begriffsklärung sind gestattet, nicht aber eine allgemeine Diskussion zum Thema. Jede Kleingruppe (5–10 Personen) wird aufgefordert, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Rechtes auf Gesundheit zuständigen Institutionen ausfindig zu machen (20 Minuten).

1. Schritt:

Die Gruppen sitzen in einem Kreis mit Blick auf ein Blatt Flipchartpapier, auf dem die/der ProtokollantIn einen Plan skizziert, mit den Institutionen, welche durch Bereitstellung von Ressourcen, Betreuung und Überwachung zur Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit beitragen., Wo die Verpflichtungen über den gewählten Ausgangspunkt hinausgehen, wird auch die Karte erweitert. Zum Beispiel werden in die Karte die nationale Regierung, internationale Behörden und Organisationen aufgenommen. Abhängig

von den TeilnehmerInnen wird sich die Analyse auf verschiedenen Strukturebenen konzentrieren. Zum Beispiel wird sich eine homogene Gruppe aus einer einzigen Gemeinschaft auf die Gemeindeebene als Ausgangspunkt konzentrieren. Eine Gruppe von im Pflegedienst beschäftigten Personen einer Region wird einen Ausgangspunkt auf der regionalen Ebene wählen. Während der Übung sollte die/der ModeratorIn zwischen den Gruppen herumgehen und als Informationsquelle dienen (60 Minuten)

2. Schritt:
Die TeilnehmerInnen protokollieren auf einem anderen Blatt Papier, in welchem Ausmaß die Institutionen die Erwartungen der Gesellschaft erfüllen (20 Minuten).

3. Schritt:
Die TeilnehmerInnen versammeln sich im Plenum. Die BerichterstatterInnen benutzen den Plan und die Liste der Erwartungen, um die Ergebnisse der Gruppe zu präsentieren.

4. Schritt:
Die gesamte Gruppe soll nun versuchen, die gesammelten Ergebnisse in einer Karte zu vereinigen und eine Liste an Erwartungen zusammenzustellen.

Follow-up:
Die Gruppe entscheidet sich, welche hypothetischen oder realen Aktionen unternommen werden können, um die Realisierung der Menschenrechts auf Gesundheit in der Gemeinschaft voranzutreiben.

Praktische Hinweise

- Während der Erklärung von Art. 12 und der Allgemeinen Bemerkung müssen Begriffe verwendet werden, die alle TeilnehmerInnen verstehen – kein Fachchinesisch!
- Die Diskussionen in den Kleingruppen müssen in Gang gehalten werden.
- Die TeilnehmerInnen sollten bei der Planung einer Follow-up-Sitzung unterstützt werden, da diese Übung den Weg für weitere Aktionen in der Gemeinschaft bereitet.

BIBLIOGRAPHIE

Barta, Heinz und Gerson Kern. 2002. *Recht auf Gesundheit.* Wien: Verlag Österreich.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen. 2002. *Bericht über die menschliche Entwicklung 2002. Stärkung der Demokratie in einer fragmentierten Welt.* Bonn: Uno-Verlag.

Farmer, Paul. 1999. *Infections and Inequalities.* Berkeley: University of California Press and 2003. *Pathologies of Power*. University of California Press.

Fourth World Conference on Women, Beijing. 1995. *Beijing Declaration and Platform for Action, and its follow-up, Beijing Plus 5.*

Jackson, Helen. 2002. *Aids in Africa.* Harare, Zimbabwe: SAFAIDS.

Mann, Jonathan, Sofia Gruskin, Michael A. Grodin and George J. Annas (eds.). 1999. *Health and Human Rights.* New York: Routledge.

Marks, Stephen (ed.). 2002. *Health and Human Rights: The Educational Challenge.* Boston: François- Xavier Bagnoud Center for Health and Human Rights. Harvard School of Public Health.

Meyer, Marlies (Hg.). 1993. *Grundrecht auf Gesundheit.* Wien: Manz.

PDHRE. 2002. *A Call for Justice.* New York: PDHRE; and 2002. *Passport to Dignity: Working With the Beijing Platform for Action for the Human Rights of Women.* New York: PDHRE.

Second United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul (1996): Istanbul Declaration on Human Settlements.

Second World Assembly on Ageing. 2002. Political Declaration.

Stott, Robin. 2000. *The Ecology of Health.* Devon, U.K:Green Books Ltd.

UNAIDS. 2002. *Report on the Global HIV/AIDS Epidemic.*

UNDP. 2002. *Human Development Report 2000.* New York/London: Oxford University Press.

United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro. 1992. Rio Declaration on Environment and Development and Agenda 21.

United Nations General Assembly Special Session (UNGASS) on AIDS. 2001. Declaration of Commitment on HIV/AIDS „Global Crisis-Global Action."

UNU. 2002. *Report on Sustainable Development*. United Nations University.

World Conference Against Racism, Racial Discrimination Xenophobia and Related Intolerance, Durban. 2001. Durban Declaration and Programme of Action.

World Conference on Human Rights, Vienna. 1993. Vienna Declaration and Programme of Action.

World Food Summit, Rome. 1996. Rome Declaration on World Food Security and World Food Summit Plan of Action, and its follow-up, Declaration of the World Food Summit: Five Years Later, International Alliance Against Hunger (2002).

World Health Organization. 2001. *Report on Violence and Health*. International Conference on Population and Development, Cairo, 1994: Programme of Action.

World Summit for Children, New York. 1990. World Declaration on the Survival, Protection and Development of Children and Plan of Action for Implementing the World Declaration, and its follow-up, the United Nations General Assembly Special Session (UNGASS) on Children (2002): A World Fit for Children.

World Summit for Social Development, Copenhagen. 1995. Copenhagen Declaration on Social Development; Development and Programme of Action of the World Summit for Social Development, and its follow-up, Copenhagen Plus 5.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Arbeitskreis Recht auf Gesundheit Osnabrück:
http://www.rechtaufgesundheit.de

Data compiled in UNAIDS' *Report on the Global HIV/AIDS Epidemic, 2002:* http://www.unaids.org

François-Xavier Bagnoud Center for Health and Human Rights: http://www.hsph.harvard.edu/fxbcenter

Health and Human Rights: www.who.int/hhr/readings/en

Health Statistics: http://www3.who.int//whosis/menu.cfm

Traditional Medicine:
http://www.who.int/dsa/cat98/trad8.htm-41k
http://www.who.int/medicines/organization/trm/orgtrm-main.shtml

World Report on Violence and Health:
http://www5.who.int/violence_injury_prevention/main.cfm?p=0000000714

MENSCHENRECHTE DER FRAU

DIE GENDERPERSPEKTIVE DER MENSCHENRECHTE

FRAUENRECHTE ALS ERMÄCHTIGUNGSRECHTE

„Die Einbeziehung der Frau in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, ihre Chancengleichheit sowie die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern als Träger und Nutznießer einer auf den Menschen ausgerichteten bestandfähigen Entwicklung ist Voraussetzung für die Beseitigung der Armut auf der Grundlage eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, einer sozialen Entwicklung, des Umweltschutzes und sozialer Gerechtigkeit ist."

ERKLÄRUNG VON PEKING UND PEKING AKTIONSPLATTFORM

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Die Geschichte von Maria da Penha Maia Fernandes

Am 29. Mai 1983 wurde Maria da Penha Maia Fernandes von ihrem Ehemann, Marco Antonio Heredia Viveiros im Schlaf angeschossen. Sie überlebte glücklicherweise, trug aber ernste Verletzungen davon und litt neben anderen physischen und psychischen Traumata auch unter irreversibler Querschnittlähmung. Nur zwei Wochen nachdem sie aus dem Krankenhaus entlassen wurde, versuchte ihr Ehemann, sie durch einen Stromschlag zu töten, während sie ein Bad nahm. Nach diesem zweiten Anschlag legte das Büro des Staatsanwaltes eine Akte mit den gegen Herrn Viveiros erhobenen Anschuldigungen an. Es dauerte acht Jahre bis das Gericht von Fortalezza zu einer Entscheidung kam. Am 4. Mai 1991 befanden die Geschworenen Herrn Viveiros der Körperverletzung und des versuchten Mordes für schuldig und verurteilten ihn zu zehn Jahren Gefängnis. Nach einer Berufung fand 1996 ein zweiter Prozess statt, in dem Herr Viveiros zu zehn Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt wurde. Die Verteidigung erhob neuerlich Einspruch. Jedoch war es auf Grund der Verzögerungen im Rechtssystem lange nicht möglich, ein endgültiges Urteil über dieses Verbrechen zu fällen.

Am 20 August 1998 stellten Maria da Penha Maia Fernandes, das Center für Gerechtigkeit und Völkerrecht (CEJIL) und das Lateinamerikanische und Karibische Komitee für die Verteidigung der Frauenrechte (CLADEM) einen Antrag an die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte, in dem sie die Republik Brasilien beschuldigen, in den letzten 15 Jahren keine wirkungsvollen Maßnahmen zur Verfolgung und Bestrafung Herrn Viveiros gesetzt zu haben. Verletzungen der folgenden Artikel wurden angeklagt: Art 1(1) (Verpflichtung der Achtung der Rechte), Art 8 (Recht auf eine faires Verfahren), Art 23 (Recht auf gleichen Schutz) und Art 25 (Recht auf gerichtlichen Schutz) der Amerikanischen Konvention der Menschenrechte; Art II und XVIII der Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen; Art 3, 4, 5 und 7 der Interamerikanischen Konvention zur Prävention, Sanktionierung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (die Konvention von Belém do Pará). Wie in anderen Fällen kommentierte der Staat Brasilien diesen Antrag nicht. In seinem Bericht vom 16. April 2001 befand die Inter-Amerikanische Kommission, dass Maria da Penha Maia Fernandes' Recht auf ein faires Verfahren und gerichtlichen Schutz vom Staat Brasilien verletzt wurde.

Als Ergebnis dieses Berichts wurde Herr Viveiros 2002 auf Dauer inhaftiert, beinahe 20 Jahre nachdem er erstmals versucht hatte, seine Frau zu töten.

DISKUSSIONSFRAGEN:

1. Was sind die in dieser Geschichte angesprochenen Hauptthemen?
2. Wie kann Gerechtigkeit geübt werden, wenn der Zugang zum Gericht und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Verfahrensablauf vom Geschlecht des Opfers abhängig sind?
3. Sind Gesetze und Verordnungen ausreichend, um gleiche Chancen für alle Menschen zu garantieren? Wodurch kann darüber hinaus die Gleichbehandlung von Mann und Frau gesichert werden?
4. Können ähnliche Vorfälle verhindert werden? Überlegen Sie, welche Mechanismen auf lokaler, regionaler oder internationaler Ebene verwendet werden können, um dies zu erreichen.

WAS MAN WISSEN MUSS

1. MENSCHENRECHTE DER FRAU

Frauen mussten sehr lange für ihre Anerkennung als vollwertige Menschen und für die Zuerkennung fundamentaler Menschenrechte kämpfen. Unglücklicherweise ist dieser Kampf noch lange nicht vorbei. Obwohl sich ihre Situation weltweit bedeutend gebessert hat, behindern gesellschaftliche Strukturen und Vorurteile die vollständige und unverzügliche Umsetzung der **Menschenrechte der Frau** auf der ganzen Welt. Das 20. Jahrhundert brachte neben vielen Verbesserungen auch einige Rückschläge, und sogar in Zeiten des Friedens und des Fortschritts wurden Frauen und ihren Menschenrechten keine spezielle Aufmerksamkeit zuteil. Nichtsdestotrotz kämpften Heldinnen zu allen Zeiten für ihre Rechte, mit Waffen oder Worten. Eleanor Roosevelt beharrte darauf, dass die Formulierung *„alle Menschen sind gleich“*, den ursprünglichen Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, *„alle Männer sind Brüder“*, ersetzen sollte. Diese Änderungen brachten zum Ausdruck, dass Menschenrechte allen Menschen gebühren, egal ob männlich oder weiblich, und formulierten Gleichberechtigung als Grundprinzip der Menschenrechte.

Das **Prinzip der Gleichberechtigung** wie es im Recht geregelt ist, unterscheidet zwar nicht vordergründig zwischen Mann und Frau, ist aber oft die Quelle für die versteckte Diskriminierung von Frauen. Wegen der unterschiedlichen Positionen und Rollen von Männern und Frauen in der Gesellschaft, führt gesetzliche Gleichberechtigung oft zu tatsächlicher Diskriminierung. Diese Situation zwang Aktivistinnen für die Menschenrechte der Frau die Unterscheidung zwischen formeller und inhaltlicher Gleichberechtigung voran zu treiben.

In vielen Situationen konnten formelle Ansätze, die auf der Annahme der Gleichheit aller Menschen basierten, benachteiligten Menschen nicht helfen. Die Absicht muss in Richtung einer inhaltlichen Definition von Gleichberechtigung gehen, die Mehrheiten, Unterschiede, Nachteile und Diskriminierung mit einbezieht.

Darian Shanti betont in ihrem Artikel „Equality and the Structures of Discrimination“, dass „Neutralität kein Feingefühl für Nachteile zulässt, die einige Menschen vom Genuss der Gleichbehandlung abhalten. Deshalb muss der Schwerpunkt auf gleichen Ergebnissen oder gleichen Nutzen liegen. Echte Gleichberechtigung von Mann und Frau kann nur durch die Verwirklichung von formeller **und** inhaltlicher Gleichberechtigung erzielt werden.

> *„Die Umsetzung der numerischen Mehrheit in die handelnde Mehrheit für Frauen, durch Frauen, in Partnerschaft mit den Männern, ist der Inhalt des nächsten Millenniums.“*
>
> **AZZA KARAM** (Übersetzung)

GENDER UND DAS WEITVERBREITETE UNVERSTÄNDNIS DER MENSCHENRECHTE DER FRAU

Das Konzept „Gender“ betrifft nicht nur Frauen und ihre Menschenrechte, sondern ist komplexer und beinhaltet auch Männer. Es wurde erstmals in den 1970ern benutzt und von Susan Moller als *„die tief eingegrabene Institutionalisierung des geschlechtlichen Unterschiedes, die unsere Gesellschaft durchdringt“* definiert. Seitdem entwickelte es sich aber durch die dynamischen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Änderungen ständig weiter. Art. 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes aus 1998 definiert Gender als *„die beiden Geschlechter, Mann und Frau, im Kontext unserer Gesellschaft“*, nachdem die StaatenvertreterInnen das Konzept von Gender intensiv diskutiert hatten, wobei etliche von ihnen eine Ausweitung auf die sexuelle Orientierung ablehnten.

Nun ist es weit verbreitet, dass Frauen als spezifische Gruppe benannt werden anstatt als Hälfte der Bevölkerung der Welt, jedes

Landes, jedes Stammes und vieler Gesellschaften akzeptiert zu werden. Diese Auffassung wird auch in jenen Dokumenten reflektiert, in denen Frauen in einem Absatz oder einem Kapitel zusammen mit anderen gefährdeten Gruppen wie Eingeborenen, älteren Personen, Menschen mit Behinderung und Kinder auftauchen. All diese Gruppen verbindet, dass sie immer wieder Diskriminierungen erleiden mussten und noch immer erleiden, und ihre Rechte nach wie vor nicht voll in Anspruch nehmen können.

Wie auch immer, Gender ist eine nützliche Analysekategorie, die dabei hilft, die unterschiedlichen Verantwortungen, Rollen und Positionen in der Gesellschaft, die von Frauen und Männern eingenommen werden, zu verstehen. Eine Gender-Analyse in der Theorie und der Praxis der Menschenrechte einzuführen, sensibilisiert für die Unterschiede von Männern und Frauen in der Gesellschaft und für die unterschiedlichen Arten von Verletzungen der Menschenrechte der Frau.

Es ist offenkundig, dass eine gender-sensitive Denkweise gefördert werden sollte, damit alle Menschen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Hautfarbe, Rasse oder Religion dieselben Rechte genießen können.

Menschliche Sicherheit und Frauen

Menschliche Sicherheit und der Status der Frauen sind eng miteinander verbunden, da Konflikte dazu tendieren, Ungleichheiten und Unterschiede zwischen den Geschlechtern zu vertiefen. Frauen, Kinder und ältere Menschen bilden die Mehrheit der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und sollten in den Genuss spezieller Aufmerksamkeit und effektiven Schutzes kommen. Menschliche Sicherheit bedeutet aber auch in Friedenszeiten die Sicherung des Zugangs zur Bildung, zu sozialen Einrichtungen und zur Arbeit für alle Menschen. Frauen wird aber gerade der Zugang zu diesen Gebieten erschwert. Frauen und Kinder im Besonderen können von einer menschenrechtlichen Interpretation der Menschlichen Sicherheit profitieren, was auch bedeutet, dass Menschliche Sicherheit ohne bedingungslose Anerkennung aller Menschenrechte für alle nicht verwirklicht werden kann. Deshalb sollte die Eliminierung jeglicher Form von Diskriminierung von Frauen und Kindern auf der Tagesordnung der Menschlichen Sicherheit an oberster Stelle stehen. Von besonderem Interesse für die Menschliche Sicherheit ist aber natürlich auch die Situation von Frauen in bewaffneten Konflikten.

2. DEFINITION UND BESCHREIBUNG DES THEMAS



Um die Forderung der Frauen nach ihren Menschenrechten heutzutage zu verstehen, hilft es, einen Blick auf die Geschichte der Frauenbewegung zu werfen.

Ein Rückblick auf die Geschichte

Ein wichtiges Ereignis in der Geschichte, die Französische Revolution, markiert den Anfang des Kampfes der Frauen für ihre Anerkennung als gleichwertige menschliche Wesen. In dieser Epoche entstand nicht nur die generelle Forderung nach bürgerlichen und politischen Rechten, es entwickelten sich auch die ersten Frauenbewegungen für Befreiung und Gleichstellung. Eine der berühmtesten Fürsprecherinnen war die Französin Olympe de Gouges, die die **Erklärung der Rechte der Frau und der Bürgerin** schrieb. Wie viele andere ihrer Mitstreiterinnen bezahlte sie für ihr Engagement auf der Guillotine.

„Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich in allen Rechten.“
Art. 1 der Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin (Quelle: Neuhold/Henökl)

Auch Großbritannien kann auf eine lange und einflussreiche Geschichte der Frauenbewegung für Gleichberechtigung zurückschauen. Nicht zu Unrecht wird es oft als Mutterland des Feminismus bezeichnet. Bereits in den 1830er Jahren verlangten die britischen Frauen das Wahlrecht für sich. Ihr Kampf dafür dauerte mehr als 70 Jahre und wurde mit unterschiedlichen Mitteln geführt. Der Erfolg kam 1918, als den britischen Frauen über 30 das aktive Wahlrecht zuerkannt wurde. Andere Handlungsbereiche waren der Zugang zur Bildung, das Recht der verheirateten Frauen auf Eigentum und das Recht der Frauen, ein öffentliches Amt zu bekleiden.

Besonders in Großbritannien und den USA griffen Frauen auch zu drastischen Maßnahmen wie den Hungerstreik, um ihre Forderungen durchzusetzen. Die berühmte Suffragette Emily Davison wählte den Tod, als sie sich 1913 bei einem Pferderennen vor eines der Pferde von König Georg V. warf.

Der *International Council of Women* wurde bereits 1888 gegründet und existiert auch heute noch. Er hat seinen Sitz in Paris und trägt aktiv zum Prozess der Sicherung der Menschenrechte der Frau in internationalen Treffen, regionalen und sub-regionalen sowie nationalen Seminaren und Arbeitsgruppen, durch ein intensives Entwicklungsprogramm in Kooperation mit internationalen Agenturen, durch Resolutionen, die in der UNO-Generalversammlung vorgeschlagen und angenommen wurden, durch Kooperation auf allen Ebenen mit NGOs und durch die dreijährigen Aktionspläne seiner fünf ständigen Komitees bei.

Die erste zwischenstaatliche Organisation die Menschenrechte der Frau betreffend war die *American Commission on Women* (CIM), die 1928 für Lateinamerika gegründet wurde. Sie war verantwortlich für den Entwurf des Inter-Amerikanischen Übereinkommens zur Staatsbürgerschaft der Frauen, welches 1933 von der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) angenommen wurde. Dieses Übereinkommen startete eine Debatte über die Möglichkeiten der Region, ein generelles menschenrechtliches Übereinkommen auszuarbeiten.

Seit den frühen Anfängen der UNO 1945 versuchten Frauen innerhalb deren Struktur mitzuarbeiten und ihre Teilnahme auch im Inhalt und der Umsetzung von menschenrechtlichen Instrumenten und Mechanismen nachvollziehbar zu machen. Die Kommission für den Status der Frauen (Commission for the Status of Women, kurz: CSW) wurde 1946 gegründet und mit dem Mandat der globalen Förderung der Menschenrechte der Frau versehen. Den ersten Vorsitz hatte Bodil Boegstrup aus Belgien inne. Die CSW betreibt Lobbying für die ausdrückliche Nennung der Menschenrechte der Frau in der AEMR.

Obwohl Frauen von Anfang an gleichermaßen zur Entwicklung des internationalen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systems beitrugen, wurde den Angelegenheiten der Frauen minimale Aufmerksamkeit geschenkt. Jahrzehnte der Geschlechterblindheit in menschenrechtlichen Dokumenten machten die Menschen ebenfalls blind. Den Grundrechten von mehr als der Hälfte der Menschheit wurdenicht genügend Beachtung geschenkt, was zu dem Schluss führt, dass es keine Geschlechterneutralität in internationalen und nationalen Gesetzen geben kann, solange Gesellschaften auf der ganzen Welt nicht geschlechterneutral sind und weiterhin Frauen diskriminieren.

Erst in den 1970er Jahren führte die Ungleichheit in vielen Bereichen des täglichen Lebens, die Armut unter Frauen und die Diskriminierung von Mädchen zum Entschluss der UNO von 1976 bis 1985 eine **UNO-Dekade für Frauen: Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden** abzuhalten. Diese Dekade gipfelte 1979 in der Annahme des **Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW).** Dieses gilt als das wichtigste Menschenrechtsinstrument für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte der Frau. Erstmals werden Frauen darin als vollwertige Menschen anerkannt. Die CEDAW beinhaltet bürgerliche und politische Rechte genauso wie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wobei hier zwei Kategorien, die ansonsten getrennt sind, in einem Dokument vereint sind.

Das Übereinkommen reguliert Themen, die das öffentliche wie das private Leben der Frauen betreffen. Etliche Artikel beschäftigen sich mit der Rolle der Frau in der Familie und der Gesellschaft, dem Bedarf an geteilter Verantwortlichkeit innerhalb der Familie und der Dringlichkeit der Umsetzung von Änderungen in sozialen und kulturellen Systemen, die zur untergeordneten Position der



„In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ jede mit dem Geschlecht begründete Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, dass die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau – ungeachtet ihres Familienstandes – im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.“
Art. 1 CEDAW

Außerdem verlangt CEDAW von den Vertragsparteien folgende Punkte:

- Eingliederung des Prinzips der Gleichberechtigung von Frau und Mann in den nationalen Verfassungen und einschlägigen Gesetzen;
- Sicherung der tatsächlichen Umsetzung des Prinzips der Gleichberechtigung;
- Annahme einschlägiger Gesetzgebung und passender Maßnahmen, inklusive Sanktionen, wenn angemessen, zum Verbot jeglicher Diskriminierung von Frauen;
- Einführung desselben gesetzlichen Schutzes für Frauen wie für Männer;
- Abstandnahme von jeglicher Diskriminierung von Frauen und entsprechende Durchsetzung dieser Verpflichtung durch alle Behörden und öffentlichen Institutionen;
- Setzung aller angemessenen Maßnahmen zur Beseitigung jeder Diskriminierung von Frauen durch Privatpersonen, Organisationen oder Unternehmen;
- Aufhebung aller nationalen Strafbestimmungen, die eine Diskriminierung der Frauen darstellen können;
- Gewährleistung der vollen Entwicklung und Förderung von Frauen, damit sie ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im gleichen Ausmaß wie Männer genießen und ausüben können;
- Änderung sozialer und kultureller Handlungsmuster von Männern und Frauen;
- Verwirklichung der Beseitigung von Vorurteilen, Gewohnheiten und anderer Handlungsweisen, die auf der Annahme der Minderwertigkeit oder Unterordnung eines Geschlechtes oder auf stereotypen Rollen von Frauen und Männern basieren;
- Gewährleistung einer Erziehung durch die Familie, die ein geeignetes Verständnis der Mutterschaft als soziale Funktion

und die Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Frauen und Männern für die Erziehung ihrer Kinder beinhaltet, wobei das Wohl des Kindes das Maß der Dinge darstellt;

- Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Unterdrückung aller Formen von Frauenhandel und Ausbeutung der Prostitution von Frauen;
- Gewährleistung des aktiven und passiven Wahlrechts der Frauen in allen Wahlen und Abstimmungen;
- Gewährleistung desselben Rechts zur Erlangung, Änderung oder Beibehaltung der Staatsbürgerschaft für Frauen und Männer;
- Gewährleistung derselben Rechte auf dem Gebiet der Bildung für Frauen und Männer.

Frauen führen. Nur durch solche elementare Änderungen kann die weltweite Anerkennung der Menschenrechte der Frau erzielt werden. Sobald ein Staat Vertragspartei der CEDAW geworden ist, muss er unverzüglich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eine Strategie zur Beseitigung der Diskriminierung der Frauen entwickeln und durchsetzen.

Am 6. Oktober 1999 nahm die UNO-Generalversammlung das **Änderungsprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**, welches 21 Artikel enthält, in einer für Frauen bahnbrechenden Abstimmung einstimmig an. Alle Vertragsparteien der CEDAW wurden aufgerufen, dem Protokoll so schnell als möglich beizutreten. Nunmehr ist eine Individualbeschwerde an den CEDAW-Ausschuss möglich. Mit Februar 2004 haben von den 75 Signatarstaaten 60 das Protokoll bereits ratifiziert.

Quelle:
http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/sigop.htm



Die **Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte** im Juni 1993 brachte tausende MenschenrechtsaktivistInnen und ExpertInnen zusammen. Die **Wiener Erklärung und der Aktionsplan** betonen die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Frauen und der Mädchen generell sowie die Prävention von Gewalt gegen Frauen. Es wird auch festgelegt, dass die Menschenrechte der Frauen und der Mädchen unveräußerlicher, unteilbarer und wesentlicher Bestandteil des universellen Menschenrechtssystems sind. Die volle und gleichberechtigte Teilnahme von Frauen am politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie die Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts werden als vorrangige Zielsetzungen der internationalen Gemeinschaft genannt.

Die CSW organisierte, aus der Verpflichtung ihres Mandates, vier große, globale Konferenzen mit dem Ziel des Mainstreaming der Frauenrechte als Menschenrechte:

- **Mexiko City, 1975**
- **Kopenhagen, 1980**
- **Nairobi, 1985**
- **Peking, 1995**

Zusätzlich wurde im Jahr 2000 eine Sondersitzung der UNO-Generalversammlung zum Thema *„Frauen 2000: Geschlechtergleichberechtigung, Entwicklung und Friede für das 21. Jahrhundert“* in New York abgehalten. Das Ziel dieser Sitzung war die Beurteilung des Fortschritts der Umsetzung der Verpflichtungen, welche die Regierungen bei der 4. Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking abgegeben hatten. Deshalb wird diese Sondersitzung auch *„Peking + 5“* genannt.

Die **Pekinger Aktionsplattform** wurde 1995 bei der 4. Weltfrauenkonferenz angenommen und ist von außerordentlicher Bedeutung. In ihrer Präambel und ihren 12 Kapiteln ist das umfassendste Programm der Menschenrechte der Frau mit einer weltweiten Analyse der Situation der Frauen und einer Untersuchung der Politik, Strategien und Maßnahmen zur Förderung von Frauen auf der ganzen Welt enthalten. Folgende 12 Gebiete wurden darin behandelt: Armut, Bildung, Gesundheit, Gewalt, Bewaffneter Konflikt, Wirtschaft, Entscheidungsfindung, institutionelle Mechanismen, Menschenrechte, Medien, Umwelt, Mädchen sowie institutionelle und finanzielle Maßnahmen.

Frauen und Armut

Um die unterschiedlichen Auswirkungen von Armut auf Frauen und Männer zu verstehen, muss man die Aufteilung des Arbeitsmarktes aufgrund des Geschlechts beachten. Allzu oft arbeiten Frauen im Haushalt, erfüllen ihre Pflichten bei der Pflege von Kindern, Kranken und Alten, ohne Bezahlung zu erhalten und ohne Versicherung, obwohl ihr Beitrag wirtschaftlich und sozial notwendig ist und deshalb hoch angesehen sein sollte.

„Während Armut ganze Haushalte betrifft, tragen Frauen aufgrund der geschlechterbedingten Teilung der Arbeit und der Verantwortung für den Haushalt eine unverhältnismäßig große Belastung, indem sie den Konsum des und die Produktion durch den Haushalt unter immer dürftiger werdenden Bedingungen zu managen versuchen".

PEKINGER AKTIONSPLATTFORM

Die Aufteilung der Arbeit aufgrund des Geschlechts ist eine der strukturellen Dimensionen von Armut, die Frauen betrifft. Die biologische Funktion der Mutterschaft ist eine weitere strukturelle Dimension, die aber auch als soziale Funktion der Elternschaft und als soziale Verantwortung gesehen wird.

Armut wird auch durch ungleiche Bezahlung für gleiche Arbeit sowie verweigerten oder beschränkten Zugang zu Bildung, öffentlichen und sozialen Einrichtungen, Erbrechten oder Eigentumsrechten an Grund und Boden hervorgerufen.

„Chilenische Statistiken aus dem Jahr 1996 zeigen, dass Männer 63 % der kaufmännischen Produktion erarbeiten und keine einzige Haushaltsarbeit erledigen, während Frauen 37 % der kaufmännischen Produktion und 100 % der Haushaltsaufgaben zu erledigen haben. Das Volumen dieser Arbeit ohne Bezahlung trägt zur Fortpflanzung der Gesellschaft bei und repräsentiert die strukturelle Basis der Armut der Frauen".

ROSA BRAVO (1998, Übersetzung)

Armut, in ihrer politischen Dimension, zeigt die Ungleichheit der Rechte zwischen Mitgliedern unserer Gesellschaft und stellt ein bedeutsames Hindernis für den Zugang zu ihren bürgerlich-politischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Rechten dar. Außerdem wird der Zugang zu Informationen und die Teilnahme an öffentlichen Organisationen und Entscheidungsprozessen eingeschränkt. Im Zusammenhang mit Migration führt Armut auch zu einem Anstieg im Frauenhandel, speziell in Lateinamerika, Asien und Osteuropa.

Frauen und Gesundheit

Die Gesundheit der Frau beinhaltet ihr emotionales, soziales und körperliches Wohlbefinden und wird durch die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Zustände ihres Lebens sowie die Biologie bestimmt. Fortpflanzungsgesundheit bedeutet das komplette körperliche, mentale und soziale Wohlbefinden sowie sexuelle Gesundheit, wobei der Zweck in der Verbesserung des Lebens und

der persönlichen Beziehungen liegt. Gleichberechtigte Beziehungen zwischen Männern und Frauen in punkto sexueller Beziehung und Fortpflanzung werden durch wechselseitigen Respekt, Einverständnis und geteilte Verantwortung bedingt. Die Realität ist aber oft anders, wie dieses Beispiel von den Philippinen zeigt:

„Die Hauptursache für den Tod von Frauen im gebärfähigen Alter hängt mit der Schwangerschaft und der Geburt zusammen. Schwere Blutungen nach der Geburt führen diese Liste an, gefolgt von nervlichen Schwangerschaftsbeschwerden (Präeklampsie und Eklampsie). Eine von sechs Schwangerschaften auf den Philippinen endet in einer illegalen Abtreibung, da sie ungewollt oder ungeplant ist. Dies führt zu ca. 300.000 bis 400.000 illegalen Abtreibungen pro Jahr, von denen viele zu einer Sepsis oder zum Tod führen. Zumindest 2 Millionen Frauen im gebärfähigen Alter möchten Familienplanung betreiben, aber können dies aus einer Reihe von Gründen wie mangelndem Zugang zu Familienplanungseinrichtungen nicht. 7 Millionen Frauen tragen ein hohes Risiko mit sich, schwanger zu werden, da sie: zu jung sind (unter 18 Jahren); bereits vier oder mehr Schwangerschaften hinter sich haben; kurze Abstände zwischen Schwangerschaften hatten; damit zusammenhängend krank sind ... und trotz dieser Risiken, werden jedes Jahr 2,6 Millionen Frauen schwanger. Die Sterberate unter Müttern beläuft sich auf 172 Tote bei 100.000 Lebendgeburten und die Säuglingssterberate beträgt 36 Tote bei 1000 Geburten und zählen somit zu den höchsten raten auf dieser Welt.“

DOMINI M. TORREVILLAS (2002, Übersetzung)


Modul Gesundheit

Frauen und Gewalt

„24 Frauen aus Polen, Russland, Italien, Albanien und der Türkei wurden von der Polizei bei einer Razzia in einem deutschen Bordell, in dem sie als Sklavinnen und Prostituierte festgehalten worden waren, befreit. 2 der Frauen waren 7 Monate lang ohne Tageslicht eingesperrt gewesen. Eine kriminelle Gruppe mit 16 Verdächtigen aus der Türkei, Italien und Albanien wurde verhaftet. Die Polizei sucht nach weiteren sechs Verdächtigen. Drei Polizeibeamte aus Lüdenscheid werden verdächtigt, mit dem Menschenhändlernetzwerk zusammen gearbeitet zu haben. Die Operation war eine der größten gegen einen organisierten Verbrecherring in Deutschland.“

ERICH REIMANN (1996)

In vielen Gesellschaften werden Frauen und Mädchen Opfer von körperlicher, sexueller und psychologischer Gewalt, unabhängig von ihrem Einkommen und ihrem gesellschaftlichen Status und der Kultur, in der sie leben. Frauen fallen Vergewaltigungen, sexueller Misshandlung, sexuellen Schmähungen und Einschüchterungen zum Opfer. Sexuelle Sklaverei, erzwungene Schwangerschaft, erzwungene Prostitution, Sterilisierung und erzwungene Abtreibung, pränatale Geschlechterselektion und Mord an weiblichen Babys sind ebenfalls unter den Gewalttaten gegen Frauen. Alle diese Taten verletzen und behindern den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau, oder machen sie gar zunichte. Deshalb war es von äußerster Wichtigkeit, dass die **Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen** 1993 von den UNO-Generalversammlung einstimmig angenommen wurde. Außerdem wurde 1994 eine **Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen** ernannt.

Durchsetzung und Umsetzung

„Unter Gewalt gegen Frauen sind, ohne darauf beschränkt zu sein, die folgenden Handlungen zu verstehen:

a) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt in der Familie, einschließlich körperlicher Misshandlungen, des sexuellen Missbrauchs von Mädchen im Haushalt, Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit der Mitgift, Vergewaltigung in der Ehe, weibliche Beschneidung und andere für Frauen schädliche Praktiken, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalttätigkeit im Zusammenhang mit Ausbeutung;
b) körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt im Umfeld der Gemeinschaft, einschließlich der Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderenorts; Frauenhandel und Zwangsprostitution;
c) staatliche oder staatlich geduldete körperliche, sexuelle und psychologische Gewalt, gleichviel wo sie vorkommt.“

Art. 2 der Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen

Neben dem internationalen System verschrieben sich auch einige regionale Organisationen der Prävention, wenn nicht gar der vollständigen Ausrottung von Gewalt gegen Frauen. Das Inter-Amerikanische Menschenrechtssystem sieht den Schutz durch das **Inter-Amerikanische Übereinkommen über die Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen** von Belem do Para aus 1995 vor.

☺☞ Good Practices

Frauen und bewaffneter Konflikt

Frauen sind oft unter den ersten Opfern eines Krieges oder eines bewaffneten Konfliktes. In ihrem Aufsatz „The Second Front: The Logic of Sexual Violence“ beschreibt Ruth Seifert, dass es in vielen Fällen die militärische Strategie ist, auf Frauen abzuzielen, um so den Feind zu zerstören. Vergewaltigung, häufig vorkommend in bewaffneten Konflikten, ist ein Verbrechen und kann sogar Völkermord sein, wie das Ad-hoc Tribunal für Ruanda im Fall „Jean-Paul Akayesu“ befunden hat, wenn Vergewaltigung mit dem Ziel begangen wurde, eine Gruppe in ihrer Gesamtheit oder einem Teil zu zerstören. „Ethnische Säuberungen“ als Kriegsstrategie und Vergewaltigung als eine der dazu verwendeten Methoden müssen ins Visier genommen werden und dürfen nicht mehr in der Grauzone der Straflosigkeit versinken. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs aus 1998 bringt zum ersten Mal in der Geschichte eine explizite Äußerung zu Verbrechen wie Vergewaltigung, erzwungene Schwangerschaft, erzwungene Prostitution, usw. und sieht ein System vor, das sowohl den TäterInnen als auch den Opfern Gerechtigkeit bringen soll.

Nur selten spielen Frauen eine aktive Rolle bei den Entscheidungen, die zu bewaffneten Konflikten führen, vielmehr versuchen sie die soziale Ordnung inmitten dieser Konflikte aufrecht zu erhalten und mit all ihren Kräften ein relativ normales Leben zu führen. Zusätzlich haben Frauen einen unverhältnismäßig großen Anteil an den Folgen eines bewaffneten Konfliktes zu tragen, wie das Internationale Zentrum zur Frauenforschung in seinem Informationsblatt zum post-konfliktuellen Wiederaufbau anführt. Viele Frauen sind als Witwen mit dem übermäßig großen Auftrag konfrontiert, ihre Familien zu erhalten und gleichzeitig mit ihrem eigenen Trauma, ausgelöst durch Gewalt gegen sie selbst, fertig zu werden. Diese Faktoren müssen alle mit einkalkuliert werden, wenn zukünftige Friedensmissionen geplant werden, um Frauen und ihren besonderen Bedürfnissen möglichst große Unterstützung zu kommen zu lassen.

„Die meisten dokumentierten Fälle passierten zwischen Herbst 1991 und Ende 1993, mit einer Konzentration von Fällen zwischen April und November 1992. Obwohl von Vergewaltigungen von moslemischen, kroatischen und serbischen Frauen berichtet worden ist, betraf die Mehrheit der Fälle die Vergewaltigungen von moslemischen Bosnierinnen durch serbische Männer. Die Täter waren Soldaten, paramilitärische Gruppen, lokale Polizisten und Zivilisten. Die Anzahl der Vergewaltigungen ist umstritten. Eine Delegation der Europäischen Gemeinschaft schlug die Zahl 20.000 vor; das bosnische Innenministerium berichtete von 50.000; die Expertenkommission lehnt es ab, über eine Zahl zu spekulieren.“

CATHERINE N. NIARCHOS (1995, Übersetzung)

Frauen und natürliche Ressourcen

Der Ausschnitt von „Monocultures, Monopolies, Myths and the Masculinisation of Agriculture“ von Vandana Shiva zeigt, dass Frauen in Indien eine große Rolle bei der Konservierung von Wissen über natürliche Ressourcen und Umwelt spielen. Ihr zufolge waren Frauen über Jahrtausende die Sammler und Züchter von Samen. Das trifft aber nicht nur auf Indien zu, sondern auf die gesamte Welt. Durch ihr Management und ihren Gebrauch von natürlichen Ressourcen bieten die Frauen ihren Familien und Gemeinden Lebensunterhalt.

Die Schädigung der natürlichen Ressourcen hat negativen Einfluss auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebensqualität einer Bevölkerung im ganzen, speziell aber auf die von Frauen. Zudem werden ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre Erfahrung von den zumeist männlichen Entscheidungsträgern nicht beachtet.

„Das Phänomen der Biopiraterie, wodurch westliche Unternehmen Jahrhunderte an Erfahrung und Innovation durch die Frauen der Dritten Welt stehlen, nimmt epidemische Auswüchse an. Diese Biopiraterie wird nun als Partnerschaft zwischen der Agrarindustrie und den Frauen der Dritten Welt gerechtfertigt. Für uns kann aber Diebstahl nicht Basis einer Partnerschaft sein.“

VANDANA SHIVA (1998, Übersetzung)

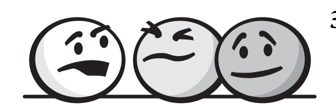
Mädchen

In vielen Ländern sind Mädchen von frühester Kindheit an mit Diskriminierung konfrontiert. Wegen schädigender Haltungen und Handlungen, wie weiblicher Beschneidung, Bevorzugung von Söhnen, sexueller Ausbeutung und Gesundheitsgefährdung sowie Lebensmittelverteilung, erleben weniger Mädchen als Buben das Erwachsenenalter. In Gesellschaften, die Söhne bevorzugen, ist Kindsmord an Mädchen ein weit verbreitetes Phänomen. Durch den Mangel an Schutzgesetzen, oder Fehler bei ihrer Umsetzung, sind Mädchen gefährdeter, Gewalt, im speziellen sexueller Gewalt, zum Opfer zu fallen. In vielen Regionen der Welt werden Mädchen beim Zugang zu Bildung und Weiterbildung diskriminiert.

Ein Beispiel aus einer indischen Zeitung:

„In einem neuerlichen Fall von Kindsmord in einem Dorf dieses Distriktes wurde ein neugeborenes Mädchen von seinen Eltern und Großeltern durch Gift getötet. Die Eltern und Großeltern wurden verhaftet und eine Anzeige gem. IPC Section 302 (Mord) wurde gegen sie erstattet, wie Bezirkspolizeisuperintendent M.N. Manjunatha den Journalisten am Samstag berichtete. Der Verwaltungsbeamte von Mollahallo Pudur reichte daraufhin, auf Grund der Tatsache, dass Kavitha ihr drittes Kind zur Welt gebracht, es aber vergiftet worden ist, Beschwerde ein.“

Quelle:
http://newsarchives.indiainfo.com/2000/12/17/17female.html



3. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN

Das Konzept der Universalität ist von zentraler Bedeutung für die Menschenrechte, und besonders unverzichtbar für die Menschenrechte der Frau. Kulturelle Vielfalt wird all zu oft als Entschuldigung oder Hindernis bei der Umsetzung der Menschenrechte der Frau herangezogen. Das folgende Dokument wurde während der Wiener Weltkonferenz zu den Menschenrechten 1993 als essentielle Errungenschaft für die Frauen angenommen:

„Die Aktionsplattform bekräftigt, dass alle Menschenrechte – die bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung – gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind. Die Konferenz bekräftigte, dass die Menschenrechte der Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind. Der volle und gleichberechtigte Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen ist ein vorrangiges Anliegen der Regierungen und der Vereinten Nationen und für die Förderung der Frau von wesentlicher Bedeutung.“

WIENER WELTKONFERENZ ÜBER MENSCHENRECHTE

Trotz des weit verbreiteten Konzepts der Universalität sind viele Bereiche des alltäglichen Lebens der Frau Quelle für Kontroversen. In manchen Religionen genießen Frauen nicht dieselbe Behandlung wie Männer. Die Verweigerung von gleichem Zugang zu Bildung und Arbeitsmöglichkeiten sowie der ausdrückliche Ausschluss von politischen Entscheidungen werden als normal betrachtet. In extremen Fällen stellen diese Politiken und Auffassungen eine Gefahr für die persönliche Sicherheit und das Recht auf Leben der Frauen dar.

2002 wurde eine nigerianische Frau durch ein Scharia-Gericht zum Tod durch Steinigung verurteilt. Nach Amnesty International Australien war das vermutlich begangene Verbrechen die Geburt eines unehelichen Kindes. Das Urteil verursachte großen Aufruhr und stellt die Kompatibilität von manchen kulturellen und religiösen Praktiken mit der Universalität der Menschenrechte in Frage.

„Die Beteiligung der Frauen an der Politik kann nicht mehr länger als Gefallen an sie durch die männer-dominierten Institutionen gesehen werden, aber als Verantwortung und Verpflichtung, eine demokratischere und gleichere Welt zu schaffen.“

BENGT SÄVE-SÖDERBERG, Generalsekretär von IDEA INTERNATIONAL (Übersetzung)

Eine andere religiöse Praktik, die das tägliche Leben der Frauen beeinflusst, ist die Hindu-Tradition der Sati oder Suttee, wobei die Witwe mit ihrem verstorbenen Ehemann verbrannt wird. Diese wurde zwar 1829 von der britischen Regierung verboten, der letzte bekannte Fall ist jedoch aus dem Jahr 2002.

Heutzutage wird **der politischen Beteiligung von Frauen** größere Bedeutung als je zuvor zugemessen, da Frauen ihre eigenen Interessen am besten vertreten können. In den letzten 50 Jahren wurde den Frauen in immer mehr Staaten das aktive und passive Wahlrecht zugestanden. Das sollte hoffentlich zu einer gender-sensitiven Politik weltweit führen.

Modul Demokratie

Seit dem Fall des Kommunismus verdienen Frauen in post-kommunistischen Ländern ein Drittel weniger als ihre männlichen Kollegen im selben Job mit denselben Qualifikationen. Innerhalb der Europäischen Union setzt Art. 141 des EG-Vertrages den Grundsatz

der **gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit mit der gleichen Qualifikation** fest. In der Realität sind aber noch viele EU-Mitgliedsstaaten weit vom Erreichen dieses Zieles entfernt.
Modul Arbeit

Gewohnheiten und Traditionen bilden auch eine Gefahrenquelle für Mädchen. Die weibliche Genitalverstümmelung, Female Genital Mutilation (FGM), wurde bislang an 135 Millionen Frauen und Mädchen weltweit ausgeführt. Weitere 2 Millionen Mädchen sind einem großen Risiko ausgesetzt, verstümmelt zu werden, d.h. 6000 Mädchen müssen täglich die Verstümmelung fürchten. Die Hauptgebiete der Verstümmelung sind Teile Afrikas und einige Länder im Mittleren Osten. Einwandergruppen haben sie aber auch nach Asien, den Pazifik, Nord- und Lateinamerika und Europa gebracht.

Die **Tradition der Kinderheirat** führt bei Mädchen auch zu Gesundheitsproblemen. Weit verbreitet in Asien führt frühe Verheiratung zu früher Schwangerschaft und verursacht damit eine Müttersterberate, die bei Mädchen zwischen 10 und 14 Jahren fünf mal so hoch ist wie bei Frauen zwischen 20 und 24, laut dem Bericht zur Gesundheit von Mädchen des *NGO-Komitees zur UNICEF.* In dem ebenfalls von diesem Komitee stammenden Bericht zu Mädchen und HIV/Aids wird weiters festgestellt, dass Mädchen ein höheres Risiko mit sich tragen, infiziert zu werden, entweder durch ihre Mütter oder durch sexuelle Gewalt.

4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG

Die volle Umsetzung der Menschenrechte der Frau braucht spezielle Anstrengungen zur Neuinterpretation vieler Menschenrechtsinstrumente und zur Entwicklung neuer Mechanismen zur Gewährleistung von Geschlechtergleichberechtigung.

Die **Umsetzung der Menschenrechte der Frau** betreffend gibt es verschiedene Ansätze, die nicht nur von Regierungen, sondern auch von der Zivilgesellschaft befolgt werden sollten.

- Der grundlegende Ansatz ist die Verbreitung von Instrumenten und Mechanismen zu den Menschenrechten der Frau durch Menschenrechtsbildung im formellen und im informellen Bildungssystem. Frauen können ihre Rechte nur ausüben, wenn sie auch darüber Bescheid wissen.
- Ein weiterer Schritt ist die Ermutigung der Frauen, ihre Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den von ihnen ratifizierten Menschenrechtsinstrumenten zu überwachen. Sollten diese Staatenverpflichtungen nicht erfüllt werden, können NGOs einen Alternativ- oder Schattenreport an den betreffenden Ausschuss richten. Frauen sollten auch bestärkt werden, alternative Berichte an den CEDAW-Ausschuss und andere Organisationen zu schicken. Schattenberichte erlauben es der Zivilgesellschaft, ihre Regierungen für die Einhaltung der Verpflichtungen und Zugeständnisse auf der internationalen Ebene verantwortlich zu machen. Außerdem tragen sie zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades des CEDAW-Berichtssystems bei.

- In Ländern, die das Änderungsprotokoll zur CEDAW noch nicht ratifiziert haben, sollten Kampagnen für seine rasche Ratifizierung durchgeführt werden. Diese würde bedeuten, dass diese Länder dadurch die Kompetenz des **Ausschusses über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau** für den Erhalt und die Bearbeitung von Individualbeschwerden aus ihren Ländern anerkennen. Der Ausschuss überwacht auch die Einhaltung der Verpflichtungen aus der CEDAW.
- Ein wichtiger Schritt für die volle Umsetzung der Menschenrechte der Frau ist auch das Training von FrauenanwältInnen im Gebrauch von menschenrechtli-

WAS MAN WISSEN SOLLTE

chen Instrumenten. Denn noch immer kennen nur wenige Frauen die internationalen Menschenrechtsinstrumente, und noch weniger Frauen wissen um ihre daraus resultierenden Möglichkeiten.

Die Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 unterstützte die Einführung eines neuen Mechanismus, des **Sonderberichterstatters für Gewalt gegen Frauen**. Nach Radhika Coomaraswamy aus Sri Lanka bekleidet seit August 2003 Yakin Ertürk aus der Türkei diese Funktion. Als Teil ihrer Aufgaben besucht sie Länder und untersucht dort den Grad der Gewalt gegen Frauen. Sie gibt aber auch Empfehlungen ab, wie Länder ihre Praxis mit internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte in Einklang bringen können.

Trotz deutlicher Verbesserungen auf dem Gebiet der Menschenrechte der Frau in den letzten 30 Jahren, brachte der Aufstieg von ultrakonservativem und fundamentalistischem Gedankengut in vielen Gesellschaften einen enormen Rückschritt für die Menschenrechte der Frau mit sich. Dadurch wird aber nur die enorme Bedeutung einer konstanten Forderung nach einer vollen Umsetzung der Menschenrechte, koste es was es wolle, betont.

1. GOOD PRACTICES

In den letzten Jahren widmeten sich Regierungen und NGOs dem schwierigen Prozess der Ausarbeitung von rechtlich verbindlichen Normen zur Sicherung der Menschenrechte der Frau einerseits und Projekten, die von praktischer Bedeutung für die darin niedergeschriebenen Standards und Zielsetzungen sind.

Die neue, gender-sensitive Auslegung internationaler Menschenrechtsinstrumente hat bereits begonnen, wie das Beispiel der Annahme der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 28 des UNO-Menschenrechtsausschusses vom März 2000 zeigt. Unter Anwendung des Art. 3 des IPBPR über das gleiche Recht von Mann und Frau zur Ausübung all ihrer bürgerlichen und politischen Rechte, überprüfte der Ausschuss alle Artikel des Paktes.

CLADEM, der Lateinamerikanische und Karibische Ausschuss für die Verteidigung der Frauenrechte, setzte 1992 eine Kampagne zur Erarbeitung einer allgemeinen Menschenrechtserklärung mit einer Gender-Perspektive in Gang, an der Organisationen aus der ganzen Welt beteiligt waren. Diese wird nun als Schattenerklärung für Lehrzwecke genutzt. Das Ziel ist es, Frauen nicht nur Menschenrechte zu lehren, sondern auch in diesen Rahmen ihre eigenen Erfahrungen, Bedürfnisse und Wünsche, in ihrer eigenen Sprache, mit einfließen zu lassen.

Die Annahme des **Inter-Amerikanischen Übereinkommens über die Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen** in Belem do Para 1995 stellt einen der bedeutendsten Meilensteine in der Geschichte der Menschenrechte der Frau dar. In einem 5-jährigen Prozess wurde diese vom Interamerikanischen Komitee der Frauen vorbereitet. Das Übereinkommen bietet einen politischen und rechtlichen Rahmen für eine schlüssige Strategie zur Bekämpfung des Gewaltproblems, indem es alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, offizielle Strategien zur Prävention der Gewalt und zur Opferhilfe zu ergreifen. Fast alle Länder der Region haben das Übereinkommen bereits ratifiziert.

Im Rahmen der **Afrikanischen Charta über die Rechte des Menschen und der Völker** wurde zur Sicherung einer gender-sensitiven Lesart der Charta ein *Zusatzprotokoll zu den Rechten der Frauen in Afrika* erarbeitet. Es wurde am 11. Juli 2003 von der **Afrikanischen Union** angenommen.

Die **„People's Movement for Human Rights Education"** (PDHRE) trug mit ihrem Buch **„Passport to Dignity"** und dem dazugehörigen Video **„Women hold up the Sky – Frauen tragen den Himmel"** zur Förderung der Menschenrechte der Frau bei. Der Passport enthält eine weltweite Untersuchung der 12 Bereiche von Peking und bringt rechtliche Verpflichtungen mit der Realität in vielen Ländern in Relation, einerseits durch ExpertInnenberichte und andrerseits durch Erfahrungsberichte aus erster Hand. Ein weiteres Handbuch, **„Between their Stories and our Realities"**, wurde vom Wiener Institut für Entwicklung und Zusammenarbeit und der Abteilung für Entwicklungszusammenarbeit im österreichischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten anlässlich des 20. Jubiläums der CEDAW und als Teil der Serie „Women hold up the sky" 1999 produziert. Diese Beiträge stellen wichtige Unterlagen für das Training von Aktivistinnen für die Menschenrechte der Frau dar.

Die deutsche NGO **„Terre des Femmes"** organisierte 2002 eine Kampagne gegen Menschenhandel von Frauen und unterstützte das Malinowka-Projekt in Minsk, Weissrussland, das Frauen informiert und vor der Gefahr, dem Menschenhandel in die Prostitution und sexuelle Misshandlung zum Opfer zu fallen, warnt. Die Jahreskampagne 2003/2004 widmete sich dem Thema „Mode, Macht und Frauenrechte", jene für 2004/2005 steht unter dem Motto „Nein zu Verbrechen im Namen der Ehre".

> *„An diesem Punkt möchte ich den Frauen des Ausschusses für Geschlechtergerechtigkeit Tribut zollen, die Erfahrungen von Frauen in Kriegszeiten eingebracht, Strategien zur Behandlung von Verletzungen identifiziert, intensive Opposition von vielen VertreterInnen bei den Verhandlungen zum Internationalen Strafgerichtshof überwunden und es geschafft haben, dass Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, erzwungene Schwangerschaft und andere Formen sexueller und gender-basierender Gewalt im Statut des ICC enthalten sind."*
>
> **MARY ROBINSON**, EHEMALIGE UNO-MENSCHENRECHTSHOCHKOMMISSARIN (ÜBERSETZUNG)

2. TRENDS

Im letzten Jahrzehnt wurden Frauen-NGOs zu einer Vielzahl von menschenrechtlichen und humanitären Themen aktiv. 1998 nahm eine Gruppe von Frauen an der Rom-Konferenz zur Erarbeitung eines Statuts für den Internationalen Strafgerichtshof teil, um sicher zu stellen, dass die Angelegenheiten der Frauen ernsthaft in Betracht gezogen und in das Statut aufgenommen würden. Schnell wurde diesen Frauen aber klar, dass ohne einen organisierten Ausschuss, Frauenanliegen nicht verteidigt und gefördert werden konnten. Das Römische Statut, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, zeigt, dass sie erfolgreich waren.

Mit dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofes erreichte das humanitäre Völkerrecht einen neuen Meilenstein. Die Entwicklungen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda bezüglich des Schutzes der Frauen zeigten die Notwendigkeit eines Internationalen Strafgerichtshofes (ICC). Mit 28. November 2003 haben das Statut 92 Staaten ratifiziert und insgesamt 139 Staaten haben es unterschrieben.

Im Römischen Statut werden bestimmte Verbrechen, die zumeist gegen Frauen begangen werden, das erste Mal ausdrücklich unter Strafe gestellt. So stellt Art. 7 (1) fest, dass Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation und alle anderen Formen sexueller Gewalt ähnlichen Ausmaßes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind. Außerdem kommt Opfern und ZeugInnen spezielle Aufmerksamkeit zu, da ihre Sicherheit, ihr körperliches und seeli-

sches Wohlbefinden, ihre Würde und ihre Privatsphäre gesichert sein müssen. Die Möglichkeiten des nicht-öffentlichen Verfahrens sowie die Aussage über Video-link sind ebenfalls vorgesehen.
All diese Vorkehrungen wurden auch durch die Erfahrungen der beiden Ad-hoc Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda beeinflusst.

Quelle: http//:www.iccnow.org

Auch auf der nationalen Ebene waren Frauenbewegungen bei der Durchsetzung ihrer Forderungen erfolgreich. In Uganda konnten weiblichen Parlamentarier eine Landreform durchsetzen, die Frauen das Recht gab, ihre verstorbenen Ehemänner zu beerben. Frauen können sich so auch nach dem Tod ihrer Ehemänner selbst ihren Unterhalt sichern. Nach diesem Erfolg wurden nun neue Unternehmungen in Angriff genommen, wie ein Gesetz, das häusliche Gewalt und Polygamie unter Strafe stellen wird.

Quelle:
http://www.oneworld.org/pis2/sept98/17_03_046.html

3. ZEITTAFEL

1789 Erklärung zu den Rechten der Frau und Bürgerin von Olympe de Gouges

1888 Errichtung des International Council of Women

1921 Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels mit Zusatzprotokoll

1933 Internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen

1950 Konvention zur Unterdrückung von Menschenhandel und die Ausbeutung von Prostituierten

1953 Übereinkommen über die politischen Rechte der Frauen

1957 Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen

1962 Übereinkommen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen

1967 Erklärung über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen

1975 Erste Weltfrauenkonferenz in Mexiko-Stadt

1976 Start der UNO-Dekade zu den Frauen: Gleichberechtigung, Entwicklung und Friede

1979 Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frauen (CEDAW)

1980 Zweite Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen

1985 Dritte Weltfrauenkonferenz in Nairobi

1985 Annahme der Nairobi Forward-Looking-Strategy

1993 Wiener Weltkonferenz zu den Menschenrechten

1993 Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen

1995 Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking

1995 Interamerikanisches Übereinkommen über die Prävention, Bestrafung und Beseitigung von Gewalt gegen Frauen von Belem do Para

1998 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes

1999 Änderungsprotokoll zur CEDAW

2000 23. Sondersitzung der UNO-Generalversammlung zu *„Frauen 2000: Geschlechtergleichberechtigung, Entwicklung und Friede für das 21. Jahrhundert“*

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN



TEIL I:
EINLEITUNG

Ziel dieser Übung ist es, ein besseres Verständnis der CEDAW zu bewirken – insbesondere bei NichtjuristInnen, die mit juristischer Terminologie nicht vertraut sind.

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION

Ziele:
- Bewusstsein für die Rechte von Frauen wecken
- Sich mit juristischer Terminologie vertraut machen
- Verschiedene Gesichtspunkte zu Frauenrechten herausarbeiten
- Juristische Instrumente für die Arbeit mit Frauenrechten diskutieren

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße: 20–25; Arbeit in Kleingruppen und Plenardiskussion
Zeit: ca. 60 Min.
Materialien: Kopien der CEDAW, Papier, Stifte
Fertigkeiten: Juristische Terminologie lesen und beschreiben, Kommunizieren, Kooperation, Bewerten verschiedener Gesichtspunkte.

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Beschreibung der Übung / Anleitung:
Nach einer Einführung in die CEDAW teilt die/der TrainerIn die TeilnehmerInnen in Kleingruppen zu vier oder fünf Personen. Jede der Gruppen erhält einen Teil der CEDAW mit der Aufgabe, diesen in NICHTJURISTISCHE, also Alltagssprache, zu übersetzen. Es können auch alle Gruppen den oder die gleichen Artikel bekommen, was die Diskussion um Details spannender macht, weil unterschiedliche Auffassungen bestimmter Formulierungen auftreten können.
Das Resultat der „Übersetzungen“ wird in der Großgruppe präsentiert und diskutiert. Danach sollten die TeilnehmerInnen die Situation in ihrem eigenen Land betrachten. Eine Diskussion zumindest einiger der folgenden Fragen könnte bei der Beurteilung möglicher Veränderungen hilfreich sein:
- Trennt Ihre Gesellschaft Frauenrechte von Menschenrechten? Wie wird diese Absonderung vorgenommen: Durch das Gesetz? Durch Gewohnheit?
- Ist diese Trennung offen? Ist sie eine Lebenswirklichkeit, über die man nicht spricht?
- Betrifft sie alle Frauen? Wenn nicht, welche Frauen sind am meisten betroffen?
- Beschreiben Sie Beispiele von Geschlechtertrennung.
- Wie reagieren Frauen auf diese Trennung?
- Gibt es Menschenrechte, in deren Genuss Männer selbstverständlich kommen, während sich Frauen besonders anstrengen müssen, um sie zu erlangen?
- Gibt es Lebensbereiche, in denen von Frauen erwartet wird, durch die Vermittlung von Männern zu agieren? Welche Hindernisse gibt es für die Autonomie von Frauen?
- Was sagt die Verfassung Ihres Landes über Frauenrechte? Gibt es Unterschiede zwischen Realität und Verfassung?
- Wissen Sie von einer aktuellen Klage betreffend die Menschenrechte von Frauen? Was ist der Gegenstand? Welche Rechte sind betroffen?
- Kennen JuristInnen im Allgemeinen die CEDAW und andere rechtliche Instrumente, die sich mit Frauenrechten befassen?

Praktische Hinweise
Die Arbeit in Kleingruppen von vier oder fünf Personen ermöglicht intensivere Diskussionen und gibt stillen oder schüchternen TeilnehmerInnen eher die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Die Resultate der Gruppenar-

beit sollten allerdings immer in der Großgruppe präsentiert und diskutiert werden, um den gleichen Informationsstand aller TeilnehmerInnen sicher zu stellen.

Variationsvorschläge
Die Übung kann, je nach Interessenslage der TeilnehmerInnen und Thema des Seminars, mit jedem Rechtsdokument durchgeführt werden.

TEIL IV: FOLLOW- UP
Eine passende Follow-up-Aktivität könnte das Organisieren eine Frauenrechtskampagne sein.

Verwandte Rechte und Themen
Menschenrechte in Allgemeinen, Minderheitenrechte



ÜBUNG II: KÖRPERSPRACHE VON FRAUEN UND MÄNNERN

TEIL I: EINLEITUNG

„Was du sagst, ist 10% der Botschaft – wie du es sagst 90%" Die meisten Menschen sind sich kaum dessen bewusst, wie sehr Körpersprache Erscheinung und Kommunikation beeinflusst, noch weniger bekannt ist die Tatsache, dass Frauen und Männer nicht nur mit Worten, sondern auch in Bewegungen und Gesten unterschiedlich agieren.

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION

Ziele
- Sensibilisierung für Formen der Kommunikation
- Förderung von Empathie
- Verstehen von Geschlechtsrollen

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene; Mädchen und Burschen ab 12
Gruppengröße/Sozialform: 20–25; Kleingruppen- und Partnerarbeit plus Plenum
Zeit: ca. 60 Min.
Vorbereitung: Die TeilnehmerInnen brauchen genügend Raum, um sich zu bewegen.
Fertigkeiten: Kreative Fähigkeiten, Schauspiel

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Beschreibung der Übung / Anleitung
Zuerst malen sich weibliche Teilnehmerinnen typisch männliche Körpersprache aus, und männliche Teilnehmer typisch weibliche, beispielsweise typische Positionen beim Gehen, Sitzen oder im Gespräch mit anderen Menschen in verschiedenen Situationen. Die TeilnehmerInnen sollten nicht nur über Körpersprache sprechen, sondern auch verschiedene Gesten und Positionen ausprobieren. Die/der TrainerIn sollte dann den TeilnehmerInnen geschlechtsspezifisches Verhalten und Körpersprache in verschiedenen Situationen demonstrieren (z.B. auf Bildern oder Fotografien). Die TeilnehmerInnen sollten versuchen, die gezeigten Positionen zu imitieren und über ihre Gefühle in einer bestimmten Situation nachzudenken.

Nach dieser Eingangsübung wird die Gruppe in (vorzugsweise gemischtgeschlechtliche) Paare geteilt. Jedes Paar sollte eine der folgenden Szenen als kleines Rollenspiel ausarbeiten und der Gesamtgruppe präsentieren:
- Ein Vater ärgert sich über seine Tochter, weil sie spät nach Hause gekommen ist.
- Ein junger Mann spricht eine Frau auf der Straße an.
- Eine neue Kollegin bittet einen Kollegen um Hilfe, weil sie noch nicht viel über die Firma weiß.
- Ein Paar isst im Restaurant, zahlt und geht.

Nach der Vorführung der kleinen Rollenspiele könnte ein möglicher Diskussions-

punkt die Wirkung „vertauschter" Körpersprache sein, d.h. wie die Gesellschaft reagiert, wenn ein Mann wie eine Frau agiert und umgekehrt.

Praktische Hiweise

Für die TeilnehmerInnen kann es eine sehr interessante Erfahrung sein, weibliche und männliche Geschlechtsrollen zu vertauschen, allerdings auch sehr schwierig für Menschen aus Kulturen mit sehr strikten und unterschiedlichen Geschlechtsrollen. Daher muss die / der TrainerIn genau abwägen, was sie / er erwarten kann, ohne eine „Rebellion" zu riskieren.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Eine passende Follow-up-Übung könnte die Analyse von weiblicher und männlicher Kommunikation beispielsweise in einer Diskussion oder einem Film sein.

Verwandte Rechte und Themen

Menschenrechte Allgemein, Minderheitenrechte

BIBLIOGRAPHIE

Abiella, Rosalie. *The Evolutionary Nature of Equality.* in: Mahoney, Kathleen and Sheilah Martin. Equality and Judicial Neutrality. Carswell, Toronto, 1987.

Achieng, Judith. *RIGHTS-UGANDA: Women benefit from new Land Legislation*; online unter: http://www.oneworld.org/ips2/sept98/17_03_046.html

Amnesty International Australia. *Defending women's rights. Nigeria: Condemnation of the death penalty. Concerns on the implementation of new Sharia-based penal codes;* online unter: http://www.amnesty.org.au/women/action-letter09.html

Amnesty International. *Female Gender Mutilation – A Human Rights Information Pack;* available online at: http://www.amnesty.org/ailib/intcam/femgen/fgm1.htm

Another girl child killed in Tamil Nadu.
online unter:
http://newsarchives.indiainfo.com/2000/12/17/17female.html

Amnesty International (Hg.). 1995. *Frauen in Aktion - Frauen in Gefahr: Weltweite Kampagne gegen Menschenrechtsverletzungen an Frauen.* Bonn: O.V.

Benedek, Wolfgang and Gerd Oberleitner, Esther Kisaakye(eds.). *Human Rights of Women: International Instruments and African Experiences.* Zed Books, London, 2002.

Boletín Red *Feminista Latinoamericana y del Caribe contra la violencia doméstica y sexual*. Isis, No. 20. July/ September 1998.

Bravo, Rosa. *Pobreza por razones de género. Precisando conceptos. En Género y Pobreza, Nuevas dimensiones*. Editores Isis, Santiago de Chile, 1998.

Cook, Rebecca. State Accountability under the Women's Convention. in: Human Rights of Women. University of Pennsylvania. 1994.

Davison, Emily. *Biography*
Online unter:
http://www.spartacus.schoolnet.co.uk/Wdavison.htm

ECLAC Women and Development Unit. *The challenge of gender equity and human rights on the threshold of the twenty-first century. Santiago. 2000.*

Erbe, Birgit. 1998. *Frauen fordern ihr Recht.* Hamburg: Argument Verlag.

Falcón O'Neill, Lidia. *Historia de los Derechos de las Mujeres. La construcciòn del Sujeto Politico.* Seminario Internacional de Derechos Humanos. Movimiento Manuela Ramos. Lima, 1999.

Inter-American Commission on Human Rights – Organization of American States. Report N°54/01, Case 12.051, *Maria da Penha Maia Fernandes – Brazil*, 16 April 2001. Online unter: http://www.cidh.oas.org/annualrep/2000eng/ChapterIII/Merits/Brazil12.051.htm

International Center for Research on Women. *Information Bulletin: After the Peace: Women in Post-Conflict Reconstruction*. November 1998; online unter: http://www.icrw.org/docs/postconflictinfobulletin.pdf

Kamat, Jyostna. *The tradition of Sati in India.*
online unter:
http://www.kamat.com/kalranga/hindu/sati.htm

Karam, Azza. *Beyond Token Representation*, in: Women in Parliament: Beyond Numbers. 1998; online unter: http://www.idea.int/women/parl/toc.htm

Kartusch, Angelika, Katharian-Knaus Katharina und Gabriele Reiter. 2000. *Bekämpfung des Frauenhandels*, Studienreihe des Boltzmann Institutes für Menschenrechte, Band 9. Wien: Verlag Österreich.

Koenig, Shulamith. *Embracing Women as Full Owners of Human Rights*, in: Haxton, Eva and Claes Olsson (eds.), Gender Focus on the WTO. ICDA, Uppsala, 1998.

Moller Okin, Susan. *Justice, Gender and the family*, Basic Books, New York, 1998.

Neuhold, Brita, Renate Pristner und Silvia Ulrich.2003. *Menschenrechte – Frauenrechte*. Wien:Studien Verlag.

NGO Committee on UNICEF. *Factsheet: Girl Child Health Issues;* online unter: http://www.girlsrights.org/factsheets/health.pdf

NGO Committee on UNICEF. *Factsheet: Girl Child Health Issues;*online unter: http://www.girlsrights.org/factsheets/hivfactsheet.pdf

Niarchos, Catherine M. *Women, War, and Rape: Challenges Facing The International Tribunal for the Former Yugoslavia. Human Rights Quarterly* 17.4 (1995) 649-690. 1995; online unter http://muse.jhu.edu/demo/human_rights_quarterly/17.4niarchos.html#Rape

Pandjiarjian, Valeria. *Investigating and Analyzing a Strategy*, in: Women, Law and Development International. Cladem Brazil, Saõ Paulo, 2003.

People's Decade for Human Rights Education. *Passport to Dignity*. New York. 2002.

People's Decade for Human Rights Education. *Women hold up the Sky*. New York. 2002.

People's Decade for Human Rights Education. *Between their Stories and our Realities. New York. 1999.*

Power, Carla. *The Shackles of Freedom. The end of communism was supposed to make life better for women. Has it?* Newsweek International, 18 March 2002; online unter: http://www.cdi.org/russia/johnson/6142-2.cfm

Reimann, Erich. *Germany Breaks Up Sex Slave Ring,* Associated Press, 13 December 1996; online unter: http://www.catwinternational.org/fb/Germany.html

Resolution A/Res/48/104, 20 December 1993.
Declaration on the Elimination of Violence against Women.

Seifert, Ruth. *„The Second Front: The Logic of Sexual Violence in Wars"* in*:* Women's Studies International Forum 19 (1/2) 1996, 35–43. 1996.

Shanti, Dairian. *Equality and the Structures of Discrimination.* in: Yaeli, Danieli and Elsa Stamatopoulou, Clarence Dias (eds.). New York, 1998.

Shiva, Vandana. 1998. *Monocultures, Monopolies, Myths and The Masculinisation of Agriculture, online unter: http://gos.sbc.edu/s/shiva2.html*

Shiva, Vandana. 1994. *Das Geschlecht des Lebens. Frauen, Ökologie und dritte Welt.* Hamburg: Rotbuch Verlag.

The Prosecutor vs. Jean-Paul Akayesu. ICTR-96-4, 2 September 1998.

The Vienna Declaration and Programme of Action. 1993.

Torrevillas, Domini M. *Why I am for House Bill 4110,* The Philippine Star, August 29, 2002; online unter: http://www.remedios.com.ph/fhtml/mk4q2002_wiaf.htm

United Nations. *Multilateral Treaty Framework: An Invitation to Universal Participation, Focus 2001: Right of Women and Children*, 2001.

United Nations.2000. *Women, Peace and Security,* Study submitted by the Secretary-General pursuant to Security Council resolution 1325 (2000).

Verein Frauenrechte Menschenrechte. 1997. *Frauengezeiten: Peking far away?: Bericht zur Tagung über den Umsetzungsstatus der Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz.* O.V.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Campaign for a Latin American and Caribbean Convention on Sexual Rights and Reproductive Rights: http://www.convencion.org.uy

CLADEM – Latin American and Caribbean Committee for the Defense of Women Rights: http://www.cladem.org

Economic Commission for Latin America and the Caribbean: http://www.eclac.org

Equality Now: http://www.equalitynow.org

Frauen 2000: http://www.uno.de/wiso/frauen/nr9.pdf

International Council of Women: http://www.icw-cif.org

Menschenrechte von Frauen: http://www.frauen-menschenrechte.de/ai1.htm

Organization of American States: http://www.oas.org

People's Movement for Human Rights Education: http://www.pdhre.org

RSMLAC – Latin American Women's Health Network: http://www.rsmlac.org funktioniert nicht

Terre des Femmes – Menschenrechte für die Frau e.V.: http://www.terredesfemmes.de

United Nations: Commission on the Status of Women: http://www.undp.org/fwcw/csw

United Nations: Committee on the Elimination of Discrimination against women: http://www.un.org/DPCSD/daw/cedaw

United Nations: Division for the Advancement of Women: http://www.un.org/DPCSD/daw

RECHTSSTAATLICHKEIT UND FAIRES VERFAHREN

DAS KONZEPT DER RECHTSSTAATLICHKEIT IN DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFTEN

DAS FAIRE VERFAHREN – KERNELEMENT DER RECHTSSTAATLICHKEIT

DIE ELEMENTE EINES FAIREN VERFAHRENS

„Rechtsstaatlichkeit ist mehr als nur der formale Gebrauch von Rechtsinstrumenten; Rechtsstaatlichkeit ist auch ein Garant für Gerechtigkeit und für den Schutz aller Mitglieder der Gesellschaft vor exzessiver Regierungsgewalt."

INTERNATIONALE JURISTENKOMMISSION, ÜBERSETZUNG

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Früh am Morgen des 16. Dezember 1988 wurde Herr A in seinem Haus gemäß Sektion 12 des British Prevention Terrorism Act von 1984 in Zusammenhang mit einem versuchten Bombenattentat auf Militärpersonal verhaftet. Herr A wurde in die Castleraggh Polizeiwache gebracht. Er gab an, dass er bereits bei der Ankunft nach einem Anwalt verlangt habe. Ein Treffen wurde ihm erst verspätet gewährt. Herr A wurde gemäß der Criminal Evidence Order von 1988 festgehalten. Da Herr A dieses neue Gesetz nicht kannte, verlangte er erneut eine Beratung mit einem Anwalt. Dieses Ansuchen wurde ihm verweigert. Am selben Tag wurde Herr A fünf Mal von zwei verschiedenen Teams bestehend aus zwei Kriminalpolizisten befragt. Die letzte Befragung fand um Mitternacht statt.

Am 17. Dezember 1988 beschwerte sich Herr A bei einem Arzt über Misshandlungen während zweier Befragungen am Vortag. Der Arzt vermerkte in seiner Akte, dass Herr A vorbrachte, während der zweiten und dritten Befragung wiederholt geschlagen und gelegentlich in die Hinterseite des Kopfes geboxt worden zu sein, außerdem erhielt er einige Schläge in den Magen.

Anschließend fanden an diesem Tag eine sechste, siebente und achte Befragung statt. Herr A brach sein Schweigen und gab detaillierte Antworten zu einigen Fragen, in denen er seine Beteiligung an der Herstellung und Anbringung der Bombe gestand. Während der siebenten Befragung unterzeichnete Herr A eine übermäßig lange Aussage, die in erheblicher Detailgetreue die Mittäterschaft des Herrn A bei der Planung und Zündung der Bombe enthielt.

Am 18. Dezember 1988 wurde Herrn A eine Beratung mit seinem Anwalt gestattet, der die Aussage Herrn A's über Misshandlungen vermerkte. Der Anwalt beschloss, diese Beschwerden nicht der Polizei weiter zu geben.

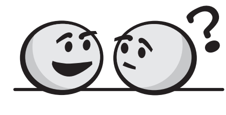
Am 19. Dezember 1988 wurde Herr A gemeinsam mit anderen vor dem Belfaster Bezirksgericht der Mittäterschaft bei der Verursachung von Explosionen, des Besitzes von explosivem Material und der Verschwörung zum Mord und der Mitgliedschaft bei der Irischen Republikanischen Armee angeklagt.

Am 17. September 1990 begann das Verfahren von Herrn A und seinen Mitbeschuldigten am Belfast Crown Court vor einem Einzelrichter ohne Geschworene. Herr A plädierte nicht schuldig. Die Anklage basierte auf den Geständnissen, die Herr A in den Befragungen gemacht hatte und besonders in der schriftlichen Aussage, die er selbst unterschrieben hatte. Herr A gab daraufhin keine Aussage zu Protokoll. Dennoch verurteilte der Verhandlungsrichter Herrn A zu zwanzig Jahren Gefängnis.

(Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied diesen Fall am 6. Jänner 2000. Er fand, dass das Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 der EMRK verletzt worden war.)

QUELLE:
ENTNOMMEN DEM FALL MAGEE GG. DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH, ECHR, 6. JUNI 2000; ONLINE UNTER: HTTP://HUDOC.ECHR.COE.INT/HUDOC3DOC2/HEJUD/200207/MAGEE.BATJ.DOC

DISKUSSIONSFRAGEN:



1. Was glauben Sie, sind die Gründe für die Behandlung von Herrn A? Welche Rechte wurden verletzt?
2. Was denken Sie, kann getan werden, um ähnlichen Vorfällen vorzubeugen?
3. Kennen Sie bereits bestehende Schutzmechanismen?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. EINFÜHRUNG

Stellen Sie sich vor, Sie sitzen als Angeklagte/r in einem Gerichtssaal ohne zu wissen warum. Ihre Verwirrung steigert sich noch mehr als die/der RichterIn mit der Verlesung der Anklage beginnt. Die Tat, derer Sie beschuldigt werden, wurde noch nie als illegal angesehen, da sie in den derzeit geltenden Gesetzen nicht als Tatbestand niedergeschrieben ist. Niemand beantwortet Ihre Fragen, Sie fühlen sich nicht in der Lage sich selbst zu verteidigen, und ein rechtlicher Beistand ist nicht verfügbar. Es kommt noch schlimmer: als mit der Anhörung der ZeugInnen begonnen wird, finden Sie heraus, dass zumindest eine/r von ihnen eine Sprache spricht, die Sie nicht verstehen und dass es keine/n DolmetscherIn gibt. Im Laufe der Gerichtsverhandlung erfahren Sie von der/vom RichterIn, dass dies schon die zweite Verhandlung ist und die erste ohne Ihre Anwesenheit stattfand. Je länger die Verhandlung andauert, desto offensichtlicher wird es für Sie, dass jede/r von Ihrer Schuld überzeugt ist, und dass es eigentlich nur mehr um die Frage des Strafausmaßes geht ...



Dieses Beispiel zeigt, was passieren kann, wenn die Grundlagen eines **fairen Verfahren** verletzt werden. Das Recht auf ein faires Verfahren, welches auch als „gerechter Verfahrensablauf“ bezeichnet wird, gehört zu den Kernelementen einer demokratischen Gesellschaft, die die „Rechtsstaatlichkeit“ achtet.



Rechtsstaatlichkeit

Rechtsstaatlichkeit umfasst verschiedenste Rechtsgebiete und inkludiert politische, verfassungsrechtliche und speziell menschenrechtliche Themen. Jede demokratische Gesellschaft, die Menschenrechte fördert und unterstützt, muss das Primat des Rechts als fundamentales Prinzip anerkennen.

Obwohl die Rechtsstaatlichkeit ein Eckpfeiler der demokratischen Gesellschaft ist, gibt es keinen einheitlichen internationalen Konsens bezüglich ihrer Definition. Dennoch scheint außer Streit gestellt zu sein, dass die Rechte der BürgerInnen gegen willkürliche Akte hoheitlicher Gewalt nur dann ausreichend geschützt sind, wenn sie gesetzlich verankert werden. Diese Gesetze müssen öffentlich bekannt sein, gleichmäßig angewendet und effektiv durchgesetzt werden. Dadurch wird offensichtlich, dass der Vollzug staatlicher Gewalt auf Gesetzen basieren muss, die gemäß der Verfassung beschlossen wurden und deren Ziele der Schutz der Freiheit, der Justiz und der rechtlichen Sicherheit sind.

Im Jahre 1993 bekräftigte die *Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte* erneut die untrennbare Verbindung des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte. Das Fehlen von Rechtsstaatlichkeit wurde als eines der

> *„Rechtsstaatlichkeit als allumfassendes Thema meiner Arbeit zu wählen, ergibt sich nicht zuletzt aus ihrer Universalität. Sie ist die zuverlässigste Garantie für Sicherheit.“*
>
> (**SERGIO VIEIRA DE MELLO**, UNO- HOCHKOMMISSAR FÜR MENSCHENRECHTE, 2003, ÜBERSETZUNG)

größten Hinderungsgründe für die Durchsetzung der Menschenrechte anerkannt. Sie bildet die Grundlage einer gerechten Regelung der Beziehungen zwischen und unter den Menschen und gilt als Stütze des demokratischen Prozesses. Weiters wird durch die Rechtsstaatlichkeit die **Verantwortlichkeit** und gesetzliche Kontrolle der Machthabenden garantiert.

Historische Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit hat seine Wurzeln im mittelalterlichen England. Schon 1066 wurde eine zentrale Verwaltung durch William dem Eroberer eingeführt. Obwohl der König die zentrale Regierungs-, Gesetzgebungs- und richterliche Gewalt verkörperte, stand er selbst nicht über dem Gesetz – es war erst das Gesetz, das ihn zum König machte. Aus diesem Verständnis heraus verstärkten die Gerichte und das Parlament zusammen mit dem Adel ihren Einfluss im nationalen System und schufen die erste parlamentarische Monarchie in Europa.

Die historischen Ecksteine der Entwicklung der Rechtsstaatlichkeit waren die *Magna Carta* (1215), die dem Adel bestimmte bürgerliche und politische Rechte gewährte, und der *Habeas Corpus Act* (1679), der Inhaftierten das unabdingbare Recht auf Information über den Grund ihrer Freiheitsbeschränkung gab.

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit erlangte im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert vor dem Hintergrund der bürgerlichen Revolutionen auf dem europäischen Kontinent an Bedeutung. Heutzutage ist die Rechtsstaatlichkeit weltweit ein Kernelement fast sämtlicher nationaler und regionaler Institutionen.



Das faire Verfahren als Kernelement der Rechtsstaatlichkeit

Rechtsstaatlichkeit bedeutet vor allem die Existenz öffentlich bekannter und nicht-diskriminierender Gesetze. Dennoch ist ihre bloße Existenz ohne eine effektive Durchsetzung wirkungslos. Auch muss der Staat Institutionen wie Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei schaffen, die den Schutz des Rechtssystems garantieren. Diese Institutionen sind selbst an die menschenrechtlichen Grundlagen, wie sie in den universellen und regionalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte niedergeschrieben sind, gebunden. Beispiele wären: Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) und die Banjul Charta der Rechte des Menschen und der Völker.

Hervorzuheben ist, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte speziell auf **Minderjährige** eingeht. Der Pakt garantiert, dass im Falle der Inhaftierung von Jugendlichen deren Alter berücksichtigt und ihre Resozialisierung unterstützt werden soll. Es ist somit Aufgabe der Mitgliedstaaten, dafür gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Diese Grundlagen legen fest, ab welchem Mindestalter die Straftaten von Jugendlichen verfolgt werden und bis zu welchem Alter Minderjährige nach dem Gesetz noch als Jugendliche angesehen werden. Des weiteren gibt es Sondergerichte und Verfahrensregelungen, die wie alle diese speziellen Bestimmungen *„die Förderung der Resozialisierung"* von Minderjährigen garantieren.

Im Sommer und Herbst 2002 wurde Washington DC von einer Serie von Morden terrorisierte. Während dieser Zeit wurden zehn Menschen von einem Scharfschützen

erschossen und drei weitere wurden schwer verletzt. Am 24. Oktober verhaftete die Polizei schließlich zwei Männer: den 42-jährigen John Allen Muhammad und seinen 17-jährigen Komplizen, John Lee Malvo. Letzteren, obwohl noch minderjährig, drohte in Virginia eine Verurteilung zum Tode. In möglichen Verfahren für die in den US-Staaten Maryland und Louisiana begangenen Morde droht ihm ebenfalls die Todesstrafe. Für noch mehr Aufsehen in den USA sorgte eine mögliche Verurteilung zum Tode von zwei zum Tatzeitpunkt 12-jährigen Mördern im März 2004. Mit der Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige befasst sich zur Zeit der Oberste Gerichtshof in Washington.

Rechtsstaatlichkeit, faires Verfahren und Menschliche Sicherheit

Menschliche Sicherheit kann nicht ohne Rechtsstaatlichkeit und faire Verfahren realisiert werden. Die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und des fairen Verfahrens tragen zur persönlichen Sicherheit der/s Einzelnen bei, da sie garantieren, dass niemand willkürlich verfolgt und verhaftet wird, dass jede Person ein Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und eine/n unabhängige/n und unparteiische/n RichterIn hat. Fairness in Gerichtsverfahren soll Gerechtigkeit schaffen und das Vertrauen der BürgerInnen in eine transparente Gerichtsbarkeit stärken.

Weiters kann ein starkes Gerichtssystem bewirken, dass die Kriminalitäts- und Korruptionsrate niedrig gehalten wird, und somit zur Freiheit von Angst beiträgt. In Post-Konflikt Situationen, wie zum Beispiel in Bosnien und Herzegowina, ist die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und des Rechtes auf ein faires Verfahren besonders wichtig. So wird die Menschliche Sicherheit durch rechtliche Sicherheit, durch einen gerechten Verfahrensablauf und *good governance* unterstützt. Auf diese Weise wird das Vertrauen der BürgerInnen in den Staat und seine Behörden wieder gestärkt.

Um das Vertrauen in die wirtschaftliche Entwicklung zu stärken und um Investitionen zu sichern, ist ein funktionierendes staatliches und richterliches System unabdingbar. Dementsprechend hängen wirtschaftliches Wachstum und soziale Wohlfahrt – als Ausdruck der Freiheit von Not im Sinne von z. B. sozialer und wirtschaftlicher Sicherheit – eng mit der Rechtsstaatlichkeit und einem fairen Verfahren zusammen.

2 DEFINITION UND BESCHREIBUNG DES FAIREN VERFAHRENS

Was ist ein faires Verfahren? Das Recht auf ein faires Verfahren bezieht sich auf den gerechten Verfahrensablauf vor Zivil- und Strafgerichten. Eine rechtsstaatliche Gerichtsbarkeit beruht auf einer institutionellen (z. B. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Tribunals) und einer verfahrensrechtlichen Säule (z. B. Fairness der Anhörung). Das Prinzip des fairen Verfahrens inkludiert eine Serie von individuellen Rechten, die einen gerechten Ablauf vom Moment der Verdächtigung bis zur Exekution der Strafe gewährleisten.

Die internationalen Bestimmungen, z.B. Art. 14 des IPBPR, des Rechts auf ein faires Verfahren finden gleichermaßen für alle Gerichte und Tribunale Anwendung. Viele Länder haben auch **militärische und andere Sonder-Gerichte**, die BürgerInnen vor Gericht stellen. Der Grund für die Schaffung solcher Gerichte ist, dass dadurch Ausnahmeregelungen, die nicht mit den normalen Standards der Gerechtigkeit vereinbar sind, angewendet werden können. Der Pakt verbietet solche Sonderformen von Gerichten nicht. Trotz allem stellen die festgelegten Bedin-

gungen klar, dass die Verurteilung durch derartige Gerichte die Ausnahme bleiben sollte und nur unter solchen Bedingungen erfolgen sollte, die die Bestimmungen von Art. 14 IPBPR voll garantieren.

Amnesty International berichtete im Jahre 2001 von einem Fall in Ägypten, in dem 94 Zivilisten durch ein Militärgericht aufgrund möglicher Verbindungen zu bewaffneten islamistischen Gruppen verurteilt wurden. Sie wurden gefoltert und in Einzelhaft gehalten. Weiters wurde ihr Recht auf ein faires Verfahren insoweit beschränkt, als die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Militärgerichte nicht garantiert werden konnte.

Mindeststandards für Beschuldigte:

1. Alle Personen sollen die gleichen Rechte vor Gerichten und Tribunalen haben, und alle haben das Recht auf die gleichen Mindeststandards in einem fairen Verfahren.
2. Jede Person hat das Recht auf freien Zugang zu einem wirksamen und fairen Rechtsmittel.
3. Das Tribunal muss zuständig, unabhängig und unparteiisch sein sowie auf dem Gesetz basieren.
4. Jede Person hat das Recht auf ein faires und öffentliches Verfahren. Jedoch kann die Öffentlichkeit in bestimmten Ausnahmefällen vom Verfahren ausgeschlossen werden.
5. Jede Person, die einer Straftat angeklagt wird, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
6. Jede Person hat das Recht, dass sein Fall innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt wird.
7. Jede Person hat das Recht sich zu verteidigen oder sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies erforderlich ist.
8. Der/Die Beschuldigte hat das Recht Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten. Weiters hat der/die Beschuldigte das Recht nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen oder seine Schuld bekennen zu müssen.
9. Der/Die Angeklagte hat das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher, wenn er/sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.
10. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.



Gleichheit vor dem Gesetz und vor Gericht

Eines der Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit ist die Garantie der Gleichheit. Sie untersagt die Anwendung von diskriminierenden Gesetzen und beinhaltet das Recht auf gleichberechtigten Zugang zu und gleiche Behandlung vor den Gerichten.

Der wichtigste praktische Aspekt ist die **Waffengleichheit**. Diese beinhaltet die Idee, dass jede Partei die gleiche Chance hat, ihren Fall zu präsentieren und, dass keine Partei besondere Vorzüge gegenüber der Gegenpartei genießt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Gleichbehandlung durch die Gerichte ist, dass jede/r Angeklagte Anspruch darauf hat, in derselben Art und Weise wie andere Angeklagte in ähnlich gelagerten Fällen behandelt zu werden. Trotzdem sollte man in Erinnerung behalten, dass gleiche Behandlung nicht iden-

tische Behandlung heißt. Bei ähnlichen Sachverhalten ist auch der Verfahrensablauf ähnlich. Dort hingegen, wo die Sachverhalte unterschiedlich sind, verlangt das Gleichbehandlungsprinzip aber eine differenzierte Behandlung.

Zugang zu wirksamen und fairen Rechtsmitteln
Zu den Normen eines fairen Verfahrens zählen eine Reihe von Elementen, die den gerechten Verfahrensablauf umfassen. Diese Elemente beschreiben bis zu einem gewissen Grad die Merkmale der gerichtlichen Institutionen und umfassen sämtliche Parameter, mittels derer die Fairness des Prozessverlaufs beurteilt werden kann. Zuerst aber muss jeder Person die Anhörung ihres Falls ermöglicht werden.

In Fällen, in denen eine Verletzung des Rechts auf freien Zugang zum Gericht behauptet wird, kann der Staat eine richterliche Überprüfung weder verhindern noch einschränken.

Freier Zugang zum Gericht sollte nicht nur für den Zivilprozess garantiert werden. Dasselbe gilt für den ordentlichen Ablauf eines Strafprozesses.

Rechtsschutz muss gegen Urteile eines gerichtlichen Organs, welches nicht den Kriterien eines fairen Verfahrens entspricht, garantiert werden.

Regeln zum Fairen Verfahren

- 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art.11
- 1950 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte, Art.6
- 1966 Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte, Art. 14
- 1969 Amerikanische Menschenrechtskonvention, Art.8
- 1985 *UN- Basic Principles on the Independence of the Judiciary*
- 1986 Arfrikanische Charter der Rechte des Menschen und der Völker, Art.7
- 1990 *UN-Basic Principles on the Role of Lawyers*
- 1990 *UN-Guidelines on the Role of Prosecutors*



Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Eines der Grundelemente eines funktionierenden rechtsstaatlichen Systems sind unabhängige und unparteiische Gerichte. Basierend auf dem Prinzip der Gewaltenteilung, muss die richterliche Gewalt vollständig von der legislativen und exekutiven Gewalt getrennt werden.

Die Unabhängigkeit der Richterschaft ist einer der Grundpfeiler der unabhängigen Justiz. Wenn RichterInnen jederzeit durch die Regierung und deren Behörden versetzt werden können, kann ihre institutionelle Unabhängigkeit nicht gewährleistet werden. Auch wenn Gerichte oder RichterInnen selbst unter der Kontrolle oder dem Einfluss von nicht-richterlichen Personen stehen, kann kein faires Verfahren garantiert werden. Beispiele für eine solche Kontrolle sind: Konditionen für die Bezahlung der RichterInnen, die Möglichkeit von Seiten des Justizministeriums, den Gerichten Anweisungen zu geben, oder Drohungen an RichterInnen, die nicht mit den Erwartungen oder Anweisungen konform gehen, auf andere Posten zu versetzen.

Gerichtliche Entscheidungen dürfen nicht durch nicht-gerichtliche Behörden geändert werden – mit der Ausnahme von verfassungsrechtlich garantierten Amnestien, die normalerweise durch die/den BundespräsidentIn erfolgen.

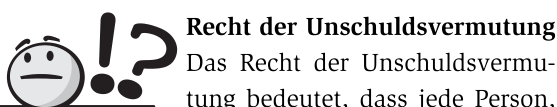
Die Normen des fairen Verfahrens verlangen keine spezifische Anordnung der richterlichen Besetzung. Die Besetzung der RichterInnenbank nur mit ordentlichen RichterInnen, die Kombination mit sowohl ordentlichen als auch Laien-RichterInnenn oder andere Kombinationen sind nicht vorgeschrieben. Es gibt aber sehr wohl **international anerkannte Standards zur Unabhängigkeit des Gerichtswesen**, die auch Vorschriften zur Bestellung von RichterInnen beinhalten. Kein Instrument des internationalen Menschenrechtsschutzes verlangt ein Verfahren mit Geschworenen. Hat ein Staat aber ein Geschworenen-System eingerichtet, gelten die Vorraussetzungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit für Geschworene gleichermaßen.

Öffentlichkeit der Verhandlung

Um das Vertrauen in einen gerechten Verfahrensablauf zu fördern und den Schutz einer fairen Anhörung der Parteien zu gewährleisten, muss das Verfahren öffentlich sein. Dies basiert auf dem Grundsatz, dass Gerechtigkeit nicht nur ausgeübt werden soll, sondern die Ausübung der Gerechtigkeit auch sichtbar sein soll. Eine öffentliche Anhörung setzt mündliche Verhandlungen über den Sachverhalt des Falls voraus, an denen die Öffentlichkeit und Presse teilnehmen kann. Dafür müssen Gerichte Informationen über den Zeitpunkt und den Ablauf des mündlichen Verfahrens bekannt geben. Das Prinzip der Öffentlichkeit muss voll gewahrt werden – außer es liegt ein berechtigter Grund vor, der den Ausschluss der Öffentlichkeit gestattet.

Gründe für **Beschränkungen der Öffentlichkeit** sind in den internationalen Instrumenten abschließend aufgezählt. Darunter fallen Beschränkungen der Öffentlichkeit zum Schutz der Moral (Anhörungen bei sexuellen Straftaten), der öffentlichen Ordnung und nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft. Weitere Gründe für eine Beschränkung der Öffentlichkeit liegen vor, wenn dies im Interesse des Schutzes des Privatlebens einer Partei nötig ist und in speziellen Fällen, in denen die Öffentlichkeit die Verkündung eines gerechten und angemessenen Urteils bedrohen würde.

Ist die Öffentlichkeit von einem Verfahren ausgeschlossen, **muss das Urteil öffentlich gemacht werden**, außer es treffen genau geregelte Ausnahmen zu, wie z. B. bei Beschränkungen im Interesse Jugendlicher oder zum Schutz der Familie.



Recht der Unschuldsvermutung

Das Recht der Unschuldsvermutung bedeutet, dass jede Person, die eines kriminellen Vergehens angeklagt wurde, das Recht hat, als unschuldig angesehen zu werden und bis zum gesetzlichen Beweis der Schuld, als unschuldig zu behandeln ist. Dieses Prinzip gilt ab dem Moment der Verdächtigung und endet durch die letztinstanzliche Bestätigung der Verurteilung. Folglich muss die Staatsanwaltschaft in strafrechtlichen Fällen die Schuld der angeklagten Person beweisen. Liegt ein begründeter Zweifel vor, darf die/der Angeklagte nicht als schuldig befunden werden.

Das Recht der Unschuldsvermutung setzt auch voraus, dass RichterInnen und Geschworene sich von einer Vorverurteilung von Fällen zurückhalten müssen. Dies betrifft auch alle anderen am Verfahren beteiligten BeamtInnen. Keine Verletzung der Un-

schuldsvermutung ist gegeben, wenn die Behörden die Öffentlichkeit über strafrechtliche Untersuchungen informieren und dabei auch den Namen der Verdächtigen nennen. Eine Verletzung liegt aber vor, wenn es eine Erklärung gibt, dass die Person schuldig sei.

Das Recht zu schweigen und das Recht, nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen oder sich selbst zu beschuldigen, fallen ebenfalls unter das Recht der Unschuldsvermutung. Das Recht zu schweigen bedeutet auch, dass Schweigen nicht als Feststellung der Schuld oder Unschuld gewertet werden darf. Das Recht zu schweigen und das Recht nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen beinhalten auch das Verbot jeglichen Zwangs von Seiten des Gerichts.

Das Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer

Der Zeitraum, der laut Gesetz als angemessene Verfahrensdauer angesehen wird, umfasst nicht nur den Zeitraum bis zum Verfahrensbeginn, sondern auch die Dauer des Verfahrens, einschließlich einer möglichen Berufung an ein höheres Gericht bis hin zum Obersten Gerichtshof oder einer anderen endgültigen gerichtlichen Instanz.

Was einen „angemessenen“ Zeitraum ausmacht und was als unangemessene Verzögerung angesehen wird, hängt vom jeweiligen Sachverhalt ab. Mit einzubeziehen sind etwa die Komplexität des Falls, das Verhalten der Parteien, das Ausmaß dessen, was für die Antragstellenden am Spiel steht (Ausmaß des Klagsgrundes) und die Abwicklung des Verfahrens durch die Behörden.

Weiters sollte in Betracht gezogen werden, dass im Strafrecht das Recht auf ein angemessenes Verfahren auch ein Recht des Opfers ist. Das grundlegende Prinzip dieses Rechts wird auch sehr gut durch die Phrase *„eine Verzögerung der Gerechtigkeit ist eine Verweigerung der Gerechtigkeit“* dargestellt.

Das Recht auf angemessene Verteidigung und das Recht auf Anwesenheit bei der Urteilsverkündung

Jede Person, die eines kriminellen Vergehens angeklagt ist, hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder sich durch eine/n VerteidigerIn ihrer Wahl verteidigen zu lassen. Das Recht auf einen Anwalt vor Beginn des strafrechtlichen Hauptverfahrens ist mit dem Recht auf einen Anwalt im Hauptverfahren eng verbunden. Die Bestimmungen regeln generell, dass bei der Klärung der Anklagepunkte die/der Angeklagte das Recht hat, *„bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“* (Art. 14 (3d) IPBPR).

Inhalte des Rechts auf angemessene Verteidigung und das Recht auf Anwesenheit bei der Urteilsverkündung

- bei der Verhandlung anwesend zu sein
- sich selbst zu verteidigen
- seinen eigenen Anwalt auszusuchen
- einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen,
- unterrichtet zu werden und
- unentgeltlich einen Rechtsbeistand zu bekommen

Ein Staat ist nicht verpflichtet, bei jedem gerichtsanhängigen Fall einen Rechtsbei-

stand zuzuweisen, dies hängt von der Schwere des angeklagten Vergehens ab. Das UNO-Menschenrechtskomitee hat beispielsweise festgehalten, dass jeder Person, der die Todesstrafe droht, ein/e PflichtverteidigerIn zugewiesen werden muss. Eine Person, die des Rasens beschuldigt wird, hat – mangels Schwere der Tat – keinen Anspruch auf einen vom Staat zur Verfügung gestellten Rechtsbeistand.

Wird ein Rechtsbeistand bereitgestellt, sollte darauf Bedacht genommen werden, dass die angeklagte Person das Recht auf eine erfahrene, kompetente und effektive Verteidigung hat. Jede Person hat außerdem das Recht auf vertrauliche Kommunikation mit ihrem Rechtsbeistand.

Obwohl es das Recht gibt, bei Verhandlungen anwesend zu sein, können ausnahmsweise und unter berechtigten Gründen Verfahren in Abwesenheit der/s Angeklagten abgehalten werden. Die Verteidigung selbst kann aber niemals von der Anwesenheit im Verfahren ausgeschlossen werden.

Das Recht zur Nennung und Verhörung von ZeugInnen

Diese Bestimmungen garantieren, dass Angeklagte dieselben rechtlichen Möglichkeiten wie die Staatsanwaltschaft haben. Dazu zählt das Recht, die Anwesenheit von ZeugInnen durchzusetzen und diese verhören zu lassen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, ZeugInnen über ihre Aussage und über die in Frage gestellten Beweismittel zu befragen.

Es gibt aber gewisse Beschränkungen bei der Befragung von ZeugInnen. Sie hängen vor allem vom Benehmen des Angeklagten gegenüber den ZeugInnen ab, wenn ZeugInnen etwa Vergeltungsmaßnahmen zu befürchten haben, sowie von der Verfügbarkeit der ZeugInnen.

Das Recht auf Beiziehung einer/s Dolmetschers/Dolmetscherin

Wenn Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstehen oder sprechen, haben sie das Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers/in und auf Übersetzung der Dokumente. Dieses Recht steht sowohl StaatsbürgerInnen als auch Nicht-StaatsbürgerInnen, die der Gerichtssprache nicht hinreichend mächtig sind, zu. Das Recht auf eine/n DolmetscherIn kann von jeder/m Verdächtigen und Angeklagten vom Moment der Befragung durch die Polizei oder den Untersuchungsrichter an geltend gemacht werden. Während eines Verfahrens übersetzt die/der DolmetscherIn dem Angeklagten und dem Gericht mündlich.



Das *Nulla Poena Sine Lege*-Prinzip (*keine Strafe ohne Gesetz-Prinzip*)

Die lateinische Formel *„nulla poena sine lege“* bedeutet, dass niemand aufgrund einer Handlung verurteilt werden darf, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach dem Gesetz nicht strafbar war, selbst wenn sich die Rechtslage zwischenzeitlich geändert hat. Auch kann keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Dieses **Rückwirkungsverbot** gewährleistet, dass eine Person nicht plötzlich Gefahr läuft, wegen ursprünglich gesetzeskonformer Handlungen bestraft zu werden. Aus diesem Grund ist das Rückwirkungsverbot für die rechtliche Sicherheit unverzichtbar.



3. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wird heute generell anerkannt. Trotzdem gibt es wesentliche kulturelle Unterschiede, wenn man die Interpretationen der Elemente der Rechtsstaatlichkeit in den verschiedenen Ländern vergleicht. Die größten Unterschiede gibt es zwischen dem amerikanischen und asiatischen Verständnis von Rechtsstaatlichkeit. Amerikanische Rechtsanwälte legen mehr Gewicht auf die spezifischen Merkmale ihres Rechtssystems, wie z. B. auf die Verhandlung vor Geschworenen, ausgedehnte Rechte der Verteidiger und eine klare Gewaltenteilung. Asiatische Rechtsanwälte betonen hingegen die Wichtigkeit einer gleichmäßigen und effektiven Anwendung der Gesetze – ohne dem notwendigerweise die Staatsgewalt unterzuordnen. Dieses engere Konzept von Rechtsstaatlichkeit, welches besser durch *„rule by law"* (Herrschaft mittels des Gesetzes) denn *„rule of law"* (Herrschaft aufgrund des Gesetzes) charakterisiert wird, ist eng mit dem Rechtsverständnis asiatischer Demokratien verbunden.

In einigen Ländern beschränkt die ***Scharia*** – die islamische Kodifikation des Rechts – die Rechte der Frauen auf ein faires Verfahren, da Frauen vor Gericht nicht die gleichen Rechte wie Männern haben. Jedoch sind Unterscheidungen aufgrund des Geschlechts gemäß Art. 2 und Art. 3 des IPBPR verboten.

Einige der Probleme, die Länder während des Demokratisierungsprozesses haben, sind hingegen nicht durch kulturelle Unterschiede bedingt. Es ist oft so, dass BürgerInnen Regierungs- und Rechtssystemen, die durch ein System des Klientilismus gekennzeichnet oder korrupt sind, wenig achten. Die Zunahme von Verbrechen und Gewalt kann eine Folge dessen sein. Die Errichtung eines funktionierenden Systems der Rechtsstaatlichkeit braucht Zeit und bedarf erheblicher finanzieller Mittel. Überdies ist die Etablierung eines unabhängigen Gerichtssystems schwierig, wenn die politische Führung demokratische Werte und bürgerliche Freiheiten nicht respektiert. In einer Welt der wirtschaftlichen Globalisierung besteht jedoch zunehmend die Notwendigkeit für Rechtssicherheit, Rechenschaftspflichten und Transparenz, die nur durch Regierungen, welche die Rechtsstaatlichkeit respektieren, garantiert werden können.



4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG

Durchsetzung

Der Schutz der Menschenrechte beginnt auf der nationalen Ebene. Folglich hängt die Implementierung der Rechtsstaatlichkeit von der Bereitwilligkeit des Staates ab, ein System zu errichten, welches die Rechtsstaatlichkeit und faire Gerichtsverfahren garantiert. Staaten müssen sowohl **institutionelle Strukturen**, die für einen gerechten Verfahrensablauf notwendig sind, errichten und aufrechterhalten, als auch **Gesetze und Regelungen**, die ein faires und gerechtes Verfahren garantieren, öffentlich bekannt machen und für deren Umsetzung sorgen.

Da das Konzept der Rechtsstaatlichkeit eng mit der Idee der Demokratie verbunden ist, welche die bürgerlichen und politischen Rechte einschließt und unerlässlich für die Entwicklung von freien Marktwirtschaften ist, hängt ihre Durchsetzung von der Verwirklichung dieser Werte ab. Verschiedene Fallstudien über Länder, die sich im Prozess der Demokratisierung befinden, zeigen, dass die Errichtung der Rechtsstaatlichkeit fehlschlägt, wenn die politische Führung eines Landes nicht bereit ist, grundlegende demo-

kratische Prinzipien zu akzeptieren. Damit wird die Korruption und das Entstehen krimineller organisatorischer Strukturen erleichtert.

Das Beispiel Albanien: Die turbulente Umwälzungsphase von einem zentralen planwirtschaftlichen Staat zu einer offenen Marktwirtschaft bereitet Albanien große Probleme. Obwohl es während der ersten Phase der politischen und wirtschaftlichen Umwälzung positive Signale in Richtung Demokratisierung gab, haben lokale und internationale kriminelle Organisationen nach und nach aufgrund des schwachen Regierungs- und Rechtssystems erheblich an Einfluss gewonnen. Diese kriminellen Organisationen errichteten ein finanzielles Pyramidensystem, welches mehr als 75% der Bevölkerung um ihre Ersparnisse und das Land 1997 nahe an den Rand des Zusammenbruchs brachte.

Die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit scheint die einzige Möglichkeit zu sein, um Korruption zu bekämpfen, die neu gewählte politische Führung davon abzuhalten in autoritäres Gehabe zu verfallen und den Respekt der Menschenrechte durch ein funktionierendes System von gegenseitiger Kontrolle zu fördern. Aber wie kann dies praktisch in die Realität umgesetzt werden? Grundsätzlich sind drei Schritte notwendig. Erstens müssen bestehende Gesetze nach rechtsstaatlichen Prinzipien novelliert und – wenn dies noch nicht erfolgt ist – kodifiziert werden. Zweitens bedarf es einer Stärkung der Institutionen, die einen fairen Verfahrensablauf garantieren, z. B. durch das Schulen von RichterInnen. Zuletzt, und das ist wahrscheinlich der schwierigste Schritt der Umsetzung, muss die Befolgung der Gesetze auch von Seiten der Regierungen durchgesetzt werden – vor allem, um die Unabhängigkeit der Justiz zu gewährleisten.

Es gibt besondere Beratungsgremien, wie die Venedig-Kommission des Europarats zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit oder Berufsgremien von RichterInnen, die Regierungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben genau beobachten und unterstützen.

Überwachung

In den meisten Ländern wird die Einhaltung der Menschenrechte durch deren Verfassungen garantiert. Normalerweise garantieren Verfassungen, dass behauptete Menschenrechtsverletzungen vor nationale Gerichte gebracht werden. Internationale Menschenrechtsverträge garantieren den Schutz der Menschenrechte. Sobald ein Staat Vertragspartei dieser Verträge wird, ist er verpflichtet, deren Bestimmungen zu garantieren und auf nationaler Ebene umzusetzen. Internationale Vorschriften regeln aber nicht explizit, wie Staaten derartige Bestimmungen umsetzen sollen, das hängt von den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen ab.

Einige Menschenrechtsverträge wie der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte haben Überwachungsmechanismen, die die Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen überwachen und garantieren sollen. Dieser Mechanismus besteht aus einem **Berichtssystem**, welches die Vertragsstaaten verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen dem internationalen Beobachtungsorgan über den Stand der Umsetzung der Vertragsbestimmungen auf nationaler Ebene zu berichten. Beispielsweise stellt der UNO-Ausschuss für Menschenrechte fest, ob ein Staat seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist und macht Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der Menschenrechte. Zusätzlich werden sogenannte **allgemeine Bemerkungen** über die Auslegung des IPBPR,

wie z. B. die Allgemeinen Bemerkungen Nr. 13 von 1984 über Art. 14 des IPBPR, veröffentlicht.

Manche der Menschenrechtskonventionen enthalten auch einen **Beschwerdemechanismus**. Nach der Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsmittel besteht die Möglichkeit der Einreichung einer sogenannten „Mitteilung" über eine behauptete Verletzung von vertraglich garantierten Menschenrechten an eigens dafür eingerichtete Ausschüsse. Solche Möglichkeiten bestehen nach dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (gem. Art. 34), der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (gem. Art. 44) und der Banjul Charta der Rechte des Menschen und der Völker (gem. Art. 55). Gemäß diesen Pakten kann jede Einzelperson ihre Beschwerden an den UNO-Ausschuss für die Menschenrechte, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte und die Afrikanische Kommission für Rechte des Menschen und der Völker richten. Diese Vertragsgremien untersuchen die an sie herangebrachten Beschwerden. Wird eine Verletzung festgestellt, hat der betreffende Staat die nötigen Maßnahmen zu setzen, um seine Vorgehenspraxis oder das Gesetz zu ändern und das Opfer zu entschädigen. Im Rahmen seines Themenschwerpunktes hat der UNO-Ausschuss für Menschenrechte ***Sonderberichterstatter*** für ***außergerichtliche und willkürliche Exekutionen*** (1982), für ***die Unabhängigkeit der Richter und Anwälte*** (1994) und eine Arbeitsgruppe über ***willkürliche Anhaltung*** (1991) eingerichtet.

Der Aufbau einer Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit im Kosovo

Nach Jahren des Krieges und des bewaffneten Konflikts, gibt es im Kosovo deutliche Anzeichen für eine Entwicklung hin zu einer demokratischen Gesellschaft, welche die Rechtsstaatlichkeit achtet. In diesem Prozess kommt der **OSZE** eine wichtige Rolle zu, da sie die Wiederherstellung der grundlegenden Strukturen eines Justizsystems unterstützt. Diese Aufgabe wird dadurch erschwert, dass die Schaffung von Institutionen allein nicht ausreicht. Es fehlt das Vertrauen in die Justiz und es bedarf der Wiederherstellung einer Kultur der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Neben der Unterstützung von NGOs, Berufsorganisationen von Anwälten und weiteren ähnlichen Einrichtungen hat die OSZE folgende Institutionen errichtet:

Kosovo Judicial Institute **–** Das KJI wurde geschaffen, um die Rechtsfortbildung der RichterInnen und Staatsanwaltschaft zu ermöglichen. Die meisten Seminare über Aspekte des Strafrechts und des Bürgerlichen Rechts mit Bezug auf internationale Menschenrechtsstandards beabsichtigen, rechtliche Kenntnisse aufzufrischen und auf den neuesten Stand zu bringen. Das Fortbildungsprogramm beinhaltet auch Besuche in anderen Ländern der Region. Dadurch soll die Diskussion über die Aufgaben des Justizsystems einer Gesellschaft, die sich im Umbruch befindet, gefördert und Möglichkeiten, die bestehende Justizpraxis im Kosovo zu verbessern, gefunden werden. Ein wichtiger Schwerpunkt ist auch die Schulung lokaler TrainerInnen, an der Mitglieder der Justiz beteiligt sind.

Criminal Defence Resource Centre – Diese ebenfalls von der OSZE finanzierte Institution versucht, die Kapazitäten der VerteidigerInnen zu vergrößern, so dass diese ihre Klienten angemessen vertreten können. Dies erfolgt durch Einzelfall-bezogene Unterstüt-

zung, Forschung und Schulung. Das CDRC unterstützt durch seine Tätigkeit den Aufbau von Ressourcen und die Expertise, um sie der Justiz zur Verfügung zu stellen.

Kosovo Law Centre – Das KLC soll lokalen jungen JuristInnen helfen, ihre Fertigkeiten zu entwickeln. Das Zentrum unterstützt die juristische Fakultät der Universität von Pristina in Bereichen der Lehrplanreform, bei Stipendien und Austauschprogrammen, der Ausweitung des Bibliotheksbestandes und der Einführung von „legal clinics". Das Zusammentragen des bestehenden Rechts und der Anwendungspraxis gehört zu den wichtigsten Projekten des KLCs. Bis jetzt wurden drei Sammelwerke über Strafrecht, Familienrecht und Eigentumsrecht veröffentlicht.

Quelle:
http://WWW.OSCE.ORG/KOSOVO/LAW

WAS MAN WISSEN SOLLTE



1. GOOD PRACTICES

Die *Independent Judicial Commission (IJC)* in Bosnien und Herzegowina
Im Jahre 2001 errichtete der Hohe Repräsentant und die OSZE eine *Judicial Commission* für Bosnien und Herzegowina. Das Mandat der Kommission umfasst die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und eine Reform des Justizwesens. Mittels Evaluation der Institutionen des Gerichts, der Staatsanwaltschaft und der Regierung sowie koordinierenden Reformen, Unterstützung von nationalen juristischen Schulungen und durch Vorschläge an alle InteressensvertreterInnen einschließlich der Zivilgesellschaft und den Hohen Repräsentanten wurden diese Reformen umgesetzt. So findet auch eine Überprüfung aller RichterInnen statt, die danach neu bestellt werden können.

Die Empfehlung über die Achtung und Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz (Afrika)
Diese Empfehlung wurde von der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker im Jahre 1996 verfasst. Sie anerkennt die Bedeutung eines unabhängigen Justizwesens, nicht nur um des sozialen Gleichgewichts willen, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung wegen. Die Empfehlung fordert alle afrikanischen Länder auf, gesetzliche Maßnahmen zu setzen, die die Unabhängigkeit der Justiz garantieren und die Justiz mit ausreichenden Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausstatten. Um die Unabhängigkeit der Richter zu gewährleisten, ist es ausgesprochen wichtig, dass sie einen angemessenen Lebensstandard und akzeptable Arbeitsbedingungen haben. Weiters sollten Staaten Handlungen unterlassen, die direkt oder indirekt die Unabhängigkeit der RichterInnenschaft bedrohen.

Entwicklungshilfe zur Errichtung eines funktionierenden Rechtssystems
Die meisten westlichen Staaten sowie internationalen Organisationen unterstützen Reformen der Rechtsstaatlichkeit. Russland wurde dafür etwa mit einem Kredit von 58 Millionen US-Dollar von der Weltbank unterstützt; weitere Hilfsprojekte in Asien und Lateinamerika wurden von den USA, Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, der EU und der Europäischen Bank für Wiederaufbau finanziert. Die finanzielle Unterstützung im Nahen Osten und Afrika war hingegen weniger bedeutend. Unterstützt wurden auch Projekte, welche die Rechtsstaatlichkeit im post-konfliktuellen gesellschaftlichen Wiederaufbau stärken.

2. TRENDS



Internationale Tribunale

Nach den Grausamkeiten auf den Staatsgebieten von Ruanda und dem ehemaligen Jugoslawien, beschloss die internationale Gemeinschaft zu handeln: Es wurden zwei ad-hoc Tribunale errichtet, um die fürchterlichsten Verbrechen, die sich während der Kriege und bewaffneten Konflikten ereigneten, zu verurteilen. Obwohl die Tribunale ihre Aufgabe bis jetzt sehr erfolgreich erledigt haben, wurden sie aus verschiedensten Gründen kritisiert. Kritikpunkte waren unter anderem: behauptete Illegalität der Tribunale, Unsicherheiten bezüglich der Verfahrensregeln (da die RichterInnen diese wenn nötig ändern können), das Fehlen von Entschädigungen für Falsch-Verdächtigte oder Voreingenommenheit gegen Angeklagte. Aus diesen Mängeln zog die Internationale Gemeinschaft ihre Lehren und ging bei der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs anders vor. Änderungen von und Zusätze zu Verfahrensregeln, Beweisregeln und Statutänderungen können nur von der Versammlung der Mitgliedsstaaten vorgenommen werden. Die Gerichtsbarkeit der einzelnen Staaten fällt nur in den Fällen der Unfähigkeit oder der Unwilligkeit an den Internationalen Strafgerichtshof.

Schiedsgerichtsverfahren und Mediation

Um Gerichte zu entlasten und Gerichtsverfahren zu verkürzen, engagieren sich immer mehr Staaten in alternativen Streitbeilegungsmaßnahmen (Mediation und Schiedsgerichtsverfahren). Ein weiterer Grund ist die Möglichkeit der Schaffung von „Win-Win-Situationen“, die für alle Parteien akzeptable Lösungen bieten. Besonders US-Gerichte sind der Bewältigung der Anzahl der Verfahren innerhalb einer annehmbaren Zeit immer weniger gewachsen.

Während Gerichtsverfahren die Entscheidung über juristische Ansprüche zum Ziel haben, berücksichtigt die Mediation die Anliegen und Interessen aller Parteien und kann somit bessere Ergebnisse in geschäftlichen, familiären und nachbarschaftlichen Beziehungen erbringen.

Die **Mediation** ermöglicht den Parteien die einvernehmliche Beilegung ihres Streites mit Hilfe einer/s Dritten. Ein **Schiedsgerichtsverfahren** ist die Klärung eines Streites durch eine Entscheidung einer/s SchiedsrichterIn, welche für die Parteien bindend ist.

Viele Länder verlangen im Vorverfahren zwingend eine Mediation. Bietet die Mediation keine Lösung, kommt es zu einem Gerichtsverfahren. In den USA und Australien finden regelmäßig so genannte „Einigungswochen“ statt. Während dieser Zeit kommt es zur Mediation aller gerichtsanhängigen Fälle. Und tatsächlich wird eine große Anzahl von Fällen erfolgreich gelöst (zum Beispiel bis zu 70% im US-Staat Ohio). Man kann aber auch argumentieren, dass den Parteien dadurch der Zugang zum Gericht verwehrt wird, da die Alternative eines Zeit- und Kosten-intensiven Gerichtsverfahrens einen gewissen Druck zur Findung einer Lösung schafft.

Erhöhte Publizität von Gerichtsverhandlungen

Während der letzten Jahre wurde „Reality-Fernsehen“ sehr populär. Von Verfolgungsjagden mit Polizeiautos bis zu Überlebens-Shows und dem täglichen Leben in Wohn-Gemeinschaften – fast alles kann heutzutage (live) im Fernsehen verfolgt werden. Auch Gerichtsverfahren im Fernsehen haben ihre eigene – ziemlich große – Fangemeinde. Gleichgültig ob als Live-Gerichtsverfahren oder Fernsehdrama, Gerechtigkeit kann jetzt auf der Couch zusammen mit Bier und Chips genossen werden. Dadurch entstehen einige kritische ethische Fragen. Während einer-

seits das Prinzip der Öffentlichkeit einer Verhandlung zentral für das Recht auf ein faires Verfahren ist, hat hingegen eine derartige Präsentation im Fernsehen oft wenig mit dem Aufzeigen von Gerechtigkeit zu tun. Man kann eher von einer Sensationsgier und einem Spielen mit den kurzlebigen Gefühlen der SeherInnen sprechen. Passende Gegenmaßnahmen könnten durch ethische Richtlinien von Rechtsanwaltsvereinigungen oder von Seiten der staatlichen Gerichtsbehören entwickelt werden.

3. ZEITAFEL

- 1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- 1950 Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 1966 Internationaler Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte
- 1969 *Basic Principles on the Independence of the Judiciary*
- 1969 Amerikanische Menschenrechtskonvention
- 1986 Afrikanische Charter über die Rechte der Menschen und der Völker
- 1998 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN



ÜBUNG 1: SICH GEHÖR VERSCHAFFEN?

TEIL I: EINLEITUNG

Bei dieser Übung handelt es sich um ein Rollenspiel mit dem Ziel, die Regeln und Verfahrenshandlungen in einem Prozess zu demonstrieren.

Art der Übung: Rollenspiel

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION

Ziele

- Probehandeln in einer Gerichtssituation
- Begreifen der Idee eines fairen und öffentlichen Verfahrens
- Entwicklung von analytischen und demokratischen Fertigkeiten

Zielgruppe: Jugendliche
Gruppengröße / Sozialform: mindestens 6
Zeit: ca. 90 Minuten

Vorbereitung

Das Klassenzimmer wird als Gerichtssaal hergerichtet: Ein Tisch für die/den RichterIn steht an der Stirnseite, zwei weitere links und rechts im rechten Winkel dazu – einer für Angeklagten und VerteidigerIn, gegenüber ein zweiter für das Team der Staatsanwaltschaft.

Fertigkeiten

Kritisches Denken und Analysefähigkeit, kommunizieren, sich eine Meinung bilden

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Einleitung

Den TeilnehmerInnen wird erklärt, dass sie eine Gerichtssituation in zwei verschiedenen Szenarien durchspielen sollen – einmal mit Verteidigung und einmal ohne Verteidigung. Nach der Vorstellung der Situation wählen die TeilnehmerInnen ihre Rollen.

- Eine Person, die fälschlicherweise eines Vergehens beschuldigt wird, beispielsweise des Diebstahls oder der Landstreicherei
- Zwei oder drei Personen als Team der Staatsanwaltschaft
- Drei oder vier Personen, welche die Anklage an der Tafel oder am Flipchart dokumentieren
- Eine Person als RichterIn

Das Team der Staatsanwaltschaft bekommt zehn Minuten Zeit, um die Anklagepunkte zu formulieren.

Durchführung des Rollenspiels

Im ersten Szenario gibt es keine AnwältInnen der Verteidigung, und die/der Angeklagte darf sich auch nicht selbst verteidigen. Die restlichen TeilnehmerInnen stellen das Pub-

likum im Gerichtssaal dar, haben also keine Stimme im Verfahren. Das Team der Staatsanwaltschaft trägt die Anklage vor, und die/der RichterIn beurteilt den Fall ausschließlich auf dieser Basis.

Danach wird für das zweite Szenario ein/e neue/r RichterIn ernannt, die/der das endgültige Urteil „schuldig oder nicht schuldig" fällt. Außerdem wird ein zwei- oder dreiköpfiges Verteidigungsteam ernannt. Die/der Angeklagte hat diesmal das Recht, vor Gericht zu sprechen, und die VerteidigerInnen dürfen ihre Plädoyers halten. Auch die TeilnehmerInnen im Publikum können ihre Meinungen äußern. Die/der neue RichterIn fällt ihre/seine Entscheidung auf Grund und unter Abwägung sämtlicher Aussagen.

Feedback

Die TeilnehmerInnen versammeln sich wieder im Plenum.

Zuerst werden die RollenspielerInnen gefragt,

- wie weit sie die Möglichkeit hatten, die Entscheidung der Richterin/des Richters zu beeinflussen?
- wie realistisch die Simulation war?

Dann wird die ganze Gruppe zur Reflexion über den Prozess und die Absicht hinter den beiden Rollenspielen motiviert:

- Worin haben sich die beiden Rollenspiele unterschieden? Warum?
- Wie haben sich die TeilnehmerInnen im ersten Szenario gefühlt?
- Sind Szenarien wie das erste „im wirklichen Leben" denkbar?

Praktische Hinweise

Der Zweck der Rollenspiele sollte nicht vorab erklärt werden, da der Überraschungseffekt bei den TeilnehmerInnen einen tieferen Eindruck hinterlassen könnte und den Ablauf des Rollenspiels nicht stört. Vorsicht bei der Durchführung insbesondere des ersten Rollenspiels – wenn die/der Angeklagte sichtlich nervös oder ängstlich wird, sollte die/der TrainerIn das Rollenspiel unterbrechen. Eine Unterbrechung bedeutet nicht, dass das Rollenspiel fehlgeschlagen ist, sondern zeigt, wie realistisch eine solche Simulation sein kann.

Variationsvorschläge

Für das zweite Rollenspiel können anstelle der Richterin / des Richters auch unparteiische Geschworene ernannt werden. Im Feedback sollte dann diskutiert werden, welcher Art der Unterschied zwischen Geschworenen und EinzelrichterIn ist.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Lesen Sie Artikel 10 der AEMR:

„Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht."

Dies bedeutet in anderen Worten, dass jedes Verfahren öffentlich durchgeführt werden muss – dass also die/der Angeklagte im Verfahren anwesend ist und die Anklage in ihrem/seinem Beisein bzw. in Anwesenheit ihrer/seiner Familie oder Gemeinschaft erhoben wird.

Die Personen, die eine/n Angeklagte/n vor Gericht stellen, dürfen nicht unter dem Einfluss Dritter stehen. Auf Basis der Rollenspiele sollte in der Gruppe die Tatsache diskutiert werden, dass jede/r eine faire Chance bekommen muss, ihren/seinen Fall darzulegen. Dies gilt sowohl für Strafverfahren als auch für zivilgerichtliche Verfahren, in denen eine Person angeklagt ist.

Die TeilnehmerInnen erhalten die Definition der UNO, welche Faktoren ein unabhängiges und unparteiisches Gericht begründen: Unabhängig und unparteiisch bedeutet, dass das Gericht jeden Fall auf Grund von Beweis-

lage und Rechtsstaatlichkeit fair beurteilen und nicht eine Seite aus politischen Gründen bevorzugen muss.

Verwandte Rechte und Themen
Unschuldsvermutung, Anerkennung als Rechtspersönlichkeit vor dem Gesetz, Recht auf kompetente Verteidigung, Demokratie

QUELLE:
ADAPTIERT AUS: UNITED NATIONS CYBERSCHOOLBUS; ONLINE UNTER: HTTP://WWW.UN.ORG/CYBERSCHOOLBUS/HUMANRIGHTS/DECLARATION/10.ASP, FEBRUAR 2003



2 ÜBUNG 2: „WIE KÖNNEN SIE NUR SO JEMANDEN VERTEIDIGEN?“

TEIL I: EINLEITUNG
Diese Übung ist eine Diskussion auf der Basis von in der Praxis entschiedenen Gerichtsfällen und dient dazu, Vorurteile zu identifizieren und den Begriff des fairen Verfahrens zu verdeutlichen.

Art der Übung: Diskussion

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION
Ziele
- Identifikation von Vorurteilen und Grenzen neutraler Beobachtung
- Entwicklung analytischer und demokratischer Fertigkeiten

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Gruppengröße/Sozialform: beliebig
Zeit: ca. 60 Minuten
Materialien: Handouts (siehe unten)
Vorbereitung: Ein Handout des Statements von Verteidiger Gerry Spence (siehe unten)
Fertigkeiten:
Kritisches Denken und analytische Fertigkeiten, Meinungsbildung, Kommunikation, Berücksichtigung aller Aspekte, Darstellung verschiedener Gesichtspunkte eines Themas.

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION
Zur Einstimmung auf das Thema werden die TeilnehmerInnen aufgefordert, sich berüchtigte VerbrecherInnen vorzustellen (oder ein Video berühmter VerbrecherInnen wird gezeigt). Es kann auch eine Liste von VerbrecherInnen an der Tafel oder am Flipchart angeschrieben werden.
Danach sollten sich die TeilnehmerInnen vorstellen, dass sie als AnwältInnen die Verteidigung eines Schwerverbrechers übernehmen.
Das Handout mit dem Statement des Anwalts Gerry Spence wird ausgeteilt, mit Spences Antwort auf die häufig gestellte Frage, „Wie können Sie nur so jemanden verteidigen?“
Nun beginnt die/der TrainerIn auf der Grundlage dieses Statements eine Diskussion über die Rechte von Tätern.

- Sollte jeder Mensch als unschuldig angesehen werden, solange seine Schuld nicht bewiesen ist?
- Wenn Sie eines Verbrechens angeklagt sind, sollten Sie dann immer das Recht haben, sich selbst zu verteidigen?
- Sollte jedem Menschen ein Rechtsbeistand gewährt werden?
- Sollten alle Menschen vor dem Gesetz gleich sein?

Falls gewünscht können einige Argumente auf dem Flipchart festgehalten werden, um die Diskussion zusammenzufassen.

Feedback
In einer Feedbackrunde sollten die TeilnehmerInnen die Diskussion nur kurz zusammenfassen:

Warum, glauben Sie, verteidigen AnwältInnen Verbrecher?
- Glauben Sie, dass diese AnwältInnen auf die gleiche Weise betrachtet werden wie die VerbrecherInnen, welche sie verteidigen? Wenn ja, warum?

Praktische Hinweise
Zur Einführung in diese Übung kann ein Video gezeigt werden, oder die TeilnehmerInnen lesen einen Artikel über berüchtigte Kriminelle wie zum Beispiel aus der Nazizeit in

Deutschland, dem Ku-Klux-Klan in den Vereinigten Staaten oder über Diktatoren in Lateinamerika oder Asien. Die/der TrainerIn kann sich auch auf lokale und zeitgenössische Umstände beziehen, beispielsweise auf Menschen, welche in der öffentlichen Meinung verurteilt werden, nachdem sie ein schweres Verbrechen begangen haben. In diesem Fall sollte die/der TrainerIn aber mit den Emotionen rechnen, die ein solches Thema aufwühlt. Die Ansichten der TeilnehmerInnen sollen nicht verurteilt werden, es ist allerdings klar festzustellen, dass die Menschenrechte für alle gelten und einem Menschen zu keiner Zeit entzogen werden können.

Variationsvorschläge

Diskutieren Sie Art. 11 der AEMR. Nach dem Aufschreiben des Artikels auf einen Flipchart sollten Bedeutung und Zweck dieses Artikels unterstrichen werden – Jeder Mensch muss als unschuldig angesehen werden, solange seine Schuld nicht erwiesen ist. Wer eines Verbrechens angeklagt ist, sollte immer das Recht haben, sich selbst zu verteidigen. Kein Mensch hat das Recht, einen anderen Menschen für etwas zu verurteilen und zu bestrafen, was er nicht getan hat. Die Unschuldsvermutung und das Recht auf Verteidigung sind zwei wichtige Prinzipien, die in diesem Artikel angesprochen werden.

In Zusammenhang damit kann auch das Follow-up der Übung „Sich Gehör verschaffen?“ gemacht werden.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Lesen Sie Art. 6 und 8 der AEMR.

Art.6: „Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.“ Erklären Sie die Bedeutung des Artikels: Dass ein Mensch überall den gleichen rechtlichen Schutz genießen sollte wie jede/r andere. Definition: Vor dem Gesetz ist eine Person jemand, die das Rechtssystem als Subjekt des Rechtsschutzes und der damit verbundenen Verantwortung anerkennt.

Art. 8: „Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.“ Dies bedeutet, dass man rechtliche Hilfe bekommen sollte, wenn die vom Staat garantierten Rechte nicht respektiert werden.

Verwandte Rechte und Themen

Unschuldsvermutung, Anerkennung als Person vor dem Gesetz, Recht auf kompetente Verteidigung, Demokratie

QUELLE: ADAPTIERT AUS: „CORRESPONDENCE BIAS IN EVERYDAY LIFE“, CARLETON COLLEGE, MINNESOTA, USA, ONLINE UNTER: HTTP://CARLETON.EDU/CURRICULAR/

Text für das Handout
„Wie können Sie nur so jemanden verteidigen?“

Gerry Spence, Anwalt:
„Na schön, glauben Sie, dass ein Angeklagter ein Verfahren haben sollte, bevor wir ihn hängen? Wenn ja, sollte es ein faires Verfahren sein? Wenn es ein faires Verfahren ist, sollte der Angeklagte einen Anwalt der Verteidigung bekommen? Wenn er einen Anwalt bekommt, sollte der Anwalt kompetent sein? Schön, wenn dann der Anwalt weiß, dass der von ihm Verteidigte schuldig ist, sollte er versuchen, den Fall zu verlieren? Wenn nicht, sollte er sein Bestes tun, um der Staatsanwaltschaft eine lückenlose Beweisführung zu ermöglichen? Und wenn er sein Bestes gibt, und die Staatsanwaltschaft schafft es nicht, eine lückenlose Beweisführung vorzulegen, und die Geschworenen sprechen den schuldigen Angeklagten frei, wem geben Sie dann die Schuld daran? Geben Sie die Schuld dem Anwalt der Verteidigung, der seine Arbeit gut gemacht hat, oder der Staatsanwaltschaft, die versagt hat?“

QUELLE: ADAPTIERT AUS HARPER’S MAGAZINE, JULI 1997.

BIBLIOGRAPHIE

Amnesty International. 2001. *Egypt – Trials of Civilians Before Military Courts Violate Human Right Standards*. Online unter: http://www.amnestyusa.org/news/2001/egypt11192001.html.

Becker, Michael, Hans-Joachim Lauth and Gert Pickel. 2001. *Rechtsstaat und Demokratie. Theoretische und empirische Studien zum Recht in der Demokratie*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.

Becker, Michael. 2001. *Rechtsstaat und Demokratie. Theoretische und empirische Studien zum Recht in der Demokratie.* Berlin: Westdeutscher Verlag.

Bell, Ryan Brett and Paula Odysseos. 2002. *Sex, Drugs and Court TV? How America's Increasing Interest in Trial Publicity Impacts Our Lawyers and the Legal System*. 15 Georgetown Journal of Legal Ethics 653.

Carothers, Thomas. 1998. *The Rule of Law Revival.* Foreign Affairs, Vol. 77, Issue 2.

Cotran, Eugene and Mai Yamani. 2000. *The Rule of Law in the Middle East and the Islamic World, Human Rights and the Judicial Process*. New York: Palgrave.

Goldfarb, Ronald. 1998. *TV or not TV: Television, Justice, and the Courts*. New York: New York University Press.

Hofmann Rainer, Joseph Marko and Franz Merli. 1996. *Rechtsstaatlichkeit in Europa.* Heidelberg: C.F. Müller.

Huber, Martina. 2002. *Monitoring the Rule of Law, Consolidated Framework and Report*, The Hague: Netherlands Institute of International Relations.

Human Rights First. 2000. *What is a fair trial? A basic Guide to Legal Standards and Practice*. Available online at: http://www.humanrightsfirst.org/pubs/descriptions/fairtrialcontents.htm

Nadrai, Valerie Marie-Gabriell. 2002. *Rechtsstaatlichkeit als internationales Gerechtigkeitsprinzip.* Baden – Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Office of the High Commissioner for Human Rights. 1985. *Basic Principles on the Independence of the Judiciary*. Adopted by the Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders held at Milan from 26 August to 6 September 1985 and endorsed by General Assembly resolutions 40/32 of 29 November 1985 and 40/146 of 13 December 1985. Available online at: http://193.194.138.190/html/menu3/b/h_comp50.htm

Petritsch, Wolfgang. 2001. *Bosnien und Herzegowina 5 Jahre nach Dayton – Hat der Friede eine Chance?* Klagenfurt/Wien: Wieser Verlag.

Ramen, Frank. 2001. *The Rights of the Accused (Individual Rights and Civic Responsibility)*. New York: The Rosen Publishing Group.

Robinson, Mary. 1998. Opening Speech, *Building Justice: A Conference on Establishing the Rule of Law in Post-Conflict Situations*. Vienna 26-27 June 1998.

Shah, Nasim Hasan. 1994. *Judgement on the Constitution, Rule of Law, and Martial Law in Pakistan*. Pakistan: OUP.

Weissbrodt, David A. 2001. *The Right to a Fair Trial under the Universal Declaration of Human Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights, Articles 8, 10 and 11 of the Universal Declaration of Human Rights.* The Hague: Kluwer Academic Publishers.

Weissbrodt, David and Rüdiger Wolfrum. 1997. *The Right to a Fair Trial.* Berlin: Springer Verlag.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

All Africa Com: http://allafrica.com

Centre of Islamic and Middle East Law (CIMEL): http://www.soas.ac.uk/Centres/IslamicLaw

Inter-African Network for Human Rights and Development: http://www.oneworld.org/afronet/afronet.htm

The Asia Foundation: http://www.asiafoundation.org/programs/legal-reform.html

The International Commission of Jurists' Center for the Independence of Judges and Lawyers: http://www.icj.org/rubrique.php3?id_rubrique=40&lang=en

The COE Venice Commission: http://www.venice.coe.int/site/interface/english.htm

The RIGHTS Consortium: http://www.rightsconsortium.org/

The COE Venice Commission: http://www.venice.coe.int/site/interface/english.htm

The International Commission of Jurists' Center for the Independence of Judges and Lawyers: http://www.icj.org/rubrique.php3?id_rubrique=40&lang=en

The RIGHTS Consortium: http://www.rightsconsortium.org/

Artikel Religion.qxd 25.04.2004 20:26 Seite 175

RELIGIONSFREIHEIT

GEDANKEN-, GEWISSENS-, UND RELIGIONSFREIHEIT

FREIHEIT DER ANNAHME UND DES WECHSELS EINER RELIGION ODER ÜBERZEUGUNG

FREIHEIT DER BEKUNDUNG DIESER RECHTE

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

ARTIKEL 18, ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Der Turkmene Christian Shageldy Atakov, 38, sagte seiner Frau Artygul Lebewohl, als sie ihn im Arbeitslager des Seydy Gefängnis in Nordwestturkmenistan besuchen durfte. Atakov erzählte seiner Frau, dass er nicht glaubte, die brutale körperliche Behandlung, die er erdulden musste, zu überleben.

Zum Zeitpunkt ihres Besuches hatte er blaue Flecken und war arg mitgenommen, seine Nieren und Leber schmerzten, und er litt unter Gelbsucht. Er konnte kaum gehen und verlor oft das Bewusstsein.

Atakov wurde zweimal von Beamten bedroht, um ihn damit zu veranlassen, seine Predigertätigkeit und Mitarbeit in der evangelisch-christlichen Baptistenkongregation zu beenden, bevor er in seinem Haus am 18. Dezember 1998 verhaftet wurde.

Nach der Warnung eines Geheimpolizisten eine Woche zuvor, kam ein ranghoher Moslemführer gemeinsam mit einem Vertreter des lokalen Komitees für religiöse Angelegenheiten in sein Haus, und wiederholte dabei nachdrücklich, dass er, sollte er weiter predigen, mögliche „gesetzliche Anschuldigungen“ zu erwarten hätte.

„Niemand ist von Natur aus an eine bestimmte Kirche oder Sekte gebunden, sondern jeder schließt sich freiwillig der Gesellschaft an, in der er glaubt seine Berufung und Verehrung für Gott gefunden zu haben. Die Hoffnung auf Erlösung war der einzige Grund, einzutreten, so ist sie auch der einzige Grund, in der Gemeinschaft zu bleiben … Eine Kirche ist somit eine Gesellschaft von Mitgliedern, die sich freiwillig zu diesem Zweck verbunden haben.“

JOHN LOCKE, BRIEFE ÜBER DIE TOLERANZ, 1689 (ÜBERSETZUNG)

Drei Monate nach seiner Verhaftung wurde Atakov zu zwei Jahren Haft verurteilt. Aber der Staatsanwalt legte Berufung gegen das Urteil von 1999 ein, da es „zu nachsichtig“ sei.

Zum Zeitpunkt der neuerlichen Verhandlung einige Monate später wurde er so heftig geschlagen, dass er seine Kinder bat, ihn nicht zu berühren, weil er unter solchen Schmerzen litt.

Atakov’s Frau und seine fünf Kinder wurden gewaltsam im Februar 2002 von ihrem Haus in Mary in ein innerstaatliches Exil nach Kaakhka deportiert, wo sie nun unter „Dorfhaft“ stehen. Der geheime Polizeibefehl dazu kam, als seine Frau sich weigerte, ihren Kindern zu erlauben, sich vor dem Bild des Präsidenten zu verbeugen, wie es Ritual in allen öffentlichen Schulen war.

(Dieser Vorfall wurde einer europäischen NGO berichtet, die sich für den Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Rechte der Einzelnen auf der ganzen Welt einsetzt. Die Berichterstattung in diesem Fall konnte noch nicht fortgesetzt werden.)

WAS MAN WISSEN MUSS

DISKUSSIONSFRAGEN:

1. Was sind Ihrer Meinung nach die Gründe für Herrn Atakov's Behandlung? Welche Gefühle hatten Sie beim Lesen der Geschichte?
2. Was denken Sie, kann getan werden, um ähnlichen Vorfällen vorzubeugen? Kennen Sie bereits bestehende Schutzmechanismen?
3. Haben Sie von ähnlichen Vorfällen in Ihrem Land gehört?
4. Wie kann Gerechtigkeit geübt werden, wenn Anspruch auf Rechtsschutz, einem fairen Prozess bzw. Gleichheit vor dem Gesetz nicht gewährleistet sind?
5. Sind Gesetze und Verordnungen ausreichend, um gleiche Chancen für alle Menschen zu garantieren? Was kann darüber hinaus die Gleichbehandlung von Mann und Frau sichern?
6. Können solche Vorfälle verhindert werden? Überlegen Sie, welche Mechanismen auf lokalem, regionalem oder internationalem Niveau angewandt werden können, um dies zu erreichen.

1. RELIGIONSFREIHEIT: NOCH EIN LANGER WEG

Millionen von Menschen glauben an eine übergeordnete Macht, die uns spirituell lenkt. Wir könnten gezwungen sein, das, woran wir glauben, zu verleugnen, dafür unsere Familie zu verlassen, verfolgt, eingesperrt oder sogar getötet zu werden.

Im dritten Jahrhundert v.C. wurden Buddhisten in Indien verfolgt, weil sie an die Lehren Buddhas glaubten. Seit dem neunten Jahrhundert n.C. , dem „dunklen Zeitalter“ Europas, wurden Muslime und andere Nicht-ChristInnen „im Namen Gottes“ verfolgt. Danach erschütterte der Expansionskrieg des Ottomanischen Reiches und der Islam Europa. Jüdinnen und Juden wurden nicht nur von ChristInnen in Ghettos gesperrt, sondern schon von MuslimInnen davor. Die Ausrottung der IndianerInnen Lateinamerikas fand ebenfalls im Zuge der Christianisierung statt.

In der Vergangenheit wie in der Gegenwart werden religiöse und nicht-religiöse Menschen wegen ihres Glaubens oder ihrer Überzeugung bedroht. Die Möglichkeit, an etwas zu glauben und diesen Glauben oder diese Überzeugung auszudrücken, wird als Gewissens-und Religionsfreiheit bezeichnet und geschützt und ist somit nicht nur ein rechtliches sondern auch ein moralisches Thema. Religiöser Glaube dringt tief in die Privatsphäre der/s Einzelnen, da der Glaube die innersten Überzeugungen und Weltanschauungen ausdrückt.

Der Glaube ist ein Hauptmerkmal für den Ausdruck von kultureller Identität. Das macht religiöse Menschenrechte zu einem besonders sensiblem Thema. Der Umgang mit ihnen scheint oft mehr Schwierigkeiten als andere Menschenrechtsthemen zu bereiten.

Ein anderes Problem hat die Regulierung der religiösen Menschenrechte im internationalen Recht erschwert. Weltweit ist Religion und Glaube ein wichtiger Bestandteil der Politik. Religiöser Glaube und religiöse Freiheiten werden oft für politische Forderungen und Machtansprüche missbraucht, sodass oft fehlgeleitete Argumente entstehen, wenn Religion und Politik verknüpft werden.

Angemessener Schutz wurde in den letzten Jahren immer dringender, da Intoleranz und Verfolgung aus religiösen Gründen weltweit im Vordergrund vieler tragischer Konflikte stehen, die Probleme der Ethnien, Rassismus und Gruppenhass beinhalten. In aktuellen Konflik-

ten zwischen Gläubigen und Nicht-Gläubigen, zwischen traditionellen und „neuen“ Religionen oder zwischen Staaten mit einer offiziellen oder vorherrschenden Religion und Andersgläubigen spielt die Verfolgung aus religiösen Gründen eine gewichtige Rolle.

Heute reichen die Verletzungen der Religionsfreiheit weltweit von der Unterdrückung verschiedener Glaubensrichtungen in China, über „ethnische Säuberungen“ von Moslems und ChristInnen in Bosnien, den Spannungen in Nordirland, bis hin zur religiösen Trennung der südlich der Sahara gelegenen Grenzen von Äthiopien bis Nigeria und der religiös motivierten Massaker. Die Menschenrechtsverletzungen reichen von der steigenden Bedeutung der Religion im Konflikt Indiens und Pakistans zwischen Hindus und Moslems, der noch durch Atomwaffen zugespitzt wurde, bis hin zum Aufschwung des religiösen Extremismus im Islam, und in jüngster Zeit die daraus folgenden anti-islamischen Tendenzen und Unruhen in den USA und Europa.

Leider gibt es noch zahlreiche andere Fälle, die die Dringlichkeit der Regelung der Religionsfreiheit verdeutlichen; besonders dann, wenn Extremismus damit verbunden wird. Dieses Phänomen wird später extra angesprochen.

Religionsfreiheit und Menschliche Sicherheit

Die **Freiheit von Angst** ist ein Grundwert der Menschlichen Sicherheit. Dieser Grundstein wird durch die Verletzung der Religionsfreiheit enorm bedroht. Wenn wir nicht an unsere eigene Vorstellung von „Gott“ oder dem Universum glauben können, wird persönliche Freiheit und Sicherheit für uns immer unerreichbar bleiben. Bedrohungen der Gedanken-, Glaubens-, und Gewissensfreiheit betreffen nicht nur Einzelne, sondern auch Gemeinschaften, die ihre persönliche Integrität entwickeln und sichern. Sobald Diskriminierung und Verfolgung aus Glaubensgründen systematisch betrieben oder institutionalisiert wird, kann dies nicht nur zu Spannungen innerhalb von Gemeinschaften führen sondern auch zu internationalen Krisen. Unsicherheitsfaktoren können sowohl von Einzelpersonen, Gruppen oder Staaten ausgehen. Diese allumfassende und allgegenwärtige Bedrohung der persönlichen Sicherheit durch den Glauben oder die Religion braucht besondere Schutzmaßnahmen. Menschenrechtsbildung und -lernen ist der Schlüssel zur Achtung der Gedanken und des Glaubens anderer. Das Erlernen von Achtung, Toleranz und menschlicher Würde kann nicht mit Gewalt durchgesetzt werden. Dieses Ziel kann nur mit einer langfristigen Verpflichtung aller Beteiligten erreicht werden, um gemeinsam sowohl persönliche als auch globale Sicherheit aufzubauen.

2. DEFINITION UND BESCHREIBUNG DES THEMAS



Was ist Religion?

Es gibt keine allgemeine Definition von Religion in der Philosophie oder der Soziologie. Zumindest gibt es aber einige gemeinsame Elemente in den verschiedenen vorgeschlagenen Definitionen.

Etymologisch stammt Religion vom Lateinischen „religare“ und bedeutet „an-, zurückbinden“. Religion ist dass, was Gläubige an etwas Absolutes bindet, dass sich entweder in persönlichen oder unpersönlichen Begriffen fassen lässt. Es beinhaltet normalerweise ein Set von Riten und Ritualen, Regeln und Regelungen, die es Einzelnen oder Gemeinschaften ermöglichen, ihre Existenz auf einen „Gott“ oder mehrere „Götter“ zu beziehen. Nach Milton J. Yinger, stellt Religion ein „System von Vorstellungen und Praktiken dar, mit dessen Hilfe Menschen mit den Grundproblemen ihres Lebens kämpfen.“

Zum Vergleich definiert *Black's* Rechtswörterbuch Religion als „*Eine [menschliche] Beziehung zur Göttlichkeit, zur Verehrung, Anbetung, Gehorsam und Unterwerfung unter Auflagen und Gebote übernatürlichen oder übergeordneten Lebens. Im weitesten Sinn beinhaltet Religion alle Formen des Glaubens an die Existenz einer höheren Macht, die Macht über die Menschen ausübt, indem sie ihnen Sanktionen und Verhaltensregeln mit zukünftiger Belohnung und Bestrafung auferlegt.*"

Diese und ähnliche Definitionen umfassen alle die Anerkennung der Existenz von etwas Höherem, Heiligem, Absolutem oder Übersinnlichem, sei es in Gestalt einer Person oder einer Sache. Das „Absolute" hat eine normative Funktion und es wird von den Gläubigen erwartet, dass sie den Lehren und Verhaltensregeln ihrer Religion folgen, um so das „Absolute" zu erreichen. Ebenso sollen Gläubige ihren religiösen Glauben in verschiedenen Formen des Gottesdienstes und der Verehrung zum Ausdruck bringen. Üblicherweise, wenn auch nicht immer, wird dazu eine Kirche oder eine Anstalt errichtet, um die Gebräuche der Gruppe oder den Gottesdienst zu organisieren.



Was ist Glaube?

Glaube umfasst ein **breiter gefasstes Konzept** als Religion. Glaube schließt Religion mit ein, ist aber nicht auf ihre traditionelle Bedeutung beschränkt. *Black's* Rechtswörterbuch definiert Glaube als: „*Glaube an die Wahrheit einer Aussage, die nur subjektiv wahrgenommen wird und erst durch Argumentation, Überzeugung oder Beweis zu einem Urteil führt.*"

Im Gegensatz zu diesem eurozentrierten Konzept des Glaubens oder der Weltanschauung als Akt der Reflexion, meint Glaube im strengen Wortsinn, **Vertrauen** in das Höchste, Heilige, Absolute oder Transzendente. In internationale Verträgen wurde der Begriff übernommen, um auch die **Rechte Nicht-Religiöser Personen** wie AtheistInnen (die an keine Gottheit glauben), AgnostikerInnen (die im Unklaren über die Existenz Gottes sind) und RationalistInnen abzudecken.

Glaube anderer Art, egal ob politischer, kultureller, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Natur, fällt nicht unter diesen Schutz und muß getrennt behandelt werden.

☺☞ Modul Meinungs- und Medienfreiheit

> *„Kein Frieden zwischen den Nationen ohne Frieden zwischen den Religionen;*
> *Kein Frieden zwischen den Religionen ohne Dialog zwischen den Religionen.*
> *Kein Dialog zwischen den Religionen ohne Suche nach der Grundlage der Religionen.*
>
> **PROF. HANS KÜNG**, PRÄSIDENT DER STIFTUNG WELTETHOS, TÜBINGEN, DEUTSCHLAND



Was ist Religionsfreiheit?

Im internationalen Recht werden religiöse Freiheiten als **Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit** geschützt.

Diese drei Grundfreiheiten werden gleichermaßen auf theistische und religiöse Überzeugungen angewandt und beinhalten alle Glaubensrichtungen mit einer metaphysischen Sicht des Universums. Freiheit der Religion und des Glaubens im engen Sinn beinhaltet die Freiheit *zur* und die Freiheit *von* der Religion, was verstanden werden kann als das Recht, jede religiöse Norm und Einstellung anzunehmen oder auch nicht anzunehmen.

Gedanken-, und Gewissensfreiheit wird auf die gleiche Weise geschützt wie Religions- und Glaubensfreiheit. Sie umfasst die Ge-

dankenfreiheit in allen Belangen, persönliche Überzeugungen sowie die Bindung an Religion oder Glauben, die sowohl individuell als auch in der Gemeinschaft mit anderen bekundet werden kann.

Die Gewissensfreiheit wird häufig verletzt, was durch die große Zahl der weltweit inhaftierten „prisoners of conscience“ (Gewissenshäftlinge) deutlich wird. Diese Gefangenen gehören meist religiösen Minderheiten an. Die Geschichte von Herrn Atakov ist nur eines von unzähligen Beispielen.

Gedanken-, und Gewissensfreiheit sowie die Freiheit, eine Religion oder einen Glauben zu wählen und zu wechseln, sind **vorbehaltlos geschützt**. Niemand kann dazu gezwungen werden, ihre oder seine Gedanken zu offenbaren oder einer Religion oder einem Glauben anzugehören.



Internationale Standards

Die Menschenrechtsgesetzgebung vermeidet die Kontroverse um die Definition von Religion und Glaube. Sie beinhaltet einen **Katalog von Rechten,** um die Gedanken-, Gewissens- und Religions- und Glaubensfreiheit zu schützen. Man kann die religiösen Freiheiten in drei Ebenen einteilen, um ihre Komplexität besser zu verstehen:

1. Freiheit zur Ausübung bestimmter persönlicher Gebräuche
2. Freiheit zur Ausübung kollektiver Gebräuche
3. Die Freiheiten bestimmter Institutionen

➢ Freiheit zur Ausübung bestimmter persönlicher Gebräuche:

Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) identifiziert die Religionsfreiheit als **„Jedermansrecht“,** das heißt, dass Kinder und Erwachsene, StaatsbürgerInnen und Fremde gleichermaßen geschützt werden und weder im Krisenfall noch in bewaffneten Konflikten eingeschränkt werden können. Die Liste der im Art. 18 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) genannten individuellen Religionsfreiheiten bietet eine detaillierte Aufzählung der Rechte, die dem international anerkannten Mindeststandard entsprechen:

- Die Freiheit zur Ausübung des Gottesdienstes oder der Versammlung in Verbindung mit einer Religion oder Glauben und die Freiheit, zu diesem Zweck Plätze zu errichten und zu erhalten;
- Die Freiheit zur Herstellung, dem Erwerb und Gebrauch von notwendigen Gegenständen und Materialien, die mit den Riten und Gebräuchen einer Religion oder eines Glaubens verbunden sind;
- Die Freiheit, freiwillige finanzielle oder andere Beiträge von Einzelpersonen oder Institutionen zu erbitten oder zu erhalten;
- Die Freiheit, geeignete geistliche Oberhäupter auszubilden, zu ernennen, erwählen oder durch Nachfolge zu bestimmen, die den Anforderungen und Standards einer Religion oder eines Glaubens entsprechen;
- Die Freiheit, Ruhetage einzuhalten und Feiertage sowie Zeremonien im Einklang mit den Grundsätzen einer Religion oder eines Glaubens zu begehen;
- Religiöse Freiheit am Arbeitsplatz; dazu gehören das Recht zu beten, sowie Bekleidungs- und Diätvorschriften einzuhalten
- Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zum Gebet und zu kirchlichen Festen
- Die Freiheit, den eigenen Glauben zu verkünden;
- Das Recht, eine Religion oder Weltanschauung zu wechseln oder abzulehnen;
- Das Recht auf Religionsunterricht im Interesse des Kindeswohles.

➢ Freiheit zur Ausübung kollektiver Gebräuche:

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ermöglicht nicht nur der/dem Einzelnen den Genuss der oben genannten Rechte und Freiheiten. Eine Religion oder Weltanschauung kann und wird üblicherweise in Gemeinschaft bekundet und findet daher häufig an öffentlichen Plätzen statt. Daher werden das Versammlungs- und Vereinigungsrecht auch einer Gemeinschaft von Gläubigen gewährt.

➢ Die Freiheiten bestimmter Institutionen:

Bestimmte Institutionen, die aus religiösen Gründen bestehen, genießen ebenso den vollen Schutz der Religionsfreiheit. Solche Institutionen können Gebetshäuser oder Bildungseinrichtungen für religiöse Zwecke sein, aber auch NGOs.

Ihre Rechte beinhalten:

- Die Freiheit zur Errichtung und Erhaltung geeigneter karitativer oder humanitärer Institutionen;
- Die Freiheit, einschlägige Dokumentation zu verfassen, zu veröffentlichen und zu verbreiten;
- Die Freiheit zur Erziehung zur Religion oder Weltanschauung an geeigneten Orten.

Das Prinzip der Gleichbehandlung

Diskriminierung und Intoleranz aus religiösen Gründen, die auf jeder Art von Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung einer Religion oder Glauben basiert, ist verboten. Das Verbot der religiösen Diskriminierung und Intoleranz beschränkt sich nicht auf das öffentliche Leben sondern betrifft auch die Privatsphäre von Personen, in der Weltanschauungen religiöser und anderer Art verwurzelt sind.

☞ Modul Nicht-Diskriminierung

Erziehung

Eltern haben das Recht auf Erziehung ihrer Kinder nach ihrem Glauben. Die Regelung im „Interesse des Kindeswohles“ soll die Freiheit der Eltern nur soweit beschränken, als eine elterliche Handlung nicht die körperliche und mentale Gesundheit des Kindes gefährden darf. Eine solche Handlung kann etwa die Verweigerung eines Medikaments oder des Schulbesuches sein. Als Beispiel dient die Verweigerung einer Bluttransfusion, die zum Tod der Kinder von Anhängern der Zeugen Jehovas führte, deren Glaube unvereinbar mit dieser Art von medizinischer Behandlung ist.

Im öffentlichen Bereich haben Staaten die Verpflichtung, Bildung so zu gewährleisten, dass Kinder vor religiöser Intoleranz und Diskriminierung geschützt werden. Darüber hinaus soll das Bildungssystem Lehrpläne aufweisen, welche Unterricht über die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit enthalten.

DISKUSSIONSFRAGEN

- Wie wird der Religionsunterricht in Ihrem Land gehandhabt?
- Behandeln Lehrpläne und Schulbücher die Religions- und Glaubensfreiheit einschließlich der Freiheit, keinen Glauben zu haben?
- Gibt es Maßnahmen zum Schutz der Unabhängigkeit des Religionsunterrichts?

Bekundung des Glaubens

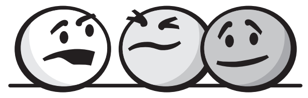
Die Freiheit auf Bekundung eines religiösen Glaubens umfasst den Schutz der religiösen Sprache, Lehre, Gebräuche, dem Gottesdienst und der kirchlichen Feste. Wir haben das Recht, über unseren Glauben zu sprechen, ihn zu lehren, ihn allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu praktizieren, Diät- und Bekleidungsvorschriften einzuhalten, oder uns einer bestimmten Sprache zu bedienen sowie mit unserem Glauben in Ver-

bindung stehende Rituale durchzuführen. Eine Religion oder einen Glauben zu bekunden bedeutet auch, Handlungen zu vermeiden, die mit den Grundsätzen des Glaubens unvereinbar sind. Solche Handlungen können die Verweigerung des Eides oder des Militärdienstes, statt; die Teilnahme an religiösen Feierlichkeiten, die Ablegung von Geständnissen oder eine medizinische Behandlung sein.

Grenzen der Religionsfreiheit

Während der Glaube an sich ohne Vorbehalte geschützt wird, kann jedoch der Ausübung oder Bekundung des Glaubens Grenzen gesetzt sein, wenn sie Interessen anderer beeinträchtigt. Beschränkungen des Rechts auf Bekundung eines religiösen Glaubens müssen verhältnismäßig sein und auf dem Gesetz beruhen. Sie können nur dann auferlegt werden, wenn es notwendig ist, die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Moral oder Grundrechte und Freiheiten anderer zu schützen. Einschränkungen dieser Freiheiten sind etwa zulässig im Falle der Darbringung von Menschenopfern, der Selbstopferung, weiblicher Genitalverstümmelung, Sklaverei, Prostitution, staatsfeindlicher Bestrebungen und anderer Handlungen, welche die menschliche Gesundheit und körperliche Unversehrtheit gefährden.

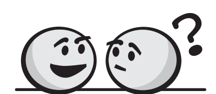
3. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN



Staat und Glaube

Eine der weltweit größten Differenzen über den Schutz der Religionsfreiheit betrifft das **Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Religionen oder Glaubensrichtungen.** Es gibt verschiedene Grundmuster, wie Staaten mit Glaube umgehen: die Einrichtung von Staatsreligionen, etablierte Kirchen, staatliche Neutralität gegenüber Glaubensrichtungen und deren Institutionen, keine offizielle Religion, Trennung von Staat und Kirche, und schließlich Schutz von rechtlich anerkannten Religions- oder Glaubensgemeinschaften.
Internationale Standards verlangen keine Trennung von Staat und Kirche, das bedeutet gleichzeitig, dass die internationalen Verträge kein bestimmtes Modell für das Verhältnis Staat- Kirche vorschreiben. Vor allem findet auch die Vorstellung von säkularen Gesellschaften, die Religion von öffentlichen Angelegenheiten trennen zu müssen, keine Verankerung im internationalem Recht. Die einzige internationale Maßgabe besteht darin, dass jede Art des Verhältnisses Staat-Kirche nicht diejenigen diskriminieren darf, die nicht einer offiziellen Religion oder anerkannten Glaubensrichtung angehören.

Wenn allerdings *eine* Religion als konstituierendes Merkmal nationaler Identität herangezogen wird, ist es fraglich, ob Gleichbehandlung von unterschiedlichen oder Minderheitenreligionen garantiert werden kann.
Nach westlicher Auffassung kann ein neutrales Verhältnis zwischen Religion und Staat viel eher vollen Schutz der religiösen Freiheit der/des Einzelnen gewährleisten. Zum Vergleich verbinden etwa die islamischen *Scharia*-Gesetze Staat mit Religion, weil in diesem System ein besserer Schutz der Religionsfreiheit der Gemeinschaft gesehen wird. Es kann jedoch entgegnet werden, dass in Fällen, in denen der Staat mit einer bestimmten Kirche oder Religion gekoppelt ist, Angehörige religiöser Minderheiten wahrscheinlich nicht den gleichen Schutz genießen.



DISKUSSIONSFRAGEN

- Wie ist die Haltung ihres Staates gegenüber Glaubensrichtungen?
- Werden in ihrem Staat Institutionen unterschiedlicher Glaubensrichtungen anerkannt?
- Halten Sie die Errichtung eines Systems der Gleichberechtigung aller Glaubens-

richtungen für möglich, während gleichzeitig ein Glaube bevorzugt wird?

- Ist es ihrer Meinung nach legitim, konfessionelle oder religiöse politische Parteien anzuerkennen?

Apostasie („Abtrünnigkeit“) – Die Freiheit der Wahl und des Wechsels des Glaubens

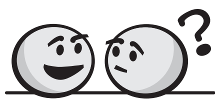
Der Akt der Apostasie – das Verlassen einer Religion, um eine andere Religion anzunehmen oder einen säkularen Lebensstil zu führen – ist ein vieldiskutiertes Thema zwischen den Kulturen trotz eindeutiger internationaler Regelungen.

Eine Person ist abtrünnig, wenn sie aus einer Religion austritt und entweder einen anderen Glauben annimmt oder fortan keinem Glauben angehört. In der Geschichte haben der Islam, das Christentum und andere Religionen Abtrünnige ihrer Glaubensrichtungen verurteilt. Die Strafe für Apostasie, der Abtrünnigkeit vom (eigenen) Glauben, war in vielen Fällen die Hinrichtung.

Heute wird Apostasie vom Islam noch immer in vielen Ländern, in denen die Gesellschaft auf den islamischen *Scharia*-Gesetze beruht, schwer bestraft. Pakistan, Malaysia oder Ägypten stehen stellvertretend für viele andere Länder, wo lebenslange Haft oder sogar die Todesstrafe für die öffentliche Ablehnung des islamischen Glaubens auferlegt werden kann. In der Praxis bedeutet das ein Nichtvorhandensein der Freiheit der Wahl und des Wechsels des Glaubens.

Die internationalen Menschenrechte sind eindeutig gegen diese Auffassung. Jeder Mensch hat das Recht, seinen Glauben frei und ohne Zwang zu wählen. Die Debatte um dieses Thema wird höchst emotional geführt, da sie in tiefe Überzeugungen eingreift und auf unterschiedliches Verständnis der religiösen Freiheiten trifft.

Apostasie illustriert die kulturellen Differenzen im Verständnis von religiösen und anderen Freiheiten und scheint den „Westen“ vom „Rest“ der Welt zu trennen.



DISKUSSIONSFRAGE:

Glauben Sie, dass in der Praxis Menschen ihren Glauben frei wählen und wechseln können? Könnte dies eventuell zu einer Kollision mit anderen Menschenrechten führen? Wenn ja, mit welchen?

Proselytismus – Das Recht auf Verbreitung des Glaubens

Jeder Mensch hat das Recht auf Verbreitung seines Glaubens und dazu, andere zum Übertritt zu einem anderen Glauben oder zu einer anderen Religion zu ermutigen, solange nicht Zwang oder Gewalt angewandt wird. Diese Handlung bezeichnet man als proselytieren oder missionieren.

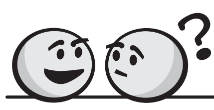
In Mittel- und Osteuropa sowie in Afrika sind Konflikte zwischen einheimischen Kirchen und ortsfremden Religionen, die Missionarsprogramme fördern, entstanden. In manchen Fällen wurden diese Programme von Regierungen verboten. Die Menschenrechte verlangen, dass Regierungen das Recht auf Meinungsfreiheit schützen und dass Gläubigen daher der Schutz gewährt wird, gewaltlose Formen des Proselytismus zu betreiben, wie etwa „bloße Appelle an das Gewissen“ oder die Anbringung von Plakaten und Reklamewänden.

Die Anwendung von Gewalt, um einen Übertritt zu einem anderen Glauben zu erzwingen, ist eine klare Verletzung der Menschenrechte; jedoch ist die Frage, was alles unter Zwang fällt, im internationalen Recht noch immer ungeklärt. Zur Einschränkung des Proselytismus muss ein zwingender Grund bestehen: etwa der Gebrauch von Geld, Geschenken oder Vergünstigungen, um jemanden damit zum Konvertieren zu bringen; weiters ist proselytieren an Orten mit verpflichtender Anwesenheit (Klassenzimmer, militärische Einrichtungen, Gefängnisse und ähnliche) verboten.

Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Die interkulturelle Kontroverse darüber, was als Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen bezeichnet wird, dauert an. Vom verpflichtenden Militärdienst kann ausgenommen werden, wer die Verpflichtung zum Töten nicht in Einklang mit seinem Glauben bringen kann.

Ein gewisser Trend hin zur Anerkennung eines solchen Rechts durch die nationale Gesetzgebung kann in jenen Ländern beobachtet werden, wo alternativer Zivildienst angeboten wird (wie etwa in Österreich, Frankreich, Kanada oder den USA). Eine solche Anerkennung gibt es beispielsweise nicht in Griechenland oder Chile. Besonders in Israel gibt es keine Anerkennung der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, so dass auf die Weigerung des Tragens einer Waffe Gefängnis steht.



DISKUSSIONSFRAGEN:

- Gibt es in Ihrem Land Personen, die auf Grund ihres Glaubens inhaftiert werden?
- Gibt es ihrer Meinung nach einen Bedarf dafür, dass das Recht auf Verweigerung zu töten explizit im internationalen Recht anerkannt wird?

4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG

Das Hauptproblem der Durchsetzung der religiösen Rechte ist das Fehlen eines international durchsetzbaren Instruments. Die **UNO- Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung** von 1981 hat eine gewisse rechtliche Wirkung insofern, als die Erklärung als Festsetzung von internationalem Gewohnheitsrecht gilt.

Dennoch ist eine Erklärung kein Vertrag und daher rechtlich nicht verbindlich. Trotz der internationalen Übereinstimmung über die Notwendigkeit einer Konvention gibt es derzeit noch keinen Konsens über die Kernpunkte.

Die/der **SonderberichterstatterIn für Religiöse Intoleranz** wurde 1986 eingesetzt, um die Durchsetzung der Erklärung von 1981 zu überwachen. Ihre/Seine Aufgabe ist es hauptsächlich, Vorfälle und Aktionen von Regierungsseite zu identifizieren, die nicht im Einklang mit den Regelungen der Erklärung sind. Darüber hinaus soll sie/er Empfehlungen über Abhilfe schaffende Maßnahmen abgeben, die dann von den Staaten umgesetzt werden. Dabei wurde herausgefunden, dass religiös motivierte Verfolgung und Diskriminierung nicht nur Einzelne sondern auch Gruppen aller Glaubensrichtungen weltweit betrifft. Die Vorfälle reichen von Verletzungen des Prinzips der religiösen Gleichbehandlung und Toleranz bis zu Angriffen auf das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und menschliche Sicherheit der Person.

Auch regionale Instrumente behandeln die Durchsetzung der Religionsfreiheit: Die Afrikanische Menschenrechtskommission etwa entschied über einen Fall im Sudan, dass die Anwendung der *Scharia* im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen stehen muss.

Vorbeugende Maßnahmen und Zukunftsstrategien

Bevor noch mit der Arbeit an einer rechtlich verbindlichen Konvention fortgesetzt werden kann, muss die UNO-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung von 1981 gefördert werden, um eine *Kultur des Inter-religiösen Miteinande*r zu entwickeln. Dabei muss besonders auf die Rolle der Bildung als essentieller Bestandteil der Bekämpfung religiöser Intoleranz und Diskriminierung geachtet werden. Staaten haben nach internationalem Recht klare Verantwortlichkeiten, um Gewalt und Diskriminierung aus Gründen des Glaubens zu entgegnen. NGOs, religiöse und

WAS MAN WISSEN SOLLTE

säkulare Organisationen haben eine ebenso klare Rolle darin, Verletzungen durch Staaten und nichtstaatliche Akteure aufzuzeigen, um die Verfolgten zu verteidigen und die Toleranz durch Informations- und Aufklärungskampagnen, Bewusstseinsbildung und Bildung zu fördern.

Was können WIR tun?
Wir können damit beginnen, Diskriminierung und religiöse Verfolgung zu verhindern, indem wir die Rechte anderer respektieren. Religiöse Toleranz bedingt, dass wir Angehörige *anderer* Glaubensrichtungen respektieren, unabhängig davon, ob wir der Meinung sind, dass ihr Glaube richtig ist.
Diese **Kultur der Toleranz und des Respekts** verlangt, dass wir uns weigern, das religiös Andere zu diskriminieren oder zu verunglimpfen und das wir das **fundamentale Recht auf *Andersein*** respektieren.
Sie bedeutet ebenfalls, andere nicht am Arbeitsplatz, am Wohnungsmarkt oder beim Zugang zu Sozialeinrichtungen zu behindern, weil sie einem anderen oder keinem Glauben angehören. Damit wir lernen, Respekt für die oder den anderen zu artikulieren, muss ein inter-religiöser Dialog sowohl zwischen Gläubigen und mit Nichtgläubigen auf einer gemeinsamen Basis geführt werden.

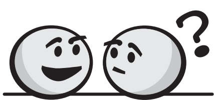
1. GOOD PRACTICES



Inter-religiöser Dialog für religiöse Vielfalt
In den letzten zwei Jahrzehnten haben Fragen über religiösen und kulturellen Pluralismus das Interesse an Kirchen und Glaubensgemeinschaften wiedererweckt. Der Wunsch nach dem Aufbau fruchtbarer Beziehungen zwischen Völkern unterschiedlichen Glaubens wird immer stärker. Mit dem wachsenden Interesse am Dialog wuchs auch die Praxis und ermöglichte es religiösen Gemeinschaften, zu einem besseren gegenseitigen Verständnis zu gelangen und enger in den Bereichen Bildung, Konfliktlösung sowie im Alltagsleben der Gemeinde zusammen zu arbeiten.

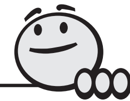
Internationale NGOs zur Förderung eines religiösen Dialogs und des Friedens sind unter vielen anderen:
- Der Weltkirchenrat (*World Council of Churches);*
- Die Weltkonferenz der Religionen für den Frieden (WCRP) mit ihrer ständigen Arbeitsgruppe zu „Religion und Menschenrechte“,
- Das Weltparlament der Religionen; oder
- Die Stiftung Weltethos.

Daneben treiben zahllose **lokale und regionale Initiativen** Konfliktbewältigung und Prävention durch einen weltweit geführten Dialog voran:
- Im Mittleren Osten bringt *Clergy for Peace* Rabbis, Priester, PastorInnen und Imame in Israel und der Westbank für gemeinsame Aktionen und als Zeugen für Frieden und Gerechtigkeit in der Region zusammen.
- In Südindien versammelt das *Council of Grace* Angehörige der Hindus, Christen, Moslems, Buddhisten, Zoroastrier, Juden und Sikhs, um gemeinsam nach Lösungen in Konflikten der Gemeinde zu suchen (Kommunalismus).
- Im Pazifik bringt *Interfaith Search* VertreterInnen verschiedener Religionen der Regionen Fidschis an einen Tisch, um Vorurteile abzubauen und gegenseitigen Respekt zu fördern.
- In Europa ist das Projekt: „Interfaith Europe“ das erste seiner Art, das StadtpolitikerInnen und VertreterInnen verschiedener Religionen aus ganz Europa in den Städten Sarajewo und Graz zusammenführt.



DISKUSSIONSFRAGEN:
„Im Dialog halten sich Überzeugung und Offenheit die Waage.“ Wie kann das sowohl

individuell als auch in der Gemeinschaft umgesetzt werden?



„Religionen für den Frieden" durch Bildung

Inter-religiöse Erziehung ermutigt zu Respekt für Angehörige anderer Glaubensrichtungen und bereitet SchülerInnen darauf vor, Schranken der Vorurteile und Intoleranz beiseite zu schieben.

- In Israel brachte das Projekt „Gemeinsame Werte/Unterschiedliche Grundlagen" Jüdinnen und Juden, MuslimInnen und ChristInnen zusammen, um gemeinsam heilige Texte auf der Suche nach gemeinsamen Werten, die auch im Alltag verwendet werden können, zu lesen und schließlich in ein einheitliches Schulbuch münden zu lassen;
- In Thailand und Japan führten LeiterInnen von Ethikcamps für jugendliche VertreterInnen ihrer Religionsgemeinschaften zu Trainingprogrammen über Führungsgrundsätze, Ethik und Moral, Gemeinschaftsdienst und Versöhnung zusammen;
- In Deutschland, England und anderen Ländern analysieren LehrerInnen Schulbücher auf die Behandlung von religiösen Traditionen, um sie der Leserschaft besser näher zu bringen.

Die Menschenwürde ist nicht nur ein Produkt der Aufklärung, sondern findet sich bereits in ähnlicher Form in allen Weltreligionen:

Die Goldene Regel der Weltreligionen:

- **Konfuzius** (ca. 551-489 v.Chr.): „Was du selbst nicht wünscht, das tue auch nicht anderen Menschen an." (Gespräche 15, 23)
- **Rabbi Hillel** (60 v.Chr. –10 n. Chr.): „Tue nicht anderen, was du nicht willst, dass sie dir tun." (Sabbat 31a)
- **Jesus von Nazareth**: „Alles, was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, das tut auch ihr ihnen ebenso." (Matthäus 7,12)
- **Islam**: „Keiner von euch ist ein Gläubiger, solange er nicht seinem Bruder wünscht, was er sich selber wünscht." (40 Hadithe von an-Nawani 13)
- **Jainismus**: „Gleichgültig gegenüber weltlichen Dingen sollte der Mensch wandeln und alle Geschöpfe in der Welt behandeln, wie er selbst behandelt werden möchte." (Sutrakritanga I.11.33)
- **Buddhismus**: „Ein Zustand, der nicht angenehm oder erfreulich für mich ist, soll es auch nicht für ihn sein; und ein Zustand, der nicht angenehm oder erfreulich für mich ist , wie kann ich ihn einem anderen zumuten?" (Samayutta Nikaya V, 353.35-354.2)
- **Hinduismus**: „Man sollte sich gegenüber anderen nicht in einer Weise benehmen, die für einen selbst unangenehm ist; das ist das Wesen der Moral." (Mahabharata XIII.114.8)

AUS: HANS KÜNG/K.J. KUSCHEL, ERKLÄRUNG ZUM WELTETHOS. DIE DEKLARATION DES PARLAMENTS DER WELTRELIGIONEN, MÜNCHEN 1993.

2. TRENDS
Kulte, Sekten und neue religiöse Bewegungen

Dutzende Gebäude beschädigt durch Angriff indonesischer Bande auf islamische Sekte: Jakarta, Dez.24: nach Angaben der Polizei verübte eine Bande Angriffe auf zwei Dutzend Häuser und zwei Moscheen, die mit der islamischen Ahmadiyah-Sekte der indonesischen Provinz West Java in Verbindung stehen. Untersuchungen wurden aufgenommen, bislang gibt es keine Festnahmen: (AFP) (Posted @ 10:00 PST)

QUELLE:
HTTP://WWW.DAWN.COM/2002/12/24/WELCOME.HTM, JÄNNER 2003 (ÜBERSETZUNG)

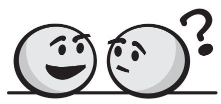
Religionsfreiheit umfasst nicht nur den Schutz traditioneller Weltreligionen. Neue religiöse Bewegungen oder religiöse Minderheiten haben den gleichen Anspruch auf Schutz. Dieses Prinzip der Gleichbehandlung ist besonders im Lichte der aktuellen Anlässe, in denen religiöse Bewegungen immer wieder Ziel von Diskriminierung und Unterdrückung werden, von Bedeutung. Solche neuen Bewegungen sind unter verschiedenen Bezeichnungen bekannt und bedürfen einer genaueren Betrachtung.

Die Begriffe „Kult“ und „Sekte“ werden verwendet, um solche religiösen Gruppen zu benennen, die in ihrem Glauben und Praktiken von denen der Hauptreligionen abweicht. Beide Bezeichnungen sind äußerst mehrdeutig, dennoch kann man sagen, dass sich „Sekte“ üblicherweise auf eine abweichende, von der Hauptreligion abgekoppelte religiöse Gruppe bezieht, während ein „Kult“ normalerweise als unkonventionelles System religiöser Vorstellungen angesehen wird, das sich häufig durch einzigartige Rituale auszeichnet.

Da beide Begriffe durch ein „Abweichen von der Norm” definiert werden, gehen die Meinungen darüber, was eine Sekte oder einen Kult ausmacht, je nach Glaubensrichtung stark auseinander. Während im Buddhismus und Hinduismus die Begriffe neutral verwendet werden, schreibt ihnen die westliche Welt eher negative Bedeutungen zu. Diese stammen nicht nur daher, dass solche Gruppierungen von der Norm abweichen, sondern auch daher, dass Sekten oder Kulte häufig mit völliger Hingabe oder finanziellem Missbrauch in Verbindung gebracht werden.

Verbindungen mit größerem wirtschaftlichem als religiösem Hintergrund werden nicht durch das Menschenrecht auf Religionsfreiheit geschützt.

Ein bekanntes und umstrittenes Beispiel ist Scientology, eine Sekte, die in manchen Ländern, allen voran Deutschland, nicht das Recht auf Religionsfreiheit genießt, weil sie starke wirtschaftliche Züge aufweist.



DISKUSSIONSFRAGEN:

- Werden Minderheitenreligionen in Ihrem Land geschützt? Wenn ja, wie?
- Haben diese die selben Rechte/Unterstützung wie die Hauptreligionen?

Frauen und Religion

In der Geschichte wurden und werden Frauen beinahe von allen Glaubensrichtungen diskriminiert. Erst in der jüngsten Zeit wurde ihr Menschenrecht auf Religionsfreiheit behandelt.

Die Diskriminierung der Frauen in der Religion ist zweifach: Einerseits fehlt ihnen die Freiheit ihren Glauben zu manifestieren, da sie in manchen Religionen keinen gleichwertigen Zugang zum Gottesdienst, dem Gebet oder der Kirchenführung besitzen. Andererseits können sie auch Opfer bestimmter Glaubensrichtungen werden, wo immer religiöse Gesetze, Gebräuche und Normen Frauen bestrafen oder in extremen Fällen mit dem Leben bedrohen:

- Die Rate der jungen Mädchen, die in ländlichen Gebieten Ägyptens verstümmelt werden, liegt bei 95%. Weibliche Genitalverstümmelung ist in vielen Ländern eine religiöse und kulturelle Tradition und steht im Widerspruch zu internationalen Menschenrechtsstandards. Schwere gesundheitliche Probleme können auftreten, auch der Tod ist möglich.
- Zwangsehen, die häufig die Versklavung der Frauen zur Folge haben, werden in Teilen Nigerias, dem Sudan, Pakistan und

anderen Gebieten gefördert. Die Einwilligung der Frau in die Ehe ist nicht notwendig. Manchmal sind die „Ehefrauen" nicht älter als neun Jahre.

- Vergewaltigung als besondere Form der ethnischen Säuberungen: Die religiöse Zugehörigkeit war in vielen Fällen der Grund für Massenvergewaltigungen im früheren Jugoslawien, Georgien, dem Sudan, Ruanda oder Tschetschenien. Erzwungene Schwangerschaften nach Vergewaltigungen stellten sicher, dass Frauen öffentlich als vergewaltigt gebrandmarkt waren und danach in Unehre fielen, und damit nicht nur physisch sondern auch psychisch verletzt wurden. Unter den Opfern waren auch Mädchen zwischen sieben und vierzehn Jahren.

Religiöser Extremismus und seine Folgen

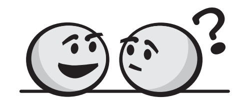
Als eine der Folgen der Ereignisse des 11. September 2001 scheint der Terrorismus die Religion mehr denn je zu instrumentalisieren. Viele kommen zu dem Schluss, dass dieses tragische Ereignis nur die Spitze des Eisberges zwischen der Verbindung von Religion und Terrorismus darstellt: mit dem Entführen von Flugzeugen, dem Bombardieren von westlichen Botschaften in moslemisch-dominierten Ländern, ganz zu schweigen von der „Palästinenserfrage“ und anderen Konflikten mit „geringerer Sprengkraft“ weltweit, wird die Religion für politische Zwecke mobilisiert.

> *„Genauso wie Religion missbraucht werden kann, um Terrorismus zu rechtfertigen, können auch „Anti-terroristische“ Akte von Regierungen missbraucht werden, um Handlungen zu rechtfertigen, die die Menschenrechte unterminieren und die Religionsfreiheit einschränken.“*
>
> **OSZE-KONFERENZ ÜBER RELIGIONSFREIHEIT UND BEKÄMPFUNG DES TERRORISMUS, BAKU**, OKTOBER 2002 (ÜBERSETZUNG)

Dennoch ist dieser Zusammenhang sehr gefährlich; er spaltet die Welt in „Gut-Böse“-Szenarios und brandmarkt Menschen auf Grund ihrer Weltanschauung. Nicht jede/r TerroristIn oder ExtremistIn ist gläubig und nicht jede/r Gläubige/r ist ein/e TerroristIn. Wenn extremistische Angriffe mit dem Glauben in Verbindung gebracht werden, in dem die TäterInnen ein Verbrechen „im Namen Gottes“ begehen, wird Religion und ihre Freiheit dazu missbraucht, politisch motivierte Handlungen oder Forderungen zu verschleiern.

Der Rückgriff auf den Terrorismus im Namen des Glaubens beweist kein Aufeinanderprallen der Kulturen begründet durch religiösen Glauben, sondern er beweist ein Aufeinanderprallen von Ignoranz und Intoleranz, da Extremismus eine weltweite Gefahr darstellt und nicht einer bestimmten Gesellschaft oder Glauben anhaftet.

Die einzige Möglichkeit zur wirksamen Bekämpfung von Extremismus ist die Durchbrechung der Gewaltspirale, die immer mehr Gewalt erzeugt.



DISKUSSIONSFRAGEN:

- Was sind die Hauptgründe für Konflikte innerhalb und zwischen den Religionsgemeinschaften? Kennen Sie Beispiele aus ihrer eigenen Erfahrung?
- Worin könnte die Bedeutung von Glaubensgemeinschaften für friedensstiftende oder friedenserhaltende Maßnahmen liegen? Welche Rolle können/sollen/müssen sie in solchen Prozessen spielen? Welchen konstruktiven Beitrag können sie leisten?

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

Zeittafel

Wichtige Schritte in der Geschichte der Entwicklung der Religionsfreiheit

1776 Virginia Bill of Rights, First Amendment
1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art. 2, 18)
1948 Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Art. 2)
1950 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 9)
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 18, 20, 24, 26f)
1969 Amerikanische Menschenrechtskonvention (Art. 12, 13, 16f, 23)
1981 Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker (Art. 2, 8, 12)
1981 UNO-Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung
1990 Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam (Art. 10)
1992 UNO-Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören (Art. 2)
1998 Asiatische Charter der Menschenrechte (Art. 6)

1 ÜBUNG I: WORTE DIE VERLETZEN

TEIL I: EINLEITUNG

Diese Übung zielt darauf ab, die Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung aufzuzeigen. Grenzen auf die man zum Beispiel stößt, wenn das was wir sagen mit den religiösen Gefühlen und den Glauben anderer in Konflikt stehen.

Art der Übung: Diskussion

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUR ÜBUNG

Ziele:

- Die religiösen Gefühle anderer kennen lernen und respektieren.
- Die Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung erkennen.

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße/Sozialordnung: 8–25

Zeit: mindestens eine Stunde

Material: Flipchart und Textmarker

Vorbereitung: sicher stellen, dass ausreichend Schreibmaterial und ein Flipchart zu Verfügung stehen

Fertigkeiten:

- den anderen zuhören können
- einfühlsam sein
- die Meinung anderer akzeptieren

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION ZUR ÜBUNG

Beschreibung der Übung/Diskussionsanweisungen

- Die TeilnehmerInnen suchen und erarbeiten im Brainstorming verletzende Bemerkungen und Stereotypen, die sich auf das Gewissen oder den Glauben anderer beziehen und von denen sie wissen, dass sie verletzend und herabwürdigend sind. Aus der Anzahl der gefundenen Bemerkungen wählt dann die Gruppe einige besonders verletzende Kommentare aus und schreibt sie auf das Flipchart.
- Die Großgruppe wird nun in kleiner Gruppen (4-6) aufgeteilt. In der Kleingruppe liest ein Mitglied das erste Kommentar vor. Zu diesem Zeitpunkt hat sich die ganze Gruppe bereits darauf geeinigt, dass diese Bemerkung für andere verletzend ist. Sie stellen nun nicht mehr in Frage, ob *sie* – die Gruppe – diese Bemerkung verletzend finden oder nicht.
- Im Anschluss wird nun darüber diskutiert, warum diese Bemerkung die Gefüh-

le anderer verletzen kann. Es wird hinterfragt warum sich die Person, zu der das gesagt wird, verletzt und beleidigt fühlen kann, ob es erlaubt sein kann/darf, dass Menschen solche Dinge ohne Rücksicht auf die Gefühle anderer sagen können/dürfen und es soll darüber gesprochen werden, was man tun kann, wenn solche Bemerkungen in unserer Gegenwart fallen.

- Diese Fragestellungen werden für alle ausgewählten Bemerkungen wiederholt.

Feedback
Diskussion

- Wie haben sich die TeilnehmerInnen nach der Diskussion gefühlt? War es schwierig zu akzeptieren, dass die gesammelten Bemerkungen andere verletzen und treffen können und war es schwierig sich dennoch ruhig zu verhalten?
- Welche Grenzen sollte man ziehen, wenn es darum geht was man über den Glauben und die Gedanken/Gefühle anderer sagen kann? Sollten wir IMMER sagen dürfen, was wir denken?

Praktische Hinweise

Der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin muss dafür Sorge tragen, dass die Diskussion diskret und respektvoll abläuft, er/sie sollte aber keineswegs die Kommentare hierarchisch ordnen oder subjektiv bewerten.

Variationsvorschläge

Eine abschließende, abrundende Übung könnte ein „Brief an alle" sein. Die Namen der TeilnehmerInnen werden auf kleine Zettel geschrieben, die TeilnehmerInnen ziehen danach je einen Zettel. Er/sie schreibt ein paar nette Worte (quasi einen kleinen Brief) an die Person die er/sie gezogen hat. Diese Übung eignet sich ganz allgemein gut als abschließende Übung für Aktivitäten, die gegensätzliche Meinungen und Emotionen wecken.

TEIL IV: FOLLOW- UP

Sollte die Gruppe weiter arbeiten, ist es sinnvoll Diskussionsregeln zu erstellen, die sichtbar im Raum angebracht werden und somit jedem die Möglichkeit geben, sich im Zweifelsfall oder im Streitfall darauf zu berufen.

Verwandte Rechte: Recht auf freie Meinungsäußerung

QUELLE:
UN PUBLISHING. 1989. TEACHING HUMAN RIGHTS. PRACTICAL ACTIVITIES FOR PRIMARY AND SECONDARY SCHOOLS. CENTRE FOR HUMAN RIGHTS, GENEVA.



ÜBUNG II: DER GLAUBE MEINES NACHBARN UND MEINE EIGENER

TEIL I: EINLEITUNG

Das Prinzip der Nicht-Diskriminierung und das Verbot von Intoleranz auf Grund von religiösen Einstellungen bilden die Basis dieser Übung. Sie eignet sich besonders gut für TeilnehmerInnen verschiedener Glaubensrichtungen.

Art der Übung: Multitask – Übung

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUR ÜBUNG

Ziele:

- Die Notwendigkeit von Toleranz verstehen lernen und erarbeiten
- Die Facetten religiöser Freiheiten erarbeiten
- Kreativität und Vorstellungsvermögen wecken und entwickeln
- Aneignung von Wissen über verschiedene Bräuche und Kulturen

Zielgruppe:

Jugendliche und Erwachsene
Leicht modifiziert, kann die Übung allerdings auch für SchülerInnen aller Alterstufen angewandt werden.

Gruppengröße/Sozialordnung: 5 – 30

Zeit: 2 –4 Stunden

Vorbereitung: Flipchart, Flipchart – Papier und Textmarker

Fertigkeiten:

- soziale Fähigkeiten: anderen zuhören, analysieren, miteinander kommunizieren
- Fähigkeiten des kritischen Denken: seine Meinung ausdrücken, reflexives Denken
- kreative Fähigkeiten: Metaphern verstehen und anwenden, illustrierende Symbole erfinden.

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION ZUR ÜBUNG

Beschreibung der Übung/Anleitung

Erster Teil

- Gruppenarbeit: Der Gruppenleiter/ die Gruppenleiterin zeichnet eine Tabelle. Die eine Spalte wird mit „Toleranz" die andere Spalte mit „Intoleranz" überschrieben. Mittels Brainstorming suchen die TeilnehmerInnen Beispiele für beide Spalten.
- Danach werden die beiden Spalten miteinander verglichen und begutachtet. (Hinweis: Es passiert sehr häufig, dass die Beispiele, die in der Spalte „Toleranz" angeführt werden eher passiv als aktiv sind. Falls das der Fall sein sollte, sollte man die Gruppe darauf aufmerksam machen.)
- Gespräch über die eigenen Erfahrungen mit Intoleranz: Die TeilnehmerInnen werden dazu aufgefordert, eigene Erfahrungen die sie selbst mit Intoleranz gemacht haben oder die sie beobachtet haben zu schildern. Hätten diese Situationen vermieden werden können, und wenn ja – wie? Glauben die TeilnehmerInnen, dass es eine Möglichkeit gibt, Menschen zur Toleranz gegenüber anderen zu erziehen, wenn ja – wie?

Feedback

Die Idee von Toleranz: Wenn die beiden Spalten miteinander verglichen wurden, werden die TeilnehmerInnen gefragt, was sie davon ablesen können? Der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin stellt den TeilnehmerInnen folgende Frage und notiert die Antworten: Wie müsste eine allgemeine Definition von Toleranz/Intoleranz aussehen? Im Anschluss daran wird der erste Teil der Definition der UNO *Erklärung von Prinzipien der Toleranz* vorgelesen: *Toleranz ist der Schlussstein, der die Menschenrechte, den Pluralismus (auch den kulturellen Pluralismus), die Demokratie und den Rechtsstaat zusammenhält.*

Zweiter Teil

- Ein multikulturelles Treffen wird organisiert. Jede(r) TeilnehmerIn/jede Gruppe repräsentiert ein Mitglied einer anderen religiösen Gruppe.
- Die TeilnehmerInnen werden dazu aufgefordert in einem Lied, einem Bild, einem Cartoon, einem Rollenspiel ... etwas zu zeigen, dass die Bräuche und den Glauben dieser Gruppe, dieser Religion widerspiegelt.
- Die TeilnehmerInnen bekommen 20 Minuten zur Vorbereitung.
- Danach sind sie dazu aufgefordert eine Präsentation über die verschiedenen Bräuche, die mit der Religion, die sie repräsentieren in Verbindung gebracht werden, zu geben.

Feedback

- Was können die TeilnehmerInnen von den Präsentationen lernen? Haben die unterschiedlichen Präsentationen etwas gemeinsam?
- Ist es für die TeilnehmerInnen nun, nachdem sie etwas über anderer Re-

ligionen gelernt haben, leichter sie zu verstehen?

- Der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin liest nun einen weiteren Teil der UNO *Erklärung von Prinzipien der Toleranz* vor: Toleranz verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur „Ausbildung solidarisch und verantwortlich denkender Bürger, die offen sind für andere Kulturen, die den Wert der Freiheit schätzen, die die Menschenwürde ebenso wie zwischenmenschliche Unterschiede achten und die in der Lage sind, Konflikte zu vermeiden oder sie gewaltfrei zu lösen“.

Praktische Hinweise
Für den zweiten Teil der Übung sollte im Vorfeld sicher gestellt werden, dass die TeilnehmerInnen gegenüber den religiösen Gefühlen anderer respektvoll agieren. Zu diesem Zwecke sollte diese Übung nicht als eine Kennenlernübung betrachtet werden. Der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin stellt sicher, dass die Präsentationen der unterschiedlichen Bräuche nicht die Gefühle anderer verletzt oder sie diskriminiert. Stellen sie die Übung unter dem Gesichtspunkt dar, dass sie dazu dienen soll die Riten und Gottesdienste zu beleuchten und nicht dazu, die eigenen Riten als die einzigen und wahren hervorzuheben. Wenn sich trotz der zuvor gegebenen Instruktionen einige TeilnehmerInnen dennoch diskriminiert fühlen, sollten sie das Recht haben, die Präsentation jederzeit zu unterbrechen.

Es ist sinnvoll, wenn sich alle TeilnehmerInnen auf ein Zeichen einigen (z.B. ein Stück rotes Papier, das in die Höhe gehalten wird) um eine Präsentation zu stoppen, die beleidigend und/oder verletzend ist oder auch nur auf Missverständnissen oder falschen Informationen beruht. Nachdem die Vorführung gestoppt wurde, muss eine Diskussion über die Gefühle beider beteiligten Personen/Personengruppen geführt werden.

Variationsvorschläge
Wenn mit Kindern gearbeitet wird können ebenfalls beide Teile der Übung durchgeführt werden, allerdings kann man die Definitionen gemäß der UNO *Erklärung von Prinzipien der Toleranz* weglassen. In der Arbeit in Schulen kann man fächerübergreifend mit den KunstlehrerInnen zusammen arbeiten, vor allem für den Präsentationsteil der Übung. Auch können manche Präsentationen mittels Plastiken aus Ton oder anderen Materialien unterstützend dargestellt werden.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Da diese Übung im Wesentlichen auf eigenen und den Erfahrungen von anderen beruht und viel Kreativität beansprucht, kann man im Folgenden einen Schwerpunkt im Bereich der Informations- und Wissensvermittlung setzen (intellektueller Schwerpunkt), in dem man Materialien über Toleranz/Intoleranz sammelt, vorstellt und diskutiert.

Verwandte Rechte
Diskriminierung auf Grund von Rasse, Farbe, Geschlecht, ethnischer Herkunft... untersuchen.

QUELLE:
ADAPTIERT VON UN CYBERSCHOOLBUS, ONLINE UNTER: HTTP://WWW0.UN.ORG/CYBERSCHOOLBUS/HUMANRIGHTS/DECLARATION/18.ASP, DEZEMBER 2000.

BIBLIOGRAPHIE

Afhkami, Mahnaz. ed. 1995. *Faith and Freedom: Womens' Human Rights in the Muslim World. (Gender, Culture and Politics in the Middle East).* Syracuse University Press, Syracuse.

Amor, Abdelfattah. *Report of the Special Rapporteur on Religious Intolerance*, U.N. ESCOR 54th Sess., Agenda Item 18, U.N. Doc. E/CN.4/ 1998/6.
http://www.hri.ca/fortherecord1998/documentation/commission/e-cn4-1998-6.htm

Annan, Kofi. 2002. *Brücken in die Zukunft – Eine Initiative von Kofi Annan.* Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GesmbH.

Bielefeldt, Heiner. 1998. *Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos.* Darmstadt: Primus Verlag.

Black's Law Dictionary, 6th ed. 1990. West Group.

Boyle, Kevin and Juliet Sheen. 1997. *Freedom of Religion and Belief – A World Report*. Pointing-Green Publishing Services, London and New York.

Charfi, Mohamed. 1993. *Die Menschenrechte im Bezugsfeld von Religion, Recht und Staat in den islamischen Ländern,* in **Schwartländer, Johannes (Hg.).1993.** *Freiheit der Religion*, S. 94.

Diouf, Sylviane A. 1998. *Servants of Allah: African Muslims Enslaved in the Americas.* New York University Press, New York.

Evans, Malcolm D. and Rachel Murray, eds. 2002. *The African Charter on Human and Peoples' Rights. The System in Practice, 1986- 2000.* Cambridge University Press.

Gahrana, Kanan. 2001. *Right to Freedom of Religion: A Study in Indian Secularism.* International Academic Publishing.

Grote und Marauhn (Hg.). 2001. *Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Perspektiven.* Berlin/Heidelberg: Springer Verlag.

Krishnaswami, Arcot. *Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices*, U.N. Doc. E/CN.4/Sub.2/200/Rev.1, U.N. Sales No. 60.XIV.2 (1960), *reprinted in* 11 N.Y.U.J. Int'l. L. & Pol. 227 (1978) Publication, Sales No. 60.XIV.2.

General Comment on Art 18 of the ICCPR by the Human Rights Committee, CRP.2/Rev.1.20 July, 1993.

Küng, Hans, and Karl-Josef Kuschel, eds. 1993. *A Global Ethic. The Declaration of the Parliament of World's Religions*. Continuum, London.

Küng, Hans und Karl – Josef Kuschel. 1993. *Weltfrieden durch Religionsfrieden.* München: Piper.

Küng, Hans. 1997. Weltethos für Weltpolitik und Weltwirtschaft. München: Piper.

Küng, Hans. 1999. Christentum und Weltreligionen – Hinduismus**.** München: Piper.

Lipton, Edward P and Bob P. Temple, eds. 2002. Religious Freedom in the Near East, Northern Africa and the Former Soviet States. Nova Science Publishers.

Marshall, Paul. 2000. Religious Freedom in the World: A Global Report of Freedom and Persecution. Broadman &Holman, Nashville, Tenn. Lerner, Natan, 2000. Religion, Beliefs, and International Human Rights. Orbis Books, New York.

Nowak, Manfred. 1989. *UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll: CCPR-Kommentar.* Wiesbaden: Engel Verlag.

Odio Benito, Elisabeth. Study of the Current Dimensions of the Problem of Intolerance and Discrimination Based on Religion and Belief, U.N. ESCOR 39th Sess., Agenda Item 13, U.N. Doc. E/CN.4/Sub.2/1987/26.

Surush, Abd Al-Karim et al. 2000. Reason, Freedom and Democracy in Islam: Essential Writings of Abdolkarim Souroush. Oxford University Press.

Tibi, Bassam. 1996. *Im Schatten Allahs – der Islam und die Menschenrechte.* München: Piper

Tibi, Bassam. 2001. *Die neue Weltunordnung. Westliche Dominanz und islamischer Fundamentalismus.* **Berlin: Econ.**

Witte, John J. Jr., and Johan van der Vyver. Eds. 1996. *Religious Human Rights in Global Perspective: Legal Perspectives.* Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/London/Boston.

Yinger, J. Milton. 1970. The Scientific Study of Religion. McMillan, New York.

World Council of Churches – Inter-religious Relations & Dialogue
http://www.wcc-coe.org/wcc/what/interreligious/index-e.html

Witte, John jr. 1996. Religiöse Menschenrechte heute – Länderstudien, Konferenz der Emory Universität, Atlanta 1994, in Gewissen und Freiheit, Nr. 46 -47,1996 S. 25.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Annual (United States) Department Report on International Religious Freedom:
http://www.uscirf.gov/dos01Pages/irf_exec.php3?mode=print

Anti- Defamation League (ADL):
http://www.adl.org/

Centre for Religious Freedom – A Division of Freedom House:
http://www.freedomhouse.org/religion

Council for a Parliament of the World's Religions: http://www.cpwr.org/

European Court of Human Rights. Case of Kokkinakis v. Greece from 25 May, 1993, online unter:
http://hudoc.echr.coe.int/hudoc/ViewRoot.asp?Item=2&Action=Html&X=604114335&Notice=0&N oticemode=&RelatedMode=0

Forum Religionsfreiheit:
http://www.religionsfreiheit.at

Stiftung Weltethos: http://www.weltethos.org

Human Rights Watch:
http://www.hrw.org/german

Human Rights without Frontiers:
http://www.hrwf.net

International Association for Religious Freedom:
http://www.iarf-religiousfreedom.net/

International Consultative Conference on School Education in Relation with Freedom of Religion and Belief, Tolerance and Non-Discrimination in Madrid, November 2001. online unter:
http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/main.htm

International Journal of Philosophy of Religion, Department of Philosophy, University of South Carolina: USA.
http://www.kluweronline.com/issn/0020-7047/contents

Journal of Religion and Society, Center for the Study of Religion & Society, Creighton University, http://www.creighton.edu/JRS

Marburg Journal of Religion:
http://www.uni-marburg.de/religionswissenschaft/journal/mjr

Ontario Consultants on Religious Freedoms
http://www.religioustolerance.org

Soka Gakkai International (SGI) Worldwide Buddhist Association: http://www.sgi.org./

Special Rapporteur of the Commission on Human Rights on Freedom of Religion or Belief:
http://www.unhchr.ch/html/menu2/7/b/mrei.htm

World Conference on Religion and Peace (WCRP): http://www.wcrp.org/

RECHT AUF BILDUNG

VERFÜGBARKEIT UND ZUGANG ZUR BILDUNG

BEFÄHIGUNG DURCH DAS RECHT AUF BILDUNG

„… Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. …“

ARTIKEL 26(2), ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Die Geschichte von Maya

„Mein Name ist Maya. Ich wurde vor 14 Jahren in einer armen Bauernfamilie geboren. Ich hatte bereits viele Geschwister, deswegen freute sich niemand über meine Geburt.
Als ich noch sehr klein war, lernte ich, meiner Mutter und meinen großen Schwestern bei der Hausarbeit zu helfen. Ich wischte den Boden, wusch die Kleidung und schleppte Wasser und Holz. Manche meiner Freunde spielten im Freien aber ich konnte nicht mitspielen. Ich war sehr glücklich, als ich zur Schule gehen durfte. Ich traf neue Freunde und lernte lesen und schreiben. Aber als ich in die 4. Klasse kam brachen meine Eltern meine Ausbildung ab. Mein Vater sagte, dass er kein Geld hätte um für meine Ausbildung zu bezahlen. Ebenso würde ich zu Hause gebraucht werden, um meiner Mutter und den anderen zu helfen.
Wenn ich die Möglichkeit hätte, erneut geboren zu werden, würde ich es vorziehen, ein Junge zu sein. ”

QUELLE:
ENTNOMMEN AUS: THE MILLENNIUM REPORT, UNO, 2000.

> *„Lebe so, als ob du morgen sterben würdest. Lerne so, als ob du ewig leben würdest.“*
> **(ANONYM)**

DISKUSSIONSFRAGEN:

Was sind die in diesem Fall geschilderten Hauptprobleme? Empfinden Sie Mitleid für Maya, denken Sie, dass es eine Möglichkeit gibt, ihr aus der Armut herauszuhelfen und ihr Zugang zu Bildung zu gewähren? Wenn ja, wie?

Kennen Sie Gründe, warum eine so hohe Prozentzahl von Analphabeten Frauen sind?

Denken Sie, dass es verschiedene Arten von Wissen gibt? Wenn ja, welches Wissen ist wichtig? Welches Wissen verliert an Bedeutung?

Glauben Sie, dass das Recht auf Bildung momentan in der Internationalen Gemeinschaft Priorität genießt?

Wessen Verantwortlichkeit ist es, Ignoranz und Analphabetismus zu beseitigen?

Welche Maßnahmen könnten unternommen werden, um Analphabetismus auszulöschen?

Ist Bildung wichtig für die Inanspruchnahme von anderen Menschenrechten? Wenn ja, warum?

Glauben Sie, dass Bildung zur Menschlichen Sicherheit beitragen kann? Wenn ja, wie?



Foto: ISAAC

WAS MAN WISSEN MUSS

1. EINLEITUNG

Warum überhaupt ein Recht auf Bildung?
Fast eine Milliarde Menschen konnten an der Schwelle zum 21. Jahrhunderts kein Buch lesen oder ihren Namen schreiben. Diese Zahl entspricht einem Sechstel der Weltbevölkerung oder die der ganzen Bevölkerung Indiens und sie ist weiterhin im Steigen.
Das Menschenrecht auf Bildung kann als Ermächtigungsrecht bezeichnet werden. Ein solches Recht gestattet jeder/m, mehr Kontrolle über den Verlauf ihres/seines Lebens zu haben, das insbesonders über die Auswirkungen von staatlichen Handlungen, auf die/den Einzelne/n Person. Mit anderen Worten bedeutet das, dass ein Ermächtigungsrecht erst die Ausübung anderer Rechte ermöglicht.
Der Genuss und die Ausübung vieler bürgerlich-politischer Rechte, wie etwa das Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit, das aktive und passive Wahlrecht sowie viele andere, hängen von einem Mindestmaß an Bildung ab.
Das Recht auf Bildung ermöglicht aber nicht nur die Ausübung der genannten bürgerlich-politischen Rechte, sondern auch den Genuss von wirtschaftlich-sozialen Rechten, wie das Recht auf die Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit oder das Recht auf den Genuss des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts und den Zugang zu höherer Bildung. Diese Rechte können erst dann sinnvoll wahrgenommen werden, wenn ein Mindestmaß an Bildung erreicht worden ist. Das Gleiche gilt für das Recht auf die Teilnahme am kulturellen Leben. Für ethnische und sprachliche Minderheiten ist daher das Recht auf Bildung ein wesentlicher Faktor, um ihre kulturelle Identität zu erhalten und zu stärken. Bildung kann darüber hinaus Verständnis, Toleranz, Achtung und Freundschaft zwischen den Nationen, ethnischen oder religiösen Gruppen fördern und dazu beitragen, eine universelle Kultur der Menschenrechte zu schaffen und zu festigen, wenngleich sie auch keine Garantie dafür darstellt.

Bildung und Menschliche Sicherheit
Die Verweigerung und die Verletzung des Rechts auf Bildung beeinträchtigen die Fähigkeit der Menschen, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, sich und ihre Familien zu erhalten und zu schützen und in angemessener Weise am sozialen, politischen und wirtschaftlichen Leben teilzunehmen. In gesellschaftlicher Hinsicht bedroht die Verweigerung des Rechts auf Bildung den Lauf der Demokratie und den sozialen Fortschritt und kann sich auch auf den internationalen Frieden und die Sicherheit auswirken. Das Recht auf das Wissen um die eigenen Rechte durch Menschenrechtsbildung und Lernen kann einen wesentlichen Beitrag zur Menschlichen Sicherheit leisten. Durch Bildung über und Erlernen von Menschenrechten und humanitärem Recht können die Menschenrechtsverletzungen in bewaffneten Konflikten verhindert oder geregelt werden und so einen sozialen Wiederaufbau nach einem Konflikt erleichtern.

Bildung ist mehr als das Erlernen von Schreiben, Lesen oder Rechnen. Der lateinische Ursprung des Wortes bedeutet: *„jemanden hinausführen."*
Das Menschenrecht auf Bildung umfasst die Möglichkeit und den Zugang zu primärer, sekundärer und tertiärer Bildung. Obwohl das Recht auf Bildung ein sehr weit gefasstes Konzept umfasst, befasst sich dieses Modul hauptsächlich mit der primären oder Grundbildung, da einem sehr großen Teil der Bevölkerung sogar die Grundlagen für ein lebenslangen Lernens verweigert werden.

Das Menschenrecht auf Bildung, wie es in der AEMR der UNO beschrieben ist, bezieht sich auf die kostenlose Bildung auf elementarer und grundlegender Basis. Trotz dieser (klaren) Regelung interpretieren Staaten diese Anforderungen unterschiedlich.
Die meisten Staaten erfüllen die Verpflichtung, freie „elementare und grundlegende Bildung“ in den Grundschulen (der ersten Stufe der Schulbildung) anzubieten. In Europa, Nordamerika, Australien und manchen Teilen Südasiens dehnt sich die „Grundbildung“ bis zur kompletten Sekundarbildung aus; hingegen gibt es in mindestens 22 Ländern weltweit überhaupt kein spezielles Alter zur Pflichtschulbildung.

Geschichtliche Entwicklung

Noch vor dem Zeitalter der Aufklärung in Europa lag Bildung hauptsächlich in der Verantwortung der Eltern und der Kirche. Erst mit der Entstehung des modernen Säkularstaates wurde Bildung als Angelegenheit und Verpflichtung des Staates angesehen. Zu Beginn des 16. und 17. Jahrhunderts trugen die berühmten Philosophen John Locke und Jean Jaques Rousseau mit ihren Schriften wesentlich zum modernen Verständnis des individuellen Rechts auf Bildung bei.
Zum Vergleich enthalten klassische Bürgerrechtsinstrumente wie die *British Bill of Rights* von 1689, die *Virginia Declaration of Rights* von 1776, die Amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 oder die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 keine Rechte, die sich speziell mit dem Recht auf Bildung befassen.
Mit dem Aufkommen sozialistischer und liberaler Bewegungen im 19. Jahrhunderts wurde Bildung zum zentralen Bestandteil der Menschenrechte. In den Schriften von Marx und Engels wird der Staat als paternale und nützliche Institution angesehen.
Die liberalen und antiklerikalen Strömungen beeinflussten auch die Definition der Bildungsrechte, die zum Schutz und der Erweiterung der Idee der Freiheit der Wissenschaften, der Forschung und der Lehre formuliert wurden, um der Macht der Kirche und des Staates entgegen zu wirken.
In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schließlich wurden die Rechte der Bildung anerkannt. Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1849 beinhaltete ein Kapitel mit dem Titel „Die Grundrechte des deutschen Volkes“, ähnlich der Weimarer Reichsverfassung von 1919, die ein Kapitel zur „Bildung und Schule“ enthielt. Beide Dokumente anerkennen explizit die Verpflichtung des Staates zur Garantierung des freien und verpflichtenden Schulbesuches.
Der Abschluss verschiedener Verträge nach dem Ersten Weltkrieg und die Proklamierung der Genfer Konvention von 1924 führte zu einer internationalen Anerkennung des Rechts auf Bildung.
Im 20. Jahrhundert wurden Aspekte des Rechts auf Bildung in nationale Verfassungen oder internationale Abkommen übernommen oder auf einfach gesetzlicher Ebene anerkannt.
Das Recht auf Bildung wird ausdrücklich in den Verfassungen von etwa 52 Staaten genannt, darunter etwa Nicaragua, Zypern, Spanien, Vietnam, Irland, Ägypten, Japan, Paraguay und Polen.
England und Peru haben das Recht auf Bildung auf einfach gesetzlicher Ebene anerkannt, während etwa Südkorea, Marokko und Japan dieses Recht sowohl in der Verfassung als auch in der einfachen Gesetzgebung verankert haben.
Die Verfassung der USA enthält keinen Verweis auf das Recht auf Bildung. US-Gerichte auf Bundes- und Landesebene haben bestimmte Ansprüche auf Bildung entwickelt, besonders im Hinblick auf Gleichheit beim Zugang zu Bildungsmöglichkeiten.

„… Bildung soll auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und muss die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.“

Art. 13 (1) IPWSKR

2. DEFINITION UND BESCHREIBUNG DES THEMAS



Inhalt des Rechts auf Bildung und Staatenverpflichtungen

Das Recht auf Bildung hat eine solide Verankerung in der internationalen Menschenrechtsgesetzgebung. Es wurde in verschiedenen universellen und regionalen Menschenrechtsdokumenten umgesetzt. Beispiele sind die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Art.26), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 13 und 14), die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Art.10) und die Konvention über die Rechte des Kindes (Art. 28 und 29).

Auf regionaler Ebene sind die Europäische Konvention über die Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls), die Amerikanische Konvention über die Menschenrechte (Art. 13 des Zusatzprotokolls im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte) und die Afrikanische Charta über die Rechte des Menschen und der Völker (Art. 17) von Bedeutung.

Das Grundrecht auf Bildung gibt jeder Person einen Anspruch auf ein bestimmtes Verhalten der jeweiligen Regierung. Staaten haben die Verpflichtung zur Achtung, zum Schutz und zur Erfüllung des Rechts auf Bildung.

Die Verpflichtung zur **Achtung** verbietet dem Staat, in Widerspruch mit den anerkannten Rechten und Freiheiten zu handeln oder in die Ausübung dieser Rechte und Freiheiten einzugreifen oder diese zu beschränken. Die Staaten müssen, inter alia, die Freiheit der Eltern auf die Wahl von privaten oder öffentlichen Schulen für ihre Kinder achten und die religiöse und moralische Erziehung die im Einklang mit der Überzeugung der Eltern steht.

Die Notwendigkeit, Buben und Mädchen gleich zu erziehen, muss für alle religiösen, ethnischen und sprachlichen Gruppen geachtet werden.

Die Verpflichtung zum **Schutz** verlangt, dass Staaten im Wege der Gesetzgebung oder auf anderem Weg Schritte unternehmen, um die Verletzung der Individualrechte und Freiheiten durch Dritte zu unterbinden und zu verbieten. Staaten haben dafür zu sorgen, dass Privatschulen keine diskriminierenden Praktiken anwenden oder körperliche Strafen verhängen.

Die Verpflichtung zur **Erfüllung** der im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte genannten Rechte kann als Verpflichtung zur schrittweisen Realisierung des Rechts charakterisiert werden. Es kann zwischen Verhaltens- und Ergebnisorientierten Verpflichtungen unterschieden werden. Die Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten bezieht sich auf eine bestimmte Handlung oder Maßnahme, die ein Staat einführen soll. Das beste Beispiel dafür ist Artikel 14 IPWSKR, dem gemäß neue Mitgliedstaaten, sofern sie noch keine verpflichtende und kostenlose Grundbildung gewährleisten, der Verpflichtung nachkommen müssen, „einen

detaillierten Aktionsplan für die stufenweise Durchführung innerhalb einer überschaubaren Periode auszuarbeiten und einzuführen. anhand des Prinzips der verpflichtenden und kostenlosen Bildung für alle.“

Standards, die erfüllt werden müssen (Zielvorgaben):

- Kostenlose und verpflichtende Grundbildung;
- Verfügbarkeit der schulischen Bildung in der Sekundarstufe (10-14 jährige) für alle;
- Zugang zu höherer Bildung für alle nach Maßgabe der Möglichkeiten;
- Verstärkte Elementarbildung für alle, die eine Grundschulbildung nicht abgeschlossen haben;
- Beseitigung des Analphabetismus und der Unkenntnis durch internationale Kooperation mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer.

Das bedeutet, dass ein verbesserter Zugang zur Bildung für alle auf Basis des Gleichheitsprinzips und der Nicht-Diskriminierung sowie der Freiheit zur Wahl der Schule und der Lerninhalte den Geist und den Kern des Rechts auf Bildung darstellen.

Der **Allgemeine Kommentar** 13 des Komitees zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte identifiziert vier Elemente der Staatenverpflichtungen in bezug auf das Recht auf Bildung. Diese sind: Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Eignung und Anwendbarkeit.



Verfügbarkeit

Die Pflicht, verpflichtende und kostenlose Grundschulbildung anzubieten ist unzweifelhaft eine Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung.

Um sicherzustellen, dass Grundschulen für alle Kinder verfügbar sind, bedarf es beträchtlichen politischen und finanziellen Einsatz. Obwohl der Staat nicht der einzige Anbieter von Bildung ist, so ist er doch dazu verpflichtet, letztlich verantwortlich für die Verfügbarkeit von Grundschulen für alle schulpflichtigen Kinder zu sorgen. Wenn die Aufnahmekapazität von Grundschulen geringer ist als die Anzahl der schulpflichtigen Kinder, erfüllt der Staat nicht seine Pflicht zur Bereitstellung der Pflichtschulbildung in der Praxis und es besteht weiterhin die Notwendigkeit, den Zugang zur Bildung zu verwirklichen.

Die Bereitstellung der sekundären und tertiären Bildung ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Rechts auf Bildung.

> *„Eine Frau auszubilden bedeutet gleichzeitig die Ausbildung einer Familie, einer Gemeinschaft, einer Nation.“*
>
> **AFRIKANISCHES SPRICHWORT** (ÜBERSETZUNG)

Die Schaffung der Voraussetzungen für eine „fortschreitende Einführung kostenloser Bildung“ entbindet den Staat nicht von seinen Verpflichtungen.

Zugänglichkeit

Regierungen müssen als Mindeststandard den Genuss des Rechts auf Bildung gewähren, indem sie den Zugang zu Bildungsinstitutionen für alle, Mädchen und Buben, Frauen und Männer gleichermaßen auf der Basis der **Gleichheit und der Nicht-Diskriminierung** gewährleisten.

Die positive Verpflichtung zur Sicherstellung des gleichen Zugangs zu Bildungseinrichtungen beinhaltet sowohl den physischen als auch den konstruktiven Zugang. Dabei geht es um den tatsächlichen Zugang, der besonders für Ältere und Behinderte gewährleistet sein muss. Konstruktiver Zugang bedeutet, dass ausschließende Barrieren beseitigt werden sollen, um den gleichen Zugang zu ermöglichen. Das bedeutet etwa die Eliminie-

rung von Vorurteilen bezüglich der unterschiedlichen Erziehung von Buben und Mädchen, wie sie im Artikel 10 der Konvention zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau (CEDAW) genannt wird.

Eignung

Die Sonderberichterstatterin für das Recht auf Bildung, *Katarina Tomasevsky,* hat in einem ihrer Berichte festgestellt, dass: „der Staat verpflichtet ist, sicherzustellen, dass alle Schulen sich an den erreichten Mindeststandard halten und er muss erreichen, dass Bildung gleichermaßen für Eltern wie Kinder akzeptabel ist.“ Dieses Element beinhaltet das Recht auf die Wahl des Schultyps und das Recht zur Errichtung, Betreibung und Verwaltung von öffentlichen sowie die Kontrolle von privaten Bildungseinrichtungen. SchülerInnen und Eltern haben das Recht auf Freiheit von Indoktrinierung. Ein verpflichtendes Studium von Lernmaterialien, die unvereinbar mit religiösen oder anderen Überzeugungen der SchülerInnen sind, können das Recht auf Bildung verletzen.

Die Frage der **Unterrichtssprache** hat einige Kontroversen hervorgerufen. Es gibt kein allgemeines, international anerkanntes Menschenrecht für Angehörige einer sprachlichen Minderheit eines Landes auf das Erlernen der Muttersprache in der Schule. Artikel 27 IPWSKR stellt lediglich fest, dass die *Verwendung* einer Sprache nicht verweigert werden darf, schweigt jedoch über die Frage des Unterrichts in der Muttersprache.

In seiner *Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten* hat der Europarat zwar das Recht auf Erlernen der Muttersprache anerkannt, aber nicht ausdrücklich das Recht, Unterricht *in* der Muttersprache zu erhalten.

Die *Europäische Charta für Regionale und Minderheitensprachen* ist einen Schritt weiter gegangen, indem sie das Recht auf Bildung in der Muttersprache als Option für die der Charta beigetreten Staaten vorantreibt. Das Ziel dieser Regelung ist die Zweisprachigkeit von Minderheiten, die vom Staat anerkannt werden. Es gibt jedoch Minderheiten, die nicht von einem solchen Schutz erfasst sind und daher kein Recht auf das Erlernen der Muttersprache in der Schule besitzen, wie etwa die Roma in Europa oder die Aborigines in Australien.

Anwendbarkeit

Üblicherweise soll das, was ein Kind in der Schule lernt, von seinen späteren Bedürfnissen als Erwachsener bestimmt werden. Das bedeutet, dass ein Bildungssystem anpassungsfähig sein soll, indem es sowohl das „Interesse des Kindeswohl“ als auch die soziale Entwicklung im nationalen und internationalen Bereich in Betracht zieht.

Die Verantwortung zur Bereitstellung von Bildung unterstützt die Erfüllung des Rechts auf Sicherheit, das im Mittelpunkt des Verständnisses der Anforderungen der Menschlichen Sicherheit steht. Regierungen haben die Verpflichtung, das Menschenrecht auf Bildung zu achten, zu schützen und zu erfüllen. Dennoch liegt die Verantwortung in der Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusicherungen nicht ausschließlich bei den Staaten. Es ist ebenso Aufgabe der Zivilgesellschaft, die volle Umsetzung des Rechts auf Bildung zu fördern und zu unterstützen.

3. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN

Die Untersuchung von Staatenberichten sowie verlässlichen Langzeitindikatoren sind die wirksamsten Methoden zur Überprüfung der Durchsetzung des Rechts auf Bildung. Diese Indikatoren zeigen die Diskrepanzen in der Umsetzung des Rechts auf Bildung in verschiedenen Regionen der Welt.



AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA

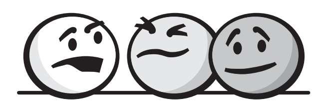
Einschulungsrate: Von nur 25% im Jahr 1960 stieg die regionale Einschreibungsrate in Grundschulen bis 1980 auf beinahe 60%. Nach einem Absinken in den 80ern, ist die Einschreibung wieder bei knapp 60%. Über 40 Millionen grundschulpflichtige Kinder besuchen keine Schule.

Geschlecht: Die Diskrepanz hat sich beträchtlich verringert, die Schulbesuchsrate von Mädchen liegt bei 57%, die der Buben bei 61%. (Jedoch hat z.B. Benin die größte Disparität in der Grundschuleinschreibung mit einer Mädchenrate, die um etwa 30% geringer als jene der Buben ist.

Wirksamkeit: Ein Drittel aller eingeschulten Kinder in der Region verlassen die Schule vor Erreichung der fünften Schulstufe.

Einschränkungen: Die Bildung musste der Vielzahl von bewaffneten Konflikten sowie den Schulden als auch den strukturellen Anpassungen der Regierungen schweren Tribut zollen. Die Region umfasst über 30 schwerverschuldete Länder; Regierungen geben gleich viel Geld für die Rückzahlung der Schulden wie für das Gesundheits- und Bildungssystem zusammen aus.

Fortschritt und Entwicklung: Zu jenen Ländern, die eine Einschulungsrate von über 90% in den Grundschulen erreichen, gehören: Botswana, Cape Verde, Malawi, Mauritius, Südafrika und Zimbabwe.



LATEINAMERIKA UND DIE KARIBIK

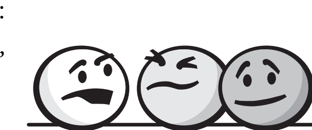
Einschulungsrate: Zugang zur Grundschulbildung ist praktisch allgemein erreicht mit einer Einschreibungsrate von über 90%.

Geschlecht: Obwohl die Diskriminierung der Mädchen und Frauen ein Problem in der Region darstellt, ist die Einschulungsrate der Mädchen mit jenen der Buben seit Jahrzehnten in den Grundschulen gleich.

Wirksamkeit: Hohe Ausfalls- und Wiederholungsraten in den Grundschulen sind ein ernsthaftes Problem.

Einschränkungen: Die Region sieht sich mit großen Diskrepanzen zwischen Arm und Reich konfrontiert. Eingeborene und verarmte Bevölkerungsteile haben besondere Schwierigkeiten beim Zugang zu höherer Bildung.

Fortschritt und Entwicklung: Die Einschulungsrate in den Grundschulen ist von unter 60% im Jahre 1969 auf 90% gestiegen.



MITTEL- und OSTEUROPA, DIE GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN (GUS) UND DAS BALTIKUM

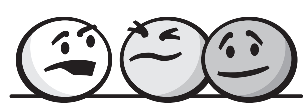
Einschulungsrate: Allgemeiner Zugang zu kostenloser Grundschulbildung wurde in den frühen 80ern erreicht.

Geschlecht: Es besteht Gleichheit zwischen Buben und Mädchen in Bezug auf die Einschulungs- und Abschlussrate.

Wirksamkeit: Obwohl die vorhandenen Daten eine Abschlussrate von über 90% zeigen, verfügt beinahe ein Drittel aller Länder in der Region über keine Daten bezüglich eines Schulabschluss.

Einschränkungen: Die tatsächlichen Ausgaben der öffentlichen Hand für die Bildung sind in vielen Ländern zurückgegangen; etwa um ein Drittel in der russischen Föderation, und um drei Viertel oder mehr in Aserbaidschan, Bulgarien, Georgien und Kirgistan. In einigen Ländern sind viele Schulgebäude reparaturbedürftig und die Beheizung der Schulgebäude ist ein Problem.

Fortschritt und Entwicklung: Bildungsreformen sind vielerorts an der Tagesordnung.



INDUSTRIALISIERTE LÄNDER

Einschulungsrate: Die Einschulungsrate in den Grundschulen liegt in den industrialisierten Ländern bei knapp 100%.

Geschlecht: Es besteht Gleichheit bei den Einschulungsraten der Buben und Mädchen in der Grund- und Sekundarstufe (bis 14 Jahre).

Wirksamkeit: In den 60ern hat etwa die Hälfte der Bevölkerung der industrialisierten Länder die Schulbildung mit der Sekundarstufe (Oberstufe) abgeschlossen (mit 18 Jahren). Bis zu den 80ern stieg dieser Anteil auf 2/3 und ist weiterhin im Ansteigen. Dennoch sind im Durchschnitt mehr als 15% der Erwachsenen in 12 industrialisierten Ländern funktionell AnalphabetInnen; in Irland, Großbritannien und den USA sind die Raten höher als 20%.

Einschränkungen: Nicht überraschend führt Armut zu geringerem akademischem Erfolg und höheren Ausfallsraten.

Fortschritt und Entwicklung: Mehr als ¾ der Kleinkinder in Westeuropa sind in Vorschulprogrammen.

QUELLE:
UNICEF, 1999.

Trotz des beachtlichen Fortschritts in den Bemühungen, Kindern das Recht auf Bildung vollständig zugänglich zu machen, braucht die Erreichung dieser Ziele noch eine Menge Arbeit. Es gibt noch immer viele ungelöste Fragen der Diskriminierung, Ungleichheit, Vernachlässigung und Ausbeutung von Mädchen, Frauen und Minderheiten. Die Gesellschaften müssen daher ihre Anstrengungen verstärken, um soziale und kulturelle Praktiken anzusprechen, die diese Gruppen nach wie vor vom vollen Genuss ihrer Rechte abhalten und so direkt zu deren Unsicherheit beitragen.

4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG

Seit ihrem Beginn im Jahr 1945 haben die Vereinten Nationen die Notwendigkeit einer „internationalen Kooperation zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Natur“ anerkannt.

Durch den Transfer von Information, Wissen und Technologie wird die internationale Kooperation unerlässlich für die wirksame Umsetzung des Rechts auf Bildung, besonders für Kinder in den weniger entwickelten Ländern. Man hat festgestellt, dass das Recht auf Bildung eine wirtschaftliche Notwendigkeit darstellt, von der die Entwicklung dieser Länder abhängt. Die Bereitstellung von Bildung sollte von allen Staaten im Sinne einer Langzeitinvestition prioritär behandelt werden, da Bildung individuelle Humanressourcen als Gewinn für den Prozess der nationalen Entwicklung fördert.
Internationale Finanzinstitutionen wie die Weltbank und der Internationale Währungsfonds (IMF) unterstreichen die Bedeutung der Bildung als Investition in die Entwicklung des Humankapitals. Es sind jedoch die selben Institutionen, die Regierungen als Ergebnis zwingender Bestimmungen ihrer strukturellen Regulierungsprogramme dazu zwingen, öffentliche Ausgaben, darunter auch jene für Bildung, zu kürzen.

Die **Weltkonferenz zur Bildung für Alle** in Thailand im Jahr 1990 hat erklärt, dass die wirksame Regelung der Grundbildung für alle von politischen Zugeständnissen und politischem Willen abhängt, der sich auf Politi-

ken stützen muss, die geeignete und unterstützende Maßnahmen in den Bereichen Finanzen, Wirtschaft, Handel, Arbeit, Beschäftigung und Gesundheit anbieten. Eine Studie der UNICEF in neun Ländern hat sechs Grundthemen identifiziert, deren Behandlung notwendig ist, um bessere Ergebnisse bei der Sicherung des Rechts auf universelle Grundschulbildung zu erzielen. Diese sind: politische und finanzielle Verpflichtungen, die zentrale Rolle der öffentlichen Hand, die Verringerung der Kosten für Bildung in privaten Haushalten, sowie Bildungs- und Integrationsreformen im Hinblick auf breitere Entwicklungsstrategien.

Das **Weltbildungsforum** in Dakar (26.-28. April 2000) war die größte Evaluierungskonferenz, die je im Bereich der Bildung unternommen wurde. 164 Staaten waren vertreten, daneben 150 Gruppierungen der Zivilgesellschaft und NGOs. Die Vorbereitungen für das Forum waren besonders gründlich. Eine beträchtliche Flut von Informationen wurde gesammelt, die die unterschiedliche Situation der einzelnen Länder illustrierte: Darunter waren einige Länder, die beachtliche Fortschritte erzielten, während sich andere in verschiedenen Bereichen der Bildung mit wachsenden Schwierigkeiten konfrontiert

> *„Die wirksame Anwendung des Recht des Kindes auf Bildung ist vorrangig eine Frage des Willens. Nur der politische Wille der Regierungen und jener der Internationalen Gemeinschaft kann in der Lage sein, dieses essentielle Recht soweit zu fördern, dass es zur Erfüllung jeder/s Einzelnen und zum Fortschritt jeder Gesellschaft beitragen kann.“*
>
> **AMADOU-MAHTAR M'BOW**, FRÜHERER UNESCO GENERALDIREKTOR (ÜBERSETZUNG)

sahen. Als Durchbruch galt das Ergebnis des Forums, die Annahme des Dakar Aktions-Rahmenprogramm. ☺☞ Trends.

Für die volle Umsetzung des Rechts auf Bildung bedarf es einer starken institutionellen Unterstützung. Die UNESCO selbst spielt in dieser Hinsicht eine führende Rolle, da Bildung das vorrangige Aktionsfeld und die Spezialität der Organisation ist. Die UNESCO war federführend bei der Initierung von Bildungsreformen und der Förderung der vollen Umsetzung des Rechts auf Bildung, was die Fülle der Instrumente der Standardsetzung, der vielfältigen Dokumente und Berichte sowie die zahlreichen Foren, Meetings, Arbeitsgruppen und Aktivitäten der Koordination und der Zusammenarbeit mit Staaten, internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und NGOs zeigen. Die UNESCO ist daher die führende Agentur für internationale Kooperation im Bereich der Bildung.

Die **UNESCO** hat eine Reihe an Mechanismen entwickelt, die helfen sollen, eine effektivere Anwendung der angenommenen Regelungen zu ermöglichen und eine bessere Erfüllung der Verpflichtungen bezüglich der Bildung zu gewährleisten. Die regelmäßigen Berichte, zu deren Abgabe die Staaten verpflichtet sind, dienen zur Information über die nationalen Maßnahmen, die unternommen wurden um die Verpflichtungen, die sich aus den von ihnen unterzeichneten Konventionen ergeben, zu erfüllen. Unterzeichner der Konvention gegen Diskriminierung im Bildungswesen sind verpflichtet, regelmäßig Berichte über ihre legislativen und administrativen Regelungen an die UNESCO-Generalkonferenz zu erstatten ebenso über andere Aktionen, die sie zur Umsetzung der Konvention unternommen haben. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren, hat die UNESCO ein untergeordnetes Organ eingeführt, dass für die Durchsicht der Berichte der Mitgliedsstaaten verantwortlich ist, wie auch das *Committee on Conventions and Recommendations*.



Das **UNO Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**, als ein Überwachungsorgan ist zur Überwachung der

Umsetzung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in den Mitgliedsstaaten verantwortlich. Es untersucht die nationalen Berichte und hält einen Dialog mit den Mitgliedsstaaten aufrecht, um eine möglichst effektive Umsetzung der Rechte des Paktes sicher zu stellen. Eine bessere Realisierung des Rechts auf Bildung kann durch Verbesserungen im Berichts- und Überwachungsprozess erzielt werden und durch eine größere Entschlossenheit der Staaten ihrer Verpflichtung zur **Berichterstattung**, auf Grund der internationalen Verträge, gewissenhaft nachzukommen. Genauso wie bei anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten würde die Überwachung der Umsetzung des Rechts auf Bildung von der Einführung verlässlicher Indikatoren, internationaler Vergleiche und Staatenrankings profitieren. Im Bildungssektor beinhalten solche Indikatoren Alphabetisierungsquoten, Einschulungsraten, Abschluss- und Drop-out-Statistiken, Statistiken zum Verhältnis LehrerInnen-SchülerInnen, und eine Angabe des Prozentsatzes der öffentlichen Ausgaben, der für die Bildung verwendet wird, im Vergleich zu Ausgaben in anderen Sparten wie etwa den Streitkräften.

> *Bildung ist kein Weg, der Armut zu entkommen. Sie ist ein Weg, um Armut zu bekämpfen.*
>
> **JULIUS NYERERE** (ÜBERSETZUNG)

Probleme der Umsetzung

Wie ein Berichterstatter treffend festgestellt hat, ist es nicht ausreichend, hochtrabende Prinzipien zu verkünden, wenn diese nicht mehr sind als ein Blatt Papier, da die Methoden der Umsetzung fehlen oder fehlerhaft sind.

Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte bedürfen oft hoher Investitionen über einen größeren Zeitraum, um eine effektive Umsetzung zu erlangen. In der Tat gilt die Bildung als eine der teuersten Staatsaufwendungen, wie die Erfahrung vieler Länder gezeigt hat.

Oft ist Armut das größte Hindernis eines Kindes, um das Recht auf Bildung wahrzunehmen. Modul Freiheit von Armut. Das Problem ist weniger, dass es keine Schulen gibt, die besucht werden könnten. Tatsächlich beginnen über 90% der Kinder in Entwicklungsländern mit der Grundschule. Die wahren Probleme sind hohe Drop-out- Raten und die Tatsache, dass Kinder oft Klassen wiederholen. Fehlende Finanzmittel hindern die Behörden am Bau und der Erhaltung von Schulen, an der Abhaltung von LehrerInnentrainings, an der Verpflichtung von kompetenten LehrerInnen und Verwaltungspersonal, am Kauf von Unterrichtsmaterial und anderen Mitteln und an der Anschaffung von angemessenen Transportmitteln für die Schüler. All dies hängt direkt von den wirtschaftlichen Mitteln eines Staates ab. Die Armut erschwert es Familien, für die Schulgebühren, Bücher und Schulmaterialien aufzukommen, oder wenn die Schule kostenlos ist, die Kinder in die Schule zu schicken und so auf deren Arbeitsbeitrag zum mageren Familienbudget zu verzichten. Eine Studie des *„Save the Children Fund"* zeigte, dass sich manche afrikanischen Staaten durch ihre Schuldenlast gezwungen sahen, die Schulgebühren zu erhöhen und so die Kosten der Bildung für die Familien zu erhöhen. Daraus resultierend haben Millionen von Kindern niemals die Schule besucht oder es verabsäumt, ihre Grundschulbildung abzuschließen.

Ein anderer Faktor in vielen Ländern ist die Kinderarbeit. Modul Arbeit Unglücklicherweise benötigen viele Familien dieses zusätzliche Einkommen für ihr Auskommen. Ein Fehlen wirtschaftlicher Mittel kann ebenso wie Armut Kinder von ihren Bildungsmöglichkeiten abhalten. Armut fördert Hun-

ger und Mangelernährung, die dem Gehirn des Kindes irreversible Schäden zufügen kann.

In Sambia geht ein Kind durchschnittlich 7 km zur Schule, hat nichts gegessen, ist müde, unterernährt und leidet an Darmwürmern. Er oder sie sitzt mit ca. 50 Mitschülern in einer Klasse, die sich in einem ähnlichen Zustand befinden. Ihre Aufnahmefähigkeit ist minimal. Die Akustik ist schlecht, es gibt keine Kreiden und es gibt nicht genügend Notizblöcke.

Armut und Kinderarbeit sind insbesondere beträchtliche Hindernisse der **Bildung von Mädchen**. ☞ Modul Menschenrechte der Frau. Viele Mädchen müssen bereits in jungen Jahren schwere Arbeiten übernehmen um zu überleben. Nicht genug, dass von ihnen erwartet wird, den Familienbedürfnissen zu entsprechen und anstrengende Arbeiten zu übernehmen, werden von ihnen auch soziale Pflichten, wie frühe Mutterschaft und altmodische Einstellungen erwartet. Diese traditionellen Ansichten die die Bildung von Mädchen betreffen überwiegen, obwohl sie engstirnig und einseitig sind, und führen

> *„Bildung ist eine bessere Absicherung der Freiheit als eine Armee.“*
> **EDWARD EVERETT** (ÜBERSETZUNG)

schließlich zu fehlender Motivation der Eltern, ihre Töchter in die Schule zu schicken. Bestimmte Gruppen von Mädchen – wie Mädchen aus indigenen oder nomadischen Gemeinschaften, ethnischen Minderheiten und verlassene ebenso wie behinderte Kinder – begegnen speziellen Nachteilen. Es ist daher ein international wachsendes Anliegen, den Mädchen einen gerechten Zugang zur Bildung zu gewähren und ihnen damit die Erfüllung ihres menschlichen Potenzials zu ermöglichen.

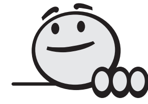
Internationale und nationale **bewaffnete Konflikte**, ☞ Modul Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und Bürgerkriege können normale Lebensmuster unterbrechen. Regulärer Schulbesuch kann für die SchülerInnen unmöglich werden, wenn Schulen in Konfliktregionen liegen. Obwohl Schulen unter dem Schutz des humanitären Völkerrechts stehen, werden sie oft zu Zielen von Attacken.

Länder, in denen in den 90iger Jahren Konflikte stattfanden: Algerien, Burundi, Kongo, Elfenbeinküste, Äthiopien, Ex-Jugoslawien, Gambia, Guinea-Bissau, Haiti, Lesotho, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Sierra Leone, Somalia, etc.

WUSSTEN SIE, DASS ...:

Die Erlangung von Grundschulbildung in den Entwicklungsländern innerhalb eines Jahrzehntes 7,8 Milliarden US-Dollar pro Jahr kosten würde, dies entspricht: dem Wert von sieben Tagen der globalen Militärausgaben, sieben Tagen an Finanzspekulationen auf internationalen Märkten, weniger als die Hälfte dessen, was NordamerikanerInnen jährlich für Kinderspielzeug ausgeben.

WAS MAN WISSEN SOLLTE



1. GODD PRACTICES

- In **Ägypten** wird das erfolgreiche Konzept der „mädchenfreundlichen Schulen“ in das Bildungssystem aufgenommen und ein Reformpaket für gesunde und gesundheitsfördernde Schulen gestartet.
- **Malawi** hat die Kosten der Eltern für Schulbildung durch Abschaffung der Schulgebühren und der Schuluniformen gesenkt.
- Das *Busti Program* in **Pakistan,** das eine Gemeinschaftsarbeit zwischen einer in Karachi angesiedelten NGO und der UNICEF ist, strebt nach der Gewährung von Grundschulbildung für alle Kinder, die dann in normalen Schulen aufgenommen werden können. Die Kinder sind zwischen fünf und zehn Jahren alt, etwa ¾ der Kinder sind Mädchen. Die Initiative hat dazu geführt, dass die normalen Geschlechterrollenverteilung teilweise umgekehrt wurde, indem Bildung zu Hause ermöglicht wurde. Das Programm hat mehr als 200 Heimschulen eingerichtet, in welchen über 6000 SchülerInnen unterricht werden, pro Einheit kostet dies 6 US-Dollar, was weit billiger ist als die durchschnittlichen Kosten in staatlichen Grundschulen.
- **Mauretanien** hat Gesetze erlassen, um frühe Heiraten zu verbieten, machte Grundschulbildung verpflichtend und hob das Mindestalter für Kinderarbeit auf 16 Jahre. Es hat ein *Council for Children* gegründet, um die Umsetzung der Kinderrechtskonvention zu fördern und hat die Schaffung von Jugendgerichten in vielen Städten gefördert.
- In *Mashan County* in **China** werden Darlehen oder Entwicklungsgelder bevorzugt an Dörfer und Haushalte vergeben, die gezielte Maßnahmen unternehmen um Mädchen in die Schule zu schicken.
- Die Volksrepublik **Laos** setzt erfolgreich ein geschlechtergerechtes Programm um, welches den Zugang von Mädchen zur Grundschulbildung in Minderheitengebieten sichert. Das Fernziel ist es, mehr Frauen in den Mainstream der sozio-ökonomischen Entwicklung zu bringen, indem deren Bildungslevel fortschreitend verbessert wird.
- In Mumbay (ehemals Bombay) in **Indien** hat die *Pratham Mumbay Education Initiative*, eine Partnerschaft zwischen ErzieherInnen, Gemeinschaftsgruppen, SponsorInnen und RegierungsvertreterInnen, mehr als 1600 Schulen gegründet und mehr als 1200 Schulen modernisiert.
- In **Afghanistan**, wo Mädchen vom offiziellen Bildungssystem ausgeschlossen sind, hat UNICEF den mutigen Schritt unternommen, seit 1999 Heimschulen für Mädchen und Buben zu unterstützen; Ende 2001 unterrichteten diese Schulen mehr als 58 000 Kinder.
- Das CHILD-Projekt in **Thailand,** das mit der Spende von gebrauchten Computern begann, überwacht die Verbindung zwischen Lernen und Gesundheit von Kindern.
- Das *Decennial development program on education-Dekade zum Entwicklungsprogramm zur Bildung (PRODEC)* ist ein Programm mit dem Ziel der 75%igen Schuleinschreibung in Mali im Jahr 2008.

  Die *Educational development centres-Bildungsentwicklungszentren (CED)* sind Bildungseinrichtungen in Mali, die von 15-jährigen Kindern besucht werden, die sonst keinen Zugang zur Schule hätten. Ihnen werden die Grundlagen ihrer Sprache beigebracht ebenso erhalten sie eine Berufsausbildung. Jede Klasse besteht aus 30 StudentInnen – 15 Mädchen und 15 Buben.
- Die Aktionen der **UNESCO** im Bildungsbereich werden um 3 Ziele herum aufgebaut:

– Förderung der Bildung als ein fundamentales Recht;

- Die Qualität der Bildung verbessern;
- Die Experimente, Innovationen und die Verbreitung und Verteilung von Informationen und Best Practices ebenso wie den Dialog in der Bildung zu fördern.

Die Menschenrechtskommission schuf 1997 eine/n SonderberichterstatterIn für Bildung, die/der das Mandat hat, weltweit über den Fortgang der Realisierung des Rechtes auf Bildung zu berichten, inklusive dem Zugang zur Grundschulbildung ebenso wie über die Probleme bei der Umsetzung des Rechts.

2. TRENDS



Der **Dakar Framework for Action – Education for All** (Bildung für alle), der am Weltbildungsgipfel (Dakar, Senegal, 26. bis 28. April 2000) angenommen wurde, drückt die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft für die Realisierung des Rechts auf Bildung aus. Die *Dakar Framework for Action* formuliert sechs Ziele, um Grundschulbildung für alle bis zum Jahr 2015 zu erreichen:

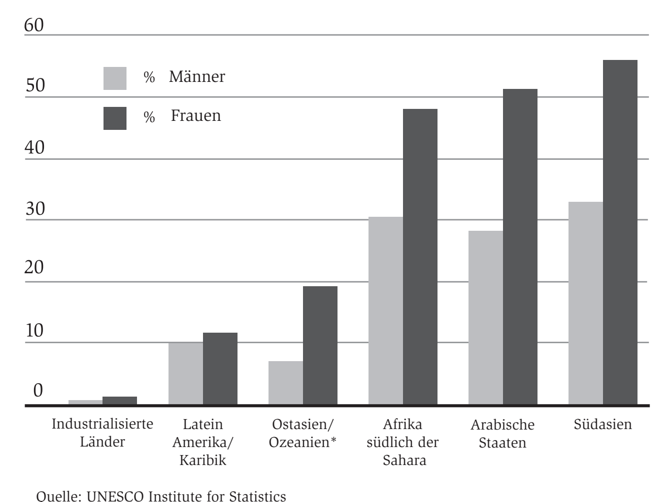
1. Erweiterung und Verbesserung von früher Kinderversorgung und Bildung; insbesondere für die besonders verletzliche und benachteiligte Kinder;
2. Die Versicherung, dass bis 2015 alle Kinder, insbesondere Mädchen, in schwierigen Umständen und die ethnischen Minderheiten angehören, Zugang zu freier Grundschulbildung in guter Qualität haben;
3. Die Versicherung, dass die Lernbedürfnisse von allen jungen Menschen und Erwachsenen durch gerechten Zugang zu angemessenen Lern- und Lebensmöglichkeiten erfüllt werden;
4. Die Erreichung einer 50%igen Verbesserung der Alphabetisierung der Erwachsenen bis 2015, insbesondere der Frauen sowie gerechter Zugang zur grundlegenden Bildung für alle Erwachsenen;
5. Die Beseitigung von Geschlechter-Disparitäten in der Grundschul-und weiterführenden Bildung bis 2015, und die Erreichung von Geschlechter-Gleichheit bis 2015, mit Konzentration auf die Gewährleistung von qualitativ hochwertiger Bildung für Mädchen;
6. Die qualitative Verbesserung aller Aspekte von Bildung und die Fähigkeiten aller zu sichern, um so messbare Ergebnisse aller zu ereichen, insbesondere bei der Alphabetisierung und bei den lebenswichtigen Fähigkeiten.

Die **Erlangung von universeller Grundschulbildung bis 2015**, wie sie am Millenniumsgipfel im September 2000 angekündigt wurde ist eines der Entwicklungsziele des Millenniums.

Aktuelle Situation bezüglich der Erreichung weltweiter Grundschulbildung:

51 Länder, mit 40% der Weltbevölkerung, sind auf dem Weg, universelle Grundschulbildung bis 2015 zu erreichen oder haben diese bereits erreicht. Aber 24 Länder liegen hinter der Erreichung dieses Zieles zurück, und 93 Länder, mit fast 40% der Weltbevölkerung, verfügen über keine Daten um eine Beurteilung abgeben zu können. Global gesehen, ist jeweils eines von sechs Kindern im Grundschulalter nicht in der Schule.
Benin, mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 990 US-Dollar, befindet sich auf einem guten Weg, um alle Kinder im Grundschulalter bis 2015 in die Schule zu bringen, während Qatar, mit dem ungefähr zwanzigfachen Einkommen weit zurückliegt.
Das Einkommen in Ägypten beträgt weniger als ein Drittel dessen in Ungarn, aber während sich Ägypten am Weg zur Erlangung der weltweiten Verpflichtung befindet, liegt Ungarn nun zurück.

QUELLE:
Bericht über die Menschliche Entwicklung 2002, UNDP.



Quelle: UNESCO Institute for Statistics
*außer Japan, Australien und Neu Seeland

- Die Gesamtanzahl der Einschulungen in Entwicklungsländer wuchs von 50% in 1970 auf 80% in 1990 und 84% in 1998. Von 43% im Jahre 1970 nahm die Alphabetisierungsrate in den Entwicklungsländern auf 65% im Jahre 1990 und auf mehr als 70% im Jahre 1995 zu. Jedoch, im Kontrast zu diesen Bild, stagniert in einigen Ländern die Einschulungsrate.
- Von den geschätzten weltweit 854 Millionen AnalphabetInnen sind 544 Millionen Frauen.
- 60% der Kinder weltweit, die keine Schule besuchen, sind Mädchen.
- Die Einschulungsrate von Mädchen hat sich ebenso wie die der Buben verbessert. Es besteht jedoch die Besorgnis, dass der Abstand größer wird. 113 Millionen Kindern im Volksschulalter wird das Recht auf Bildung verwehrt – 97% davon in Entwicklungsländern.
- 93 Länder, mit 39 % der Weltbevölkerung, haben keine Daten über die Einschulungsraten.

3. ZEITTAFEL

1948: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wird von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. Bildung wird als das Grundrecht aller Völker deklariert.

1959: Die Konvention der Rechte des Kindes wird von der UNO-Generalversammlung verabschiedet. Bildung wird als Recht jedes Kindes festgelegt.

1960-1966 UNESCO's *World Regional Conferences on Education*.

1969 Die Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von rassischer Diskriminierung (CERD) tritt in Kraft, und schreibt das Recht auf Bildung ohne Rücksicht auf Rasse oder Volkszugehörigkeit fest.

1976: Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte tritt in Kraft, er garantiert das Recht auf Bildung für alle.

1979: Das Internationale Jahr des Kindes

1981: Die Konvention über die Eliminierung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen (CEDAW) tritt in Kraft, sie fordert die Gleichberechtigung von Frauen in der Bildung.

1985: 3. Weltkonferenz der Frauen. Bildung wird als Basis der Statusverbesserung der Frauen deklariert.

1990: Die Weltdeklaration „Bildung für alle" in Jomtien, Thailand. Die Konferenz präsentierte einen globalen Konsens über eine erweiterte Vision der Grundschulbildung. Die Konferenz wird von UNDP, UNESCO, UNICEF, der Weltbank und UNFPA gesponsert.

1993: Der E-9 Bildungsgipfel in Neu Delhi, Indien. Regierungsvertreter Innen der neun bevölkerungsreichsten Entwicklungsländer (Bangladesh, Brasilien, China, Ägypten, Indien, Indonesien, Mexiko, Nigeria und Pakistan) verpflichten sich das Ziel der weltweiten

Grundschulbildung bis zum Jahr 2000 zu erreichen.

1994: Weltkonferenz „Sondererziehung für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität", Salamanca, Spanien. Die TeilnehmerInnen erklären, dass alle Länder die Sondererziehung für besondere Bedürfnisse in ihre nationalen Bildungsstrategien aufnehmen sollen.

1994: Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD). Die teilnehmenden Staaten verpflichten sich zur Förderung und Erlangung von universellem und gerechtem Zugang zu qualitativer Bildung um Armut auszulöschen, Arbeit zu fördern und soziale Integration zu unterstützen, mit einem besonderen Augenmerk auf die Bildung von Mädchen.

1996: Die *Amman Affirmation* auf der 2. Konferenz zu „Bildung für alle" des *International Consultative Forum on Education for All.*

1997: Internationale Konferenz über Kinderarbeit

2000: Der *Dakar Framework for Action* wird auf der 3. Weltkonferenz in Senegal verabschiedet.

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN



ÜBUNG I: ACT IT OUT!

Teil I: Einleitung

Diese Übung zielt darauf ab, dass Verständnis für die in diesem Modul behandelten Themen zu vertiefen.

Art der Übung: Rollenspiel

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUM ROLLENSPIEL

Ziele:
Die Technik des Rollenspiels kann das Lernvermögen verbessern. Das Ziel des Rollenspieles ist es, die TeilnehmerInnen in eine ungewohnte Situation zu versetzen und dadurch das Verständnis und die Beurteilung von verschiedenen Standpunkten weiterzuentwickeln.

Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene

Gruppengröße: ca. 20

Zeit: 60 Minuten

Vorbereitung: sorgfältiges Lesen des Bildungs-Moduls

Materialien: Flip-Chart Papier; Marker

Fertigkeiten: Schauspielen und linguistische Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen, Kreativität

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION ZUM ROLLENSPIEL

Beschreibung der Übung/Anleitung

- Erklären sie, dass das Ziel der Übung eine künstlerische Darstellung des Inhalts des Bildungsmodules ist.
- Fordern sie die TeilnehmerInnen auf, sich in kleine Gruppen (4–6 Personen) aufzuteilen und geben sie jeder Gruppe ein großes Blatt Papier und einen Marker.
- Geben sie den Gruppen zehn Minuten um Ideen zu sammeln und danach zwei oder drei Schlüsselworte zu benennen, die sie am stärksten im Rollenspiel betonen wollen.
- Geben sie nun den Gruppen 30 Minuten Zeit, um ein Stück zu entwerfen und zu proben. Erklären sie, dass dies eine Leistung der Gruppe sein sollte und jede/r TeilnehmerIn eine Rolle im Stück haben sollte.
- Führen sie die Gruppen danach wieder zusammen, damit jede/r die Aufführungen der anderen Gruppen sehen kann.

- Erlauben sie nach jeder Aufführung 5 Minuten zur Diskussion und zum Feedback.
- Bitten sie sowohl die BeobachterInnen als auch die DarstellerInnen um ihre Meinungen.

Durchführung des Rollenspiels

- Bilden sie einen Kreis, der jedoch genug Platz in der Mitte frei lässt um dort die Aufführungen durchzuführen.
- Lassen sie alle Gruppen ihre kleinen „Aufführungen" vorspielen.
- Organisationshinweise:
  - Rufen sie *„Freeze"* während eines besonders intensiven Moments und bitten sie die SchauspielerInnen ihre Emotionen in diesem Moment zu beschreiben oder bitten sie die anderen TeilnehmerInnen das Geschehen zu analysieren.
  - Unterbrechen sie ohne Vorwarnung die Aufführung und bitten sie die DarstellerInnen Rollen zu tauschen und setzen sie die Aufführung danach fort.
  - Lassen sie Personen hinter den DarstellerInnen stehen. Unterbrechen sie die Übung zwischenzeitlich und fragen sie den „Schatten", was sie/er glaubt, was ihr/sein Charakter empfindet und warum.

Feedback:

- Besprechen sie das Rollenspiel
- Wie haben die TeilnehmerInnen die Übung wahrgenommen? War sie einfacher oder schwieriger, als sie es sich zuvor vorgestellt hatten? Was waren die schwierigsten Aspekte, oder die am kompliziertesten darzustellenden Dinge?
- Haben die TeilnehmerInnen etwas Neues gelernt?
- Gab es Unterschiede oder Gemeinsamkeiten zwischen den Gruppen? Wenn ja, welche?

Praktische Hinweise:

- Ein Rollenspiel kann viele Formen annehmen, aber in allen Ausformungen produzieren die TeilnehmerInnen kurze Schauspiele, die normalerweise starke Gefühle in den DarstellerInnen und dem Publikum hervorrufen. Deshalb sollte der/die GruppenleiterIn eine Auswertung der Übung anregen, und dann die Ergebnisse auf ihre Relevanz bezüglich der Menschenrechte untersuchen.
- Bevor die Gruppen ihre Aufführungen starten, geben sie klare Anweisungen und versichern sie sich, dass genug Zeit für die Entwicklung des Spieles und für Diskussion besteht.
- Sein sie vorsichtig im Umgang mit den Gefühlen, die während einer Aufführung in den SchauspielerInnen oder dem Publikum entstehen könnten.
- Nehmen sie sich Zeit, um die DarstellerInnen und das Publikum über seine/ihre Gefühle zu befragen.
- Streben sie eine Evaluierung der Geschehenen an, und untersuchen sie die Ergebnisse auf deren Relevanz im Bezug auf Menschenrechte.

Variationsvorschläge:
Führen sie diese Übung als eine Zeichenübung durch; bitten sie die Gruppen Poster zu entwerfen und zu präsentieren.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Betrachten sie Theaterstücke oder andere Literatur, die ein die Menschenrechte betreffendes Thema zum Inhalt haben und organisieren sie in ihrer Gemeinschaft eine Aufführung des Stückes.

Verwandte Rechte: Alle Menschenrechte
Quelle: Compass: A Manual on Human Rights Education with Young People. 2002. Strasbourg Cedex: Council of Europe Publishing.

ÜBUNG II: DIAMANT MUSTER

TEIL I: EINLEITUNG:

Diese Übung zielt darauf ab, das Verständnis für die Prinzipien und Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes zu verbessern und diese mit dem Recht auf Bildung in Beziehung zu setzen.

Art der Übung: Gruppenarbeit

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION

Ziele:
Diese Übung beschäftigt sich mit und analysiert manche Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes, um Informationen über das Recht des Kindes auf Bildung zu erlangen.

Zielgruppe: Jugendliche

Gruppengröße: ca. 20

Zeit: mindestens 60 Minuten

Vorbereitung:
* Listen sie die Artikel 12, 13, 14, 17, 18, 27, 28, 29, 32 der KRK auf einem großen Blatt Papier auf um eine Schautafel daraus zu machen
* Bereiten sie einen Satz an Karten mit den Artikeln für jede der Kleingruppen vor

Materialien: Karten mit den Artikeln in Kuverts

Fertigkeiten: sprachliche und kooperative Fertigkeiten, argumentative und kritische Fähigkeiten

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Beschreibung der Übung / Anleitung:
- Beginnen sie mit einem kurzen Überblick über die KRK. Fragen sie die TeilnehmerInnen was sie darüber wissen. Präsentieren sie die Schautafel und stellen sie die maßgeblichen Artikel vor.
- Unterteilen sie die Gruppe in kleinere Gruppen. Teilen sie die Umschläge mit den KRK – Karten aus.
- Jede der Kleingruppen sollte die neun Artikel diskutieren und überlegen inwiefern sie für deren eigenes Leben relevant sind. Sie sollten dann die Karten in einem Diamanten – Muster auflegen, nach der Wichtigkeit gereiht – insgesamt sollten die Gruppen etwa 25 Minuten zur Verfügung haben, um zu diskutieren und die Karten aufzulegen.
- Wenn alle Gruppen fertig sind, gehen sie im Zimmer herum, um zu sehen wie die anderen Gruppen die Artikel gewertet haben.
- Dann rufen sie alle zu einer Diskussion zusammen.

Feedback/Auswertung
- Beginnen sie damit, jede Gruppe um eine Präsentation ihrer Ergebnisse zu bitten. Dann fragen sie die TeilnehmerInnen wie ihnen die Übung gefallen hat, und was sie daraus gelernt haben.
- Formulieren sie einige Fragen, wie zum Beispiel: Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Gruppen; warum haben wir verschiedene Prioritäten; welche Argumente waren am Überzeugendsten; fehlen Rechte in der KRK; wie ist die Situation in ihrer eigenen Gemeinschaft?

Praktische Hinweise:
- Die Aufteilung der TeilnehmerInnen in kleinere Gruppen fördert die aktive Teilnahme des Einzelnen und die Zusammenarbeit. Bei der Arbeit in kleinen Gruppen können Ideen schneller entwickelt werden, und es können persönliche Erfahrungen besser in abstrakte Konzepte umgesetzt werden.

- Betonen Sie, dass es keinen richtigen oder falschen Weg gibt die Karten anzuordnen.
- Ermuntern Sie die TeilnehmerInnen verschiedene Meinungen und Positionen zu diskutieren.
- Betonen Sie die Wichtigkeit der Erreichung eines Übereinkommens innerhalb der Gruppe.

Variationsvorschläge:

- Wählen Sie einen der Artikel aus; stellen sie diesen durch Kunst, Erzählen, Poesie, Schauspiel, etc. dar.
- Lassen Sie die TeilnehmerInnen einen Artikel auswählen und ihn/sie darüber eine Minute referieren.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Überprüfen sie die Schulordnung und die Lehrpläne und untersuchen sie, wie gut die Schule ihre Verpflichtungen in Verbindung mit der KRK erfüllt.

Verwandte Rechte: Soziale und kulturelle Rechte; alle anderen Menschenrechte

Quelle: Adaptiert aus: Compass: A Manual on Human Rights Education with Young People. 2002. Strasbourg Cedex: Council of Europe Publishing.

BIBLIOGRAPHIE

Beetham, David. 1998. *Human Rights: New Dimensions and Challenges*. Edited by Janusz Symonides. *Democracy and Human Rights: Civil, Political Economic, Social and Cultural. Manual on Human Rights*. UNESCO Publishing

Coomans, Fons. 1998. *Identifying Violations of the Right to Education*. Edited by Van Boven, Theo, Cees Flinterman and Ingrid Westendorp. *The Maastricht Guidelines on Violations of Economic, Social and Cultural Rights*. SIM Special No. 20, Utrecht: The Netherlands Institute for Human Rights

Coomans,Fons. 1995. *Clarifying the Core Elements of the Right to Education.* Edited by Coomans, Fons and Fried van Hoof. *The Right to complain about Economic, Social and Cultural Right,* SIM Special No.18. Utrecht: The Netherlands Institute for Human Rights

Council of Europe. 2002. *COMPASS, A Manual on Human Rights Education with young people.* Strasbourg: Council of Europe.

Daudet, Ives and Singh, Kishore. 2001. The Right to Education: An Analysis of UNESCO's Standard-setting Instruments. Paris. UNESCO Publishing

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen. 2002. *Bericht über die Menschliche Entwicklung.* Bonn: DGVN (for UNDP)

Fernandez, Alfred and Siegfried Jenkner. 1995. *Internationale Erklärungen und Übereinkommen zum Recht auf Bildung und zur Freiheit der Erziehung/International Declarations and Conventions on the Right to Education and the Freedom of Education.* Frankfurt am Main: Info3 – Verlag.

Hodgson, Douglas.1998. *International Cooperation and Development in The Human Right to Education. A textbook*. Aldershot: Ashgate Publishing.

Human Rights Resource Center. *Circle of Rights. Economic, Social and Cultural Rights Activism: A Training Resource*. Online unter: http://hrusa.org/hrmaterials/IHRIP/circle/toc.htm

Nowak, Manfred. 2001. The Right to Education in the Economic, Social and Cultural Rights. Edited by Eide, Asbjorn, Catarina Krause and Rosas Allan. Economic, Social and Cultural Rights, A textbook. Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers.

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. 1999. The United Nations Decade for Human Rights Education (1995-2004) no.3, A compilation of provisions of international and regional instruments dealing with human rights education. Geneva: United Nations.

Sen, Amartya. 2002. *„Basic Education and Human Security" at the „Workshop on education, equity and security"* at Kolkata, India, on January 2–4, 2002

Symonides, Janusz. 2000. *Human Rights: Concept and Standards*. Aldershot: Ashgate Publishing

The Interdependent, Monthly nr.104, February 2002, http:://www.nscentre.org

Tomasevsky, Katarina. 1999. *Preliminary Report of the Special Rapporteur on the Right to Education*, UN doc. E/CN.4/1999/49. See also the progress report of the Special Rapporteur, UN doc. E/CN.4/2000/6

UNICEF. 2001. *Zur Situation der Kinder in der Welt 2002*. Paris: UNICEF

United Nations. 2001. *Beijing to Beijing + 5- Review and appraisal of the implementation of Beijing Platform for Action-* Report of the Secretary General. New York.

United Nations. 2001. *We the peoples: the Role of the United Nations in the 21st Century, Briefing Papers for Students*. New York: UN Publishing

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. 2002. *Bildungsforschung in Österreich 2001*. Wien: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Education International: http://www.ei-ie.org

Electronic Resource Centre for Human Rights Education: http://erc.hrea.org

Gateway to e-learning on the Internet:
http://www.unesco.org/education/portal/e_learning/index.shtml

Human Rights Education Associates:
http://www.hrea.org

Human Rights Internet: http://www.hri.ca

Human Rights Network:
http://www.derechos.net

Office of the High Commissioner for Human Rights: http://www.unhchr.ch

PISA – Studie:
http://www.pisa.oecd.org/Docs/Download/PISA2001(deutsch).pdf

Right to Education:
http://www.right-to-education.org

The People´s Movement for Human Rights Education: http://www.pdhre.org

The World Bank: http://www.worldbank.org

UN Children's Fund: http://www.unicef.org

UN Educational, Scientific and Cultural Organization: http://www.unesco.org

United Nations Development Programme:
http://www.undp.org

World Education Forum 2000:
http://www.unesco.org/education/efa/wef_2000/index.shtml

Artikel Kinder.qxd 25.04.2004 20:14 Seite 215

MENSCHENRECHTE DES KINDES

BEFÄHIGUNG UND SCHUTZ DES KINDES

MITWIRKUNG UND VORSORGE

NICHTDISKRIMINIERUNG VON KINDERN

DAS WOHL DES KINDES

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."

Artikel 3 (1), UNO-ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Kinder in bewaffneten Konflikten

„Ich wurde von der Lord's Resistance Army (LRA) entführt, als meine Mutter und ich gerade zum Feld gehen wollten … Ein anderes entführtes Mädchen versuchte zu entkommen, aber sie wurde gefangen. Die Rebellen sagten uns, sie hätte versucht davonzulaufen, und müsse nun getötet werden. Sie zwangen die neuen Kinder dazu, sie umzubringen. Sie sagten, sie würden unsere Familien umbringen, wenn wir davonliefen.

Sie zwangen uns, eine Woche lang zu marschieren … Manche von den kleineren Kindern konnten nicht mehr Schritt halten, weil wir so lange ohne Pause gehen mussten, also wurden sie auch getötet … Manche Kinder verhungerten. Ich fühlte mich wie tot, als ich so viele Kinder sterben und getötet werden sah. Ich dachte, ich würde auch getötet werden."

QUELLE:
„THE SCARS OF DEATH: CHILDREN ABDUCTED BY THE LORD'S RESISTANCE ARMY IN UGANDA", HUMAN RIGHTS WATCH, SEPTEMBER 1997.

Sharon, ein 13 Jahre altes Mädchen, wurde von der *Lord's Resistance Army* entführt, einer Rebellengruppe im Norden Ugandas, die seit 17 Jahren gegen die Regierung kämpft. Die LRA terrorisiert aber auch die lokale Bevölkerung, vor allem, indem sie Kinder entführt, um sie als KindersoldatInnen einzusetzen.

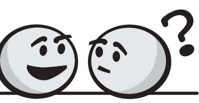
DISKUSSIONSFRAGEN

Weltweit werden in mehr als 85 Ländern Kinder unter 18 Jahren von staatlichen Armeen oder Oppositionsgruppen rekrutiert. 300.000 Kinder nehmen aktiv an bewaffneten Konflikten teil. Was können Gründe dafür sein, dass Kinder verwendet werden, um die Kriege der Erwachsenen zu führen?

Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern

„Als wir vor kurzem abends im schmuddeligen Del Ray Hotel an der Bar saßen, erzählte mir David, ein 33jähriger Barkeeper aus Kalifornien, dass er zum zweiten Mal in Costa Rica sei. Schamlos berichtete er, wie er mehrere Webseiten, die mit sehr jung wirkenden costaricanischen Prostituierten warben, durchgesehen hatte, weil er Sex mit einem Mädchen wollte, das noch sexuell unerfahren war. David, ein untersetzter, ungepflegter Mann, bestand darauf, dass nur sein Vorname verwendet wird. Er prahlte damit, wie er einen der vielen mit dem Sexgeschäft verbundenen Taxifahrer dazu gebracht habe, ein 13-jähriges Mädchen vom Haus ihrer Eltern in einem Armenviertel von San José zu ihm ins Hotel zu bringen. Die Eltern des Mädchens verlangten 400 US-Dollar für den „Gebrauch" des Mädchens. David sagte, er habe diesen Betrag gerne bezahlt."

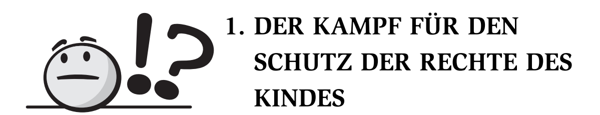
QUELLE:
„THE SEXUAL EXPLOITATION OF GIRLS AND BOYS, LARGELY BY AMERICAN MEN, HAS REACHED ALARMING PROPORTIONS IN CENTRAL AMERICA (DIE SEXUELLE AUSBEUTUNG VON MÄDCHEN UND JUNGEN; BESONDERS DURCH AMERIKANISCHE MÄNNER; HAT ALAMIERENDE AUSMASSE IN ZETRALAMERIKA ERREICHT.)", WASHINGTON POST, 2. JÄNNER 2000.



DISKUSSIONSFRAGEN

1. Welche Rechte des 13-jährigen Mädchens wurden in dem Hotel verletzt?
2. Wie können Kinder vor solchen Formen der Ausbeutung geschützt werden?
3. Haben Sie je von Fällen gehört, in denen Sextouristen in Ihrem Land vor Gericht gestellt wurden, weil sie in anderen Ländern Kinder missbraucht haben?

WAS MAN WISSEN MUSS



1. DER KAMPF FÜR DEN SCHUTZ DER RECHTE DES KINDES

> *„Ein Baby ist Gottes Meinung, dass die Welt weiter bestehen soll."*
> **CARL SANDBURG** (ÜBERSETZUNG)

Die Diskussion um die Menschenrechte der Kinder stellt eine ambivalente Erfahrung dar. Auf der einen Seite würde jeder sofort zustimmen, dass zu den Rechten der Kinder, das Recht junger Menschen auf ein Zuhause, auf ein Leben mit Familie und Freunden, das Recht auf die Möglichkeit die Persönlichkeit und Talente zu entfalten, respektiert und ernst genommen zu werden, gehören. Doch obwohl die Rechte des Kindes zuerst den Eindruck eines leicht zu umfassenden Themenbereiches erwecken, existieren dennoch zahlreiche Probleme. Stellt man erst einmal die Frage, wer für die Realisierung dieser als durchsetzbare Rechte formulierten Ziele verantwortlich ist, wird man unweigerlich mit Auffassungs- und Interpretationsunterschieden konfrontiert.

Die von der UNO-Generalversammlung 1985 angenommene Konvention über die Rechte des Kindes legte den Grundstein für den internationalen Schutz der Menschenrechte des Kindes. 14 Jahre nach ihrer Annahme kann die Kinderrechtskonvention, in Bezug auf die Staaten, die sie ratifiziert haben, als Erfolg gewertet werden: 192 Staaten, inklusive sämtlicher UNO-Mitgliedsstaaten – mit Ausnahme der USA und Somalia – haben die Konvention über die Rechte des Kindes ratifiziert. Demzufolge setzt die Kinderrechtskonvention universelle Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte der Kinder. Den positiven Neuigkeiten und Entwicklungen auf der Ratifizierungsseite steht auf Seiten der Umsetzung eine eher ernüchternde Realität gegenüber.

Der jüngste UNO/UNICEF Rückblick auf die Dekade über die Kinderrechte anlässlich der Sondersitzung der UNO-Generalversammlung brachte ans Licht, dass sich beispielsweise die Überlebenschancen der Kinder im Afrika südlich der Sahara sogar verschlimmert haben. Global betrachtet sind immer noch 149 Millionen Kinder unterernährt, und 100 Millionen Kinder erhalten keine grundlegende Bildung. siehe Fakten und Zahlen (S. 227). Aus diesen Gründen waren die Erwartungen und Hoffnungen sehr hoch, als 3355 Regierungsabgeordnete, 1732 RepräsentantInnen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und mehr als 600 junge Leute (im Alter von 7 bis 18 Jahren) im Mai 2002 in New York im Zuge einer Sondersitzung der UNO-Generalversammlung über Kinder zusammentrafen. Dennoch konnte der am Ende der Konferenz angenommene neue Aktionsplan („A World Fit for Children/Eine für Kinder geeignete Welt"), über den Regierungen, UNICEF, andere zwischenstaatliche Organisationen und NGOs nahezu zwei Jahre verhandelt hatten, nur mit teilweisem Erfolg verabschiedet werden. Als einer der heikelsten Punkte der Debatte stellte sich bemerkenswerterweise der Status der Kinderrechtskonvention im Abschlussdokument der Versammlung heraus, da sich einige Staaten (ua. die USA) generell gegen ein auf den Rechten des Kindes basierendes Dokument stellten.

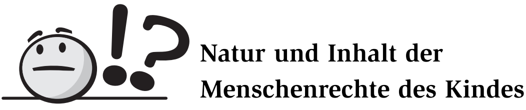
Die Rechte des Kindes und Menschliche Sicherheit / Sicherheit des Kindes

Das Konzept der Menschlichen Sicherheit ist als Idee zur Förderung sowohl der Freiheit von Not und Angst, als auch der gleichen Möglichkeiten aller Menschen, ihr menschliches Potential voll zu entwickeln, beschrieben. Im Wesentlichen konzentriert es sich

auf Situationen, in denen Unsicherheit sowohl durch Gewalt als auch durch Armut, durch Diskriminierung und sozialen Ausschluss hervorgerufen werden. Die Notwendigkeit, Prioritäten zu setzen und plötzlichen Bedrohungen der persönlichen Sicherheit sofort entgegenzuwirken, steht im Einklang mit dem Konzept der Rechte des Kindes, im Speziellen mit dem Prinzip der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls. Einige Schwierigkeiten bestehen allerdings weiterhin. Es existiert bereits ein gesetzlicher Rahmen für die Menschenrechte des Kindes als Teil der generellen Menschenrechtsordnung, welche umfassende Rechte mit entsprechenden Staatenverpflichtungen vorsieht – während dem Konzept der Menschlichen Sicherheit eine solche normative Grundlage bis jetzt fehlt. Dazu hat das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte ein Trainingscurriculum zum Schutz, zur Überwachung und Rehabilitation der Kinderrechte erstellt. Aus diesen Gründen liegt die konzeptuelle Herausforderung bezüglich der Sicherheit des Kindes darin, wie man am Besten den im Menschrechtsdiskurs zentralen Aspekt zur Befähigung des Kindes mit einfließen lässt.

Daraus folgt, dass die Wechselbeziehung von Rechten und der Sicherheit des Kindes betont werden sollte, wie beispielsweise in der gegenwärtigen Diskussion über die Teilnahme von Kindern an Friedensprozessen und in Postkonflikt-Wiederaufbaumaßnahmen. Das Netzwerk für Menschliche Sicherheit widmete der Sicherheit des Kindes von Anfang an besondere Aufmerksamkeit, besonders im Bezug auf bewaffnete Konflikte und hier im Besonderen dem Problem von Handfeuerwaffen und Landminen. Diese Verpflichtung spiegelte sich auch in den Prioritäten des österreichischen Vorsitzes des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit 2002/03 wider: Kinder, die von bewaffneten Konflikten betroffenen sind, und Menschenrechtsbildung.

2. DEFINITION UND BESCHREIBUNG DES THEMAS



Natur und Inhalt der Menschenrechte des Kindes

Das Konzept der Kinderrechte entwickelte sich einerseits aus dem breiten Ansatz der Menschenrechtsbewegung, leitete sich aber auch von anderen Entwicklungen im sozialen, psychologischen und Bildungsbereich der letzten 300 Jahre ab. Es umfasst sowohl die Auswirkungen staatlicher, institutionalisierter und verpflichtender Schulbildung, als auch die negativen Auswirkungen der Industrialisierung auf Kinder (zum Beispiel Kinderausbeutung in Fabriken oder Minen) und die Kriegsfolgen. Ein neues Verständnis zur Entwicklung des Kindes entstand ausgehend von neuen Unterrichtsmethoden und Modellen der Kindererziehung bis hin zu „Kinder-Befreiungsbewegungen in den 1970ern. Diese trugen dazu bei, den Blickpunkt von der Verletzbarkeit und den Schutzbedürfnissen des Kindes auf einen neuen Diskurs über die Autonomie, Kompetenz, Selbstbestimmung und Mitwirkung des Kindes zu verlagern,

> *„Jede Gesellschaft, die bestrebt ist, Kindern oder anderen jene Rechte zu verweigern, die anderen Gruppen zustehen, sollte gute und nachhaltige Gründe dafür haben. Die Beweislast liegt immer bei jenen, die andere von der Teilnahme ausschließen; Kinder sollten nicht um ihre Rechte kämpfen müssen, die anderen von vornherein zu stehen.“*
>
> **BOB FRANKLIN (1995)** ÜBERSETZUNG

der traditionelle paternalistische Ansichten von Kindern als bloße Objekte elterlicher/erwachsener Kontrolle zurückweist. All diese Entwicklungen zusammengenommen hatten letztendlich starken Einfluss auf den politischen Prozess, der 1979 innerhalb der Vereinten Nationen begann und im Entwurf eines neuen, gesetzlich bindenden Dokuments über die Menschenrechte der Kinder – die Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) – seinen Ausdruck fand. Der Tag der Verabschiedung der Konvention – der 20. November 1989 – wird seitdem jährlich als der Internationale Tag der Rechte des Kindes gefeiert.

HAUPTKONZEPTE DER KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES



Befähigung des Kindes, Generationen- und Geschlechterperspektiven

Basierend auf dem Respekt vor der Würde aller Menschen, anerkennt die KRK jedes Kind als Träger ihrer/seiner eigenen Menschenrechte: Diese Rechte leiten sich weder von den Rechten der Eltern oder eines anderen Erwachsenen ab, noch sind sie von diesen abhängig. Sie sind die Grundlage für die Befähigung des Kindes, welche es ermöglichen, das Kind als respektiertes Subjekt und als Mitglied der Gesellschaft zu sehen und um einschränkende und diskriminierende Auffassungen und Erwartungen junger Menschen anzuzweifeln und zu verändern.

> *„Hundert Kinder – hundert Individuen, die Menschen sind – sind nicht erst morgen Menschen sondern bereits heute."*
>
> **JANUSZ KORCZAK**, „HOW TO LOVE A CHILD" (1919) ÜBERSETZUNG

Sachlich bleiben Kinder von ihren Eltern abhängig (aufgrund der physischen und emotionalen Entwicklung, Mangel an materiellen Mitteln/Einkommen); Veränderungen in der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Eltern (Arbeitslosigkeit, Scheidung der Eltern) haben direkte Auswirkungen auf den Lebensstandard des Kindes. Gewährt man Kindern Menschenrechte, so schafft das jedoch keine spezifisch „privilegierte" soziale Gruppe. Im Gegenteil, es ist eine notwendige Voraussetzung um deren Status in der Gesellschaft auf eine Ebene zu heben, auf der sie ihre Interessen gleichberechtigt mit denen der Erwachsenen vertreten können. Erst dann wird ein Kind vor Gericht in Sorgerechtsfragen angehört werden und werden Mädchen sich sicher genug fühlen, sexuellen Missbrauch zu melden. Dies zeigt auch den präventiven und bewusstseinsschaffenden Aspekt der Befähigung der Kinder.

Und nur dann werden die Interessen der Kinder als soziale Gruppe ernst genommen werden – eine entscheidende Herausforderung, wenn man die demographische Situation der westlichen „alternden Gesellschaft" betrachtet, aber auch in der südlichen Hemisphäre, in der junge Menschen mehr als 50% der gesamten Bevölkerung ausmachen. Zusätzlich zu diesem Generationenaspekt spielt die geschlechtliche Dimension für die Befähigung der Kinder eine tragende Rolle. Mädchenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, das Töten von Mädchen im Namen der „familiären Ehre", Ausschluss vom und Benachteiligung im Bildungsbereich und am Arbeitsmarkt, aber auch herabsetzende Stereotypen in den Medien und der Unterhaltungsindustrie zeigen klar die doppelte Diskriminierung, sowohl als Kinder als auch als Mädchen.



Eine ganzheitliche Betrachtung des Kindes

Die KRK ist ein universeller Menschenrechtsvertrag, der wirtschaftliche, soziale und kul-

turelle Rechte, als auch bürgerliche und politische Rechte in einem einzigen Dokument kombiniert. Indem sie die Situation der Kinder anspricht, folgt die KRK einem umfassenden („ganzheitlichen") Ansatz; sie ist weitreichender als bisherige Kinderrechtsdeklarationen, welche sich im Wesentlichen auf die Schutzbedürfnisse des Kindes während der Entwicklung konzentrierten. Die KRK beinhaltet auch Regelungen, welche die Achtung der Identität des Kindes und dessen Selbstbestimmung und Mitwirkung garantiert.

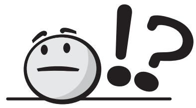
Das Kind – Eltern – Staat – Verhältnis

Es ist wichtig zu betonen, dass diese dualen Dimensionen – Schutzrechte und Autonomierechte – sich nicht gegenseitig ausschließend, sondern vielmehr gegenseitig verstärkend sind; die Konvention begünstigt zum Beispiel nicht Autonomierechte gegenüber Schutzrechten, wie es manchmal von KritikerInnen behauptet wurde, welche die KRK als „anti-familiär" bezeichneten und den Bruch von Familien befürchteten, sobald man Kindern Menschenrechte gewährleistete. Die KRK anerkennt vielmehr ausdrücklich die *„Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten"* (beider!) Eltern, für die *„angemessene Leitung und Führung"* des Kindes zu sorgen. Diese elterliche Verantwortung jedoch ist *„vereinbar mit den entstehenden Möglichkeiten"* des Kindes, insoweit, als diese Verantwortung nicht absolute Macht über das Kind garantiert, sondern konstant dynamisch und relativ bleibt. Darüber hinaus tragen die Eltern gegenüber dem Staat die hauptsächliche Verantwortung für die Ausbildung des Kindes. Sind sie aber nicht fähig oder willens, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Staat/die Gesellschaft rechtmäßig intervenieren.

Nicht-Diskriminierung von Kindern

Die Konvention legt ein klares Diskriminierungsverbot für Kinder fest, und sieht eine lange Liste mit für Unterscheidungen unakzeptablen Gründen (relevant für die Eltern/den Vormund des Kindes) vor: „der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen und sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes" (Art. 2). Es gibt keine ausdrückliche Bestimmung über die Nicht-Diskriminierung von Kindern im Verhältnis zu Erwachsenen (Diskriminierung aufgrund des Alters). Betrachtet man jedoch den breiten Katalog an Rechten in der KRK, so würde jede, diese Garantien einschränkende Maßnahme aufgrund von Alter, im Licht von Art. 1 und 3(1) nur schwerlich aufrecht zu erhalten sein.

> *„Ich habe einen Traum, dass meine vier Kinder eines Tages in einer Nation leben werden, in der sie nicht nach ihrer Hautfarbe, jedoch aber nach ihrem Charakter beurteilt werden."*
>
> **MARTIN LUTHER KING JR.** (ÜBERSETZUNG)



Das Wohl des Kindes

> *„Die Zukunftsaussichten eines jeden Staates können direkt an den Zukunftsaussichten ihrer Jugend gemessen werden.*
>
> **JOHN F. KENNEDY** (ÜBERSETZUNG)

Art. 3(1) formuliert das allgemeine Leitprinzip der gesamten Konvention, nämlich *„das Wohl des Kindes".* Diese Bestimmung betont das Erfordernis, vorrangig dem Kindeswohl Aufmerksamkeit zu widmen. Sie beschränkt sich nicht nur auf Handlungen, die direkt auf Kinder gerichtet sind (z.B. Ausbildung, ge-

richtliche Sorgerechtsfälle, etc.), sondern ist vielmehr relevant für alle Handlungen, welche direkte oder indirekte Auswirkungen auf das Kind haben könnten (Beschäftigungspolitiken, finanzielle Umstände etc.). Dies beinhaltet die Verpflichtung eines jeden Akteurs (staatlich oder privat), zuerst eine Einschätzung der Auswirkungen auf das Kind durchzuführen, mögliche Konsequenzen jeder Maßnahme und Alternativen in Erwägung zu ziehen, und des Weiteren die Überwachung dieser Maßnahme zu gewährleisten. Darüber hinaus dient das Prinzip des *„Wohl des Kindes“* als Leitsatz für jeder der KRK-Rechte widersprechende Situation oder für die keine KRK- Bestimmung anwendbar ist.



Die Definition des „Kindes“ gemäß der KRK

Letztlich bleibt eine zentrale Frage bestehen: Wer wird unter der KRK tatsächlich als „Kind“ bezeichnet? Die KRK definiert „Kind“ generell als jeden Menschen unter 18 Jahren (außer die Volljährigkeit wird in dem jeweiligen Land schon früher erreicht, Art. 1), und wählt somit einen eher einfachen Ansatz, indem sie nur Erwachsene von Nicht-Erwachsenen trennt. Es existieren keine anderen Hinweise bezüglich Altersgrenzen in der Konvention (mit Ausnahme von Art. 38). Der Kinderrechteausschuss – der internationale UNO-ExpertInnenausschuss zur Überwachung der Implementierung der Konvention – stellte wiederholt fest, dass dieser Ansatz die KRK- Staaten auch damit beauftragt, ihre nationalen Regelungen bezüglich Altersgrenzen sowohl auf ihre Beständigkeit als auch auf ihre kontinuierliche Rechtfertigung zu überprüfen.

Abgesehen davon stellt die Definition von Art. 1 allerdings auch einige Fallen für die Implementierung der KRK dar, da die Gruppe der „Unter-18jährigen“ eine sehr unterschiedliche und inhomogene soziale Personengruppe darstellt. Dies macht es notwendig, sich über die Zielgruppe jeder Maßnahme im Klaren zu sein.

Konventionsrechte: Mitwirkung – Schutz – Vorsorge

Neben den vorhin beschriebenen leitenden Prinzipien und Konzepten enthält die KRK eine allgemein gebräuchliche Struktur zur Beschreibung der Inhalte der Konvention: Mitwirkung (Partizipation) – Schutz und Vorsorge.

- Der **Mitwirkungs**-Aspekt wird zuallererst durch die ausdrückliche Anerkennung eines Kinderrechtes auf Mitwirkung, wie in Art. 12(1) festgelegt, dargestellt. Das Schlüsselelement dieser Bestimmung ist die gebührende Gewichtung der Perspektiven des Kindes; dafür wird ein gewisses Maß an Mitwirkung seitens der Kinder benötigt, um es diesen zu ermöglichen, Einfluss auf Entscheidungsfindungsprozesse zu nehmen. Weiters adaptiert die Konvention auch andere politische und bürgerliche Rechte, die in diesem Zusammenhang als Kinderrechte relevant sind, so wie Meinungs-, Religions-, Versammlungsfreiheit, Anerkennung der Privatsphäre und auch das Recht auf Leben (inklusive eines expliziten Verbotes der Todesstrafe für jugendliche StraftäterInnen), Schutz vor Folter und willkürlicher Verhaftung, sowie das Recht auf ein faires Verfahren.

- Den **Schutz** betreffend, beinhalten die Rechte der KRK Schutz vor jeglicher Form physischer oder psychischer Gewalt, Verletzungen oder Missbrauch, Vernachlässigung oder nachlässiger Behandlung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellen Missbrauch unter elterlicher Obhut, der Obhut eines gesetzlichen Vormundes oder jeder anderen Person, die die Sorgfaltspflicht für das Kind hat (diese Regelung ist auch bezüg-

> *„Wenn wir andauernden Frieden schaffen wollen, müssen wir bei den Kindern beginnen.“*
>
> **MAHATMA GANDHI** (ÜBERSETZUNG)

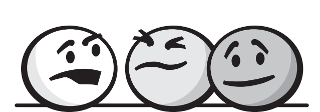
lich Disziplinierungsmaßnahmen in Schulen relevant). Ferner wird der Schutz durch Bestimmungen verstärkt, die auf Maßnahmen gegen wirtschaftliche Ausbeutung (Kinderarbeit), sexueller Ausbeutung und Kinderhandel, Drogenmissbrauch und Standards für Kinder in bewaffneten Konflikte abzielen.

- Die von der KRK gewährleisteten **Vorsorge**rechte umfassen das Recht auf Gesundheit, Bildung, soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard.

Darüber hinaus entwickelt die KRK auch *neue Standards,* indem sie ein Recht des Kindes auf Schutz der Identität, der Familie, und anderer sozialer Beziehungen (einschließlich Familienwiedervereinigung) gewährleistet, sowie Grenzen für die internationale Adoption von Kindern, das Recht des Kindes auf Pausen, Freizeit, Spiel und kulturelle Aktivitäten und auch eine Staatsverpflichtung formuliert, um Erholung und Rehabilitation aller Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung wurden, zu garantieren.

Zusammenfassung: Warum wird ein auf Kinderrechten basierender Ansatz verwendet?

- Kinderrechte sind Menschenrechte – Achtung der menschlichen Würde ungeachtet des Alters.
- Kinderrechte verlagern den Blickpunkt der Aufmerksamkeit – hin zum einzelnen Kind sowie zu Kindern als Gruppe der Gesellschaft.
- Kinderrechte sind übergreifend und zusammenhängend – keine Redefreiheit ohne Gewaltverbot, kein Recht auf Bildung ohne einen angemessenen Lebensstandard.
- Kinderrechte sind gesetzliche Rechte – mit entsprechenden Staatsverpflichtungen für deren Schutz und Umsetzung.
- Kinderrechte befähigen Kinder – sie erfordern eine neue Kultur der Interaktion mit Kindern, basierend auf deren Anerkennung als Rechtssubjekte und als Träger von Rechten.



3. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN

Der Schutz von Kinderrechten gibt Aufschluss über den Status des Kindes innerhalb der Gesellschaft, vorherrschende Konzepte der Kindheit, Kindern zugeordnete Vorbilder, sowie für sie relevante Lebensbedingungen und Infrastrukturen. Darüber hinaus sagt er auch eine Menge über den Status der Familie und über den Status der Frauen in einer Gesellschaft aus.

Ein typisches Beispiel für die widersprüchlichen Ansichten ist die körperliche Züchtigung von Kindern. Während jedes Strafgesetzbuch der Welt die vorsätzliche Verletzung unter Erwachsenen klar als kriminellen Akt beschreibt, wird dasselbe Prinzip nicht auf Kinder angewandt. Stattdessen finden Diskussionen über eine „begründete“ Anzahl an Peitschenschlägen, Regelungen über die Größe und das Material der Rute, oder das Erfordernis, während der Bestrafung einen Arzt anwesend zu haben, statt. Es ist bezeichnend, dass zurzeit weltweit nur etwa zehn Staaten körperliche Bestrafung gänzlich verbieten. Der Kinderrechteausschuss

konzentrierte sich während zwei thematischer Diskussionen 2000 und 2001 auf Gewalt gegen Kinder durch den Staat, in der Familie und in der Schule. Dessen Empfehlung folgend wurde 2002 eine große UNO-Studie über Gewalt gegen Kinder initiiert, um global politische Aufmerksamkeit auf dieses Problem zu lenken.
Andere typische umstrittene Themen betreffen beispielsweise den Status von Mädchen (z.B. „Bevorzugung von Söhnen“ innerhalb der Familie, in der Ausbildung, am Arbeitsmarkt, einschränkende Interpretation religiöser Gesetze, traditionelle Praktiken wie weibliche Genitalbeschneidung, Zugang zu reproduktiven Gesundheitsdiensten), Modul Menschenrechte der Frau, oder das Problem der Kinderarbeit, welches mit verschiedenen Faktoren und Bedingungen im jeweiligen Land, einschließlich der wirtschaftlichen Struktur, der Arbeitslosenrate, der Armut, der Qualität des Bildungssystems, und dem Status von Familien und Frauen verbunden ist. Modul Arbeit.

4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG

Symptomatisch für den Bereich der Menschenrechte existiert zwischen Prinzipien und Praxis, Verpflichtung und tatsächlicher Durchsetzung eine Lücke, die nirgends größer ist als im Bereich der Kinderrechte. Verschiedenste Gründe mögen für diese Situation verantwortlich sein (Kinderrechtsthemen sind oft mit widersprüchlichen Diskussionen über „Familienwerte“/kulturelle/religiöse Traditionen, Mangel an kinderbezogener Infrastruktur, oder Mangel an Unterstützung für politische Initiativen von Kindern verbunden). Einen weiteren entscheidenden Faktor könnte man im schwachen Überwachungssystem der Kinderrechtskonvention sehen. Die Konvention sieht in ihren Regelungen nur einen einzigen Mechanismus für die Einhaltung der Überwachung vor – nämlich **Staatenberichte** an ihr Aufsichtsorgan, den **Kinderrechtausschuss**. Dabei sind Staaten dazu verpflichtet, dem Ausschuss Berichte über den Status der Durchsetzung der Konvention (und deren Zusatzprotokolle) einzureichen. Der Ausschuss überprüft diese Berichte als Teil des „konstruktiven Dialoges“ mit der jeweiligen Regierung und gibt dazu Empfehlungen ab.

> *„Gibt es eine heiligere Pflicht als die Aufgabe, die Rechte eines Kindes so umsichtig zu schützen wie die Rechte jeder anderen Person? Kann es eine größere Herausforderung als die Aufgabe geben, diese Freiheiten für jedes Kind, in jedem Land, ohne Ausnahmen zu garantieren?“*
>
> **KOFI ANNAN**, UNO GENERALSEKRETÄR (ÜBERSETZUNG)

> *„Die Umsetzung der Konvention ist keine Frage der Wahl, der Fürsorge oder der Nächstenliebe sondern die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen.“*
>
> **CHILD RIGHTS CAUCUS** (INTERNATIONALE NGO PLATTFORM ZUR ÜBERWACHUNG DES FOLLOW – UP PROZESSES ZUM UNO-WELTKINDERGIPFEL) 2002, ÜBERSETZUNG

Weitere Überwachungsmechanismen, wie sie bei anderen Menschenrechtsverträgen (Individual- oder Staatenbeschwerden, oder Ermittlungsverfahren) üblich sind, kennt die KRK nicht, obwohl NGOs bereits mit dem *Lobbying* für einen Individualbeschwerdemechanismus begonnen haben, welcher es dem Ausschuss ermöglichen würde, sein eigenes *Case-law* (Fallrecht) zu entwickeln. Dies wäre ein großer Schritt hin zu einem sinnvollen Diskurs über Kinderrechte auf gesetzlicher Grundlage.

Jedoch erwies sich der Ausschuss bei der Kompensation von fehlenden Mechanismen als ziemlich innovativ. Erstens bezog er eine

sehr offene Position bezüglich der Beteiligung von NGOs, indem er diese einlud, ihre eigenen Berichte über die Situation der Kinderrechte in den Staaten einzureichen, um ein vollständigeres Bild der betreffenden Themen zu erhalten. Zweitens initiierte der Ausschuss jährlich öffentliche Foren („*Days of general discussion*/Tage der allgemeinen Diskussion“) zu bestimmten Themen (z.B. „Das Kind und die Familie“, „Jugendjustiz“, „HIV/AIDS“), um die internationale Aufmerksamkeit auf diese Bereiche zu lenken.

Die wachsende Zahl an Maßstäben, Instrumenten und Institutionen stellt zunehmend neue Herausforderungen für die Überwachung dar und bedarf einer engeren Zusammenarbeit aller involvierten Akteure.

Der dem UNO-Weltkindergipfel 2002 nachfolgende Prozess setzt auf nationaler Ebene Aktivitäten zur Durchsetzung und Überwachung. Das Abschlussdokument verlangt von allen Staaten, „wenn möglich“ nationale Maßnahmenpläne als Basis für kinderbezogene Politiken und Maßnahmen nicht später als Ende 2003 einzureichen.

Das Abschlussdokument des **Gipfels** beinhaltet die Verpflichtung der Staaten, auf Kinder bezogene Unterstützungs- und Überwachungsorgane, wie etwa unabhängige Ombudsstellen für Kinder auf nationaler Ebene einzurichten und zu stärken. Ombudsstellen könnten Beschwerde- und Rekursmechanismen, Beratung für Kinder und Eltern, Information und Lobbying als auch Überwachungsfunktionen anbieten und hauptsächlich als institutionalisierte, unabhängige Interessensvertretungen für Kinder agieren. Zusätzlich ist die Kinderrechtsanwaltschaft immer noch eine großteils von Erwachsenen gesteuerte Bewegung. Neue Wege zur Unterstützung von Kindern/Jugendlichen geführten Initiativen müssen erforscht werden.

> *„Wir verpflichten uns hiermit – aufbauend auf den Errungenschaften der letzten Jahrzehnte und geleitet von den Prinzipien des Vorranges von Kindern – keine Anstrengungen zu scheuen, um weiter eine Welt zu gestalten, die für Kinder geeignet ist.“*
>
> Aus: **„A WORLD FIT FOR CHILDREN“,** DEKLARATION UND AKTIONSPLAN, ANGENOMMEN IN DER SONDERSITZUNG DER UNO-GENERALVERSAMMLUNG ÜBER KINDER, 10. MAI 2002 (ÜBERSETZUNG)

Darüber hinaus wurde in einigen Ländern damit begonnen, für die Einbeziehung von KRK-Prinzipien in nationale Verfassungen zu werben, um damit stärkere **nationale Gesetzesstrukturen für Kinder** zu gewährleisten. In anderen Ländern, wie Frankreich oder Belgien, wurden KRK-Regelungen bereits direkt in Rechtsfällen angewandt.

Letztendlich sollte jeder Aufwand, der auf die Förderung der KRK abzielt, auf effektiver und verlässlicher Information, Ausbildungs- und Trainingsstrategien basieren und eine Art der Kinder- und Menschenrechtsbildung beinhalten, welche Kinder und junge Menschen direkt erreichen. Der Kinderrechtsausschuss hielt im Jahre 2001 in seiner ersten *allgemeinen Stellungnahme zu den „Zielen von Bildung“* folgendes fest (Art. 29): „Bildung, deren Inhalte fest in den Werten von Art. 29(1) verwurzelt sind, ist für jedes Kind ein unentbehrliches Hilfsmittel für dessen Bemühungen, im Laufe seines Lebens eine ausgewogene und menschenrechtsfreundliche Antwort auf die Anforderungen zu erlangen, die mit einer Periode fundamentaler Änderungen, getrieben von Globalisierung, neuen Technologien und damit verbundenen Erscheinungen einhergehen.“

WAS MAN WISSEN SOLLTE



1. GOOD PRACTICES

Die folgenden Beispiele von Initiativen und Projekten haben erfolgreich die Anwendung der Konvention über die Rechte des Kindes, Hinweise und zusätzliche Information, bestärkt.

„**Connecting People**/(Menschen verbinden)" – ein Patenprojekt für junge Flüchtlinge in Österreich, organisiert von der Asylkoordination Österreich, mit Unterstützung durch das Österreichische UNICEF Komitee.

Die Grundidee dieses Projektes ist es, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit in Österreich lebenden Erwachsenen zusammenzubringen, die bereit sind, etwas Zeit mit ihnen zu verbringen und dem Flüchtling praktische Unterstützung anzubieten, zum Beispiel bei der Ausbildung, Sprachkursen, Jobs, Vertretung vor Behörden, sportlichen Aktivitäten etc. Dadurch wird eine vertrauensvolle Beziehung zwischen dem Kind und der Patin/dem Paten hergestellt, die dem Flüchtling einerseits hilft, sich in ihrer/seiner Umgebung zu festigen und die Patin/den Paten andererseits persönlich an Erfahrung bereichert. Alle Patinnen/Paten sind sorgfältig ausgewählt und durchlaufen ein vorhergehendes Training über rechtliche Angelegenheiten, psycho-soziale Themen, Arbeit mit Behörden etc. Seit dem Start des Projektes im Jahr 2000 wurde jedes Jahr eine neue Gruppe an Patinnen/Paten gegründet und bisher gab es viele positive Rückmeldungen seitens der TeilnehmerInnen, der Öffentlichkeit, der Behörden und der Medien.

„Recht hat jede/r – Training zum alltäglichen Umgang miteinander" – eine Serie von Workshops, die von WUK KinderKultur (einer großflächig angelegten Initiative für kulturelle Aktivitäten für Kinder) und dem Service Center für Menschenrechtsbildung am Ludwig Boltzmannn Institut für Menschenrechte organisiert wird. Diese Serie von Workshops zielt auf Kinder (von 7 bis 15 Jahren) sowohl in Schulen als auch in Kinder-/Jugendgruppen ab, und konzentriert sich mit Hilfe von Diskussionen, Rollenspielen und Gruppenaktivitäten auf friedliche Konfliktlösung, Toleranz und Kommunikation. Jeder Workshop dauert ungefähr zweieinhalb Stunden und wird von einem Team bestehend aus zwei ExpertInnen (ausgebildeten MediatorInnen, UnterhaltungsmotivatorInnen, PsychologInnen, SchauspielerInnen, LehrerInnen etc.) durchgeführt. Seit 2001 wurden Module zu den Themen „Verantwortlichkeit", „Konfliktlösung" und „Respekt" entwickelt und in über 80 Ländern vorgestellt, wodurch bereits mehr als 2000 Kinder erreicht werden konnten.

„Schatten-Berichte" von NGOs und **„Nationale Koalitionen"** zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf nationaler Ebene

Von den Mitgliedsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes wird gefordert, dem Kinderrechtsausschuss regelmäßig Berichte über die Fortschritte bezüglich der Implementierung der KRK vorzulegen. Um eine umfassende Überprüfung dieser Berichte zu erleichtern, befürwortet der Ausschuss „Schattenberichte" von NGOs oder NGO-Netzwerken („nationale Koalitionen") über deren Einschätzung der Situation der Kinder und Jugendlichen im jeweiligen zu überprüfenden Land. In mehr als 90 Ländern wurden solche nationalen Kinderrechtskoalitionen bereits eingesetzt, die die Implementierung der KRK fördern und überwachen. Zusätzlich sorgt auch noch eine internationale NGO-Gruppe zur KRK für die Unterstützung von NGOs und Koalitionen im Berichts- und Überwachungsprozess.

- Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an der Sondersitzung der UNO-Generalversammlung zum Thema Kinder, Mai 2002

Der bedeutendste Aspekt dieses zweiten UNO-Weltkindergipfels (*UN Summit on World's Children)* in New York war die unmittelbare Teilnahme von ungefähr 600 Kindern und jungen Menschen (nahezu 10% der gesamten 7.000 Teilnehmer) aus mehr als 150 Ländern an den Veranstaltungen. Vom 5. bis 7. Mai fand ein gesondertes Kinderforum statt. Dessen Ergebnisse wurde in einer darauffolgenden Sondersitzung der UNO-Generalversammlung (8.–10. Mai) von Jugend-RepräsentantInnen vorgestellt (es bedurfte einer speziellen Resolution der Generalversammlung, um ihnen das Wort zu erteilen!). Trotz der klaren Abgrenzungen des Einflusses der „unter-18-Jährigen" auf politische Verhandlungen innerhalb dieses UNO-Rahmens spiegelten diese Bemühungen (die auch „kinder-freundliche Versionen" der Hauptdokumente enthalten) den Geist des in der KRK beinhalteten Rechts auf Mitbestimmung wider, und setzte Maßstäbe für zukünftige UNO-Abläufe.

> *„Die Menschheit schuldet dem Kind das Beste, was sie zu geben hat."*
>
> **UNO-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES**, 1959 (ÜBERSETZUNG)

2. TRENDS

Die KRK als Rahmenwerk für den Schutz der Rechte des Kindes ist kein „statisches" Dokument, sondern befindet sich in fortlaufender Entwicklung. Dieser Prozess wird beispielsweise durch den Kinderrechtsausschuss verstärkt, indem er die KRK interpretiert, oder neue Standards, wie die *Zusatzprotokolle* (2000) zur KRK über die Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikten, über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (beide traten 2002 in Kraft), festlegt. Einige andere neuere Trends im Bereich der Kinderrechte beinhalten

- **Strukturelle Aspekte**: Initiativen und Organisationen, die von Kindern und Jugendlichen geleitet werden, Errichtung von Ombudsstellen für Kinder und Jugendliche, kindergerechte Infrastruktur, Überwachung von Kinderrechten.
- **Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen:** (lokal, national, international) zum Beispiel politische Mitwirkung/Wahlrecht.
- **Generationenaspekte**: Nicht-Diskriminierung von Kindern gegenüber Erwachsenen; Verteilung von Wohlstand, Zugang zu Ressourcen; Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen; bevölkerungsstatistische Verlagerungen.
- **Rechte der Mädchen:** (soziale Vorbilder/ Stereotypen der Medien/ religiöse/kulturelle Hintergründe, Gesundheit im Bereich der Fortpflanzung).
- **Recht auf Information:** Zugang zum Internet/Datenschutz; gewalttätige Inhalte in den Medien/ Computerspiele, etc.; Kinderpornographie im Internet.
- **Gewalt an Kindern** und **sexuelle Ausbeutung von Kindern**: globales Verbot körperlicher Bestrafung; psychologische Unterstützung.
- Rechte des **behinderten Kindes:** (Erziehung und berufliche Ausbildung beinhaltend).
- **Kinder und Wirtschaft**: Etablierung von Kinderrechtsthemen in Programmen zur Bekämpfung der Armut; Kinderarbeit/ Beseitigung der schlimmsten Formen; Auswirkungen der wirtschaftlichen Globalisierung und Liberalisierung von öffentlichen Dienstleistungen (Gesundheit, Ausbildung – GATS); Auswirkung der Unterhaltungs- und Sportindustrie, der Werbung und der Massenmedien auf die **Jugendkultur.**
- Grundlegende soziale Dienstleistungen, **Auswirkung auf HIV/AIDS.**

- **Kinder in bewaffneten Konflikten**: Wiedereingliederung von KindersoldatInnen; Verpflichtungen von nicht-staatlichen Akteuren/privaten Unternehmen; die Rolle des UNO-Sicherheitsrates; die Rolle des Internationalen Strafgerichtshofes; Kinderrechts-Trainings und Verhaltenskodizes für Friedenssicherungs- und Feldpersonal.

Fakten und Zahlen – Statistische Information über Kinderrechte

- **Geburtenregistrierung**: Über 50 Millionen Geburten jährlich bleiben unregistriert (75% davon im Afrika südlich der Sahara).
- **Kindersterblichkeit unter fünf Jahren**: Beinahe 11 Millionen Kinder pro Jahr, welche oft an bereits vermeidbaren Ursachen (Haupt-„Killerkrankheiten“) sterben: Diarrhöe (Durchfall), akuten Atemwegsinfektionen, Diphtherie, Tuberkulose, Keuchhusten, Masern, Tetanus. Mehr als 175 Länder sind bereits frei von Kinderlähmung.
- **Sterblichkeitsrate der Mütter bei Geburt**: Globaler Durchschnitt: 400 Todesfälle bei der Geburt pro 100.000 Lebendgeburten; Afrika südlich der Sahara: 1.100; Südasien: 430; Mittlerer Osten und Nordafrika: 360; Lateinamerika/Karibik: 190; Ostasien/ Pazifik: 140; CEE/GIS/ Baltische Staaten: 55; industrialisierte Länder: 12.
- **Teenagerschwangerschaften:** 15 Millionen Kinder jährlich, die von „unter-18-Jährigen“ geboren werde; nur 23 % der Frauen (verheiratet oder in Partnerschaft) im Afrika südlich der Sahara verwenden Verhütungsmittel.
- **HIV/AIDS**: Im Jahr 2000 verloren geschätzte 13 Millionen Kinder ihre Mütter oder beide Elternteile aufgrund von AIDS; 95% dieser Kinder leben im Afrika südlich der Sahara.
- **Ernährung**: Geschätzte 150 Millionen Kinder sind immer noch unterernährt.
- **Armut**: 3 Milliarden Menschen leben von weniger als U$2 pro Tag, 1,2 Milliarden (50% davon sind Kinder!) leben von weniger als U$1 pro Tag; aber selbst in den reichsten Ländern der Welt lebt eines von sechs Kindern unter der nationalen Armutsgrenze.
- **Kinderarbeit**: Ungefähr 250 Millionen Kinder im Alter zwischen 5 und 14 Jahren arbeiten; in Entwicklungsländern arbeiten geschätzte 70% im Landwirtschaftsbereich und am Schwarzmarkt.
- **Straßenkinder:** Geschätzte 100 Millionen Kinder (ab 4 Jahren) leben und arbeiten auf der Strasse.
- **Bildung**: Grundschuleinschreibungen: 82% weltweit, aber 100 Millionen Kinder erhalten keine abschließende Schulbildung, 53% davon sind Mädchen.
- **Soziale Dienstleistungen und politische Prioritäten:** Im Durchschnitt geben Entwicklungsländer mehr für die Verteidigung als für Grundausbildung oder elementare Gesundheitsversorgung aus.
- **Bewaffneter Konflikt**: 1990er Jahre: 2 Millionen Kinder starben in bewaffneten Konflikten, 6 Millionen wurden verletzt oder trugen Behinderungen davon; 300.000 Kinder waren direkt als KindersoldatInnen in Konflikte involviert.
- **Kinderflüchtlinge und vertriebene Kinder**: Es gibt weltweit 11 Millionen Kinderflüchtlinge.
- **Köperbehinderungen**: Geschätzte 120 bis 150 Millionen Kinder leben mit Behinderungen.
- **Gewalt**: Jährlich werden 40 Millionen Kinder unter 15 Jahren Opfer von familiären Misshandlungen oder Vernachlässigung in einem Ausmaß, welches medizinische Versorgung notwendig macht; 2 Millionen Mädchen sind jährlich der Ge-

fahr der Genitalverstümmelung (FGM) ausgesetzt.

- **Kinderhandel:** In Afrika und Süd-Ost-Asien sind jährlich 400.000 Buben und Mädchen davon betroffen; weltweit werden jährlich bis zu 2 Millionen Kinder und Frauen verschleppt.
- **Selbstmorde**: Ungefähr 4 Millionen Jugendliche pro Jahr begehen weltweit Selbstmordversuche, von denen mindestens 100.000 tödlich enden.
- **Ombudsstellen für Kinder:** Bis jetzt in mindestens 40 Ländern eingeführt.
- **Nationale Aktionspläne:** Im Anschluss an den Weltkindergipfel 1990 entwarfen etwa 155 Länder nationale Aktionspläne.

QUELLE:
BERICHT DES UNO-GENERALSEKRETÄRS, „WIR DIE KINDER“ (ÜBERSETZUNG), VORBERREIT FÜR DIE SONDERSITZUNG ÜBER KINDER, SEPTEMBER 2001, WWW.UNICEF.ORG/SPECIALSESSION

3.ZEITTAFEL

1923/24 Erklärung über die Rechte des Kindes (Eglantyne Jebb/Völkerbund)

1959 UNO-Deklaration über die Rechte des Kindes

1989 UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (verabschiedet: 20.November 1989; in Kraft getreten: 2. September 1990)

1990 Der UNO- Menschenrechtsausschuss ernennt einen Sonderberichterstatter für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

1990 Weltgipfel für Kinder in New York (29.-30. September); Annahme einer Weltdeklaration und eines Aktionsplanes für das Überleben, den Schutz und die Entwicklung von Kindern

1990 Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes verabschiedet (in Kraft getreten: 29 November 1999)

1996 Graça Machel legt ihre bahnbrechende Studie „Impact of Armed Conflict on Children (Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Kinder)“ der UNO-Generalversammlung vor

1998 Sechs internationale NGOs bilden die Koalition zum Stopp des Einsatzes von KindersoldatInnen um für ein Verbot des Einsatzes von Kindern im Krieg und in bewaffneten Konflikten zu werben.

1999 Das *Netzwerk für Menschliche Sicherheit* entsteht aus einer Gruppe gleichgesinnter Länder, welche die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten als ersten Schwerpunkt nennt.

1999 Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, IAO -Konvention 182 (in Kraft getreten: 19. November 2000)

2000 Verabschiedung von zwei Fakultativprotokollen zur KRK: über die Involvierung von Kindern in bewaffneten Konflikten (in Kraft getreten: 12. Februar 2002) und über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (in Kraft getreten: 18. Jänner 2002)

2002 Der UNO- Menschenrechtsausschuss gibt eine große Studie über Gewalt an Kindern in Auftrag
Kinderforum (5.–7. Mai) und UNO-Sondersitzung über Kinderrechte der Generalversammlung in New York (8.–10. Mai); Deklaration und Aktionsplan („A World Fit for Children“)

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN



ÜBUNG I. RUNDER TISCH ÜBER AKTIONEN UM KINDERARBEIT ZU REDUZIEREN

TEIL I: EINLEITUNG
Art der Übung: Rollenspiel zur Kinderarbeit

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUM ROLLENSPIEL
Ziele: das Verständnis für die verschiedenen Motive im Bereich der Kinderarbeit zu erhöhen und die Konsequenzen für die Entwicklung von Strategien und möglichen Alternativen; diesem Rollenspiel sollten zahlreiche Diskussionen über Kinderarbeit vorangehen, um die TeilnehmerInnen mit der Hintergrundinformation vertraut zu machen.

Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene

Gruppengröße: 15- 20 TeilnehmerInnen

Zeit: 1 – 2 Stunden (hängt vom Rahmen des Aktionsplanes ab)

Vorbereitung: Den Raum/ die Klasse vorbereiten, Tischkarten, Zeitungsartikel als Hintergrundinformation für die verschiedenen Rollen und Positionen, UNICEF/IAO/NGO Berichte über Kinderarbeit, etc.

Materialien: Papier, Flipchart, etc zur Dokumentation

Fertigkeiten: Kommunikation und analytische Fähigkeiten

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION
Einführung in das Thema: Geben Sie bekannt, dass das Problem der Kinderarbeit im Land X verstärkter Kritik durch lokale Kinderrechtsorganisationen ausgesetzt ist und durch die IAO auf internationaler Ebene; die Regierung hat die Schaffung eines Rundentisches erwogen um die Maßnahmen gegen Kinderarbeit zu diskutieren; TeilnehmerInnen repräsentieren die verschiedenen involvierten Akteure (Vertretung durch Teams möglich), hauptsächlich (es müssen nicht alle involviert sein) arbeitende Kinder, Schulkinder, Eltern, LehrerInnen, Arbeitnehmerorganisationen, Gewerkschaften, RegierungsvertreterInnen, Kinderrechte – NGOs oder UNICEF/IAO. Das Ziel der Diskussion sollte eine grundlegende Strategie für den Follow – up Prozess sein (alternativ: die Ausarbeitung eines Aktionsplanes).

Ausführung des Rollenspiels: wählen Sie die TeilnehmerInnen des runden Tisches aus, geben sie ihnen 20 Minuten Zeit um ihre Position/Strategien für die Diskussion zu entwickeln (alternative: geben sie ihnen Material zu lesen); UNICEF/IAO oder NGO-VertreterInnen können als Vorsitzende/r des Treffens agieren, und die TeilnehmerInnen und deren Funktionen vorzustellen. Die Diskussion könnte mit einer kurzen Einführung über die aktuelle Situation der Kinder beginnen, z.B.: „Kinder arbeiten in Bekleidungsfirmen“ oder „Besorgte Eltern beschweren sich über die Behandlung ihrer Kinder“. Die TeilnehmerInnen sollten ihre grundlegende Position in einer gelenkten Diskussion präsentieren. Als Resultat sollte ein Strategieplan ausgearbeitet werden oder Aktionspläne in separaten Studiengruppen entworfen werden.

Feedback/methodische Hinweise: Fragen sie die TeilnehmerInnen nach ihren Gefühlen, Gedanken und Reaktionen während des Spieles; reflektieren sie insbesondere die Rolle der „Kinder“ in der geführten Diskussion.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Verwandte Rechte und Themen: Art. 3 (Wohl des Kindes), 6 (Recht auf Leben), 32 (Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung),

24 (Gesundheitsvorsorge), 26–27 (Soziale Sicherheit, angemessene Lebensbedingungen), 28–29 (Bildung), 31 (Freizeit) der Kinderrechtskonvention, IAO Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit 1999. Diskutieren sie die Arbeit der IAO (die IPEC Initiative). Halten sie Ausschau nach Kindern in ihrer lokalen Gemeinschaft, die neben oder statt der Schule arbeiten. Modul Arbeit



ÜBUNG II. VERNACHLÄSSIGUNG DURCH DIE ELTERN UND MISSHANDLUNG

TEIL I: EINLEITUNG

Art der Übung: Fallstudie über das Recht des Schutzes vor Gewalt/ Vernachlässigung/ Misshandlung..

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUR FALLSTUDIE

Ziele: Die Beziehung zwischen der Staatenverantwortlichkeit und der Verantwortung der Eltern für den Schutz des Kindes.
Zielgruppe: Erwachsene, Jugendliche

Gruppengröße: 10 – 20

Zeit: 1 – 2 Stunden

Vorbereitung: Texte einer Fallstudie

Material: Papier, Texte relevanter menschenrechtlicher Normen

Fertigkeiten: analytische Fähigkeiten

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Einleitung in den Fall, Identifizierung der Hauptthemen:
Drei Kinder, zwischen eins und fünf, lebten mit ihren Eltern in einem Vorort. Die Nachbarn begannen sich bei der lokalen Polizei und den Wohlfahrtseinrichtungen über vermehrte Streitigkeiten der Eltern zu beschweren, und dass die Kinder ungepflegt aussehen und oft weinen würden. In den folgenden Monaten gab es noch mehrere Berichte darüber, dass die Kinder Essen stehlen würden, nicht fähig wären sich in der Schule zu waschen und es außerdem Indizien gäbe, dass die Kinder geschlagen und misshandelt werden würden. Das Jugendamt organisierte ein Treffen um die Situation zu überprüfen und fanden heraus, dass die Wohnbedingungen mangelhaft wären (schlechte Sanitärsituation, kaputte Betten, etc.), aber sie boten lediglich den Eltern Unterstützung an, ohne direkte Aktionen in Bezug auf die Kinder zu setzen. Auf jeden Fall zeigten die Kinder Anzeichen von psychischen Störungen, wurden unsozialisierbar mit anderen, deshalb wurden erneute Treffen mit den lokalen Behörden, Eltern, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen abgehalten. Dies setzte sich für vier Jahre fort, bis die Kinder schließlich für einige Monate zu Pflegeeltern gegeben wurden. Nach der Rückkehr der Kinder ließen sich die Eltern scheiden und die Mutter teilte den Behörden mit, dass sie mit den Kindern nicht zurecht kommen würde und die Behörden die Obsorge übernehmen sollen, da sie die Kinder schlagen würde, wenn sie bei ihr blieben. Letztendlich, fünf Jahre nach dem ersten Bericht, wurden alle Kinder zu Pflegeeltern gegeben. Eine Psychologin beschrieb die Erfahrungen der Kinder als „entsetzlich“ und fügte hinzu, dass dies der schlimmste Fall von Missachtung und emotionellem Missbrauch sei, den sie jemals in ihrer professionellen Karriere gesehen hatte.
Letztendlich verklagten die Kinder, mit Hilfe von AnwältInnen, die lokalen Behörden auf Entschädigung für das erlittene traumatisierende Leid, darauf basierend, dass die Behörden von der Missachtung, dem Miss-

brauch und den Misshandlungen gewusst hätten, ohne zeitgerecht zu intervenieren. Aber das Gericht entschied, dass es keine gesetzliche Grundlage gäbe, in diesem Fall Entschädigungszahlungen zuzusprechen und wies die Klage ab. Die Kinder erwägen jetzt Klage bei einem internationalen Menschenrechtsorgan einzubringen.

Fragen für die Diskussion:
Was wäre ihr Rat an die Kinder? Welche in der Kinderrechtskonvention gewährleisteten Rechte könnten verletzt worden sein? Welche anderen Menschenrechtsverträgen könnten relevant sein und auf diesen Fall angewendet werden? Welcher Mechanismus könnte benutzt werden, um die Klage einzubringen?

Analyse des Falles/ Verwandte Rechte und Themen: Sowohl die Kinderrechtskonvention als auch die Europäische Menschenrechtskonvention könnten hier zur Analyse herangezogen werden – relevante Artikel der KRK beinhalten Art. 3 (Wohl des Kindes), Art. 5, 9, 19 (Respektierung des Elternrechts, Verantwortung für das Kindswohl), Art. 19, 37 (Schutz vor Gewaltanwendung, Verbot der Folter), Art. 27 (Angemessene Lebensbedingungen). Die relevanten EMRK – Bestimmungen sind Art. 3 (Verbot der Folter), Art. 8 (Recht auf Familie), Art. 6 (Recht auf gerichtliches Gehör), Art. 13 (Beschwerdemöglichkeit bei Verletzung der Rechte oder Freiheiten der Konvention); Individuelle Beschwerdemechanismen werden nur von der EMRK ermöglicht.

Variationsvorschläge: Der Fall könnte ebenso für ein Rollenspiel verwendet werden: Bilden sie 3 Gruppen: die AntragstellerInnen, – RegierungssprecherInnen – RichterInnen und lassen sie sie den Fall und die getroffene Lösung diskutieren.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Quellen: Die Fallstudie basiert auf dem Fall: Z u.a. gegen Vereinigtes Königreich, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte am 10. Mai 2001, Beschwerde Nr. 29392/95; ebenso der aktuelle Fall K.A. gegen Finnland vom 14. Januar 2003, Beschwerde Nr. 27751/95 (Entfernung der Kinder von den Eltern, nach Beschuldigung des sexuellen Missbrauchs durch die Eltern – Verletzung des Art. 8 EMRK durch Unterlassen der notwendigen Schritte durch die Behörde die Familie wieder zu vereinigen).

BIBLIOGRAPHIE

Alston, Philip (ed.). 1994. The Best Interests of the Child: Reconciling Culture and Human Rights. Clarendon Press, Oxford.

Annan, Kofi/UNICEF. 2001. We the Children, Report for the General Assembly Special Session on Children. UNICEF, New York.

Asylkoordination Austria/Partnerschaftsprojekt Connecting People: http://www.asyl.at

Asquith, Stewart, und Malcolm Hill (eds.). 1994. *Justice for Children*. Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London.

Brett, Rachel, und Margaret McCallin. 2001. *Kinder – die unsichtbaren Soldaten*. Norderstedt: BoD GmbH.

Bruderlein, Claude, und Theresa Stichick. 2001. *Children Facing Insecurity: New Strategies for Survival in a Global Era*. Online unter: http://www.humansecuritynetwork.org

Carle, Ursula und Kaiser, Astrid;(Hg.). 1998. *Rechte der Kinder.* Hohengeren: Schneider Verlag.

Coalition to Stop the Use of Child Soldiers. 2001. *Global Report*. Coalition publication, London.

Detrick, Sharon (ed.). 1992. *The United Nations Convention on the Rights of the Child: A Guide to the „Travaux Préparatoires“.* Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London.

Detrick, Sharon. 1999. *A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child.* Kluwer Academic Publishers, The Hague.

Dorsch, Gabriele. 1994. *Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Kindes [The UN Convention on the Rights of the Child]*. Berlin: Duncker & Humblot.

Goodwin-Gill, Guy und Ilene Cohn. 1994. *Child Soldiers*. Oxford University Press, Oxford.

Fesenfeld, Birgit. 2004. *Kinderrechte sind (k)ein Thema.* Weihnheim: Beltz.

Fountain, Susan. 1996. *Wir haben Rechte … und nehmen sie auch wahr! Kinderrechte- Eine Aktivmappe für Jugendliche ab 10 Jahre*. Mühlheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr.

Franklin, Bob (ed.). 2001. The New Handbook of Children's Rights: Comparative Policy and Practice (2nd edition). Routledge, London/New York.

Freeman, Michael. 1997. *The Moral Status of Children: Essays on the Rights of the Child.* Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London.

Freeman, Michael (ed.). 1996. *Children's Rights: A Comparative Perspective*. Dartmouth Publishing Company, Aldershot.

Freeman, Michael und Philip Veerman. (ed.). 1992. *The Ideologies of Children's Rights*. Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London.

Güthoff, Friedhelm und Sünker, Heinz (Hg.).2001: *Handbuch Kinderrechte*. Münster: Votum.

Hammarberg, Thomas. 1996. *Making Reality of the Rights of the Child*. Save the Children Sweden, Stockholm.

Hammarberg, Thomas. 1995. *The Rights of Disabled Children: The UN Convention on the Rights of the Child*. in: Degener/Koster-Dreese (ed.). *Human Rights and Disabled Persons: Essays and Relevant Human Rights Instruments*. Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London.

Hayward, Ruth Finney. 2000. *Breaking the Earthenware Jar: Lessons from South Asia to end violence against women and girls*. Kathmandu: UNICEF Regional Office for Southeast Asia.

Himes, James R.. 1995. *Implementing the Convention on the Rights of the Child: Resource Mobilization in Low-Income Countries*. Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London.

Jensen, An-Magritt Angelo Saporiti. 1992. *Do Children Count? Childhood as a Social Phenomenon – A Statistical Compendium (EUROSOCIAL Reports No. 36)*. European Centre for Social Welfare Policy and Research, Vienna.

Kuper, Jenny. 1997. *International Law Concerning Child Civilians in Armed Conflict*. Clarendon Pres, Oxford.

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte: http://www.humanrights.at/

Machel, Graça. 2001. *The Impact of War on Children*. C. Hurst & Co., London.

Machel Graca (Hg.) .1997. *Kinder im Krieg.* Frankfurt: Fischer.

Portmann, Rosemarie. 2001. *Kinder haben ihre Rechte. Denkanstöße, Übungen und Spielideen zu den Kinderrechten.* München: Don Bosco Verlag.

Sax, Helmut und Christian Hainzl. 1999. *Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich [The Constitutional Implementation of the CRC in Austria]*. Verlag Österreich, Vienna.

Sen, Amartya. 2002. *Basic Education and Human Security*. Statement at the Commission on Human Security's Kolkata Workshop. Online unter: http://www.humansecurity-chs.org./

Schmidt-Belhau, Beate. 1998. *Kinderrechte in Europa.* Bonn: AGJ

UN Committee on the Rights of the Child
http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc.htm

Vereinte Nationen Sondertagung über Kinder 2002:
http://www.uno.de/menschen/index.cfm?ctg=kinder

UNICEF. The State of the World's Children Report (annual publication).

UNICEF (prepared by Hodgkin, Rachel and Peter Newell). 2002. *Implementation Handbook for the Convention on the Rights of the Child* (fully revised edition).UNICEF, Geneva – New York.

Van Bueren, Geraldine (ed.). 1993. *International Documents on Children.*: Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London.

Van Bueren, Geraldine. 1995. *The International Law on the Rights of the Child.*
Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht/Boston/London.

Verhellen, Eugeen (ed.). 1996. *Understanding Children's Rights*. Ghent: Children's Rights Centre.

Woll, Lisa. 2000. *International Convention on the Rights of the Child Impact Study*. Save the Children Sweden, Stockholm.

WUK-Werkstätten- und Kulturhaus Wien:
http://www.wuk.at

Kinder haben Rechte! Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes- Eine Einführung, UNICEF Dokumentation Nr.11, 2001:
http://www.unicef.de/download/D0011.pdf

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

African Network for the Prevention and Protection Against Child Abuse and Neglect (ANPPCAN):
http://www.anppcan.org/

Amnesty International Children's Action 1999:
http://www.amnesty.org/ailib/intcam/children/kids99/kidindex.htm

Casa Alianza (Guatemala):
http://www.casa-alianza.org/

Centre for Europe's Children:
http://eurochild.gla.ac.uk/

Child-hood.com (internet platform against sex tourism):
http://www.child-hood.com/

Children's House:
http://www.child-abuse.com/childhouse

Child Rights Information Network (CRIN):
http://www.crin.org/

Child Soldiers Coalition:
http://www.child-soldiers.org/

Childwatch International Research Network:
http://www.childwatch.uio.no/

Council of Europe/European Youth Centre. 1995.
All Different – All Equal (Education Pack).
http://www.coe.int/T/E/human_rights/Ecri/3-Educational_resources/

Defence for Children:
http://www.defence-for-children.org/

End Child Prostitution, Pornography, and Trafficking (ECPAT):
http://www.ecpat.net/

European Centre for Social Welfare Policy and Research/Childhood and Youth Programme:
http://www.euro.centre.org/ec_pa5.htm

European Children's Network (EURONET):
http://europeanchildrensnetwork.gla.ac.uk/

European Network of Ombudsmen for Children (ENOC):
http://www.ombudsnet.org/

Focal Point against Sexual Exploitation of Children:
http://www.focalpointngo.org/

Global Initiative to End All Corporal Punishment of Children:
http://www.endcorporalpunishment.org/

Global March Against Child Labour:
http://www.globalmarch.org/

Human Rights Watch Children's Rights Division:
http://www.hrw.org/children
International Programme on the Elimination of Child Labour (IPEC): http://www.IAO.org/public/english/standards/ipec/

Kinder haben Rechte. www.kinderrechte.de

Kinderrechtskonvention zum Download:
http://www.kinderschutz.joepower.de/Kinderrechte/body_kinderrechte.htm

National Coalition to Abolish the Death Penalty (US): http://www.ncadp.org/

Neuigkeiten im Bereich Kinderrechte:
www.kinderhabenrechte.at

NGO Group for the CRC:
http://www.crin.org/NGOGroupforCRC

NGO Watchlist on Children and Armed Conflict:
http://www.watchlist.org/

Save the Children Alliance. 1997. CRC Training Kit. London

Separated Children in Europe Programme:
http://www.sce.gla.ac.uk/

SOS Kinderdörfer International:
http://www.sos-childrensvillages.org/

Special Representative for the UN Secretary-General on the impact of armed conflict on children:
http://www.un.org/special-rep/children-armed-conflict

Terre des Hommes:
http://www.terredeshommes.org/

UNICEF. Homepage Österreich:
http://www.unicef.or.at/kinderrechte/

UNICEF Innocenti Research Centre:
http://www.unicef-icdc.org

UNICEF Statistical Database:
http://www.childinfo.org

Working Group on Girls: http://www.girlsrights.org

World Organisation Against Torture (OMCT) Children's Rights Programme:
http://www.omct.org

World Vision International: http://www.wvi.org

World Vision Österreich:
http://www.worldvision.at

World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children:
http://www.csecworldcongress.org/

MENSCHENRECHTE IN BEWAFFNETEN KONFLIKTEN

HUMANITÄRES VÖLKERRECHT: AUCH KRIEGE HABEN GRENZEN

„(1)... Zu diesem Zweck sind und bleiben ... jederzeit und überall verboten:

- *Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung, jede Art von Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;*
- *das Festnehmen von Geiseln;*
- *Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;*
- *Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.*

(2) Die Verwundeten und Kranken werden geborgen und gepflegt ...“

GEMEINSAMER ARTIKEL 3 (1) UND (2) DER VIER GENFER KONVENTIONEN VON 1949

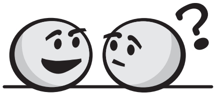
GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Ich war 19, als ich nach Vietnam ging. Ich war ein Geschützspezialist 4. Klasse. Ich bin zum Töten ausgebildet worden, aber jemanden wirklich zu töten ist völlig anders als die Betätigung des Abzugs beim Training.

Ich wusste nicht, dass ich genau das machen würde. Ich wusste, dass Frauen und Kinder da waren, aber dass ich sie umbringen würde, das war mir nicht klar, bis ich es tat. Ich wusste nicht, dass ich jemanden umbringen würde. Ich wollte niemanden umbringen. Ich wurde nicht zum Töten erzogen.

Sie rannte, eine Baumreihe im Rücken, und sie trug etwas. Ich wusste nicht, ob es eine Waffe war oder nicht. Ich wusste nur, dass es eine Frau war, und ich wollte keine Frau erschießen, aber ich bekam den Befehl zu schießen. So dachte ich, dass sie eine Waffe hatte und damit rannte, und ich schoss. Als ich sie umdrehte, sah ich, dass es ein Baby war. Ich habe sie vier Mal getroffen und die Kugeln waren durch ihren Körper durch gegangen; so hatte ich das Baby auch erschossen. Und ich drehte sie um und sah, dass das halbe Gesicht des Babys nicht mehr da war. Ich blendete aus. Mein Training kam mir in den Sinn, das Programm zu töten, und ich begann zu töten.

QUELLE:
ADAPTIERT VON DAVID DONOVAN, ONCE A WARRIOR KING: MEMORIES OF AN OFFICER IN VIET NAM, ZITIERT IN: EXPLORING HUMANITARIAN LAW, EDUCATION MODULES FOR YOUNG PEOPLE, IKRK 2001.



Diskussionsfragen

1. Warum schoss der Soldat, obwohl er wusste, dass Frauen und Kinder keine legitimen Ziele sind?

2. Warum zählen Frauen und Kinder zum geschützten Personenkreis in bewaffneten Konflikten?

3. Hat Gehorsam große Bedeutung in Kriegen? Sollten SoldatInnen Befehlen immer gehorchen?

4. Wer bestimmt, welches Verhalten in bewaffneten Konflikten rechtmäßig ist und welches nicht?

5. Wie wichtig ist es, dass SoldatInnen lernen, was nicht rechtmäßig ist? Was ist der Zweck solcher Regeln?

„In Anbetracht ...:
Dass der einzige rechtmäßige Zweck, den die Staaten während des Krieges sich vorzusetzen haben, die Schwächung der Militärkräfte des Feindes ist;

Dass es zu diesem Zweck genügt, möglichst viel Mannschaft kampfunfähig zu machen;

Dass dieser Zweck durch den Gebrauch von Waffen überschritten würde, welche unnötigerweise die Leiden der außer Kampf Gesetzten erhöhen oder ihren Tod unvermeidlich machen würden.“

PRÄAMBEL ZUR ERKLÄRUNG VON ST. PETERSBURG BETREFFEND DIE NICHTANWENDUNG DER SPRENGGESCHOSSE IM KRIEGE, 1868

WAS MAN WISSEN MUSS

1. GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNG: SOGAR KRIEGE HABEN GRENZEN

Nur wenige Situationen gefährden die Menschliche Sicherheit dramatischer als Kriege. In der Extremsituation eines bewaffneten Konfliktes müssen Regierungen schwierige Entscheidungen zwischen dem Wohl der Gesellschaft und dem der Einzelpersonen treffen. Obwohl die Geltung der Menschenrechte an keine temporären Grenzen stößt, bildet der Ausbruch von systematischer und organisierter Gewalt, Merkmal eines bewaffneten Konfliktes, einen Angriff auf die den Menschenrechten zugrunde liegenden Prinzipien. Deshalb brauchen bewaffnete Konflikte eigene, verbindliche Regeln, die davon ausgehen, dass auch Kriege Grenzen haben. Diese Regeln nennt man humanitäres Völkerrecht oder das Recht der bewaffneten Konflikte. Humanitäres Völkerrecht kann als jene Prinzipien und Regeln zusammengefasst werden, die den Gebrauch von Gewalt während bewaffneter Konflikte limitieren, um:

- die nicht direkt an den Kampfhandlungen Beteiligten („ZivilistInnen“) zu schonen;
- die Auswirkungen der Gewalt (auch für SoldatInnen) auf ein für den Kriegszweck notwendiges Minimum zu begrenzen.

Humanitäres Völkerrecht und Menschliche Sicherheit

Viele bezweifeln und manche leugnen, dass Gesetze das Verhalten in der außergewöhnlichen, anarchischen und gewalttätigen Wirklichkeit von bewaffneten Konflikten regeln können. Wie kann man auch erwarten, dass, wenn das Überleben eines Einzelnen oder der Gesellschaft betroffen ist, gesetzliche Erwägungen das menschliche Verhalten einschränken können? Obwohl es auf den ersten Blick überraschend sein mag, gibt es viele Gründe sowohl für AngreiferInnen als auch für VerteidigerInnen, den durch humanitäres Völkerrecht etablierten Verhaltenskodex zu achten. Wenn auch der Ausbruch von Konflikten die Idee der Sicherheit untergräbt, so ist es trotzdem wichtig zu verstehen, dass humanitäres Völkerrecht zur Menschlichen Sicherheit durch die Setzung von Grenzen für bewaffnete Konflikte beiträgt. Humanitäres Völkerrecht erkennt die Realität der bewaffneten Konflikte und beantwortet sie pragmatisch, mit detaillierten und praktischen Regeln, die auf Einzelne abzielen. Dieser Zweig des Rechts besagt nicht, ob ein Staat oder eine Rebellengruppe das Recht hat, zu Waffengewalt zu greifen oder nicht. Stattdessen zielt es einzig und allein auf die Einschränkung des Leidens ab, das Krieg verursachen kann. Im Bestreben, Menschliche Sicherheit zu erhalten, kann humanitäres Völkerrecht durch Erhöhung der Chancen auf Versöhnung auch zu einem Friedensschluss beitragen.

> *„Krieg sollte immer mit einem Ausblick auf Frieden erklärt werden.“*
> **HUGO DE GROOT (GROTIUS)**, ÜBERSETZUNG

Der Ursprung des humanitären Völkerrechts

Die Rechtsgelehrten scheinen sich einig darüber, dass das moderne humanitäre Völkerrecht mit der Verabschiedung der ersten Genfer Konvention 1864 geboren wurde, trotzdem waren diese Regeln zu jenem Zeitpunkt nicht neu. In Wahrheit hat ein großer Teil der ersten Genfer Konvention seinen Ursprung im Völkergewohnheitsrecht. Tatsächlich gab es Kategorien von Rechten, die Opfer in bewaffneten Konflikten schützten, und Gewohnheiten, die erlaubte und verbotene Mittel und Methoden der Kriegsführung anführten, bereits 1000 vor Christus. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war die Verbreitung der Gewohnheiten und Regeln im humanitären Recht geographisch begrenzt und

bedeuteten keine universelle Übereinstimmung über deren Anwendung.
Der Anstoß für den ersten internationalen Vertrag im humanitären Recht kam zum großen Teil von Henri Dunant, einem schweizerischen Geschäftsmann. Als Zeuge des Blutbades zwischen französischen und österreichischen Truppen bei Solferino in Norditalien 1859, entschloss sich Dunant ein Buch zu schreiben, in dem er den Horror der Schlacht schilderte und versuchte, mögliche Maßnahmen zur Verbesserung des Loses von Kriegsopfern anzubieten.
Die Verabschiedung der Genfer Konvention von 1864 führte zu einem internationalen Vertrag, der den Staaten zur Ratifikation vorgelegt wurde. Dabei erklärten sich die Staaten freiwillig dazu bereit, ihre eigene Macht zum Vorteil des Individuums zu beschränken. Damit wurden zum ersten Mal bewaffnete Konflikte durch niedergeschriebenes, universelles Recht geregelt.

Humanitäres Recht als Völkerrecht

Die Regeln und Prinzipien des humanitären Rechts sind universell anerkannte rechtliche Regeln, und nicht nur moralische oder philosophische Empfindungen oder soziale Gewohnheiten. Die logische Folge der Rechtsnatur dieser Regeln ist die Existenz eines detaillierten Systems von Rechten und Verpflichtungen der verschiedenen Parteien eines bewaffneten Konfliktes. Jene Personen, die sich nicht daran halten, werden zur Rechenschaft gezogen.
Humanitäres Völkerrecht muss als ausgeprägter Teil eines umfassenden Rechtssystems gesehen und analysiert werden: die Regeln und Prinzipien regeln die Koordination und die Kooperation zwischen den Mitgliedern der Internationalen Gemeinschaft, d.h. des allgemeinen Völkerrechts.

> *„Als die Sonne am 25. Juni 1859 aufging, offenbarte sie den grausamsten vorstellbaren Anblick. Das Schlachtfeld war voll mit Körpern von Menschen und Pferden: Leichen lagen verstreut über Straßen, Gräben, Schluchten, Dickicht und Felder … Die armen Verwundeten, die den ganzen Tag aufgesammelt wurden, waren leichenblass und erschöpft. Jene, die am schwersten verletzt worden waren, hatten einen verblüfften Blick als könnten sie nicht fassen, was ihnen gesagt wurde. Andere waren ängstlich und aufgeregt wegen der nervlichen Belastung und wurden von wiederkehrendem, krampfartigem Zittern geschüttelt. Manche, mit klaffenden, sich entzündenden Wunden, wurden verrückt vor Schmerz. Sie bettelten, von ihrem Elend befreit zu werden, und krümmten sich mit ihren entstellten Gesichtern in ihrem Todeskampf."*
>
> **HENRI DUNANT, A MEMORY OF SOLFERINO, ICRC.** (ÜBERSETZUNG)



Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte

In seinem Bestreben, das Leiden und die Zerstörung durch bewaffnete Konflikte zu beschränken, schützt das humanitäre Völkerrecht den harten Kern der Menschenrechte. Diese Kernrechte beinhalten das Recht auf Leben, das Verbot der Sklaverei, das Verbot der Folter und der erniedrigenden Behandlung und das Rückwirkungsverbot für Gesetze. Im Gegensatz zu Rechten wie der Meinungsfreiheit, der Bewegungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit, die in Zeiten nationalen Notstandes außer Kraft gesetzt werden können, gelten diese Rechte immer. Da sich das humanitäre Völkerrecht mit der Ausnahmesituation des bewaffneten Konfliktes beschäftigt, stimmt dieser Kern der Menschenrechte mit den grundlegenden und rechtlichen Garantien des humanitären Völkerrechts überein.

Einige Beispiele, wie humanitäres Völkerrecht Menschenrechte schützt:

- der Schutz der Opfer hat **ohne jegliche Diskriminierung** zu erfolgen;

- ein großer Teil des humanitären Völkerrechts handelt vom **Schutz des Lebens** jener Menschen, die nicht aktiv am Konflikt teilnehmen; humanitäres Völkerrecht beschränkt **auch die Verhängung der Todesstrafe**;
- humanitäres Völkerrecht geht über den traditionellen Begriff des Rechts auf Leben hinaus, in dem es auch **die Mittel, die zum Überleben notwendig sind,** schützt; ein Recht, das unter die Kategorie der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte einzuordnen wäre;
- humanitäres Völkerrecht **verbietet Folter und erniedrigende Behandlung** absolut;
- im speziellen wird auch das **Verbot der Sklaverei** vom humanitären Völkerrecht betrieben; Kriegsgefangene sind nicht als Eigentum zu sehen;
- klar betont wird auch **der Schutz von Kindern und des Familienlebens** im humanitären Völkerrecht; Beispiele sind die speziellen Regeln zur Anhaltung von Kindern und die Regeln, welche die Trennung von Familienmitgliedern verbieten;
- die **Achtung der Religion** betrifft deren Ausübung durch Kriegsgefangene wie auch die Begräbnisrituale.

Humanitäres Völkerrecht

- Verbot der Geiselnahme
- Achtung rechtlicher Garantien
- Versorgung der Kranken und der Verletzten
- Menschliche Behandlung jener, die nicht länger an Kampfhandlungen teilnehmen
- Normen zur Regelung eines bewaffneten Konfliktes

Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte (Überschneidung)

- Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung und Bestrafung
- Diskriminierungsverbot

Menschenrechte

- Verbot der Sklaverei
- Rückwirkungsverbot für Strafbestimmungen
- Recht der Anerkennung als Rechtsperson
- Recht auf Gewissensfreiheit
- Religionsfreiheit
- Verbot der Verhaftung wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung



Wann wird humanitäres Völkerrecht angewandt?

Humanitäres Völkerrecht ist in zwei Situationen anwendbar: in internationalen Konflikten und nicht-internationalen Konflikten. Bevor eine Definition dieser beiden Anwendungsgebiete gegeben wird, sollte noch etwas zum Ansatz des „bewaffneten Konfliktes“ gesagt werden, der seit 1949 allmählich den Kriegsbegriff ersetzt hat.

Internationale bewaffnete Konflikte sind jene, in denen zwei oder mehrere Staaten mit Waffengewalt zusammenstoßen und jene, in denen sich ein Volk gegen eine Kolonialmacht, ausländische Besatzungsmächte oder rassistische Verbrechen auflehnt (gemeinhin als Kriege zur nationalen Befreiung bezeichnet). Außerhalb des anwendbaren Gebietes der Menschenrechte fallen diese Situationen unter die Bandbreite der Regeln des humanitären Völkerrechts, welche unter anderem die vier Genfer Konventionen vom August 1949 und die beiden dazu gehörigen Zusatzprotokolle aus dem Jahr 1977 beinhalten.

„Der Krieg ist niemals eine Beziehung zwischen Menschen, sondern eine Beziehung zwischen Staaten, in der Individuen nur durch Zufall zu Feinden werden; nicht als Menschen, nicht als Staatsbürger, aber als Soldaten (…) Da es das Ziel des Krieges ist, den feindlichen Staat zu zerstören, ist es auch legitim, dessen Verteidiger zu töten, solange sie Waffen tragen. Sobald sie aber diese niederlegen und sich ergeben, hören sie auf, Feinde oder feindliche Agenten zu sein und werden wieder zu normalen Menschen. Deshalb ist es nicht länger legitim, sie zu töten …“

JEAN-JACQUES ROUSSEAU (ÜBERSETZUNG)

Für interne Konflikte ist die Zahl anwendbarer Regeln eingeschränkt. Sie sind vor allem im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen und im 2. Zusatzprotokoll enthalten. Artikel 3 beinhaltet den Mindeststandard der Menschlichkeit und ist deshalb in allen Situationen bewaffneter Konflikte anzuwenden. Wiederum existiert daneben noch der Kernbereich der Menschenrechte, der auch in solchen Notstandssituationen seine Geltung nicht verliert.
In den Fällen, in denen die Gewalt noch keinen bewaffneten Konflikt darstellt, findet humanitäres Völkerrecht keine Anwendung. In diesen Fällen sind die Menschenrechte und das entsprechende nationale Recht zum Schutz der Beteiligten anzuwenden.

2. DEFINITION UND BESCHREIBUNG DER GESCHÜTZTEN RECHTE



Was sind die Grundregeln des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten?

1. Personen außer Gefecht und solche, die nie aktiv daran teilnahmen, haben ein Recht auf Respektierung ihres Rechts auf Leben und ihrer moralischen und körperlichen Integrität.

2. Es ist verboten, einen Feind zu töten, der außer Gefecht ist oder sich ergibt.

3. Die Verwundeten und die Kranken sind einzusammeln und von der Seite, in deren Gewalt sie sich befinden, zu versorgen. Der Schutz umfasst auch medizinisches Personal und Einrichtungen, Transporte und Ausstattung. Die Embleme des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes sind die Zeichen dieses Schutzes und sind zu respektieren.

4. Gefangen genommenen KombattantInnen und ZivilistInnen in der Gewalt der gegnerischen Partei steht der Respekt ihres Rechts auf Leben, ihrer Würde, ihrer persönlichen Rechte und Überzeugungen zu. Sie sind vor jeglicher Gewalt oder Vergeltung zu schützen. Sie sollen das Recht haben, mit ihren Familien zu kommunizieren und Hilfsgüter zu erhalten.

5. Jede/r soll in den Genuss der fundamentalen, gerichtlichen Garantien kommen. Niemand darf für eine Tat, die sie/er nicht begangen hat, bestraft werden. Niemand darf körperlicher oder psychischer Gewalt, der Prügelstrafe oder erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden.

6. Die Konfliktparteien und die Mitglieder ihrer Streitkräfte dürfen die Methoden und Mittel zur Streitführung nicht unbeschränkt auswählen. Waffen und Methoden, die zu unnötigen Verlusten oder übertriebenen Leiden führen, sind verboten.

7. Um die Zivilbevölkerung und ihr Eigentum zu schützen, müssen die Konfliktparteien zu allen Zeiten zwischen Zivil-

bevölkerung und KombattantInnen unterscheiden. Weder die Zivilbevölkerung als Ganzes noch die einzelne Zivilperson dürfen das Ziel einer Attacke werden. Ziele dürfen nur militärische Objekte sein.

Hinweis: Diese Regeln fassen die Essenz des humanitären Völkerrechts zusammen und wurden vom IKRK formuliert. Sie sind kein rechtliches Instrument und ersetzen somit keinesfalls vorhandene Verträge. Sie wurden zur Erleichterung der Verbreitung des humanitären Völkerrechts formuliert.



Was und wie schützt humanitäres Völkerrecht?

> ***„Menschlichkeit***
> *Durch die Erhaltung einer Sphäre von Menschlichkeit im Herzen eines bewaffneten Konflikts hält humanitäres Völkerrecht den Weg Richtung Versöhnung frei und trägt nicht nur zum Frieden zwischen den Kriegsparteien, sondern auch zur Harmonie zwischen den Völkern bei.“*
>
> **INTER-PARLAMENTARISCHE UNION,** 90. KONFERENZ, SEPTEMBER 1993 (ÜBERSETZUNG)

Humanitäres Völkerrecht schützt jene, die nicht oder nicht länger an den Kämpfen teilnehmen, wie Zivilpersonen, Verwundete, Kranke, Kriegsgefangene, Schiffbrüchige und medizinisches und religiöses Personal. Die Konfliktparteien müssen diesen Menschen materiellen Beistand zukommen lassen und sie jederzeit menschlich behandeln.

Bestimmte **Plätze** und **Objekte**, wie Krankenhäuser und Rettungswägen, sind auch geschützt und dürfen nicht attackiert werden. Humanitäres Völkerrecht nennt eine Reihe von Symbolen und Zeichen, besonders das Rote Kreuz und den Roten Halbmond, die zur Markierung der geschützten Personen und Plätze benutzt werden dürfen. Historische Denkmäler, Kunstgegenstände und Kultstätten sind ebenfalls geschützt. Die Benützung solcher Stätten zur Unterstützung der militärischen Taktik ist strikt verboten. Zusätzlich ist die Umwelt ein Anliegen des humanitären Völkerrechts, da Methoden und Mittel der Kriegsführung verboten sind, welche zu einer weiten, langfristigen und schweren Schädigung der Natur führen oder führen können.

Eine **Unterscheidung** muss getroffen werden zwischen KombattantInnen und der

> ***„Unterscheidung***
> *Die Opfer heutiger Konflikte sind nicht einfach nur anonym, sondern sprichwörtlich zahllos (…). Die grausame Wahrheit ist, dass Zivilisten nicht nur ‚ins Kreuzfeuer' geraten. Sie sind keine unglücklichen Todesfälle oder ‚Kollateralschäden', wie es ein moderner Euphemismus beschreibt. All zu oft werden sie absichtlich ins Visier genommen …“*
>
> **KOFI ANNAN,** UNO-GENERALSEKRETÄR (ÜBERSETZUNG)

Zivilbevölkerung, aber auch zwischen militärischen und zivilen Objekten. Dies führt dazu, dass nicht nur die Zivilbevölkerung, sondern auch jene Güter, die sie zum Überleben braucht (Lebensmittel, Viehbestand, Trinkwasserversorgung, …) unter diesen Schutz fallen.

Humanitäres Völkerrecht schützt vor **unnötigem Leiden** durch das Verbot jener Waffen, deren Wirkung den militärischen Nutzen exzessiv übertrifft. Darunter fallen z.B. explodierende Geschosse, die Wunden verursachen, welche nahezu unbehandelbar sind. Die Prinzipien der **Menschlichkeit**, der **militärischen Notwendigkeit** und der **Proportionalität (Verhältnismäßigkeit)** sind die Schlüssel zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Kollateralschäden und zum Schutz von KombattantInnen vor unnötigem Leid.

Militärische Notwendigkeit wird als jene Aktionen definiert, die nötig sind, den Gegner zu überwältigen. Dabei wurde das Recht derart gestaltet, dass dies voll in Betracht gezogen wurde. Als Ergebnis kann ein Teil des humanitären Völkerrechts für MenschenrechtsexpertInnen nicht sehr humanitär aussehen, jedoch ist es von Vorteil, dass es präzise und realitätsnah ist.

Wer muss humanitäres Völkerrecht respektieren?

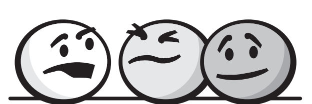
Nur Staaten können Vertragsparteien internationaler Verträge, und somit der Genfer Konventionen von 1949 und der beiden Zusatzprotokolle von 1977 werden. Jedoch sind alle Konfliktparteien, egal ob staatliches Militär oder paramilitärische Truppen, durch humanitäres Völkerrecht gebunden. Weltweit sind 191 Staaten Vertragsparteien der 4 Genfer Konventionen von 1949. Die Tatsache, dass diese Verträge global anerkannt werden, zeugt von ihrer Universalität. Zur Zeit sind 161 Staaten Vertragsparteien des ersten Zusatzprotokolls von 1977, welches den Schutz der Opfer in internationalen Konflikten regelt, während das zweite Zusatzprotokoll zum Schutz der Opfer von nichtinternationalen Konflikten 156 Vertragsparteien hat.

Um zu überprüfen, ob Ihr Staat Mitglied ist, kontaktieren Sie das IKRK oder besuchen Sie die Homepage des IKRK unter http://www.icrc.org (auf Englisch, Französisch, Spanisch oder Arabisch).

INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN

Die Bedeutung kulturellen Bewusstseins

Die Bemühungen, die Brutalität des Krieges zu beschränken, sind universell. Im Laufe der Geschichte haben viele Kulturen versucht, Gewalt zu unterdrücken, um unnötiges Leid zu vermindern und Zerstörung zu beschränken. Auch wenn die ersten Genfer und Haager Übereinkommen am Anfang nicht universell waren, da sie von Rechtsgelehrten und Diplomaten aus dem europäischen, christlichen Kulturkreis entworfen und angenommen wurden, so sind die dahinter liegenden Werte universell. Diese universale Dimension des humanitären Völkerrechts darf niemals unterschätzt oder gar vergessen werden: der Respekt und die Umsetzung dieser Regeln hängen tatsächlich von der Errichtung einer deutlichen Verbindung zwischen den anwendbaren Verträgen und den lokalen Traditionen oder Gewohnheiten ab.



Widersprüchliche Ansichten zur Anwendbarkeit von humanitärem Völkerrecht

Während die Prinzipien des humanitären Völkerrechts quasi-universelle Anerkennung genießen, können aufgrund unterschiedlicher Ansichten, wann Gewalt zu einem bewaffneten Konflikt wird, bei der Umsetzung Probleme auftauchen. Die Qualifizierung eines Konfliktes als bewaffneter Konflikt ist eine grundlegende Voraussetzung für die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts. Wenn Staaten mit Gewalt innerhalb des eigenen Territoriums konfrontiert werden, ziehen sie es meist vor, die Angelegenheit intern zu regeln. Dies ist auch der Fall, sollte ein anderer Staat, wenn auch indirekt, darin involviert sein. Eine Situation als bewaffneten Konflikt anzuerkennen bedeutet, dass die GewalttäterInnen den Schutz von humanitärem Völkerrecht genießen, der weitreichender ist als der Schutz durch die Menschenrechte in solchen Situationen. Nicht allzu überraschend werden die TäterInnen von den Regierungen als VerbrecherInnen, BanditInnen oder TerroristInnen bezeichnet, und nicht als Kombattanten, um so die Regeln des humanitären Völkerrechts zu umgehen.

Um dies zu vermeiden und humanitäres Völkerrecht für den entsprechenden Staat akzeptabel zu machen, wird garantiert, dass die Anwendbarkeit von humanitärem Völkerrecht nichts über die Legitimität der verwickelten Gruppen aussagt. Dieser realistische und pragmatische Ansatz des humanitären Völkerrechts schützt die Opfer des Konfliktes auf beiden Seiten. Es ist wichtig zu bemerken, dass humanitäres Völkerrecht eine Balanceakt zwischen zwei gegensätzlichen Konzepten ist: militärische Notwendigkeit einerseits und humanitäre Belange andrerseits.

4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG

Angesichts der Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung in bewaffneten Konflikten mussten die StaatenvertreterInnen bei der Ausarbeitung der Verträge des humanitären Völkerrechts spezielle Umsetzungsmechanismen entwickeln. Damit konnten die bereits existierenden generellen Mechanismen des Völkerrechts den speziellen Bedürfnissen von Opfern bewaffneter Konflikte angepasst werden. Jedoch können die generellen und speziellen Mechanismen auch zusammen nicht einmal ein Minimum an Schutz für die/den Einzelne/n bieten. Dies kann nur durch Training und Ausbildung gelingen, wobei jeder/jedem bewusst gemacht wird, dass der Feind in bewaffneten Konflikten immer noch ein Mensch ist, der Achtung verdient.

> *„Wir können ersehen, wie leicht eine Person, egal welcher Nationalität, in der Psychologie der Brutalität gefangen ist, wenn sie in einen Krieg verwickelt ist. Solche Brutalität wird oft durch Hass auf Andere verursacht, wie er sich in rassistischen Akten zeigt. Das grundlegendste Problem, das bei Kriegsverbrechen angesprochen werden muss, ist die tiefgründige Todesangst, die Soldaten erleben. Um diese Angst während des Krieges zu bewältigen, vertrauen diese Personen auf Gewalt, die wiederum ihre Moral schwächt und sich selbst als Ausbruch von Brutalität manifestiert.“*
>
> **YUKI TANAKA**, JAPANISCHER GELEHRTER (ÜBERSETZUNG)

Allgemein gibt es drei Strategietypen, die die Umsetzung von humanitärem Völkerrecht sichern sollen:

- Präventivmaßnahmen
- Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung während des Konfliktes
- Repressivmaßnahmen



Präventivmaßnahmen

Vertragsparteien der Genfer Konventionen, also fast alle Staaten weltweit, haben die **Verpflichtung, humanitäres Völkerrecht** soweit als möglich **zu verbreiten.** Eine diesbezügliche Schulung der Streitkräfte reicht nicht aus: Die Zivilgesellschaft und die Jugend müssen ebenfalls über die humanitäre Perspektive eines bewaffneten Konfliktes aufgeklärt werden. Der unmittelbare Fokus des humanitären Völkerrechts richtet sich auf den Schutz des Lebens und der menschlichen Würde in bewaffneten Konflikten; jedoch werden diese Werte durch extensive Auslegung in all unseren Lebenslagen geschützt. Deshalb leistet humanitäres Völkerrecht, neben der Menschenrechtsbildung, einen einmaligen Beitrag zur „Citizenship“-Bildung auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene. Die Ausbildung und das Training müssen in Friedenszeiten begonnen werden, um einen wirklichen humanitären Reflex einzuprägen.

Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung

Das **Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK)** spielt eine große Rolle, wenn es darum geht, Staaten daran zu erinnern, dass sie sich zur Verbreitung der hu-

WAS MAN WISSEN SOLLTE

manitären Normen verpflichtet haben, und dass sie alle notwendigen Schritte setzen müssen, die eine effektive Umsetzung und die umfassende Achtung der Normen sichern.

Repressivmaßnahmen

Humanitäres Völkerrecht verpflichtet die Staaten, jegliche Verletzung desselben zu unterdrücken. Bestimmte, besonders schwere Verletzungen, Kriegsverbrechen genannt, werden vom humanitären Völkerrecht kriminalisiert. Jeder Staat hat nationale Gesetze zur Verfolgung von Kriegsverbrechen zu erlassen, nach den der Kriegsverbrechen beschuldigten Personen zu fahnden und diese auch vor Gericht zu stellen bzw. an einen anderen Staat zur Strafverfolgung auszuliefern. Diese Repressivmaßnahmen dienen der Abschreckung und können auch einer erneuten Verletzung der Menschenrechte vorbeugen.

Die Internationale Gemeinschaft hat erst unlängst den permanenten Internationalen Strafgerichtshof ins Leben gerufen, der über Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord richten wird. Im Gegensatz zu den beiden Ad-hoc-Tribunalen für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda ist der Strafgerichtshof weltweit für die Strafverfolgung zuständig.

Die Internationale Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond umfasst das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK), die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes in 180 Staaten und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften. Die nationalen Gesellschaften agieren als Helfer ihrer eigenen Regierung in humanitären Belangen und stellen eine Bandbreite an Dienstleistungen von Katastrophenhilfe bis zu Gesundheits- und Sozialprogrammen zur Verfügung. Die Föderation fördert die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen nationalen Gesellschaften und verstärkt ihre Kapazität.
Als Hüter und Förderer humanitären Völkerrechts spielt das IKRK die führende Rolle bei dem Versuch, ein Mindestmaß an Menschlichkeit auch inmitten eines bewaffneten Konfliktes zu erhalten.

1. GOOD PRACTICES

Schutz der Zivilbevölkerung

Humanitäres Recht gründet auf dem Prinzip der Immunität der Zivilbevölkerung. Personen, die nicht an den Kämpfen teilnehmen, dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sie müssen verschont und geschützt werden. Auch in modernen Konflikten müssen ZivilistInnen entsetzliche Gewalt ertragen, manchmal als direkte Ziele. Massaker, Geiselnahmen, sexuelle Gewalt, Bedrohung, Vertreibung, Zwangsumsiedlung und Plünderung sowie die absichtliche Verweigerung des Zugangs zu Wasser, Lebensmitteln und Gesundheitsversorgung sind nur einige jener Handlungsweisen, die Angst und Leid unter der Zivilbevölkerung verbreiten.
Das IKRK erhält eine konstante Präsenz in Gebieten aufrecht, wo vor allem die ZivilistInnen in Gefahr sind. Spezielle Aufmerksamkeit erhalten **Frauen und Kinder**, welchen durch humanitäres Völkerrecht spezifischer Schutz zugestanden wird.

Frauen erleben bewaffnete Konflikte auf vielfache Weise – als aktiv teilnehmende Soldatinnen, als spezielle Ziele in der Zivilbevölkerung und ganz einfach als Frauen. Auch sind die Erfahrungen der Frauen in bewaffneten Konflikten vielfältig – sie bedeuten die Trennung oder den Verlust von Familienmitgliedern und den Verlust der eigenen Existenz. Bewaffnete Konflikte erhöhen das Risiko der Frauen, Opfer sexueller Gewalt, von Verwundung, Raub oder Tod zu werden. Entsprechende Gegenmaßnahmen beinhalten:

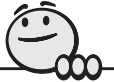
- Belehrung der WaffenträgerInnen über die Menschenrechte der Frau.
- Unterstützung medizinischer Einrichtungen und Gesundheitsstellen zur Versorgung der Opfer mit gynäkologischer oder reproduktiver Gesundheitsversorgung.
- Erinnerung der Anhaltebehörden, dass Frauen sofort der Überwachung durch Frauen unterstellt und ihre Schlafquartiere und Sanitäranlagen von denen der männlichen Gefangenen getrennt werden müssen.
- Wiederherstellung des Kontaktes zwischen Familienmitgliedern, die durch den bewaffneten Konflikt getrennt worden sind.
- Unterstützung der Familien vermisster Personen.

Kinder werden allzu oft unmittelbar ZeugInnen der Grausamkeiten, verübt an ihren Eltern oder anderen Familienmitgliedern. Sie werden getötet, gefangen genommen oder von ihren Familien getrennt. Von ihrem gewohnten Umfeld abgeschnitten, fehlt selbst denen, die fliehen konnten, jegliche Gewissheit über ihr eigenes Schicksal und das ihrer geliebten Menschen. Sie sind gezwungen zu fliehen, sie sind sich selbst überlassen und ohne Identität zurückgewiesen. Außerdem sind Kinder, egal ob sie mit ihren Familien oder alleine in Konfliktzonen leben, potentielle KandidatInnen für die Rekrutierung als KindersoldatInnen. Ihrer Familie beraubt, sehen sich diese Kinderrekruten außerstande, sich ein Leben ohne Krieg vorzustellen. Mit dem Beitritt zu einer bewaffneten Gruppe sichern sich die Kinder ihr eigenes Überleben.

> *„Der Zerfall der Familie in Kriegszeiten lässt Frauen und Mädchen durch Gewalt speziell gefährdet zurück. Fast 80% jener 53 Millionen Menschen, die heute durch Kriege entwurzelt sind, sind Frauen und Kinder. Wenn Väter, Ehemänner, Brüder und Söhne zum Kampf eingezogen werden, verlassen sie die Frauen, die Jüngsten und die Älteren, die sich selbst wehren sollen. Flüchtlingsfamilien führen die Angst vor Vergewaltigungen als Schlüsselfaktor in ihrer Entscheidung zu fliehen an.“*
>
> **THE STATE OF THE WORLD’S CHILDREN**, 1996 (Übersetzung)

Entsprechende Gegenmaßnahmen beinhalten:

- Förderung der Achtung für Kinderrechte unter den Waffentragenden.
- Verbot der Rekrutierung und Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten.
- Unterstützung von Opfern im Kindesalter durch entsprechende medizinische, psychologische und soziale Hilfe.
- Wiederherstellung der Kontakte mit den Familien durch Schutz unbegleiteter Minderjähriger und die Suche vermisster Personen.
- Überwachung der Anhaltesituation von Kindern – Versicherung, dass sie von Erwachsenen getrennt sind, außer es handelt sich um Familienangehörige – und Herbeiführung ihrer Entlassung.



Schutz der Gefangenen

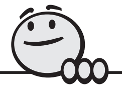
Eine Folge von bewaffneten Konflikten ist die Gefangennahme und Anhaltung von Kriegsgefangenen. Ihrer Freiheit beraubt zu sein, versetzt eine Person in eine verwundbare Position gegenüber den anhaltenden Behörden und innerhalb des Gefängnisumfeldes. Diese Verwundbarkeit ist in bewaffneten Konflikten und interner Gewalt akut, da der exzessive und illegale Gebrauch von Gewalt weit verbreitet ist und strukturelle Mängel verstärkt werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung des Lebens und der Würde der Gefangenen enthalten:

„Es gibt Kinder, die schließen sich aus sogenannten „freiwilligen“ Gründen an. Aber ich denke, man muss sehr vorsichtig sein, zu erkennen, dass es kein freiwilliges Anschließen gibt, in dem Sinne, dass der Großteil dieser Kinder aus Notwendigkeit oder Schikane, Angst oder Sicherheit diesen Schritt tut. Unbegleitete Minderjährige ohne beschützende Eltern, Personen in der Angst, an Hunger zu sterben oder solche mit unzureichender Gesundheitsversorgung könnten militärische Aktivität suchen.”

DR. MIKE WESSELS (ÜBERSETZUNG)

- Training des Gefängnispersonals in punkto Anhaltebedingungen und Strafverfolgung derselben bei Verstoß.
- Vergewisserung, dass genügend finanzielle Mittel für die Gefängnisse bereitstehen.
- Ermöglichung des Besuches von Gefangenen durch neutrale humanitäre Organisationen wie das IKRK sowie die Überwachung der Behandlung der Gefangenen.
- Wiederherstellung des Kontaktes zwischen Familienmitgliedern, wenn dieser unterbrochen wurde.
- Unterstützung von Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch oder lokalen Menschenrechtsorganisationen, die die Misshandlung von Gefangenen durch das Gefängnispersonal öffentlich bekannt machen.



Wiederherstellung von Familienkontakten

In fast allen Notsituationen – bewaffneten Konflikten, Massenvertreibung der Bevölkerung und anderen Krisensituationen – werden Kinder von ihren Eltern, Familien oder anderen für sie verantwortlichen Erwachsenen getrennt. Da ihr Status selten sofort erkannt wird, werden sie oft als getrennte oder unbegleitete Minderjährige statt als Waisen bezeichnet. Andere, wie Ältere oder Menschen mit Behinderungen, kommen durch einen bewaffneten Konflikt ebenfalls in eine besonders schwierige Situation. Sie können zurückgelassen, isoliert oder getrennt von ihren Familien werden und sind nicht in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Wegen ihrer besonderen Verwundbarkeit trifft das IKRK, falls nötig, entsprechende Maßnahmen, die auf ihren Schutz und die Wiedervereinigung mit ihren Familien abzielen. Diese Maßnahmen enthalten unter anderem:

- Weiterleitung von Familiennachrichten über Rotkreuznachrichten, Radiosendungen, Telefon und Internet durch das Internationale Rote Kreuz und Roten Halbmond.
- Organisation von Rückführungen und Familienwiedervereinigungen.
- Ermöglichung von Familienbesuchen in Gefängnissen oder über die Frontlinien hinweg.
- Ausstellung von IKRK-Reisedokumenten für jene, die durch den Konflikt ihre Reisedokumente nicht oder nicht mehr haben und kurz vor ihrer Rückführung oder Wiederansiedlung in einem Drittstaat stehen.
- Information und Unterstützung der Familien vermisster Personen.

Ein Wort zum Emblem

Die Genfer Konventionen nennen drei Embleme: das Rote Kreuz, den Roten Halbmond und den Roten Löwen und Sonne, wobei nur mehr die ersten zwei benutzt werden. Humanitäres Völkerrecht regelt den Gebrauch, die Größe, den Zweck und die Platzierung des Emblems, die Personen und Objekte, die es beschützt, wer es benutzen darf, welcher Respekt dem Emblem gebührt und welche Strafen es für seinen Missbrauch gibt.

In bewaffneten Konflikten darf das Emblem nur von folgenden Personen und Objekten als Schutz benutzt werden:

- Sanitätstruppen der Armeen;
- Nationale Rotkreuz- und Roter Halbmond Gesellschaften, ordnungsgemäß anerkannt und autorisiert von ihrer Regierung zur Unterstützung der Sanitätstruppen der Armee;
- Zivile Spitäler und andere medizinische Einrichtungen, als solche durch die Regierung anerkannt;
- Andere freiwillige Hilfsorganisationen unter denselben Bedingungen wie nationale Gesellschaften.

Drei Arten von Missbrauch des Emblems:

1. **Imitation**: eine humanitäre Organisation benutzt ein zum Verwechseln ähnliches Emblem zur eigenen Erkennbarkeit.
2. **Usurpation**: ein Apotheker kündigt sein Geschäft mit einer Rotkreuzfahne an.
3. **Niedertracht:** KombattantInnen benutzen eine Rotkreuzambulanz zum Transport von Waffen.

Die Staaten müssen alle notwendigen Maßnahmen treffen, um den Missbrauch zu vermeiden und zu unterdrücken. Die schwersten Fälle von Missbrauch werden als Kriegsverbrechen geahndet.

Die Grundprinzipien der Rotkreuz- und Roter Halbmond Bewegung

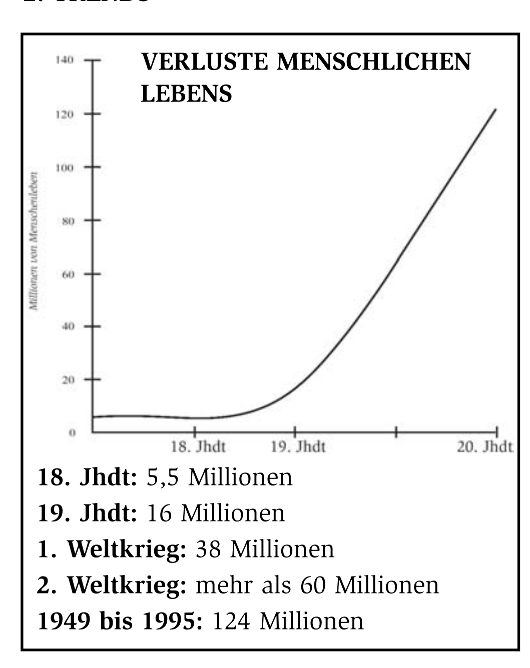
Menschlichkeit – Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sicherstellung der Achtung der Menschen
Unvoreingenommenheit – keine Diskriminierung aufgrund von Nationalität, Rasse, religiöser Überzeugung, Klasse oder politischer Überzeugung: Leitung nur durch Bedürfnisse
Neutralität – es darf für niemanden Partei ergriffen werden
Unabhängigkeit – volle Autonomie von jeglicher externer Autorität
Freiwilliger Dienst – Non-Profit-Organisation
Einheit – es kann nur eine Rotkreuz- oder eine Roter-Halbmond-Gesellschaft in einem Land geben.
Universalität – eine weltweite Organisation

Die Prinzipien humanitärer Handlungen
Um als humanitär anerkannt zu werden, muss eine Organisation bestimmte Grundprinzipien befolgen. Die beiden wichtigsten sind das **Prinzip der Neutralität** und das **Prinzip der Unvoreingenommenheit**. Neutralität bedeutet, dass für niemanden Partei ergriffen wird. So können die HelferInnen das Vertrauen aller Beteiligten erlangen und erhalten. Unvoreingenommenheit hingegen bedeutet, dass Vorzug aufgrund der Bedürfnisse gegeben wird. Die humanitären HelferInnen machen wegen der Nationalität, der Rasse, der religiösen Überzeugung, der sozialen Klasse oder politischen Meinung keinen Unterschied. Sie werden nur durch die Bedürfnisse der/des Einzelnen geleitet und geben den dringendsten Fällen Vorrang.

Da die vom IKRK ausgeübte Arbeit politisch höchst sensibel ist, egal ob es um den Besuch von Gefangenen oder um die Rolle als Vermittler zwischen Kriegsparteien geht, und da es präsent sein möchte und wenigstens von allen Seiten toleriert werden will, spielt die **Vertraulichkeit** eine wichtige Rolle

in der Arbeit der Organisation. Dieses Prinzip zusammen mit jenen der Neutralität und der Unvoreingenommenheit verursacht ethische Dilemmata für humanitäre HelferInnen, die Missbräuche nicht anprangern können, da dies möglicherweise das Leben der Opfer gefährden könnte oder den Zugang der Helfer zu jenen, die ihre Hilfe benötigen, behindert.

2. TRENDS



QUELLE: „THE 20TH CENTURY, THE DEADLIEST OF ALL“, THE PARLAMENTARIAN HANDBOOK

Das Verbot der Anti-Personen-Landminen
Während der 1990er Jahre arbeiteten das Internationale Rote Kreuz und Roter Halbmond, internationale Organisationen und eine starke Koalition von NGOs unermüdlich, um ein Verbot von Anti-Personen-Landminen zu erreichen und den Minenopfern sowie durch Minen beeinträchtigten Gemeinden Erleichterung zu verschaffen. Diese Arbeit gipfelte 1997 in der Annahme des *Ottawa-Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung*, welches am 1. März 1999 in Kraft trat. Dies ist das erste Übereinkommen, das, mittels humanitären Völkerrechts, eine weit verbreitete Waffe verbietet, und es trat schneller in Kraft als irgendein früheres multilaterales Waffenübereinkommen. Als Resultat der Vorbereitungen und des Annahmeprozesses des Ottawa-Übereinkommens konsolidierte sich das *Netzwerk für Menschliche Sicherheit*. Diese Verbindung erklärt die Agenda des Netzwerkes und das Engagement der Mitglieder des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit zur Reduzierung kleiner Waffen und zum Verbot von Landminen zur Prorität. Mit 23. Oktober 2003 haben 150 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet, und es wurde bisher von 141 ratifiziert.

Die Mitgliedsstaaten des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit waren unter den aktivsten Befürwortern des Übereinkommens. Das Netzwerk wurde somit zu einer der führenden internationalen Koalitionen für die volle und zeitgerechte Umsetzung des Übereinkommens.

Ein paar IKRK-Zahlen zu den Hilfsaktionen aus dem Jahr 2001

Gefängnisbesuche
346.807 Gefangene wurden in
1.988 Orten in
70 Ländern besucht, darunter
24.479 Gefangene, die zum ersten Mal registriert und besucht wurden.
70.164 Menschen besuchten einen gefangenen Verwandten mit der Hilfe des IKRK.
32.815 Bestätigungen des Gefängnisaufenthalts wurden ausgestellt.

Wiederherstellung von Familienverbindungen
447.004 Rotkreuznachrichten wurden gesammelt.
418.461 Rotkreuznachrichten wurden verteilt.
1.987 Menschen, deren Familien Suchanträge gestellt hatten, wurden gefunden.
1.662 Menschen wurden mit ihren Familien wiedervereint.

7.463 Menschen bekamen Reisedokumente ausgestellt, um nach Hause zurückzukehren oder sich anderswo ansiedeln zu können.

Unterstützung
1.000.000 Menschen bekamen direkte Hilfe und monatliche Hilfe, kam durchschnittlich
320.000 internen Vertriebenen sowie
260.000 Ortsansässigen zugute. Außerdem erhielten
96.000 ihrer Freiheit Beraubte regelmäßige Hilfe. Zusammengefasst wurden
135.000 Tonnen Lebensmittel, Kleidung, Decken, Zelte, etc. im Wert von
128 Millionen Schweizer Franken und medizinisches, wasser- und sanitärtechnisches sowie orthopädisches Material im Wert von
29 Millionen Schweizer Franken in
60 Ländern verteilt.

c. Zeittafel

Manche Konflikte hatten mehr oder weniger großen Einfluss auf die Entwicklung des humanitären Völkerrechts.
Im Ersten Weltkrieg (1914 bis 1918) konnte der Gebrauch von Waffen beobachtet werden, die, wenn auch nicht neu, in einer noch nie zuvor da gewesenen Weise benutzt wurden. Neben dem Einsatz von Giftgas waren dies auch die ersten Bombardierungen aus der Luft und die Gefangennahmen von hunderttausenden Kriegsgefangenen. Das Übereinkommen zum Verbot bestimmter Methoden der Kriegsführung aus 1925 und die Übereinkommen von 1929 zur Behandlung von Kriegsgefangenen waren die ersten Antworten auf diese Entwicklungen.

Im Zweiten Weltkrieg (1939 bis 1945) wurden fast zu gleichen Teilen ZivilistInnen und Militärpersonal getötet, verglichen mit einem Verhältnis von 1:10 im Ersten Weltkrieg. 1949 reagierte die Internationale Gemeinschaft auf diese tragischen Zahlen, vor allem aber auf die schrecklichen Auswirkungen dieses Krieges auf die Zivilbevölkerung mit einer Revision oben genannter Übereinkommen und der Annahme eines neuen Übereinkommens: der vierten Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung.

In den Zusatzprotokollen von 1977 findet man die Antworten auf neue Herausforderungen wie den Schutz in Dekolonisierungskonflikten und die Entwicklung neuer militärischer Technologien. Besonders Zusatzprotokoll II enthält ebenso regimekritische bewaffnete Gruppen und andere organisierte bewaffnete Gruppen, die unter einem verantwortlichen Kommando die Kontrolle über einen Teil des Gebietes ausüben.

Die Hauptinstrumente humanitären Völkerrechts und andere verwandte Instrumente

1864 Genfer Konvention zur Verbesserung des Loses verwundeter Soldaten der Armeen im Felde

1868 Erklärung von St. Petersburg betreffend die Nichtanwendung der Sprenggeschoße im Kriege

1899 Haager Landkriegsordnung und Anpassung der Konvention von 1864 auf den Seekrieg

1906 Überprüfung und Entwicklung der Konvention von 1864

1907 Überprüfung der Haager Konventionen von 1899 und Annahme neuer Konventionen

1925 Genfer Konvention über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege

1929 Zwei Genfer Konventionen
- Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde
- Abkommen zur Behandlung von Kriegsgefangenen (NEU)

1949 Vier Genfer Konventionen

I Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde

II Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See

III Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen

IV Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (NEU)

1954 Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und dessen Ausführungsbestimmungen

1972 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

1977 Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatz-Protokoll I)
Zusatzprotokoll über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zusatz-Protokoll II)

1980 Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

- Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Waffenprotokoll I)
- Protokoll über das Verbot oder die Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Waffenprotokoll II)
- Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Waffenprotokoll III)

1993 Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen

1995 Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Waffenprotokoll IV, neues Protokoll des Waffenübereinkommens von 1980)

1996 Revidiertes Protokoll II über das Verbot oder die Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen von 1980

1997 **Ottawa-Vertrag:** Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

1998 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofes

1999 Protokoll zum Abkommen zum Schutz des Kulturgutes von 1954

2000 Änderungsprotokoll zur Kinderrechtskonvention bezüglich der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten

2001 Nachtrag zum Artikel 1 des Waffenübereinkommens von 1980

2002 Inkrafttreten des Römischen Status des Internationalen Strafgerichtshofes

2002 Inkrafttreten des Änderungsprotokolls zur Kinderrechtskonvention bezüglich der Teilnahme von Kindern an bewaffneten Konflikten

Quelle:
EXPLORING HUMANITARIAN LAW, EDUCATION MODULES FOR YOUNG PEOPLE, IKRK 2001.

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN



ÜBUNG I: „WARUM SOLL MAN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT BEACHTEN?“

TEIL I – EINLEITUNG

Für viele Menschen scheint es absurd, dass es Regeln in bewaffneten Konflikten geben soll, da die Idee des Krieges der Idee der Menschenrechte widerspricht. Es ist aber eine Tatsache, dass die meisten Länder die Regeln des humanitären Völkerrechts akzeptieren und durchsetzen. Warum ist das so? In der vorgeschlagenen Diskussion bekommen die TeilnehmerInnen Fragen, die ihnen helfen werden, sich durch die Hauptgründe für die Befolgung humanitären Völkerrechts durch Staaten in bewaffneten Konflikten zu arbeiten.

Art der Übung: Diskussion

Diskussionsfragen:

1. Wenn ich einen Krieg gewinne, warum sollte ich Regeln befolgen, die mich einschränken?
2. Wenn diese Regeln immer missachtet werden, warum brauchen wir sie?
3. Brauchen wir wirklich humanitäres Völkerrecht, wo es doch Menschenrechte gibt? Warum machen es die Staaten nicht einfach schwieriger, menschenrechtliche Verpflichtungen in bewaffneten Konflikten außer Kraft zu setzen?
4. Wie kann humanitäres Völkerrecht vorgeben, die Aussicht auf Frieden und Menschliche Sicherheit zu verbessern, wenn es die Realität des bewaffneten Konfliktes anerkennt?

TEIL II – ALLGEMEINE INFORMATION

Ziele

- Die Notwendigkeit von Regeln in bewaffneten Konflikten zu verstehen
- Sich der schwierigen Fragen aufgrund der Idee des humanitären Völkerrechts bewusst zu werden
- Die Gründe kennen zu lernen, warum Staaten humanitäres Völkerrecht respektieren
- Die Komplementarität von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht zu verstehen
- Einige Grundregeln des humanitären Völkerrechtes kennen zu lernen

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: 12 bis 20

Zeit: 90 Minuten

Materialien:

- Verteilen Sie Kopien der Grundregeln humanitären Völkerrechts und die Grafik, die die Komplementarität von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht zeigt
- Sie benötigen eine gut sichtbare Tafel oder Flipchart, auf der einige der Schlüsselideen der Diskussion aufgeschrieben werden können
- Verteilen Sie die Diskussionsfragen eine Woche oder einen Tag vor der Übung, damit die TeilnehmerInnen sie für sich selbst oder mit Familienmitgliedern oder FreundInnen diskutieren können

Fertigkeiten:

- Argumentation
- Kritisches Denken
- Kommunikation
- Umgang mit gegensätzlichen Meinungen

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Beschreibung der Übung

Die Diskussion spricht einige der schwierigen Fragen, zu denen es keine einfachen Antworten gibt, an. Die TeilnehmerInnen sollen ermutigt werden, kreativ und kritisch zu denken und keine Zeit damit zu ver-

schwenden, *die richtige Antwort* zu suchen. Es ist wichtig, dass zynische Antworten nicht ignoriert werden, denn die TeilnehmerInnen sollen sehen, dass es für Staaten auch Antrieb gibt, humanitäres Völkerrecht auch dann zu befolgen, wenn seine Anwendung jenseits von Moral und Gesetz liegt. Zynische Kommentare können benutzt werden, diesen Antrieb hervor zu heben und die pragmatische Natur humanitären Völkerrechts zu demonstrieren.

Diskussionsprozess

Die TeilnehmerInnen werden in vier Gruppen geteilt, von denen jede eine der vier Fragen zur Bearbeitung bekommt. 30 Minuten sollen nun der Gruppendiskussion gewidmet werden, während derer der Vortragende einige der Fragen (siehe unten) in die jeweiligen Gruppendiskussionen einbringen kann. Jede Gruppe soll eine/n Berichterstatter/in nominieren, die/der dem Rest der Gruppe nach Ablauf der 30 Minuten die Ergebnisse berichtet. Die restliche Stunde soll dann der Diskussion der Fragen im Lichte der Berichte durch die gesamte Gruppe gewidmet sein.

Frage 1

- Denken Sie an die langfristigen Interessen Ihres Landes.
- Was, wenn Ihr Land nun doch den Konflikt zu verlieren scheint?
- Welche Rolle spielt die öffentliche Meinung?

Frage 2

- Kommt man durch Einhaltung der Regeln in die Nachrichten?
- Wie wissen wir, dass die Regeln immer gebrochen werden?
- Auch mangelhafter Respekt kann für einige Menschen Schutz bedeuten.
- Was wäre, wenn Strafen für eine Missachtung öfter verhängt würden?

Frage 3

- Denken Sie an die Gründe für die Aufhebung einiger Rechte in einem bewaffneten Konflikt.
- Schützt humanitäres Völkerrecht Menschenrechte?
- Kann man von KombattantInnen die Achtung des Rechts auf Leben verlangen, wenn sie gerade im Kampf sind?
- Machen Menschenrechtsinstrumente irgendeine Aussage zu den Mitteln und Methoden der Kriegsführung?

Frage 4

- Denken Sie, dass Konfliktparteien nach Ende eines Konfliktes vergessen, was während diesem geschehen ist?
- Kann die Verhinderung von massiver Zerstörung zum Frieden beitragen?
- Denken Sie an die Repressivmaßnahmen zur Sicherung der Gerechtigkeit nach Ende des bewaffneten Konfliktes. Können diese überhaupt zum Frieden beitragen?

Feedback

Die letzten 10 Minuten der Stunde sollten dafür vorbehalten werden, von den TeilnehmerInnen zu erfahren, wie ihnen die Diskussion gefallen hat. Sollten weitere Fragen während der Diskussion auftauchen, sollten sie auf der Tafel festgehalten werden und gegebenenfalls für zukünftige Diskussionen benutzt werden.

Praktische Hinweise

Ermutigen Sie die TeilnehmerInnen, die Idee von Gut und Böse beiseite zu schieben, und richten Sie sie auf die Gründe, warum es im Interesse der Staaten liegt, humanitäres Völkerrecht zu respektieren.

Variationsvorschläge
Nach der Diskussion in den vier Kleingruppen kann ein Rollenspiel organisiert werden, in dem die vier Gruppen jene Argumente aus ihrer Diskussion benutzten, um in 10 Minuten ihre Regierung dazu zu bringen, humanitäres Völkerrecht zu ratifizieren. Ein/e Teilnehmer/in sollte dabei die Rolle des zweifelnden Staatsoberhauptes spielen, die/der keinen Sinn im humanitärem Völkerrecht sieht.

Teil IV- FOLLOW UP
Überprüfen Sie gegenwärtige Zeitungen und identifizieren Sie Verletzungen humanitären Völkerrechts in verschieden bewaffneten Konflikten. Werden diese von den Medien, den Regierungen, den Vereinten Nationen akzeptiert oder gibt es Verurteilungen dieser Verhaltensweisen?

Verwandte Themen und Rechte
Komplementarität von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht

QUELLE:
„EXPLORING HUMANITARIAN LAW, EDUCATION MODULES FOR YOUNG PEOPLE“, IKRK 2000, S. 93.



ÜBUNG II: „DIE ETHIK HUMANITÄRER EINSÄTZE“

TEIL I: EINLEITUNG
Ein ethisches Dilemma kann als Situation definiert werden, wo die Verfolgung eines wertvollen Ziels mit einem anderen wertvollen Ziel kollidiert oder neben Erfolg auch zu Schaden führen kann. Humanitäre HelferInnen sehen sich in ihrer Arbeit oft mit solchen Dilemmata konfrontiert. Dadurch werden sie oft Ziel der öffentlichen Kritik. Es ist wichtig zu verstehen, welche Arten von Dilemmata im Prozess der humanitären Hilfe auftreten, um danach zu diskutieren, ob es nachhaltige Alternativen gibt. In der vorgeschlagenen Übung müssen die TeilnehmerInnen eine Situation mit einem ethischen Dilemma analysieren und entscheiden, welche Handlung sie nun setzen werden. Dabei sollten sie auch Gegenargumente zur vorgebrachten Kritik formulieren.

Art der Übung
Fallstudie

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION
Ziele:
- Aufmerksamkeit auf die Grundsätze zu lenken, die humanitäre Aktionen leiten.
- Verständnis für die möglichen Dilemmata humanitärer HelferInnen in ihrer Arbeit aufzubringen.
- Verständnis dafür aufzubringen, dass auch in „No-Win“-Situationen humanitäre HelferInnen eine Wahl treffen müssen: nichts zu machen ist genauso eine Wahl wie eine spezifische Handlung

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: 12 bis 20

Materialien:
- Verteilung der vier Fälle, wie unten beschrieben.
- Nennung der Fragen, so dass sie für alle TeilnehmerInnen ersichtlich sind.

Fertigkeiten
- Beleuchtung einer Situation aus verschiedenen Blickwinkeln
- Entwicklung eigener Meinungen
- Problemlösungsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION
Einführung in das Thema
Fragen Sie, ob irgendjemand spezielle Handlungsleitlinien („codes of conduct“)

kennt, die das Verhalten von Menschen in ihrem Beruf regeln. Mögliche Antworten können den hippokratischen Eid für MedizinerInnen oder einen ethischen Kodex für JournalistInnen, der die Bekanntgabe der Namen von InformantInnen verbietet, beinhalten. Wiederholen Sie den Teil „Arbeitsgrundsätze für humanitäre HelferInnen", um sicher zu gehen, dass die TeilnehmerInnen die Prinzipien der Neutralität und der Unparteilichkeit verstanden haben. Schreiben Sie auf Ihre Tafel/Flipchart/Overheadfolie den Grundsatz jedes/jeder humanitären HelferIn: *Hilfe und Schutz für die Bedürftigen.*

Anleitung

Die Fälle werden an die TeilnehmerInnen ausgeteilt, die sie dann laut vorlesen. Das ethische Dilemma soll von den TeilnehmerInnen identifiziert werden. Die Debatte soll sich darum drehen, ob die humanitäre Aktion in den Fällen der Dilemmata weitergeführt werden soll oder nicht.

Fall A

Hilfsorganisationen kommen verzweifelten ZivilistInnen in einem krisengeschüttelten Gebiet zur Hilfe. Da die Hilfsorganisationen externe Hilfe für die ZivilistInnen anbieten, können die kriegsführenden Gruppen die Bedürfnisse ihrer eigenen Bevölkerung ignorieren. Durch diese externe Hilfe können sie alle Ressourcen des Landes zur Versorgung der Truppen benutzen. Dadurch wird der bewaffnete Konflikt verlängert.

Frage: Verlängern Hilfsorganisationen nur den Konflikt?

Fall B

ZivilistInnen fliehen in eine Schutzzone, die einen sicheren Hafen vor ethnischen Säuberungen für die Bevölkerung bilden soll. Aus dieser Zone werden sie mit der Hilfe humanitärer HelferInnen in Flüchtlingszentren außerhalb des Landes evakuiert. Diese humanitäre Aktion trägt dadurch zur ethnischen Säuberung des Landes bei.

Frage: Werden hier wirklich ethnische Säuberungen unterstützt?

Fall C

Zwei Staaten führen Krieg gegeneinander, wobei die zivilen Verluste enorm sind. Einzelne Stimmen in anderen Ländern prangern die Notlage der Zivilbevölkerung an, aber keine Regierung will eingreifen, weder um den Konflikt zu stoppen noch um die Zivilbevölkerung zu schützen. Ein humanitärer Helfer klagt: „Was bedeutet humanitäre Hilfe, wenn wir genau wissen, dass es nur ein Tropfen auf dem heißen Stein sein kann, und dass ohne politischen Druck oder militärisches Eingreifen vom Ausland die humanitären Hilfsorganisationen nur das internationale Gewissen beruhigen?"

Frage: Bildet humanitäre Hilfe nur die Voraussetzung für politische Passivität?

Fall D

Um die Kontrolle über ein Dorf, das Rebellen als Lager benutzt hatten, wieder zu gewinnen, werden die BewohnerInnen in ein 30 Kilometer entferntes Lager zwangsumgesiedelt. Humanitäre Hilfsorganisationen werden gebeten, Lebensmittel und Medikamente in dieses Lager zu bringen.

Frage: Wird dadurch die Vertreibung von ZivilistInnen gebilligt?

Eine Hilfestellung für die TeilnehmerInnen ist die Frage seitens der/s GruppenleiterIn, ob Passivität eine wirkliche Alternative ist.

Feedback

Die letzten 10 Minuten am Ende der Einheit sollten dem Feedback gewidmet sein. Sollten Fragen spezifische Organisationen betreffend auftauchen, sollten sie notiert werden und könnten die Grundlage eines Arbeitsauftrages bilden.

Praktische Hinweise
Diese Übung kann für die TeilnehmerInnen frustrierend sein, da es keine klaren Antworten geben kann. Wichtig sind die Analyse der Perspektive von humanitären HelferInnen und die andauernde Beschäftigung mit den Prinzipien der Neutralität und Unparteilichkeit. Sollte die Diskussion davon abweichen, sollte die/der GruppenleiterIn darauf hinweisen, dass es auch Handelnde in einem bewaffneten Konflikt gibt, die humanitären Hilfsorganisationen dienlich sind.

Variationsvorschläge
Nach der Diskussion können einige TeilnehmerInnen die folgende Situation darstellen:
Ein humanitärer Helfer steht am Eingang eines Flüchtlingslagers. Er ist mit einer Flüchtlingsfamilie konfrontiert, die ins Lager möchte, jedoch fürchtet, drinnen auf Feinde zu treffen. Der Vater besteht darauf, seine Waffe zu behalten, um seine kranke Frau und ihr Baby zu beschützen. Die Familie hat auch große Angst davor, getrennt zu werden.
Nach der Darstellung dieser Szene sollten die TeilnehmerInnen jene Grundsätze diskutieren, die MitarbeiterInnen von Hilfsorganisationen in solchen Fällen beachten sollten und welche Grundsätze hier eventuell miteinander kollidieren könnten.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Verwandte Rechte und Themen
Sind MenschenrechtsaktivistInnen in ihrer Arbeit mit ethischen Dilemmata konfrontiert?

QUELLE:
EXPLORING HUMANITARIAN LAW; EDUCATION MODULES FOR YOUNG PEOPLE, ICRC 2002, S.359.

BIBLIOGRAPHIE

Bothe, Michael. 1994. *Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten.* München: Beck.

Bouvier, Antoine. 2000. *International Humanitarian Law and the Laws of Armed Conflict*, Distance Learning Course Designed for the United Nations Institute for Training and Research, UNITAR POCI.

Dunant, Henry. 1986. *A Memory of Solferino.* ICRC.

Fleck, Birgit. 2002. *Völkerrechtliche Aspekte der Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten.* Graz: Diplomarbeit.

Fleck, Dieter. 1999. *The Handbook of humanitarian law in armed conflicts.* Oxford: Oxford University Press.

Gruber, Petra C. und Hazdra, Peter (Hg.). 2001. *Friede im 21. Jahrhundert – eine entwicklungspolitische Herausforderung.* Wien: Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie Wien.

ICRC. 2001. *Human Rights and the ICRC*, International Humanitarian Law, ICRC July 2001.

ICRC. 2002. *Exploring Humanitarian Law*, *Education modules for young people.* ICRC.

ICRC. 2002. *International Humanitarian Law: Answers to your Questions*. ICRC.

Kohlbacher, Marlena. 2002. *Die Instrumente zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts.* Graz: Diplomarbeit.

Mac Coubrey, Hilaire. 1990. *International humanitarian Law. The regulation of armed conflicts.* o.O: o.V.

Pienkny, Ronald. 2003. *Der Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten im Lichte jüngster völker-*

rechtlicher Entwicklungen, in: Humanitäres Völkerrecht, 1/2003, S 27–34.

Schneider, Michaela. 2001. *Der aktuelle Fall: Geiselnahme von humanitären Helfern in Somalia – der Völkerrechtliche Schutz von Hilfspersonal*, in: Humanitäres Völkerrecht – Infoschriften, B/2001, S. 153–162

Provost, Renee. 2002. *International human rights and humanitarian law***.** Cambridge: Cambridge University Press.

Walzer, Michael. 2003. *Erklärte Kriege – Kriegserklärungen*. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.

Zusätzliche Informationen

Ärzte ohne Grenzen:
http://www.aerzte-ohne-grenzen.de

Action contre la Faim (ACF): http://www.acf-fr.org

CARE International: http://www.care.org

CARE Österreich: http://www.care.at

Caritas Internationalis: http://www.caritas.org

Caritas Österreich: http://www.caritas.at

Conference of NGOs in Consultative Relationship with the United Nations (CONGO):
http://www.ids.ac.uk/eldis/data/d021/e02162.html

Disasters Emergency Committee (DEC):
http://www.dec.org.uk

Discover the ICRC, ICRC May 2002. Online unter: http://www.icrc.org/web/eng/siteeng0.nsf/iwpList2/About_the_ICRC:Discover_the_ICRC

European Community Humanitarian Office (ECHO):
http://europa.eu.int/comm/echo/index_en.htm

Handicap International:
http://www.handicap-international.de

Human Rights Watch: http://www.hrw.org/german

InterAction: http://www.interaction.org

International Council of Voluntary Agencies (CVA): http://www.icva.ch

Inter-American Development Bank (IDB):
http://www.iadb.org

International Humanitarian Law Research Initiative:
http://www.ihlresearch.org/portal/ihli/portalhome.php

International Save the Children:
http://www.savethechildren.net

International Committee of the Red Cross:
http://www.icrc.org

Liaison Committee of Development NGOs to the European Union:
http://www.ids.ac.uk/eldis/data/d021/e02162.html

Médecins du Monde:
http://www.medecinsdumonde.org

NGO Millennium Forum:
http://www.millenniumforum.org

Organization of African Unity (OAU):
http://www.africa-union.org

Organization of American States (OAS):
http://www.oas.org

Organization of the Islamic Conference (OIC):
http://www.oic-oci.org

OXFAM: http://www.oxfam.org

Rotes Kreuz Österreich : http://www.roteskreuz.at

Save the Children-UK:
http://www.savethechildren.org.uk

The Food and Agriculture Organization (FAO):
http://www.fao.org

The Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR):
http://www.unhcr.ch

The United Nations Department of Peacekeeping Operations (UNDPKO):
http://www.un.org/Depts/dpko/dpko/home.shtml

The United Nations High Commissioner for Human Rights (UNHCHR):
http://www.unhchr.ch

The United Nations Office of the Coordinator for Humanitarian Affairs (OCHA):
http://www.reliefweb.int/ocha_ol

The World Food Program (WFP):
http://www.wfp.org

Voluntary Organizations in Cooperation in Emergencies (VOICE):
http://www.ngovoice.org

World Vision International: http://www.wvi.org

Artikel-Arbeit.qxd 25.04.2004 20:28 Seite 257

ARBEIT

MENSCHENRECHTE IN DER ARBEITSWELT

DAS RECHT AUF ARBEIT UND ARBEITSRELEVANTE MENSCHENRECHTE

„… der Weltfriede kann auf Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden …“

VERFASSUNG DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION (IAO)
(ÜBERSETZUNG)

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Schreckliche Arbeitsbedingungen in Freihandelszonen

Xiao Shen, ein kleines Mädchen, das in dem Bauerndorf Zhongyuan im Herzen Chinas, lebte, hatte ein hartes Leben. Sie hatte wenig bis gar keinen Reis zu essen und keine Zukunftsaussichten. Tag für Tag musste Xiao Shen im knietiefen Wasser stehen und ihrem Vater bei der Reisernte helfen.

Deshalb beschloss sie eines Tages wegzugehen. Sie hatte vom Hörensagen von einem besseren Land hinter den Bergen gehört. Und so verließen sie und ihre Freundinnen, die dasselbe Schicksal und dieselben Träume teilten, eines Morgens ihr Dorf. Noch vor Sonnenaufgang schlichen sie von zu Hause weg und ließen sich von einem LKW-Fahrer in die nächste Stadt mitnehmen. Nach anstrengender Fahrt gelangte Xiao Shen mit ihren Freundinnen ans Ziel: in die Stadt Shenzhen – eine Freihandelszone im Süden Chinas an der Grenze zu Hongkong. Hier hofften sie, Arbeit zu finden und Geld zu verdienen, hier würden vielleicht ihre Träume in Erfüllung gehen.

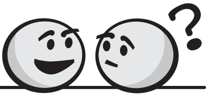
Xiao Shen machte Bekanntschaft mit zwei Geschäftsleuten namens Huang Guoguang und Lao Zhaoquan, die für ihre „Zhili Handicrafts Factory" ArbeiterInnen suchten. Dort wurden Spielwaren hergestellt. Xiao Shen war eine von insgesamt 472 Angestellten. Sie hatte bald den Eindruck, das es ihr hier sogar schlechter gehe als zu Hause in dem kleinen Dorf bei den Wasserbüffeln. Von früh bis spät schuftete sie in der Zhili-Fabrik, aber so wie die anderen bekam sie gerade so viel Lohn, dass sie überleben konnte (26–40 Euro pro Monat). Weil die beiden Geschäftsführer von der Furcht getrieben waren, ihre Angestellten könnten die Waren stehlen, bauten sie die Fabrik zu einer Art Gefängnis um. Alle Fenster wurden vergittert und alle Notausgänge versperrt. Staatliche Fabrikinspektoren wurden bestochen, damit sie beide Augen zudrückten.

Tag und Nacht lebte Xiao Shen nun hinter Gittern, denn so wie die anderen ArbeiterInnen schlief sie auch in der Fabrik. Und dann, am Nachmittag des 19. November 1993, brach ein Feuer aus und verbreitete sich rasend schnell im ganzen Gebäude. Überall befanden sich leicht brennbare Chemikalien. Xiao Shen und die anderen versuchten zu fliehen. Aber wohin? Alle Fenster waren vergittert, alle Türen versperrt. Zweihundert Menschen, überwiegend junge Frauen, manche nicht älter als sechzehn, wurden vom Feuer erfasst und riefen um Hilfe. Xiao Shen gelang es, ein vergittertes Fenster im zweiten Stock aufzubrechen. Sie stand vor der Wahl, zu verbrennen oder zu springen. Sie sprang und brach sich beide Knöchel.

Einige ihrer Freundinnen aus dem Dorf Zhongyuan entkamen dem Feuer nicht. Insgesamt verbrannten 87 Menschen, 47 überlebten schwerverletzt.

QUELLE:
DIESE GESCHICHTE, UNTERSUCHT VON DEN JOURNALISTEN KLAUS WERNER UND HANS WEISS WURDE AUS DEREN BUCH: SCHWARZBUCH MARKENFIRMEN ADAPTIERT. (INTERNATIONALE MENSCHENRECHTSORGANISATIONEN UND NGOS SIND VERSTÄRKT ÜBER DIE SCHLECHTEN ARBEITSBEDINGUNGEN IN DEN SOGENANNTEN „FREIHANDELSZONEN" BESORGT.)

DISKUSSIONSFRAGEN:



1. Welche Menschenrechte werden durch die Arbeitsbedingungen für Xiao Shen verletzt?
2. Was sind die größten Probleme im Bereich des Rechts auf Arbeit?
3. Welche internationalen Maßnahmen können ergriffen werden, um die Aussicht oder zumindest die Arbeitsbedingungen von ArbeitnehmerInnen wie Xiao Shen zu verbessern?

WAS MAN WISSEN MUSS

1. „DIE ARBEITSWELT IM 21. JAHRHUNDERT“

Neue Technologien und der globale Datenhighway haben das notwendige Potential, um die Arbeitswelt tiefgreifender zu verändern, als das die industrielle Revolution tun konnte. Entsprechend der fortschreitenden Industrialisierung hat das 20. Jahrhundert den zunehmenden Niedergang der Landwirtschaft und die steigende Bedeutung des Dienstleistungssektors beobachten können. Die Liberalisierung des Weltmarktes sowie die sogenannte „Cyber Revolution“ haben dazu geführt, dass sich die Möglichkeiten innerhalb der globalen Wirtschaft immens erweitert haben.

Diese **neue globale Wirtschaft** verlangt nach neuen, hoch spezialisierten ArbeiterInnen, die sowohl ausgezeichnet ausgebildet, flexibel und hoch motiviert als auch in der Lage und willig sind, sich selbst schnell und effektiv den neuen Arbeitsmarktbedingungen anzupassen. Die ArbeiterInnen müssen im Lichte der sich ständig weiterentwickelnden Technologie sowie der strukturellen Veränderungen in der Lage sein, mit steigendem Stress und sich ständig ändernden Arbeitsbedingungen umzugehen. Immer mehr Menschen arbeiten Teilzeit, sind selbstständig oder sind mit unstabilen Arbeitsbedingungen konfrontiert. In diesem Sinne fördert die Globalisierung soziale Unterschiede zwischen jenen, die Dank ihrer Ausbildung, ihrer Fähigkeiten und ihrer Mobilität in der Lage sind, die Vorteile der neuen Weltwirtschaft zu nutzen und sich zu integrieren, und jenen, die das nicht sind. Diese neuen Ungleichheiten und Unsicherheiten führen letztlich zu Spannungen zwischen den verschiedenen sozialen Schichten der Gesellschaft.

Erhöhter Wettbewerb, Ergebnis der Liberalisierung des Handels und der Finanzsysteme, übt einen extrem hohen Druck auf Firmen aus, ihre Produktionskosten zu senken. Um dieses Ziel zu erreichen, können die Firmen in erster Linie nur den kostenintensiven Faktor „Arbeit“ vermindern, in dem sie ihre Betriebe automatisieren und ArbeiterInnen somit teilweise überflüssig machen, oder sie lagern ihre Produktion in Niedriglohnländer aus, wo soziale Standards wesentlich niedriger sind. Das Phänomen „Globalisierung“ beeinträchtigt Menschen in allen Teilen der Welt, während die positiven Effekte nur einigen Wenigen zu Gute kommen. Regierungen haben immer weniger Einfluss und Möglichkeiten, die negativen Effekte der sinkenden Handelsschranken auszugleichen. Grund dafür sind hauptsächlich die neuen „Global Players“: die multinationalen Konzerne.

Die **soziale Dimension der Globalisierung** wird in zunehmendem Ausmaß ein Hauptanliegen der internationalen Politik. Mehr denn je ist es wichtig und bedeutsam, soziale Standards und Menschenrechte auf internationaler Ebene zu stärken und zu fördern, um soziale Stabilität, Frieden und Entwicklung zu gewährleisten und der globalen Wirtschaft ein menschliches Antlitz zu geben.

Arbeit und Menschliche Sicherheit

Soziale und ökonomische Sicherheit sind wichtige Aspekte der Menschlichen Sicherheit. Deswegen spielen das Recht auf Arbeit und Arbeitsrechte eine unerlässliche Rolle in der Erreichung von Menschlicher Sicherheit. Menschen, die keinen Zugang zu Arbeit haben, sind entweder von Sozialhilfe abhängig oder haben überhaupt keine Perspektiven mehr. Das Recht auf Arbeit als Menschenrechtsstandard geht weit über die bloße Sicherstellung des Überlebens hinaus,

da die Befriedigung von Basisbedürfnissen nicht ausreicht, um Menschliche Sicherheit zu verbessern. Die Rechte der ArbeiterInnen sichern nicht nur faire Arbeitsbedingungen, sondern schützen auch gegen Diskriminierung und Ausnützung am Arbeitsplatz. Arbeit soll nicht nur das Überleben und Wohlergehen der/des Einzelnen sichern, sondern hat auch etwas mit der Teilnahme der Einzelperson am sozialen und gesellschaftlichen Leben zu tun. Das Recht auf Arbeit ist ebenfalls eng mit Selbstbestimmung, Selbstwertgefühl, Selbstverwirklichung und somit mit menschlicher Würde verbunden. Gefährliche, ungesunde und unfaire Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit und die Verwehrung der Bildung von Gewerkschaften können sehr leicht zu Aufruhr und persönlicher Unsicherheit und dadurch zu Instabilität in der Gesellschaft führen. Aus diesen Gründen ist die Förderung von Standards für angemessene Arbeitsbedingungen, frei von Ausbeutung, unbedingt erforderlich für die Erhöhung Menschlicher Sicherheit.

Um zu verstehen, wie die menschliche Dimension von Arbeit Bedeutung erlangte, ist es wichtig,

„EINEN BLICK IN DIE GESCHICHTE“
zu werfen.

Die Bedeutung von sozialer Gerechtigkeit und angemessenen Arbeitsbedingungen für die Förderung von Frieden und Entwicklung darf nicht unterschätzt werden. Ungerechtigkeiten, Nöte und Entbehrungen im Zusammenhang mit Arbeit sind verantwortlich für Unruhen und Aufstände.
Die Erkenntnis, dass Arbeit und faire Arbeitsbedingungen eine Vorbedingung für menschliche Würde darstellen, ist Resultat der **Kämpfe der ArbeiterInnen** für ihre Rechte. Die Rechte der ArbeiterInnen werden seit 1919 in der Gesetzgebung der IAO (Internationale Arbeitsorganisation) sowie seit dem Zweiten Weltkrieg in der Standardisierung der Menschenrechte durch die UNO festgesetzt.

18. Jahrhundert: Die Idee, dass Arbeit ein fundamentaler Anspruch aller Mitglieder der Gesellschaft ist, wurde erstmals in der **Französischen Revolution** verfolgt. Charles Fourier, Utopist und Sozialphilosoph, war der erste, der den Begriff „Recht auf Arbeit“ verwendete und die Bedeutung von Arbeit für das soziale und das psychische Wohlbefinden der/des Einzelnen betonte. Er vertrat die Meinung, dass der Staat die Verpflichtung habe, gleiche Möglichkeiten für alle zur Verfügung zu stellen, und schloss daraus, dass die Verwirklichung dieses Rechts eine grundlegende Reorganisation der Gesellschaft verlange. Dieser Ansicht begegnet man wieder in den Gedanken zum Recht auf Arbeit in sozialistischen Theorien, und auch kommunistische Regierungen förderten diese Idee. Dementsprechend kann man also sagen, dass das Recht auf Arbeit einer „sozialistischen Tradition“ entstammt.

19. Jahrhundert: Die **Industrielle Revolution** ließ die Arbeiterklasse entstehen, eine soziale Gruppe, die aufgrund fehlender Produktionsmittel auf Lohnarbeit angewiesen war. Die ArbeiterInnen wurden ausgenützt und litten unter lebensgefährlichen Arbeitsbedingungen in den Fabriken, Webereien und Minen. Die Verarmung der ArbeiterInnen erzeugte ein Gefühl der Solidarität, und sie begannen, sich zu organisieren (Karl Marx: „Proletarier dieser Welt, vereinigt euch!“).
Die Stimmen der ArbeiterInnen wurden zunehmend lauter und ihre erbärmliche Lage wurde zunehmend publik gemacht. Dank des Druckes durch die ersten **Gewerkschaften** wurden in vielen Ländern Reformgesetze

bezüglich Arbeitsstunden und Arbeitsbedingungen erlassen. Dennoch zwangen fortgesetzte Arbeitsunzufriedenheit Industrielle wie Regierungen, weitere Maßnahmen ins Auge zu fassen.

20. Jahrhundert: Einige Industrielle schlugen die Errichtung von internationalen Standards vor, um die Wettbewerbsvorteile von Nationen, die die Arbeitsstandards ignorierten, zu vermeiden, und so wurden 1905 und 1906 die beiden ersten internationalen Abkommen zur Arbeit angenommen. Initiativen, die den Entwurf und die Annahme weiterer Konventionen zum Ziel hatten, wurden durch den Ausbruch des Ersten Weltkriegs gestoppt.
Der Friedensvertrag von Versailles hielt schließlich die wechselseitige Beziehung und Abhängigkeit von Arbeitsbedingungen, sozialer Gerechtigkeit und universellem Frieden auf internationaler Ebene fest, indem die Errichtung der **IAO** (Internationale Arbeitsorganisation), als Mechanismus für internationale Standards im Bereich der Arbeit, bestimmt wurde.
Somit wurde in diesem Zusammenhang erstmals das Konzept von Arbeit als menschlicher Wert, soziales Grundbedürfnis und Mittel der Selbstverwirklichung entwickelt und gefördert.

> *„Anständige Arbeit ist heutzutage ein globaler Anspruch, der Führungskräfte in Politik und Wirtschaft fordert. Ein Großteil unserer gemeinsamen Zukunft hängt davon ab, wie man dieser Herausforderung begegnet."*
> **IAO**, 1999 (ÜBERSETZUNG)

Von 1919 bis 1933 entwarf die IAO vierzig Verträge, die eine große Bandbreite von arbeitsbezogenen Themen umfassten.
Der Börsenkrach von 1929, auch bekannt als „Schwarzer Freitag", führte zu einem ernsten Rückschlag. Er verursachte eine große Wirtschaftsrezession, begleitet von enormer Arbeitslosigkeit. Demonstrationen und Aufstände von Arbeitslosen waren die Folge. In Deutschland folgte der wirtschaftlichen Krise eine ernste politische, die nicht unwesentlich zum Aufstieg Hitlers und letztlich zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs beitrug.

Nach dem Zweiten Weltkrieg: Die Vereinten Nationen schlossen fortan konsequent ökonomische und soziale Belange in ihre Ziele und Programme für eine neue Weltordnung mit ein, um das nochmalige Entstehen einer derartigen Situation zu verhindern. Der Zusammenhang von Arbeit und menschlicher Würde wurde in der „Erklärung über die Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation" (*Declaration Concerning the Aims and Purposes of the International Labour Organisation*) hervorgehoben, die 1944 als „Erklärung von Philadelphia" angenommen wurde und 1946 in die Verfassung der IAO inkorporiert wurde. Sie hält fest, dass „Arbeit keine Ware" ist und dass „alle Menschen ... das Recht haben, sowohl ihr Wohlbefinden als auch ihre geistige Entwicklung in Freiheit und Würde unter Bedingungen der wirtschaftlichen Sicherheit und der gleichen Möglichkeiten verfolgen zu dürfen."
Dies wurde auch in der päpstlichen Enzyklika „Laborem Exercens" von 1981 festgehalten, welche die Position der ArbeiterInnen als Subjekte und nicht als Objekte einer philosophischen und religiösen Sichtweise bestärkte.
Es wurde für die Verbesserung der Schicksale der ArbeitnehmerInnen weltweit vieles getan, sowohl von der IAO als auch von Seiten der Vereinten Nationen. Dennoch sind heute, im Lichte der globalisierten Wirtschaft, neue Herausforderungen und neue Unsicherheiten aufgetaucht, die neue und komplexere Lösungsansätze verlangen.

2. DEFINITION UND BESCHREIBUNG DES THEMAS

Die Beispiele von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Arbeit reichen von Kinderarbeit in Kohlebergwerken über inhaftierte GewerkschafterInnen bis zu moderner Sklaverei wie Schuldarbeit und kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Menschenrechte aus dieser Perspektive beschäftigen sich aber auch mit schlechten Arbeitsbedingungen wie ungesunden und gefährlichen Arbeitsumfeldern oder ausbeuterischen Arbeitszeiten. Angelegenheiten, die unter dieses Thema fallen, behandeln den Schutz von besonders verletzlichen Gruppen in der Arbeitswelt, wie zum Beispiel Frauen und ArbeitsmigrantInnen. Letztendlich muss aber auch der Zusammenhang zwischen menschlicher Würde, Menschlicher Sicherheit und fairen Arbeitsbedingungen diskutiert werden.

Im Folgenden werden die beiden großen internationalen Mechanismen für den Schutz des Rechts auf Arbeit sowie der Arbeitsrechte vorgestellt: Das System der IAO und die Internationale Charta der Menschenrechte.



INTERNATIONALE ARBEITSGESETZGEBUNG

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) wurde 1919 aufgrund der immer größer werdenden Besorgnis um Sozialreformen nach dem Ersten Weltkrieg gegründet. Sie basiert auf der Überzeugung, dass Armut eine Gefahr für das Wohlbefinden der Einzelperson wie auch für die weltweite Sicherheit darstellt. Die IAO zielt darauf ab, die Arbeitsbedingungen für alle arbeitenden Menschen weltweit ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht oder sozialer Herkunft zu verbessern. 1946 wurde die IAO als Spezialorgan der Vereinten Nationen gegründet. 1969 wurde ihr für ihre Arbeit der Friedensnobelpreis verliehen.

Unter den Organen den Vereinten Nationen nimmt die IAO eine Sonderstellung aufgrund ihrer dreigeteilten Struktur ein, da die Entscheidungen, die von ihren Organen getroffen werden, die Ansichten der ArbeitgeberInnen, der ArbeitnehmerInnen und auch die der Regierungen widerspiegeln.

Die IAO

- formuliert Politiken und Programme, um Menschenrechte zu fördern, Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern und Anstellungsmöglichkeiten zu erhöhen;
- etabliert internationale Standards (Konventionen und Empfehlungen) in diesen Bereichen und überwacht deren nationale Umsetzung;
- leitet ein ausgedehntes Programm zur technischen Kooperation, um den Ländern zu helfen, ihre Politiken effektiv umzusetzen.

Es bestehen an die 180 Konventionen der IAO, in denen Standards in den Bereichen Arbeit, berufliche Sicherheit und Gesundheit, soziale Sicherheit, Anstellungspolitik und berufliche Aus- und Weiterbildung und dem Schutz von Frauen, MigrantInnen und indigenen Völker aufgestellt wurden.

Nur eine Handvoll der Konventionen der IAO werden aber tatsächlich als grundlegende Menschenrechtskonventionen angesehen. Unten angeführt finden Sie eine Liste dieser wichtigen IAO Konventionen, gemeinsam mit ihrem Ratifikationsstatus.

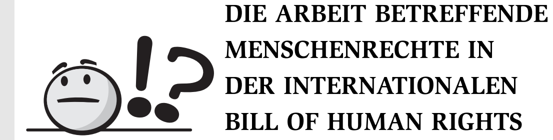
Als Antwort auf die neuen Herausforderungen durch die Globalisierung verabschiedete die IAO am 18. Juni 1998 die **„Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und**

Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“.
Sie definiert genauestens, welche Arbeitsstandards oder ArbeiterInnenrechte als grundlegend angesehen werden, namentlich die Kernkonventionen der IAO, wie sie in der unten stehenden Box angeführt sind. Die Erklärung stellt einen ersten wichtigen Schritt in Richtung internationaler Bemühungen dar, um diesen neuen Herausforderungen zu begegnen. Sie zeigt das Engagement der Staaten um gemeinsame Werte auf, die in einer bestimmten Anzahl von Regeln, das „soziale Minimum“ darstellend, niedergelegt sind. Die Deklaration bindet alle IAO-Mitglieder unabhängig davon, ob sie die in Frage kommenden Konventionen ratifiziert haben. Staaten, die die Kernkonventionen nicht ratifiziert haben, sind dazu aufgefordert, Berichte über den Fortschritt in der Umsetzung der in der Deklaration festgehaltenen Prinzipien zu verfassen.
Die IAO veröffentlicht alle vier Jahre einen Bericht über die Fortschritte in der Umsetzung der fundamentalen Prinzipien in allen Staaten, der als Basis zur Messung der Effektivität der ergriffenen Maßnahmen dient.

Ratifikation der IAO-Kernübereinkommen
(Stand: 15. März 2004)

Prinzip	Konvention	Staaten
Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes und das Recht zu Kollektivverhandlungen	Konvention 87 (1948) Konvention 98 (1949)	142 154
Mindestarbeitsalter	Konvention 138 (1973)	132
Verbot der Zwangsarbeit	Konvention 29 (1930)	163
Gleichheit des Entgelts und Verbot der Diskriminierung in Beruf und Beschäftigung	Konvention 100 (1951) Konvention 111 (1958)	161 159

QUELLE: IAO, 2004



DIE ARBEIT BETREFFENDE MENSCHENRECHTE IN DER INTERNATIONALEN BILL OF HUMAN RIGHTS

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält eine Anzahl von arbeitsbezogenen Menschenrechten. Alle diese Rechte wurden in Konventionen weiter entwickelt und somit für die Vertragsstaaten verbindlich. Unten angeführt finden Sie einen Auszug der AEMR mit jenen Themen, die in Folge genauer beschrieben werden.

„Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden … Jeder Mensch hat

das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken … Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit. Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist. Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten. Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit … Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden gewährleistet … hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität … oder anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel …“

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE,
Artikel 4, 20, 23, 24 und 25

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)
Verbot der Sklaverei
Artikel 8 IPBPR hält fest: *„Niemand darf in Sklaverei gehalten werden … Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.“*
Obwohl universell abgelehnt und verurteilt, existieren erzwungene Arbeit und Sklaverei noch heute in verschiedenen Ausformungen. Sehr oft sind sie tief verwurzelt in ideologischen Anschauungen und im Vermächtnis traditioneller und kultureller Einstellungen. Gemäß der IAO gibt es eine auffallende Verbindung zwischen Zwangsarbeit, Sklaverei und undemokratischen Strukturen. Millionen von Männern, Frauen und Kindern werden weltweit gezwungen, ein Leben als Sklavin oder Sklave zu führen. Auch wenn deren Ausbeutung oft nicht als Sklaverei bezeichnet wird, sind die Bedingungen dieselben. Ein/e Sklave/Sklavin wird:

- zur Arbeit gezwungen – mittels psychischer oder physischer Bedrohung;
- besessen oder kontrolliert von einer/m „ArbeitgeberIn“, üblicherweise durch mentalen oder physischen Missbrauch oder angedrohten Missbrauch;
- entmenschlicht, behandelt wie eine Ware oder gekauft und verkauft wie „Eigentum“;
- physisch eingeschränkt oder ist in ihrer/seiner Bewegungsfreiheit begrenzt.



Welche Arten von Sklaverei existieren heute?

Gebundene Arbeit – betrifft mindestens 20 Millionen Menschen überall auf der Welt. Menschen geraten in gebundene Arbeit, indem sie einen Kredit aufnehmen, wobei dieser Kredit unter Umständen nicht mehr als die Kosten für die medizinische Versorgung eines kranken Kindes betragen kann. Um den Kredit zurück zu zahlen, sind sie gezwungen, viele Stunden, sieben Tage die Woche, 365 Tage im Jahr zu arbeiten. Sie erhalten im Gegenzug dafür Grundnahrungsmittel und einfachste Unterkunft als „Bezahlung“ für ihre Arbeit, sind aber niemals in der Lage, ihren Kredit zurück zu zahlen, der über Generationen weiter gegeben werden kann.
Zwangsarbeit – betrifft Menschen, die von Regierungen, politischen Parteien oder Privaten illegal angeworben und zur Arbeit gezwungen werden – üblicherweise unter Androhung von Gewalt oder anderen Strafen.
Schlimmste Formen von Kinderarbeit – beziehen sich auf Kinder, die unter ausbeuterischen oder gefährlichen Bedingungen ar-

beiten müssen. Millionen von Kindern weltweit arbeiten Vollzeit, grundlegende Bildung und Erholung, unerlässlich für ihre personelle und soziale Entwicklung, werden ihnen vorenthalten.

Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern – Kinder werden für kommerzielle Zwecke mittels Prostitution, Menschenhandel und Pornografie ausgenützt. Sie werden oft gekidnappt oder verkauft und gezwungen, auf dem Sexmarkt zu dienen.

Menschenhandel – umfasst den Transport und den Handel von Menschen, üblicherweise Frauen und Kindern, unter Anwendung von Gewalt oder Täuschung mit dem Ziel, wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen. Gerade MigrantInnen werden sehr oft ausgetrickst und zu häuslichen Arbeiten oder Prostitution gezwungen.

Frühe Ehen und Zwangsverheiratungen – betreffen Frauen und Mädchen, die ohne eine Wahl zu haben, verheiratet werden und so zu einem Leben in Dienerschaft, oft begleitet von physischer Gewalt, gezwungen werden.

Traditionelle oder „Fahrnis"-Sklaverei – beinhaltet den Kauf und Verkauf von Menschen. Sie werden oft aus ihrer Heimat entführt, vererbt oder als Geschenk weiter gegeben.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR)

Das Recht auf Arbeit

Artikel 6 IPWSKR

"*Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts."*

Arbeit: Recht oder Verpflichtung?

Warum brauchen wir ein Menschenrecht für etwas, das eigentlich eine Pflicht ist und Druck, Belastung, mentale oder physische Anstrengung bedeutet? Diese negativen Assoziationen zu Arbeit stiften immer wieder Verwirrung bezogen auf das Konzept „Recht auf Arbeit". Arbeit ist eng mit menschlicher Würde und der Teilnahme der/s Einzelnen an der Gesellschaft verbunden, während hingegen Arbeitslosigkeit zu ernsten Frustrationen und sogar Depressionen führen kann. Arbeit kann auch Mittel zur Selbstverwirklichung sein und trägt zur Entwicklung der eigenen Persönlichkeit bei.

Das Recht auf Arbeit stellt sicher, dass niemand per se aus der Arbeitswelt ausgeschlossen werden kann, im engeren Sinn umfasst das Recht den Zugang zur Arbeit, beinhaltet aber im weiteren Sinne auch den Schutz vor unfairer Entlassung. Dennoch enthält es keine Garantie auf Arbeit und tatsächlich existiert Arbeitslosigkeit in allen Staaten der Welt. Demnach sind Regierungen dazu verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Arbeit zu treffen (Artikel 2 IPWSKR).

Das Recht auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

Artikel 7 IPWSKR

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird… angemessener Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; ein angemessener Lebensunterhalt … sichere und gesunde Arbeitsbedingungen … gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit aufzusteigen …Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit."

Dieser Artikel sieht unter anderem ein Mindestgehalt, das ein würdiges Leben ermöglicht, sowie gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen vor. Er ist eng mit einer großen Anzahl von IAO-Übereinkommen ver-

wandt, die vom Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zur Konkretisierung der in Artikel 7 genannten Staatenverpflichtungen verwendet werden.

Das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten

Artikel 8 IPWSKR *schreibt die Verpflichtung der Vertragsstaaten nieder, das Recht einer/s jeden zu gewährleisten, zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden, der Gewerkschaft seiner Wahl beizutreten, sowie zu streiken.*
Sich zu organisieren, war von jeher eine Möglichkeit für Menschen, ihre Sicherheit zu erhöhen, sei dies nun am Arbeitsplatz, innerhalb ihrer Gemeinde oder ihrer Nation.
Artikel 8 IPWSKR ist eng mit dem Recht auf Versammlungsfreiheit verknüpft. Das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen setzt das Recht der Versammlungsfreiheit in der Arbeitswelt effektiv um. Diese Rechte werden als besonders wichtig angesehen, da sie oft der Schlüssel für die Verwirklichung anderer fundamentaler Rechte und Ansprüche in der Arbeitswelt sind. Dennoch wird ihnen nicht immer dieselbe öffentliche Anteilnahme wie zum Beispiel dem Kampf gegen Kinderarbeit entgegengebracht.

Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierungsrechte

Spricht man von arbeitsbezogenen Rechten, kann eine Beschäftigung mit den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und der Gleichbehandlung nicht ausbleiben. Die Regeln der Nicht-Diskriminierung und der Gleichbehandlung durchdringen den gesamten Bereich der sozialen Rechte. Besondere Aufmerksamkeit wird jenen Rechten gewidmet, die die Gleichbehandlung von Frauen am Arbeitsmarkt betreffen.
Modul Menschenrechte der Frau

Ein wichtiger Eckpfeiler der Gleichberechtigung von Frauen im Zugang zu wirtschaftlichen Möglichkeiten war die Annahme der **UNO-*Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),*** einem internationalen Instrument, das auch die Fortpflanzungsrechte der Frau beinhaltet. Um Diskriminierungen gegen Frauen auf Grund von Heirat oder Mutterschaft zu vermeiden und um ihr Recht auf Arbeit zu gewährleisten, sollen die Vertragsstaaten Entlassungen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft verbieten. Darüber hinaus sollen sie bezahlten Mutterschaftsurlaub oder vergleichbare soziale Leistungen ohne Verlust des Arbeitsplatzes einführen.

Verpflichtungsgrade
Die Effektivität internationaler Instrumente wird immer durch die Umsetzungsmaßnahmen der einzelnen Länder beeinflusst.
Die Verpflichtungen der Staaten zu den genannten Rechte sehen folgendermaßen aus:

➢ **Die Verpflichtung zur Achtung**
Die grundlegendste Verpflichtung ist, dass die Staaten das Recht auf Freiheit von Sklaverei und Zwangsarbeit respektieren. Ein anderer wichtiger Aspekt ist die Anerkennung des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des Rechts, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten. Diese Rechte werden immer wieder verletzt, weil sie die Möglichkeit in sich bergen, den Staat dazu zu zwingen, andere wichtige ArbeiterInnenrechte zu implementieren.

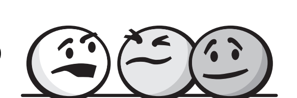
➢ **Die Verpflichtung zum Schutz**
Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, Minimumstandards festzulegen, unter welche die Arbeitsbedingungen keiner Arbeiterin/keines Arbeiters sinken dürfen. Das Recht auf Arbeit fordert darüber hinaus den Schutz vor unfairen Entlassungen und den

von den Vertragsstaaten sicher zu stellenden Schutz vor Diskriminierung im Bereich des Zugangs zur Arbeit.

➢ **Die Verpflichtung zur Förderung**
Im Bezug auf Arbeit beinhaltet diese Verpflichtung die Ermöglichung von Arbeitszugang, beruflicher Beratung sowie von Trainings- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

➢ **Die Verpflichtung zur Erfüllung**
Obwohl das Recht auf Arbeit diesbezüglich oft missverstanden wird, verlangt es keinesfalls vom Staat, jeder/m einen Job zu garantieren, fordert aber die jeweiligen Staaten dazu auf, eine Politik zu verfolgen, die eine konstante wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und volle sowie produktive Beschäftigung ermöglicht.

3. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN



Innerhalb der internationalen Gesetzgebung müssen alle Umsetzungsstrategien darauf achten, dass die Menschen, deren Arbeitswelten zwar immer ähnlicher werden, institutionell, entwicklungsmäßig und kulturell aber völlig unterschiedlichen Bedingungen gegenüberstehen.

Die bekannte Parabel vom Fischer zeigt anschaulich, dass das Faktum „Arbeit“ in unterschiedlichen Kulturen verschiedenen Wert hat, und dass Maßnahmen, die Arbeitsmuster ändern sollen, dementsprechend sorgfältig bedacht werden müssen.

Parabel: Der Fischer
Eines späten Morgens lag ein Fischer an einem schönen Strand, seine Netze waren vor ihm im Sand ausgebreitet, er genoss die Wärme der Sonne und blickte hin und wieder auf die leuchtendblaue Brandung.

Ungefähr zur selben Zeit kam ein Tourist den Strand entlang spaziert. Er erblickte den am Strand sitzenden Fischer und entschloss sich heraus zu finden, warum der Mann anstatt zu arbeiten, um den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu verdienen, einfach nur entspannte.

„Sie werden nicht sehr viele Fische auf diese Art und Weise fangen,“ sagte der Tourist: „Sie sollten lieber härter arbeiten, als hier am Strand herum zu liegen!“

Der Fischer sah auf, lächelte und antwortete: „Und was hätte ich davon?“

„Nun ja, Sie könnten sich größerer Netze zulegen und mehr Fische fangen!“, lautete die Antwort des Touristen.

„Und was hätte ich davon?“, fragte der Fischer, noch immer lächelnd.

Der Tourist antwortete: „Sie würden viel Geld machen und könnten sich ein Boot leisten, was in Folge zu noch höherem Fischfang führen würde!“

„Und was hätte ich davon?“, fragte der Fischer wiederum.

Der Tourist begann, etwas irritiert von den Fragen des Fischers, lauter zu werden: „Sie könnten ein noch größeres Boot kaufen und einige Leute anstellen, die dann für sie arbeiten würden!“, sagte er.

„Und was hätte ich davon?“

Der Tourist wurde langsam ärgerlich: „Verstehen Sie nicht? Sie könnten sich eine Flotte von Fischerbooten aufbauen, um die ganze Welt segeln und Angestellte die Fische für Sie fischen lassen!“

Einmal mehr fragte der Fischer: „Und was hätte ich davon?“

Der Tourist, rot vor Ärger, schrie den Fischer an: „Verstehen Sie denn nicht, dass sie so reich werden könnten, dass Sie nie mehr wieder in Ihrem Leben arbeiten müssten? Sie können den Rest Ihrer Tage damit verbringen, an diesem Strand zu sitzen und den Sonnenaufgang zu beobachten. Sie hätten keine Sorgen mehr auf dieser Welt!“

Der Fischer, noch immer lächelnd, sah auf und meinte: „Und was genau, glauben Sie, mache ich gerade eben?“

4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG

Konventionen, die von den Staaten ratifiziert wurden, sind bindend. Tatsächlich hängt die Effektivität von internationalen Instrumenten aber vom Willen der Staaten ab, sie durch nationale Gesetze in Kraft zu setzen und sich den Ergebnissen der Überwachungsinstrumente zu fügen. Es gibt nur sehr eingeschränkte Sanktionsmöglichkeiten gegen Staaten, die gegen ihre Verpflichtungen verstoßen, sehr oft hängt die einzige Durchsetzungsmöglichkeit von einer „mobilization of Shame“ (Mobilisierung internationaler Kritik) ab. In der globalisierten Wirtschaft haben schwache Durchsetzungsmechanismen zum Ruf nach einer Verbindung von Menschenrechten, im speziellen Arbeitsrechten, mit dem Handel geführt. Dadurch entsteht die Möglichkeit, Wirtschaftssanktionen gegen jene Staaten zu verhängen, die internationale Standards verletzen. Dies ist aber höchst umstritten. Wirtschaftssanktionen würden Staaten zwar zu Maßnahmen, wie einem Verbot von Kinderarbeit zwingen, tatsächlich verlangen diese Themen aber nach wesentlich komplexeren Lösungen.

Für die Durchsetzung internationaler Standards sehen die IAO und die UNO verschiedene **Überwachungs- und Beschwerdesysteme** vor.

Die Vertragsstaaten der IAO müssen periodische Berichte abgeben, die dann von einem **Sachverständigenkomitee** (*Committee of Experts on the Application of Conventions and Recommendations)* analysiert und kommentiert werden. Die Berichte dieses Ausschusses werden der jährlichen Konferenz der IAO vorgelegt. Obwohl diese Vorgehensweise als recht zahnloses Instrument der Durchsetzung erscheinen mag, können bereits 2000 Änderungen in nationalen Arbeits- und Sozialgesetzgebungssystemen in über 130 Ländern seit 1967 darauf zurückgeführt werden!

Außer diesem Überwachungsmechanismus sieht die IAO noch zwei Beschwerdesysteme zur Implementierung der Arbeitsstandards vor. Das erste ermöglicht es ArbeitgeberInnen- oder ArbeitnehmerInnenorganisationen, eine Beschwerde gegen einen Mitgliedsstaat einzureichen. Im zweiten System können Mitgliedsstaaten Beschwerde gegen andere Mitgliedsstaaten führen. Nach Eingang einer Beschwerde wird eine Untersuchungskommission ernannt. Die Ergebnisse dieser Kommission werden dann den entsprechenden Regierungen zugesandt.

Es gibt außerdem einen speziellen **Ausschuss für Vereinigungsfreiheit** (*Committee on Freedom of Association)*, der Anschuldigungen über Verletzungen von Gewerkschaftsrechten untersucht. Beschwerde kann hier gegen jede Regierung geführt werden, egal ob sie das relevante Übereinkommen unterzeichnet hat oder nicht. Seit seiner Gründung 1950 konnte das Komitee Erfolge erzielen, die von Gesetzesänderungen über die Wiedereinstellung gekündigter ArbeitnehmerInnen bis zur Freilassung inhaftierter GewerkschaftsvertreterInnen reichen.

Im **UNO-System** überwacht der **Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle**

WAS MAN WISSEN SOLLTE

Rechte die ordnungsgemäße Umsetzung des IPWSKR. Dieser Ausschuss wurde aber nicht durch den IPWSKR ins Leben gerufen, sondern vom ECOSOC 1985 mit der Überwachung der Umsetzung des Paktes betraut. Er besteht aus 18 unabhängigen ExpertInnen.
Die Vertragsstaaten des Paktes haben alle fünf Jahre einen Bericht einzureichen, worin die gerichtlichen, politischen und anderen Maßnahmen, welche zur Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gesetzt wurden, enthalten sind. Erst nach der Analyse des Berichts durch den Ausschuss und der Diskussion desselben mit den VertreterInnen der Staaten formuliert der Ausschuss seine abschließende Stellungnahme. Etliche Male konnte der Ausschuss Verletzungen des Paktes identifizieren und in Folge die Staaten dazu anhalten, von weiteren Verletzungen der betroffenen Rechte abzusehen.

Bis heute ist es Privatpersonen nicht möglich, formale Beschwerde gegen eine Verletzung ihrer Rechte vor dem Ausschuss einzubringen, ein Zusatzprotokoll dafür ist jedoch in Ausarbeitung.

1. GOOD PRACTICES

➢ **Internationales Programm zur Beseitigung von Kinderarbeit** (International Programme for the Elimination of Child Labor) (IPEC)

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat das „*International Programme for the Elimination of Child Labor (IPEC)*“ entwickelt. In Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen und NGOs entwickelt IPEC spezielle Programme, in denen die Komplexität des Themas und die Notwendigkeit von durchdachten und einheitlichen Methoden bei der Problembekämpfung in Betracht gezogen werden. Es müssen Alternativen zu Kinderarbeit gefunden werden, wie zum Beispiel Programme, mit deren Hilfe Kinder aus dem Arbeitsverhältnis herausgeholt, ihnen statt dessen dementsprechende Bildungsprogramme zur Verfügung gestellt sowie ihren Familien alternative Einkommensquellen und Absicherungen erschlossen werden. Während seines zehnjährigen Bestehens war es IPEC möglich, die operativen Aktivitäten von ursprünglich sechs auf derzeitig 82 Länder auszudehnen.

Globale Schätzung von Kinderarbeit zwischen 5 und 17 Jahren im Jahr 2000

Altersgruppe	Zahl der Arbeitenden im Vergleich zur gesamten Bevölkerung (%)
5 – 9	12,2
10 – 14	23,0
Summe (5 – 14)	**17,6**
15 – 17	42,4
Summe (15 – 17)	**23,0**

QUELLE: IAO

In Partnerschaft mit der Afrikanischen Fußball-Konföderation und den Organisatoren des Afrikanischen Nationencups (COCAN), verwirklichte IPEC anlässlich der Meisterschaften in Mali 2002 eine große Kampagne, um das Bewusstsein für Kinderarbeit zu wecken. Mittels einer einfachen, aber klaren und direkten Botschaft „Rote Karte für Kinderarbeit“ – verständlich für alle, die mit Fußball vertraut sind – wurden weltweit viele Menschen auf das Problem der Kinderarbeit aufmerksam gemacht. Die Kampagne verwendete eine Vielzahl von unterschiedlichen Medien – Videos, populäre Musik, Printmedien, Fernsehen, Radio, zwei inter-

nationale Fluglinien und die Fußballspiele selbst –, um eine Million Menschen in Afrika und darüber hinaus zu erreichen. Verschiedenste Aktivitäten wurden in 21 afrikanischen Nationen veranstaltet, und die nationalen Medien in vielen Ländern veröffentlichten die Kampagne. Allein in Kenia und Sambia erreichte die Kampagne geschätzte 12 Millionen Menschen. In einigen afrikanischen Ländern, wie Ägypten und Ghana, war der Enthusiasmus über die Kampagne so groß, dass sie auch künftig ein Teil kommender nationaler und lokaler Fußballmeisterschaften sowie anderer öffentlicher Ereignisse sein wird.

WUSSTEN SIE, DASS ...
... an die 250 Millionen Kinder zwischen 5 und 14 Jahren entweder Vollzeit oder zumindest Teilzeit arbeiten? Das heißt, dass von 100 Kindern dieser Welt 16 für ihren Lebensunterhalt arbeiten müssen.
... beinahe die Hälfte dieser Kinder, an die 120 Millionen, jeden Tag das ganze Jahr über Vollzeit arbeiten?
... 70 % der Kinder im Bereich der Landwirtschaft arbeiten?
... 70 % von ihnen in einem gefährlichen Umfeld arbeiten?
... von den 250 Millionen betroffenen Kindern an die 50 bis 60 Millionen zwischen 5 und 11 Jahren alt sind und, per Definition, unter riskanten Bedingungen, bezogen auf ihr Alter und ihre Verletzlichkeit, arbeiten?
... Kinderarbeit auch in entwickelten Ländern üblich ist? So arbeiten zum Beispiel in den USA über 230.000 Kinder in der Landwirtschaft und an die 13.000 in ausbeuterischen Betrieben.

QUELLE: VEREINTE NATIONEN

➢ **Verhaltenskodizes für Unternehmen im Zusammenhang mit Arbeit und Menschenrechten:**

Multinationale Konzerne können der Verantwortung für ihre Aktivitäten heutzutage nicht mehr entgehen. Sowohl Konsumenten als auch NGOs üben einen beachtlichen Druck hinsichtlich der Verbesserung der Arbeitsbedingungen innerhalb der Firmen und Gesellschaften aus. Der vermehrte Druck führt mittlerweile zur Annahme von Verhaltenskodizes für Unternehmen (*codes of corporate conduct*), die Menschenrechte, Arbeitsstandards und auch Umweltbelange beinhalten. Weitere Beispiele unter: http://www1.umn.edu/humanrts/links/sicc.html

Das bekannteste Beispiel sind wahrscheinlich die *Levi Strauss and Co. Business Terms of Engagement and Guidelines for Country Selection* (Geschäftsbedingungen bezüglich Anstellungen und Richtlinien für die Länderauswahl), welche an die Vertragspartner und Lieferanten des Unternehmens gerichtet sind. Sie beinhalten unter anderem Standards für berufliche Sicherheit und Gesundheit, Versammlungsfreiheit, Gehälter und Zuschüsse, Arbeitszeiten, Kinderarbeit, erzwungene Arbeit und nicht diskriminierende Einstellungsverfahren.

Diese Bemühungen haben natürlich einen positiven Effekt auf soziale Standards, orientieren sich in der Regel allerdings nicht an einem sehr hohen Niveau, wie es zum Beispiel internationale Menschenrechtsinstrumente vorsehen, sondern lehnen sich eher an nationale Standards an. Darüber hinaus fehlt es an effektiven Beobachtungs- und Überwachungssystemen. Es kann deshalb vermutet werden, dass es sich nur um reine Lippenbekenntnisse zu bereits etablierten Standards handelt. Nichtsdestotrotz stellen sie einen Schritt in Richtung erhöhter sozialer Verantwortung dar.

➢ **Etikettierung von Gütern**

Mittlerweile wird vermehrt auf die Etikettierung von Gütern, die unter guten sozialen Bedingungen produziert wurden, gedrängt, da diese einen Beitrag für bessere soziale Handelspraxis und den Schutz der Menschenrechte darstellen.

Die Konsumenten können durch ihre Kaufkraft verantwortungsvolle Produktionsmethoden und *Good Practices* unterstützen. Heute gibt es Etikettierungsinitiativen in 17 Ländern, vor allem in Europa und in Nordamerika; die so unterstützten Produkte reichen von Kaffee, Trinkschokolade, Schokoladetafeln, Orangensaft über Tee, Honig bis zu Zucker und Bananen.



Rugmark, zum Beispiel, ist eine globale Non-Profit-Organisation, deren Ziel es ist, Kinderarbeit zu unterbinden. Sie bieten Kindern in Indien, Nepal und Pakistan Bildungsmöglichkeiten an. Ein Rugmark-Etikett garantiert dem Käufer, dass bei der Herstellung eines Teppichs oder einer Wolldecke keine illegale Kinderarbeitskraft eingesetzt worden ist.

Die **Fairtrade Foundation** bemüht sich um bessere Verhandlungs- und Handelsmöglichkeiten für benachteiligte und marginalisierte



ProduzentInnen aus der Dritten Welt. Die Foundation verleiht Produkten, die den international anerkannten Standards für fairen Handel entsprechen, das so genannte FAIRTRADE-Zeichen. Produkte mit diesem Label sind mittlerweile in fast allen großen europäischen Supermarktketten erhältlich.

➢ ***Der Global Compact***

> *„Lassen sie uns die Kräfte des Marktes mit der Autorität universeller Prinzipien verbinden."*
> **KOFI ANNAN**, UNO-GENERALSEKRETÄR (ÜBERSETZUNG)

Der *Global Compact* (GC) basiert auf einer Idee des UNO-Generalsekretärs Kofi Annan, die er in einer Ansprache vor dem Weltwirtschaftsforum am 31. Januar 1999 erstmals zum Ausdruck brachte. Er rief die VertreterInnen der (Welt)wirtschaft dazu auf, den universell anerkannten und bekräftigten Werten nachzukommen.

Bis zu diesem Zeitpunkt fehlte dem neuen Trend zur unternehmerischen Verantwortlichkeit ein internationales Rahmenwerk, das die Unternehmen in der Entwicklung und der Förderung eines globalen, auf Werten basierenden Management hätte unterstützen können. Der *Global Compact* konnte diese Lücke schließen und innerhalb der Wirtschaftswelt große Akzeptanz erzielen.

Im Wesentlichen werden neun Grundsätze in den Bereichen der Menschenrechte, Arbeit und Umweltschutz festgehalten. Die Arbeit betreffend enthält der *Global Compact* eine Verpflichtung zur Einhaltung der grundlegendsten IAO-Arbeitsstandards:



- ➢ Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen;
- ➢ Abschaffung aller Formen von Zwangsarbeit und erzwungener Arbeit;
- ➢ Abschaffung von Kinderarbeit;
- ➢ Beseitigung von Diskriminierung in Beruf und Beschäftigung.

Die IAO unterstützt die Formulierung konkreter Maßnahmen zur effektiven Umsetzung dieser Standards.

Die Website http://www.unglobalcompact.org stellt Informationen über die Prinzipien

dieser Initiative sowie eine Liste der teilnehmenden Firmen zur Verfügung. Seit dem Start schlossen sich hunderte Firmen und Organisationen dem *Global Compact* an.

Der *Global Compact* stellt eine freiwillige Verpflichtung zur Einhaltung der Prinzipien dar. Obwohl der *Global Compact* breite Anerkennung in Richtung der Ermutigung von Firmen zu verantwortungsvollem Handeln erfuhr, wird seine Umsetzbarkeit von einigen in Frage gestellt. KritikerInnen argumentieren, dass das Fehlen von rechtlich durchsetzbaren Standards, von unabhängigen Beobachtungs- und Durchsetzungsmechanismen und der Klarheit über die Bedeutung der Standards selbst, Herausforderungen an die Effektivität der Initiative sind.

2. TRENDS

Exportfreizonen (Export Processing Zones – EPZ) :

Um ausländische Investoren anzuziehen, richten immer mehr Länder sogenannte Erzeugungszonen für den Export ein, die Ausnahmen von steuerlichen Abgaben, aber auch von gesetzlichen Verpflichtungen durch das Arbeitsrecht ermöglichen.

Multinationale Konzerne profitieren von den Niedriglöhnen. Die Arbeit in diesen Zonen ist trotz der niedrigen Löhne begehrt, da sie immer noch höher bezahlt ist als entsprechende Jobs außerhalb der Zone.

Allerdings sind die übrigen Arbeitsbedingungen, wie Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen, im Gegenzug wenig zufrieden stellend. Missachtung von Feuerschutzregeln, mangelnde Bereitstellung von Erste-Hilfe-Ausrüstungen und unsichere Maschinen sind nur einige der Probleme, die in den EPZs auftreten. Dank steigender öffentlicher Aufmerksamkeit haben sich die Bedingungen zwar verbessert, Probleme gibt es aber nach wie vor. Weltweit gibt es 845 EPZ in über 70 Ländern, die an die 27 Millionen Menschen beschäftigen.

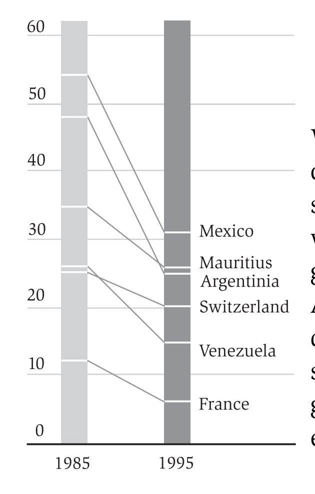
QUELLE: UNDP 2000.

● Rückgang von Gewerkschaften

In einigen entwickelten Ländern hat der Anteil an Gewerkschaftsmitgliedern einen noch nie da gewesenen Tiefstand erreicht. So sind in den USA gerade einmal 15% der ArbeitnehmerInnen Mitglieder von Gewerkschaften.

Heute ist die Durchsetzungskraft von Gewerkschaften um einiges schwächer als in der unmittelbaren Vergangenheit. In den meisten Entwicklungsländern existiert die Freiheit zur Gründung von Gewerkschaften kaum; Hindernisse verschiedenster Art und Weise werden den ArbeiterInnen in den Weg gelegt, in manchen Ländern hindern sogar Gewalt, Folter, willkürliche Verhaftungen und Tötungen die ArbeitnehmerInnen daran, sich gewerkschaftlich zu vereinigen und ihre Rechte einzufordern.

„Abnehmende Mitgliedschaft in Gewerkschaften“



Source: ILO 1997c

● Zunehmende internationale Mobilität: Die Migration von ArbeiterInnen

Heutzutage sind Gewalt und Armut die traurigen Gründe, die Millionen von Menschen weltweit dazu zwingen, ihre Heimatländer auf der Suche nach einer besseren Zukunft zu verlassen. Diese Entwicklung nimmt wegen der Missverhältnisse in der wirtschaftlichen Entwicklung weiterhin zu. Viel zu oft fallen ArbeitsmigrantInnen Diskriminierung und Ausbeutung jeder Art zum Opfer.

Alles in allem gibt es an die 150 Millionen MigrantInnen, die 2% der Gesamtbevölkerung ausmachen, wovon allein in Afrika 50 Millionen leben. Laut IAO sind über 100 Millionen der MigrantInnen ArbeiterInnen, wovon wiederum ein großer Prozentsatz Frauen sind (47,5%). Darüber hinaus gibt es neben dieser geschätzten Zahl eine steigende Anzahl an heimlichen oder illegalen Mi-

grantInnen, zB solche ohne Papiere (30 bis 40 Millionen). Diese Zahlen werden weiter steigen, sollten die Ungleichheiten in einer globalisierten Welt nicht angemessen und wirkungsvoll bekämpft werden.
Die relevanten IAO-Übereinkommen zu WanderarbeiterInnen (Übereinkommen 97 und 143) wurden von einer äußerst kleinen Anzahl von Staaten ratifiziert, da viele Staaten einen Eingriff in ihre Einwanderungspolitik fürchten. Eine positive Entwicklung stellt das Inkrafttreten des **UNO-Übereinkommens zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitern und ihrer Familien** im Dezember 2000 (dank der Ratifikation durch Osttimor konnte die kritische Zahl von 20 Ratifikationen überschritten werden) dar, das ArbeitsmigrantInnen weltweit bessere Chancen gewährt.

● Jugendarbeitslosigkeit

Eines der größten und wohl auch entmutigendsten Probleme, mit denen sich industrialisierte wie auch Entwicklungsländer konfrontiert sehen, ist die große und ständig wachsende Zahl von arbeitslosen Jugendlichen.

„Die Jugend stellt mehr als 40% der Arbeitslosen dieser Welt dar. Geschätzte 65 Millionen junge Menschen sind heutzutage arbeitslos – ein Anstieg um 10 Millionen seit 1965. Unterbeschäftigung ist ebenso eine wachsende Sorge. Die Mehrheit neuer Jobs sind schlecht bezahlt und unsicher. Zunehmend wenden sich junge Menschen, um ihr Überleben zu sichern, an den informellen Sektor, mit geringer oder nicht vorhandener Jobsicherheit, keiner Versicherung und oft ohne Zukunftsaussichten.“

KOFI ANNAN, UNO-GENERALSEKRETÄR, 2001 (ÜBERSETZUNG)

… über 510 Millionen junge Frauen und 540 Millionen junge Männer leben nach UNO-Schätzungen auf dieser Welt;
… das heißt, dass ungefähr ein Mensch von fünf zwischen 15 und 24 Jahren alt ist, oder der Anteil der Jugendlichen und jungen Menschen ein Fünftel der Bevölkerung umfasst;
… im Durchschnitt finden sich fast überall auf der Welt für jeden arbeitslosen Erwachsenen zwei arbeitslose junge Menschen;
… an die 70 Millionen junge Menschen weltweit sind gemäß IAO arbeitslos.
… in so unterschiedlichen Ländern wie Kolumbien, Ägypten, Italien und Jamaika ist mehr als einer von drei jungen Menschen arbeitslos und bezeichnet sich selbst als arbeitssuchend und/oder als zur Arbeit zu Verfügung stehend.

Die am schwersten betroffenen Regionen sind Südeuropa (Griechenland, Italien, und Spanien), Osteuropa (insbesondere Bulgarien, Litauen, die Länder des ehemaligen Jugoslawien und Polen) und die Karibik (vor allem Jamaika und Trinidad und Tobago). Tatsächlich ist Jugendarbeitslosigkeit aber nicht in allen Ländern der Welt hoch. So ist zum Beispiel in Österreich, Japan, Mexiko, Singapur, Südkorea und Tansania weniger als einer von 12 jungen Menschen arbeitslos, und der Unterschied zwischen Jugendlichen- und Erwachsenenarbeitslosenraten ist relativ gering. (Länderdaten von 1997 oder früher, IAO).
Langzeitarbeitslosigkeit verursacht sozialen Stress und die Konsequenzen von Arbeitslosigkeit in der Jugend können sehr ernst sein. So ist Jugendarbeitslosigkeit oft mit sozialen Problemen wie Gewalt, Verbrechen, Selbstmord, Drogen und Alkoholmissbrauch verbunden, woraus ein undurchdringbarer Teufelskreis entsteht.
Effektive Jugendpolitik und Programme müssen deshalb auf die unterschiedlichen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Unterschiede der Jugendlichen abzielen.

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN



I. FRAUEN – KINDER – ARBEIT

TEIL I: EINLEITUNG

Diese Übung behandelt im Zuge eines Rollenspiels die Fortpflanzungsrechte der Frau in Verbindung mit der Arbeitswelt. Fortpflanzungsrechte umfassen vor allem auch das Recht auf eine freie Wahl, ob man Kinder haben möchte oder nicht.

Art der Übung: Rollenspiel

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUM ROLLENSPIEL

Ziele: Ziel des Rollenspiels ist es, Wesentliches über die Fortpflanzungsrechte von Frauen zu vermitteln, darüber hinaus wird versucht, den TeilnehmerInnen Einsichten über die Gefühle von Frauen, die auf Grund ihrer biologischen Determination diskriminiert werden, zu eröffnen. In diesem Zusammenhang sollen auch Begriffe wie Gleichheit, Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit gestärkt werden.

Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: 15–25
Zeit: ungefähr 1 ½ Stunden
Fertigkeiten: kritisches Denken, Meinungsbildung, sprachliche und empathische Fähigkeiten

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Beschreibung der Übung / Anleitung:
Vorlesen des Szenarios des folgenden Rollenspiels:
„Frau M. ist nun schon seit fast einem Jahr arbeitslos und versucht verzweifelt, neue Arbeit zu finden. Vor zehn Tagen war sie bei einem Einstellungsgespräch für ihren Traumjob. Alles lief wunderbar und ihr wurde die ausgeschriebene Position auch tatsächlich angeboten. Sie wurde zu einem weiteren Treffen, diesmal mit Herrn W. aus der Personalabteilung zur Unterzeichnung des Vertrags eingeladen. Nachdem sie bereits die allgemeinen Anstellungsmodalitäten besprochen hatten, eröffnete Herr W. ihr, dass einer der Jobanforderungen der Verzicht auf ein eigenes Kind, zumindest in den nächsten zwei Jahren, sei; diese Zusage müsste sie schriftlich geben.“

Durchführung des Rollenspiels:
- Die Großgruppe wird in kleinere Gruppen (4–6 TeilnehmerInnen) aufgeteilt
- Die obige Vorgabe wird laut vorgelesen und jede Gruppe hat zwanzig Minuten, um über ein mögliches Ende des Rollenspiels nachzudenken. Das Rollenspiel selbst soll mit dem Treffen zwischen Frau M. und Herrn W. beginnen und nicht länger als 5 Minuten andauern.
- Jede Kleingruppe präsentiert im Anschluss ihre Vorstellung – folgende didaktische Methoden können während der einzelnen Vorführungen zur Anwendung kommen:
- Rollenwechsel: Ohne Vorankündigung wird die Vorführung gestoppt, die DarstellerInnen tauschen Rollen und setzen die Vorführung fort. Das Ergebnis wird sorgfältig nachgesprochen.
- Wiederholung: Nach einem vorgeführten Rollenspiel wird die Situationsangabe gewechselt (z.B.: Frau M. ist nicht in der Lage schwanger zu werden; sie ist bereits schwanger ...) Die DarstellerInnen sollen das Rollenspiel mit dieser veränderten Situation nochmals darstellen.
- Der Spielleiter/die Spielleiterin hält die allfälligen Kommentare der TeilnehmerInnen für die spätere Diskussion fest.

Feedback:
Zu Beginn werden Feedbacks von jeder Kleingruppe eingeholt (wie haben sie das Rollenspiel entwickelt; warum dieser

Schluss? War es schwierig, eine Lösung zu finden? …) Im Anschluss daran wird über die Probleme und Verwicklungen, die diesem Fall innewohnen, diskutiert.

- *War irgendjemand von dieser Situation überrascht?*
- *Welche möglichen Lösungen haben die Gruppen entwickelt (sind sie realistisch? Stärken – Schwächen der Lösungsansätze, ist es klüger sich der Situation anzupassen, sich aggressiv oder unterwürfig zu verhalten?)*
- *Welche Rechte haben Frauen in Ihrem Land? Besonders im Falle einer Schwangerschaft, Evaluierung der Rechtssituation für schwangere Frauen*
- *Warum hat die Firma überhaupt diese Vorgabe gemacht? – War das fair, verständlich …? (welchen Standpunkt könnte die Firma hier einnehmen?)*
- *Wurden Menschenrechte verletzt? Falls ja, welche?*
- *Wäre Frau M. ein Mann, hätte ihr dasselbe passieren können?*
- *Wie sehen Männer diesen Fall? Anders als Frauen? Falls ja, wie?*
- *Was kann getan werden, um die Fortpflanzungsrechte von Frauen zu stärken und zu schützen?*

Praktische Hinweise:

- Der Gruppe muss im Vorfeld bereits erklärt werden, was man unter Fortpflanzungsrechten der Frau versteht.
- Unter Umständen kann es sehr spannend sein, gleichgeschlechtliche Kleingruppen zu bilden, um provokantere Lösungen zu erhalten.
- Der Leiter/die Leiterin der Gruppe sollte sich darüber im Klaren sein, dass sich wahrscheinlich eine Diskussion über Abtreibung ergeben wird. Die TeilnehmerInnen sind dann dazu aufgefordert, ihre Stereotypen und vorgefassten Meinungen zu überdenken.

Variationsvorschläge:

- Zwei Freiwillige beginnen mit der Darstellung des Rollenspiels, der Rest der Gruppe beobachtet.
- in regelmäßigen Abständen wird die Vorführung unterbrochen und die TeilnehmerInnen kommentieren das Geschehen.
- ZuschauerInnen und DarstellerInnen wechseln die Rollen
- andere Charaktere werden eingebracht (z.B. Ehemann, eine anderer Mitarbeiter der Firma, eine Frauenrechtlerin, jemand aus den Medien …)
- Die Gruppe führt Untersuchungen über die Fortpflanzungsrechte in anderen Ländern sowie im eigenen Land durch (Internetrecherche, Artikel sammeln, Interviews führen; außerdem kann das Rollenspiel öffentlich aufgeführt werden – ZuschauerInnen können aufgefordert werden, daran teilzunehmen).

Verwandte Rechte und Themen:
Soziale Rechte, Geschlechtergleichbehandlung, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit

QUELLE:
ANGELEHNT AN: COMPASS: A MANUAL ON HUMAN RIGHTS EDUCATION WITH YOUNG PEOPLE. 2002. STRASBOURG CEDEX: COUNCIL OF EUROPE PUBLISHING.



ÜBUNG II: WIRTSCHAFTLICHE FAIRNESS

TEIL I: EINLEITUNG

Die ungleiche Verteilung von Reichtum und Macht innerhalb von Gesellschaften beeinflusst im Regelfall die Möglichkeiten der/s Einzelnen, ein Leben in Würde und im Sinne der Menschenrechte zu führen. In dieser Fallstudie untersuchen die TeilnehmerInnen das Konzept der „Fairness“ und reflektieren ihre eigene Situation.

Art der Übung: Fallstudie

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUR FALLSTUDIE

Ziele: Diese Übung hilft den TeilnehmerInnen, Verbindungen zwischen ihrer eigenen Kleidung und den Menschen, die sie herstellen, festzustellen. Darüber hinaus wird die Frage nach unserer eigenen Verantwortlichkeit im weltweiten Wirtschaftsgefüge aufgeworfen.

Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene
Gruppengröße: ungefähr 25
Zeit: ungefähr 1 ½ Stunden
Materialien: Flipchart oder Tafel, Textmarker oder Kreide; Diskussionsfragen auf Kärtchen, Handout: T-Shirt-Mathematik
Fertigkeiten: Analyse-, Reflexions-, sprachliche Fähigkeiten, Fähigkeit des kritischen Denkens.

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION

Beschreibung der Übung/Anleitung T-Shirt-Mathematik (Handout):
Ein T-Shirt, das in den USA für 20$ verkauft wird, wird von einem internationalen Konzern in einer Fabrik in El Salvador hergestellt. Die Fabrik ist eine sogenannte *Maquiladora*, darunter versteht man eine im ausländischen Besitz stehende Fabrik, die ausschließlich Güter für den Export herstellt. Die salvadorianischen ArbeiterInnen bekommen für die Produktion der T-Shirts ungefähr 0.56$ in der Stunde. Im Durchschnitt kann ein/e ArbeiterIn 4,7 Shirts pro Stunde fertigen.
Mit Hilfe der obenstehenden Information sollen die TeilnehmerInnen folgendes kalkulieren:

- Wie viel bekommt ein/e ArbeiterIn pro erzeugtem T-Shirt?

1994 errechnete die Regierung El Salvadors, dass ein Arbeiter ungefähr das vierfache von dem, was er in einer *Maquiladora* verdient, brauchen würde, um seine Familie gerade einmal erhalten zu können.

- Falls das Gehalt eines Arbeiters vervierfacht werden würde, wie viel würde er dann pro Stunde verdienen?
- Wie viel würde er pro T-Shirt verdienen?
- Wenn die Firma diese Mehrkosten an den Konsumenten weiter geben würde, wie viel würde ein Shirt dann kosten?

Nun sollen sich die TeilnehmerInnen vorstellen, dass das Gehalt verzehnfacht werden würde.

- Wie hoch wäre der Stundenlohn?
- Wie viel würde ein Arbeiter pro T-Shirt verdienen?
- Wie viel mehr würde das Shirt die/den EndverbraucherIn kosten, wenn auch diese Kosten weitergeleitet werden würden?

Anleitung für die Fallstudie:

Aufwärmphase:
Die TeilnehmerInnen werden dazu aufgefordert, die Etiketten ihrer Kleidungsstücke zu kontrollieren. Danach werden diese Informationen (welche Marken wurden gefunden, wo wurden sie hergestellt ...) auf einer Liste (Tafel, Flipchart) festgehalten. Sobald die Liste fertig gestellt ist, analysieren die TeilnehmerInnen das Ergebnis. In den allermeisten Fällen werden sie feststellen, dass ein Großteil der Waren in ärmeren Ländern hergestellt wurde. Folgende Diskussion sollte dieser Feststellung folgen:

WER

- glauben Sie, hat das Kleidungsstück, die Sonnenbrille, die Schuhe, die Knöpfe, den Reißverschluss ... tatsächlich hergestellt?
- Waren es eher Männer, Frauen oder Kinder?

WAS

- denken Sie, haben die ArbeiterInnen dafür an Lohn bekommen?

WIE

- werden die Arbeitsbedingungen ausgesehen haben?

Die Ergebnisse der Diskussion werden wiederum aufgelistet und festgehalten.

Auswertung der Fallstudie:

- Der Gruppe wird erklärt, dass der vorliegende Fall die Gültigkeit der Behauptungen vieler Kleiderhändler, wenn sie mit der Forderung nach besseren Bezahlungen für die ArbeiterInnen, die die Kleidungsstücke herstellen, konfrontiert werden, einschätzen helfen soll. Sie beteuern in solchen Fällen wiederholt, dass Löhne nieder gehalten werden müssen, damit Konsumenten billige Kleidungsstücke kaufen können.
- Das Handout wird ausgeteilt, die TeilnehmerInnen können die Fragen zu zweit oder allein beantworten.
- Im Anschluss werden folgende Fragen an die Gruppe ausgeteilt:
  - *Wären Sie bereit, mehr für ein Shirt zu bezahlen? Falls ja, wie viel?*
  - *Sehen Sie irgendwelche Menschenrechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verletzt? Listen Sie diese auf!*
  - *Warum, glauben Sie, produzieren Firmen in Ländern wie El Salvador und verkaufen die Waren dann in westlichen Ländern?*
  - *Wer könnte/sollte dafür verantwortlich sein, sich für Löhne, die den ArbeiterInnen eine halbwegs gesicherte Existenz ermöglichen, einzusetzen?*
  - *Diskutieren Sie die Fragen in der Gruppe.*

Feedback:

- Stellen Sie eine abschließende zusammenfassende Frage an die Gruppe:
  - An welche Bemerkungen, die Sie heute hier in dieser Diskussion gehört haben, werden Sie sich auch in Zukunft noch erinnern können? Was hat bei Ihnen einen großen Eindruck hinterlassen? Inwiefern haben sich ihre persönlichen Einstellungen gegenüber billigen Kleidungsstücken ändern? Werden Sie ihre Kaufgewohnheiten abändern?
- Versuchen Sie ein Wort oder eine Phrase zu finden, die Ihre Gefühle umfasst und beschreibt.

Praktische Hinweise:

Fallstudien werden oft herangezogen, um effektive, tiefgehende Diskussionen herauszufordern. In dem hier vorliegenden Fall ist es jedenfalls notwendig, im Vorfeld ein Umfeld des Vertrauens und des Respekts zu schaffen, um die TeilnehmerInnen zu wahrheitsgemäßen Äußerungen zu motivieren. Dementsprechend sollte sich die Gruppe auch auf einige Diskussionsregeln einigen, die alle befolgen. Die Vorschläge für eine ruhige, achtungsvolle Diskussion werden aufgelistet und gut sichtbar im Raum aufgehängt.

Variationsvorschläge:

Aufwärmübung: Alle TeilnehmerInnen bekommen ein Label auf dem ihr für diese Übung zugeteiltes Geschlecht, Alter und Höhe des Lohns festgehalten sind (z.B. 10 Stück Süßigkeiten für fünf Minuten Arbeit; 2 Stück für 10 Minuten…) Danach führen alle TeilnehmerInnen eine sinnlose Arbeit durch (z.B. Seiten in einem Heft zählen, Striche auf ein Blatt Papier malen….), oder sie bekommen den Auftrag, Tische, Sessel… zu reinigen. Am Ende der Arbeit teilt der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin laut den Lohn (=Süßigkeiten) gemäß den jeweiligen Labels aus. Laut deswegen, damit alle TeilnehmerInnen merken, dass jeder von ihnen für die SELBE Arbeit, die sie ALLE gemacht haben, einen anderen Lohn bekommt. Danach werden die Gefühle der TeilnehmerInnen diskutiert und die Fallstudie „T-Shirt-Mathematik" durchgeführt.

Verwandte Rechte und Themen: soziale, politische und wirtschaftliche Rechte.

QUELLE:
ANGELEHNT AN: DAVID A. SHIMAN. 1999. *ECONOMIC AND SOCIAL JUSTICE. A HUMAN RIGHTS PERSPECTIVE.* MINNESOTA: HUMAN RIGHTS RESOURCE CENTRE OF THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.

Artikel-Arbeit.qxd 25.04.2004 20:28 Seite 278

BIBLIOGRAPHIE

Anti-Slavery and ICFTU. 2001. *Forced Labour in the 21st Century*. London: Anti-Slavery International.

Arlacchi, Pino. 2000. *Ware Mensch – Der Skandal des modernen Sklavenhandels.* München: Piper.

Craven, Matthew. [1995] 2002. *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, A Perspective on its Development*. Oxford: Clarendon Press.

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen. 2001. *Menschenrechte und menschliche Entwicklung. Anregungen zur Arbeit mit dem UNDP-Bericht über die menschliche Entwicklung 2000 in Schulen*. Bonn: DGVN.

Drzewicki, Krzystof. 2001. *The Right to Work and Rights at Work*. Edited by Eide, Asbjorn, Catarina Krause and Allan Rosas. *Economic, Social and Cultural Rights*, A Textbook. Dordrecht: Martinus Nijhoff Publishers.

Goldewijk, Berma Klein, Adalid Contreras Baspineiro and Paulo César Carbonari. 2002. *Dignity and Human Rights, The Implementation of Economic, Social and Cultural Rights.* Antwerp: Intersentia.

Große-Oetringhaus, Hans-Martin und Peter Strack (Hg.). 1997. *Verkaufte Kindheit – Kinderarbeit für den Weltmarkt.* Münster: Westfälisches Dampfboot.

Hackl, Ilse.1996. *Das Recht auf (bezahlte) Arbeit.* Linz: Trauner.

Human Rights Resource Center. *Circle of Rights. Economic, Social and Cultural Rights Activism: A Training Resource*. Online unter: http://hrusa.org/hrmaterials/IHRIP/circle/toc.htm

International Labour Office. 1999. *Decent Work*. International Labour Conference, 87th Session 1999. Geneva: ILO Publications.

International Labour Office. 2000. *Your voice at Work*. Global Report under the Follow-up to the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work. Geneva: ILO Publications.

International Labour Office. 2001. *Stopping forced labour, Global Report under the Follow-up to the ILO Declaration on Fundamental Prinicples and Rights at Work*. Geneva: ILO Publications.

ILO. What are International Labour Standards? Online unter: http://www.ilo.org/public/english/standards/norm/whatare/index.htm

Kratz, Sabine (Hg.).1995. *Das Recht der Frauen auf Erwerb.* Schriftenreihe des Zentrums für europäische Studien 21. Trier

Leary, Virginia A. 1995. *A Violations Approach to the Right to Work (Labour Rights)*. Edited by Van Boven, Theo, Cees Flinterman and Ingrid Westendorp. *The Maastricht Guidelines on Violations of Economic, Social and Cultural Rights*. SIM Special No. 20, Utrecht: The Netherlands Institute for Human Rights.

Leary, Virginia A. 1998. *Globalisation and Human Rights.* Edited by Symonides, Janusz. *Human Rights: New Dimensions and Challenges*. Aldershot: Dartmouth Publishing Company Limited.

Levin, Leah. [1981] 1996. *Menschenrechte – Fragen und Anworten*. Wien: Löcker Verlag

Matscher, Franz (Hg.). 1991. *Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte: Eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme.* Wiesbaden: Engel Verlag.

McChesney, Allan. 2000. *Economic, Social and Cultural Rights*. New York: American Association for the Advancement of Science.

Mletschnig, Rudolf. 1997. Das Menschenrecht auf Arbeit in der modernen Gesellschaft – Vom Zwang zur Arbeit zum Recht auf Arbeit. In: *Das Menschenrecht 01/1997.*

O.V. 1991. *Wirtschaftliche und soziale Rechte. Recht auf Arbeit*. Referate u. Diskussionsbeiträge anläßlich d. 4. Grundrechtsreform-Enquete am 13. 6. 1990.Wien: Verlag Österreich.

Paech, Normann. 2003. *Die sozialen, ökonomischen und kulturellen Menschenrechte im Rechtssystem der internationalen Wirtschafts- und Handelsordnung*. Hamburg: Friedrich Ebert Stiftung.

Schuler, Hans.1994. *Recht auf Arbeit.* Innsbruck: Diplomarbeit.

Shiman, David A. 1999. *Economic and Social Justice. A Human Rights Perspective*. Minneapolis: The Human Rights Resource Center.

United Nations Development Programme. 2000. *Human Development Report. Human Rights and Human Development.* New York: Oxford University Press.

United Nations. 1996. *The Committee on Economic, Social and Cultural Rights*, Fact Sheet No. 16. Geneva: United Nations.

United Nations. 1998. *The United Nations in our daily lives, A brief description of the UN and its Specialized Agencies*. Geneva: United Nations Publishing.

United Nations. 2001. *We the peoples: the Role of the United Nations in the 21st Century, Briefing Papers for Students*. New York: UN Publishing.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Anti-Slavery International: http://www.antislavery.org

Bread and Roses: http://www.bread-and-roses.com/

China Labour Bulletin: http://www.china-labour.org.hk

Child Workers in Asia: http://www.cwa.tnet.co.th

Fairtrade Österreich: http://www.fairtrade.at

Global March Against Child Labour: http://www.globalmarch.org/

International Confederation of Free Trade Unions: http://www.icftu.org

International Labour Organisation: http://www.ilo.org

International Organization for Migration: http://www.iom.int

RUGMARK – Initiative gegen illegale Kinderarbeit: http://www.rugmark.de

The Anti-Slavery Portal: http://www.iabolish.com

The Concerned for Working Children (CWC): http://www.workingchild.org/htm/cwc.htm

The Fairtrade Foundation: http://www.fairtrade.org.uk/

The Reference Centre on Corporate Social Responsibility: http://www.csreurope.org/home/default.asp

UNICEF: http://www.unicef.org/crc/

Artikel Medienfreiheit.qxd 25.04.2004 20:17 Seite 279

MEINUNGS- UND MEDIENFREIHEIT

„Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten".

ARTIKEL 19, ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION



„Wir haben genauso das Recht, unseren Stift wie unsere Zunge zu verwenden, beides auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko."

„FREIHEIT DER PRESSE", IN: PHILOSOPHISCHES WÖRTERBUCH, 1764 (ÜBERSETZUNG)

Als Antwort auf die tragischen Ereignisse in einem Moskauer Theater im Oktober 2002 verabschiedete das russische Parlament auf Forderung des russischen Präsidenten, ein neues Gesetz. Dieses Gesetz erlaubt der russischen Regierung, die Medienberichterstattung über terroristische Akte einzuschränken …

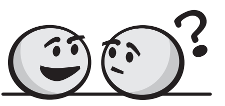
Dr. Manorani Saravanamuttu ist die Mutter von Richard de Zoysa, einem Journalisten, der in Sri Lanka 1990 entführt und getötet wurde. Dr. Saravanamuttu ging in die Öffentlichkeit, um Licht in den Mord an ihren Sohn zu bringen. Sie stellte den Behörden Informationen zur Verfügung, um eine Untersuchung über das Verbrechen zu erwirken. Aber alles, was sie daraufhin erhielt, war ein Brief der Behörden mit dem Inhalt: „Beklagen Sie den Tod ihres Sohnes. Als Mutter ist das ihre Pflicht. Andere Schritte werden unerwartet zu ihrem eigenen Tod führen … Nur das Schweigen wird sie beschützen." (Jan Bauer, Übersetzung)

Im November 2002 informierte das Humanitarian Law Centre in Belgrad die Öffentlichkeit darüber, dass der Bürgermeister einer serbischen Stadt offen damit drohte, einen Journalisten und seine Familie zu „zerstören und zu töten", weil er über die Verstrickung des Bürgermeisters in schmutzige Geschäfte berichtete. Als sein Artikel erschien, wurde der Journalist von der Polizei befragt, die ohne Vorwarnung in sein Haus kam und ihn mitnahm. Er wurde daraufhin wegen Verleumdung an- und auf Schadenersatz verklagt.



First appeared in *Pauvres chéris*, Paris, Éditions du Centurion.

DISKUSSIONSFRAGEN:



- Wer hat in den Geschichten welche Menschenrechte verletzt?
- Welche Gründe könnten Einschränkungen des Rechts auf Meinungs- und Medienfreiheit rechtfertigen?
- Was sollte getan werden, um diese Freiheiten besser zu schützen?
- Was können Opfer dieser Menschenrechtsverletzungen tun?
- Was sind die Verpflichtungen von verantwortungsbewussten JournalistInnen?

WAS MAN WISSEN MUSS



1. BEDEUTUNG IN VERGANGENHEIT UND GEGENWART

Das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung beinhaltet auch *„die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten“* (Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948). Es ist eines der grundlegenden bürgerlichen und politischen Rechte und ist daher in allen Menschenrechtsinstrumenten enthalten. Die Wurzeln des Rechts auf freie Meinungsäußerung liegen im Kampf um persönliche Freiheiten im 18. und 19. Jahrhundert. Zu dieser Zeit wurde das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung in der US – amerikanischen und in einigen europäischen Verfassungen festgeschrieben. Der britische Philosoph *John Stuart Mill* sah in der Pressefreiheit *„eines der Bollwerke gegen korrupte und tyrannische Regierungen“* (On Liberty, 1859). Die Pressefreiheit ist auch ein grundlegendes Recht für ein demokratisches System, in dem alle, und nicht nur die BürgerInnen eines Staates, das Menschenrecht haben, zu sagen, was sie denken und die Regierung zu kritisieren.

Im Jänner 1941 verkündet Präsident Roosevelt, dass Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eine der vier grundlegenden Freiheiten sei, auf denen sich eine neue Welt nach dem Zweiten Weltkrieg gründen sollte. Der Zugang zur Information und die Möglichkeit eines freien Meinungsaustausches ist ein Hauptelement einer offenen und pluralistischen Gesellschaft.

> *„Mein Herr, ich teile Ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben dafür einsetzen, dass sie diese äußern dürfen.“*
> **VOLTAIRE** (1694 –1778, ÜBERSETZUNG)

Menschliche Sicherheit, Meinungs- und Medienfreiheit

„Freiheit von Angst“ beinhaltet auch die Freiheit zur Äußerung eigener Meinungen und die Medienfreiheit. Da das Konzept der Menschlichen Sicherheit auch auf dem Recht der/s Einzelnen baut, Informationen jeder Art zu suchen und zu erhalten, selbst wenn diese der herrschenden Führung kritisch gegenüberstehen, stellen die Einschüchterung von JournalistInnen und die Kontrolle der Medien eine große Bedrohung der Menschlichen Sicherheit dar. Mit dem Vormarsch der „neuen Technologien“ entstehen nicht nur neue Bedrohungen, sondern auch neue Chancen für die Menschliche Sicherheit.

Die neue Konnektivität kann genauso für Zwecke der Bildung wie auch für das organisierte Verbrechen gebraucht werden. Internationale Kampagnen wie jene gegen Landminen und für den Internationalen Strafgerichtshof werden dadurch erleichtert, aber neue Risiken entstehen in der Form von „Cyber crimes“. Mit der steigenden Abhängigkeit der Wirtschaft und des Dienstleistungssektors von den neuen Technologien entstehen neue Formen der Inklusion und Exklusion. Die in Wien angesiedelte Süd-Osteuropäische Medienorganisation (SEEMO) beklagte, dass Telekom Serbien „Beschränkungen“ gemieteten Internetanschlüssen auferlegt, um die Medien und andere dazu zu zwingen, von einem privaten Internet-Anbieter zu Telekom Serbien Internetservice zu wechseln.

Der *„CNN- Faktor“*, die Tatsache, dass die Medien jeden Konflikt ins Wohnzimmer bringen, hat die Rolle der Medien verändert. Sie sind ein wichtiger Teil der Kriegsführung geworden, da die Meinung der Öffentlichkeit

zunehmend an Gewicht gewinnt. *„Info-wars“* und *„infotainment“* weisen auf den Trend hin, dass Information anderen Interessen untergeordnet wird.

Alte und neue Herausforderungen

Die Informations-, Meinungsäußerungs- und Medienfreiheit war während des **Kalten Krieges** von besonderer Bedeutung, als Menschen in den sozialistischen Staaten Osteuropas keinen Zugang zu ausländischen oder unabhängigen Zeitungen und Zeitschriften hatten. Später versuchte die chinesische Regierung den Gebrauch von Satellitenempfängern zu limitieren, um ihre BürgerInnen daran zu hindern, westliche Fernsehprogramme zu nutzen. Auch heute beschränken gewisse Länder noch den Internetzugang, um ihre BürgerInnen davon abzuhalten, bestimmte Web-Seiten zu erreichen, die als unerwünscht angesehen werden. Die **Medien** können eine **zweifache Rolle** spielen: sie können sowohl Nutznießer als auch Verletzer der Meinungsfreiheit sein. Ihre Rolle kann darin liegen, über globale Probleme zu informieren und die globale Solidarität zu stärken. Sie können aber auch zum Propagandainstrument des Staates oder von besonderen wirtschaftlichen oder anderen Interessen werden. Laut der UNESCO – Kommission für Kultur und Entwicklung haben moderne Kommunikationstechnologien die Kontrolle des Informationsflusses sogar erschwert, da sie neben neuen Chancen auch neue Bedrohungen geschaffen haben, vor allem, wenn Medien das Ziel von Angriffen oder sogar politischer Kontrolle werden. Als Folge der Kommerzialisierung können die Vielfalt und die Qualität der Programme vermindert werden. Das Hauptinteresse liegt häufig darin, durch die Konzentration auf *„Sex und Crime“* immer höhere Einschaltquoten zu erreichen und größere Auflagen zu verkaufen.



Eine der größten Bedrohungen für die Medienfreiheit in der neueren Zeit liegt in **der Medienkonzentration**, die sowohl regional als auch global existiert. Aus diesem Grund haben viele Länder und auch die Europäische Union Gesetze gegen Medienzusammenschlüsse erlassen, um die Medienvielfalt zu erhalten.

Technische Entwicklungen wie zum Beispiel die Verbreitung von Satellitenkommunikation oder Internetzugängen haben neue Bedrohungen für die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit mit sich gebracht. Oft versuchen Staaten, den Zugang zu diesen **neuen Medien** zu beschränken, weil sie fürchten, dass oppositionelle Ansichten oder Inhalte, die gegen ihre Regierung gerichtet sind, dadurch verbreitet werden. Das kann zum Beispiel auch für religiöse oder moralische und ethische Vorstellungen gelten. Solche Befürchtungen sind auch nicht immer unbegründet, denkt man zum Beispiel an die Verbreitung von rassistischer oder fremdenfeindlicher Propaganda oder auch Kinderpornographie. Trotzdem soll aber das empfindliche Gleichgewicht zwischen Meinungsfreiheit und Bewahrung der legitimen Interessen eines demokratischen Staates gefunden und geschützt werden. Da das Internet von Natur aus keine (Staats-) Grenzen kennt, liegen die Antworten in diesem Bereich hauptsächlich auf internationaler Ebene. Europarat hat in seiner Konvention gegen Internetkriminalität (Convention against Cyber Crime) Kinderpornographie verurteilt und versucht, die Rolle des nationalen Strafrechtes und die internationale Zusammenarbeit bei der Verfolgung solcher Verbrechen zu stärken. Ein Zusatzprotokoll zur Bekämpfung von rassistischen und fremdenfeindlichen Inhalten im Internet ist in Arbeit. Die Konvention ist noch nicht in Kraft getreten.

Die **Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Informationsgesellschaft** in Genf 2003 und in Tunis 2005 beschäftigen sich wiederum mit einem anderen wesentlichen Aspekt: In einer Zeit der Kommunikation, die man auch das „digitale Zeitalter" nennt, ist das Hauptziel, die Kluft an Wissen zwischen Menschen, die Zugang zu den neuen Medien haben, und solchen, die darüber nicht verfügen, zu schließen. Da sich der sogenannte digitale Bruch *(digital divide)* zwischen dem Norden und dem Süden (aber auch innerhalb des Nordens, wo ländliche und vom Fortschritt weniger begünstigte Gegenden sehr hinterher hinken) immer weiter öffnet, ist es höchste Zeit, eine weltweite Strategie zu finden. Ein fehlender Zugang zu dieser Form der Informationsinfrastruktur führt heutzutage unweigerlich zu einer Einschränkung der Meinungsfreiheit, da das Internet weiter an Bedeutung gewinnt und es unmöglich ist, Informationen und Ideen auf anderen Wegen zu bekommen oder zu verbreiten.

Trotzdem bleibt zu bedenken, dass es keine Freiheit ohne Verantwortung geben kann. Unbeschränkte Freiheiten können zum Bruch anderer Menschenrechte, wie zum Beispiel des Rechtes auf Privatsphäre, führen. Allerdings müssen Einschränkungen durch Regierungen mit legitimen Argumenten begründet werden, die wiederum einer öffentlichen Diskussion, und letztendlich auch einer richterlichen Beurteilung durch ein Gericht standhalten müssen.



2. INHALTE UND BEDROHUNGEN

Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist eine Rahmenbestimmung, die mehrere Elemente, wie zum Beispiel die Informationsfreiheit oder die Presse– und Medienfreiheit enthält. Es fußt auf der Meinungsfreiheit und ist eng mit ihr verbunden. Seine Reichweite geht von dem Recht der/s Einzelnen, die eigene Meinung zu vertreten, bis zur institutionellen Freiheit der Medien. Die Meinungsfreiheit ist ein absolutes Bürgerrecht, während das Recht auf freie Meinungsäußerung ein politisches Recht ist, das unter gewissen Umständen beschränkt werden darf.

Die Meinungsfreiheit hat zwei Komponenten: Einerseits die Freiheit, seine Meinung auszudrücken, also Ansichten und Ideen jeder Art zu verbreiten, und andererseits das Recht, Information zu suchen und zu bekommen. Beide Ausformungen dieses Rechtes müssen auf jede Art – also durch das gesprochene Wort, in Schrift oder Druckwerken, durch Kunst, oder jedes andere Medium, inklusive der neuen Technologien – ausgeübt werden können. Staatsgrenzen dürfen nicht der Grund dafür sein, dass dieses Recht beschränkt wird. Die Meinungsfreiheit ist also ein wichtiger Bestandteil des *„Rechtes auf Kommunikation"*. Eine Deklaration zu diesem Recht ist gerade in Ausarbeitung, allerdings ist das Konzept noch nicht sehr klar, da es sich ja nicht um ein neues Recht, sondern um eine Zusammenfassung schon bestehender Rechte handelt (neben dem Recht auf freie Meinungsäußerung auch zum Beispiel das Recht auf Gedanken- Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und das Recht auf Schutz der Privatsphäre).

Hauptelemente des Rechts der freien Meinungsäußerung:

- Das Recht, Meinungen ungehindert zu äußern (Meinungsfreiheit)
- Die Freiheit, Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten (Redefreiheit, Informationsfreiheit)
  - mündlich, geschrieben, gedruckt oder durch die Kunst

– durch alle Arten von Medien (Medienfreiheit)
– ohne Rücksicht auf Grenzen (Freiheit der internationalen Kommunikation)

QUELLEN:
ART. 19 DER AEMR, ART. 19 DES INTERNATIONALEN PAKTS ÜBER WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE (IPWSKR); ART. 10 DER EMRK, ART. IV DER AMERIKANISCHEN DEKLARATION ÜBER DIE RECHTE UND PFLICHTEN DES MENSCHEN, UND ART. 13 DER AMERIKANISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION, ART. 9 DER AFRIKANISCHEN CHARTA DER KULTUR DER MENSCHEN UND DER VÖLKER.

Manche **Elemente** des Rechtes auf freie Meinungsäußerung sind auch **mit anderen Menschenrechten verbunden**:

- Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18 AEMR),
  ☺☞ siehe auch Modul Religionsfreiheit
- Das Recht des Autors vom Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die aus jeder Form von wissenschaftlichem, literarischem oder künstlerischem Schaffen resultieren, d.h. dem Copyright, zu profitieren. (Art. 15 (2) IPWSKR)
- Im Bezug auf das Recht auf Bildung (Art. 13 IPWSKR) ergeben sich aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung die **akademischen Freiheiten** und die Autonomie der höheren Bildungseinrichtungen.

Art. 20 IPBPR brachte mit dem Verbot von **Kriegspropaganda** und jeder Verfechtung von **nationalem, rassistischem oder religiösem Hass**, die Diskriminierungen, Feindseligkeiten oder Gewalt förderlich sein können, eine bedeutende Qualifizierung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung. Jeder Staat hat die Verpflichtung, diese Verbote durch nationale Gesetze durchzusetzen.
☺☞ Siehe Modul Nichtdiskriminierung

Verstöße gegen dieses Recht, Bedrohungen und Risiken

Die jährlichen Berichte von *Amnesty International* und *Human Rights Watch* zeigen deutlich, dass in der Praxis vieler Länder der Bruch des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und der Medienfreiheit an der Tagesordnung ist. Laut *Reporters without Borders* (Reporter ohne Grenzen) wurden im Jahr 2001 31 JournalistInnen während der Ausübung ihres Berufes getötet, 489 weitere in Gefangenschaft genommen. Diese Organisation schlug daher vor, besondere Rechtsinstrumente wie zum Beispiel eine *„Charta für die Sicherheit von Journalisten im Einsatz in Kriegsgebieten oder gefährlichen Gegenden“* (Charter for the Safety of Journalists Working in War Zones or Dangerous Areas) einzuführen.

Der **„Kampf gegen den Terrorismus“**, der seit dem 11. September 2001 geführt wird, hat neue Bedrohungen der Informationsfreiheit durch die verschiedenen Regierungen mit sich gebracht. Der „PEN Club“, die Vereinigung der AutorInnen, hat zum Beispiel eine diesbezügliche Überprüfung des US-amerikanischen „PATRIOT ACT“ gefordert. Allerdings kann das Recht auf freie Meinungsäußerung auch dazu missbraucht werden, Hass und Konflikte zu schüren, wie dies die Publikation der *International Helsinki Federation* über *„Hassreden am Balkan“* (Hate speech in the Balkans) dokumentiert hat.

Weiters besteht die Gefahr der Zensur, sei es in der Form staatlicher Zensur oder durch wirtschaftliche oder andere Zwänge. Das kann bedeuten, dass Artikel nur mit Einverständnis einer Behörde erscheinen dürfen, wie es in den meisten sozialistischen Staaten Osteuropas vor dem Ende des Kalten Krieges 1989 gang und gäbe war. Es kann aber auch bedeuten, dass wirtschaftliche Interessen die Veröffentlichung bestimmter Meinungen verhindern, wenn zum Beispiel die Waffen-

industrie das Erscheinen von kriegskritischen Artikeln verhindert.

Zu diesen Phänomenen zählt auch die **Selbstzensur,** wenn politische oder persönliche Interessen von JournalistInnen oder ChefredakteurInnen ausschlaggebend sind. Schlussendlich kann die Entscheidung darüber, welche Themen „druckreif" sind, unangenehme Informationen, Minderheitenansichten oder „was sich nicht gut genug verkauft" ausschließen.

Über die Entscheidung, etwas zu veröffentlichen, oder eben nicht, kann immer wieder diskutiert werden. Allerdings können „Codes of Good Practice" bei der Orientierung helfen. Der Sinn der Medienvielfalt ist es jedenfalls, sicherzustellen, dass verschiedene Ansichten gelesen, gehört und gesehen werden können.



Legitime Einschränkungen dieses Rechtes

Laut Art. 29 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kann die Ausübung der Rechte und Freiheiten jeder/s Einzelnen durch Gesetze beschränkt werden, um *„die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern …"*. Art. 19 (3) IPBPR stellt zusätzlich fest, dass die genannten Rechte auch spezielle Pflichten und Verantwortung mit sich bringen. Das zeigt, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und Medienfreiheit ein sehr sensibler Bereich ist, in dem mit der nötigen Sorgfalt gehandelt werden muss. Die Pflichten und Verantwortungen sind im Pakt nicht genauer beschrieben, allerdings können sie normalerweise in den speziellen Verhaltenskodices oder in nationalen Gesetzen gefunden werden, sie dürfen aber in keinem Fall den Inhalt des Rechtes beschränken. Typischerweise beziehen sich solche Pflichten zum Beispiel auf die Aufgabe, objektiv zu informieren, also nach der Wahrheit zu suchen oder zumindest verschiedenen Meinungen Raum zu geben.

Manche Verpflichtungen decken sich auch mit Gründen für die Einschränkung der freien Meinungsäußerung, während die Meinungsfreiheit an sich nie legitim beschränkt werden kann.

Gemäß Art. 19(3) IPBPR sind drei Arten von Beschränkungen zulässig, wenn sie erforderlich sind und gesetzlich geregelt werden:

- Zum Schutz der Rechte und des guten Rufes anderer
- Zum Schutz der nationalen Sicherheit und Ordnung (Öffentliche Ordnung)
- Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Moral

Diese zulässigen Eingriffe in das Recht auf Meinungsfreiheit müssen sehr restriktiv interpretiert werden, damit dieses Recht nicht untergraben wird. Auch darf der Eingriff nicht größer sein, als unbedingt notwendig, um die Rechte anderer und die grundlegenden öffentlichen Rechtsgüter zu schützen.

Art. 10 der EMRK enthält eine noch längere Liste von möglichen Einschränkungen, die aber auch präziser ist. Die Ausübung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung kann nach Art. 10 *„bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft (…) unentbehrlich sind"*. Solche Einschränkungen können durch folgende Begründungen gerechtfertigt werden:

- Das „Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit"

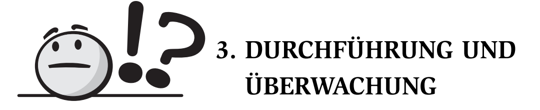
- Gründe „der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral“
- „des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer“
- „um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern“
- Um das „Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten“

Kein anderes Menschenrecht hat eine so lange Liste von Gründen, die eine Beschränkung rechtfertigen. Zwei wichtige Grundvoraussetzungen müssen aber in jedem Fall gegeben sein, um die Beschränkung dieses Rechtes zu rechtfertigen. Jede Ausnahme muss

- Vom Gesetz vorgeschrieben und
- In einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich

sein.

„Vom Gesetz vorgeschrieben“ bedeutet, dass es sich um eine parlamentarische Bestimmung und nicht um einen Akt der Regierung handelt. Besonders wichtig ist aber die Qualifikation *„in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich“*. Sie verbindet die Meinungs- und Pressefreiheit mit dem Konzept einer offenen, pluralistischen Gesellschaft, die mit demokratischen Mitteln regiert wird. Wie der Fall Lingens zeigt, war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in dieser Hinsicht sehr streng. Im Jahr 1986 beschloss der EGMR, dass ein Politiker im Bezug auf das Bedürfnis, seinen guten Ruf zu schützen, einen höheren Grad an Kritik akzeptieren muss, als ein normaler Staatsbürger. Daher müssen jene Bestimmungen, die die Verleumdung regeln, es im Sinne der Pressefreiheit zulassen, dass JournalistInnen öffentliche Amtsträger kritisieren können.



3. DURCHFÜHRUNG UND ÜBERWACHUNG

Es gibt eine große Vielfalt an Instrumenten und Verfahren zur Implementierung des Menschenrechtes auf freie Meinungsäußerung und seiner Teilrechte. Als erstes muss die Verpflichtung der Staaten, die Freiheiten in ihre innerstaatlichen Gesetze einzubinden und Rechtsmittel gegen vermutete Überschreitungen dieser Bestimmungen zur Verfügung zu stellen, genannt werden. Das Recht auf freie Meinungsäußerung ist daher in den meisten Verfassungen als Teil des Grundrechte- und Grundfreiheitenkataloges enthalten. Die Mindeststandards kommen hier aus – globalen oder regionalen – internationalen Verpflichtungen.

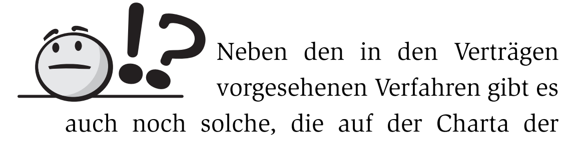
Verschiedene **Medien- und Kommunikationsgesetze** sind ebenfalls sehr wichtig. Sie spezifizieren das Recht und seine Beschränkungen in der Praxis in Einklang mit internationalen Verpflichtungen und dem nationalen Verfassungsrecht. Eventuell können auch **nationale Überwachungseinrichtungen** vorgesehen werden – zum Beispiel Presse- oder Medienräte – um vor allem die Medien zu regulieren. Sie bestehen zumeist aus ExpertInnen und/oder VertreterInnen der Zivilgesellschaft. Um den Mediensektor zu regulieren, Qualitätsstandards zu sichern und den Wettbewerb anzuregen, kann der Staat auch **Konzessionen** aufgrund eines nichtdiskriminierenden Auswahlverfahrens erteilen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Staat muss von mehreren Kontroll- oder Überwachungsmechanismen überprüft werden. Was den IPBPR zum Beispiel betrifft, haben Staaten die Verpflichtung, regelmäßig (alle 5 Jahre) **Berichte** über die Implementierung ihrer Verpflichtungen zu übermitteln, die dann vom Komitee für Bürgerliche und Politische Rechte begutachtet werden. Dieses

Komitee hat in seinen *Allgemeinen Bemerkungen Nr. 10* von 1983 Artikel 19 interpretiert. Das Komitee kann, wenn der betroffene Staat das Erste Zusatzprotokoll zur IPBPR aus 1966 ratifiziert hat, auch **Individualbeschwerden** entgegen nehmen.

Regionale Monitoringmechanismen wie das inter-amerikanische und das afrikanische System enthalten die Möglichkeit von Individualbeschwerden an Kommissionen, die Abschlusserklärungen und Empfehlungen zur Verbesserung der Situation abgeben. Im interamerikanischen, europäischen und in Zukunft auch im afrikanischen System gibt es einen Gerichtshof, der rechtsverbindliche Entschlüsse fassen und auch Schadenersatz gewähren kann. Zusätzlich dazu gibt es in Europa ein *„Überwachungsverfahren des MinisterInnenkomitees“*, das unter anderem auch die Meinungs- und Informationsfreiheit in den Mitgliedsstaaten kontrolliert.

Alle diese Verfahren sehen auch Beschwerden von Staaten gegen andere Staaten vor. Diese sind aber in der Praxis sehr selten.



Neben den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren gibt es auch noch solche, die auf der Charta der Vereinten Nationen beruhen, wie zum Beispiel den **Sonderberichterstatter zur Förderung und zum Schutz der Meinungsfreiheit und freien Meinungsäußerung** *(Special Rapporteur on the Promotion and Protection of the Freedom of Opinion and Expression)*, der direkt der UNO-Menschenrechtskommission Bericht erstattet. Er berichtet über die Lage der Meinungsfreiheit und freien Meinungsäußerung in der ganzen Welt, und stellt Beobachtungen, Verbesserungsvorschläge und einen Kommentar zu den Elementen dieses Menschenrechtes zusammen.

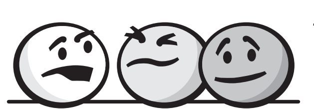
Seit 1997 gibt es für die 55 Mitglieder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) einen Vertreter für Medienfreiheit. Seine Aufgabe ist es, die Entwicklungen auf dem Mediensektor in den Mitgliedsstaaten zu verfolgen um eine freie, unabhängige und pluralistische Medienlandschaft zu fördern, die für eine freie und offene Gesellschaft und ein verantwortliches Regierungssystem von entscheidender Wichtigkeit ist. Die Standards hierfür kommen einerseits aus zwischenstaatlichen Verpflichtungen, andererseits von der OSZE selbst. Sie wurden in einer Reihe von Konferenzen seit der Helsinki-Schlussakte (1975) ausgearbeitet.

Die Rolle von Berufsvereinigungen und anderen NGOs

Berufsvereinigungen wie die *International Federation of Journalists*, das *International Press Institute* (IPI), der internationale P.E.N. Club oder die *International Publishers' Association* (IPA) verfügen über weitreichende Informationen zur Lage der Medienfreiheit in verschiedenen Staaten oder Regionen der Welt und unterstützen ihre Mitglieder im Kampf gegen Einschränkungen. Sie richten die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Situationen, in denen diese Grundfreiheiten missachtet werden, prangern Einschränkungen an, betreiben Kampagnen oder starten dringliche Aufrufe, tätig zu werden. Sie schreiben auch Berichte über Probleme wie die Konzentration und Vereinheitlichung der Medien, Staatsgeheimnisse und Transparenz entsprechend den Regelungen über Informationsfreiheit, oder auch Korruption. Sie werden dabei von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie zum Beispiel Article 19 oder Reporter ohne Grenzen (siehe auch die Liste von Einrichtungen unter *„Zusatzinformationen“*) unterstützt, die sich darauf spezialisieren, die Presse- und Medienfreiheit zu schützen. Auch allgemeine Menschenrechts – NGOs wie Amnesty International oder der

International Council on Human Rights Policy helfen hier mit. Sie arbeiten auch mit zwischenstaatlichen Organisationen wie zum Beispiel dem UNO-Sonderberichterstatter zur Förderung und zum Schutz der Meinungsfreiheit, oder dem OSZE-Vertreter für Medienfreiheit zusammen.

Alle Organisationen, die in diesem Gebiet tätig sind, verfolgen immer auch das Ziel, Verletzungen der betreffenden Menschenrechte, wie zum Beispiel übertriebene Gesetze zum Tatbestand der Verleumdung, die dazu dienen können, kritische JournalistInnen zum Schweigen zu bringen, zu verhindern.



4. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN

Kulturelle Unterschiede führen dazu, dass das Recht in verschiedenen Regionen unterschiedlich interpretiert und implementiert wird. Im Vergleich mit den USA haben Europa und andere Staaten einen unterschiedlichen Standpunkt bezüglich Hassreden, die sich gegen die Würde einer Gruppe richten. Europa toleriert nicht die Verbreitung von nationalistischem, rassistischem oder religiösem Hass, Antisemitismus, nationalsozialistischem Gedankengut, der Behauptung, den Holocaust habe es nie gegeben, oder anderer rechtsextremer Parolen. Die freie Meinungsäußerung, wie sie in der Verfassung der Vereinigten Staaten (1. Amendment) festgelegt ist, deckt solche Äußerungen zumindest zum Teil.

Dass die Unterschiede auf diesem Gebiet oft sehr subtil sind, wird zum Beispiel anhand des Falles *Jersild gegen Dänemark* vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte deutlich. Der Gerichtshof befand, dass die Bestrafung eines Journalisten, der ein Interview mit jungen Rassisten, die rassistische Kommentare abgaben, veröffentlicht hatte, ein Verstoß gegen die Informationsfreiheit des Art. 10 EMRK sei. Die Jugendlichen, die diese Aussagen gemacht hatten, waren hingegen durch Art. 10 nicht geschützt.

Der EGMR lässt aufgrund seines Ermessensspielraumes auch Unterschiede zwischen den europäischen Mitgliedsstaaten zu. Das ist vor allem für den Schutz der Moral bezüglich als pornografisch empfundener Inhalte relevant. Die Klärung der Frage der Sittlichkeit oder des Schutzes Minderjähriger wird dem jeweiligen Staat überlassen, der wiederum oft unabhängige Organisationen einsetzt, um die Medien in dieser Hinsicht zu leiten.

Verschiedene Standards gibt es auch bezüglich öffentlicher Kritik an PolitikerInnen oder religiösen Institutionen. Was für die einen noch **künstlerische Freiheit** ist, kann für andere schon Blasphemie sein. Daher ist die Presse- und Medienfreiheit ein sehr sensibles Recht, das sich an bestimmte Grenzen halten, gleichzeitig aber auch vor Versuchen des Staates und einflussreicher Persönlichkeiten, ihre KritikerInnen zum Schweigen zu bringen, geschützt werden muss.

In **asiatischen Ländern** wurde lange versucht, strenge Eingriffe in die Meinungs- und Medienfreiheit dadurch zu rechtfertigen, dass die Stabilität des Staates durch die *„unverantwortliche Berichterstattung“* in der Presse, die nur dazu diene, politische Konflikte zu entfachen, gefährdet sei. Allerdings befand ein **ASEM Seminar** im Jahr 2000, das sich mit diesem Thema im Euro-Asiatischen Dialog beschäftigte, dass Regierungen dazu neigen, über zu reagieren und die Medienfreiheit mehr einzuschränken, als nötig wäre. Gängige Probleme wie die Medienkonzentration oder ein Mangel an Unabhängigkeit von JournalistInnen sind viel bedeuten-

der als regionale Unterschiede. Im Streitfall liegt es an der Justiz, die Grenze zwischen der Meinungs- und Medienfreiheit und den zulässigen Einschränkungen zum Schutz der Stabilität eines demokratischen Staates oder der moralischen Integrität einer Person, die in den Medien unschuldig angegriffen wurde, zu ziehen.

Beispielsweise veröffentlichte eine Zeitung in Banja Luka in Bosnien und Herzegowina wenige Jahre nach dem Krieg Listen von Personen, die angeblich Kriegsverbrechen begangen hatten. Dies wurde zu Recht verboten, weil die Gefahr bestand, dass diese Personen, die noch nicht offiziell verfolgt wurden, Opfer der persönlichen Rache anderer werden könnten.

Im Falle *Constitutional Rights Project, Civil Liberties Organisation und Media Rights Agenda gegen Nigeria* beschäftigte sich die **Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker** mit dem durch einen Verwaltungserlass der nigerianischen Militärregierung gegen die Opposition gerichteten Verbot von Zeitungen. Die Kommission befand:

„Solche Erlässe stellen eine ernste Gefahr für das Recht der Öffentlichkeit dar, Informationen zu erhalten, die nicht dem entsprechen, was die Regierung die Öffentlichkeit wissen lassen möchte. Das Recht auf Information ist wichtig: Art. 9 (der Afrikanischen Charta für die Rechte des Menschen und der Völker) scheint keine Derogation zuzulassen, unabhängig davon, was der Inhalt der Information oder der Meinung ist, oder wie die politische Situation des betreffenden Staates ist. Daher urteilt die Kommission, dass das Verbot von Zeitungen einen Verstoß gegen Art. 9 (1) darstellt.“

(Thirteenth Activity Report of the African Commission on Human and Peoples’ Rights, 1999-2000, Annex V, para. 38)

> *„Zu sprechen ist keine einfache Sache, zu schweigen ist jedoch gefährlich.“*
>
> **PROVERB; SOURCE: CUN CA KI CA, KALILU TERA,** ABIDJAN: EDITION EDILIS, 2002 (ÜBERSETZUNG)

Im Bezug auf das Vorgehen gegen JournalistInnen nach einem Putsch in Gambia urteilte die **Afrikanische Kommission**:

„Die Einschüchterung und Gefangennahme oder Festhaltung von JournalistInnen wegen der von ihnen veröffentlichten Artikel und der Fragen, die sie stellen, hindert nicht nur die Journalisten selbst an der Ausübung ihres Rechtes, ihre Meinung frei zu sagen und zu verbreiten, sondern entzieht auch der Öffentlichkeit das Recht auf Information. Diese Vorgangsweise ist ein klarer Verstoß gegen Art. 9 der Charta.“

(Thirteenth Activity Report of the African Commission on Human and Peoples’ Rights, 1999–2000, Annex V, para.65)

ZEITTAFEL

1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
1966 UNO – Pakt über bürgerliche und politische Rechte
1978 „Deklaration über die Grundprinzipien über den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte, zur Bekämpfung von Rassismus, Apartheid und Kriegshetze“ der UNESCO (kurz: Mediendeklaration)
1983 Allgemeiner Kommentar durch das UNO – Menschenrechtskomitee zu Artikel 19 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte
1993 UNO-Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung
1999 Resolution der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte die Meinungsfreiheit und freien Meinungsäußerung (1999/36)
2003 Weltinformationsgipfel, erster Teil, in Genf
2005 Weltinformationsgipfel, zweiter Teil, in Tunis

WAS MAN WISSEN SOLL

1. ROLLE DER FREIEN MEDIEN IN EINER DEMOKRATISCHEN GESELLSCHAFT

> *„Information ist der Sauerstoff der Demokratie."*
>
> **ARTICLE 19** (EINE LONDONER NGO, ÜBERSETZUNG)

Medienvielfalt ist ein unverzichtbares Element einer pluralistischen Demokratie. Die Bedeutung der Rolle der Medien als sogenannte *„vierte Macht"*, neben der Legislative, Exekutive und der Justiz, erfordert auch gründliche Sorgfalt und Verantwortung von JournalistInnen und MedieninhaberInnen um nicht die Menschenrechte und die Rechte anderer in der Ausübung ihrer Freiheit zu verletzen.

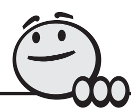
Modul Demokratie

Die Freiheit einer bestimmten Gesellschaft kann leicht durch die Freiheit der Medien und der Presse bestimmt werden. Der erste Schritt autoritärer Regierungen oder Diktaturen ist es normalerweise die freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit einzuschränken oder gar abzuschaffen.

Für den Wiederaufbau und die Sanierung einer demokratischen Gesellschaft nach Kriegen oder Konflikten ist eine pluralistische Medienlandschaft, die auf den Grundwerten der Achtung und der Toleranz anderer Meinungen basiert und vor der Anstiftung von Hass und Gewalt zurückschreckt, von höchster Bedeutung.

> *„Die Medien haben in der Demokratie eine zentrale Rolle die Gesellschaft zu informieren und die Durchführung öffentlicher Aufgaben ohne Furcht vor Bestrafung, vor Klage oder vor Unterdrückung, zu überprüfen."*
>
> **KEVIN BOYLE,** MITBEGRÜNDER VON ARTICLE 19, IN: RESTRICTIONS ON THE FREEDOM OF EXPRESSION, 2000 (ÜBERSETZUNG)

Dies erfordert einen angemessenen rechtlichen Rahmen, der die Unabhängigkeit der öffentlichen Medien und den Pluralismus unter den privaten sicherstellt, und der die Aktivitäten der Medien bezüglich der Standards der Objektivität, der Fairness und des Anstandes überwacht.



2. MEDIEN UND MINDERHEITEN

Minderheiten haben oft Problemen beim Zugang zu den Medien, vor allem in ihrer eigenen Sprache. In Europa gibt es spezielle bindende Standards, die auf Art. 19 IPBPR und Art. 10 EMRK basieren, wie zum Beispiel Art. 9 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates von 1995. Dementsprechend haben Personen, die einer nationalen Minderheit angehören ebenso das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung. Deren Freiheit, Information oder Ideen in der Minderheitensprache zu suchen, zu empfangen oder zu verbreiten muss von den Behörden respektiert werden. Regierungen müssen sicherstellen, dass Minderheitenangehörige nicht in ihrem Zugang zu den Medien benachteiligt werden, dieser sollte vielmehr erleichtert werden. Sie dürfen nicht am Aufbau eigener Printmedien, und, innerhalb der gesetzlichen Vorschriften, auch nicht am Aufbau elektronischer Medien, gehindert werden. Weitere Standards existieren im Rahmen der OSZE. Die Situation bezüglich der sogenannten neuen Minderheiten, die aus der Migrationsbewegung stammen, ist jedoch meist weitaus problematischer. Im Gegensatz zu den nationalen oder „alten" Minderheiten, haben diese normalerweise nicht das gesetzlich garantierte Recht auf freien Zugang zu den Medien. Dies ist besonders besorgniserregend, betrachtet man die fremdenfeindliche Art, in der sie manchmal in den konventionellen Medien dargestellt wer-

den und berücksichtigt man weiters, dass die Möglichkeiten der Gegendarstellung begrenzt sind.

Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen des Europarates aus dem Jahr 1992 verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 11 dazu, angemessene Regelungen zu treffen, damit die Sender Programme in den Regional- oder Minderheitssprachen anbieten können und den Aufbau zumindest einer Radiostation und eines Fernsehkanals in der Minderheitensprache sicherzustellen, zu ermutigen oder zu erleichtern.

3. FREIHEIT DER MEDIEN UND WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Freiheit der Medien und wirtschaftliche Entwicklung sind ebenso vernetzt wie die Freiheit von Furcht und die Freiheit von Not. Die Wechselbeziehung und die Unteilbarkeit aller Menschenrechte, die einen ganzheitlichen Zugang zu den Menschenrechten erfordern, können auch in der Bedeutung der Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien für die wirtschaftliche Entwicklung, die Verringerung von Armut und in der Befriedigung der grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Menschen gesehen werden. Ohne die Berichterstattung in den Medien würden Missstände im Zugang zu oder in der Verteilung von Ressourcen sowie der Korruption unbeachtet bleiben.

> *„… es gab niemals eine dauerhafte Hungersnot in einem Staat mit einer demokratischen Regierung und einer relativ freien Presse.“*
>
> **AMARTYA SEN,** WIRTSCHAFTSNOBELPREISTRÄGER (ÜBERSETZUNG)

> *„Wird ein Krieg verkündet, so ist die Wahrheit das erste Opfer.“ Arthur Ponsonby*
>
> **BRITISCHER POLITIKER**, 1871–1946 (ÜBERSETZUNG)

> *„Worte töten zuerst, Kugeln erst später.“*
>
> **ADAM MIHNIK,** POLNISCHER SCHRIFTSTELLER, (ÜBERSETZUNG)

4. KRIEGSPROPAGANDA UND BEFÜRWORTUNG VON HASS

Nach Art. 20 (1) IPBPR ist jede Kriegspropaganda gesetzlich zu verbieten. Daher wurden auch die Medien für den Krieg im ehemaligen Jugoslawien mitverantwortlich gemacht, da sie den Krieg durch die Anstiftung zum Hass und zu ethnischen Säuberungen propagiert hatten.
Ebenso wurde nachgewiesen, dass die Übertragungen der Radiostation *Radio Mille Collines* eine maßgebliche Rolle für den Ausbruch der Gewalt in Ruanda 1994 gespielt hatten, bei der mehr als 1 Million Menschen getötet wurden. *„Tötet dieses Inyenzi (Ungeziefer) nicht durch Kugeln- zerhackt sich mit Macheten“* war eines der gesendeten Statements, die die Hutus dazu aufriefen, die Tutsis und Hutus, die mit den Tutsis sympathisierten, abzuschlachten. Die Radiostation war 1993 von Mitgliedern der Familie des Hutu–Präsidenten Habyarimana gegründet worden, dessen Tod einer der Auslöser des Völkermordes war. Die meisten der JournalistInnen dieses Radios, die für die Kriegshetze verantwortlich waren, wurden nach dem Ende der Feindseligkeiten verhaftet.

> Jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten.
> **Artikel 20 (2) IPBPR**

5. GOOD PRACTICES

- Die UNESCO hat einen *Tag der Pressefreiheit* am 3. Mai eingeführt sowie einen *Preis für Pressefreiheit* geschaffen.

- Das *Crimes of War Project* vereinigt JournalistInnen, AnwältInnen und AkademikerInnen, um das Bewusstsein über die Gesetze des Krieges in den Medien, Regierungen, Menschenrechts- und humanitären NGOs zu erhöhen. (www.crimesofwar.org)

- Im Fall von Bosnien-Herzegowina wurde eine unabhängige Medien- Kommission, später *Communication Regulation Agency (CRA)* genannt, gegründet, die durch ihren Rat und ihren *Exekutivausschuss* die Implementierung der in ihrem *Rundfunkweltlinien* vorgesehenen Standards überwacht. Der CRA steht ebenso die Lizenzvergabe zu. Die Ombudsstellen von Bosnien-Herzegowina berichteten 2001, dass sie diesen Prozess genau beobachten und in einer Vielzahl von Fällen im Interesse von Transparenz und Gleichberechtigung aller Bewerber eingeschritten sind. Die CRA akzeptierte die Empfehlungen der Ombudsstellen, die einen positiven Einfluss auf die Öffentlichkeit und die JournalistInnen hatten.

- Auf Initiative der Republik Österreich verabschiedete der Rat der Europäischen Union am 29.Mai 2000 einen Beschluss über Maßnahmen im Kampf gegen Kinderpornographie im Internet.

6. FREIHEIT DER MEDIEN UND MENSCHENRECHTSBILDUNG

„Innerhalb des Journalismus besteht ein ernsthafter Wissensmangel darüber, was Menschenrechte überhaupt sind. Viele JournalistInnen – ebenso wie viele PolitikerInnen und andere in der Zivilgesellschaft Tätige – sind nicht vertraut mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsverträgen und deren Mechanismen. Oft verstehen sie den Unterschied zwischen Menschenrechten und Kriegsrecht nicht. Resultierend daraus werden Menschenrechte häufig fälschlicherweise nur in der Konfliktberichtserstattung als relevant angesehen“. (Übersetzung)

Quelle:
INTERNATIONAL COUNCIL ON HUMAN RIGHTS POLICY, JOURNALISM, MEDIA AND THE CHALLENGE OF HUMAN RIGHTS REPORTING, 2002

Der *Internationale Bund des Verlagswesens (IPA)* der 78 Institutionen in 65 Ländern repräsentiert, hob in seinem Kommentar zur Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung die Bedeutung bewusstseinsbildender Aktivitäten, bezüglich freier Meinungsäußerung und Veröffentlichungsfreiheit, hervor.

Quelle:
REPORT OF THE UN HIGH COMMISSIONER ON HUMAN RIGHTS ON IMPLEMENTATION OF THE UN DECADE ON HUMAN RIGHTS EDUCATION, E/CN.4/2003/100

7. TRENDS

Medien und das Internet

Dem Bericht über die menschliche Entwicklung aus dem Jahr 2001 entsprechend wuchs das Internet in den letzten Jahren von 16 Millionen BenutzerInnen im Jahr 1995 auf mehr als 400 Millionen im Jahr 2000.
2005 werden mehr als 1 Milliarde Menschen das Internet benutzen. Das Wachstum des World Wide Web hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Medien, indem es sowohl JournalistInnen als auch HerausgeberInnen eine Vielzahl an Möglichkeiten bietet. Sogar kleinere Unternehmen haben die Chance, die weltweite Öffentlichkeit zu erreichen. Staatliche Kontrollen und Zensur können nun leichter umgangen werden.

☞ **Wachstum der Medien in den Entwicklungsländern**

In den letzten 30 Jahren hat sich die Auflagenzahl von Tageszeitungen in Entwicklungsländern mehr als verdoppelt: 1996 hatten 69 von 1000 Personen eigene Exemplare – verglichen zu 29 im Jahr 1970. Im Vergleich dazu ging in den Industrieländern die Prozentzahl von 292 von 1000 im Jahr 1970 auf 226 von 1000 im Jahr 1996 zurück. Diese Zahlen sind noch immer nicht zufriedenstellend, aber sie bleiben bemerkenswert. Die wachsende Erreichbarkeit schafft einen neuen, effizienteren Markt von Ideen, in dem ein weiteres Feld an Meinungen zugänglich ist. Informationen können leichter veröffentlicht und erreicht werden, und damit eine stabile Basis für demokratische Strukturen und *Good Governance* bilden.

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

1

ÜBUNG I:
TITELSEITE ROLLENSPIEL

Teil I: Einleitung
Bei dieser Aktivität handelt es sich um ein Rollenspiel einer Gruppe von BeraterInnen, die für die Abnahme der Titelseite einer Tageszeitung verantwortlich zeichnen, um diese für den Druck freizugeben. Die Teilnehmenden sollen das Rollenspiel diskutieren und die Bereiche Zensur, Stereotypen und Objektivität der Medien erforschen.

Art der Übung: Rollenspiel

TEIL II: ALLGEMEINE INFORMATION ZUM ROLLENSPIEL

Ziele:
- Zum Nachdenken über die Medien und deren Annäherung an Menschenrechtsthemen anzuregen
- Sensationsgier, Stereotypen und Objektivität in den Medien erforschen und reflektieren
- Zensurmechanismen und die Probleme der Meinungsfreiheit und der Medien identifizieren

Zielgruppe: Jugendliche, Erwachsene

Gruppengröße/
Sozialordnung: 8 – 25 Personen
Zeit: 90 Minuten
Material: Flipchart, Textmarker, vorbereitete Titelseiten
Vorbereitung: Sammeln von Titelseiten von lokalen und internationalen Zeitungen

Fertigkeiten: Kommunikation, analytische und kritische Denkfähigkeit

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION ZUM ROLLENSPIEL
Durchführung des Rollenspiels
- Erklären sie, dass es sich um die Simulation einer Arbeitsgruppe über die Pressefreiheit und deren Grenzen handelt, die im lokalen TV gesendet werden wird.

Informieren sie die Teilnehmenden, dass die Diskussion auf einigen Titelblättern basieren wird, die zur Illustration der eigenen Meinung gedacht sind.

Ernennen sie eine Gruppe von vier Personen für das Rollenspiel:
- Eine/en Menschenrechtsaktivisten/-in: Er/Sie wird auf den dualen Charakter der Medien hinweisen. Einerseits berichten die Medien von Menschenrechtsverlet-

zungen, andererseits begehen sie dennoch selbst Menschenrechtsverletzungen; z.B.: durch die Verbreitung unwahrer Behauptungen oder durch Anstiftung zum Hass. Der Aktivist/die Aktivistin unterstreicht sein/ihr Statement durch Geschichten der als Beispiel dienenden Titelseiten.

- Ein/e Journalist/-in: Er/Sie wird für das Menschenrecht auf freie Meinungsäußerung und für die Medienfreiheit plädieren. Er/Sie wird über die Notwendigkeit der freien Medienberichterstattung sprechen und seine/ihre Meinung durch einige Geschichten der als Beispiel dienenden Titelseiten belegen. Was wäre, wenn die Menschen diese Geschichten nie gelesen hätten? JournalistInnen haben die Verpflichtung zu recherchieren und ihre Leserschaft zu informieren.
- ein Medienaufsichtsorgan: Er/Sie wird vehement auf die Grenzen der Meinungs- und der Medienfreiheit hinweisen. Diese scheinen auf, wenn sie in Konflikt mit anderen Rechten, wie etwa dem Recht auf Privatsphäre, treten. Er/Sie wird auf die Verantwortung des Staates als Beschützer hinweisen und auf die spezielle Funktion einzelner verantwortlicher Stellen, wie zum Beispiel die des Staatsoberhauptes, die von religiösen Vorbildern, die der größten Partei oder die der Polizei.
- Ein/e Moderator/-in: Er/Sie wird die Diskussion über die Pressefreiheit leiten und Fragen an die Teilnehmer stellen. Er/Sie wird sich auf die Titelseiten berufen um konkrete Antworten zu erhalten.

Nun führen sie die DiskussionsteilnehmerInnen in einem Kreis zusammen und lassen die/den Moderator die Diskussion eröffnen. Er/Sie sollte die Diskussion nach 30 Minuten beenden.

Feedback:
Führen sie alle TeilnehmerInnen wieder zusammen. Beginnen sie über das Rollenspiel durch das Stellen einiger Diskussionsfragen, nachzudenken:

– Welche sind die größten Probleme der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit?
– Welche Formen kann Zensur im Falle der öffentlichen oder der privaten Zensur annehmen?
– Haben sie in ihrem Leben irgendeine Form der Zensur oder der Selbstzensur erlebt?
– Warum ist die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Presse und der Medien so wichtig?
– Was kann unternommen werden, um diese Freiheiten besser zu schützen?
– Gibt es Personen oder Institutionen, die nicht kritisiert werden dürfen?
– Sollten gewisse Formen der Zensur erlaubt sein, um (demokratische) Stabilität, religiösen Frieden, etc. zu erhalten?

Praktische Hinweise:
Je sorgfältiger die Titelseiten ausgesucht werden, desto lebendiger werden das Rollenspiel und die Diskussion sein. Entscheiden sie im Vorfeld ob sie lokale oder internationale Titelseiten verwenden. Versuchen sie Titelseiten mit Bildern, wenn möglich in einem Aufmerksamkeit-erregenden Stil geschriebene auszuwählen.

Variationsvorschläge:
Verwenden sie Zeitungsartikel mit Fotos. Trennen sie das Foto von der Schlagzeile und lassen sie die TeilnehmerInnen raten welches Foto zu welchem Artikel gehört. Involvieren sie diese in eine Diskussion.

TEIL IV: FOLLOW UP
Viele lokale Radio- oder TV-Stationen bieten Möglichkeiten für verschiedene gesellschaftliche Gruppen eigene Sendungen zu machen. Arbeiten sie an einem Gruppenprojekt

um für eine Sendung ein interessantes Thema zu recherchieren und diese zu produzieren. Benutzen sie eine Überschrift wie zum Beispiel *„Denke global – agiere lokal“* oder ähnliches.

Verwandte Rechte und Themen:
Das Recht der Gedankenfreiheit, Meinungsfreiheit, das Recht auf Entwicklung, Leben und Gesundheit, das Recht auf Privatsphäre.



ÜBUNG 2: DER EINFLUSS DES INTERNETS

Teil I: Einleitung
Diese Übung umfasst sowohl die Diskussion in Kleingruppen als auch die Diskussion in der ganzen Gruppe um die positiven und negativen Aspekte der Internetnutzung, deren Einfluss auf das Recht der Meinungsfreiheit und die Herausforderungen für die Zukunft des Internets zu analysieren.

Art der Übung: Diskussion

TEIL II: SPEZIFISCHE INFORMATION ZUR DISKUSSION

Ziele:
- Das Bewusstsein über die Tragweite des Internets und den Zugang zu weltweiter Information erhöhen
- Den Einfluss des Internets auf die Menschenrechte identifizieren
- Phänomene im Zusammenhang mit dem Internet erkunden

Zielgruppe:
Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: beliebig

Zeit: ca. 45 Minuten

Vorbereitung: Kopien des Handouts

Materialien: Kopien des Handouts, Flipchart

Fertigkeiten:
- Analytische Fähigkeiten
- Unterschiedliche Meinungen zu einem Thema ausdrücken
- Fähigkeiten zur Teambildung

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION ZUR DISKUSSION
Einführung des Themas:
Zur Einführung präsentiert der Gruppenleiter/die Gruppenleiterin allgemeine Informationen und einige grundlegende Fakten zum Internet, wie sie aus dem Modul zu entnehmen sind. Danach werden die TeilnehmerInnen dazu aufgefordert, in Paaren über ihre Erfahrungen mit dem Internet und die Vor- und Nachteile der (Nicht-)Nutzung zu sprechen. Dies sollte etwa 10 Minuten dauern.

Diskussionsverlauf:
Verteilen von Kopien des Handouts. Auf Basis des Handouts werden die Tragweite des Internets, die Nachteile und die Vorteile der Nutzung diskutiert.
Folgende Fragestellungen sind möglich:
- Wissen die TeilnehmerInnen von Menschenrechtsverletzungen durch das Internet (wie z.B. Kinderpornographie, Cyber-Kriminalität)?
- Warum haben diese Verletzungen wachsenden Einfluss auf die Gesellschaft**?**
- Was kann das Internet tun, um solche Vorfälle zu verhindern?

Die Kernpunkte der Diskussion werden auf dem Flipchart festgehalten.

Feedback:
Was haben die TeilnehmerInnen durch die Diskussion in Erfahrung bringen können.

- Wie benützen sie es selbst? Für welche Zwecke nützen sie es?
  Betrachtung der gesammelten Vorteile auf der Flipchart.
- Überwiegen die Vorteile gegenüber den Nachteilen?
- Was muss unternommen werden um den Nachteilen entgegenzuwirken?

Praktische Hinweise:
Es sollte bereits im Vorfeld abgeklärt werden, wie vertraut die TeilnehmerInnen mit dem Internet sind, um so das Niveau und den generellen Zugang einzustufen. Im Feedback ist es eine gute Idee, sich sowohl auf globale als auch auf lokale Themen des Zugangs zu neuen Informationstechnologien zu konzentrieren, um sicherzustellen, dass auch Personen mit keinem oder eingeschränktem Zugang zum Internet sich an der Diskussion beteiligen können.

Variationsvorschläge:
„Internetseiten über Menschenrechte“ kann als Variation oder als nachfolgende Übung verwendet werden. Sammeln Sie Informationen über zahlreiche Menschenrechtsorganisationen auf internationaler und/oder lokaler Ebene. Deren Webseiten können als Kopien verteilt werden. Im Anschluss erfolgt eine Diskussion über diese Organisationen, deren Aktivitäten und Zielsetzungen sowie deren Umsetzung über das Internet. Basierend auf diesen Erkenntnissen können die wichtigsten Vorteile und Nutzungsmöglichkeiten des Internets für die Förderung der Menschenrechte diskutiert werden.

TEIL IV: FOLLOW-UP

Ermutigen sie die TeilnehmerInnen die Webseiten der Menschenrechtsorganisationen zu besuchen. Sie könnten dann über ein Projekt nachdenken:

- dass durch Nutzung der verfügbaren Internetquellen das Bewusstsein gegenüber Menschenrechtsthemen in der Nachbarschaft erhöht.
- bei dem es um die Schaffung einer eigenen Webseite und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen geht, um für ein spezielles in Gefahr geratenes Menschenrecht in der Gemeinschaft zu kämpfen.

Verwandte Rechte und Themen: jedes beliebige Menschenrecht

QUELLE:
ADAPTIERT VON: COMPASS: A MANUAL ON HUMAN RIGHTS EDUCATION WITH YOUNG PEOPLE. COUNCIL OF EUROPE PUBLISHING: STRASBOURG 2002

Handout:
VERGIFTUNG DES WEBS: HASS ONLINE

Seit der Errichtung der *Stormfront*, der ersten extremistischen Internetseite zur Aufstachelung von Extremismus 1995, ist die Anzahl dieser Seiten im World Wide Web dramatisch angestiegen. Mit der wachsenden Zahl der InternetbenutzerInnen sind mehr und mehr Menschen der leicht zugänglichen Flut von fanatischen Inhalten ausgesetzt; Einstellungen und Verhaltensmuster können durch deren bösartige Präsenz und Appelle beeinflusst werden.
Das Erscheinen einer Vielzahl von Hassseiten, die von extremistischen Frauen entworfen werden, leiten eine neue Entwicklung des Online-Hasses ein. Diese Seiten sind: *Her Race, Women for Aryan Unity* und *World Church* der GründerInnen der *Women's Frontier.* Um ihre Rolle in der rassistischen Bewegung zu definieren, haben diese Frauen den feministischen Kampf der Frauen gehört zu werden, verwendet, um so Hass zu verbreiten. Manche hasserfüllten Frauen wiederholen die Positionen ihrer männlichen

Gegenüber: Opposition gegen Nicht-Weiße, Hass gegen Rassenvermischung, und Wut gegenüber der „Anti-Weißen"- Kontrolle der Medien. Von der *Her Race*- Webseite, die von *Stormfront* betrieben wird, stammt: *„Gaia, jedermans Mutter"*. Darin weiters: *„Denn Weißen droht die Auslöschung, da sich Nicht-Weiße immer weiter vermehren und in unsere Länder eindringen"*. Es wird behauptet: *„Weiße haben das Recht, mehr Kinder zu haben als Nicht-Kaukasier"*.

AntisemitistInnen und RassistInnen waren bei der Verbreitung von Hass im Internet nicht allein. Anti-Homosexuelle- Seiten, Anti-Abtreibungsseiten und Anti-Regierungsseiten von Milizen haben sich online zu ihnen gesellt, ebenso wie Seiten mit Anleitungen zum Bombenbau oder Seiten, die extreme Gewalt in verschiedenster Weise verherrlichen.

Der Kampf gegen Onlineextremismus zeigt enorme technologische und rechtliche Schwierigkeiten. Selbst wenn es möglich wäre Seiten offline zu halten, macht die Internationalität dieses Mediums es schier unmöglich es rechtlich zu regulieren.

Quelle:
POISONING THE WEB: HATRED ONLINE. EIN REPORT DER ADL ÜBER HASS IM INTERNET; EXTREMISMUS UND GEWALT, EINE VERÖFFENTLICHUNG DER ADL, USA 1999.

BIBLIOGRAPHIE

Asia-Europe Foundation. 2000. *The Third Informal ASEM Seminar on Human Rights*. Singapore.

Asia Media Information and Communication Centre. 2000. *Media and Human Rights in Asia*. Singapore: AMIC.

Boyle, Kevin. 2000. *Restrictions on the Freedom of Expression*, in: Asia-Europe Foundation (ASEF), The Third Informal ASEM Seminar on Human Rights. Singapore, 27-37.

Burnheim, Sally. 1999. *The Right to Communicate – The Internet in Africa.* London: Article 19.

Carver, Richard. 1995. *Who Rules the Airwaves – Broadcasting in Africa*. London: Article 19 and Index on Censorship.

Chrétien, Jean-Pierre, et al. 1995. *Rwanda – Les Médias du Génocide*. Paris: Karthala.

Cohen, Stanley. 1995. *Denial and Acknowledgement: The Impact of Information about Human Rights Violations*. Jerusalem: Centre for Human Rights, the Hebrew University of Jerusalem.

Council of Europe. 2002. *Freedom of Expression in Europe, Case law concerning Article 10 of the European Convention on Human Rights*. Strasbourg.

Council of Europe. 2002. *The media in a democratic society: reconciling freedom of expression with the protection of human rights*, Conference. Luxembourg: 30 September – 1 October 2002, online unter: http://www.coe.int/MediaLuxembourgE/

Emirates Centre for Strategic Studies and Research. 1998. *The Information Revolution and the Arab World – Its Impact on State and Society*. London: I. B. Tauris.

Engel, Christoph. 2000. *Die Europäische Grundrechtscharta und die Presse.* in*: ZUM Sonderheft, 2000.*

Fallows, James. 1997. *Breaking the News – How the Media Undermined American Democracy*. New York: Vintage.

Freire, Antonio. 1999. *El Kike, la Checchi, La Elvira, El Gonzato y El Malo: La Tevedécada de los Noventa*. Santiago de Chile: Ediciones Eace.

Goff, Peter (ed.). 1999. *The Kosovo News and Propaganda War*. Vienna: International Press Institute.

Grabenwarter, Christoph. 2003. *Kommunikationsfreiheiten*, in: Grabenwarter Christoph, Europäische Menschenrechtskonvention, München: Beck, 267–296.

Gutman Roy und David Rieff (Hg.). 2000. *Kriegsverbrechen.* München: Deutsche Verlagsanstalt.

Hammond, Philip and Edward Herman (eds.). 2000. *Degraded Capability – The Media and the Kosovo Crisis*. London: Pluto Press.

Heyns, Christof. 2002. *Civil and political rights in the African Charter*, in: Evans, Malcolm D. and Rachel Murray , The African Charter on Human and People's Rights, The System in Practice, 1986-2000. Cambridge University Press, 137-177, 164ff.

Human Rights Watch. 1998. *Los Limites de la Tolerancia: Libertad de Expresión y Debate Publico en Chile*, LOM.

International Council on Human Rights Policy. 2002. *Journalism and the challenge of human rights reporting.* Geneva.

Keane, John. 1991. *The Media and Democracy*. Cambridge: Polity Press.

Kühling, Jürgen. 1999. *Die Kommunikationsfreiheit als europäisches Gemeinschaftsgrundrecht.* Berlin: Duncker & Humblot.

Lampe, Ernst – Joachim. 1998. *Meinungsfreiheit als Menschenrecht.* Baden – Baden: Nomos.
Lenkova, Mariana (ed.). 1998. *Hate Speech in the Balkans*. Athens: International Helsinki Federation.

Langenbucher, Wolfgang R. (Hg). 2003. *Die Kommunikationsfreiheit der Gesellschaft. Die demokratischen Funktionen eines Grundrechts*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Marko, Joseph, et al. (Hg). 1997. *Information, Medien und Demokratie: Ein europäischer Rechtsvergleich.* Wien: Verlag Österreich.

McRae, Rob. 2001. *Human Security, Connectivity, and the New Global Civil Society*, in: McRae, Rob and Hubert Don (eds.), Human Security and the New Diplomacy. McGill-Queens University Press, 236-249.

Moeller, Susan D. 1999. *Compassion Fatigue – How the Media Sell Disease, Famine*, War and Death. New York: Routledge.

Nowak, Manfred. 1993. *UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll : CCPR-Kommentar.* Kehl am Rhein: N. P. Engel.

Pritchard, David (ed.). 2000. *Holding the Media Accountable – Citizens, Ethics and the Law*. Bloomington: Indiana University Press.

Rothberg, Robert I. and G. Weiss, Thomas. 1996. *From Massacres to Genocide – The Media, Public Policy, and Humanitarian Crises*, Washington. D. C.: The Brookings Institution Press.

Said, Edward. 1997. *Covering Islam: How the Media and the Experts Determine How We See the Rest of the World*. London: Vintage.

South African Human Rights Commission. 2000. *Faultlines – Inquiry into Racism in the Media*. Johannesburg.

Todorovic, Mirjana. 2003. *Freedom of Expression and the Right to Dignity and Reputation*, in: Todorovic, M. (ed.), Culture of Human Rights. Belgrade Human Rights Centre, 161–175.

United Nations Children Fund. 1999. *The Media and Children's Rights – A Practical Introduction for Media Professionals*. London: PressWise, 1999.

Uribe, Hern n. 1999. *La Invisible Mordaza: El Mercado Contra la Prensa*. Chile: Cuarto Proprio.

Uwer, Dirk. 1998. *Medienkonzentration und Pluralismussicherung im Lichte des europäischen Menschenrechts der Pressefreiheit.* Berlin: Berliner Wissenschafts Verlag.

Welch, Claude E. 1998. *The African Charter and Freedom of Expression in Africa*. Buffalo Human Rights Law Review 4.

White, Aidan. 2002. *Journalism, Civil Liberties and the War on Terrorism, Final Report on The Aftermath of September 11 and the Implications for Journalism and Civil Liberties*. International Federation of Journalists.

Zelger, Christian. 1998. *Zensur im Internet: Eine Argumentationsanalyse auf Grundlage des Naturrechts und der Menschenrechte.* Berlin: Verlag für Wissenschaft und Forschung.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

African Women's Media Centre:
http://www.awmc.com

Asia Media Information and Communication Centre:
http://www.amic.org.sg

Crimes of War Project: http://www.crimesofwar.org

International Federation of Journalists: www.ifj.org

International P.E.N: http://www.internatpen.org

International Publishers Association (IPA):
http://www.ipa-uie.org, auch: http://www.ipa-congress.com/index_g.html

Media Foundation for West Africa:
http://www.mediafoundationwa.org

Reporters Without Borders, Annual Report 2002:
http://www.rsf.fr

South East Europe Media Organization (SEEMO):
http://www.freemedia.at/seemo

UNESCO Advisory Group for Press Freedom:
http://www.unesco.org/webworld/fed/temp/communication_democracy/group.htm

DEMOKRATIE

REPRÄSENTATION UND PARTIZIPATION

PLURALISMUS

DEMOKRATISIERUNG

„Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen. Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.“

ARTIKEL 21 ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

GESCHICHTE ZUR ILLUSTRATION

Demokratie-Werdung in Ost-Timor

Nach 450 Jahren Fremdherrschaft und 25 Jahren indonesischer Besatzung stimmten die Ost-TimoresInnen 1999 in einer von den Vereinten Nationen durchgeführten Volksbefragung für ihre Unabhängigkeit. Die indonesische Armee begegnete dem Ruf nach Unabhängigkeit mit brutaler Gewalt. Zusammen mit pro-indonesischen Militärgruppierungen reagierte sie auf die Forderung nach Unabhängigkeit mit dem Mord an mindestens 1000 Menschen und der Deportierung einiger 100.000 Menschen nach Indonesisch-West-Timor. Weiters wurden unzählige Städte und Dörfer von den Truppen zerstört. Als Antwort auf diese Krise entsandten die Vereinten Nationen am 20. September 1999 Truppen nach Ost-Timor und führten am 26. Oktober die Transnationale Verwaltung (UNTAET) ein.

Mit Unterstützung der UNO wurde am 20. Mai 2002 die Demokratische Republik Ost-Timor offiziell aus der Taufe gehoben. Am 30. August 2001 wurde nach den ersten freien und demokratischen Wahlen in Ost-Timor eine 88 Mitglieder umfassende Verfassungs-Versammlung gewählt, die eine Verfassung mit den Grundsätzen einer demokratischen Republik und eines Parlaments schrieb, die eine/n PremierministerIn und Präsidentin/Präsidenten vorsieht.

Die ersten Präsidentschaftswahlen am 14. April 2002 konnte Xanana Gusmao, ein früherer Anführer der Guerilla im Kampf für die Unabhängigkeit, für sich entscheiden. Gusmao, eine Legende innerhalb seines Volkes, soll durch seine Popularität dazu beitragen, das Land zu stabilisieren.

Die UNTAET wurde durch die UNO-Mission zur Unterstützung Ost-Timors (UNO Mission of Support in East Timor – UNMISET) ersetzt, die bis Mai 2003 im Land blieb. Mit ihren 5000 SoldatInnen und 1250 PolizistInnen half UNMISET der Regierung für die Sicherheit der BürgerInnen im ersten Jahr ihres Bestehens zu sorgen.

Am 27. September 2002 wurde Ost-Timor das 191. Mitglied der Vereinten Nationen.

Gerechtigkeit und Versöhnung

Der Wandel Ost-Timors zur Demokratie ist dadurch überschattet, dass jene, die für die Gräueltaten von 1999 hauptverantwortlich waren, bis heute nicht für ihre Verbrechen vor Gericht gestellt wurden. Die meisten der dafür Verantwortlichen leben in Indonesien, dessen Regierung sich weigert, sie nach Ost-Timor auszuliefern.

Auf Initiative und Empfehlung der Internationalen Gemeinschaft schuf Indonesien zwar ein Menschenrechtstribunal in Jakarta, um die im Jahre 1999 begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gerichtlich zu verfolgen. Das Tribunal wurde errichtet, um die RegierungsbeamtInnen und die Mitglieder der Sicherheitstruppen zur Anklage zu bringen. Viele BeobachterInnen haben ein Versagen des Tribunals beanstandet, da General Wiranto, der Oberbefehlshaber der indonesischen Truppen zum Zeitpunkt der Massaker, nicht angeklagt wurde. Darüber hinaus wurden viele Angeklagte entweder freigelassen oder sind mit einer milden Strafe davon gekommen.

Sowohl die Menschenrechtskommission der UNO als auch NGOs wie Amnesty International oder Human Rights Watch beklagten, dass die Gerichtsverhandlungen von Anfang an äußerst fehlerhaft und mangelhaft waren.

MenschenrechtsanwältInnen forderten, dass ein von der UNO betriebenes internationales

Tribunal für Ost-Timor eingerichtet werden sollte, ähnlich den Tribunalen für die in Ex-Jugoslawien und Ruanda begangenen Gräueltaten. Die oberste Führung Ost-Timors ist sich jedoch uneinig über das Schicksal der Mitglieder des Militärs, die für die Gräueltaten verantwortlich zeichnen. In den Bemühungen um eine nationale Einheit und Versöhnung forderte Präsident Gusmao eine Amnestie für die Angeklagten. Premier Mari Alkatiri ist jedoch der Meinung, dass Gerechtigkeit geübt werden muss.

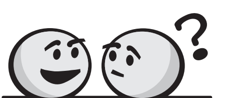
Zukünftige Herausforderungen

Die Regierung steht außerdem vor der Herausforderung, Tausende von Flüchtlingen wieder in die Heimat rückzusiedeln. Über 250.000 Ost-TimoresInnen flohen nach der Wahl zur Unabhängigkeit 1999 in den Westen Timors, viele von ihnen unter Zwang. Obwohl die meisten in den vergangenen Monaten nach Ost-Timor zurückgekehrt sind, geht man davon aus, dass etwa 30.000 Ost-TimoresInnen noch immer in den Flüchtlingscamps Indonesiens leben.

Die UNO erklärte deshalb, dass Flüchtlinge, die bis Ende 2002 noch in West Timor geblieben sind, fortan als indonesische StaatsbürgerInnen betrachtet werden.

Viele Aufgaben liegen vor der neuen Nation, zu den wichtigsten gehören: der Umgang mit den Verantwortlichen der Gräueltaten, den 100.000en Flüchtlingen, der Armut und natürlich mit den neu erworbenen demokratischen Strukturen.

Diskussionsfragen:



1. Kennen Sie andere Staaten, die um Demokratie ringen? Was sind die Probleme, mit denen sich diese Staaten auseinandersetzen müssen?

2. Welche Grundelemente sollte ein Demokratisierungsprozess aufweisen?

3. Wie können die Herausforderungen der neuen Administration in Ost-Timor demokratisch bewältigt werden?

4. Was können aktive BürgerInnen zum Prozess der Demokratisierung in ihren jeweiligen Ländern beitragen? Versuchen Sie, konkrete Vorschläge zu erarbeiten.

WAS MAN WISSEN MUSS

1. DEMOKRATIE WELTWEIT IM VORMARSCH?

Das Recht auf politische Partizipation gehört zu den wichtigsten Menschenrechten und bildet das Fundament der Prinzipien, Visionen und Werte des Netzwerkes für Menschliche Sicherheit. Dessen spezifische Handlungsagenda – die Förderung der Menschlichen Sicherheit – stützt sich sowohl auf Partizipation als auch auf Demokratie.

Demokratie wird normalerweise als „Herrschaft durch das Volk" übersetzt. Eine genaue inhaltliche Definition von Demokratie ist jedoch schwierig – sie bezeichnet sowohl die Regierungsform an sich, als auch eine Idee, welche die sozio-politische und gesetzliche Ordnung eines Staates hervorhebt. Sie kann aber auch als Ideologie gesehen werden, und es gibt sowohl in der Praxis als auch in der Wissenschaft die verschiedensten Demokratie-Modelle.

Demokratie ist eng mit den Prinzipien der Menschenrechte verbunden und kann ohne den vollen Respekt und die Anerkennung der menschlichen Würde nicht funktionieren. Zwischen undemokratischen Strukturen und der Verletzung von Menschenrechten gibt es eine offensichtliche Verbindung. Bis heute ist die Demokratie unbestreitbar das System, welches am meisten zum Schutz der Menschenrechte und der Menschlichen Sicherheit beiträgt.

Globale Entwicklung der Demokratie	Globale Zersplitterungen
Seit 1980 haben mehr als 81 Länder den Schritt Richtung Demokratie gewagt. 33 Militärregimes wurden durch zivile Regierungen ersetzt.	Von den 81 neuen Demokratien sind nur 47 voll demokratisch. Viele befinden sich nicht einmal in der Übergangsphase zur Demokratie, sind durch Totalitarismus oder Konflikte geprägt.
Von den fast 200 Nationen weltweit finden in 140 Ländern Mehr-Parteien-Wahlen statt – mehr als je zuvor.	Nur 82 Länder, das entspricht 57% der Weltbevölkerung, sind voll demokratisch.
125 Länder mit 62% der Weltbevölkerung haben eine freie oder teilweise freie Presse.	61 Nationen mit 38% der Weltbevölkerung haben noch immer keine freie Presse.
Seit 1990 hat die Anzahl der Staaten, welche die sechs wichtigsten Menschenrechts-Konventionen und -Pakte ratifiziert haben, stark zugenommen. Die Ratifikationen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) sind von 90 auf nahezu 150 angewachsen.	In 106 Nationen werden noch immer die zivilen und politischen Freiheiten beschränkt.
38 Staaten haben den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) nicht unterzeichnet, dasselbe trifft für 41 Länder hinsichtlich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu.	Nur 14% aller Parlamentarier weltweit sind weiblich und in 10 Ländern gibt es überhaupt keine weiblichen Parlamentarier.
In 10 Ländern beträgt der Anteil weiblicher Parlamentarier mehr als 30%.	

QUELLE: UNDP, BERICHT ÜBER DIE MENSCHLICHE ENTWICKLUNG, 2002.

Demokratie hängt vom Interesse und der aktiven Teilnahme ihrer NutznießerInnen ab. Die Grundvoraussetzungen einer sinnvollen Partizipation in einem demokratischen System sind: informiert zu werden und Zugang zu Wissen. Nur die, die wissen, wie das System funktioniert, die Kenntnis von den Mechanismen und Institutionen einer demokratischen Gesellschaft haben, können etwas beitragen und auch selbst davon profitieren. Die Vermittlung dieses Prinzips gehört zu den wichtigsten Grundlagen der Demokratieerziehung, deren Ziel verantwortungsbewusste BürgerInnen sind.
Dieses Modul soll ein Bild von Demokratie und Menschenrechten skizzieren, welches klar macht, dass Demokratie nicht nur etwas ist, das einmal und damit für immer erreicht wird, sondern dass Demokratie ein Prozess ist, der beständige Arbeit und Einsatz erfordert.

Demokratie und Menschliche Sicherheit
Die Agenda der Menschlichen Sicherheit versucht das Leben der Menschen von allgegenwärtigen Bedrohungen zu befreien – seien diese Bedrohungen politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Natur. Sie beginnt mit dem Bekenntnis, dass sowohl die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Freiheiten, wie auch die Ermöglichung menschlicher Entwicklung für den Schutz und die Förderung der Menschlichen Sicherheit unverzichtbar sind. Die Förderung der Menschenrechte, der menschlichen Entwicklung und der Menschlichen Sicherheit – drei sich überlappende und miteinander verbundene Konzepte, die die Grundlage der Vision einer neuen Weltordnung bilden – kann nur in Gesellschaften Wurzeln fassen, in denen demokratische Werte nicht nur propagiert, sondern auch ausgeübt werden.

In einer Demokratie beinhaltet die Achtung der Menschenrechte die Freiheit von Angst und von Bedrohungen der elementaren Existenz. Menschliche Entwicklung umfasst den Anspruch auf Ressourcen und Freiheiten, die zur Entwicklung des menschlichen Potentials nötig sind. Menschliche Sicherheit verlangt Freiheit von Hunger, Krieg, ökologischen Desastern, korruptem Regierungshandeln und anderen Hindernissen für ein Leben in Gerechtigkeit, Solidarität und Chancengleichheit für alle.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur gleiche, freie und demokratische Partizipation im politischen, sozialen und wirtschaftlichen Umfeld eines Staates und seiner Gesellschaft Menschliche Sicherheit fördern kann. Nur die volle Garantie der Menschenrechte, partizipatorischen Regierungshandelns, der Rechtsstaatlichkeit, nachhaltiger Entwicklung und gleichen Zugangs zu Ressourcen kann garantieren, dass sich die Menschliche Sicherheit von einem neuen diplomatischen Paradigma hin zu einer breiten Basis für demokratische Beschlussfassung und internationale Kooperation entwickelt.

2. DEFINITION UND BESCHREIBUNG DES THEMAS



Was ist Demokratie und wie hat sie sich entwickelt?
Die Demokratie ist eine Form der Regierung, in der sich die Macht des Staats durch das Volk ergibt. Das Wort „Demokratie“ hat seinen Ursprung im antiken griechischen Wort *demos* – dem Volk, und *kratos* – der Macht. Die Prinzipien der *modernen* Demokratie haben sich nach und nach aus der calvinistischen religiösen Bewegung entwickelt, besonders in Schottland, England und Holland. Dort begannen die Gemeinschaften nicht nur die religiösen Ideen der Calvinisten zu unterstützen, sondern auch deren politi-

sches Gedankengut. Die Philosophie der Freiheit und Gleichheit für alle wurde während der Phase der Aufklärung weiter entwickelt und somit zu einem der Kernelemente der Demokratie.

Der erste moderne demokratische Staat wurde in den USA geschaffen; der erste europäische auf demokratischen Grundlagen basierende Staat war Frankreich nach der Revolution 1789.

Nach 1945 verbreitete sich die liberale westliche Demokratie sowohl in Europa als auch in anderen Teilen der Welt. Sie ersetzte die ursprünglichen autoritären Regierungsformen. Seit dem Ende der faschistischen Regierungen scheint es, als ob die Krise der Demokratie im 20. Jahrhundert überwunden wäre. Der lange und schwierige Dekolonialisierungsprozess, in dem das Recht auf Selbstbestimmung durch die westlichen Staaten anerkannt wurde, brachte auch den meisten ehemaligen Kolonien die Demokratie. Auch die Diktaturen in Spanien, Portugal, Griechenland, Argentinien und Uruguay entwickelten sich in den letzten Jahrzehnten alle zu Demokratien. Es scheint, als ob sich mit dem Fall der Berliner Mauer im Jahre 1989 und dem Ende des stalinistischen Systems in Zentral- und Osteuropa die Demokratie tatsächlich durchgesetzt hätte. Nicht alle Länder jedoch, die die Demokratie theoretisch als Regierungsform gutheißen, respektieren die demokratischen Prinzipien oder „leben" Demokratie in der Praxis. Diese eher paradoxe Entwicklung verdeutlicht die Notwendigkeit einer Debatte über Demokratie und Demokratisierung.

> *Meine Auffassung von Demokratie ist, dass in ihr der Schwächste die selben Möglichkeiten hat wie der Stärkste.*
> **MAHATMA GANDHI** (ÜBERSETZUNG)



Kernelemente der modernen Demokratie

Es ist schwierig festzustellen, wie demokratisch eine Gesellschaft tatsächlich ist. Dennoch gibt es eine Reihe von Kernelementen, die die Grundlage jeder demokratischen Gesellschaft bilden. Um diese Elemente besser kennen zu lernen und zu verstehen, spielt Bildung auf allen Ebenen eine wichtige Rolle:

- **Gleichheit –** Das Prinzip der Gleichheit beinhaltet, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, sie haben sowohl die gleichen Möglichkeiten und Mitwirkungsrechte im politischen Alltagsleben der Gesellschaft als auch einen Anspruch auf Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Dies beinhaltet auch die soziale und wirtschaftliche Gleichheit zwischen Frauen und Männern.
Modul Menschenrechte der Frauen

- **Partizipation –** Ohne Partizipation ist Demokratie bedeutungslos. Die Möglichkeit der Partizipation in gesellschaftlichen und politischen Angelegenheiten gilt als Voraussetzung für Demokratie. **Demokratie** ist eine Form der Partizipation, jedoch ist Partizipation in einem breiteren Rahmen zu sehen und hat nicht nur starke politische Implikationen, sondern auch soziale und wirtschaftliche. Partizipation alleine kann aber Demokratie nicht garantieren.

- **Mehrheitsherrschaft und Minderheitenrechte –** Obwohl Demokratie wörtlich übersetzt „Herrschaft durch das Volk" heißt, ist eigentlich die „Herrschaft durch die Mehrheit" darunter zu verstehen. Das bedeutet auch, dass die Mehrheit die Rechte und die verschiedenen Bedürfnisse der Minderheit berücksichtigen muss. Vom Ausmaß der Erfüllung dieser Verpflichtung kann man den Grad der Ver-

wirklichung der demokratischen Werte einer Gesellschaft ableiten.

Modul Nichtdiskriminierung

- **Rechtsstaatlichkeit und faires Verfahren –** Demokratie soll die tyrannische Herrschaft einer einzelnen Person oder einer kleinen Gruppe von Leuten verhindern. Die Rechtsstaatlichkeit garantiert, dass der Staat eine gesetzliche Ordnung hat, die die Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet, die Macht der öffentlichen Behörden beschränkt und gleichen Zugang zu einer unabhängigen und fairen Justiz gewährt.

  Modul Rechtsstaatlichkeit und Faires Verfahren

- **Achtung der Menschenrechte –** Die Basis einer funktionierenden demokratischen Gesellschaft ist die Akzeptanz, dass *alle Menschen gleich und frei an Würde und Rechten geboren sind*. Ein demokratischer Staat hat die Pflicht, die Achtung, den Schutz und die Erfüllung der Menschenrechte zu garantieren und somit *Freiheit von Angst* und *Freiheit von Not* zu gewährleisten. Mit Rücksicht auf die Demokratie sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die Mitbestimmung der BürgerInnen, wie beispielsweise Versammlungsfreiheit, Redefreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gelegt werden. Trotzdem können bürgerliche und politische Rechte alleine weder Frieden noch Menschliche Sicherheit garantieren. Nur wenn auch die grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse berücksichtigt werden, kann ein günstiges Umfeld für Demokratie geschaffen werden.

- **Politischer Pluralismus** – Traditionellerweise ist es Aufgabe der Parteien, die verschiedenen Ideen und Meinungen zu erfassen und sie in der öffentlichen Debatte zu vertreten. Nur politischer Pluralismus kann Strukturen sichern, die einerseits flexibel genug sind, sich laufenden Änderungen, aber auch Bedürfnissen anzupassen und andererseits eine sichere Grundlage demokratischen Regierens garantieren. Politische Freiheit kann jedoch auch dazu missbraucht werden, um Ideen zu verbreiten, die Hass anstacheln, Gewalt provozieren und zu einer Bedrohung für eine demokratische Gesellschaft und Ordnung werden können. Es ist schwierig, solchen Strömungen auf demokratischem Weg zu entgegnen und die Interessen der Mehrheit der Gesellschaft zu schützen, jedoch ohne dadurch die Meinungsäußerungsfreiheit zu beschränken. Bis zu einem gewissen Grad müssen sich auch Demokratien selbst schützen, wie zum Beispiel vor Terrorismus.

- **Freie und faire Wahlen –** Das grundlegendste und wichtigste Merkmal der Demokratie sind Wahlen. Kein anderes Regime überlässt die Entscheidung der politischen Führung denen, die in erster Linie durch das Regierungssystem betroffen sind – dem Volk. Bei jeder Wahl hat das Volk die Möglichkeit, seinen Wunsch nach Änderungen aber auch seine Befürwortung der gegenwärtigen Politik auszudrücken – und so an einem permanenten Evaluierungsprozess teilzunehmen. Dennoch hat die Geschichte gezeigt, dass die Möglichkeit der Partizipation keine Selbstverständlichkeit ist. Beispielsweise wurden Frauen lange von diesem Prozess ausgeschlossen. Im Kanton Appenzell-Innerhoden in der Schweiz, einem Land, welches für seine entwickelten demokratischen Strukturen bekannt ist, erhielten Frauen erst Anfang der 1990er Jahre das Recht zu wählen. Es ist entscheidend zu garantieren, dass das Recht zu wählen universal, gleich, geheim und direkt ist.

- **Gewaltenteilung** – Die frühen Befürworter der Gewaltenteilung waren Locke („Zwei Abhandlungen über die Regierung“, 1690) und Montesquieu („Vom Geist der Gesetze“, 1748). Ihre Lehren richteten sich vor allem gegen den absolutistischen Staat. Heute gilt die Gewaltenteilung als fundamentales Prinzip moderner Demokratien. Nach diesem Prinzip wird die staatliche Gewalt zwischen der Legislative, Exekutive und Judikative, die unabhängig voneinander arbeiten, aber sowohl einander als auch dem Volk verantwortlich sind, aufgeteilt. Dieses System der Wechselseitigkeit garantiert eine adäquate Kontrolle und verhindert als solche den Missbrauch der Staatsgewalten.

Demokratietheorien

Die überwältigende Komplexität der demokratischen Realität hat eine Vielfalt an Theorien und Modellen produziert.

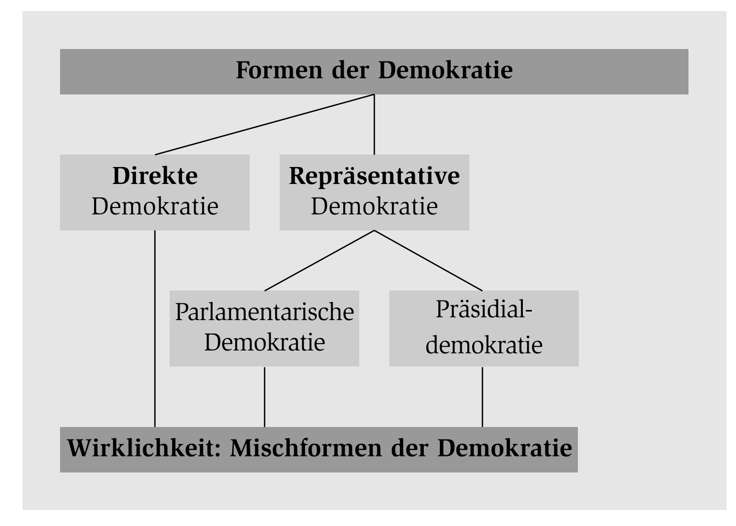
Eine Unterscheidung zwischen den Gruppen von Theorien soll aufgrund ihrer traditionellen Rolle – obwohl für die aktuelle Debatte zu einfach – genannt werden: der Unterschied zwischen der Theorie der Konkordanz- und der Konkurrenzdemokratie. Demokratie als Konkurrenz zu betrachten, erlaubt verschiedene, legitime Meinungen, die miteinander konkurrieren (wobei die Konkurrenz der Meinungen von der Mehrheit entschieden wird). Demokratie im Sinne von Konkordanz betrachtet die Einheit zwischen HerrscherInnen und Beherrschten und leugnet die Existenz legitimer Differenzen. Sie bemüht sich, die *volonté générale* (Rousseau) zu finden und diese gesetzlich zu verankern.



Formen der Demokratie

Der Aufbau und die Struktur der modernen Demokratien sind sehr unterschiedlich. Die traditionelle Unterscheidung liberaler Demokratien beruht auf den Modellen der **direkten und repräsentativen Demokratie**.

Die **direkte Demokratie** ist eine Regierungsform, in der das Recht, politische Entscheidungen zu treffen, unmittelbar durch die StaatsbürgerInnen ausgeübt wird, nach den Grundsätzen der Mehrheitsentscheidung. Da diese Form der Demokratie jedoch nur in kleinen Entititäten realisierbar ist, gibt es keinen einzigen modernen demokratischen Staat, der eine reine direkte Demokratie ist. Jedoch weisen fast alle demokratischen Staaten Elemente der direkten Demokratie auf.



QUELLE: WWW.DADALOS.ORG

Einrichtungen direkter Demokratie sind Volksversammlungen, Volksbegehren, Absetzungsverfahren, Referenden, usw.

Die zweite Erscheinungsform ist die **repräsentative Demokratie**, eine Form der Regierung, in der BürgerInnen die gleichen Rechte wie in der direkten Demokratie haben. Sie üben diese aber nicht direkt aus, sondern durch gewählte und ihnen gegenüber verantwortliche VertreterInnen. Zwei wichtige Elemente der repräsentativen Demokratie sind die Trennung von HerrscherInnen und Beherrschten sowie periodische Wahlen, anhand

derer die Kontrolle der Herrschenden durch die Beherrschten gewährleistet ist. Die repräsentative Demokratie ist mit zwei Grundsystemen des Regierens verknüpft: der Parlamentarischen Demokratie und der Präsidialdemokratie.

- *Parlamentarische Demokratie*: In dieser Form der Regierung spielt das Parlament eine zentrale Rolle. An der Spitze der Exekutive steht ein/e PremierministerIn oder ein/e KanzlerIn, der/die vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist. Das Staatsoberhaupt hat normalerweise keine oder nur eine geringe exekutive Macht und ist auf repräsentative Funktionen beschränkt.
- *Präsidialdemokratie*: An der Spitze der Exekutive steht das Staatsoberhaupt, welches direkt vom Volk gewählt wird und nicht vom Vertrauen des Parlaments abhängig ist.

Werden beide Modelle gegenübergestellt, zeigen sich Unterschiede:

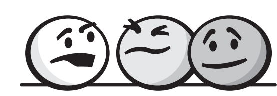
- In einem Präsidialsystem werden getrennte Regierungs- und Parlamentswahlen abgehalten, während in einer parlamentarischen Demokratie beides in einer einzigen Wahl entschieden wird (das Staatsoberhaupt kann gesondert gewählt werden).
- Im parlamentarischen System wird die Regierung durch das Parlament autorisiert, welches auch das Recht der Absetzung hat. Diese Option ist den Parlamenten in einer Präsidialdemokratie versagt, ausgenommen sind nur Amtsenthebungsverfahren.
- Andererseits hat das Staatsoberhaupt einer parlamentarischen Demokratie die Möglichkeit, unter gewissen Vorraussetzungen das Parlament aufzulösen.
- Im Gegensatz zum Präsidialsystem gilt in vielen parlamentarischen Systemen der Grundsatz, dass nur ein Mitglied des Parlaments Regierungsmitglied werden kann.
- In parlamentarischen Demokratien sind normalerweise das Parlament und die Regierung enger miteinander verbunden, während es in Präsidialdemokratien eine klarere Abgrenzung der Macht gibt. Die Exekutive ist jedoch oft zwischen dem Staatsoberhaupt einerseits und der/dem PremierministerIn andererseits aufgeteilt.
- Gesetzesinitiativen beruhen in einer parlamentarischen Demokratie zum größten Teil auf Regierungsinitiativen.
- In repräsentativen Demokratien spielen Parteien, insbesondere Oppositionsparteien, eine viel größere Rolle.

Heutzutage ist die parlamentarische Demokratie mit einer aufgewerteten Rolle des Staatsoberhauptes die gängigste Form.

Formen der Demokratie in der Realität

Die meisten bestehenden Demokratien sind Kombinationen dieser zuvor genannten Idealtypen der Demokratie und weisen Elemente aller Formen auf.

Klassische Beispiele parlamentarischer Demokratien sind Großbritannien und die meisten westeuropäischen Staaten, während die USA das bekannteste Beispiel einer Präsidialdemokratie sind. In Westeuropa gibt es eine Reihe von Sondermodellen: die Schweiz, Frankreich (eine Semi-Präsidialdemokratie) und Portugal. Diese Unterscheidung kann auch auf alle anderen Demokratien weltweit angewendet werden, obwohl diese nicht notwendigerweise auf liberalen Traditionen beruhen.



3. INTERKULTURELLE PERSPEKTIVEN UND STRITTIGE THEMEN

Demokratie hat viele Formen und Manifestationen und wird in den diversen Kulturkreisen unterschiedlich verstanden. Während in

einigen Demokratien die Schwerpunkte bei der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit liegen, bevorzugen andere das Konzept der Partizipation. Unterschiede basieren hauptsächlich auf dem unterschiedlichem Zusammenspiel der Kernelemente der Demokratie.

Ein Hauptkritikpunkt in diesem Zusammenhang ist der „Euro-Zentrismus", der das politische Denken, die Theorie und die Praxis der Demokratie stark beeinflusst.
Die „perfekte Demokratie" gibt es nicht, weder in der östlichen noch in der westlichen Hemisphäre. Es gibt zwar allgemein anerkannte konstituierende Elemente der Demokratie, aber die diesen einzelnen Elementen zugemessene Bedeutung und ihre Realisierung sind je nach Kulturkreis verschieden. Nach dem westlichen Verständnis von Demokratie hat die/der Einzelne ein Maximum an Freiheit und Stimme – in Relation zu den anderen freien Mitgliedern einer demokratischen Gesellschaft. Die besondere Betonung der Wichtigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte, die diesem Modell unterliegt, ist für einige Länder ein Problem.

Die Debatte um *„Asiatische Werte"*

Einige der asiatischen Sozialmodelle der Demokratie basieren auf Konzepten der Partizipation, die kaum etwas mit dem westlichen Verständnis von Demokratie zu tun haben. Statt auf der Idee der maximalen Freiheit der/des Einzelnen beruhen sie auf einer Art Gemeinschaftsorientierung und traditionellen Konzepten oligarchischer Herrschaft. Dieses Modell widerspricht nicht unbedingt dem Verständnis von Partizipation und Demokratie. Es beruht auf dem konfuzianischen Gedankengut und verlangt die aktive Partizipation einer moralisch und rational herrschenden Elite, die zum Wohle der Allgemeinheit tätig ist. Die sogenannte Unvereinbarkeit „asiatischer" und „westlicher" Werte und Begriffe der Demokratie beruht auf der unterschiedlichen Vorstellung von Demokratie und Partizipation. Die asiatische Kritik richtet sich nicht so sehr gegen die Demokratie selbst, viel mehr bezieht sich die Kritik des politischen Führers und Philosophen Lee Kuan Yew aus Singapur und anderer auf die soziale und kulturelle Ordnung der USA und einiger anderer westlicher Staaten.

Demokratie und Islam: eine Herausforderung

Versuche, die Beziehung zwischen Islam und Demokratie zu definieren, haben sich sowohl für Muslime als auch für Nicht-Muslime als äußerst problematisch erwiesen. Westliche BeobachterInnen, die die Position vertreten, dass Islam und Demokratie miteinander nicht vereinbar sind, stützen ihre Argumente auf das islamische Verständnis der Vorherrschaft Gottes, der die einzige Quelle politischer Autorität ist und von dessen göttlichem Recht sich alle Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens ableiten.

Auch unter den MuslimInnen selbst ist das Verständnis von und die Annäherung an Demokratie sehr unterschiedlich. Während die Führer der Hauptströmungen islamischer Bewegungen und viele Gelehrte die Auffassung vertreten, dass der Islam und die Demokratie miteinander kompatibel sind, propagieren extremistische oder radikale Bewegungen das Gegenteil. Die letzteren lehnen die Demokratie mit dem Argument ab, dass das Konzept einer Volksherrschaft dem fundamentalen Glaubensgrundsatz – der Herrschaft Gottes – widerspricht. Der grundlegende gesetzliche Rahmen wurde von Allah geschaffen und ist demzufolge nicht modifizierbar. Jemand, der seine Gesetze implementiert, muss auch sein Stellvertreter sein. Dieser radikale Ansatz befindet sich im Widerspruch zu grundlegenden demokratischen Werten wie Offenheit, Pluralismus und Gewaltenteilung.

Die islamische Sichtweise der Demokratie manifestiert sich in der *Shura*, einer beratenden Versammlung, die sich mit alltäglichen Angelegenheiten auseinandersetzt und den Menschen volle Meinungsfreiheit gewährt. Die *Shura* wird jedoch durch Allahs Gesetze beschränkt, und somit befindet sich – nach westlichem Verständnis – diese islamische Art der Partizipation im Widerspruch zur Demokratie.

☺☞ Modul Religionsfreiheit

DISKUSSIONSFRAGEN:

- Warum sind einige Elemente der Demokratie wichtiger als andere?
- Ist es zulässig, dass es in den verschiedenen Kulturen unterschiedliche Vorstellungen von Demokratie gibt?
- Wenn unterschiedliche Interpretationen von Demokratie unvermeidlich und zulässig sind, wo sind die Grenzen dieser Unterschiede? Welche Kernelemente müssen beispielsweise unter allen Umständen erhalten werden, um einen Staat noch als „demokratisch" bezeichnen zu können?
- Welche Rolle spielen die Medien bezüglich der Auffassung von Demokratie in den verschiedenen Kulturen?

Einige weitere Gedankenpunkte

- **Die Beziehung zwischen Mehrheit und Minderheit**, und im Besonderen der Schutz der politischen Minderheit ist von entscheidender Bedeutung. Neben der Mehrheit, für die das Recht auf Herrschaft gilt, gibt es im Mehrheitswahlrecht auch eine Minderheit. Diese ist oft vom Entscheidungsprozess ausgeschlossen und muss sich nach den Beschlüssen der Mehrheit richten. Minderheiten bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes, durch den ihre Rechte garantiert und ihr politischer Willen bestmöglich berücksichtigt werden.

- Die **Zivilgesellschaft** ist eines der Hauptthemen in der Debatte über und in der Ausübung der Demokratie. Demokratie braucht sowohl freie und aktive Menschen als auch verantwortungsbewusste BürgerInnen. Berthold Brecht schlug einst ironisch vor, dass die Regierung, wenn sie mit dem Volk nicht zufrieden sei, das Volk ja auflösen könne und ein neues wählen solle. Nur freie und aktive BürgerInnen können ihre Regierung herausfordern und sie für vor den Wahlen versprochene Zusagen zur Verantwortung ziehen.

- **Freie und unabhängige Medien** sind ein wichtiger Stützpfeiler der Demokratie. Die Kontrolle über die Möglichkeiten der Information ist heutzutage fast gleichbedeutend mit der Kontrolle über die Beschlussfassung einer Demokratie. Medien spielen im Alltagsleben von Demokratien eine wichtige Rolle, seien das nun Zeitungen, das Fernsehen, das Radio, die Unterhaltungsindustrie oder das Internet. Privatpersonen, Gesellschaften und Staaten müssen miteinander kommunizieren können. Um die Entscheidung der WählerInnen zu erleichtern, müssen diese über die Ziele derer, die gewählt werden wollen, informiert werden. Das Recht der Redefreiheit ist deshalb ein weiteres grundlegendes und sensibles Menschenrecht, welches zur Realisierung einer funktionierenden Demokratie beitragen kann.

  ☺☞ Modul Meinungs- und Medienfreiheit

- **Demokratie und Menschenrechte** sind untrennbar – ihre Beziehung kann als Zusammenspiel bezeichnet werden, aber man kann Demokratie und Menschenrechte auch als eine Einheit sehen. In diesem Sinne sind alle Menschenrechte von

besonderer Wichtigkeit *für* und *in* einer Demokratie. Die gesetzlichen Regelwerke vieler Staaten unterscheiden zwischen Bürgerrechten und Menschenrechten. Dies bedeutet, dass einige Rechte, besonders politische Rechte, nur StaatbürgerInnen zukommen und andere hingegen für alle Menschen gelten.
Menschenrechte können nur in und durch eine funktionierende Demokratie geschützt werden. Eine formale Demokratie allein garantiert jedoch keine Menschenrechte und Menschliche Sicherheit. Die Umsetzung und Durchsetzung der Menschenrechte ist deshalb ein wichtiger Indikator für die Lebenskraft einer Demokratie.

4. DURCHSETZUNG UND ÜBERWACHUNG

Es gab und gibt keine perfekte Demokratie. Moderne Demokratien integrieren bis zu einem gewissen Grad sämtliche Kernelemente der Demokratie im öffentlichen Leben als Maß der Gleichheit, Nicht-Diskriminierung und der sozialen Gerechtigkeit. Demokratie ist ein Prozess der ständigen Interaktion, Perfektion und Anpassung zwischen den grundlegenden Bedürfnissen der Gesellschaft und den sozialen Strukturen. Auf regionaler Ebene existieren verschiedene Mechanismen, die den Schutz der Demokratie garantieren.

Ein gutes Beispiel ist die Möglichkeit, bei Verletzungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch einen Vertragsstaat diesen klagen zu können. Da die Demokratie die einzige in dieser Konvention anerkannte Form der Regierung ist, ist sie somit auch die einzige damit kompatible Regierungsform. Nachdem in Griechenland ein brutales Militärregime die Macht übernommen hatte, brachten Dänemark, Norwegen und Schweden eine Beschwerde gegen Griechenland ein. Daraufhin schied Griechenland aus dieser Konvention aus, trotzdem wurde das Verfahren durchgeführt und endete mit dem Austritt Griechenlands aus dem Europarat. Mit der Wiedererrichtung der Demokratie im Jahre 1974 erlangte die Konvention wieder Geltung, und Griechenland musste Kompensationszahlungen an die Opfer des Militärregimes leisten.

Nicht alle Mechanismen auf regionaler Ebene sind so effektiv wie der des Europarats. Es gibt aber zahlreiche andere Organisationen, die sich um mehr Demokratie bemühen. 1990 errichtete die OSZE in Warschau das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), zu dessen Aufgaben die Schaffung, die Stärkung und der Schutz demokratischer Institutionen in OSZE-Mitgliedsstaaten gehört. ODIHR beobachtet nationale Wahlen und gewährleistet so die Einhaltung der demokratischen Prinzipien.

Auf internationaler Ebene spielt die Interparlamentarische Union (IPU) eine wichtige Rolle. Die IPU setzt sich aus den Parlamenten ihrer Mitgliedsstaaten zusammen. Sie hat sich die weltweite Stärkung der Demokratie zum Ziel gesetzt und versucht dies durch Dialog und durch Kooperation zwischen den Parlamenten zu erreichen. Die IPU wurde bereits 1989 gegründet und ist bis heute die federführende Organisation für die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen nationalen Parlamente.


Das UNDP (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen) präsentierte in seinem Bericht über die menschliche Entwicklung 2002 eine Anzahl von objektiven Indikatoren, die die Entwicklung von Demokratien messen. Unter anderem sind das:

- das Datum der letzten Wahlen
- die Wahlbeteiligung
- das Jahr, in dem Frauen das Wahlrecht bekamen
- die Zahl der weiblichen Parlamentarier
- die Zahl der Gewerkschaftsmitglieder
- Anzahl der NGOs
- Anzahl der Ratifizierungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)
- Ratifizierung des IAO-Übereinkommens zu Vereinigungsfreiheit und dem Recht zu Kollektivverhandlungen

Eine Reihe von subjektiven Indikatoren, darunter bürgerliche Freiheiten und politische Rechte, Pressefreiheit und Verantwortlichkeit, politische Stabilität und das Fehlen von Gewalt, Rechtsstaatlichkeit sowie die Korruptionsrate sind zusätzliche Hilfsmittel, um demokratisches Regieren zu beurteilen. Alle diese Indikatoren reflektieren, wie die Kernelemente der Demokratie sich gegenseitig beeinflussen und sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Sie schaffen eine Basis, um Demokratien und andere Regime miteinander zu vergleichen und den Fortschritt der (Weiter-)Entwicklung der Demokratie zu beobachten. Weiters sind sie ein qualitatives und quantitatives Maß für den Grad der Verbesserungen oder Bedrohungen der einzelnen Länder.

In echten Demokratien sind lokale oder nationale Volkswahlen der beste Kontrollmechanismus, gefolgt von einer freien und unabhängigen Presse und einer aufmerksamen Zivilbevölkerung. Ein Wechsel der Regierungsagenden und Machtstrukturen kann auf einer Volkswahl beruhen, welche die Einhaltung der Wahlversprechen von demokratisch gewählten VolksvertreterInnen unabhängig kontrolliert.

Die Standards, die eine Demokratie erfüllen muss, sind nicht allgemein akzeptiert. Einen breiten Konsens gibt es hingegen über die Menschenrechte, da deren Umsetzung wichtig für den Schutz und ein Garant einer Demokratie ist.

Die weltweite Implementierung der Demokratie hängt von jeder/jedem Einzelnen, von Staaten sowie von internationalen Institutionen ab. Es ist wichtig, dass sie der Demokratie Leben einhauchen und Widerstand gegen autoritäre Entwicklungen leisten. Deshalb ist die Ausübung des Wahlrechts, die Meinungsäußerung und die Teilnahme am politischen Leben von größter Bedeutung. Eine aktive Zivilgesellschaft ist der Demokratie im Ganzen förderlich. In diesem Zusammenhang spielt auch die Bildung eine wichtige Rolle, da sie Wissen schafft, welches eine effektive Partizipation erst ermöglicht.

WAS MAN WISSEN SOLLTE



1. GOOD PRACTICES

Auf dem Weg zur Demokratie

Im Februar 1990 sprach sich Fredrik Willem de Klerk in einer historischen Ansprache für das Ende des Apartheidregimes und für ein demokratisches **Südafrika** aus. Dies wurde durch ein Referendum, in welchem 70% der weißen Bevölkerung seine Reformen unterstützten, bestätigt. Die ersten demokratischen Wahlen fanden im April 1994 statt, und im Mai 1994 wurde Nelson Mandela der erste schwarze Präsident Südafrikas. Ein neues Kapitel in der Entwicklung des Landes wurde somit aufgeschlagen.

Zentral- und Osteuropa, Zentralasien: Seit 1989 haben die ehemaligen Länder des kommunistischen Blocks eine Welle der Demokratisierung erlebt. Neue freie und demokratische Parteien entstanden in Polen, Bulgarien, der Tschechischen Republik, im ehemaligen Ost-Deutschland, Ungarn, Rumänien, Slowakei und in einer Reihe der ehemaligen Sowjetrepubliken. Es kam zu einer friedlichen und demokratischen Umwandlung der politischen Landschaft. Danach fanden demokratische parlamentarische – und Präsidentschaftswahlen in regulären Intervallen auf Basis eines Mehr-Parteien Systems statt.

Chile: Im Gegensatz zu anderen südamerikanischen Ländern hat Chile eine 150jährige Geschichte als konstitutionelle Republik mit einer demokratisch gewählten Regierung. Die Wiedererrichtung der Demokratie in Chile im Jahre 1990 nach 17 Jahren Militärherrschaft unter General Pinochet bewirkte einen neuen Antrieb für den demokratischen Dialog und für die internationale und regionale Kooperation. Heute ist Chile eine konsolidierte Demokratie und unterstützt aktiv die Förderung der Menschenrechte und der Menschlichen Sicherheit in der gesamten Region.

Philippinen: Die Diktatur von Ferdinand Marcos dauerte von 1965 bis 1986. 1986 wurde Corazon Aquino Präsidentin und stellte die grundlegenden bürgerlichen Freiheiten (Meinungs- und Redefreiheit, Versammlungsfreiheit und Pressefreiheit) wieder her – die PhilippInnen befanden sich somit wieder auf dem Weg der Demokratie.

2. TRENDS

Politische Beteiligung der Frauen

Auch heute noch steht die Beteiligung der Frauen am politischen Leben in keinem angemessenen Verhältnis zu jener der Männer – und das obwohl Frauen mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ausmachen. Dieses offensichtliche Missverhältnis zeigt auf, dass es in einer Reihe von nationalen Institutionen, die eigentlich als demokratische Institutionen gelten, gewisse Defizite gibt.

Um die Partizipation von Frauen im politischen Leben zu unterstützen und zu fördern wurden Quoten eingeführt. Sie sollen der disproportionalen Repräsentation und dem ungleichen Status von Männern und Frauen in den nationalen Parlamenten entgegenwirken. Nur 10 Länder weltweit haben einen Anteil an weiblichen Parlamentariern von mehr als 30% – dieser basiert hauptsächlich auf Quoten (fixe Prozentsätze, die eine Repräsentation von Frauen in Parlamenten garantieren und gesetzlich verankern). Entwickeln sich die Verbesserungsbestrebungen mit derselben Geschwindigkeit weiter wie bisher, wird es vermutlich noch mehr als 50 Jahre dauern, bis eine proportionale und

faire Repräsentation von Frauen im Parlament erreicht wird.

Diskussionsfrage: Gibt es weitere Anreize und Möglichkeiten, um die Kluft zwischen Männern und Frauen die Repräsentation betreffend zu verringern?

Frauen im Parlament: 1945–1995

In 50 Jahren, von 1945–1995:

- hat sich die Zahl souveräner Staaten, die ein Parlament haben, versiebenfacht;
- hat sich der Prozentanteil weiblicher Parlamentarier vervierfacht;
- wurde im Jahre 1988 der Durchschnitts-Rekordwert von weiblichen Parlamentarierinnen von 14,8% erreicht.

☞ Modul Menschenrechte der Frauen

Demokr@tie online

Als die Verwendung des Internets in den 1990er Jahren rasant zunahm, träumten einige schon von einer besseren Welt – einer Welt, in der jede/r an politischen Entscheidungsprozessen, dank Online-Kommunikation, teilnehmen kann, einer Welt, die den Idealen der griechischen Demokratie immer näher kommt. Zusammenfassend ist aller-

Anteil der Frauen in den Vertretungskammern

Jahr	1945	1955	1965	1975	1985	1995
Anzahl der Parlamente	26	61	94	115	136	176
% der Frauen im Parlament	3.0	7.5	8.1	10.9	12.0	11.6
% der weiblichen Senatoren	2.2	7.7	9.3	10.5	12.7	9.4

	Einkammerparlament oder Unterhaus	Oberhaus/ Senat	Beide Häuser gemeinsam
Nordische Staaten	**39.7%**	–	39.7%
Europa – OSZE-Mitgliedsstaaten mit nordischen Staaten	**17.7%**	15.4%	17.3%
Nord- und Südamerika	**18.2%**	18.2%	18.2%
Europa – OSZE-Mitgliedsstaaten ohne nordische Staaten	**15.6%**	15.4%	17.3%
Asien	**14.9%**	14.0%	14.8%
Schwarzafrika	**15.1%**	17.3%	15.3%
Pazifik	**10.9%**	20.5%	12.2%
Arabische Staaten	**6.0%**	7.5%	6.2%

QUELLE:
WWW.IPU.ORG (STAND: 29. MÄRZ 2004)

dings festzustellen, dass diese Träume noch nicht realisiert wurden. Und es ist auch eher zweifelhaft, dass sie es jemals werden.

Die Möglichkeit des Zugangs zum Internet kann keine demokratischen Strukturen ersetzen und schafft allein auch kein politisches Bewusstsein – hat aber trotz allem ihre Vorteile. Informationen können weltweit in Echtzeit gesucht und gefunden und, was noch viel wichtiger ist, ausgetauscht und für die Schaffung informeller organisatorischer Strukturen genutzt werden, was in den letzten Jahren häufig passierte.

Dank Online-Kommunikation haben überall auf der Welt die Kooperationen und Aktivitäten von NGOs dramatisch zugenommen. Kampagnen können mehr Menschen denn je erreichen, und es gibt neue Formen weltweiter, themenorientierter Kooperation. Totalitäre Regime haben keine oder nur beschränkte Möglichkeiten, den Online-Austausch „revolutionärer“ Ideen zu verbieten. Die/der Einzelne kann leichter ihre/seine Meinung äußern, verbreiten und folglich Unterstützung bei Gleichgesinnten finden.

Es gibt neue Möglichkeiten für die Demokratie, aber auch gleichzeitig neue Bedrohungen. Der Mangel an politischem Bewusstsein und demokratischen Strukturen in der Offline-Welt spiegelt sich auch online wider. Zur Zeit sind etwa 400 Millionen Menschen weltweit mit der Benutzung des Internets vertraut; 5,8 Milliarden Menschen sind es nicht. Die sogenannten „digitale Spaltung“ (*digital divide*) zwischen den industrialisierten und den Entwicklungsländern hat auf jedes demokratische Modell einen großen Einfluss – wenn ein großer Bevölkerungsteil computerunkundig ist, ist es für diesen schwieriger, an Online-Aktivitäten teilzunehmen.

Demokratische Herausforderungen sind nicht nur die Ermöglichung von Internetzugängen, sondern auch der Inhalte. Beispielsweise behauptet der rassistische Ku-Klux-Klan in den USA, dass seit dessen Online-Präsenz seine Mitgliederzahl erheblich zugenommen hat und der Organisationsgrad zunimmt. In Frankreich wurde das Internet Portal „Yahoo!“ für das Anbieten von Neo-Nazi-Materialien auf seinen Auktionswebseiten gerichtlich verurteilt – und das obwohl die Materialien in den USA angeboten wurden, wo diese Vorgangsweise nicht illegal ist. Mittlerweile hat „Yahoo“ sich auf freiwilliger Basis bereit erklärt, solche Aktivitäten zu beobachten und zu verbieten.

Demokratie ist ein komplexer Prozess, und damit sie funktioniert, braucht sie unseren vollen Einsatz. Das Internet kann ein Medium zur Kommunikationserleichterung sein, aber es wird nie ein Ersatz für fehlenden persönlichen Einsatz in der Offline-Welt sein.
☺☞ Modul Meinungs- und Medienfreiheit

Globalisierung und Demokratie

Traditionellerweise befindet sich die Demarkationslinie der politischen Partizipation an den nationalen Grenzen. Entscheidungen, die das Leben der BürgerInnen betreffen, werden mit Blickrichtung auf die spezifischen Territorien getroffen.

Im Zeitalter der Globalisierung reichen viele Entscheidungen und deren Auswirkungen über die Landesgrenzen hinaus. Weiters sind neue, starke *Global Players* wie z. B. multinationale Firmen und internationale Organisationen für weitreichende sozio-ökonomische Entscheidungen verantwortlich. Globalisierung kann also die Verbreitung der Demokratie durch neue Technologien und Zugangsmöglichkeiten fördern.

Dem Mangel an Demokratie in dieser globalisierten Welt, in der Entscheidungen oft durch ökonomische Einheiten oder mächtige

Institutionen getroffen werden, wird mit einer der größten globalen, sozialen Bewegungen der jüngsten Zeit entgegengetreten – der Anti-Globalisierungsbewegung. Anti-GlobalisierungsanhängerInnen stehen für eine Reihe von Absichten, wie z.B. Umweltschutz, Entschuldung, Tierrechte, Schutz der Kinder, Anti-Kapitalismus, Frieden und Menschenrechte. Was sie gemeinsam haben und was sie verbindet, ist das Gefühl, dass dieser globalisierten Welt demokratische Foren fehlen.

Die bevorzugten Methoden dieser Bewegung sind Massendemonstrationen. Den internationalen Medien wurde dies erstmals 1999 bewusst, als mehr als 100.000 DemonstrantInnen das dritte MinisterInnentreffen der Welthandels-Organisation (WTO) in Seattle störten. Seitdem hat es weitere Proteste während Treffen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF) in Washington und Prag, des Weltwirtschaftsforums (WEF) in Davos (Schweiz), der Europäischen Union in Göteborg (Schweden) und des G8-Gipfels in Genua (Italien) gegeben.

Während die Mehrheit der DemonstrantInnen friedlich protestiert, gibt es jedoch eine Gruppe von radikalen DemonstrantInnen, die bewusst Gewalt schüren – durch das Werfen von Wurfgeschoßen oder die Zerstörung von Eigentum. Dadurch wird von der eigentlichen Agenda der Bewegung abgelenkt, da die Medien ihre Hauptaufmerksamkeit üblicherweise auf die „Störenfriede“ richten. Deshalb wurden im Februar 2002 das Weltsozialforum in Porto Alegre (Brasilien) und im Jänner 2004 jenes in Mumbai (Indien) als Alternative zu den explosiven Massendemonstrationen organisiert. Die 60.000 TeilnehmerInnen diskutierten über Alternativen zum globalen Kapitalismus, Widerstand zu Militarismus und über die Unterstützung des Friedens und sozialer Gerechtigkeit.

Indem sie ihr Recht auf Versammlung ausübt, hat die Zivilgesellschaft eine öffentliche Debatte über demokratisches, globales Regieren, die Demokratisierung von internationalen wirtschaftlichen Beziehungen und die Partizipation der Zivilbevölkerung in internationalen Institutionen ausgelöst. Die Bewegung warnt vor der konstanten Gefahr einer ökonomischen Liberalisierung, die ihre bürgerlichen und politischen Wurzeln durch das Herunterspielen der Wichtigkeit von wirtschaftlichen und sozialen Rechten untergräbt.

Obwohl Änderungen auf globaler Ebene, in der internationale Entscheidungen möglich wären und neue Möglichkeiten der Partizipation existieren würden, als weithergeholte Träume erscheinen, müssen (neue) *Global Players* zunehmend Rechenschaft über ihre Aktivitäten abgeben – aufgrund öffentlicher Aufmerksamkeit sind sie gezwungen, neue Wege der demokratischen Repräsentation, Transparenz und Verantwortung zu beschreiten.

Modul Freiheit von Armut und Modul Arbeit

Demokratiedefizite in Internationalen Organisationen, Multinationalen Unternehmen und NGOs

Die Rolle der Staaten ist auf regionaler und internationaler Ebene Änderungen unterworfen. Internationale Organisationen, Multinationale Unternehmen (MNC) und NGOs haben als weitere wichtige Akteure die Bühne der Weltpolitik betreten. Ihre Beschlüsse und Vorschriften berühren die Politiken der Länder und das Leben von Millionen von Menschen. Eine Frage, die sich dabei stellt, ist: Wie demokratisch/undemokratisch sind diese nichtstaatlichen Akteure? Um darauf

eine Antwort zu finden, muss man sowohl die Praktiken und Politiken als auch den Beschlussfassungsprozess jeder internationalen Organisation, MNC und NGO genau untersuchen und feststellen, ob die demokratischen Prinzipien – Verantwortung, Legitimität, Partizipation, Repräsentation und Transparenz – eingehalten werden.

Vorschläge zur Demokratisierung dieser Akteure werden weithin diskutiert und inkludieren: eine Reform des UNO-Sicherheitsrates; die Schaffung einer globalen Weltversammlung der Völker; ein demokratischeres und effektiveres Beschlussfassungssystem der WTO, des IWF und der Weltbank; die Einführung von Verhaltenskodizes und Ethikkodizes für MNCs und NGOs.

AUSGEWÄHLTE ÜBUNGEN

1

ÜBUNG I: „EINE KAMPAGNE STARTEN“

TEIL I: – EINLEITUNG
Dies ist eine Diskussionsübung, die Rechte und Verantwortlichkeiten auf den Gebieten der Demokratie und der demokratischen Debatte anspricht.

Art der Übung: Diskussion

TEIL II: – ALLGEMEINE INFORMATION
Ziele
- Fähigkeiten fürs Zuhören, Diskutieren und Überzeugen zu entwickeln und zu üben
- Kooperation und Teamarbeit zu stärken

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße/Sozialform: jede

Zeit: 60 Minuten

Materialien: Papier und Farbstifte für Tafeln, Klebeband, Papier und Stifte für Notizen

Vorbereitung
- Bereiten Sie die zwei Zeichen „ZUSTIMMUNG“ und „WIDERSPRUCH“ vor und kleben Sie diese an den gegenüberliegenden Enden einer langen Wand auf den Boden.
- Platzieren Sie zwei Sessel in der Mitte des Raumes und lassen Sie soviel Platz, dass die TeilnehmerInnen sich darum frei bewegen können.

Fertigkeiten
Kommunizieren, kooperieren, artikulieren verschiedener Meinungen zu einem Thema, Achtung anderer Meinungen

TEIL III: SPEZIFISCHE INFORMATION
– Zeigen Sie auf die beiden einander gegenüberliegenden Zeichen und erklären Sie, dass Sie nun eine Behauptung aufstellen werden, der die TeilnehmerInnen mehr oder weniger zustimmen können.
– Wählen Sie eine Behauptung aus der unten stehenden Liste und lesen Sie diese der Gruppe vor.
– Fordern Sie die TeilnehmerInnen auf, sich zwischen den beiden Zeichen an der Wand aufzustellen, je nachdem ob sie der Behauptung zustimmen oder ihr widersprechen.
– Sobald die TeilnehmerInnen ihren Platz eingenommen haben, laden Sie die InhaberInnen der extremsten Gegenpositio-

nen ein, sich auf die Sessel in der Mitte zu setzen. Alle anderen sollen sich nun hinter jener Person aufstellen, deren Ansicht sie weitgehend teilen, oder aber in der Mitte stehen bleiben, wenn sie unentschlossen sind.

- Geben Sie den beiden sitzenden Personen nun jeweils eine Minute, damit diese ihre Gründe für ihren Entschluss zur Zustimmung oder Widerspruch darlegen können. Niemand sollte dabei stören oder helfen. Der Rest der Gruppe sollte schweigen.
- Nach diesen beiden Aussagen wird nun der Rest der Gruppe aufgefordert, sich so hinter den beiden Sitzenden aufzustellen, dass es eine Gruppe „Dafür" und eine Gruppe „Dagegen" gibt. Es darf nun keine Unentschlossenen mehr geben. Nun sollen beide Gruppen 10 Minuten haben, um Argumente zur Unterstützung ihrer Position vorzubereiten und eine/n weitere/n Sprecher/in für deren Präsentation zu wählen.
- Diese neuen SprecherInnen haben nun drei Minuten Zeit, die Argumente zu präsentieren. Danach sollten jene, die sich von den Argumenten der Gegenseite überzeugt fühlen, die Möglichkeit haben, die Seite zu wechseln.

Feedback

In der Großgruppe sollen nun der Prozess und der Zweck der Diskussionsform und die Gründe, warum eine pluralistische Gesellschaft als hochwertig betrachtet wird, beleuchtet werden. Es sollte unbedingt verhindert werden, wieder in die Diskussion des Themas der Übung zurück zu fallen.

- Hat irgendjemand ihre/seine Meinung während der Diskussion geändert? Wenn ja, welche Argumente haben überzeugt?
- Glauben die TeilnehmerInnen, dass sie außer von den Argumenten auch von etwas anderem beeinflusst wurden? Mögliche Beispiele sind Gruppenzwang, gefühlsbetonte Sprache oder Rivalität.
- Was sehen jene, die ihre Meinung nicht geändert haben, als Zweck der Übung an? Können sie sich etwas vorstellen, das ihre Meinung ändern hätte können?
- Warum haben Menschen verschiedene Meinungen? Ist das zu akzeptieren oder sollte in einer demokratischen Gesellschaft etwas dagegen getan werden?
- Sollten alle Meinungen in einer Demokratie anerkannt werden?

Praktische Hinweise

Der erste Teil der Übung, wenn die TeilnehmerInnen ihre Plätze einnehmen, sollte nicht mehr als ein paar Minuten dauern. In dieser Aufwärmphase sollen die TeilnehmerInnen ihre Startpositionen einnehmen und ihren Stand erkennen. Neben der Kommunikation und der Überzeugung ist die Überlegung zum Thema selbst auch Zweck der Übung. Die TeilnehmerInnen sollten dazu ermutigt werden, nicht nur über den Inhalt und die Präsentation ihres Arguments nachzudenken, sondern auch über die Art und die Form, in der sie am überzeugendsten sein wird.

Beachten Sie: Man benötigt 30 Minuten, um eine Behauptung in den verschiedenen Diskussionsrunden zu bearbeiten. Es ist deswegen zu raten, in der Reihenfolge flexibel zu sein. Störungen in der Gruppe haben Priorität vor der Diskussion.

Variationsvorschläge

Man kann den Gedanken anregen, ob Pluralismus oder die Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft etwaigen Beschränkungen unterworfen sein sollen. Sollten etwa rassistische oder nationalsozialistische Demonstrationen nicht verboten sein? Wo wird in einer Demokratie die Trennlinie zwischen gerade noch akzeptabel und bereits unzulässig gezogen? In diesem Zusam-

menhang kann auch „Toleranz“ und was darunter verstanden wird, diskutiert werden.

TEIL IV: – FOLLOW UP

Suchen Sie Bilder aus Zeitungen und Magazinen, die strittige Themen einer gegenwärtigen Debatte zeigen. Versuchen Sie, Themen wie die Diskriminierung bestimmter Gruppen (etwa Kinder, Frauen, AusländerInnen, religiöser Gruppen, Menschen mit Behinderungen, etc.), Umweltverschmutzung, Arbeitslosigkeit, Armut, Unterdrückung durch den Staat oder Menschenrechtsverletzungen generell abzudecken. Zeigen Sie die Bilder den TeilnehmerInnen. Jede/r soll sich ein Bild aussuchen, dass sie/er noch tolerieren kann, und eines, dass sie/er auf keinen Fall mehr tolerieren kann. Die TeilnehmerInnen sollen auch eine Begründung dafür anführen dürfen, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine Diskussion entsteht. Hier können Sie den TeilnehmerInnen erklären, dass die Meinungen aller TeilnehmerInnen respektiert werden.

QUELLE FÜR DAS FOLLOW-UP:
SUSANNE ULRICH, ACHTUNG (+) TOLERANZ – WEGE DEMOKRATISCHER KONFLIKTLÖSUNG, 2000, VERLAG BERTELSMANN STIFTUNG.

Verwandte Themen und Rechte
Recht auf Meinungsfreiheit, jedes andere Menschenrecht

QUELLE FÜR DIE DISKUSSIONSÜBUNG:
COMPASS – A MANUAL ON HUMAN RIGHTS EDUCATION WITH YOUNG PEOPLE. 2002. EUROPARAT, STRASSBURG.

BEHAUPTUNGEN FÜR DIE DISKUSSION

– Wir haben eine moralische Verpflichtung, unser Wahlrecht zu nützen.
– Wir sollten alle Gesetze achten, auch die unfairen.
– Die einzigen Menschen mit Macht in einer Demokratie sind die PolitikerInnen.
– Die Menschen bekommen die AnführerInnen, die sie verdienen.
– „In einer Demokratie hat jede/r das Recht repräsentiert zu werden, sogar die Trottel.“ (Chris Patten, EU-Kommission)
– 51 % einer Nation können ein totalitäres Regime errichten, Minderheiten unterdrücken und trotzdem demokratisch bleiben.
– „Die Aufgabe aller StaatsbürgerInnen ist es, den Mund offen zu halten.“ (Günter Grass, Autor).
– „Das beste Argument gegen die Demokratie ist ein 5-minütiges Gespräch mit einem Wahlberechtigten.“ (Winston Churchill).

Beachten Sie: Sie können solche Behauptungen für jedes Menschenrecht finden. Die Behauptungen sollten aber so formuliert werden, dass sie die Äußerung verschiedener Meinungen provozieren.



AUSGEWÄHLTE ÜBUNG II: „EIN MINARETT IN UNSERER GEMEINDE“

TEIL I: – EINLEITUNG

Diese Übung simuliert eine öffentliche Gemeindeversammlung in Ihrer oder einer fiktiven Gemeinde. In dieser Szene stoßen unterschiedliche Interessen und Bedenken von verschiedenen gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen zu einem brisanten Thema zusammen. Die Presse besucht das Treffen und dokumentiert es.

Art der Übung: Simulationsspiel

TEIL II: – ALLGEMEINE INFORMATION

Ziele

- Vorgänge zu erfassen, die eine Gemeinde betreffen
- Politische Zusammenhänge und Mechanismen identifizieren und verstehen

- Unterschiedliche Ansichten ausarbeiten und zur Sprache bringen
- Die Grenzen demokratischen und respektvollen Verhaltens zu identifizieren
- Sympathie für alle Seiten eines Konfliktes fördern

Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene

Gruppengröße: 15 bis 30

Zeit: 2 bis 3 Stunden

Vorbereitung
Papier für die Namensschilder, ein Flipchart und Papier

Fertigkeiten
Kommunikation, Kooperation, Artikulieren verschiedener Meinungen zu einem Thema, Respekt anderer Meinungen

TEIL III: – SPEZIFISCHE INFORMATION ZUR SIMULATION

Einführung in das Thema
Beginnen Sie damit, dass Sie den TeilnehmerInnen die fiktive Situation näher bringen.

Die beabsichtigte Errichtung eines Minaretts erregt Aufsehen in Ihrer Gemeinde. Kurzfristig wird eine öffentliche Gemeinderatssitzung einberufen, um über die Forderung der islamischen Gemeinschaft, ein Minarett in seiner vollen Höhe bauen zu dürfen, das höher als der Kirchturm sein würde, zu entscheiden.

Listen Sie auf dem Flipchart die unterschiedlichen Rollen für die TeilnehmerInnen auf. Die folgenden Personen nehmen an der Versammlung teil:

- BürgermeisterIn als Vorsitzende/r der Versammlung
- Mitglieder des Stadtrates (3 bis 5 Personen) der verschiedenen Parteien
- Mitglieder der Arbeitsgruppe „Für eine Welt – Gegen Fremdenfeindlichkeit“ (3 bis 6 Personen)
- Mitglieder der BürgerInnenbewegung „Willkommen in unserer reizenden Gemeinde!“ (3 bis 5 Personen)
- Mitglieder der islamischen Gemeinschaft (3 bis 5 Personen)
- Presse: JournalistInnen zweier Lokalblätter mit unterschiedlichen politischen Ansätzen (1 bis 2 Personen pro Blatt)
- BürgerInnen, die an der Versammlung teilnehmen (sollten genug TeilnehmerInnen da sein)

Beachten Sie, dass die Simulation umso besser funktioniert, umso genauer die Rollen beschrieben sind. Versuchen Sie, eine Gruppe von Rollen zu gestalten, die eine Bandbreite unterschiedlicher Charaktere darstellen, um so eine bessere Diskussion zu produzieren.

Stellen Sie nun einen Zeitplan auf. Vor der eigentlichen Simulation müssen die TeilnehmerInnen ihre Rolle ausarbeiten und sie in Schlüsselwörtern aufschreiben (ca. 15 Minuten). Alle TeilnehmerInnen haben sich an ihre zugeteilten Rollen zu halten und ihre eigene Meinung zu mäßigen.

Phase 1 – Vorbereitung (20 Minuten)
Die TeilnehmerInnen sollen sich nun in den gewählten Gruppen zusammen finden. Wenn möglich, sollte allen Gruppen die Möglichkeit geboten werden, den Raum zu verlassen, um ihre Position zu diskutieren. Die Charaktere sollen sich untereinander kennen lernen und ihre Strategie für die öffentliche Versammlung vorbereiten. Die Presse soll mit der Redaktion für ihre Zeitung beginnen und erste Interviews führen. Währenddessen bereiten Sie den Raum für die Simulation vor: Die Gruppen sollen

an vier verschiedenen Tischen sitzen. Namensschilder auf den Tischen helfen dabei. Die/der BürgermeisterIn sitzt auf einer erhöhten Position und hat eine Glocke und eine Uhr auf ihrem/seinem Tisch. Erklären sie der Person der/des Bürgermeisterin/s die Verfahrensregeln getrennt von den restlichen TeilnehmerInnen.

Phase 2 – Öffentliche Versammlung (45 Minuten)

Die/der Bürgermeister/in hat den Vorsitz der Versammlung und eröffnet die Versammlung mit einer kleinen Rede zur Darstellung des Themas und zur Begrüßung der TeilnehmerInnen. Ihre/seine Hauptaufgabe ist die Moderation des Treffens. Die Gruppen werden nun hintereinander gebeten, ihre Meinungen und Zielsetzungen zu präsentieren. Hierbei muss den Rollendarstellungen gefolgt werden. Dann ruft die/der Bürgermeister/in zur Abstimmung, ob die islamische Gemeinschaft die Erlaubnis zum Bau eines Minaretts in voller Höhe erteilt werden soll.

Phase 3 – Feedback (45 Minuten)

Die TeilnehmerInnen sollen nun in einen Kreis zurückkehren. Begrüßen Sie jede/n einzeln mit ihrem/seinem wirklichen Namen. Dies ist unbedingt notwendig, um es den TeilnehmerInnen zu ermöglichen, wieder aus ihren Rollen auszusteigen und wieder wie sie selbst zu handeln.

Fragen Sie die TeilnehmerInnen auf persönlicher Ebene, …

- ob das Resultat der Simulation die Zielsetzung ihrer Rolle widerspiegelt?
- wie viel Einfluss ihre Rolle auf das Resultat hatte?
- ob die Interaktion mit den anderen Änderungen ihrer Strategie erforderlich machten?

Versuchen Sie, eine Fortsetzung der Simulation zu vermeiden und mit der Reflexion fortzufahren.

Vergleichen Sie die Simulation mit einer realen Gemeindeversammlung, indem Sie folgende Fragen stellen:

- War es einfach oder schwer, sich mit deiner/Ihrer Rolle zu identifizieren?
- Wie nah kam die Simulation an eine reale Versammlung heran?

Praktische Hinweise

Wenn möglich, führen Sie diese Übung mit einer/einem weiteren Trainer/in durch, um alle Fragen beantworten und alle Schritte der Übung gleichzeitig koordinieren zu können. Wenn Sie die Rollen verteilen, bedenken Sie, dass die Rolle der/des Bürgermeisterin/s eine enorm wichtige ist, da sie die Versammlung strukturiert. Deshalb sollte die/der Darsteller/in dieser Rolle bereits vor der Simulation mit den Regeln vertraut gemacht werden. Es sind jedoch immer noch Sie, die/der die Simulation leitet und nötigenfalls interveniert, wenn die TeilnehmerInnen einander keinen Respekt mehr zollen. Unterbrechen Sie die Simulation, wenn sie außer Kontrolle gerät (Erfindung neuer Fakten, Änderung des Themas). Wenn die öffentliche Versammlung keine Entscheidung trifft, weisen Sie darauf hin, dass dies auch im realen Leben ein mögliches Ergebnis ist und dass dies nicht das Scheitern der Simulation bedeutet.

Variationsvorschläge

Je nach den Gegebenheiten Ihrer Gemeinde, können Sie das Thema auch in „Eine Kirche in unserer Gemeinde“ oder „Ein buddhistischer Tempel in unserer Gemeinde“ abwandeln.

TEIL IV: – FOLLOW UP

Wenn vorhanden, können die PressevertreterInnen das öffentliche Treffen filmen und

zur Analyse der Diskussion und ihrer Regeln einen Tag später verwenden.

Beim Thema „lokale Demokratie“ im eigenen Umfeld können TeilnehmerInnen ihr eigenes Umfeld betrachten, Fälle aus dem Alltag finden und dokumentieren. Diese Ergebnisse können in einer Mappe oder einer kleinen Ausstellung präsentiert werden.

Verwandte Rechte und Themen
Diskriminierung, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Medienfreiheit

QUELLE:
SUSANNE ULRICH, ACHTUNG (+) TOLERANZ – WEGE DEMOKRATISCHER KONFLIKTLÖSUNG, 2000, VERLAG BERTELSMANN STIFTUNG.

BIBLIOGRAPHIE

Annan A., Kofi. 2000. *We the Peoples: The Role of the United Nations in the 21st Century*. New York: United Nations. Online unter: http://www.un.org/millennium/sg/report/

Appelt, Erna. 2001. Demokratie und das Fremde. Innsbruck: Studien Verlag.

Beetham, David and Boyle, Kevin. 1995. *Introducing Democracy: 80 Questions and Answers.* Cambridge: Polity Press.

Brunkhorst, Hauke, Köhler, Wolfgang R., Lutz-Bachmann, und **Matthias (Hg.). 1999.** Recht auf Menschenrechte: Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Filzmaier, Peter u.a. 1999. Politisches Alltagsverständnis – Demokratie, Geschlechterverhältnisse, Arbeitswelt, Medien und Bildung. Innsbruck: Studien Verlag.

Fox, Jonathan. 1999. *The World Bank Inspection Panel: Will it increase the Bank's Accountability?*. Santa Cruz: University of California. Online unter: http://hypatia.ss.uci.edu/brysk/Fox.html

Geistlinger, Michael (Hg.). 1994. Dissonanzen in Europa – der neue Nationalismus und seine Folgen. Wien: Braumüller.

Held, David. 1995. *Democracy and the global order: From the Modern State to Cosmopolitan Governance*. Oxford: Polity Press.

Himmelmann, Gerhard. 2003. Demokratie Lernen als Lebens-, Gesellschafts- und Herrschaftsform. Wien: Servicestelle Menschenrechtsbildung SEM.

Iliopoulos – Strangas, Julia (Hg.). 1989. Der Missbrauch von Grundrechten in der Demokratie. Aus der Schriftenreihe der Marangopoulos Stiftung für Menschenrechte, Athen. Baden – Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Höffe, Otfried. 1999. *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung.* München: Beck.

Inoguchi, Takashi, Newman, Edward, Keane, John. 1998. *The changing nature of democracy*. United States: United Nations University Press.

Keohane O., Robert, Nye S., Joseph. 2001. *Global Governance and Democratic Accountability*. Paper. Durham: Duke University. Online unter: http://www.poli.duke.edu/people/Faculty/docs/millpaper.pdf

Kovach, Hetty, Neligan, Caroline, Benall, Simon. 2003. *The Global Accountability Report 2003: Power without accountability?*. London: One World Trust. Online unter: http://www.wto.org/english/news_e/news03_e/gar2003_e.pdf

Müller, Friedrich. 2003. *Demokratie zwischen Staatsrecht und Völkerrecht.* Berlin: Duncker und Humblot.

Nayyar, Deepak, Court, Julius. 2002. *Governing Globalization: Issues and Institutions*. Helsinki: UNU/WIDER.

Nye, Joseph S. 2001. *Globalization's Democratic Deficit: How to make International Institutions more accountable*. Foreign Affairs (Volume 80, Issue 4). New York: Coucil on Foreign Relations.

Offe, Klaus. 2003. Demokratisierung der Demokratie. Frankfurt am Main: Campus Verlag.

Öhlinger, Theo. 2002. Kultur der Demokratie. Festschrift Manfried Welan. Wien: Böhlau.

Paech, Norman, Spoo, Eckart und Butenschön, Rainer. 2002. *Demokratie – wo und wie?* Hamburg: VSA – Verlag.

Porter, Tony. 2001. *The democratic deficit in the institutional arrangements for regulating global finance*. Global Governance: A Review for Multilaterism (Vol. 7, Issue 2, 2001). California: Lynne Rienner Publishers, ACUNS + UNU.

Reinalter, Helmut. 2002. Die Zukunft der Demokratie. Innsbruck: Studien Verlag.

Resolution establishing the Inspection Panel: Resolution No.IBRD 93-10 = Resolution No.IDA 93-6.

Rittberger, Volker. 2003. Demokratie – Entwicklung – Frieden. Baden – Baden: Nomos.

Scholte, Jan Aart. 2002. *Civil Society and Democracy in Global Governance*. Global Governance: A Review for Multilaterism (Vol. 8, Issue 3, 2002). California: Lynne Rienner Publishers, ACUNS + UNU.

UNDP. 2002. *Human Development Report 2002: Deepening Democracy in a fragmented world*. New York: Oxford University Press. Online unter:
http://hdr.undp.org/reports/global/2002/en/

UNDP. 2002. Human Development Report. Oxford: Oxford University Press.

Woyke, Wichard. 2000. *Handwörterbuch Internationale Politik*. Opladen: Leske + Budrich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Bank Information Center: http://www.bicusa.org

Bretton Woods Project:
http://www.brettonwoodsproject.org

Bündnis für Demokratie und Toleranz:
http://www.buendnis-toleranz.de

Charter99: http://www.charter99.org

Democracy Coalition Project:
http://www.demcoalition.org/html/home.html

Foreign Policy in Focus:
http://www.foreignpolicy-infocus.org

IDEA International: http://www.idea.int

Inspection Panel of the World Bank:
http://www.inspectionpanel.org

Inter-Parliamentary Union: http://www.ipu.org

Komitee für Grundrechte und Demokratie:
http://www.grundrechtekomitee.de

Mehr Demokratie EV: http://www.mehr-demokratie.de

One World Trust: http://www.oneworldtrust.org

Open Society Foundation: http://www.soros.org

United Nations: http://www.un.org

United Nations Development Programme:
http://www.undp.org

World Bank: http://www.worldbank.org

World Trade Organization: http://www.wto.org

III. ZUSÄTZLICHE MATERIALIEN

LITERATUR

EMPFEHLUNGEN

KONTAKTE

„Menschenrechtsbildung und -lernen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Menschlichen Sicherheit, indem sie die Ziele der Menschlichen Sicherheit in einen menschenrechtlichen Rahmen setzen. In dieser Beziehung wird die Kooperation zwischen den Mitgliedern des Netzwerks für Menschliche Sicherheit entwickelt."

GRAZER DEKLARATION ZU DEN PRINZIPIEN DER MENSCHENRECHTSBILDUNG UND DER MENSCHLICHEN SICHERHEIT, 2003 (ÜBERSETZUNG)

A. DER ANDAUERNDE KAMPF FÜR DIE MENSCHENRECHTE – ZEITTAFEL

KÄMPFE UND HISTORISCHE EREIGNISSE
Viele religiöse Texte betonen die Wichtigkeit von Gleichheit, Würde und der Verantwortlichkeit, anderen zu helfen.
Vor über 3000 Jahren: Hindu Vedas, Agamas und Upanishads; das Judentum verfasst die Torah
Vor 2500 Jahren: die Buddhistische Tripitaka, A guttara-Nikaya und Konfuzius' Analekten sowie die Doktrin der Mitte und das Große Lernen
Vor 2000 Jahren das Neue christliche Testament, und, 600 Jahre später, der islamische Koran

KONFERENZEN, DOKUMENTE UND DEKLARATIONEN
Verhaltensnormen– Menes, Asoka, Hammurabi, Draco, Cyrus, Moses, Solo und Manu
1215 Die Magna Carta wird unterzeichnet, sie erkennt an, dass kein Herrscher über den Recht steht
1625 dem Niederländer Hugo Grotius wird die Geburt des Völkerrechtes zugerechnet
1690 John Locke entwickelt die Idee des Naturrechts in *Second Treatise of Government*

INSTITUTIONEN

18.–19. JAHRHUNDERT
1789 Die Französische Revolution und die Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte
1815 Sklavenrevolten in Lateinamerika und in Frankreich
1830-iger Bewegungen für soziale und wirtschaftliche Rechte – Ramakrishna in Indien, religiöse Bewegungen im Westen
1840 Die Chartisten – Bewegung in Irland fordert allgemeines Stimmrecht und Rechte für ArbeiterInnen und die Armen
1847 Liberische Revolution
1861 Befreiung von der Leibeigenschaft in Russland

1776 Amerikanische Unabhängigkeitserklärung und Virginia Bill of Rights
1792 Mary Wollstonecraft verteidigt die Rechte der Frauen
1860s Im Iran kämpft Mirza Fath Ali Akhundzade und in China Tan Sitong für die Gleichberechtigung der Geschlechter
1860s In Japan publiziert Toshiko Kishida ein Essay, *I Tell You, My Fellow Sisters*
1860-80 Mehr als 50 bilaterale Verträge zur Abschaffung des Sklavenhandels in allen Regionen

1809 Die Institution des Ombudsmannes wird in Schweden gegründet
1815 Beim Wiener Kongress wird die Deklaration gegen die Sklaverei verabschiedet
1839 Die Antisklaverei – Gesellschaft wird in Großbritannien gegründet, gefolgt von der Confederação Abolizionista in Brasilien (1860-iger)
1863 Internationale Komitee vom Roten Kreuz
1898 Die französische Liga zur Verteidigung der Menschenrechte, eine NGO, wird als Antwort auf die Dreyfus Affäre gegründet

DAS 20. JAHRHUNDERT
1900–29
1900–15 Kolonialvölker lehnen sich gegen den Imperialismus in Asien und Afrika auf
1905 Arbeiterbewegungen in Europa, Indien und den USA; in Moskau demonstrieren 300,000 ArbeiterInnen
1910 Bauern mobilisieren sich für Landrechte in Mexiko
1914–18 Erster Weltkrieg
1914 fortschreitende Unabhängigkeitsbestrebungen und Unruhen in Europa, Afrika und Asien
1915 Armenische Massaker der Türken
1917 Russische Revolution
1919 Proteste gegen den Ausschluss d. Rechtes der rassischen Gleichstellung vom Pakt d. Völkerbundes

1900 Erster Pan-Afrika- Kongress in London
1906 Internationale Konvention zum Verbot der Nachtarbeit von Frauen in der Industrie
1907 Die Zentralamerikanische Friedenskonferenz sichert AusländerInnen den Zugang zu den Gerichten am Wohnort
1916 Selbstbestimmung in Lenins „Imperialismus“ als die „höchste Stufe des Kapitalismus“
1918 Die Selbstbestimmung wird in Wilsons „14 Punkten“ angesprochen
1919 Der Vertrag von Versailles betont das Recht auf Selbstbestimmung und die Rechte der Minderheiten
1919 Der Pan-Afrikanische – Kongress fordert das Recht auf Selbstbestimmung in kolonialen Besitztümern

1905 Gewerkschaften bilden internationale Vereinigungen
1919 Der Völkerbund und der Internationale Gerichtshof werden gegründet
1919 Die Internationale Arbeitsorganisation wird gegründet um Menschenrechte am Arbeitsplatz zu verteidigen
1919 Die Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit wird gegründet
1919 Mit Frauenrechten betraute NGOs wenden sich den Kinderrechten zu; z.B.: Save the Children (UK)

1920s Kampagnen für das Recht auf Verhütung werden von Ellen Key, Margaret Sanger und Shizue Ishimoto initiiert
1920s Generalstreiks und bewaffnete Konflikte zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen in der industrialisierten Welt

1923 Die fünfte Konferenz der Amerikanischen Republiken in Santiago, Chile, befasst sich mit den Rechten der Frau
1924 Die Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes
1924 Der US – Kongress genehmigt den *Snyder Act*, der allen UreinwohnerInnen Nordamerikas die volle Staatsbürgerschaft zusichert
1926 Die Genfer Konferenz nimmt das Sklavereiabkommen an

1922 Vierzehn nationale Menschenrechtsligen gründen die Internationale Föderation der Menschenrechts-Ligen
1920er Nationaler Kongress von Britisch West Afrika in Accra, um Selbstbestimmung zu fördern
1925 Vertreter von acht Entwicklungsländern gründen „Coloured International“ um Diskriminierung auf Grund der Rasse zu beenden
1928 Inter-Amerikanische Kommission für Frauen, um die Anerkennung der bürgerlichen und politischen Rechte der Frauen zu garantieren

1930–49
1930 In Indien führt Gandhi Hunderte auf einem Marsch nach Dandi an, um gegen die Salzsteuer zu protestieren
1939–45 Hitler's Nazi – Regime gründet Konzentrationslager und tötet 6 Millionen Juden, Zigeuner, Kommunisten, Arbeitsgewerkschafter, Polen, Ukrainer, Kurden, Armenier, Behinderte, Zeugen Jehovas und Homosexuelle
1942 Frankreichs René Cassin drängt zur Schaffung eines Internationalen Gerichtshofes, um Kriegsverbrechen zu bestrafen
1942 Die US –Regierung interniert um die 120,000 amerikanische Japaner während des Zweiten Weltkrieges
1942–45 Antifaschisten kämpfen im Widerstand in vielen europäischen Ländern
1949 Chinesische Revolution

1930 Gründung der IAO (Internationale Arbeitsorganisation)
1933 Übereinkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen
1941 US Präsident Roosevelt nennt vier maßgebliche Freiheiten – Redefreiheit, Religionsfreiheit, die Freiheit von Mangel und Not und die Freiheit von Furcht
1945 UNO-Charta, die Menschenrechte betonend
1948 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
1948 IAO-Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes
1949 IAO-Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

1933 Gründung der Flüchtlingsorganisation
1935–36 *International Penal and Penitentiary Commission*, um die Grundrechte Gefangener zu fördern
1945 Nürnberger und Tokioter Prozesse
1945 Die Vereinten Nationen werden gegründet
1946 UNO-Menschenrechtskommision
1948 Organisation Amerikanischer Staaten
1949 Europarat

1950–59
1950er Nationale Befreiungskriege und Revolten in Asien; manche afrikanischen Staaten erlangen die Unabhängigkeit
1955 Bürgerrechtsbewegungen in den USA; Martin Luther King Jr. führt den Montgomery Bus Boykott an (381 Tage)

1950 Europäische Menschenrechtskonvention
1951 IAO (Internationale Arbeitsorganisation) Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
1957 IAO (Internationale Arbeitsorganisation) Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit,
1958 IAO (Internationale Arbeitsorganisation) Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

1950 Die Fact-Finding Kommission der IAO beschäftigt sich mit Verletzungen der Gewerkschaftsrechte
1951 IAO Komitee zur Versammlungsfreiheit
1954 Europäische Menschenrechtskommission
1959 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

1960–69
1960er In Afrika sichern sich 17 Länder das Recht auf Selbstbestimmung, wie auch Länder anderswo
1962 Die „National Farm Workers“ (United Farm Workers of America) organisieren den Schutz von ArbeitsmigrantInnen in den USA
1960er–70er Feministische Bewegungen fordern die Gleichbehandlung

1965 UNO–Konvention über die Beseitigung aller Formen von rassischer Diskriminierung
1966 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
1966 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
1968 Erste Weltkonferenz über Menschenrechte in Teheran

1960 Die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte hält ihre erste Session ab
1961 Amnesty International
1963 Die Organisation der Afrikanischen Einheit
1967 Päpstliche Kommission für internationale Gerechtigkeit und Frieden

1970–79
1970er Menschenrechtsthemen erreichen breite Aufmerksamkeit – Apartheid in Süd Afrika, Behandlung von Palästinensern in besetzten Gebieten, Folter von politischen Gegnern in Chile, „schmutziger Krieg“ in Argentinien, Völkermord in Kambodscha
1970er Proteste gegen den Arabisch – Israelischen Konflikt, Vietnam Krieg und den Biafra Bürgerkrieg in Nigeria
1976 Amnesty Int. erhält Friedensnobelpreis

1973 Anti- Apartheid Konvention
1973 IAO-Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
1974 Welternährungsgipfel in Rom
1979 UNO-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

1970 Erste Kommission für Frieden und Gerechtigkeit in Paraguay und Brasilien
1978 Helsinki Watch (Human Rights Watch)
1979 Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

1980–89
1980er Lateinamerikanische Diktatorenherrschaften enden – in Argentinien, Bolivien, Paraguay, Uruguay
1988 Auf den Philippinen stürzen friedliche Bewegungen Marcos Diktatur
1989 Platz des himmlischen Friedens in China
1989 Fall der Berliner Mauer

1981 Banjul Charta der Menschenrechte
1984 UNO- Anti-Folter-Konvention
1986 UNO- Deklaration zum Recht auf Entwicklung
1989 UNO- Konvention über die Rechte des Kindes

1983 Arabische Organisation für Menschenrechte
1985 UNO- Komitee für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
1988 Afrikanische Kommission für die Rechte des Menschen und der Völker

1990–2003
1990er Demokratie verbreitet sich in Afrika; Nelson Mandela wird aus dem Gefängnis entlassen und zum Präsidenten von Südafrika gewählt
1990er Ethnische Säuberungen und Völkermord im ehemaligen Jugoslawien und Völkermord in Ruanda
1998 Spanien beginnt Auslieferungsmaßnahmen gegen General Pinochet aus Chile
1999 Ärzte ohne Grenzen erhalten den Friedensnobelpreis
2000 ein Gericht in Senegal verurteilt den vormaligen Diktator des Tschad Hissene Habre wegen „Folter und Barbarei“
2000 Eskalation der Gewalttätigkeiten zwischen Israelis und Palästinensern seit 2000 (Al Kaida-Intifada)
2001 Friedensnobelpreis an die Vereinten Nationen und Kofi Annan verliehen
2001 Terroristen attackieren das World Trade Center und das Pentagon. Präsident Bush beginnt den “Krieg gegen den Terror” mit Angriffen auf Terroristen – Infrastruktur in Afghanistan
2002 Das Kriegsverbrechertribunal für das ehemalige Jugoslawien beginnt den Prozess gegen Slobodan Milosevic
März 2003 Die USA führen einen Militärschlag gegen den Irak durch

1990–96 Globale UNO-Konferenzen und Gipfel über Kinder, Bildung, Umwelt und Entwicklung, Menschenrechte, Bevölkerung, Frauen und soziale Entwicklung
1998 Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes
1998 Erklärung zum 50jährigen bestehen der UNO
1999 CEDAW Zusatzprotokoll für Individualbeschwerden
1999 IAO Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit
2000 Millenniumsgipfel: „Die Rolle der UNO im 21. Jahrhundert“ (New York, 6.–8. September)
2000 „Beijing + 5“ **–** Konferenz, Frauen 2000 – Gleichstellung und Entwicklung für das 21. Jh.
2000 CEDAW Zusatzprotokoll tritt in Kraft
2001 Weltkonferenz gegen Rassismus (Durban, Südafrika, 31. August – 7. September 2001)
2002 Annahme des Zusatzprotokolls zu UNO Anti-folter-Konvention (universelles Besuchssystem)
2002 Mai 2002: UNO Generalversammlung: Sondertagung über Kinder

1992 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), Hochkommissar für Nationale Minderheiten
1993 Erster UNO-Hochkommissar für Menschenrechte
1993–94 Internationale Kriegsverbrechertribunale für Ex-Jugoslawien und Ruanda
1995 Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika
1995–2004 UNO Dekade zur Menschenrechtserziehung
1995-99 10 Länder lancieren nationale Aktionspläne für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten
1999 Das *Netzwerk für Menschliche Sicherheit* (*Human Security Network)* wird gegründet
2002 Das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) tritt am 1. Juli 2002 in Kraft
2003 Der IStGH nimmt seine Arbeit am 1. Januar 2003 auf

QUELLE:
ADAPTIERT VON:
„UNDP, BERICHT ÜBER DIE MENSCHLICHE ENTWICKLUNG 2000“

B. EMPFOHLENE LITERATUR ZU MENSCHENRECHTEN

Die folgenden Bücher liefern grundlegende Informationen über das internationale Menschenrechtssystem und dessen Quellen. Sie sind als Hintergrundinformation für alle jene von Bedeutung, die an Menschenrechten interessiert sind, vor allem aber für MenschenrechtstrainerInnen. Ebenso bieten die Bücher grundlegendes Wissen und Informationen für weiterführende Recherchen.

Titel: **A Guide to Human Rights. Institutions, Standards, Procedures**
Autor/Herausgeber: Janusz Symonides, Vladimir Volodin
Erscheinungsort: Frankreich
Herausgeber: UNESCO
Erscheinungsjahr: 2001
Sprache: Englisch
Inhalt: Diese Publikation präsentiert kurzgehaltene Information über die wichtigsten Menschenrechtsinstrumente; Verfahren und Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte; vorrangige Ereignisse und Institutionen, die sich mit Menschenrechtsthemen auseinandersetzen. Es ist für all jene gedacht, die um Menschenrechte besorgt und an ihnen interessiert sind, vorrangig für LehrerInnen, StudentInnen, MenschenrechtsaktivistInnen und JournalistInnen.

Titel: **Einführung in das internationale Menschenrechtssystem**
Autor/Herausgeber: Manfred Nowak
Erscheinungsort: Wien
Verlag: NWV Gmbh Wien
Erscheinungsjahr: 2002
ISBN: 3-7083-0080-7
Inhalt: Das Werk ist eine umfassende Lehr- und Nachschlagewerk in die Systematik der Menschenrechte und vermittelt eine knappe aber umfassende und anschauliche Einführung in die Idee und Dogmatik der Menschenrechte sowie Strukturen, verfahren und aktuellen herausforderungen des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Titel: **Economic, Social and Cultural Rights. A Textbook.**
Autor/Herausgeber: Asbjorn Eide, Catarina Krause, Allan Rosas
Erscheinungsort: Dordrecht; Boston; London
Verlag: Martinus Nijhoff
Erscheinungsjahr: 2001, 2. überarbeitete Auflage
ISBN: 90-411-1595-1
Inhalt: Dieses Buch ist ein verständlich geschriebenes Lehrbuch über international anerkannte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Es legt sein Hauptaugenmerk auf diese Kategorie der Rechte und analysiert auch deren Verhältnis zu den bürgerlichen und politischen Rechten. Diese zweite überarbeitete Auflage beinhaltet Kapitel über die nationale Umsetzung dieser wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Titel**: Effective Strategies for Protecting Human Rights: Economic sanctions, use of national courts and international fora and coercive power**
Autor/Herausgeber: David Barnhizer (Hg.)
Erscheinungsort: Dartmouth
Verlag: Ashgate
Erscheinungsjahr: 2001
Inhalt: Dieser Text vereinigt verschiedene Erfahrungen von vielen der führenden MenschenrechtsbefürworterInnen und AktivistInnen um Strategien für den Schutz von Menschenrechten aufzuzeigen. Das Buch identifiziert strategische Probleme und bietet Ansätze zur Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen. Zu den Verfassern gehören Noam Chomsky, Richard Goldstone vom Verfassungsgerichtshof Südafrikas und David Rawson, US – Botschafter in Ruanda während des tragischen Völkermordes

Titel: **Human Rights: Concept und Standards**
Autor/Herausgeber: Janusz Symonides (Hg.)
Erscheinungsort: Aldershot
Verlag: Dartmouth Publishing Company Limited
Erscheinungsjahr: 2000
ISBN: 92-3-103589-4
Sprache: Englisch
Inhalt: Dieser Band präsentiert Reflexionen auf historische Perspektiven und philosophische Grundlagen der Menschenrechte. Er bietet eine detaillierte Analyse der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und ebenso einen Überblick über die Rechte von Menschen, die besonders schützenswerten Gruppen, wie jener der Frauen, Kinder, Minderheiten, Eingeborenen und ArbeitsmigrantInnen angehören, Er analysiert darüber hinaus die Wechselbeziehung zwischen Humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten.

Titel: **Human Rights: New Dimensions and Challenges. Manual on Human Rights**
Autor/Herausgeber: Janusz Symonides
Erscheinungsort: Brookfield, u.a.
Verlag: UNESCO, Ashgate
Erscheinungsjahr: 1998
ISBN: 1 84014 426 2
Sprache: Englisch
Inhalt: Dieses Buch präsentiert die Wechselbeziehung und Abhängigkeit zwischen Menschenrechten und Frieden, Demokratie, Entwicklung und der Umwelt. Es analysiert Hindernisse und Bedrohungen der Menschenrechte, und schlägt Wege und Mittel vor diese zu überwinden, diskutiert die positiven und negativen Auswirkungen der Globalisierung auf die Menschenrechte, und setzt sich mit der Informationsgesellschaft und dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt auseinander.

Titel: **Menschenrechte – Fragen und Antworten**
Autor/Herausgeber: Leah Levin
Erscheinungsort: Wien
Verlag: Löcker Verlag
Erscheinungsjahr: 1998
Sprache: Deutsch
Inhalt: Dieses Buch bietet grundlegende Informationen über die maßgeblichen Menschenrechtsinstrumente, Verfahren und deren Umsetzung und Aktivitäten Internationaler Organisationen, welche Menschenrechte fördern und schützen sollen. Das Buch ist in der Hoffnung veröffentlicht worden, dass es für StudentInnen und LehrerInnen und all jene, die in den Prozess der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte involviert sind, nützlich ist.

Titel: **Human Rights Protection: Methods and Effectiveness**
Autor/Herausgeber: Frances Butler
Erscheinungsort: Kluwer
Verlag: The Hague
Erscheinungsjahr: 2002
ISBN: 90-411-1702-4
Sprache: Englisch
Inhalt: Das Buch erforscht wie und von wem Menschenrechte zu schützen sind, und in welchem Ausmaß dies tatsächlich in der Praxis stattfindet. Es führt viele Argumente zur Bedeutung des Menschenrechtsschutzes an zeigt die Aktualität des Themas Menschenrechtsschutz auf. Des Weiteren beschäftigt sich das Buch mit effektiveren Schutzmechanismen im Bereich Menschenrechte.

Titel: **Human Rights Reference Handbook**
Autor/Herausgeber: Theo R. G. van Banning, Willem J.M. van Genugten
Erscheinungsort: Niederlande
Verlag: Netherlands Ministry of Foreign Affairs, Human Rights, Good Governance and Democratisation Department
Erscheinungsjahr: 1999
Sprache: Englisch
Inhalt: Dieses Buch soll den Staaten der EU helfen, eine zusammenhängende und konsequente Menschenrechtspolitik zu entwickeln, damit in Zukunft ein noch größerer Beitrag zur Achtung der Menschenrechte geleistet werden kann. Online erhältlich: http://www.minbuza.nl

Titel: **Human Rights Today. UN Briefing Papers**
Autor/Herausgeber: United Nations
Erscheinungsort: New York
Verlag: United Nations Publication
Erscheinungsjahr: 1998
ISBN: 92-1-100797-6
Sprache: Englisch
Inhalt: Diese Abhandlung skizziert die konkreten Schritte, die von den Vereinten Nationen auf nationaler und internationaler Ebene unternommen werden, um ihre Menschenrechtsprogramme zu stärken und um effizienter mit ihren Partnern in Regierungen und in der Bevölkerung zusammenarbeiten zu können. Ebenso stellt der Text Auszüge der Arbeit von verschiedenen zwischenstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen zur Verfügung.

Titel: **International Encyclopedia of Human Rights. Freedoms, Abuses, and Remedies**
Autor/Herausgeber: Robert L. Maddex
Erscheinungsort: Washington D.C.
Verlag: CQ Press
Erscheinungsjahr: 2000
ISBN: 1-56802-490-8
Sprache: Englisch
Inhalt: Ein illustriertes Nachschlagewerk, dass die Konzepte und Begriffe, Übereinkommen, Personen und Organisationen beschreibt, die helfen Menschenrechte weltweit zu garantieren.

Titel: **Manual on Human Rights Reporting**
Autor/Herausgeber: United Nations (UNO)
Erscheinungsort: Geneva
Verlag: United Nations Publication
Erscheinungsjahr: 1997
ISBN: 92-1-100752-6
Sprache: Englisch
Inhalt: Das Handbuch dient als Werkzeug für RegierungsbeamtInnen in der Vorbereitung und der Einreichung von Berichten, welche auf Grund von internationalen Menschenrechtsverträge der UNO einzureichen sind.

Titel**: International Human Rights in Context: Law, Politics, Morals**
Autor/Herausgeber: Henry J. Steiner; Philipp Alston
Erscheinungsort: Oxford
Verlag: Oxford University Press
Erscheinungsjahr: 2000
ISBN: 0-19-829849-8
Sprache: Englisch
Inhalt: Dieses Buch präsentiert eine Vielfalt von sorgfältig bearbeiteten primären und sekundären Materialien, neben umfangreichem Text, Anmerkungen und Studienfragen. Das Buch deckt die wichtigsten Themen der internationalen Menschenrechte ab: Die grundlegenden Eigenschaften des Völkerrechts, die Entwicklung der Menschenrechtsbewegung, bürgerliche, politische, wirtschaftliche und soziale Rechte, Recht in bewaffneten Konflikten, Globalisierung, Selbstbestimmung, Rechte der Frau, Umsetzung und Durchsetzung von Menschenrechten, u.a.

Titel: **UNDP Bericht über die menschliche Entwicklung 2001**
Autor/Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Erscheinungsort: Bonn, Deutschland
Verlag: UNO Verlag
Erscheinungsjahr: 2001
Sprache: Deutsch
Inhalt: Der Bericht über die menschliche Entwicklung 2001 betrachtet die Menschenrechte als einen wesentlichen Teil der Entwicklung – und die Entwicklung als ein Mittel um die Menschenrechte zu verwirklichen. Er zeigt, wie Menschenrechte Prinzipien der Verantwortlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit in den Prozess der menschlichen Entwicklung einbringen. Die Durchsetzung der Rechte für alle Menschen weltweit erfordert Maßnahmen und Engagement von allen Hauptakteuren der Gesellschaft. Erkennend, dass der Kampf für Menschenrechte für alle Menschen gemeinschaftlich ist, folgert der Bericht, dass die Fortschritte im 21. Jahrhundert durch eine Konfrontation von tiefverwurzelten wirtschaftlichen und politischen Interessen erreicht werden wird.

Titel: **Universal Human Rights in Theory and Practice**
Autor/Herausgeber: Jack Donnelly
Erscheinungsort: Ithaca, London
Verlag: Cornell University Press
Erscheinungsjahr: 2003, 2. Auflage
Sprache: Englisch
Inhalt: Jack Donnelly erarbeitet eine Theorie der Menschenrechte, nennt Argumente des Kulturrelativismus und erforscht die Wirksamkeit von bilateralen und multilateralen internationalen Beziehungen. Neue Kapitel benennen bekannte Themen aus der Zeit nach dem Kalten Krieg inklusive der Humanitären Intervention, Demokratie und Menschenrechten, sowie Asiatische Wertvorstellungen, Gruppenrechte und Diskriminierung sexueller Minderheiten.

Titel: **Jahrbuch Menschenrechte (Reihe)**
Autor/Herausgeber: Garbriele v. Arnim u.a.
Erscheinungsort: Frankfurt am Main
Verlag: Suhrkamp
Erscheinungsjahr 2004
Sprache: Deutsch
Inhalt: Die sechste Ausgabe des Jahrbuchs Menschenrechte analysiert im Themenschwerpunkt die Verwirklichung der Menschenrechte in Europa im Vorfeld der Osterweiterung der Europäischen Union. Insbesondere thematisieren ausgewiesene ExpertInnen die Dynamik des Wandels in den Kandidatenstaaten, die in menschenrechtlicher Hinsicht durch die Beitrittsperspektive ausgelöst worden ist. Auch der EU-Konvent für eine europäische Verfassung wird thematisiert. Fortgeführt wird die im Jahrbuch Menschenrechte 2003 begonnene Untersuchung über die Vereinbarkeit von Strategien der Terrorismusbekämpfung mit der universellen Gültigkeit der Menschenrechte.

Titel: **Erziehung zur interkulturellen Verständigung – Das Handbuch der „Europäischen Jugendakademie“**
Autor/Herausgeber: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Erscheinungsort: Innsbruck / Wien
Verlag: Studien Verlag
Erscheinungsjahr: 2002
Sprache: Deutsch
Inhalt: Dieses Handbuch erläutert bewährte Methoden für interkulturelle Projekte: Projektmanagement und Aufbau von internationalen Schul – Netzwerken, interkulturelle Kommunikation, Verständigung in mehreren Sprachen, Umgang mit Konflikten, Theater als Sensibilisierung für das „Andere“, Zukunftswerkstätten und vieles mehr. Es wird gezeigt, wie Schulen internationale Schulprojekte angehen und für ihre Profilbildung nützen können.

Titel: **Menschenrechtsschutz durch Staatenberichte**
Autor/Herausgeber: Gerd Oberleitner
Erscheinungsort: Frankfurt am Main, u.a.
Verlag: Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften
Erscheinungsjahr: 1998
Sprache: Deutsch
Inhalt: Sowohl universelle als auch regionale Systeme zum Menschenrechtsschutz verpflichten die Vertragsstaaten von Menschenrechtsverträgen, regelmäßig Staatenberichte über die Umsetzung der Konventionsrechte an Sachverständigenausschüsse zu übermitteln. Ziel der Untersuchung ist es, anhand einer vergleichenden Darstellung dieser Staatenberichtsverfahren ein umfassendes Bild des Überprüfungsverfahren zu entwerfen. Dazu werden sowohl der rechtliche Rahmen als auch die Praxis der Überprüfungsorgane analysiert. Funktion und Inhalt der Staatenberichte, die Tätigkeit der Überprüfungsorgane und die Rolle regierungsunabhängiger Organisationen werden ebenso diskutiert wie die Frage einer verbesserten Integration der Berichtsverfahren in das gesamte System des Menschenrechtsschutzes. Das Buch schließt mit einer Bewertung der Wirksamkeit des Staatenberichtsverfahrens.

Titel: **Argumentationstraining gegen Stammtischparolen – Materialien und Anleitungen für Bildungsarbeit und Selbstlernen**
Autor/Herausgeber: Klaus – Peter Hufer
Erscheinungsort: Schwalbach
Verlag: Wochenschauverlag
Erscheinungsjahr: 2001, 3. Auflage
Sprache: Deutsch
Inhalt: Dieses Trainingsbuch – aus der Praxis erwachsen und sowohl für die Bildungsarbeit als auch zum Selbststudium geeignet – will helfen, solche Situationen besser zu bestehen. Was sagt man bei fremdenfeindlichen, sexistischen, diskriminierenden und reaktionären Sprüchen? Der materialreiche Band liefert Wissen für Contra – Argumente und hilft, den psychologischen Hintergrund solcher Parolen zu erklären. Vorgestellt werden zahlreiche Übungen zur Entwicklung sinnvoller Verhaltensweisen und rhetorischer Gegenstrategien. Abgerundet wird das Buch durch Tipps für weiterführende Literatur.

Titel: **Menschenrechte und menschliche Entwicklung – Anregungen zur Arbeit mit dem UNDP – Bericht über die menschliche Entwicklung 2000 in Schulen**
Autor/Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Erscheinungsort: Bonn
Verlag: Götzky – Drucke
Erscheinungsjahr: 2001
Sprache: Deutsch
Inhalt: Menschenrechte und Menschliche Entwicklung teilen eine gemeinsame Vision und ein gemeinsames Ziel: die Sicherung von Freiheit, Wohlergehen und Würde für alle Menschen. Der *Bericht über die Menschliche Entwicklung* 2000 untersucht, inwieweit Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil der Entwicklung sind und inwieweit Entwicklung ein Mittel zur Verwirklichung von Menschenrechten ist. Dieses Buch stellt eine didaktisch überarbeitete Fassung des Kapitels „Überblick“ der deutschen Version des von UNDP herausgegebenen Berichtes über die menschliche Entwicklung 2000 dar.

Titel: **Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie im UNESCO – Kontext**
Autor/Herausgeber: Europäisches Universitätszentrum für Friedensstudien (EPU), Deutsche UNESCO – Kommission, Österreichische UNESCO – Kommission
Erscheinungsort: Stadtschlaining
Verlag: Gröbner Druckgesellschaft, Oberwart
Erscheinungsjahr: 1997
Sprache: Deutsch
Inhalt: Entwicklung für den Frieden und Frieden für Entwicklung sind die beiden Hauptstränge der

mittelfristigen Strategien der UNESCO. Der vorliegende Sammelband möchte einem breiten InteressentInnenkreis im gesamten deutschsprachigen Raum eine Auswahl an Dokumenten und Materialien der UNO und UNESCO zu den Grundlagen, Zielen und Hauptaufgaben der angestrebten Entwicklung vermitteln.

Titel: **Recht hat jede(r)?! Trainings zum alltäglichen Umgang miteinander**
Autor/Herausgeber: Servicestelle Menschenrechtsbildung
Erscheinungsort: Wien
Verlag: Servicestelle Menschenrechtsbildung
Erscheinungsjahr: 2003
Sprache: Deutsch
Inhalt: „Recht hat jede(r)?!“ wurde initiiert von WUK KinderKultur und der Servicestelle Menschenrechtsbildung, um jungen Menschen Ansätze zur Toleranz und zum Respekt der anderen sowie zur Lösung von zwischenmenschlichen Konflikten anzubieten. Dazu werden in Gruppen Trainings zu Themen des alltäglichen Umgangs miteinander, wie Konfliktlösung, Verantwortung oder Umgang mit Vorurteilen durchgeführt.

Titel: **Alle Menschenrechte für alle – Informationen zu Menschenrechten und Menschenrechtsbildung**
Autor/Herausgeber: Walter Suntinger und Barbara Weber
Erscheinungsort: Wien
Verlag: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
Erscheinungsjahr: ?
Sprache: Deutsch
Inhalt: Durch die Verbindung aus Hintergrundinformationen und praktischen Beispielen richtet sich diese Unterlage an all jene, die sich für Menschenrechte und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen interessieren. Informationen, von der Geschichte der Menschenrechte bis zu den heutigen Herausforderungen im Menschenrechtsschutz sind darin zu finden. Die vorgeschlagenen Methoden für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dienen als Anregungen für LehrerInnen aller Fächer und Schulstufen, von der Grundschule bis zur Oberstufe und allen anderen Interessierten. Die beigefügten Kopiervorlagen erleichtern den unmittelbaren Einsatz im Unterricht.

Titel: **Menschenrechtsbildung – Das Internet als Hilfsmedium für LehrerInnen**
Autor/Herausgeber: Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie
Erscheinungsort: Graz
Erscheinungsjahr: 2002
Sprache: Deutsch
Inhalt: Diese Arbeit beschäftigt sich mit Menschenrechtsbildung im Internet. Ihr Ziel ist es, jene Webseiten der regionalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen, welche für die Thematisierung von Menschenrechten im Unterricht besonders geeignete Informationen und Materialien anbieten, zusammenzufassen und vorzustellen.

Titel: **Achtung (+) Toleranz – Wege demokratischer Konfliktregelung**
Autor/Herausgeber: Susanne Ulrich
Erscheinungsort: Gütersloh
Verlag: Verlag Bertelsmann Stiftung
Erscheinungsjahr 2000
Sprache: Deutsch
Inhalt: „Achtung (+) Toleranz“ ist das dritte Trainingsprogramm, das im Kooperationsprojekt „Erziehung zu Demokratie und Toleranz“ der Bertelsmann Stiftung und der Bertelsmann Forschungsgruppe Politik am Centrum für angewandte Politikforschung an der Universität München veröffentlicht wurde. Voraussetzung für die Verbreitung kreativer Ideen und Konzepte zur Demokratie – und Toleranzerziehung ist die Aus- und Weiterbildung von MultiplikatorInnen.

Titel: **Eine Welt der Vielfalt – Praxishandbuch für Lehrerinnen und Lehrer**
Autor/Herausgeber: A World of Difference Institut der Anti – Defamation League, New York
Erscheinungsort: Gütersloh
Verlag: Verlag Bertelsmann Stiftung
Erscheinungsjahr: 1998
Sprache: Deutsch
Inhalt: Die Übungen und Aktivitäten sollen den Teilnehmenden das Nachempfinden unterschiedlicher Lebenssituationen und –Perspektiven und damit die Entwicklung von Einfühlungsvermögen ermöglichen. Die Teilnehmeden lernen kulturelle Vielfalt wahrzunehmen, die eigene kulturelle Sozialisation zu reflektieren und Unterschiede als Herausforderung und Bereicherung zu erfahren. Jeder Einsatz des Programms kann im Unterricht mit Hilfe der vorgelegten Materialien auf die spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt werden.

C. MATERIALIEN ZUR MENSCHENRECHTSBILDUNG

Der folgenden Abschnitt enthält Informationen über Bücher und Materialen zur Menschenrechtsbildung. Die Themen reichen von einer methodischen Einführung bis zu umfassenden Handbüchern über Menschenrechtsbildung.

HINTERGRUND INFORMATION

Titel: **Amnesty International Educators' Network Human Rights Education Resource Notebooks**
Autor/Herausgeber: Amnesty International
Erscheinungsort: New York
Verlag: Amnesty International Educators' Network
Erscheinungsjahr: 1997
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Eine Sammlung von Curricula zur Menschenrechtsbildung in spezifischen Themengebieten, inklusive Menschenrechte der Frau, Kinderrechte, Religion, Rasse und ethnische Zugehörigkeit, indigene Völker, Todesstrafe, Menschenrechtsunterricht für Kinder, Konfliktlösung und Frieden.

Titel: **Human Rights Education for the Twenty-First Century**
Autor/Herausgeber: George J. Andreopoulos; Richard Pierre Claude (Hg.)
Erscheinungsort: Philadelphia
Verlag: University of Pennsylvania Press
Erscheinungsjahr: 1997
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Dieses Buch von bisher unveröffentlichten Aufsätzen spricht sowohl konzeptionelle als auch praktische Probleme in der Menschenrechtsbildung und neue Herausforderungen an. Das Buch ist nützlich für PraktikerInnen, nicht nur um theoretische Anleitungen zu gewährleisten, sondern auch Hilfestellung für die Planung und Umsetzung von Programmen zur Menschenrechtsbildung zu bieten.

Titel: **Human Rights Here and Now: Celebrating the Universal Declaration of Human Rights**
Autor: Nancy Flowers
Erscheinungsort: University of Minnesota
Verlag: Human Rights Resource Center
Erscheinungsjahr: 1997
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Eine Einführung in die Menschenrechtsbildung, die Hintergrundinformationen, Strategien für den Unterricht and Aktivitäten für verschiedene Altersstufen und Situationen anbietet.
Online erhältlich: http://www.hrusa.org/hrh-and-n/default.htm

Titel: **Tips for the classroom**
Autor: Felisa Tibbitts
Erscheinungsort: Cambridge, MA, Amsterdam
Verlag: HREA
Erscheinungsjahr: 1996
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Praktische Übungen, die in der LehrerInnenausbildung genützt werden können. Inklusive Tipps zur Diskussionsführung für die Gruppenarbeit und die Arbeit in Kleingruppen, zur Planung von Stunden und zur Auswertung von Stunden.
Erhältlich: http://www.hrea.org/pubs/tips.html

HANDBÜCHER UND UNTERRICHTSMATERIAL

Kinder

Titel: **ABC of Teaching Human Rights: Practical Activities for Primary and Secondary Schools**
Autor: UN Publication
Erscheinungsort: New York, Genf
Verlag: UN Centre for Human Rights
Erscheinungsjahr: 1989
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Dieses Buch zielt auf die Förderung der Achtung und des Verständnisses der Menschenrechte ab, indem es grundlegende Informationen über Rechte und den Respekt vor sich selbst und anderen, im Lichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, zur Verfügung stellt. Übungen für Kinder aller Altersstufen sind umschrieben, diese für jüngere Kinder zielen auf die Sensibilisierung des Selbstwertgefühls und des Respekts vor anderen ab.

Titel: **All Human Beings ... A manual for human rights education**
Autor: UNESCO
Erscheinungsort: Paris
Verlag: UNESCO Publishing
Erscheinungsjahr:1998
Sprache(n): Englisch, Arabisch
Inhalt: Zum Anlaß des 50. Jubiläums der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, zielt dieses Handbuch darauf ab, SchülerInnen und LehrerInnen in der ersten und zweiten Schulstufe zu helfen die universellen Elemente der Menschenrechte zu verstehen. Es stellt grundlegende

Dokumente, spezielle Unterrichtsmaterialien und praktische Übungen zur Verfügung. Die Materialien sind lokal zu vervollständigen, um das Verständnis der Menschenrechte im jeweiligen kulturellen Kontext zu entwickeln.

Titel: **Educating for Human Dignity: Learning about Rights and Responsibilities**
Autor: Betty A. Reardon
Erscheinungsort: Philadelphia
Verlag: Pennsylvania Studies in Human Rights
Erscheinungsjahr: 1995
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Dieses ist eines der ersten Bücher über Menschenrechtsbildung für die erste und zweite Schulstufe. Es ist sowohl für LehrerInnen als auch für die Ausbildung von LehrerInnen geschrieben. Es ist die erste Quelle, die sowohl Anleitungen, als auch Materialien für Menschenrechtsbildung vom Kindergarten bis zur höher bildenden Schule bietet. Das Buch bietet Möglichkeiten für einen ganzheitlichen Zugang zur Menschenrechtsbildung, der die Werte der Menschenrechte mit dem Kontext der globalen Beziehungen konfrontiert.

Titel: **First Steps: A Manual for Starting Human Rights Education**
Autor: Amnesty International
Erscheinungsort: London
Verlag: Amnesty International
Erscheinungsjahr: 1996
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Dieses Handbuch wurde von Amnesty International speziell für den Gebrauch in Mittel- und Osteuropa entwickelt. Das Handbuch wurde in vielen Ländern der Region bereits verwendet. *First Steps* ist als Lernwerkzeug für LehrerInnen und auch als Quelle für Aktivitäten in der Bildung gedacht. Das Buch beinhaltet 27 Unterrichtseinheiten für jüngere Kinder (bis zum 12. Lebensjahr) und 18 Unterrichtseinheiten für Jugendliche.

Titel: **Raising Children with Roots, Rights & Responsibilities. Celebrating the UN Convention on the Rights of the Child**
Autor: Lori Dupont, Joanne Foley, Annette Gagliardi
Erscheinungsort: University of Minnesota
Verlag: Human Rights Resource Center; Stanley Foundation
Erscheinungsjahr: 1999
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Dieses Buch versucht die Verantwortlichkeit zu erfüllen, die in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt ist und jedes Individuum und Organ davor mahnt „bemüht zu sein, durch Unterricht und Erziehung den Respekt für Rechten und Freiheit voranzutreiben".

Titel: **Siniko. Towards a Human Rights Culture in Africa**
Autor: Amnesty International-International Secretariat
Erscheinungsort: London
Verlag: Amnesty International
Erscheinungsjahr: 1999
Sprache(n): Englisch and Französisch
Inhalt: Dieses Handbuch, für LehrerInnen und TrainerInnen in Afrika, die mit jungen Leuten in formalem und nicht – formalem Umfeld arbeiten und die Menschenrechte in deren Unterrichtspraxis einbinden wollen, ist als eine grundlegende Einführung entworfen – mit Ratschlägen für die Methodik, Übungen für Jugendliche aller Altersstufen und Ideen für Aktivitäten.

Titel: **Tolerance – the threshold of peace. Primary School Resource Unit**
Autor: Betty A. Reardon
Erscheinungsort: Paris
Verlag: UNESCO Publishing
Erscheinungsjahr: 1997
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Dieser Band ist als einer von Dreien von der UNESCO als ein Beitrag zum Jahr der Toleranz der Vereinten Nationen, 1995, entworfen worden, und zur Lancierung des Jahrzehntes der Menschenrechtsbildung der Vereinten Nationen (1995 –2004). Es ist ein Teil des UNESCO Integrierten Rahmenaktionsplans zur Erziehung für Frieden, Menschenrechte und Demokratie.

Jugendliche

Titel: **Compass – A manual on Human Rights Education with young people**
Autor: Council of Europe
Erscheinungsort: Strasbourg
Verlag: Council of Europe
Erscheinungsjahr: 2002
Sprache(n): Englisch und Russisch; Deutsch 2004
Inhalt: Dieser Unterrichts-Leitfaden präsentiert ein breites Spektrum an Ansätzen von Themen und Methoden, die an Menschenrechten und Demokratie interessierte Personen inspirieren sollen.

Compass beinhaltet 49 Seiten für praktische Aktivitäten; ebenso wird ein detaillierter Rahmen für Aktivitäten in Schulen geboten, sowie relevante Dokumente und Texte zur Verfügung gestellt.

Titel: **Economic and Social Justice. A Human Rights Perspective**
Autor: David A. Shiman
Erscheinungsort: University of Minnesota
Verlag: Human Rights Resource Center; Stanley Foundation
Erscheinungsjahr: 1999
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Dieses Buch stellt Hintergrundinformationen zur Verfügung und präsentiert Ideen für interaktive Übungen zum Thema Menschenrechte. Es versucht Begriffe wie Heimatlosigkeit, Armut, Hunger, und mangelhafte medizinische Versorgung zu definieren; diese sollen nicht nur als soziale oder wirtschaftliche Probleme, sondern auch als Herausforderungen für die Menschenrechte betrachtet werden.

Titel: **Education Pack: Ideas, Resources, Methods and Activities for Informal Intercultural Education with Young People and Adults (All Different All Equal campaign)**
Autor: Mark Taylor, Pat Brander, Carmen Cardenas, Rui Gomes, and Juan de Vincente Abad
Erscheinungsort: Strasbourg
Verlag: Council of Europe
Erscheinungsjahr: 1995
Sprache(n): Englisch, Französisch
Inhalt: Das "All Different, All Equal" Unterrichts-Paket wurde vom *Youth Directorate* des Europarates als Teil der Europäischen Jugend-Kampagne gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Intoleranz entwickelt. Das Buch ist für die außerschulische Anwendung gedacht, jedoch können einzelne Aktivitäten auch in den Unterricht mit einbezogen werden. Abschnitt 1 beschäftigt sich mit den Schlüsselkonzepten interkultureller Bildung, Abschnitt 2 schlägt Aktivitäten und Methoden vor und beinhaltet Quellen.

Titel: **Human Rights for All**
Autor: Edward O'Brien, Eleanor Greene, and David McQuoid-Mason
Erscheinungsort: Minneapolis
Verlag: National Institute for Citizenship Education in the Law (NICEL)
Erscheinungsjahr: 1996
Sprache(n): Englisch, Russisch, Rumänisch, Ungarisch, Spanisch
Inhalt: "Human Rights For All" ist ein Textbuch, das für die Benutzung in einem ganzjährigen Lehrplan vorgesehen ist. Es ist beides, ein Textbuch für StudentInnen und ein begleitendes Handbuch für Lehrende. Das Buch wurde in Zusammenarbeit einer südafrikanischen mit einer US-amerikanischen NGO entwickelt, und es ist vorgesehen es auf die jeweiligen nationalen Vorgaben anzupassen. Das Textbuch ist für die Verwendung in mittleren und höher bildenden Schulen vorgesehen (12 – 18 Jahre), kann aber auch für den Unterricht Erwachsener herangezogen werden. Die Einheiten reichen logisch von den Ursprüngen und der Klassifizierung der Menschenrechte zum Inhalt der politischen, sozialen und kulturellen Rechte und zu den Prozessen im Umgang mit Menschenrechtsverletzungen.

Titel: **Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Rights: A Human Rights Perspective**
Autor: Dave Donahue
Erscheinungsort: Minneapolis
Verlag: University of Minnesota Human Rights Resource Center
Erscheinungsjahr: 2000
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Dieser Lehrplan ist dafür vorgesehen weitere Betrachtungen und Aktivitäten zu unternehmen, um SchülerInnen die Themen Lesben, Homosexuelle, Bisexuelle und Transgender nahe zu bringen.

Titel: **The Human Rights Education Handbook. Effective Practices for Learning, Action, and Change**
Autor: Nancy Flowers a.o.
Erscheinungsort: University of Minnesota
Verlag: Human Rights Resource Center, Stanley Foundation
Erscheinungsjahr: 2000
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Dieses Handbuch soll TrainerInnen im Bereich Menschenrechte bei ihrer Arbeit unterstützen. Das Buch stützt sich auf die Erfahrung vieler TrainerInnen und Organisationen, illustriert effektive Praxen filtert die häufigsten Eindrücke heraus.

Titel: **Tolerance – the threshold of peace.**
Autor: Betty A. Reardon
Erscheinungsort: Paris

Verlag: UNESCO Publishing
Erscheinungsjahr: 1997
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Diese Reihe der UNESCO ist als ein Beitrag zum Jahr der Toleranz der Vereinten Nationen, 1995, und zur Lancierung des Jahrzehntes der Menschenrechtsbildung der Vereinten Nationen (1995 –2004) veröffentlicht worden.

Erwachsene

Titel: **A Call for Justice**
Autor: PDHRE
Erscheinungsort: New York
Verlag: PDHRE
Erscheinungsjahr: 2000
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Bekenntnisse und Verpflichtungen von Regierungen zu Menschenrechten. Dieses Paket bietet einen Rahmen zur Unterstützung der Arbeit von NGOs, MenschenrechtsaktivistInnenn und all jenen die sich den Menschenrechten verbunden fühlen.
Gruppe: Ältere Personen, Kinder und Jugendliche, Behinderte, Eingeborene, ArbeitsmigrantInnen, Minderheiten und Ethnische Gruppen, Flüchtlinge, Frauen
Belange: Entwicklung, Diskriminierung, Bildung, Umwelt, Gesundheit, Wohnen, Unterhalt und Land, Beteiligung, Frieden und Entwaffnung, Armut, Rasse, Religion, Sexuelle Orientierung, Arbeit

Titel: **Passport to Dignity**
Autor: PDHRE
Erscheinungsort: New York
Verlag: PDHRE
Erscheinungsjahr: 2001
Sprache(n): Englisch
Inhalts: Die 536 Seiten des Leitfadens und Arbeitsbuches zeigen die ganzheitliche Natur der Menschenrechte, als ein kraftvolles Werkzeug im Kampf um Gleichheit, Wohlbefinden und Teilnahme an den Entscheidungen, die Frauen betreffen.

Titel: **Popular Education for Human Rights. 24 participatory exercises for facilitators and teachers**
Autor: Richard Pierre Claude
Erscheinungsort: Amsterdam
Verlag: Human Rights Education Associates
Erscheinungsjahr: 2000
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Ein Trainingshandbuch mit Übungen zur informelle Basisbildung. Das Buch unterteilt sich sowohl thematisch, so etwa im Hinblick auf die Belange von Frauen und Kindern, als auch gruppiert es sich rund um verschiedene Werte, z.B.: Respekt für Würde und faire Regeln, Verbindung zwischen Menschenrechten und Verantwortlichkeiten, Aufbau der Zivilgesellschaft, Bekämpfung von Vorurteilen und „Information zum Empowerment“ etc. Die stark zur Teilnahme auffordernden Methoden des Handbuches können auf verschiedene Situationen und Kulturen angewendet werden und können ebenso im formellen Unterricht Verwendung finden.
Die Englische Version ist unter folgendem Link erhältlich:
http://www.hrea.org/pubs/claude00.html

Titel: **Self-Help Human Rights Education Handbook**
Autor: J. Paul Martin
Erscheinungsort: New York
Verlag: Center for the Study of Human Rights, Columbia University
Erscheinungsjahr: 1996
Sprache(n): Englisch
Inhalt: Dieses Online – Handbuch ist für erfahrene MenschenrechtstrainerInnen verfasst, um klar definierte Unterrichtsziele für Menschenrechtsprogramme zu setzen, deren Kapazität der Planung und Evaluierung von Programmen zu verbessern, das Maximum aus verfügbaren Ressourcen herauszuholen und, wenn nötig, ihre eigenen Ressourcen zu erstellen
Online erhältlich: http://www.hrea.org/erc/Library/curriculum_methodology/SELFHELP.html

Titel: **“We the peoples”. The role of the United Nations in the twenty-first century. Briefing papers for students**
Autor: United Nations
Erscheinungsort: New York
Verlag: UN
Erscheinungsjahr: 2001
Sprache(n): Englisch
Inhalts: Diese Publikation ist zur Unterstützung von LehrerInnen konzipiert. Es beschäftigt sich mit den aktuellen Herausforderungen der Menschheit und wie Regierungen und Zivilgesellschaften damit umgehen können. Das Werk enthält Hintergrundinformationen, Statistiken, Geschichten, Quellen und empfohlene Aktivitäten für den Unterricht.

MENSCHENRECHTSBILDUNG IM INTERNET

Unterrichtsmaterialien

Database on Human Rights Education of the UNHCHR
http://193.194.138.190/hredu.nsf
Diese Datenbank des **UNO – Hochkommissars für Menschenrechte (UNHCR)** stellt Informationen über Organisationen, Materialien und Programme zur Menschenrechtsbildung zur Verfügung. Die Datenbank ist ein Beitrag zum Jahrzehnt der Menschenrechtsbildung der UNO (1995 – 2004) und zielt auf die Erleichterung der Informationsverteilung der zahlreichen Ressourcen im Bereich der Menschenrechtsbildung ab.

Ebenso:
http://193.194.138.190/education/main.htm
Das ist die Hauptseite des UNHCR im Bezug auf Menschenrechtsbildung und –lernen. Es finden sich hier UNHCR – Materialien, Links und Tätigkeiten.

Europaratsportal
http://www.coe.int/portalT.asp
Die Seite des Europarates bietet unter der Rubrik „Public Relations“ zwei Links an: Bildungs- und Menschenrechtsinformationsblätter. Diese Informationsblätter geben Informationen zu der Geschichte des Europarates, die europäische Geschichte, Kultur und Sprachen, aber auch Informationen zu Menschenrechten und deren Schutz. Das Menschenrechtsinformationsblatt beschäftigt sich mit dem Schutz der Menschenrechte und bietet eine vereinfachte Version der Europäischen Menschenrechtskonvention und enthält eine Vielzahl an Übungen und Spielen.

UNICEF
http://www.unicef.org
UNICEF bietet unter dem Link „Education for Human Rights“ eine Vielzahl von Themen, die sich mit Menschenrechten beschäftigen und stellt auch Links zu Materialien zur Verfügung. Zum Beispiel findet man einen Link zu Comics, die die Kinderrechte illustrieren.

Human Rights Education Associates
http://www.erc.hrea.org
Human Rights Education Associates (HREA) ist eine internationale NGO, die die Menschenrechtsbildung, das Training von AktivistInnen und ProfessionistInnen, die Entwicklung von Informationsmaterial und Programmen und die Gemeinschaftsbildung durch Online – Technologien unterstützt. Das Electronic Resource Centre for Human Rights Education ist ein Online-Lager für Menschenrechtsbildungs- und Trainingsmaterial, Online Foren, Datenbanken und Links zu anderen Organisationen und Ressourcen.

The Peoples Movement for Human Rights Education
http://www.pdhre.org
Die Homepage dieser Menschenrechtsorganisation ist der Menschenrechtsbildung gewidmet, um soziale und wirtschaftliche Situationen zu verändern. Die Seite bietet Links zu Methoden der Menschenrechtsbildung, sowie zu Lernmaterialien.

United Nations Cyberschoolbus
http://www.cyberschoolbus.un.org/
Der „United Nations Cyberschoolbus“ wurde 1996 als die Online-Bildungs-Komponente des „Globales Lehren und Lernen“ Projekts entwickelt, dessen Ziel es war die Bildung über internationale Themen und die Vereinten Nationen zu verbreiten. Das Projekt erarbeitet hochwertige Unterrichtsmaterialien und Übungen, die sowohl für den Gebrauch im Unterricht (Grundschule bis höhere Schule), als auch zur Ausbildung von LehrerInnen gedacht sind. Auf der Seite findet sich eine Vielzahl an Übungen, die interaktiv, mitreißend und unterhaltend gestaltet sind.

Human Rights Internet
http://www.hri.ca
Im Jahr 1976 gegründet, ist das HRI führend im Informationsaustausch der weltweiten Menschenrechtsgemeinschaft. HRI hat sich der Stärkung von MenschenrechtsaktivistInnen und Organisationen ebenso verschrieben, wie der Bildung von Regierungs- und Nichtregierungsstellen, sowie anderer Stellen in der öffentlichen und privaten Sphäre. Außerdem strebt HRI die Stärkung der Menschenrechtsthemen und der Rolle der Zivilgesellschaft an.

National Center for Human Rights Education
http://www.nchre.org
Die Aufgabe der NCHRE ist die Schaffung einer Menschenrechtsbewegung in den USA, indem sie Gemeinschaftsleiter ausbilden und Übungen für StudentInnen ausführen um Menschenrechte auf Themen der Ungerechtigkeit anzuwenden. Das

Programm des NCHRE spiegelt den Glauben wider, das ein facettenreicher Zugang zu sozialer Veränderung eine starke Menschenrechtsbewegung herausbilden wird.

Human Rights Education Programme
http://www.hrep.com.pk
Human Rights Education Programme (HREP) wurde im August 1995, als eine unabhängige, Non-profit Organisation gegründet. HREP arbeitet hauptsächlich mit SchülerInnen und LehrerInnen. Die Arbeit von HREP basiert auf dem gesamten Spektrum der Rechte. Das Hauptziel von HREP ist zur Entwicklung einer Zivilgesellschaft, durch die Vermittlung menschenrechtssensibler Bildung für Kinder und Jugendliche, beizutragen.

The Human Rights Resource Center
http://www.hrusa.org
Das „Human Rights Resource Center" ist ein fester Bestandteil des Human Rights Centers der University of Minnesota. Das Center arbeitet zur Schaffung von Ressourcen und deren elektronischer oder gedruckter Verbreitung, mit der Menschenrechtbibliothek der Universität zusammen. Weiters gehören zu den Aktivitäten des Centers, das Trainieren von AktivistInnen, StudentInnen und ExpertInnen, sowie die Gründung von Interessenverbänden, um wirkungsvolle Praktiken in der Menschenrechtsbildung zu unterstützen.

D@dalos
http://www.dadalos.org
D@dalos zielt auf die Schaffung einer Kultur von Frieden, Demokratie und Mitbestimmung durch „Friedensbildungsprogramme" ab. Die Organisation unterstützt technische Initiativen in Bosnien Herzegowina und in anderen Ländern Süd-Ost Europas. D@dalos verrichtet seine Arbeit in enger Kooperation mit Schulen und NGOs auf lokaler Ebene. D@dalos legt ein besonderes Augenmerk auf das *Empowerment* von jungen Leuten und auf jene Personen, die mit Kindern und Jugendlichen an sozialen Aktivitäten arbeiten, die die Werte der Gleichheit, Gerechtigkeit und ziviler Verantwortlichkeit in der Gemeinschaft fördern.

The Amnesty International USA Human Rights Education Network
http://www.amnesty-volunteer.org/usa/education/educate.html
Diese Seite bietet Links zu Unterrichtsmaterialien und Ressourcen, Beispielstunden, Menschenrechtslehrpläne, Informationen zu weiteren Ressourcen und Kinderrechten (mit Fallstudien).

Teaching Human Rights Online
http://www.oz.uc.edu/thro/index.html
Teaching Human Rights Online versucht ethisches Verständnis und interkulturelle Kommunikation für StudentInnen und SchülerInnen der Oberstufe zu verbessern. Die Seite enthält zum Beispiel Denkaufgaben zum individuellen Lernen, eine Fallbibliothek und einen Leitfaden für Unterrichtende.

BBC World Service/ I have a right to …
http://www.bbc.co.uk/worldservice/people/features/ihavearightto/index.shtml
„I have a right to …" ist ein globales Bildungsprojekt, das vom BBC World Service Trust entwickelt wurde. Das Projekt zielt darauf ab, Menschen dabei zu unterstützen, informierte Entscheidungen in ihrem Leben zu treffen und an Diskussionen und Debatten teilnehmen zu können. Das Programm besteht aus Radioprogrammen die in 25 Sprachen produziert wurden, internationalen Events zur Bewusstseinsbildung, Debatten und einer Homepage. Die Homepage, die im Oktober 2000 online ging, bildet ein weltweites Forum für Informationen über Menschenrechte.

Online Bibliotheken

Stephen A. Hansen, Getting online for Human Rights. Häufig gestellte Fragen und Antworten über die Nutzung der Internets in Menschenrechtsfragen: **http://shr.aaas.org/online/cover.htm**

Concise Guide to Human Rights on the Internet (Derechos, Septiembre 1998): **http://www.derechos.org/human -rights/manual.htm**

Project DIANA: Online Human Rights Archive: **http://diana.law.yale.edu/**

University of Minnesota Human Rights Library: http://www.umn.edu/humanrts

Human Rights Education Bibliography: http://soros.org/fmp2/html/bib_intro.html

Für **audio – visuelle Materialien** kontaktieren sie bitte die folgende Webseite: **http://www.hrea.org/pubs/HREresourcebook/2nd/**

D. NÜTZLICHE KONTAKTE

Hier finden Sie Informationen über internationale Institutionen und Organisationen im Bereich der Menschenrechte und der Menschenrechtsbildung. Viele von diesen Organisationen produzieren Materialien, veranstalten Workshops und stellen Informationen und Ratschläge zu Menschenrechten zur Verfügung.

ORGANISATIONEN

Internationale Organisationen

Vereinte Nationen (UNO)
UNO Hauptquartier
First Avenue at 46th Street
New York, NY 10017;
USA
Homepage: www.un.org
Email: inquiries@un.org

Die Homepage der Vereinten Nationen beinhaltet alle Informationen über die unten angeführten Spezial- oder Unterorganisationen. Da die Links jedoch manchmal schwer zugänglich sind, bieten wir eine Auflistung der relevantesten Institutionen im Bereich der Menschenrechte und der Menschenrechtsbildung.

Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte OHCHR-UNOG
8-14 Avenue de la Paix
1211 Genf 10
Schweiz, Europa
Telefon: + 41 22 917 9000
Homepage: http://www.unhchr.ch/
Email ersichtlich unter:
http://www.unhchr.ch/html/hchr/contact.htm
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Spanisch
Programme: Entwicklung nationaler Aktionspläne, Unterstützung von NGOs, Training verschiedener professioneller Gruppen, Vertragsberichte und internationale Verpflichtungen, Lehrplan für Entwicklung, etc.
Zielgruppen: GesetzgeberInnen, RichterInnen, AnwältInnen, Polizei, Gefängnisverantwortliche, LehrerInnen, RegierungsbeamtInnen, Medien.
Die Datenbank dieser Webseite stellt Informationen über Organisationen, Materialien und Programme für Menschenrechtsbildung zur Verfügung. Die Datenbank stellt weiters einen Beitrag zu der Dekade der Menschenrechtsbildung der Vereinten Nationen dar und erleichtert die Information über Menschenrechte, durch das zur Verfügung stellen von vielen Ressourcen. Die fünf Sektionen der Datenbank können nach geographischem Fokus, Zielgruppen, substantiellem Fokus, Land/Region, Typ und Sprache durchsucht werden. Die Informationen werden in Englisch, Französisch und Spanisch zur Verfügung gestellt.

Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
7 Place de Fontenoy
75352 PARIS 07 SP
Frankreich, Europa
Telefon: +33 1 45 68 10 00
Homepage: www.unesco.org
Email: geneva@unesco.org
Arbeitssprachen: Französisch, Englisch
Programme: Richtungsweisende Menschenrechtsbildung, Förderung von Menschenrechten und Menschenrechtsbildungsnetzwerken, Menschenrechtsbildung in höheren Schulen, Training von professionellen Gruppen (ParlamentarierInnen, LokalpolitikerInnen, NGO VertreterInnen), Menschenrechtsbildung auf Universitätsebene
Zielgruppen: Höhere Schulen und Universitäten, professionelle Gruppen
Das Hauptaugenmerk der UNESCO liegt auf der Förderung von Frieden und Sicherheit, durch die Unterstützung der Zusammenarbeit der Nationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation. Dadurch soll der universelle Respekt für Gerechtigkeit, die Rechtsstaatlichkeit und für die Menschenrechte und die Grundfreiheiten, die allen Menschen ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion durch die Charta der Vereinten Nationen zustehen, gefördert werden.

UNO – Hochkommissar für Flüchtlinge (UNHCR)
P.O. Box 2500,
1211 Genf 2 Depot 2
Schweiz, Europa
Telefon: +41 22 739 8111
Homepage: www.unhcr.ch
Email: towle@unhcr.ch
Arbeitssprache(n): Englisch, Französisch,
Programme: Öffentliche Bildung, öffentliches Bewusstsein, Kampagnen, Textentwicklung
Zielgruppen: LehrerInnen, Flüchtlinge, Regierungen, Behörden
Das Büro des Hochkommissars für Flüchtlinge hat das Mandat internationale Schutzmaßnahmen für

Flüchtlinge anzuführen und zu koordinieren, sowie zur Lösung weltweiter Flüchtlingsprobleme beizutragen. Sein wichtigstes Ziel ist die Sicherung der Rechte von Flüchtlingen und der Schutz ihres Wohlbefindens. Der UNHCR ist bestrebt das Recht eines Jeden, um Asyl anzusuchen und Zuflucht in einem anderen Staat zu erhalten, mit der Option freiwillig nach Hause zurückzukehren, sich lokal zu integrieren oder sich in einem dritten Land niederzulassen, zu garantieren.

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)
UNICEF House (Mail Adresse)
3 United Nations Plaza
New York, 10017
New York, U.S.A.
Telefon: +1 212 326 7000
Homepage: www.unicef.org
Email: info@unicef.org
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Spanisch
UNICEF ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Mandat versehen, die Rechte der Kinder zu schützen, deren grundlegende Bedürfnisse zu befriedigen und deren Möglichkeiten zu fördern, ihr volles Potential zu erreichen. UNICEF ist von der Kinderrechtskonvention geführt und ist bestrebt, Kinderrechte als dauerhafte ethische Prinzipien zu etablieren, und internationale Standards zu entwickeln.

Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
4 Route des Morillons
CH-1211 Genf 22,
Schweiz, Europa
Telefon: +41 22 799 6111
Homepage: www.ilo.org
Email. ilo@ilo.org
Arbeitssprache: Englisch
Die ILO ist eine Spezialorganisation der Vereinten Nationen, welche sich der Förderung der sozialen Gerechtigkeit und der internationalen Menschen- und Arbeitsrechte verschrieben hat. Die ILO formuliert internationale, arbeitsrechtliche Standards in Form von Konventionen und Empfehlungen, die ein Mindestmaß an Arbeitsrechten gewährleisten sollen. Die ILO unterstützt, vor allem durch Beratung und Training, die Entwicklung von unabhängigen ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnenorganisationen.

Regionale Organisationen

AFRIKA

African Commission on Human and People's Rights (ACHPR)
90 Kairaba Avenue, P.O. Box 673 Banjul, Gambia
Telefon: + 220 390 764
Homepage: www.achpr.org
E-Mail: achpr@achpr.org, idoc@achpr.org
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Arabisch und Spanisch
Die ACHPR ist das Hauptorgan des afrikanischen Systems der Menschenrechte. Die Hauptaufgabe ist die Förderung und der Schutz von Menschenrechten. Im Bereich der Förderung verbreitet sie Informationen über das afrikanische Menschenrechtssystem und organisiert Workshops und Konferenzen. Im Bereich des Schutzes erhält die ACHPR Mitteilungen von Einzelpersonen oder Gruppen in Bezug auf angebliche Menschenrechtsverletzungen. Der Sitz der Kommission ist in Banjul, Gambia. Sie ist ein Organ der „African Union" der ehemaligen „Organization of African States". Seit Inkrafttreten eines Zusatzprotokolls zur Afrikanischen Charta, wurde im Januar 2004 der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte gegründet. Dieser soll die Arbeit der ACHPR ergänzen, indem er bindende Entscheidungen fällt, die ebenso Kompensationen für Schäden enthalten können.

AMERIKA

Inter-American Commission on Human Rights (IACHR)
1889 F Street, N.W. Washington D. C., 20006
Washington, DC., USA
Telefon: +1 202 458-6002
Homepage: www.cidh.oas.org/DefaultE.htm
Email: cidhoea@oas.org
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Portugiesisch, Spanisch
Programme: Monitoring, Menschenrechtskurse, postgraduale Studien im Bereich der Menschenrechte
Zielgruppen: Universitäten, indigene Völker
Die IACHR, mit Sitz in Washington D.C., ist eine der beiden Organisationen des interamerikanischen Systems zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte. Die andere Institution ist der Interamerikanische Gerichtshof, der in San José, Costa Rica angesiedelt ist. Die IACHR ist ein autonomes Organ der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS). Die IACHR hat die grund-

legende Aufgabe die Überwachung und die Verteidigung der Menschenrechte in allgemeinen Situationen und bei individuellen Beschwerden zu fördern. Jede Person, Gruppe oder NGO kann eine Petition bei der IACHR einbringen, die eine Verletzung der in der Amerikanischen Konvention und/oder Deklaration geschützten Rechte anklagt.

Inter-American Institute of Human Rights (IIDH)
P.O. Box 10081-1000
San José, Costa Rica
Telefon: +506 234 04 04
Homepage: www.iidh.ed.cr
Email: cre@iidh.ed.cr
Arbeitssprachen: Englisch, Spanisch
Programme: Monitoring, Publikationen, verschiedene Kurse und Trainings über regionale und internationale Mechanismen des Menschenrechtsschutzes und des Völkerrechts, Menschenrechtsbildung in höheren Schulen
Zielgruppen: NGO AktivistInnen, professionelle Gruppen, RegierungsbeamtInnen, LehrerInnen
Das IIDH arbeitet für die Förderung und für das Erreichen der Rechte, die in der Amerikanischen Konvention der Menschenrechte verankert sind. Weiters strebt das IIDH nach der Entwicklung von demokratischen Strukturen, durch Bildung, Forschung, politische Mediation, Trainingsprogramme, technische Assistenz in Belangen der Menschenrechte und der Verbreitung von Wissen. Die Bemühungen des IIHR sind durch die Prinzipien der repräsentativen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, des ideologischen Pluralismus und den Respekt der grundlegenden Rechte und Freiheiten geprägt. Das IIHR arbeitet mit dem Interamerikanischen Gerichtshof und der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, allen Sektoren der Zivilgesellschaft, den Ländern der westlichen Hemisphäre und internationalen Organisationen zusammen.

EUROPA

Europarat (CoE)
F-67075 Strasbourg Cedex
Strassburg, Frankreich
Telefon: +33 3 88 412 000
Homepage: www.coe.int
Email: dhr@coe.fr
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch
Programme: Dokumentationszentrum, Publikationen, LehrerInnenausbildung
Zielgruppen: Grundschulen und höhere Schulen, professionelle Gruppen
Die Tätigkeit des Europarats erstreckt sich, mit Ausnahme der Verteidigungspolitik, auf nahezu alle gesellschaftlichen Themenbereiche in Europa. Seine Arbeitsprogramme umfassen folgende Bereiche: Menschenrechte, Medien, rechtliche Zusammenarbeit, soziale Zusammenarbeit, Gesundheitsbildung, Kultur, Kulturerbe, Sport, Jugend, lokale Demokratie und grenzübergreifende Kooperation, die Umwelt und regionale Planungen. Der Europarat sollte nicht mit der EU verwechselt werden, da es sich um zwei unterschiedliche Organisationen handelt. Jedoch sind alle 15 Unionsmitglieder, Mitglieder des Europarates.

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
Kärntner Ring 5-7, 4.Stock,
1010 Wien , Österreich
Telefon: +43-1 514 36 180
Homepage: www.osce.org
Email: info@osce.org
Arbeitssprache: Englisch
Die OSZE ist mit 55 Mitgliedsstaaten aus Europa, Zentralasien und Nordamerika, die größte regionale Sicherheitsorganisation der Welt. Sie konzentriert sich vor allem auf Frühwarnung, Konfliktprävention, Krisenmanagement und Post Konflikt Arbeit. Der OSZE Zugang zur Sicherheit versteht sich im Umgang mit einem weiten Feld an Sicherheitsfragen, inklusive Waffenkontrolle, Präventivdemokratie, Vertrauens- und Sicherheitsaufbau, Demokratisierung, Wahlaufsicht und wirtschaftliche und Umweltsicherheit.

OSZE – Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR)
Al. Ujazdowskie 19
00-557 Warschau Polen
Telefon: +48 22 520 0600
Homepage: www.osce.org/odihr
Email: office@odihr.pl
Arbeitssprache: Englisch
ODIHR ist die führende Institution der OSZE im Bereich der Menschenrechte. Das ODIHR fördert die Etablierung von demokratischen Wahlen, durch einen Zyklus tiefgreifender Beobachtungen von nationalen Wahlen und Projekten, um Demokratie und Good Governance zu stärken und Stabilität zu erhöhen. Es bietet praktische Unterstüt-

zung in der Festigung demokratischer Institutionen und in der Förderung des Respekts für Menschenrechte an. Des Weiteren unterstützt ODHIR den Aufbau und die Stärkung der Zivilgesellschaft, arbeitet als der OSZE – Kontaktpunkt für Roma und Sinti und beteiligt sich durch Überwachung der Umsetzung von menschenrechtlichen Verpflichtungen der OSZE, an Frühwarn- und Konfliktpräventionsmaßnahmen.

NGOs

Internationale NGOs

Anti Defamation League (ADL)
823 United Nations Plaza, New York, NY 10017
Telefon: + 212 885 7805
Fax: + 212 885 5860
Homepage: www.adl.org
E-Mail: webmaster@adl.org
Arbeitssprache: Englisch
Programme: ADL Quellen für Unterricht und Gesellschaft, eine Vielzahl von interaktiven Trainingsmöglichkeiten für Angehörige von Rechtsberufen (RichterInnen, Staats- und RechtsanwältInnen), Tipps zur Verarbeitung von aus Hass verübten Verbrechen, Film/Video Produktionen durch SchülerInnen und StudentInnen
Zielgruppen: Vorschulkinder, SchülerInnen, StudentInnen, Angehörige von Rechtsberufen, sowie die Zivilgesellschaft im Allgemeinen

Amnesty International (AI)
1 Easton Street, London WC1X 8DJ
Großbritannien, Europa
Telefon: +44 20 741 355 00
Homepage: www.amnesty.org
Email: jluck@amnesty.org ;
cthomas@amnesty.org
Arbeitssprachen: Englisch, Arabisch, Französisch, Spanisch
Programme: Entwicklung von Menschenrechtsbildungsmaterial, LehrerInnentraining, Training für Polizei, Militär und andere professionelle Gruppen
Zielgruppen: Grund- und höhere Schulen, professionelle Gruppen
Amnesty International ist eine weltweite Bewegung die an der Förderung international anerkannter Menschenrechte arbeitet. Ihre Mission ist es, Forschungen und Aktionen durchzuführen, die der Prävention und der Beendigung schwerer Verletzungen der Rechte auf physische und mentale Unversehrtheit, Glaubens- und Meinungsfreiheit und Diskriminierungsfreiheit dienen. AI hat mehr als eine Million Mitglieder und Unterstützer in über 140 Ländern.

Human Rights Education Associates (HREA)
P.O. Box 382396, Cambridge
MA 02238-2396, USA
Telefon: +1 617 625 0278
Homepage: www.hrea.org
Email: info@hrea.org
Arbeitssprache: Englisch
Human Rights Education Associates (HREA) ist eine internationale NGO die Menschenrechtslernen, das Training von AktivistInnen und ProfessionistInnen, die Entwicklung von Unterrichtsmaterial und Programmen und die Gemeinschaftsbildung durch Online-Technologien unterstützt. HREA ist der qualitativ hochwertigen Bildung, dem Training zum Schutz der Menschenrechte verschrieben, und ebenso der Herausbildung von friedfertigen, freien und gerechten Gemeinschaften.

Human Rights Watch
350 Fifth Avenue, 34th Floor
New York, NY 10118-3299, USA
Telefon: +1 212 290 4700
Homepage: www.hrw.org
Email: hrwnyc@hrw.org
Arbeitssprachen: Englisch
Human Rights Watch ist die größte in den USA ansässige Menschenrechtsorganisation. Human Rights Watch Forscher nehmen Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt vor. Human Rights Watch veröffentlicht die gefundenen Fakten in jährlich Dutzenden von Büchern und Reports, und erreicht dadurch eine extensive Abdeckung in den lokalen und internationalen Medien. Diese öffentliche Aufmerksamkeit ist hilfreich Menschenrechte missachtende Regierungen in den Augen ihrer Bürger und der Welt in Verlegenheit zu bringen. Human Rights Watch trifft sich dann mit den Regierungsverantwortlichen um Änderungen in der Politik und Praxis zu forcieren.

Internationales Komitee des Roten Kreuzes (IKRK)
19 Avenue de la Paix
1202 Genf, Schweiz, Europa
Telefon: +41 22 734 60 01
Homepage: www.icrc.org
Email: webmaster.gva@icrc.org

Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Spanisch
Das IKRK ist eine unparteiische, neutrale und unabhängige Organisation deren einzige humanitäre Aufgabe es ist, das Leben und die Würde von Kriegsopfern und Opfern internationaler Konflikte zu schützen und ihnen Unterstützung zukommen zu lassen. Es leitet und koordiniert internationale Hilfsorganisationen in Konfliktsituationen. Das IKRK ist ebenso bemüht Leiden durch die Förderung und die Stärkung des humanitären Rechts und der Prinzipien zu verhindern.

People's Decade of Human Rights Education PDHRE
526 West 111th Street, Suite 4E
New York, NY 100025, USA
Telefon: +1 212 749-3156
Homepage: http://www.pdhre.org
Email: pdhre@igc.apc.org
Programme: Ressourcen Zentrum für Forschung und Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Training von Erwachsenen, Konferenzen
Zielgruppen: formelle und informelle Unterrichtssektoren
PDHRE sieht die Menschenrechte als ein Wertesystem, das fähig ist, demokratische Gemeinschaften und Nationen durch ihren Schwerpunkt auf Verantwortlichkeit, Gegenseitigkeit und auf dem Verantwortungsbewusstsein der Leute zu stärken. PDHRE war ein zentraler Faktor des Lobbyismus in den Vereinten Nationen zur Schaffung der Dekade der Menschenrechtsbildung und bei der Schaffung von zahlreichen Resolutionen durch die Weltkonferenz über Menschenrechte, die Generalversammlung, die UNO – Menschenrechtskommission und die 4. Weltkonferenz über Frauen.

World Association for the School as an Instrument for Peace (EIP)
5, Rue de Simpion
CH-1207 Genf
Schweiz, Europa
Telefon: + 41 22 7352422 (fax)
Homepage: http://www.eip-cifedhop.org
E-Mail: cifedhop@mail-box.chT
Programme: Internationales Trainingszentrum für Menschenrechte und Frieden
Zielgruppen: MenschenrechtserzieherInnen
Die EIP nimmt seine Aktionen im Bereich der Menschenrechte, der Friedens- und der Demokratieerziehung vor. EIP hat weltweit an der Schaffung von Bildungskreisen teilgenommen und dabei Regierungen und die Öffentlichkeit von der Notwendigkeit einer solchen Erziehung an den Schulen und in den Gemeinschaften überzeugt. EIP schlägt Übungen für LehrerInnentrainings, Lehrplanstrategien und Inhalte vor, ebenso wie spezielle Aktionen zur Schaffung von Fähigkeiten und Wissen für die Verbesserung der Menschenrechte, des Friedens und der gewaltfreien Konfliktlösung.

Regionale NGOs

Afrika und der Mittlere Osten

African Rights
Postfach 18368
London EC4 A 4JE
Großbritannien, Europa
Telefon: + 44 (0) 20 7947 3276
Fax: +44 (0) 20 7947 3253
Programme: African Rights ist eine Organisation, die auf die Arbeit mit Themen von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, Konflikten, Hungersnöten und zivilem Wiederaufbau in Afrika beschäftigt ist. African Rights nimmt Untersuchungen vor und forscht im Bereich von Menschenrechtsverletzungen, insbesondere in Ruanda, Somalia und in dem Sudan. Weiters versucht African Rights Strukturen und Komponenten für dauerhaften Frieden und haltbare Menschenrechtsregime zu identifizieren.

Afronet
Postfach 31145
Lusaka, Sambia
Telefon: +260 1 251813/4
Fax: + 260 1 251776
Homepage: http://afronet.org.za
e-Mail: info@afronet.org.za
Programme: Afronets Ziel ist die Vereinfachung von Networking, Kooperation und Organisation zwischen den NGOs in Afrika. Afronet veranstaltet Programme, um die Implementierung der Afrikanischen Menschenrechtscharta und anderer regionaler Verträge und Instrumente zu erleichtern, sowie um den Lebensstandard in Afrika zu verbessern. Afronet bekämpft Korruption durch Programme der zivilen Partizipation, um Verantwortlichkeit in allen afrikanischen Gesellschaftsschichten zu erreichen.

Arab Institute for Human Rights (AIHR)
10, rue Ibn Masoud

El Manzah, 1004 Tunis, Tunesien
Telefon: +216 1 767 889/767 003
Homepage: www.aihr.org.tn
Email: aihr.infocenter@gnet.tn
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Arabisch
Programme: verschiedene Trainingsprogramme für Menschenrechts NGOs, Menschenrechtskurse für StudentInnen, Dokumentation und Forschung
Zielgruppen: NGO Mitglieder, professionelle Gruppen, LehrerInnen, StudentInnen, Kinder und Frauen
Das Arab Institute for Human Rights ist eine 1989 gegründete arabische NGO. Das Institut zielt auf die stärkere Wahrnehmung von bürgerlichen, politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechten ab. Ebenso zielt es darauf ab, Menschenrechte durch Seminare, Workshops, Forschung und Gutachten über Frauenrechte, Kinderrechte etc. zu fördern.

Cairo Institute for Human Rights Studies (CIHRS)
P.O. Box 117
Maglis El Shaab
Kairo, Ägypten
Telefon: +202 354-3715
Homepage: http://www.cihrs.org/
Email: cihrs@idsc.gov.eg
Programme: Forschung, Training von TrainerInnenn, Training über CEDAW und die Kinderrechtskonvention, Kinoklub der Menschenrechte, Publikationen, jährliche Sommerkurse für StudentInnen
Zielgruppen: Menschenrechts NGOs, Kirchen, Frauen, LehrerInnen
Arbeitssprachen: Englisch, Arabisch
CIHRS ist ein auf Menschenrechte spezialisiertes Forschungszentrum. Seine Hauptaufgabe ist es die Probleme der Implementierung der Menschenrechte in der arabischen Welt zu analysieren und zu erklären. Es ist bestrebt die Menschenrechte, durch die Entwicklung intellektuell intensiver Ansätze, die dienlich sind, die Probleme der Implementierung zu überkommen, in arabischen Ländern zu stärken.

Institute for Human Rights and Development in Africa
Postfach 1896
Banjul, Gambia
Telefon: + 220 496421
Fax: +220 494 178
Homepage: www.AfricanInstitute.org
E-Mail : info@AfricanInstitute.org
Der Zweck des Institutes ist es zu den Menschenrechten und der Entwicklung in Afrika durch die Nutzung der Menschenrechtsverträge, insbesondere der afrikanischen Menschenrechtscharta, beizutragen. Das Institut dient ebenso als Berater für Personen und NGOs, und der Verteidigung ihrer Fälle gegen Staaten vor der Africa Commission.

Lawyers for Human Rights (LHR)
National Office, Kutlwanong Democracy Centre
357 Visagie Street (cnr. Prinsloo Street)
Pretoria 0002 , Südafrika
Telefon: +27 12 320 2943 (fax)
Homepage: http://www.lhr.org.za
Email: lhr@lhr.org.za
Programme: Wählerunterrichtung, Rechtsberatung, RechtsanwaltsgehilfInnentraining, Prozesse, Rechtsreformen, Flüchtlingsrecht, Kinder- und Frauenrechte
Zielgruppen: professionelle Gruppen, höhere Schulen, BeamtInnen, die Öffentlichkeit, Länder: Südafrika, Afrika südlich der Sahara
Lawyers for Human Rights ist eine NGO, deren Vision es ist, ein führender, effektiver Menschenrechts- und Verfassungswächter, sowie Fürsprecher jener Rechte zu sein. L*awyers for Human Rights* ist weiters eine internationale Kraft in der Entwicklung und Verbreitung von Menschenrechten, mit einem Fokus auf Afrika. Die Organisation verfolgt eine Politik der klaren Strategien, zur Förderung von sozio-ökonomischen Rechten für die Benachteiligten. LHR erlangte schnell einen stolzen Namen in der Bekämpfung der Unterdrückung und des Mißbrauchs von Menschenrechten, unter dem Apartheid-Regime. LHR half später durch seine Wählerunterrichtung und sein Monitoring den Wechsel zur Demokratie einzuleiten.

Amerika

Comisión para Defensa de los Derechos Humanos en Centroamérica (CODEHUCA)
189-1002, San José, Costa Rica
Telefon: +506 224 5970
Homepage: www.codehuca.or.cr/
Email: codehuca@codehuca.or.cr
Arbeitssprachen: Spanisch, Englisch
Die CODEHUCA ist eine unabhängige Non–profit NGO. Seit der Gründung 1978 ist die Organisation stark in der zentralamerikanischen Zivilgesell-

schaft verwurzelt. CODEHUCAs wichtigstes Ziel ist den Respekt für Menschenrechte in Zentralamerika zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, entwickelte die Organisation Menschenrechtskonzepte und setzt diese in die Praxis um, vertieft das zentralamerikanische Konzept der Menschenrechte, verstärkt die Prävention von Menschenrechtsverletzungen und unterstützt die verletzlichsten Teile der zentralamerikanischen Gesellschaft.

Asien

Asian Regional Resource Center for Human Rights Education (ARRCHR)
2738 Ladprao, 128/3 Klongchan, Bangkapi
Bangkok 10240, Thailand
Telefon: +66 2 377 5641
Homepage: www.arrc-hre.com/
Email: arrc@ksc.th.com
Arbeitssprachen: Englisch
Programme: Dokumentationsstelle von Menschenrechtsbildungsmaterialien in Asien und der Pazifikregion, Training von TrainerInnen, Volksbildung,
Zielgruppen: Schulen, professionelle Gruppen, nicht – formelle Bildung
Das ARRCHR strebt nach einer Popularisierung und einer Institutionalisierung der Menschenrechtsbildung in der Asien – Pazifik Region. Es arbeitet auf eine Mobilisierung der Menschen hin, damit diese an einer Transformierung der Gesellschaft, sensibilisiert in Bezug auf Menschenrechte, und an der Schaffung einer Kultur des Friedens, der Demokratie und der Gerechtigkeit, mitarbeiten. Das ARRCHR arbeitet als Institut und als Netzwerk für Menschenrechtsbildung in der Asien – Pazifik Region, stellt Menschenrechtstraining zu Verfügung, organisiert Workshops, fördert die Entwicklung und den Austausch von relevanten Materialien, betreibt Forschung und veranstaltet Menschenrechtskampagnen.

Asian Human Rights Commission (AHRC)
Asian Human Rights Commission & Asian Legal Resource Centre
Unit D, 7th Floor, Mongkok Commercial Centre, 16-16B Argyle Street, Kowloon
Hong Kong, Volksrepublik China
Telefon: +852 2698-6339
Homepage: http://www.ahrchk.org
Email: ahrchk@ahrchk.org
Arbeitssprachen: Englisch, Ungarisch
Programme: Bildung auf lokaler Ebene, um die Achtung der Menschenrechte voranzutreiben, Reports, Monitoring, Internships
Zielgruppen: StudentInnen, NGOs, ProfessionistInnen
Die AHRC wurde 1986 von einer Gruppe bekannter JuristInnen und MenschenrechtsaktivistInnen gegründet. Die AHRC ist eine unabhängige NGO, die versucht das Bewusstsein gegenüber und die Realisierung von Menschenrechten in Asien voranzutreiben, und die asiatische und die internationale Öffentlichkeit zu mobilisieren um Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu erlangen. AHRC fördert bürgerliche und politische Rechte ebenso, wie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die AHRC strebt nach Umsetzung der in der Asiatischen Charter niedergelegten Ziele.

Europa

Danish Centre for Human Rights
Grundtvigs Hus
Studiestraede 38
DK – 1455 Kopenhagen Dänemark
Telefon: + 45 33 30 88 68
Fax: + 45 33 30 88 00
Homepage:www.humanrights.dk
E-Mail: DB@humanrights.dk
Ziel des Zentrums ist es, das Wissen über Menschenrechte national, regional und international zu verbessern. Die Arbeit des Zentrums umfasst Forschung, Information und Publikation, Bildung, Dokumentation und interdisziplinäre Projekte. Die MitarbeiterInnen repräsentieren ein weites Berufsfeld, wie Recht, Anthropologie, Soziologie, Wirtschaft, Geschichte und Journalismus. Das Zentrum kooperiert mit NGOs und öffentlichen Stellen auf nationaler und internationaler Ebene. Ebenso arbeitet es mit dem *Nordic Council,* dem Europarat, der OSZE, der EU und den Vereinten Nationen zusammen.

Helsinki Foundation for Human Rights (HFHR)
18 Bracka street apt. 62,
00-028 Warschau, Polen
Telefon: +48 22 828 10 08/828 69 96
Homepage: www.hfhrpol.waw.pl/En/index.html
Email: hfhr@hfhrpol.waw.pl
Arbeitssprache: Englisch
Programme: Menschenrechtsbildung und –training von Gruppen, Menschenrechtsschule, öffentliche Kampagnen, Monitoring, legislative Initiativen

Zielgruppen: Anwälte, ParlamentarierInnen, NGOs, JournalistInnen, RichterInnen, PolizistInnen, GefängnismitarbeiterInnen
Die HFHR ist eine Non–Profit Organisation, unabhängig von Staaten und politischen Parteien, eingebunden in internationale Aktivitäten zur Menschenrechtsbildung, Rechtsstaatlichkeit, Unterstützung von NGOs, staatlichen Einrichtungen und den Medien. HFHR lehrt auch effektive Vorgehensweisen für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten. Seit vielen Jahren ist die HFHR das weltweit führende Zentrum für die Ausbildung von MenschenrechtsaktivistInnen.

International Helsinki Federation (IHF)
Rummelhardtgasse 2/18
A-1090 Wien Österreich
Telefon: +43-1-408 88 22
Homepage: www.ihf-hr.org
Email: office@ihf-hr.org
Arbeitssprache: Englisch
Programme: Training von professionellen Gruppen, Monitoring von Menschenrechtssituationen
Zielgruppen: Mitgliedsorganisationen der IHF, Justiz, MenschenrechtsaktivistInnen, Mitgliedstaaten der OSZE
Die IHF ist eine selbstverwaltete Gruppe von NGOs, die daran arbeiten Menschenrechte in Europa, Zentralasien und Nordamerika zu schützen. Ein primäres Ziel ist die Überprüfung der Erfüllung der in der Schlussakte von Helsinki und den nachfolgenden Dokumenten festgelegten Menschenrechtsvorschriften. Das IHF Sekretariat in Wien unterstützt die Verbindung zwischen 41 „Helsinki Komitees“ und zugehörigen Menschenrechtsgruppen und repräsentiert diese auf internationaler Ebene. Das IHF hat auch Verbindungen zu Menschenrechtsgruppen in Ländern, in denen kein Helsinki Komitee besteht.

Raoul Wallenberg Institute for Human Rights and Humanitarian Law
Postfach 1155
S-22105 Lund, Schweden
Telefon: +46 46 22212 08
Fax: + 46 46 222 12 22
Homepage: http://www.rwi.lu.se
E-Mail: secretariat@rwi.lu.se
Das Raoul Wallenberg Institute for Human Rights and Humanitarian Law ist eine 1984 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Lund eingerichtete akademische Institution. Der Zweck des Institutes ist die Förderung der Forschung, des Trainings, der akademischen Bildung im Bereich der Menschenrechte und des Humanitären Rechts.

MENSCHENRECHTS – MASTERPROGRAMME

European Master's Degree in Human Rights and Democratisation
European Inter – University Centre (EIUC) for Human Rights and Democratisation
E.MA Sekretariat: Monastery on San Nicolò, Riviera
San Nicolò, 26, I-301 26 Venedig
Telefon: +39 041 2720 923
Homepage: http://hrd-euromaster.venis.it
E-Mail: ema-info@venis.it;
secretariat@ema-humanrights.org

European Regional Master in Democracy and Human Rights in South – East Europe
Centre for Interdisciplinary Postgraduate Studies
University of Sarajewo, Obala Kulina ban 7/I
71 000 Sarajewo, Bosnien – Herzegowina
Telefon: + 387 33 668 685
Homepage: http://www.eurobalk.net
e-Mail: coordination@cps.edu.ba;
law@cps.edu.ba

Mediterranean Master's Degree in Human Rights and Democratisation
University of Malta
Old University Building, St. Paul Street, Valletta
VLT 07, Malta
Telefon: + 356 242791 234121 –242
Homepage: http://home.um.edu.mt/laws/test/hrd
e-Mail: hrights@maltanet.net

African Master on Human Rights and Demoratization
Centre for Human Rights, University of Pretoria
Pretoria 0002 Südafrika
Telefon: + 27 12 420 3228
Homepage: http://www.up.ac.za/chr/newmasters/master.html
E-Mail: chheyns@hakuna.up.ac.za

Asian Master in Human Rights
Centre for Comparative and Public Law, 4.Stock
K.K. Leung Building, Pokfulam Road, University of Hong Kong
Telefon: + 852 2859 – 2951
Homepage: http://www.hku.hk/ccpl/hr-programs/i
E-Mail: awpgs@hkusua.hku.hk

Graduate Program in International Law and Human Rights Studies
University of Peace, Apdo. 138-61000, Ciudad Colon
Costa Rica
Telefon: + 506 205 9000
Homepage:
htttp://www.upeace.org/academic/masters/int_law.htm

Master Program in Human Rights Law of the Raoul Wallenberg Institute
Faculty of Law, University of Lund
Postfach 207, SE-221 Lund, Schweden
Telefon: + 46 46 222 1249
Homepage: http://www.rwi.lu.se
E-Mail: frida.ercmats@jur.lu.se;
frida.nilsson@jur.lu.se
E-Mail: acadmin@upeace.org

E. HUMAN SECURITY NETWORK – PARTNERORGANISATIONEN

In diesem Abschnitt werden Sie nützliche Informationen über alle Mitgliedsstaaten des Human Securtiy Networks, inklusive Informationen über deren nationale und internationale Initiativen und Programme im Bereich der Menschenrechte, der Menschenrechtsbildung und der Menschlichen Sicherheit, finden.

CHILE

Name der Organisation: **Programa Interdisciplinario de Investigaciones en Educación (PIIE)**
Adresse: Enrique Richard 3344, Ñuñoa, Santiago de Chile, CHILE
Telefon/Fax: +56-2-209 66 44/+56-2-2204 74 60
Homepage: www.piie.cl
Email: piie@academia.cl
Programme: Kurse und Projekte zum Thema Menschenrechtsbildung, Publikationen, etc.

GRIECHENLAND

Name der Organisation: **Human Rights Defence Centre**
Adresse: 3, Lempessi Street, Makrygianni, Athens 117 42, Griechenland
Telefon/Fax: +30210-92 10 977/+30210-92 46 056
Homepage: www.kepad.gr
Email: info@kepad.gr
Arbeitssprache: Englisch
Programme: Menschenrechtsbildung
Zielgruppen: junge Leute, zw. 20 und 30 Jahren (StudentInnen, Graduierte, NGO VertreterInnen, JournalistInnen) aus Süd-Ost Europa

Name der Organisation: **Marangopoulos Foundation for Human Rights**
Adresse: 1, Lycavittou Street, Athens 106 72, Griechenland
Telefon/Fax: +3-010 3637455, +3-010 3613527/ +3-010 3622454
Homepage: www.mfhr.gr
Email: info@mfhr.gr
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch
Programme: Kurse und Seminare zur Menschenrechtsbildung, Stipendien für StudentInnen, die auf Menschenrechte spezialisiert sind, Publikationen und Vorträge

IRLAND

Name der Organisation: **Irish Centre for Human Rights**
Adresse: National University of Ireland Galway, Galway, Irland
Telefon/Fax: +353 91 750464/+353 91 750575
Homepage: www.nuigalway.ie/human_rights
Email: humanrights@nuigalway.ie
Arbeitssprache: Englisch
Programme: Menschenrechtskonferenzen, Som-

merschulen, Trainingsprogramme, Studienprogramme, Publikationen und Menschenrechtsprojekte
Zielgruppen: StudentInnen, ForscherInnen

JORDANIEN

Name der Organisation: **Amman Center for Human Rights Studies (ACHRS)**
Adresse: Amman-1121, P.O. box 212524, Jordanien
Telefon/Fax: +962-6-4655043
Homepage : www.achrs.org
Email: achrs@joinnet.com.jo
Arbeitssprache: Arabisch
Programme: Kurse über Menschenrechte, Kinderrechte und Rechte der Frauen, Jugend und freiwillige Arbeit, Gerechtigkeit, Programme um soziale und kulturelle Rechte zu fördern
Zielgruppen: Frauen, Kinder, Erwachsene, JournalistInnen, LehrerInnen, Anwälte, RichterInnen

KANADA

Name der Organisation: **Canadian Human Rights Foundation (CHRF)**
Adresse: 1425 René-Lévesque Blvd. West, Suite 407, Montréal, Québec, H3G 1T7, CANADA
Telefon/Fax: +1 514 954-0382/+1 514 954-0659
Homepage: www.chrf.ca
Email: chrf@chrf.ca
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Russisch, Indonesisch
Programme: „International Human Rights Training Programm“ (IHRTP): jährliche Trainingssessionen um die Leistungsfähigkeit von Menschenrechtsorganisationen zu stärken, Menschenrechtsbildungsprogramme in Asien, Afrika und den zentral- und osteuropäischen Ländern. Konferenzen, Workshops
Zielgruppen: Zivilgesellschaft, NGOs, RegierungsbeamtInnen, Menschenrechtorganisationen

Name der Organisation: **John Humphrey Centre**
Adresse: Box/PC 11661, Edmonton, AB, T5J 3K8, CANADA
Telefon/Fax: +1 780 453-2638/+1 780 482-1519
Homepage: www.johnhumphreycentre.org
Email: info@johnhumphreycentre.org
Programme: Sommercamps und Jugendprogramme zum Thema Menschenrechte, menschenrechtsbezogene Publikationen
Zielgruppen: Kinder und Jugendliche

MALI

Name der Organisation: **Association Malienne des Droits de l'Homme (AMDH)**
Adresse: Avenue Mamadou KONATE, Porte 400, Bamako-Coura, Bamako, B.P. 3129
Telefon/Fax: +223 - 222-34-62
Homepage: www.afrdh.org/amdh
Email: amdh@malinet.ml
Programme: Förderung und Schutz von Menschenrechten (Seminare, Konferenzen), Dokumentationen, Menschenrechtsbildung

Name der Organisation: **Mouvement de People pour l'Education aux Droits Humains (PDHRE/DPEDH-MALI)** and the Institut Africain d'Apprentissage pour l'Education aux Droits Humains (INAFAEDH/ALIHRE)
Adresse: B.P. E 5168 Bamako Mali
Telefon/Fax: +223 220 41 73/ +223 220 41 74
Email: pdhre@afribone.net.ml
Programme: Menschenrechtsbildungsprogramme und die Menschenrechtsstadt (Kati)

NIEDERLANDE

Name der Organisation: **Netherlands Institute of Human Rights (SIM)**
Adresse: Utrecht University, Janskerkhof 3, 3512 BK Utrecht, Niederlande
Telefon/Fax: +31 30 2538033/+31 30 2537168
Homepage: www2.law.uu.nl/Englisch/sim
Email: sim@law.uu.nl
Programme: Forschungsprojekte und Studien, Verteilung von Menschenrechtsinformationsmaterial auf nationaler und internationaler Ebene, Kurse, Konferenzen, Symposien, Vorträge

Name der Organisation: **Human Rights Education Associates**
Adresse: Postbus 59225, 1040 KE Amsterdam, Niederlande
Telefon/Fax: +1-31-20 524 1404/
+1-31-20 524 1498
Name der Organisation in the US: Human Rights Education Associates, Inc.
Adresse: P.O. Box 382396, Cambridge, MA 02238, USA
Telefon/Fax: +1 617 625 0278/+1 617 249 0278
Homepage: www.hrea.org
Email: info@hrea.org
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Spanisch,

Russisch, Deutsch, Niederländisch
Programme: Unterstützung von Einzelpersonen, NGOs, Regierungen, und zwischenstaatlichen Organisationen bei der Umsetzung von Menschenrechtsbildungsprogrammen
Zielgruppen: LehrerInnen, AktivistInnen, StudentInnen, Interessierte

NORWEGEN

Name der Organisation: **Norwegian Centre for Human Rights** (previous name: Norwegian Institute of Human Rights)
Adresse: University of Oslo – Faculty of Law, Norwegian Centre for Human Rights (NCHR), P.b. 6706 St. Olavs plass, 0130 Oslo, Norwegen
Telefon/Fax: +47-22842001/+47-22842002
Homepage: http://www.humanrights.uio.no/Englisch/
Email: admin@nchr.uio.no
Arbeitssprachen: Norwegisch, Englisch
Programme: Menschenrechtsstudien, Kurse über Menschenrechtsbildung, Textbuchprojekte,
Zielgruppen: StudentInnen, LehrerInnen

Name der Organisation: **The Norwegian Refugee Council (NRC)**
Adresse: P.O. Box 6758 St. Olavs Plass, N-0130 Oslo, Norwegen
Telefon/Fax: +47-23 10 98 00/+47-23 10 98 01
Homepage: www.nrc.no
Email: Eldrid.Midttun@nrc.no
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Portugiesisch und die lokalen Amtssprachen (Armenien, Aserbaidschan, Georgien und Burundi)
Programme: Unterstützung von Gesellschaften in Notfällen oder Transformationsprozessen,
Hauptaufgaben: Menschenrechtsbildung, Workshops, Schaffung von Unterrichtsmaterialien in den nationalen Sprachen
Zielgruppen: DirektorInnen, LehrerInnen, AusbilderInnen von LehrerInnen, SchülerInnen und deren Eltern.

ÖSTERREICH

Name der Organisation: **Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC)**
Adresse: Schubertstraße 29, A-8010 Graz, Österreich
Telefon/Fax: +43 (0)316 322 888 1/ +43 (0)316 322 888 4
Homepage: www.etc-graz.at
Email: office@etc-graz.at
Arbeitssprachen: Englisch, Deutsch
Programme: lokale, regionale und internationale Menschenrechtsbildung und Trainingsprogramme, jährliche Sommerschule, Konzeptionalisierung und Koordination von Menschenrechtsbildungsprogrammen in Süd-Ost Europa durch das „University Human Rights Centers Network" in Süd-Ost Europa. Konferenzen und Workshops, Forschungsprojekte
Zielgruppen: StudentInnen, LehrerInnen, junge ForscherInnen, MenschenrechtsbildungstrainerInnen, BeamtInnen, Menschenrechtsinstitutionen, PolizeibeamtInnen

Name der Organisation: **Ludwig Boltzmann Institute for Human Rights – Vienna (BIM)**
Adresse: Heßgasse 1, A-1010 Wien, Österreich
Telefon/Fax: +43 (0)1 4277 27420/ +43 (0)1 4277 27429
Homepage: www.univie.ac.at/bim
Email: bim.staatsrecht@univie.ac.at
Arbeitssprachen: Englisch, Deutsch
Programme: Forschungsprogramme, BIM beinhaltet das „Human Rights Education Service Center" und organisiert regelmäßige Trainingssitzungen, Workshops und Seminare
Zielgruppen: StudentInnen, LehrerInnen, Zivilgesellschaft, etc.

Name der Organisation: **Österreichisches Institut für Menschenrechte**
Adresse: Mönchsberg 2, Edmundsburg, A-5020 Salzburg, Österreich
Telefon/Fax: +43 (0) 662 84 25 21 181/ +43 (0) 662 84 25 21 182
Homepage: www.sbg.ac.at/oim/home.htm
Email: human.rights@sbg.ac.at
Arbeitssprachen: Englisch, Deutsch
Programme: Veranstaltungen, Publikationen, Forschungsprojekte im Bereich der Menschenrechte. Das Institut ist der nationale Korrespondent des Europarates für Österreich
Zielgruppen: SchülerInnen, StudentInnen, WissenschafterInnen, Angehörige der Rechtsberufe, BeamtInnen

SCHWEIZ

Name der Organisation: **Human Rights Information and Documentation Systems, International – HURIDOCS**
Adresse: 48, chemin du Grand-Montfleury, CH-1290 Versoix, Schweiz
Telefon/Fax: +41-22 755 52 52/+41-22 755 52 60
Homepage: http://www.huridocs.org
Email: info@huridocs.org
Arbeitssprachen: Englisch, Französisch, Spanisch (Übersetzungen auch in Arabisch, Russisch und anderen Sprachen)
Programme: regionale Meetings und Trainings zum Thema Menschenrechtsinformationen, Dokumentation, Training für TrainerInnen
Zielgruppen: MitarbeiterInnen von Menschenrechtsorganisationen, die in den Bereichen Dokumentation und Information tätig sind.

Name der Organisation: **International Training Centre on Human Rights and Peace Teaching (CIFEDHOP)**
Adresse: 5, rue du Simplon, 1207 Geneva, Schweiz
Telefon/Fax: +41-22 735 24 22/+41-22 735 06 53
Homepage: www.eip-cifedhop.org
Email: cifedhop@mail-box.ch
Arbeitssprachen: Französisch, Englisch
Programme: internationale Sessionen zur Menschenrechtsbildung, regionale und nationale Sessionen in verschiedenen Ländern, Publikationen und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien, Vorbereitung von Unterrichtsmaterialien
Zielgruppen: LehrerInnen, LehrerInnen in Ausbildung

Name der Organisation: **Menschenrechte Schweiz MERS** (Human Rights Switzerland)
Adresse: Gesellschaftsstraße 45, 3012 Bern, Schweiz
Telefon/Fax: +41-31 302 01 61/+41-31 302 00 62
Homepage: www.humanrights.ch
Email: info@humanrights.ch
Arbeitssprache: Deutsch
Programme: Online-Informationen, Erwachseneninformationen
Zielgruppen: Verwaltung, SozialarbeiterInnen, PolizeibeamtInnen etc.

SLOWENIEN

Name der Organisation**: Educational Research Institute (ERI)**
Adresse: Gerbi?eva 62, 1000 Ljubljana, Slowenien
Telefon/Fax: +386 1 420 12 40/+386 1 420 12 66
Homepage: www2.arnes.si/~uljpeins/
Email: pedagoski.institut@guest.arnes.si
Programme: Forschung, Entwicklung und angewandte Projekte im Unterricht und verwandten Gebieten, Trainings und Ausbildung von graduierten Forschern, Seminarorganisation, Organisation von Meetings und internationalen Konferenzen

Name der Organisation: **Foundation „Together" – Regional Centre for Psychosocial Well-being of Children**
Adresse: Resljeva 30, 1000 Ljubljana, Slowenien
Telefon/Fax: +386 1 430 12 99/+386 1 430 12 98
Homepage: www.together-foundation.si
Email: Eva.Marn@together-foundation.si
Programme: Programme, um die lokale Struktur in der Kinderpflege zu stärken und die Entwicklung von Modellen zum psychosozialen Schutz und der Stärkung der vom Krieg und von sozialen Ungerechtigkeiten betroffenen Kinder in Süd-Ost Europa.
Zielgruppen: LehrerInnen, Beschäftigte in der Gesundheitsfürsorge, NGOs etc.

Name der Organisation: **Institute for Ethnic Studies (IES)**
Adresse: Erjavčeva 26, 1000 Ljubljana, Slowenien
Telefon/Faxs: +386 1 200 18 70/+386 1 251 09 64
Homepage: www.inv.si
Email: INV@inv.si
Programme: Forschungsprogramme im Bereich der ethnischen Studien, Expertenstudien, insbesondere für staatliche Institutionen, die sich mit Kulturpolitik oder Minderheiten beschäftigen

Name der Organisation: **Mirovni institut – Peace Institute**
Adresse: Metelkova ulica 6, 1000 Ljubljana, Slowenien
Telefon/Fax: +386 1 234 77 20/+386 1 234 77 22
Homepage: www.mirovni-institut.si
Email: info@mirovni-institut.si
Programme: Konferenzen, Seminare, Forschungsstudien und Projekte im Bereich der Menschenrechte, Demokratisierung, Krieg und Frieden, Genderfragen und kulturellen Studien

Name der Organisation: **HUMANITAS**
Adresse: Gosposka 10, 1000 Ljubljana, Slowenien
Telefon: +386 1 43 00 343
Homepage: www.humanitas-slovenia.org
Email: humanitas@siol.net

Programme: Projekte zur Unterstützung von weniger privilegierten Gesellschaftsmitgliedern im Inland und rund um die Welt; deren Interessen vertreten, insbesondere jene der Kinder, und deren Bildung über grundlegende Menschenrechte forcieren.

SÜDAFRIKA

Name der Organisation: **Centre for Human Rights –** University of Pretoria
Adresse: University of Pretoria, 0002, Pretoria, Südafrika
Telefon/Faxs: +27 12 420-4111/+27 12 362-5168
Homepage: www.up.ac.za/chr
Email: scs@up.ac.za
Programme: Workshops, Seminare, Konferenzen, spezielle Trainingseinheiten, Bildung, Programme und Projekte über Menschenrechte und Menschenrechtsbildung in Afrika
Zielgruppen: SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, Anwälte, PolizistInnen, NGOs

Name der Organisation: **UNESCO 'Oliver Tambo' Chair of Human Rights**
Adresse: University of Fort Hare, Private Bag X1314, Alice 5700, Südafrika
Telefon/Fax: +27-40 602 2220/+27-40 602 2544
Homepage: http://www.ufh.ac.za (search under: departments/research)
Email: nrembe@ufh.ac.za
Arbeitssprache: Englisch
Programme: Menschenrechtsbildung, professionelles Training in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie, Werte, Frieden und Toleranz
Zielgruppen: professionelle Gruppen, nationale Menschenrechtsorganisationen, NGOs, StudentInnen, LehrerInnen

THAILAND

Name der Organisation: **Asian Regional Resource Center for Human Rights Education (ARRC)**
Adresse: 2738 Ladprao, 128/3 Klongchan, Bangkapi, Bangkok 10240, THAILAND
Telefon/Fax: +66 2 377 5641/+66 1 642 7278
Homepage: www.arrc-hre.com
Email: arrc@ksc.th.com
Arbeitssprache: Englisch
Programme: Organisation von Menschenrechtsbildungsaktivitäten auf regionaler und nationaler Ebene, Reports und Publikationen
Zielgruppen: TrainerInnen von Menschenrechtsorganisationen

DIE ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Präambel

Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass in einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen, da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern, da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, da die Mitgliedsstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken, da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist, verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedsstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6
Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8
Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9
Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10
Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11
Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12
Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13
Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14
Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.
Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen.

Artikel 15
Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsanghörigkeit zu wechseln.

Artikel 16
Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu grün-

den. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.
Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17
Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18
Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19
Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20
Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.
Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21
Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22
Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23
Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24
Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige

Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.
Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Artikel 27

Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.
Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29

Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.
Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUR METHODIK DER MENSCHENRECHTSBILDUNG

Unter Menschenrechtsbildung verstehen wir jede Form des Lernens, die Wissen über Menschenrechte, Einstellungen und Haltungen den Menschenrechten gegenüber sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu ihrer Durchsetzung entwickelt. Sie betont die Verantwortlichkeit von Staaten wie von Individuen, die Menschenrechte aller Menschen, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Alter, ethnischem und nationalem Hintergrund oder Religion, zu achten, zu schützen und zu fördern.

Die Übungen in allen Modulen des Manuals sollen Lernende dabei unterstützen, Verständnis für die wesentlichen Menschenrechtsprinzipien zu entwickeln, außerdem aber auch die Fähigkeit zur Kommunikation, zu kritischem Denken und Analyse, Kreativität und Überzeugungskraft – Fertigkeiten, die für eine Demokratie essentiell sind. Sie bieten multikulturelle, sozioökonomische und historische Perspektiven auf den universellen Kampf um Gerechtigkeit und Würde. Sie zielen auf die Gefühle ebenso wie auf den Verstand und fordern verschiedene LernerInnen dazu heraus, zu begreifen, was Menschenrechte für sie persönlich bedeuten. Sie ermutigen dazu, Verstehen in informiertes, gewaltloses Handeln umzusetzen. Zu guter Letzt zielen die Verfahren darauf ab, in verschiedenen Übungen Menschenrechtsthemen in ihrer ganzen Komplexität vorurteilslos und aus verschiedenen Blickwinkeln zu behandeln. So ist es letztlich das Ziel aller Übungen zu zeigen, dass jeder Mensch Änderungen herbeiführen und zur Verwirklichung von Menschenrechten, Gerechtigkeit und Würde für alle beitragen kann.

Die für dieses Handbuch ausgewählten Übungen sind Diskussionen, Fallstudien, Rollenspiele und wahlweise andere Übungen. Die wesentlichen Charakteristika jeder Methode werden im Folgenden angeführt, gemeinsam mit anderen nützlichen Methodikhinweisen, welche ModeratorInnen bei der Entwicklung kreativer und innovativer Denkansätze in Bezug auf die komplexen Fragestellungen in den Übungen unterstützen sollen.

BRAINSTORMING

Brainstorming fördert die Kreativität und produziert viele Ideen in kurzer Zeit. Seine Haupteinsatzgebiete sind das Finden von Lösungsalternativen für ein spezielles Problem, das Beantworten von Fragen, die Einführung eines neuen Themas, das Wecken von Interesse sowie eine schnelle Überprüfung von Wissen und Einstellungen.

Eine Brainstormingeinheit kann verschiedene Formen annehmen:
- Vorstellung einer Frage, eines Problems oder eines Themas (mündlich und/oder schriftlich)
- Einladung an die TeilnehmerInnen, mit so vielen Ideen oder Vorschlägen wie möglich, idealerweise als einzelne Wörter oder kurze Sätze, zu reagieren
- Notieren von Zurufen auf einem Flipchart (zu beachten ist, dass sehr oft die kreativsten oder ausgefallensten Vorschläge die nützlichsten und brauchbarsten sind)
- Analysieren und Gewichten des Outputs und Clustern von Lösungsmöglichkeiten

Brainstormingeinheiten sind hilfreiche „Eisbrecher“, führen in verschiedene Themen ein und können als Anregung für einen Dialog, ein Spiel oder eine andere Übung verwendet werden.

DISKUSSION

Diskussionen ermutigen zu Reflexion, Analyse und kritischem Denken, sie bieten nicht-

hierarchisches, demokratisches und kooperatives Lernen und unterstützen Lernende dabei, eine Vielzahl von Standpunkten und Meinungen zu respektieren und zu akzeptieren. Um ein Abschweifen zu verhindern, kann die/der ModeratorIn zu Beginn einige Schlüsselfragen stellen. Je größer die Gruppe ist, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass ein paar TeilnehmerInnen dominieren und die anderen ruhig bleiben. Um sicherzustellen, dass dass jede/r eine Gelegenheit bekommt, das Wort zu ergreifen, kann die Gruppe in Kleingruppen aufgeteilt werden. Am Ende jeder Diskussion sollten die wesentlichen Punkte mündlich und schriftlich zusammengefasst werden. Die/der ModeratorIn sollte das Ziel der Diskussion klar vor Augen haben und Fragen stellen, die das Teilnehmen und die Analyse unterstützen:

- Hypothetisch: „Was würden Sie tun, wenn …?“
- Spekulativ: „Wie könnten wir das Problem lösen?
- Definierend: „Können Sie uns sagen, wie diese Idee Ihrer Meinung nach funktioniert?“
- Forschend: „Warum denken Sie das?“
- Klarstellend / zusammenfassend: „Ist es richtig zu sagen, dass Sie … denken?“

Eine Möglichkeit, die TeilnehmerInnen bei der Schaffung einer Atmosphäre von Vertrauen und gegenseitigen Respekt zu unterstützen, ist das Aufstellen eigener „Diskussionsregeln“:

- Zunächst fragt die/der ModeratorIn nach Diskussionsprinzipien, die nach Meinung der TeilnehmerInnen für alle gelten sollten.
- Dann werden alle Vorschläge so aufgeschrieben, dass alle sie sehen können. Falls notwendig, können sie zusammengefasst und vereinfacht werden. Falls die untenstehenden Regeln nicht genannt werden, sollten sie als absolut notwendig für eine Diskussion hinzugefügt werden:
  - Der Person, die am Wort ist, wird zugehört.
  - Nur eine/r spricht.
  - Zu Diskussionsbeginn wird ein Zeichen für eine Wortmeldung vereinbart.
  - Wenn jemand spricht, wird sie/er nicht unterbrochen.
  - Wenn sie jemandem nicht zustimmen, stellen Sie sicher, dass Sie zwischen Kritik an der Idee und Kritik an der Person einen Unterschied machen.
  - Lachen Sie nicht, wenn jemand am Wort ist – außer sie/er macht einen Witz.
  - Jede/r soll zur Teilnahme ermutigt werden.

Zu guter Letzt sollte die Liste mit den Regeln so aufgehängt werden, dass jede/r sich bei Bedarf darauf beziehen oder – falls notwenig – Änderungen vornehmen kann.

FALLSTUDIEN

Durch Fallstudien werden Analysefähigkeit, kritisches Denken, Problemlösungskompetenz und planerische Fertigkeiten ebenso gefördert wie Kooperation und Teamarbeit. Sie eignen sich dazu, effektive Debatten, d.h. Gruppen, die anhand vorgegebener Positionen zu einem Thema argumentieren, zu organisieren; auch Vergleiche, d.h. Gegenüberstellungen verschiedener Analysen oder Problemlösungen in einem Fall, bieten sich an. Der Fall kann aus einer der drei folgenden Kategorien gewählt werden:

- **Echter Fall**, historisch oder zeitgenössisch.
- **Fiktiver oder hypothetischer Fall**, um spezielle Probleme oder Seminarthemen zu diskutieren. In fiktiven Situationen können oft lokal sensible Themen angesprochen werden, ohne Reaktionen über bestimmte Individuen, Organisationen, Gruppen der Gesellschaft oder geographische Regionen zu provozieren.
- **Feldforschung**, wobei der Fall die TeilnehmerInnen zu Arbeit und Interaktion innerhalb ihrer Gemeinschaft führen kann.

ROLLENSPIEL

In Rollenspielen werden die TeilnehmerInnen in eine fiktive Situation versetzt. Die/der ModeratorIn kann entweder das Rollenspiel detailliert vorbereiten oder nur einige Grundinformationen geben und die TeilnehmerInnen das Rollenspiel selbst entwickeln lassen. Die DarstellerInnen in einem Rollenspiel können entweder eine andere Person darstellen oder auch als sie selbst in einer neuartigen Situation agieren. Nichtsdestotrotz sollte aber in jedem Fall vor dem Rollenspiel klar festgehalten werden, dass es weder zu lang sein noch ein zu ausführliches Skript haben sollte, damit ZuschauerInnen ebenso wie AkteurInnen dem Thema leichter folgen können. Sehr oft haben Rollenspiele ein offenes Ende, um die Lernziele zu erreichen und eine Diskussion anzuregen; unerlässlich ist jedoch eine sorgfältige Fragerunde am Ende der Übung, die es den TeilnehmerInnen ermöglichen soll, Parallelen zwischen ihrer Erfahrung im Rollenspiel und realen Situationen zu ziehen. ModeratorInnen müssen sich unbedingt der Tatsache bewusst sein, dass sich manche Menschen in den ihnen zugeteilten Rollen nicht ganz wohl, unbehaglich oder sogar hilflos fühlen.

INTRO / AUFWÄRMEN

Zum Einstieg in einen Workshop oder ein Seminar sollten sich die TeilnehmerInnen vorstellen, die/der Moderator sollte für eine angenehme Atmosphäre sorgen. Falls notwendig kann ein so genannter „Eisbrecher“ eingesetzt werden, eine Übung, bei der sich die TeilnehmerInnen besser kennen lernen, damit sie in der Gruppe leichter aus sich heraus gehen können.

Eisbrecher:

- **Gruppenstillleben:** Jede/r TeilnehmerIn bringt von zu Hause einen Gegenstand von persönlicher Bedeutung mit, erklärt, weshalb dieser für sie/ihn wichtig ist und trägt damit zu einer Ausstellung bei.
- **In Reih und Glied:** Die TeilnehmerInnen stellen sich nach verschiedenen Kriterien – Größe, Alter, Geburtsmonat, Schuhgröße etc. – in einer Reihe auf.
- **Interviews:** Die TeilnehmerInnen finden sich in Paaren zusammen und befragen sich gegenseitig. Anschließend stellt jede/r ihren/seine PartnerIn in der Gesamtgruppe vor.
- **Ich auch!** Ein/e TeilnehmerIn sagt ihren/seinen Namen und beginnt, über sich selbst zu sprechen. Sobald jemand etwas hören, was sie/er mit der/dem SprecherIn gemeinsam hat, unterbricht sie/er, sagen ihren/seinen Namen und beginnt selbst, über sich zu sprechen. Das Spiel wird fortgesetzt, bis sich jede/r in der Gruppe auf diese Weise vorgestellt hat.
- **Reise nach Jerusalem:** Die TeilnehmerInnen nehmen in einem Sesselkreis Platz, eine Person steht in der Mitte und stellt sich mit einer Aussage über sich selbst vor (z.B. Ich bin X und habe zwei Kinder; ich bin Y und kann Ratten nicht ausstehen …). Alle TeilnehmerInnen, auf die diese Aussage ebenfalls zutrifft, müssen daraufhin ihre Plätze tauschen, und auch die/der SprecherIn versucht, sich einen Sessel zu sichern. Wer keinen Sessel bekommt, stellt sich wie im obigen Beispiel mit etwas vor, was sie/er mit anderen gemeinsam haben könnte.
- **Knoten:** Die TeilnehmerInnen stehen Schulter an Schulter im Kreis, die Arme vor sich ausgestreckt. Auf ein Stichwort hin sollten sie einander an den Händen nehmen – aber quer durch den Kreis, nicht jeweils die Hände der Nachbarin/des Nachbarn. Nun stellt die/der ModeratorIn die Aufgabe, den Knoten zu entwirren, ohne die Hände loszulassen.

Nach einer Kennenlernübung sollte die/der ModeratorIn die Gruppe auf einige Dinge hinweisen, um aus dem Workshop möglichst viel herauszuholen:

- Der Zeitrahmen für den Workshop wie für jede Übung sollte klar festgelegt und auch eingehalten werden – es zeugt von Respekt für die TeilnehmerInnen, pünktlich anzufangen und aufzuhören. Besonders bei Übungen in Kleingruppen kann auch eine/e TeilnehmerIn als ZeitwächterIn fungieren.
- Die/der ModeratorIn sollte den Rahmen des Workshops erklären, die TeilnehmerInnen nach ihren Erwartungen fragen, diese auf dem Flipchart festhalten und ehrlich abklären, ob der Workshop die Erwartungen erfüllen kann.
- Die TeilnehmerInnen sollten ebenfalls auflisten, welche Dinge sie nicht möchten. Dies bietet eine gute Basis, um Grundregeln für die Gruppe aufzustellen.
- ModeratorIn und TeilnehmerInnen legen gemeinsam Grundregeln fest, welche zu einer Atmosphäre des Vertrauens beitragen und die Interaktion respektvoll, vertraulich und sinnvoll gestalten.

FEEDBACK

Feedback zu geben ist ein essentieller Bestandteil einer Übung oder eines Workshops. Da es verschiedene Wege gibt, Feedback zu bekommen und auch die TeilnehmerInnen damit zu versorgen, sollten sich ModeratorInnen die folgenden Fragen stellen:

- Wie haben sich die TeilnehmerInnen bei dieser Übung gefühlt?
- War es einfacher oder schwieriger, als sie es sich vorgestellt hatten?
- Was waren die schwierigsten Aspekte, welche Dinge waren am schwierigsten zu vertreten?
- Haben die TeilnehmerInnen etwas über die Menschenrechte gelernt?
- Gab es ähnliche oder unterschiedliche Wahrnehmungen innerhalb der Gruppe?
- Gab es fundamentale Meinungsverschiedenheiten über die Idee der Menschenrechte? Warum?

Beim Feedback ist es wichtig, die anderen zu respektieren, sich auf das zu konzentrieren, was sie sagen oder tun, und den eigenen Standpunkt zu begründen.

Einige Arten des Feedbacks:

- **Postkasten:** Jede/r TeilnehmerIn schreibt ihre/seine Meinung über die Übung oder den Workshop auf ein Stück Papier und steckt es in eine Schachtel. Dann zieht jede/r einen Zettel und liest ihn laut vor, worauf die Gruppe die Möglichkeit hat, diese Meinung zu diskutieren.
- **Sprich nur, ich höre zu:** Jede/r TeilnehmerIn hat drei Minuten Zeit, um den ZuhörerInnen ihre/seine Meinung darzulegen.
- **Papagei:** Alle TeilnehmerInnen stehen im Kreis und halten einander an den Händen, dann sagt eine Person, was ihr gefallen oder nicht gefallen hat. Die/der Nächste wiederholt diese Meinung, stimmt ihr zu oder lehnt sie ab und sagt dann ihre/ seine Meinung zu einem anderen Punkt.
- **Wetterbericht:** Die TeilnehmerInnen beschreiben ihren Eindruck von der Übung oder dem Workshop bzw. ihre Stimmung mit den Phrasen eines Wetterberichts.

ABSCHLUSS

Es ist wichtig, eine Übung oder einen Workshop harmonisch zu beenden. Insbesondere brauchen die TeilnehmerInnen eine Möglichkeit, individuell oder gemeinsam zu resümieren, was sie gelernt haben. Welcher Abschluss der beste ist, hängt im Allgemeinen sehr von Zielen und Verlauf der Übung oder des Workshops ab. Im Folgenden einige Ideen:

- **Ballspiel:** Die TeilnehmerInnen werfen einander einen Ball zu. Jede Person, die

den Ball fängt, sagt etwas, das sie gelernt hat oder aus dem Workshop mit nach Hause nimmt.

- **Gemeinsame Zusammenfassung:** Die/der ModeratorIn stellt eine zusammenfassende Frage (Welche Aussage, die sie heute gehört haben, wird Ihnen als besonders bedeutsam im Gedächtnis bleiben?) oder präsentiert eine offene Aussage (Versuchen Sie, Ihre Gefühle in einem Wort oder einer Phrase auszudrücken.). Die TeilnehmerInnen antworten nacheinander.
- **Diashow:** Die/der ModeratorIn fotografiert die TeilnehmerInnen während der Übung oder des Workshops. Als Reflexion kommentiert jede/r TeilnehmerIn kurz ihren/seinen Beitrag und ihre/seine Gefühle vor, während und nach der Übung bzw. dem Workshop.

WARUM MENSCHENRECHTSBILDUNG – DIE METHODIK DER MRB

Menschenrechtsbildung gehört zu den Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Zu den Fähigkeiten und Fertigkeiten, über die aktive und mündige BürgerInnen verfügen sollten, gehören zum Beispiel kritisches Denken oder die Fähigkeit, moralische Entscheidungen zu treffen, grundsätzliche Standpunkte zu einem Thema einzunehmen und demokratisches Handeln zu gestalten. Nur Menschen, welche die Grundlagen und Prinzipien der Menschenrechte verstehen, werden bereit sein, für ihre eigenen Rechte und die anderer einzutreten und sie zu schützen. Die Grundlage für ein solches Engagement ist also Information. Erfolgreiche Menschenrechtsbildung hat zwei unverzichtbare Ziele: ÜBER Menschenrechte zu lernen und FÜR Menschenrechte zu lernen. Lernen über Menschenrechte ist in weiten Teilen kognitives Lernen und umfasst Rechtsgeschichte, Dokumente und Durchsetzungsmechanismen. Lernen für Menschenrechte bedeutet, die Prinzipien der menschlichen Gleichheit und Würde zu verstehen und anzunehmen sowie sich für die Achtung und den Schutz der Rechte aller Menschen einzusetzen. Was wir wissen, ist nicht so wichtig wie die Frage, wie wir handeln.

Menschenrechte sind höchst inspirierend und auch höchst praktisch, sie verkörpern die Hoffnungen und Ideale der meisten Menschen, und zugleich befähigen sie die Menschen, diese zu verwirklichen. Menschenrechtsbildung teilt diese inspirierenden und praktischen Aspekte. Sie setzt Standards, sie bringt aber auch Veränderungen. Menschenrechtsbildung kann also:

- Änderungen in Werten und Einstellung bewirken
- Änderungen im Verhalten bewirken
- Befähigung (*empowerment*) für soziale Gerechtigkeit bewirken
- dazu beitragen, solidarische Haltungen quer durch Themen, Gesellschaften und Nationen zu entwickeln
- zur Entwicklung von Wissen und analytischen Fähigkeiten beitragen
- partizipatorische Bildung fördern.

In diesem neuen Bereich haben sich viele Ziele herausgebildet, und welche Inhalte notwendig sind, um diese Ziele zu erreichen, ist Gegenstand einer ständigen und im Allgemeinen kreativen Debatte. Einige der motivierendsten Ziele sind:

- kritische Analyse der eigenen Lebenssituation
- Änderung von Einstellungen
- Änderung von Verhalten
- Verdeutlichung von Werten
- Entwicklung von Solidarität
- Analyse von Situationen in Hinblick auf Menschenrechte
- Planung und Durchsetzung adäquater Reaktionen auf Ungerechtigkeit

Das Handbuch „Menschenrechte verstehen“ möchte zur laufenden Diskussion um Men-

schenrechtsbildung sowohl in Hinblick auf Inhalt als auch auf Methodik beitragen und auch am Prozess der Herausbildung einer weltweiten Kultur der Menschenrechte mitwirken. Unsere Absicht ist es, Lernende beim Erwerb von Wissen wie von Fähigkeiten und Fertigkeiten zu unterstützen, damit sie die Kontrolle über ihr eigenes Leben erlangen. Wir glauben, dass Menschenrechte zu verstehen ein Prozess ist, in dem Menschenrechtsbildung eine Schlüsselrolle spielt, für viele Menschen Befähigung (*empowerment*) und ein besseres Leben bedeutet. Nur Respekt für die Prinzipien der Menschenrechte im eigenen Leben jeder/jedes Einzelnen kann letzten Endes die Grundlagen für Koexistenz und Respekt für die Rechte der anderen bringen.

QUELLE:
ADAPTIERT AUS: **FLOWERS, NANCY. 2000.** *THE HUMAN RIGHTS EDUCATION HANDBOOK. EFFECTIVE PRACTICES FOR LEARNING, ACTION, AND CHANGE. HUMAN RIGHTS EDUCATION SERIES. TOPIC BOOK 4.* UNIVERSITY OF MINNESOTA: HUMAN RIGHTS RESOURCE CENTER AND THE STANLEY FOUNDATION.

GLOSSAR

Absolutistischer Staat: dieser Begriff weist darauf hin, dass die einzige rechtmäßige Macht in einem Staat der Monarch ist. Adel und Kirche wurden von der Macht ferngehalten. Diese Idealvorstellung wurde selten erreicht. Nur die politische Macht lag einzig und allein beim absolutistischen Herrscher, er hat keine unmittelbare Gewalt über das tägliche Leben.

Affirmative Action: eine Reihe von Aktionen und Programmen, um die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Einzelpersonen oder Gruppen zu erhöhen, denen volle Teilnahme und Zugang zu diesen Gebieten bis dahin verweigert wurde, auch als positive Diskriminierung bezeichnet.

Analphabetismus: mangelnde Lese- und Schreibkompetenz einer Person.

Antisemitismus: Hass, Vorurteile, Unterdrückung oder Diskriminierung gegen Juden oder Judentum. Tatsächlich ist der Ausdruck eine Fehlbezeichnung. „*Semitisch*“ bezeichnete ursprünglich die Nachfahren von Sem, womit Juden und Moslems im Nahen Osten gemeint waren. Heute wird der Ausdruck hauptsächlich im Zusammenhang mit Juden benutzt.

Apartheid: Apartheid ist das Afrikaanswort für die systematische, rechtlich legalisierte Diskriminierung von Schwarzen in Südafrika zwischen 1948 und 1994. Durch den „Population Registration Act“ von 1950 wurde die Bevölkerung in verschiedene Rassen eingeteilt, und Bildung, Wohnsitz und Heirat wurde nur innerhalb einer Kategorie erlaubt. Mit der Wahl Nelson Mandelas zum Präsident 1994 wurde das System rechtlich demontiert, dennoch wurden manche Praktiken informell aufrecht erhalten.

Armut: ist gekennzeichnet durch das Fehlen von Einkommen/Geld und Ressourcen, die ein nachhaltiges Leben garantieren, Fehlen von Nahrung, Hunger und Mangelernährung, Krankheiten, erhöhte Sterberate, begrenzter oder fehlender Zugang zu Bildung, Heimatlosigkeit und soziale Diskriminierung und Ausgrenzung.

Aufklärung: eine intellektuelle Bewegung, die in England im 17. Jahrhundert begann, und in einem intellektuellen Skeptizismus gegen traditionelle Ansichten und Dogmen verwurzelt ist. Sie kennzeichnet einen erhel-

lenden Kontrast zu dem dunklen und abergläubischen Charakter des Mittelalters. Die Aufklärung legt ihren Ansatz auf die Kraft und Güte der Vernunft.

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: wurde vom ECOSOC 1985 entwickelt, die Hauptaufgabe des Komitees ist die Überwachung der Implementierung des Paktes (über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) durch die Staaten. Es strebt nach der Schaffung eines konstruktiven Dialogs, ob die im Pakt festgehaltenen Rechte (wie z.B.: Arbeit, Nahrung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Kultur) adäquat in den Staaten umgesetzt werden und wie die Implementierung und Inkraftsetzung verbessert werden könnte, sodass alle Menschen, die ein Anrecht haben, die Rechte tatsächlich in Anspruch nehmen können.

Bewaffneter Konflikt: Eine Situation, in der zwei oder mehr organisierte Gruppen in einem internationalen oder nationalen bewaffneten Konflikt miteinander stehen. Jede Unstimmigkeit zwischen zwei Staaten, die zu einem Einschreiten bewaffneter Gruppen führt, ist ein bewaffneter Konflikt, selbst wenn eine der beiden Parteien die Existenz des Kriegszustandes abstreitet.

Bildung: die Disziplin, die sich in diesem Zusammenhang mit Unterrichtsmethoden und Lernmethoden in Schulen und schulähnlichen Umfeldern beschäftigt, im Gegensatz zu verschiedenen informellen Ansätzen der Sozialisierung (z.B. zwischen Eltern und ihren Kindern).

Bioethik: ist die Untersuchung von Moralfragen, die sich aus den Prinzipien und der Praxis zahlreicher Wissenschaften ergeben. Streitpunkte in bioethischen Debatten sind u.a.: Darf alles technisch Machbare auch getan werden? Wo liegen die Grenzen für die Forschungsfreiheit? Welche Folgen entstehen für unsere Gesellschaft und für künftige Generationen durch die angewandten Medizintechniken und fehlende Gesetzgebungen?

Capacity Building: Herausbildung von bestimmten Fähigkeiten und Fertigkeiten von Institutionen, die im Bereich Demokratie und Menschenrechtsbildung tätig sind (z.B. Polizei, Justiz, Bildungssektor)

Deklaration: eine Erklärung einer vertraglich geschaffenen Institution, die Empfehlungen enthalten kann, aber nicht rechtlich bindend ist. Eine Erklärung kann auch von einem Staat bezüglich der Interpretation einer vertraglichen Verpflichtung abgegeben werden.

Derogation: die Aufhebung einer menschenrechtlichen Verpflichtung unter besonderen, klar definierten Umständen wie etwa dem öffentlichen Notstand.

Direkte Diskriminierung: eine Person oder eine Gruppe erfährt schlechtere Behandlung als eine andere Person oder Gruppe in derselben Position. Dies passiert aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft, etc. (siehe Diskriminierung).

Diskriminierung: die Versagung gleicher Behandlung, ziviler Freiheiten oder Möglichkeiten, die Bildung, Unterbringung, medizinische Versorgung, Arbeit oder den Zugang zu Dienstleistungen, Gütern oder Einrichtungen betreffend. Diskriminierung basiert auf Rasse, Nationalität, Geschlecht, Alter, Religion, politischer oder ethnischer Zugehörigkeit, Ehe- oder Familienstatus, physischer oder mentaler Behinderungen.

Drop-out-Rate: Die Prozentzahl jener, die die Schule oder die Universität vor dem Abschluss verlassen.

Einschreibung: der offizielle Akt der Einschreibung in einer Schule oder einem Kurs.

Einzelhaft: das Gefangenhalten eines Häftlings, mit nur seltenem Kontakt zu anderen Personen in einem Umfeld, das auf das Überlebensnotwendige beschränkt wurde. Meist erfolgt eine Einschränkung von Licht, Geräuschen, körperlicher Ertüchtigung, Nahrung, Lesematerial und manchmal auch eine Verringerung der Temperatur.

Endemische Krankheiten: die dauernde Anwesenheit einer Krankheit oder eines Krankheitserregers in einem bestimmten geographischen Gebiet. Kann auch das Überhandnehmen einer bestimmten Krankheit in einem solchen Gebiet bezeichnen.

Entzugsmaßnahmen: Methoden psychologischer Folter inklusive des Vorenthaltens von Bildung und sozialen Kontakten, Einzelhaft, Vorenthaltung von Arbeit, Beschränkung von Sinneswahrnehmungen, Entzug von Lebensraum, Schlaf, Kommunikation, Hygiene, Nahrung, medizinischer Versorgung, etc.

Epidemische Krankheit: greift eine Vielzahl von Menschen gleichzeitig in einem Gebiet an.

Erzwungene Schwangerschaft: *„die rechtswidrige Gefangenhaltung einer zwangsweise geschwängerten Frau in der Absicht, die ethnische Zusammensetzung einer Bevölkerung zu beeinflussen …“ (*Art 7 (2) (f) des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes)

Ethnische Säuberungen: erzwungene Vertreibung oder Ausrottung einer ethnischen Gruppe in einem bestimmten Gebiet, um die Identität und Macht einer anderen ethnischen Gruppe zu stärken.

Eurozentrismus: der Prozess der stärkeren Gewichtung auf europäische (generell westliche) Ideen und Theorien, auf Kosten anderer Kulturen. Inbegriffen in dieser Definition ist die Annahme, dass westliche Konzepte sich fundamental von anderen Kulturen oder Zivilisationen unterscheiden. Eine andere widersprechende Annahme ist jene, dass westliche Konzepte universelle Geltung haben. Normalerweise enthalten westliche Konzepte Individualismus, Menschenrechte, säkulare Autorität und Recht und eine Trennung von Kirche und Staat.

Folter: jeder Akt, der starke Schmerzen oder Leiden, sowohl physisch als auch mental, hervorruft, und einer Person zugefügt wird, die sich in Haft oder unter Kontrolle des Beschuldigten befindet. Folter beinhaltet nicht die Schmerzen oder Leiden, die zufällig bei gesetzlichen Sanktionen entstehen oder diesen innewohnen.

Folterrehabilitation: der Akt der Bestärkung von Folteropfern, um das Vertrauen und die Möglichkeit, voll am Leben teilzunehmen, wieder zu erlangen. Rehabilitationszentren und Programme bieten eine Vielzahl an Behandlungsansätzen, die die physischen und psychischen Bedürfnisse von Folteropfern beachten, und ebenso das kulturelle, soziale und politische Umfeld, in welchem sie tätig sind.

Freihandelszone: ein Industrieareal, in welchem ein Land ausländischen Firmen erlaubt, ohne Zölle und Steuern Materialien zur Produktion einzuführen und die fertigen Produkte auszuführen. Eine Freihandelszone verringert so die Produktionskosten eines Unternehmens.

Fremdenfeindlichkeit: siehe **Xenophobie**

Genetische Modifizierung: ist die Zerstörung, Veränderung oder Verschiebung von Genen sowohl innerhalb eines Organismus

als auch von einem Organismus zu einem anderen. Es kann auch die Modifikation von bestehenden Genen bedeuten oder die Konstruktion von neuen Genen und deren Einarbeitung in bestehende Organismen.

Genozid: Völkermord. Absichtliche Zerstörung, gänzlich oder teilweise, rassischer, ethnischer, religiöser oder kultureller Gruppen.

Gerechtigkeit: unabhängige und gerechte Behandlung erfordert, dass ähnliche Fälle ähnlich behandelt werden.

Geschlecht/Gender: Art. 7 (3) des Römischen Statuts des IStGH definiert folgendermaßen: *„Im Sinne dieses Statuts bezieht sich der Ausdruck Geschlecht auf beide Geschlechter, das männliche und das weibliche, im gesellschaftlichen Zusammenhang. Er hat keine andere als die vorgenannte Bedeutung."*

Gewerkschaft: eine Arbeiterorganisation, die gegründet wird, um die Arbeiter zu schützen und die Interessen der Mitglieder bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern zu vertreten. Gewerkschaften bieten häufig auch Rechtsberatung, finanzielle Hilfe, Krankheitsbezüge oder Ausbildungsmöglichkeiten. Eine unabhängige Gewerkschaft ist nicht unter der Kontrolle der Arbeitgeber und ist auch finanziell von diesen unabhängig.

Glaube: eine Religion, oder eine beliebige anerkannte religiöse Gemeinschaft oder religiöser Glaube.

Good Governance (verantwortliche Regierungsführung): Leitlinien für „gutes" Regieren bzw. Verwalten in Parallele zu *Corporate Governance* für private Unternehmen, von der OECD in Prinzipien formuliert. Darüber hinaus wird darunter aber auch ein neues Verständnis von Regierung und Verwaltung verstanden, das eine Gesamtsteuerung der gesellschaftlichen Entwicklung unter Einbeziehung gesellschaftlicher Akteure (BürgerInnen, Verbände wie NGO's usw.) umfasst und das Konzept des aktivierenden Staates weiterentwickelt.

Governance Building: Schaffung bzw. Aufbau einer stabilen, demokratischen Regierung

Grundschulbildung: ebenso primäre Erziehung genannt, normalerweise die erste Stufe der formalen Bildung, beginnt zwischen 5 und 7 Jahren, und endet mit ca. 11 bis 13 Jahren.

Hors de Combat: Beschreibung für gefangene, verwundete, kranke oder schiffbrüchige KriegsteilnehmerInnen, die somit kampfunfähig sind.

Human Poverty Index: ein Index des UNDP, der entwickelt wurde, um das Ausmaß der Armut über die bloße Einkommensverteilung hinaus zu messen. Die fünf beobachteten Merkmale der Armut sind Analphabetismus, Mangelernährung bei Kindern, geringe Lebenserwartung, schlechte medizinische Versorgung und mangelndes sicheres Trinkwasser.

Indirekte Diskriminierung: beinhaltet Praktiken oder Politiken, die neutral oder fair erscheinen, aber eine Gruppe von Personen von einer bestimmten Rasse, Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit nachteilig behandeln. Dies kann auftreten, selbst wenn keine Intention zur Benachteiligung besteht.

Individueller Rassismus: eine Form der Rassendiskriminierung, die von persönlichen Vorurteilen von Individuen stammt.

Internationale Gemeinschaft: Gemeinschaft von Staaten, deren Beziehungen auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit basieren.

Internierte/r: eine Zivilperson oder ein Kombattant, die/der nicht eines Verbrechens beschuldigt wird und dennoch aus präventiven Gründen während eines bewaffneten Konfliktes inhaftiert ist.

Interreligiöser Dialog: ein Versuch, den Dialog, die Kooperation und das Verständnis zwischen Angehörigen verschiedener Religionen zu initiieren.

Intoleranz: Unduldsamkeit gegenüber einer anderen Meinung, Haltung, Weltanschauung oder Personengruppe

Kinderarbeit: Kinderarbeit ist Arbeit, die Kinder von deren Kindheit, ihrem Potential und ihrer Würde abhält, und die ihre physische und geistige Entwicklung beeinträchtigt. Die Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 hält fest: *„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte“* (Artikel 32 Abs. 1)

Kinderpornographie: eine visuelle Darstellung von Personen klar oder scheinbar unter 18 Jahren, die in offensichtliche sexuelle Handlungen involviert sind. Eine visuelle Darstellung begründet ebenso Kinderpornographie, wenn sie so beworben oder präsentiert wird, dass davon ausgegangen werden kann, dass ein/e Minderjährige/r in eine sexuelle Handlung involviert ist. Kinderpornographie kann auf Videokassetten, Fotografien, unentwickelten Filmen oder in Computerdateien enthalten sein.

Klage: eine individuelle oder kollektive Beschwerde an eine vertraglich eingerichtete Institution, um das Augenmerk auf eine vermutete Menschenrechtsverletzung zu legen.

Kolateralschaden: Schaden oder Verlust, der unbeabsichtigt bei einem Angriff, trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz von ZivilistInnen, ihrem Leben und ihrer körperlichen Integrität und zum Schutz von Zivilobjekten, verursacht wird.

Konvention: ein multilateraler Vertrag, der im Völkerrecht für alle Parteien bindend ist. Identisch mit „Pakt“ in den Fällen des IPBPR und des IPWSKR. Wird auch als Übereinkommen übersetzt.

Kriegsgefangene/r: ein gefangen genommene/r Kombattant/in in einem bewaffneten Konflikt. Nur KombattantInnen wird dieser Status zuerkannt (hauptsächlich Mitgliedern bewaffneter Streitkräfte).

KombattantIn: Person, die direkt an Kampfhandlungen oder an bewaffneten Konflikten eines Staates oder einer Organisation teilnimmt.

Legitimität / Rechtmäßigkeit: der Grad, bis zu dem die Entscheidungen und Rechtsdurchsetzungsprozesse einer Regierung für die Bevölkerung akzeptabel sind. Ein rechtmäßiges System ist legal, was aber wichtiger ist, die Bevölkerung glaubt an dessen Angemessenheit und befolgt die Regeln. Legitimität ist eng verbunden mit der Regierung: freiwillige Befolgung von Gesetzen und Regeln resultiert in größerer Effektivität als Zwang.

Mediation: ein Problemlösungsprozess, in dem eine dritte Partei den Streitparteien hilft, eine friedliche, zufrieden stellende Lösung eines Streites zu erreichen. MediatorInnen haben keine Befugnis, den Streit zu entscheiden. Stattdessen ermächtigen die Parteien die/den MediatorIn, den Streit mit ihnen aufzurollen und zu lösen.

Menschenhandel *ist die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Körperorganen.*
Die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die Ausbeutung ist unerheblich. (Art 3 des Protokolles zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels)

Menschliche Entwicklung: meist in Zusammenhang mit dem UNDP-Bericht über die menschliche Entwicklung. Analyse der Entwicklung der Bevölkerung anhand von Kriterien wie Armut, Ernährung, Bildung, etc.

Menschliche Sicherheit: „neueres" Konzept, das erstmals die Sicherheit des Menschen ins Zentrum der Betrachtung stellt. Im Gegenteil dazu gibt es das System der militärischen Sicherheit oder der Staatssicherheit.

Menschlichkeit: menschliche Natur aller Personen, unabhängig davon, wer sie sind, und ungeachtet der Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Klasse, politischer Meinung oder anderer Gruppen oder persönlicher Charakterzüge.

Militärische Notwendigkeit: Konzept, durch das mit dem geringsten Verlust an menschlichen, materiellen und finanziellen Ressourcen, der Feind besiegt werden soll.

Militärische Ziele: Objekte, die durch ihre Beschaffenheit, Lage, ihren Zweck oder ihre Benützung ein nützlicher Bestandteil von militärischen Aktionen sind und deren Zerstörung einen militärischen Vorteil bietet.

Minderjähriger Flüchtling oder Vertriebene/r: ist jede Person unter 18 Jahren, die um Anerkennung des Flüchtlingsstatus oder ähnlichen internationalen Schutz ansucht, der ein solcher Flüchtlingsstatus gemäß den nationalen und internationalen Vorschriften zuerkannt worden ist, egal ob unbegleitet oder in Begleitung der Eltern oder eines anderen Erwachsenen, oder die gezwungen ist, über eine internationale Grenze zu fliehen, z.B. aufgrund eines Krieges, eines Bürgerkrieges oder allgemeiner Gewalt.

Nachhaltige Entwicklung: Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart erfüllt, ohne die Bedürfnisse der zukünftigen Generationen aufs Spiel zu setzen.

Neutralität: in einem Konflikt nicht Partei für irgendeine Seite zu ergreifen.

Nicht-Regierungsorganisation / Non-governmental organization (NGO): ist jede Non-Profitorganisation auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene. Aufgabenorientiert und angetrieben von Menschen mit demselben Interessen, erfüllen NGOs eine Vielzahl an Servicetätigkeiten und humanitären Funktionen, geben die Anliegen von BürgerInnen an Regierungen weiter, überwachen Politiken und verstärken politische Teilnahme durch die Verbreitung von Informationen.

Ombudsstelle: eine Institution, normalerweise ein/e Regierungsbeamte/in, dessen

Aufgabe es ist, Beschwerden von BürgerInnen über Behörden oder die Regierungen zu untersuchen.

Ordentliches Verfahren: der rechtmäßige Gang des Verfahrens bei den Gerichtshöfen. Die Garantie des Rechtsweges erfordert das Recht auf einen fairen Prozess für jede/n.

Poverty Reduction Strategy Papers (PRSP): die Weltbank stellte das Konzept der PRSP 1999 in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfond vor. Diese Papiere sollen die Volkswirtschaft eines Staates beschreiben inklusive struktureller und sozialer Politiken. Sie sind von Regierungen vorbereitet, aber bieten auch neue Teilnahmemöglichkeiten für Interessenvertreter der Zivilgesellschaft.

Proportionalität: Prinzip, wonach der Verlust an Leben von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte den militärischen Vorteil eines Angriffes auf ein militärisches Ziel nicht exzessiv übersteigen darf.

Rasse: das Wort „Rasse“ ist ein künstliches Konstrukt, um die Menschen auf Grund von mutmaßlichen körperlichen oder kulturellen Gemeinsamkeiten aufgrund ihrer gemeinsamen Herkunft zu klassifizieren. Moderne Forschungen haben ergeben, dass die biologische Kategorie der Rasse beim Menschen keine Rolle spielt. Biologisch gesehen teilen alle Menschen denselben Gen-Pool, und es gibt in den einzelnen „Rassegruppen“ viel mehr Unterschiede als zwischen den verschiedenen Rassen. Diese Ideologie dient oft als Basis sozialer Aktionen, als Grundlage von Politik und allzu oft als Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von einer Gruppe gegenüber einer anderen.

Rassismus: eine Vielzahl von falschen Annahmen, Meinungen und Aktionen, die aus dem Glauben resultieren, dass eine Rasse der anderen übergeordnet ist. Rassismus bezieht sich nicht nur auf die sozialen Einstellungen gegenüber ethnischen Minderheiten, sondern auch auf die sozialen Strukturen, die solche Individuen und Gruppen ausschließen. Rassismus ist sowohl in den Strukturen von Organisationen und Institutionen als auch in den Meinungen und dem Verhalten von Einzelpersonen zu finden.

Ratifikation: ein Vorgang, wodurch ein Staat, manchmal nach Zustimmung des Parlaments, erklärt, dass er rechtlich durch einen Vertrag gebunden ist.

Rechtsstaatlichkeit: die Rechtstaatlichkeit wacht über die Regierung, um die BürgerInnen vor Willkür zu schützen, und über die Gesellschaft generell, um die Beziehungen zwischen Privaten zu leiten. Sie stellt fest, dass alle StaatsbürgerInnen gleich behandelt werden und dem Recht unterliegen statt den Launen der Mächtigen. Die Rechtsstaatlichkeit ist eine essentielle Vorbedingung für den Haftungsumfang und die Vorhersehbarkeit im öffentlichen und im privaten Sektor. Die Etablierung und die Fortdauer der Rechtsstaatlichkeit ist abhängig von einer klaren Verbreitung der Gesetze, ihrer unterschiedslosen Anwendung, ihrer effektiven Durchsetzung, vorhersehbaren und rechtlich durchsetzbaren Methoden der Gesetzesänderung und von StaatsbürgerInnen, die die Gesetze als fair, gerecht oder gerechtfertigt anerkennten und Willens sind, sie zu befolgen.

Schiedsgerichtsverfahren: *(Recht)* die Anhörung und Beilegung eines Streites, insbesondere eines wirtschaftlichen Konfliktes, durch einen unabhängigen, ausgewählten oder durch die Parteien bestimmten Schiedsrichter; *(Völkerrecht)* Das System zur Beilegung internationaler Konflikte.

Sexuelle Gewalt: Gewalt, die auf dem Geschlecht basiert, mit der Absicht jemanden zu verletzen oder zu töten.

Sklaverei: ist durch die Herrschaft einer Person über das Leben einer anderen Person gekennzeichnet, durch Zwang, durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit und durch den Fakt, dass die in Sklaverei befindliche Person nicht die Möglichkeit hat, den Arbeitsplatz zu verlassen oder zu wechseln. Sklaverei ist heutzutage schwer nachzuweisen, da sie in manchen Kulturen akzeptiert wird. Schuldknechtschaft ist in vielen Ländern anerkannt.

SonderberichterstatterIn: eine Einzelperson, die von einer Organisation auf universeller oder regionaler Ebene, wie zum Beispiel von der Menschenrechtskommission der UNO, ernannt wird, um regelmäßige Berichte über die Menschenrechtssituationen in bestimmten Ländern oder über spezielle Themen im Bereich der Menschenrechte zu erstatten. Bei Ernennung durch die/den GeneralsekretärIn der UNO ernannt wird spricht man von einer/m „SondervertreterIn". Eine ähnliche Position ist von unabhängigen ExpertInnen.

Soziale und wirtschaftliche Rechte: Rechte, die Menschen soziale und wirtschaftliche Sicherheit garantieren. Manchmal wird von ihnen auch als Rechte der zweiten Generation gesprochen. Beispiele sind das Recht auf Nahrung, Schutz oder medizinische Versorgung.

Staatenbildung: Prozess der Bildung von Staaten nach Konflikten oder Bürgerkriegen. (Wieder-)Aufbau von demokratischen Strukturen.

Strafgefangene/r: ein/e ZivilistIn, die/der eines Verbrechens beschuldigt ist, und während eines bewaffneten Konfliktes inhaftiert ist, im Gegensatz zum **Kriegsgefangenen**.

Struktureller Rassismus: Ungleichheiten in der Gesellschaft, die bestimmte ethnische Gruppen in großer Zahl von der signifikanten Beteiligung an den größten, sozialen Institutionen der Gesellschaft ausschließen.

Unvoreingenommenheit: das Treffen von Entscheidungen über Menschen und die Hilfe nur in Hinsicht auf deren Bedürfnisse, ohne Miteinbezug der Nationalität, Rasse, Religion, sozialen Klasse oder politischen Meinung.

Usurpation: widerrechtliche Inbesitznahme

Verbrechen gegen den Frieden: Planung, Vorbereitung und Initiierung eines Aggressionskrieges; oder ein Krieg unter Verletzung des Völkerrechts.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportierung, Inhaftierung oder Folter, wenn sie als ein Teil von weitreichenden oder systematischen Attacken gegen eine Zivilgesellschaft stattfinden.

Vertraulichkeit: die Fähigkeit, etwas geheim zu halten. Vertraulichkeit wurde als eine der Standardarbeitsmethoden des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes ausgewählt, um so die Möglichkeit des Zugangs zu Opfern zu haben und sie durch effektiven Dialog mit den Autoritäten zu schützen.

Vorbehalt: ein Statement eines Staates bei der Ratifikation eines Vertrages, wodurch er die Anwendung einzelner Bestimmungen ausschließt oder modifiziert.

Vorurteile: eine Einstellung, die dazu tendiert, eine Person oder eine Gruppe in einem negativen Licht vorzuverurteilen. Dieses negative Urteil wird üblicherweise ohne adäquate Beweise getroffen. Die negativen Ver-

haltensweisen werden oft nicht als ungerechtfertigte Vorurteile erkannt, da sie so häufig wiederholt werden. Sie werden „allgemein gültig“, werden weitgehend akzeptiert und dienen dazu, Diskriminierungen zu rechtfertigen.

Weibliche Genitalverstümmelung oder Beschneidung (FGM): umfasst alle Vorgänge, die die teilweise oder gänzliche Entfernung der externen weiblichen Genitalien betreffen und/oder die Verletzung der weiblichen Genitalorgane auf Grund kultureller oder anderer nicht-therapeutischer Gründe (Definition der Weltgesundheitsorganisation 1995).

Wirtschaftliche Rechte: Menschenrechte, die die Produktion, Entwicklung und das Management von Materialien für das tägliche Leben betreffen.

Wirtschafts- und Sozialrat: der UNO–Rat mit 54 Mitgliedern ist hauptsächlich mit den Themen der Bevölkerung, wirtschaftlichen Entwicklung, Menschenrechte und des Strafrechts beschäftigt. Diese Institution erhält und verteilt Berichte über Menschenrechte in einer Vielzahl von Situationen. Abk.: ECOSOC

Working Poor: Armut hat nicht immer etwas mit Blähbäuchen und eingesunkenen Augen zu tun – sie betrifft auch jene Personen, die trotz Arbeit nicht fähig sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Xenophobie: ist der Hass und die Furcht vor Ausländern. Wenn diese Gefühle gegenüber einer sichtbaren Minderheit auftreten, wird dies als Rassismus bezeichnet. Rassismus sollte aber als spezielle Form der Fremdenfeindlichkeit gesehen werden.

Zivilgesellschaft: Der Begriff Zivilgesellschaft bezieht sich auf die Gesamtheit von Institutionen, Organisationen und Verhaltensweisen in einem Staat, der Wirtschaftswelt und der Familie. Besonders inkludiert dies, Freiwilligen- und Non-Profit-Organisationen, philanthropische Institutionen und andere Formen der gesellschaftlichen Partizipation sowie die Werte und kulturellen Muster, die mit diesen in Verbindung gebracht werden (Quelle: London School of Economics)

ZivilistIn: Person, die kein/e KombattantIn ist.

Zwangsprostitution: jemanden zur Prostitution zwingen, wird als Mittel in bewaffneten Konflikten eingesetzt.

INDEX